

D 1720

~~278.~~



Allgemeine Zeitschrift
für
G e s c h i c h t e .

Herausgegeben

von

Dr. W. Adolf Schmidt,

ausserord. Professor der Geschichte an der Universität zu Berlin.

Fünfter Band

(der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft).

Newmann



Berlin, 1846.

Verlag von Veit und Comp.



4169



Ueber die Versammlung der französischen Notabeln im Jahre 1787

vornehmlich aus noch unbenutzten Documenten der
Pariser Archive

VON

Leopold Ranke.

Nach dem amerikanischen Kriege befanden sich die drei Mächte die ihn hauptsächlich geführt hatten, England, Frankreich und Nordamerika beinahe in gleicher finanzieller Verlegenheit.

In England war, wenn nicht gradezu die öffentliche Schuld, doch die Summe der Zinsen die dadurch erforderlich wurde, um das Doppelte angewachsen: sie überstieg den ganzen Betrag der bleibenden Auflagen: so dass man sich für die regelmässigen Kosten der Regierung auf ausserordentliche Einkünfte angewiesen sah, die aber bei weitem nicht zureichten: im Jahr 1784 fielen die consolidirten Stocks auf 55 Pc.

Noch bei weitem schlechter standen die amerikanischen Geldangelegenheiten. Der Congress, der ansehnliche Schulden aufgenommen, hatte kein Mittel in Händen, um ihre Verzinsung zu bewirken: alle seine Vorschläge hiezu scheiterten an den wider einander laufenden Interessen der einzelnen Staaten. Daraus erfolgte aber, dass das Papiergeld, das diese selber erschufen, im ersten Augenblick entwerthet ward: Gold und Silber verschwanden; der Handel hatte seine alten Wege verloren, und konnte noch keine neuen finden; Congress, Staaten und Privatleute sahen sich alle in der nemlichen pecuniären Hülfslosigkeit.

In Frankreich war das alte Missverhältniss zwischen Ausgabe und Einnahme, das sich aus den früheren Kriegen herschrieb, durch den letzten ungemein vergrössert worden. Eine geschickte Verwaltung der Finanzen hatte dem Ausbruch so schreiender Uebelstände wie in den beiden andern Ländern, glücklich vorgebeugt, aber das konnte auch die geschickteste nicht verhindern, dass nicht die Kosten der laufenden Jahre den folgenden aufgebürdet worden wären: es war vielmehr das nothwendige Resultat der Operationen Neckers; als der Friede zu Stande kam, fand sich das Einkommen der nächsten Jahre schon in Voraus aufgezehrt und eine unermessliche schwebende Schuld war zu tilgen.

Es ist nicht allein characteristisch für die drei Länder, wie man sich in einem jeden aus dieser schwierigen Lage hervorarbeiten suchte, sondern da die wichtigsten Verhältnisse der innern Politik damit zusammenhingen, so ist es für ihre spätere Entwicklung entscheidend geworden.

In dem Innern von England war ein Gegensatz der gefährlichsten Art ausgebrochen, zwischen dem König aus dem Hause Hannover und derjenigen Partei welche dieses Haus hauptsächlich zum Throne befördert hatte, den Whigs und den Presbyterianern: noch einmal machten die alten Whigs einen Versuch, durch die Vereinigung der ministeriellen Macht und des Einflusses auf Ostindien die Gewalt in ihrer Hand zu befestigen; allein ihr Vorhaben ward von dem König durchschaut und von der Nation verworfen; in dem jungen Pitt, der sich auf immer von ihnen losriss, stand ihnen ein Gegner auf, von dem ich nicht weiss ob er sie an ursprünglichem Talent übertraf, der sich aber zu einem Standpunct erhob, auf dem er ihnen überlegen wurde. Sein vornehmstes Augenmerk richtete dieser Staatsmann auf die Herstellung eines Gleichgewichts in den Finanzen. Er wagte mit kühner, aber treffender Berechnung, die Zölle herabzusetzen, um ein grösseres Einkommen davon zu ziehen; es gelang ihm, den Schleichhandel zu erdrücken, der bisher einen so beträchtlichen Theil desselben verschlungen hatte; das Geschrei der durch einzelne neue Auflagen die er anordnete verletzten particu-

laren Interessen liess er sich nicht irren, wenn nur der Hauptgesichtspunct gewahrt blieb, vorzugsweise die Wohlhabenden damit zu erreichen; nachdem er durch die Arbeit einiger Jahre die Einnahme sogar ein wenig über die Ausgabe gebracht, schritt er zu der grossen Maassregel die dem Credit auf immer eine feste Grundlage geben sollte, und in der That gegeben hat, der Festsetzung des Tilgungsfonds. Den Tag, an welchem er damit durchdrang, bezeichnet er mit Recht als den, „wo alles Zagen aufhöre und sich die Aussicht mit Hofnung und Freude erfülle“. Es war zugleich der Tag, der das neue System der Regierung befestigte, als dessen Urheber Pitt betrachtet werden muss, ein System das in den schwersten Stürmen ausgehalten hat, die je ein Jahrhundert erschüttert haben.

Indessen erhob sich in den vereinigten Staaten aus der allgemeinen, zugleich beschämenden und gefährlichen Verwirrung, worin man sich sah, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, eine Unionsregierung von einiger Kraft zu errichten. Die einzelnen Legislaturen entschlossen sich endlich, ihr Recht, die Einfuhr der fremden Waaren zu besteuern, dem Congress aller Staaten abzutreten. Dieser finanzielle Moment, der dem dringendsten Bedürfniss entsprach, wurde die Grundlage der Staatsgewalt und Verfassung die nun dort in weiterer Bildung emporkamen.

Diesseit und jenseit des Weltmeers rief die Gefahr vor Zerrüttung und Verfall die staatsbildenden Kräfte auf und führte zur Begründung von Einheit und Recht: Männer von Genius und grossem Sinne nahmen sich der allgemeinen Dinge an.

Nach grossen Kriegen wird sich immer, und zwar fast in demselben Maasse als die dadurch verursachte Erschütterung mächtig und durchgreifend gewesen ist, die Thätigkeit auf die inneren Verhältnisse wenden; sie fordert eine nicht mindere geistige Kraft und vielleicht eine noch anhaltendere Anstrengung als der Krieg selbst.

Wenden wir den Blick nach Frankreich, so nahm dort die Bewegung der Geister die Aufmerksamkeit beinahe noch mehr

4 Die Versammlung der französ. Notabeln im J. 1787.

in Anspruch als die finanzielle Schwierigkeit. In dem einst so gehorsamen Königreich hatte sich eine Opposition der öffentlichen Meinung erhoben, welche Religion, politisches und sociales Leben, innere und äussere Staatsverwaltung zugleich umfasste, der bestehenden Ordnung der Dinge gerade ihr Gegentheil als ein zu erreichendes Ideal vorhielt, und durch den Krieg, der aus einer ihr verwandten Sinnesweise entsprungen war, Bestätigung und Ansehn gewonnen hatte. Noch war sie nicht in einer durch die Gesetze anerkannten Berührung mit der Verwaltung und den Angelegenheiten des Staates: aber von Jahr zu Jahr gewaltiger anbrausend strebte sie darnach auf.

Man hätte glauben sollen, die Regierung von Frankreich, welcher die Gefahr die darin für sie lag, nicht verborgen seyn konnte, werde den Frieden benutzen, um die unläugbaren Uebelstände zu beseitigen, die dieser Gesinnung ihre Nahrung gaben; — eben wenn sie Hand anlegte, ihre Finanzen in Ordnung zu bringen, so bot sich ihr Gelegenheit genug dar, die wirklich gegründeten Beschwerden abzustellen, und die Veränderungen vorzunehmen die man mit Recht forderte, ihr ganzes System vielleicht zu modificiren, aber zu befestigen. Es liess sich erwarten, sie würde diess um so eher durchführen, da sie noch nicht mit populären Stürmen zu kämpfen hatte, sondern eine Gewalt zu besitzen schien, wo ihr Wort und Wille entscheiden konnte.

Allein einmal müssen wir bemerken, dass die alte französische Regierung doch so vollkommen unumschränkt nicht war, wie sie erschien.

Zuvörderst setzte sich ihr in einigen der wichtigsten Provinzen eine in dem Sinne der alten Zeiten ganz gut organisirte ständische Verfassung entgegen, die hie und da sogar eine sehr schroffe Aussenseite hatte; z. B. in der Bretagne, wo man einen förmlichen Contract mit den Commissarien der Regierung zu schliessen pflegte; bei der nächsten Zusammenkunft untersuchte man alle Mal zuerst, ob demselben auch nicht entgegengehandelt worden sey.

Ferner hielt der Clerus von Frankreich den Grundsatz

aufrecht, dass die geistlichen Güter ein ausschliessendes Besitzthum der allgemeinen Kirche seyen, an die dem Staat kein anderes Recht zustehe, als das, was ihm von den kirchlichen Gewalten selbst eingeräumt werde; die Versammlungen der französischen Geistlichkeit, sowohl die provinciellen als die allgemeinen, wurden in den bestimmten Zwischenräumen regelmässig gehalten; noch hatten sie von ihren althergebrachten Gerechtsamen keines aufgegeben; dass sie ihren Beitrag zu den Staatslasten von Zeit zu Zeit unter dem Titel eines Don gratuit zu bewilligen hatten, verschaffte ihnen dem Staate gegenüber, der denselben weder entbehren konnte noch verzögern lassen mochte, einen nicht geringen Grad von Selbständigkeit.

Endlich die Parlamente, wie von jeher so noch immer hauptsächlich Gerichtshöfe, aber von Anfang an, zunächst zum Behuf eines gesetzlichen Widerstandes gegen die Uebergriffe von Rom, mit politischen Befugnissen bekleidet, waren, von alten Ständeversammlungen und einigen milden Königen begünstigt, im Laufe der Zeit zum Rechte einer Revision königlicher Edicte, unter dem Titel der Registrirung, aufgestiegen. Die Grenzen ihrer Gewalt mochten streitig seyn: diese selbst hatte sich durch grosse Thatsachen festgesetzt. Verdankte doch das Haus Bourbon dem Ausspruch der Parlamente über die angefochtene Erbfolge seine Thronbesteigung. Nach dem Tode des mächtigsten Bourbons der je regiert, Ludwigs XIV, cassirten sie dessen Testament, und ernannten den Regenten. Ihnen hauptsächlich war es zuzuschreiben, dass die Bulle Unigenitus in Frankreich nicht zu dem Ansehen gelangte das ihr zgedacht war; sie haben das Meiste zum Sturze der Jesuiten beigetragen. In diesen geistlichen Streitigkeiten geschah es, dass die verschiedenen Höfe sich zu einer grossen Genossenschaft vereinigten. Nachdem Ludwig XV in seinen letzten Jahren den Versuch gemacht ihre Verfassung zu sprengen, begann Ludwig XVI seine Regierung mit einer Wiederherstellung derselben: was ihnen ein erhöhtes Bewusstseyn ihrer Unent-

6 Die Versammlung der französ. Notabeln im J. 1787.

behrlichkeit gab, so dass sie jeder Beschränkung spotteten, die man ihnen darnach auflegen wollte.

Darin lag in der That der Fehler der alten Regierung nicht, dass sie, den geltenden Formen nach, zu unumschränkt gewesen wäre: bei jedem aussergewöhnlichen Schritte den sie wagt, finden wir sie im Kampfe mit den mächtigen sie umgebenden Körperschaften: sie weiss denselben häufig nur durch Gewaltsamkeit zu entscheiden.

Dazu kam nun aber, dass sie in sich selbst nicht die Stätigkeit und Energie entwickelte, welche die Regierung eines grossen Landes haben muss. Die Missbräuche in den untern Kreisen der Verwaltung waren ohne Zahl und Jedermann kannte sie. In den obern Regionen fehlte es nicht allein an leitendem Geist und Festigkeit der Gesichtspuncte: sondern es machte sich auch ein Einfluss geltend, der nur auf persönlichen Interessen beruhte; der Hof, welcher die Königin umgab, und der sich lange Zeit nur mit Vergnügungen beschäftigt, und mit dem Antheil an der Gnade, welche ihm der erste Minister Maurepas zufliessen liess, begnügt hatte, fühlte nach dessen Tode, was er auch in wichtigeren Dingen erreichen konnte; dagegen regte sich sofort eine der Königin feindselige Partei; entgegengesetzte Cabalen brachten Alles in ein unaufhörliches Hinundwiederschwanke.

Wie es dann herging, — auch ohne dass man mit den grossen Corporationen in Streit gerathen wäre, — davon giebt der damalige Augenblick eine Probe.

Man verbarg sich nicht, dass in dem verworrenen Zustand der Finanzen eine ernstliche Gefahr liege, und dass zur Herstellung des Gleichgewichts in denselben etwas Durchgreifendes geschehen müsse.

Im Frühjahr 1783 ward eine Finanzcommission eingerichtet, bestehend aus dem Generalcontroleur, dem Grosssiegelbewahrer, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Grafen Vergennes, welcher nach Maurepas Tode das Vertrauen des Publicums und des Königs noch am meisten besass. Von dieser Commission sollten alle Ausgaben der verschiedenen Ministerien untersucht und

geprüft werden: Graf Vergennes ward mit dem Vorsitz darin betraut. Seine Freunde warnten ihn, sich damit zu befassen; aber das Uebergewicht, das er auf diese Weise in der ganzen Staatsverwaltung erhielt, vielleicht auch andere Gründe, zu denen man sich noch weniger bekennen mag, bewogen ihn die Sache zu unternehmen.

Vergennes, dem in seinem Leben vieles geglückt war, z. B. die Durchführung der schwedischen Revolution im Jahre 1772, die man wenigstens in Frankreich ihm zuschrieb, obwohl Gustav III es nicht Wort haben will, hielt sich für stark und einflussreich genug, um auch in dem Innern von Frankreich eine der Monarchie vortheilhafte Reform hervorzubringen. Im Herbst 1783 erliess er ein Edict, durch welches die Generalpacht aufgehoben und dafür eine Regie unter königlicher Administration eingeführt werden sollte.

Die Generalpacht umfasste damals das Monopöhl mit Salz und Tabak, inneren und äusseren Zoll, und die Eingangsteuer von Paris, die zugleich Zoll und Accise war. Indem Vergennes sie abstellte, wollte er sich vor allem freie Bahn für die weitem Veränderungen machen, die er besonders in Hinsicht des Zolles beabsichtigte; zugleich aber hoffte er auch, den königlichen Cassen einen unmittelbaren Vortheil zu verschaffen. Man hat denselben auf 60 Millionen angeschlagen, und zwar haben dies Leute gethan die kein persönliches Verhältniss zu Vergennes hatten; noch höher berechneten sie die Erleichterung die dem Volke durch diese Maassregel zu Theil werden durfte.

Allein Vergennes hatte seine Kräfte bei weitem überschätzt. Sein ganzes System brachte ihm nur Widerwillen und Hass ein. Die von jener Commission ausgeschlossenen Minister beschwerten sich, dass ein ihnen Gleichstehender eine Art von Vormundschaft über sie ausüben wolle; sie sahen darin eine Belästigung und einen Schimpf. Der innere Hof war ohnehin über die Zurückhaltung und Ungefälligkeit des damaligen Controleurs, Ormesson, missvergnügt. Die Generalpächter, denen ihre Reichthümer und die darauf gegründeten Familienverbindungen alle Thüren

eröffneten, fanden mit ihren Klagen Gehör und Wiederhall. Das Unglück wollte, dass die Discontocasse, sey es nun weil sie nicht gehörig beaufsichtigt war, oder weil sich böser Wille einmischte, als ein plötzlich erregter Schrecken ihr eine unerwartete Anzahl von Papieren die sie ausgegeben zurückführte, diese nicht realisiren konnte. Die ganze Finanzverwaltung gerieth in Misscredit: und nach 14 Tagen sah sich Vergennes genöthigt, die Generalpacht zu erneuern. *) Wollte er seine Stelle behaupten, so musste er sich die Entfernung des Generalcontroleurs gefallen lassen der bisher mit ihm gearbeitet, und einen neuen annehmen, den die allgemeine Stimme des Hofes bezeichnete.

Dies war Herr von Calonne, damals Intendant von Lille. Er hatte in dem Processe gegen La Chalotais — seiner Zeit einem in aller Welt besprochenen Rechtshandel — eine sehr zweideutige Rolle gespielt, die man noch nicht vergessen; auch sein eigenes Vermögen nicht eben sorgfältig verwaltet; aber darüber sah man hinweg; seitdem hatte er sich in der Administration in den Ruf von Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit gesetzt: der letztern rühmt er sich selbst mit vielem Nachdruck, und die erste wird ihm Niemand absprechen, der seine Schriften liest. Sie zeigen eine merkwürdige Gewandtheit und Dreistigkeit des Geistes; eine auch unter Franzosen ungewöhnlich leichte Auffassung und flüssige Darstellung; freilich ohne alle Tiefe und ohne den Ernst, welcher es sich angelegen seyn lässt, entgegenstehende Schwierigkeiten gründlich zu heben. Von den gedruckten sind die, welche sich auf seine Verwaltung beziehen, nicht ohne literarisches Verdienst. So wusste er sich auch im Umgang und persönlichen Verkehr geltend zu machen. Er trug gern gute Grundsätze, oder die glänzenden allgemeinen halbwarhen Ideen vor, die nach der höhern Gesell-

*) Diese Dinge verdienten eine viel genauere Erörterung, als ihnen zu Theil geworden. Auch bei Joseph Droz dürfte man sie nicht suchen. So wohlgemeint und durchgearbeitet dessen Buch auch ist, so beruht es doch nicht auf Nachforschungen wie sie für Angelegenheiten dieser Art erforderlich wären.

schaft emportauchten; mit der äussern Glätte eines Hofmanns verband er einen gewissen Scharfsinn in dem Ergreifen des Unterscheidenden und der kleinen Beziehungen; Lebhaftigkeit und Anmuth des Ausdrucks. Wer es leicht mit den Dingen nahm, ward bald überredet, dass Niemand sie besser verstehe als Calonne; unterrichtete Männer hielten ihn jedoch von seinem ersten Auftreten an für einen Empiriker und Charlatan.

Indem Washington und Pitt alle Kräfte des ernstesten, seines Gegenstandes mächtigen Geistes und alle Energie eines ehrenhaften und unerschütterlichen Characters entwickelten, um jeder an seiner Stelle, der eine in Amerika, der andere in England, eine feste, politisch und finanziell haltbare Ordnung der Dinge zu gründen, vertraute man die Geschicke von Frankreich einem Manne wie diesem an, ohne sittliche Haltung, dessen vornehmstes Verdienst in einer gewandten Gefügigkeit bestand.

Mit Recht würden die verlacht werden, die noch heute von Verbrechen Ludwigs XVI reden wollten: moralisch ist das Andenken das er hinterlassen hat fleckenlos. Sollte man aber den Fehler bezeichnen, der ihm am verderblichsten geworden ist, so liegt derselbe hier zu Tage. Eine der wichtigsten, freilich auch schwersten Obliegenheiten eines Fürsten, seine Gewalt zuverlässigen und fähigen Männern anzuvertrauen, wusste Ludwig XVI, im Gedränge der Intrigue um ihn her, nicht zu verwalten.

Als Calonne seinen Eid leistete, was noch mit einer gewissen Cerimonie vor der Cour des aides geschah, bezeichnete er das Vorhaben, das so eben im Gange gewesen, die Generalpacht abzuschaffen, als das Werk einer strafbaren Unwissenheit. Er seinerseits war entschlossen, sich an die grossen Geldbesitzer anzuschliessen, mit deren Hilfe er alle Schwierigkeiten zu beseitigen gedachte.

Eine kurz vorher versuchte Anleihe war nicht zu Stande gekommen. Calonne machte so vortheilhafte Bedingungen und wurde so gut unterstützt, dass er ohne Verzug 100 Mil-

tionen zusammenbrachte, die zur Tilgung der Schulden der Marine bestimmt waren.

Hierauf schien ihm nichts unmöglich: er verwarf ausdrücklich die mürrische Zurückhaltung seiner Vorgänger; er trug kein Bedenken, den Wünschen der hochgestellten Personen, namentlich der Königin und der Prinzen, mit freigebiger Hand entgegenzukommen.

Wohl wahr, dass man dies sehr übertrieben hat: von den geheimen Ausgaben, die in dem rothen Buch erscheinen, lässt sich der Ruin der französischen Finanzen nicht herleiten; aber unläugbar ist es auch, dass bei der misslichen Lage derselben, welche Ersparnisse erheischte, Vergeudungen jeder Art sehr zur Unzeit geschahen, und nur beitrugen die aufgeregte öffentliche Meinung vollends zu erbittern.

Jener Ankauf von St. Cloud, — hinter dem Rücken des Königs begonnen, von diesem ungern gut geheissen, bei dem Parlamente nur mit Mühe durchgesetzt, so dass Calonne selbst seine Theilnahme daran zu verbergen suchte, — kam der Königin, in der der Wunsch es zu besitzen wahrscheinlich erst von Andern erregt worden, theuer zu stehn. Dinge solcher Art und der vorausgesetzte östreichische Einfluss in den äussern Angelegenheiten entfremdeten ihr zuerst die Gemüther. Sie hatte keine Ahnung davon. Von einem Einzug in Paris, wobei sie zum ersten Mal die Ehren einer gekrönten Königin genoss, hatte sie sich Vergnügen und Genugthuung versprochen: sie sah sich aber schmerzlich getäuscht; die unzählbare Menge empfing sie schweigend, an den öffentlichen Orten sprach man nicht wie sich geziemt von ihr.

Calonne blieb aber nicht bei Begünstigungen des Hofes stehn: wir finden einen Bureauchef angegeben, dessen Bureaukosten er aus Gunst um mehr als das zehnfache vergrößert haben sollte.

In der Verschwendung sah Calonne ein Mittel den Credit zu behaupten, worauf ihm alles ankam. Er rühmt sich selbst, trotz dem dass der Credit der ihm gesetzmässig zugestanden Anleihen sich nur auf 300 Millionen belaufen, es

dennoch damit möglich gemacht zu haben, mehr als eine Milliarde ausserordentlicher Ausgaben zu bestreiten.*) Unter andern verschmähte er nicht, die Geldkräfte des Staates mit einem verderblichen Actienschwindel in Berührung zu bringen. Bald sah er sich in der Lage, in welcher sich der Vorsteher eines Handelshauses befindet, der den herannahenden Bankerutt noch durch gewagte Combinationen zu verzögern sucht, obgleich er überzeugt ist dass dieser bei der nächsten Gelegenheit nur um so verderblicher ausbrechen wird.

Was in Calonne das Bewusstseyn hervorbrachte, dass es so nicht weiter gehen könne, war zunächst ein persönliches Missverhältniss.

Bei überhandnehmender Centralisation, wo dann die verschiedenen Zweige der Gewalt in ihren Vorstehern repräsentirt sind, kann es nicht anders seyn als dass die wichtigsten Angelegenheiten zuweilen beinahe wie persönliche behandelt werden.

Schon immer hatte es in Frankreich als eine Maxime gegolten, darauf zu sehen dass zwischen dem jedesmaligen Generalcontroleur und dem ersten Präsidenten des Parlaments ein gutes Verhältniss bestehe. Es lag am Tage, dass der erste nicht einen Schritt thun konnte ohne den letztern. Zwischen Calonne nun und dem damaligen ersten Präsidenten, d'Aligre, hatte eine Zeit lang ziemlich gutes Vernehmen obgewaltet; schon im December 1785 aber bei einer neuen Anleihe Calonnes zeigte sich der Präsident unbequem; im Jahre 1786 brach offene Feindschaft zwischen ihnen aus. Calonne liess den Präsidenten an eine Forderung von 50000 Franken erinnern, welche der königliche Schatz an ihn habe:

*) Memoire für die Königin. J'étonnerai, mais je ne dirai que ce qui est prouvé par les états remis au roi, en disant que dans l'espace de trois années j'ai trouvé moyen de solder plus d'un milliard de dettes et de dépenses extraordinaires. Il est évident que je n'ai pu y parvenir que par les ressources du crédit; celles qui ont été ostensibles, c'est à dire les emprunts publics, n'ont produit que 300 millions: les autres ont été beaucoup plus considérables.

er bemerkte, dass von einer lebenslänglichen Rente die derselbe genoss, das Capital niemals gezahlt worden sey. D'Aligre leitete diese Erinnerung nicht etwa von amtlicher Gewissenhaftigkeit her: er erblickte darin nur die Absicht ihn zu beleidigen. Er war sehr jung zu dieser Stelle gekommen, hatte schon manchen Generalcontroleur abtreten sehen und meinte auch Calonne noch zu überdauern. Die Feinde eines jeden sammelten sich um den Andern; und um so offener loderte der Hass zu beiden Seiten auf. Der Siegelbewahrer und Canzler, Miromesnil, ein guter alter Mann, suchte die Sache beizulegen und wandte sich an den Präsidenten mit der Ermahnung, nicht dem Dienste des Königs zu schaden, indem er einen Minister des Königs bekämpfe*); allein er richtete damit nur wenig aus. Von dem Widerwillen des Präsidenten ergriffen, wollte das Parlament nicht so lange warten, bis etwa Calonne Anträge mache, die man dann verwerfen könne, sondern vielmehr einen Angriff gegen ihn richten. Der Gedanke war, sich die Rentencontracte vorlegen zu lassen, welche auf den Grund der letzten Anleihen seit Necker abgeschlossen worden waren, und diejenigen welche den Belauf derselben übersteigen würden, für null und nichtig zu erklären; auch in dem Ministerium hatte Calonne Feinde, welche dies Vorhaben insgeheim unterstützten; es bereitete sich ein Sturm gegen ihn vor, dem er hätte unterliegen müssen.

Unter diesen Umständen durfte Calonne nicht hoffen, dass man ihm eine neue Anleihe gewähren würde, zumal da er jetzt nicht mehr sagen konnte, dass er alte Kriegsschulden damit decken wolle: hätte er es in Antrag gebracht,

*) Schreiben von Miromesnil an Louis XVI, 5 Aug. Il ne faut pas se dissimuler qu'il y a entre Mr. le premier président et Mr. le contrôleur général une division qu'il n'est guères possible de se flatter de faire cesser. Cela seroit moins difficile du côté de Mr. le contrôleur général, outre que je le crois d'un caractère assez facile, quoique tout vif, — s'il croyoit que celui-ci serviroit son ministère. Von Aligre wurden 200,000 Livres gefordert. Er sagte, er habe geglaubt sie seyen längst bezahlt.

so hätte er damit selber das Zeichen zum Angriff gegen sich gegeben.

Aber dahin war es nun gekommen, dass er ohne eine solche Aushülfe die Finanzen nicht weiter verwalten konnte. Er sah sich am Ende: alle seine Mittel waren erschöpft.

Es war nicht freier Wille, vorbereiteter Plan, sondern die bittere Nothwendigkeit und Bedrängniss des Augenblicks, was Calonne nöthigte, auf eine andere Auskunft zu denken.

Und da fasste er nun den Gedanken, sich den Ideen der Opposition anzunähern, und mit ihnen im Bunde eine durchgreifende Reform des Finanzwesens vorzunehmen.

Von allen Ideen aber die in den letzten Jahren in Umlauf gekommen, hatte ihm auf seinem Standpunct keine mehr eingeleuchtet, als die, dass der Fehler der Verfassung von Frankreich in dem Mangel an Zusammenhang zwischen den verschiedenen Theilen desselben liege; in den Ueberbleibseln der Selbständigkeit der Provinzen, so dass man der Monarchie noch allzusehr ansehe wie sie sich allmählig aus denselben zusammengesetzt habe*); er stimmte Denen bei, die in einer allgemeinen Uniformität das Heilmittel aller Uebelstände sahen an denen man leide. Dies grosse Prinzip, meinte er, müsse man auf alle Zweige anwenden und es werde überall einen rettenden Einfluss ausüben. Bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten müsse man die bisherige Ungleichheit verbannen: den Ackerbau, den Handel und das Gewerbe von den Fesseln los machen die noch drückender seyen als alle Abgaben: auch die königlichen Domänen müsse man demselben unterwerfen wenn man Vortheil von ihnen haben wolle. Es liegt am Tage, dass die finanzielle Reform, so gefasst, eine Reform des ganzen Staates in sich schloss; aber Calonne erschrak nicht davor: er

*) Memoire für die Königin: La bigarrure, l'incohérence et le défaut d'ensemble de toutes les parties est un vice radical de la constitution. — Le principe d'uniformité peut seul écarter toutes les difficultés de détail et revivifier le corps entier de la monarchie.

meinte, die bemerkenswertheste Epoche der Monarchie werde damit anbrechen*).

Da erhob sich nur die vorläufige Frage, wie ein Mann, der keine Anleihe mehr durchzubringen vermochte, sich zutrauen konnte, eine so universale Umwandlung ins Werk zu richten. So stand es nicht, dass es dabei nur auf eine Reihe von Edicten angekommen wäre: die Parlamente, von denen sie registriert werden mussten, wenn sie gesetzliche Kraft haben sollten, hätten sich dazu unter keiner Bedingung der Welt verstanden.

Calonne fühlte, dass er eines grossen Beistandes und einer solennen Form, in der ihm ein solcher geleistet würde, bedurfte, um den Parlamenten Rücksicht einzuflössen, von ihnen unabhängig zu werden, und den Widerstand zu brechen der sich von andern Seiten gegen ihn erheben musste.

Dazu jedoch was sonst am nächsten lag, konnte er sich, wie sich denken lässt, nicht entschliessen, auf die Berufung allgemeiner Reichsstände anzutragen, einmal weil diese eine Autorität in Anspruch nahmen, welche der königlichen nachtheilig werden musste, sodann weil bei ihrer Zusammensetzung im alten Styl sich für Reformentwürfe wie er sie hegte, wahrhaftig keine Gunst erwarten liess.

Nun aber hatte man in den letzten Zeiten der Valois und den ersten der Bourbons zuweilen noch andre Versammlungen berufen, die so grosse Ansprüche nicht gemacht und der Regierung damals gute Dienste geleistet hatten. Als ihr Erfinder ist wohl Heinrich II anzusehen, der im Jahre 1558 statt der drei Stände nur einige Mitglieder aus ihnen, die er selber ernannte, berief, und diesen königliche Räte hinzufügte. Man nannte sie die Notabeln. Zuweilen, wie unter Heinrich IV, hatten sie neue Auflagen gebilligt, wenn gleich damals nicht gerade im Sinne Sullys; zuweilen, z. B. im Jahre 1617, sich mit grosser Entschiedenheit gegen die obwaltenden Missbräuche erklärt, als gegen den Verkauf

*) Cette grande opération va faire l'époque la plus mémorable de la monarchie. (ibid.)

der Aemter, die Exemptionen von der Taille, und Mittel aufgefunden um dem unmittelbaren Bedürfniss abzuhelfen.

Mirabeau versichert, er sey es gewesen, der die Aufmerksamkeit Calonnes zuerst auf eine Versammlung dieser Art gerichtet habe. Er stand damals mit dem Generalcontroleur in einem Verhältniss das ihm selbst von seinen Freunden oft zum Vorwurf gemacht worden ist. Mirabeau behauptet mit grosser Bestimmtheit, von ihm stamme die Idee die Notabeln zu berufen, er habe den ganzen Plan angegeben.

Sey dem wie ihm wolle, genug Calonne ergriff diesen Gedanken, und bildete ihn weiter aus.

Er hat ein Memoire verfasst worin er den Unterschied zwischen allgemeinen Reichsständen und den Notabeln erörtert.

Die Reichsstände, heisst es darin, werden gewählt, und sind Repräsentanten der Nation: sie deliberiren über alles was ihnen beliebt; sie fordern, remonstriren und bewilligen; nur selten jedoch sind sie nützlich gewesen; öfters haben sie Vorschläge gemacht, die man hat zurückweisen müssen, oder die Forderungen der Regierung sind an ihrem Widerstande gescheitert. — Die Notabeln dagegen, fährt er fort, werden ernannt; die Gegenstände der Berathung werden ihnen vorgelegt; sie sind die erleuchtetsten Männer des Reichs, denen der König seine Absichten mittheilt, um ihre Bemerkungen darüber zu vernehmen, ihren Rath, ehe er als Gesetzgeber auftritt*).

Man nimmt hier die Gründe wahr, aus denen er sich für die Notabeln entschied. Die ganze Fülle der legislativen Gewalt war er entschlossen in den Händen der Krone zu behaupten; er wollte nur das Gewicht ihrer Beschlüsse durch die Beistimmung der namhaftesten Männer des Reiches verstärken, und zweifelte nicht dass es ihm damit gelingen werde. Er spricht die Ueberzeugung aus, die Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit der Absichten die er hege,

*) Observations sur la différence entre les assemblées des états généraux et les assemblées des notables du royaume.

die Verehrung für den König, ihr eigenes Interesse selbst, nicht umsonst berufen zu seyn, werde die Notabeln zur Bestimmung vermögen. Da werde kein Parlament sagen können, der König sey durch Ueberraschung zu den Befehlen gebracht die er erlasse.

Eine Schwierigkeit lag darin, dass die Parlamente in einer Versammlung dieser Art auch selbst und zwar ziemlich stark repräsentirt seyn mussten. Calonne berechnete, wie sie zusammzusetzen sey, um dennoch sowohl die Parlamente, als die mit ihnen verbündete Geistlichkeit in die Minderheit zu bringen. Das war der Grund, weshalb er sie zahlreicher haben wollte, als sie jemals bisher gewesen war. Er rechnete auf die Unterstützung nicht allein des dritten Standes, sondern auch des Adels*).

Diesen Plan legte nun Calonne im August 1786 König Ludwig XVI vor.

Der König hörte denselben an, ohne ihn zu verwerfen, aber auch ohne ihn anzunehmen. Er erklärte, die Vorschläge seyen so umfassend und wichtig, dass er Zeit brauche, um sie selber zu überlegen; er müsse sie auch Männern mittheilen, denen er sein Vertrauen schenke, und sogar die öffentliche Meinung über einige der wichtigsten Punkte erforschen. Er begriff vollkommen die Wichtigkeit des Schrittes den er thun sollte.

Aber Calonne, der die Bedrängniss voraussah, in welcher er sich zu Ende des Jahres befinden würde, und die Unmöglichkeit, noch ein Jahr länger auf dem gewohnten Wege fortzugehen, ward von Tage zu Tage dringender. Er führte aus, dass man eine so beträchtliche Anleihe, wie man brauche, gar nicht in Vorschlag bringen könne: man würde, um sie zu motiviren, endlich den wahren Grund der Verlegenheit gestehen müssen, der in dem Missverhältniss zwischen Ausgabe und Einnahme liege, in dem Deficit der Einnahme, und dies reiche hin, allen Credit zu vernichten.

*) Idées soumises à la décision du roi sur la nécessité, l'époque, la composition et la forme de l'assemblée des notables.

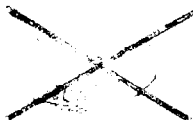
Da sein Plan auf Naturalleistungen und zwar schon bei der nächsten Ernte ging, so gab er mit ängstlicher Berechnung an, in welchem Monat, wo möglich noch im November 1786, die Notabeln zusammenkommen könnten, wie viel Wochen sie brauchen würden um die verschiedenen Serien seiner Entwürfe zu berathen, wie früh im künftigen Jahre sich dann die Vorbereitung der neuen Finanzunternehmungen beginnen lasse. Gewiss sey deren eine kleine Anzahl die in dieser Sache um Rath gefragt zu werden verdienten und denen zugleich das Geheimniss anvertraut werden könne; denn daran liege unendlich viel, dass das Vorhaben bis auf den letzten Augenblick geheim bleibe. Er dürfe ohne Schmeichelei sagen, der König habe in diesen Dingen mehr Tact als irgend ein anderer Mensch. Stimme der König nur erst im Allgemeinen bei, so könne der Entwurf besser ausgearbeitet und in allen seinen Theilen vervollkommnet werden. Er sey gern bereit, ihn den andern Ministern, besonders Vergennes, dem er ohnehin schon davon Kenntniss gegeben, und Miromesnil mitzutheilen*).

Calonne versäumte nicht, auch der Königin in einem Memoire, daß besonders leicht und lichtvoll ausgefallen ist, die dringende Nothwendigkeit seiner Auskunft und die Erwartung die sich daran knüpfe auseinanderzusetzen**).

Es dauerte jedoch bis gegen Ende des Jahres, ehe die Sache in ernstliche Berathung gezogen ward. Einige Ministerialconferenzen wurden darüber gehalten, doch finde ich die Klage, dass man da nicht besonders tief eingegangen sey; am 27sten Dezember war ein Comité in Gegenwart des Königs des-

*) Observations sur l'époque à fixer pour l'exécution du projet présenté au roi. — Si je dois être responsable de l'événement — j'aimerois mieux avoir à garantir les risques d'une prompte exécution que ceux du retardement.

**) Motifs qui nécessitent l'exécution du plan adopté par le roi. Dennoch führt der oben genannte Autor die Verheimlichung des Planes als einen Grund an, weshalb die Königin gegen Calonne gezürnt habe. In der französischen Geschichte liebt man aus Persönlichkeiten herzuleiten; wie oft ohne alle Bewährung!



halb beisammen. Der König erschrak als unter den Vorschlägen Calonnes von einer Maassregel die Rede war die das Eigenthum der geistlichen Güter in Frage stellte; er sagte, er denke nicht ein System anzunehmen das eine andre wiewohl achtungswerthe Macht — ohne Zweifel Oestreich, wo Joseph damals im vollen Zuge seiner kirchlichen Neuerungen begriffen war — befolge. Miromesnil brachte seine Einwendungen Tags darauf in einem Briefe nach: er erinnerte an die Schwierigkeiten auf die man mit einer Veränderung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen, mit denen besondere Abkommen geschlossen seyen, stossen werde: an die Nothwendigkeit, über einen oder den andern Punct die Meinung der Rechtsgelehrten zu vernehmen, und was dem mehr ist; doch erhob er keinen ernstlichen Widerspruch: er bittet am Schluss seines Schreibens schon im voraus um die Hülfсарbeiter, deren er, der Grosssiegelbewahrer bei der Abfassung dieser Gesetze bedürfen werde*). Am 29sten Dezember erklärte sich der König in dem vereinigten Conseil der Depechen und der Finanzen dafür: und auf der Stelle ergingen die Berufungen an die schon im Voraus ausersehenen Notabeln des Königreiches.

So drang Calonne mit seinem Entwurfe durch. Die Verlegenheiten, in die er geführt, bahnten seinem Plane den Weg. Der König ergriff ihn, wie ihn der Minister ergriffen, nicht nach reiflicher Ueberlegung, nicht nachdem er sich auch nur überzeugt hatte dass die Sache recht ausführbar sey, obwohl die mancherlei wohlthätigen Absichten die dabei vorkamen, seinen Beifall erwarben, sondern weil man mit dem bisherigen Verfahren nun einmal am Ende war, ein neues versucht werden musste und Niemand etwas Anderes und Besseres vorschlug.

Noch im Januar 1787 trafen die Berufenen ein: an Zahl hundert vier und vierzig. Es waren die Prinzen von Geblüt, die glänzendsten Namen aus den Reihen des Adels; die Präsidenten und angesehensten Rätthe der Parlamente; Bischöfe,

*) Lettre au roi 28 Déc.

jedoch nicht sehr zahlreich; die Maires der vornehmsten Städte. — Die Regierung hatte Sorge getragen, Niemand einzuladen der ihr als feindselig bekannt war, aber man dürfte ihre Wahl darum nicht schlecht nennen. Wir haben darüber das unverdächtigste Zeugniß das es geben kann. Lafayette sagt in einem seiner Briefe nach Amerika, die Auswahl habe wirklich die durch Moralität, Talent und persönliches Ansehen geeignetsten Männer getroffen.

Der Tod des Grafen von Vergennes, der am 9ten Februar eintrat, verzögerte den Anfang der Verhandlungen um einige Wochen. Man empfand diesen Verlust, da Vergennes noch immer unter den damaligen Ministern den begründetsten Credit genossen hatte. Auch sonst waren die Auspicien nicht sehr erfreulich. Einige Bankrutte brachen aus, eben von hochgestellten und bei der Verwaltung beteiligten Männern.

Am 22sten Februar 1787 ward die Versammlung eröffnet: zu Versailles, in dem Hotel des menus plaisirs, das hiezu zuerst in Stand gesetzt worden so wie die Strasse die dahin führte. — Gleich als müsse alles neu seyn in dieser Sache*).

In seiner Thronrede kündigte der König an, er werde der Versammlung eine Reihe von Entwürfen mittheilen lassen, die er zu Verbesserung des Einkommens, gleichmässigerer Vertheilung der Abgaben, Hebung des Handels, Erleichterung

*) In der Introduction de l'ancien moniteur findet sich ein „Extrait du procès verbal de l'assemblée des notables“, der mit dem Original des Verbalprocesses der allgemeinen Versammlungen, welches in den Archives du royaume, von den beiden Secretären Hennin und Dupont unterzeichnet, aufbewahrt wird, meistens übereinstimmt; nur dass man, weil es eben ein Auszug seyn sollte, Manches weggelassen hat was sehr wesentlich ist. Zu eigentlichen Berathungen kam es aber in den allgemeinen Versammlungen überhaupt nicht, sondern erst in den Bureaus, die darüber ihre besondere Protocolle hielten. Auch diese finden sich noch handschriftlich vor: das erste unter dem Titel: Procès verbal du bureau présidé par Monsieur, contenant les observations qui y ont été faites sur les différens mémoires communiqués aux notables par ordre du roi; ähnlich die übrigen; sie sind hier unsere vornehmste Quelle.

seiner Unterthanen gefasst habe: nach reifer Ueberlegung habe er sich für dieselben entschieden; aber über ihre Ausführung wolle er erst den Rath der namhaftesten Männer seines Reiches aus den verschiedenen Ständen hören, und dann die Bemerkungen prüfen die sie machen würden. Er sey überzeugt, keiner von ihnen werde sein besonderes Interesse dem allgemeinen Besten vorziehen.

Man sieht, sehr sorgfältig sucht er die Befugniss der Versammlung auf die Berathung allein und zwar nicht einmal über die Entwürfe selbst, sondern nur über ihre Ausführung zu beschränken. Denselben Standpunct hielt auch der Siegelbewahrer fest. Dann erhob sich Calonne, den Zusammenhang der königlichen Entwürfe etwas näher zu erläutern.

Die Rede ist unzählige Mal ausgezogen. Ihre Summe ist, dass Calonne erklärt, ein Deficit sey vorhanden und zwar ein sehr beträchtliches; das einzige Mittel, dasselbe zu decken, liege in der Abstellung der Missbräuche und der Durchführung des Principes der Uniformität, welches dem Reiche ein neues Leben geben werde.

Er liess den Abgrund erblicken, an den man in der bisherigen Verwaltung gerathen war, und eröffnete dann in den Veränderungen die er vorschlug die grössten und glänzendsten Aussichten.

Den folgenden Tag, in einer fernern allgemeinen Versammlung, die jedoch ohne den Apparat gehalten ward welchen die königliche Gegenwart erforderte, legte Calonne die erste Reihe der angekündigten Entwürfe vor: — es waren ihrer sechs, sämmtlich auf die Agriculturverhältnisse bezüglich: — und er verfehlte nicht, das geschriebene Wort durch mündliche Erläuterungen zu verdeutlichen. Hierauf trat die Versammlung in ihre Abtheilungen auseinander. Man hatte sie in sieben Büreaus vertheilt, deren jedes von einem Prinzen präsidirt wurde, die beiden ersten von den beiden Brüdern des Königs — Monsieur und Graf Artois, — die fünf übrigen von dem Herzog von Orleans,

dem Prinzen von Condé, dem Herzog von Bourbon, dem Prinzen von Conti, dem Herzog von Penthièvre. In jedem sasscn Mitglieder der verschiedenen Stände: ihre Berathungen waren unabhängig von einander. Die Prinzen bezeichnen Zeit und Ort wo sich ihre Büreaus bei einem jeden vereinigen sollten.

Vergegenwärtigen wir uns nun zunächst die Entwürfe Calonnes, mit deren Berathung sich die Debatte eröffnete, die seitdem dort über ein halbes Jahrhundert die Geister beschäftigt hat: sie waren von dem umfassendsten Inhalt.

Der erste betraf die Einrichtung von Provincialversammlungen.

Um der Willkühr der Intendanten ein Ziel zu setzen und den Interessen der Provinzen eine gewisse Repräsentation zu geben, hatte man schon lange darauf gedacht, und war auch hie und da, namentlich in Berry und Oberguienne, dazu geschritten. Die Regierung hatte jedes Mal die vornehmsten Mitglieder ernannt, die dann durch Cooptation ihren Kreis erweiterten; sie schienen Vertrauen zu gewinnen und Wurzel zu schlagen.

Calonne wollte nun überall Provincialversammlungen einführen wo es keine alten Stände mehr gebe.

Er schien nicht allein vollkommen zu billigen, dass der Staatsgewalt in den Provinzen ein wirksames Gegengewicht gegeben werde, sondern sogar einen grossen Schritt weiter thun zu wollen als seine Vorgänger. Er verzichtete auf die erste Ernennung, auf die er doch als Minister den grössten Einfluss ausgeübt haben würde; er bewilligte, dass die Provincialversammlungen durch Wahl zu Stande gebracht werden sollten.

Sein Vorschlag ging dahin, die Pfarren und Gemeinden zur Grundlage zu machen: aus ihren Deputirten sollte sich die Districtversammlung zusammensetzen, welche wie jene einige eigenthümliche kleine Gerechtsame auszuüben, hauptsächlich aber wieder jede einen Deputirten zu

wählen hätte, die dann die Provincialversammlung ausmachen würden*).

Indessen war seine Meinung nicht, allen und jeden Eigenthümern Theilnahme daran zu verleihen: vielmehr nur solche sollten Sitz- und Stimme haben, welche wenigstens 600 Livres Einkünfte hätten; nur solche aber sollten zur Provincialassemblée gewählt werden können, welche 1000 Livres Revenuen von liegenden Gründen besäßen.

Calonne ging sehr systematisch zu Werke. Es schien ihm hauptsächlich auf eine Repräsentation des Eigenthums anzukommen, wenn er festsetzte, es könne wohl ein grösserer Eigenthümer zwei Drittel der Stimmen in einer Pfarre in sich vereinigen; in den Provincialversammlungen sollte der Rang der Districte nach der Summe der von ihnen bezahlten Contribution bestimmt werden.

Und diese Provincialversammlungen sollten nun die Umlegung der vom König festgesetzten Abgaben, die hiezu nöthige Classification des Landes, die Leitung der öffentlichen Bauten, der Wege und Canäle, der Anstalten der Wohlthätigkeit haben. Sie sollten alle Jahre einmal berufen, in der Zwischenzeit aber durch einen Ausschuss von sechs Mitgliedern vertreten werden. Beiden sollte das Recht zustehn, dem König Vorschläge zu machen. Nur würde der Präsident der Versammlung nicht etwa auch der des Aus-

*) Les assemblées paroissiales s'occuperont des charges locales, des travaux publics qui peuvent être utiles à la paroisse, et des moyens de soulager les pauvres de la communauté. .

Les assemblées des villes seront composées des officiers municipaux et notables convoqués suivant les formes qui y sont usitées; elles enverront, ainsi que les assemblées paroissiales, chacune un député chargé de leurs instructions à l'assemblée du district dont elles feront partie, sauf que les villes ayant plus de 12m. habitans pourront en envoyer deux.

Les districts comprendront au moins 25 et au plus 30 paroisses de campagne, outre les villes qui se trouveront dans le même arrondissement. L'ordre des séances dans les assemblées du district se réglera en raison de la force contributive de chaque communauté que les députés représenteront.

schusses seyn, keiner von beiden länger als drei Jahr fungiren dürfen. Keine Ausgabe sollte gemacht werden, ohne Beistimmung der königlichen Intendanten.

Ich weiss nicht, ob es Eifersucht der revolutionären Censur oder was sonst es war, weshalb man in dem gedruckten Memoire die wichtigsten Stellen welche erst den Gedanken Calonnes enthalten, weggelassen und eine ganz fragmentarische Mittheilung davon gegeben hat, aus der Niemand seinen Sinn entnehmen könnte.

So sehr aber auch der Plan in seiner Form an Ideen der Revolution erinnert, so ist er doch von der letzten Tendenz derselben noch weit entfernt. Calonne dachte nicht an eine Repräsentation der Kopfzahl, sondern nur an eine Repräsentation der Quoten des Eigenthums. Hauptsächlich aber wollte er nun nicht etwa Abgeordneten der Provincialversammlungen Einfluss auf die Regierung gestatten, vielmehr der königlichen Macht die alte Unabhängigkeit vorbehalten. Nur die Provincialinteressen selbst würden von den Provincialversammlungen erwogen worden seyn.

Das nächste und grösste von allen wäre die neue Anordnung und Vertheilung der Grundsteuer gewesen, die Calonne in seinem zweiten Memoire in Vorschlag brachte.

Er beklagte darin dass die Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen überaus ungleich sey, wie man denn niemals habe zu dem Kataster gelangen können; dass ganze Classen, auf alte Privilegien oder neue Abonnements fussend, sich mehr oder minder eximiren; dass die Art der Erhebung den Ertrag aufzehre. Wenn nun an sich nothwendig seyn würde hierin eine durchgreifende Aenderung vorzunehmen, wie viel mehr sey das der Fall, da darin zugleich die letzte Hülfquelle in grosser finanzieller Bedrängniss liege. Der vornehmste Gedanke Calonnes war nun die Erhebung der Grundsteuer in Natur. Eine solche, sagte er, sey für den Producenten die leichteste: weil sie im Augenblick der Ernte gefordert werde und im Ganzen nicht mehr als einen halben Zehnten betragen dürfe; sie sey aber auch für den Staat die vortheilhafteste, wie man in

Corsika und einigen provençalischen Communen, die sie in Ausübung gebracht haben, bemerke. Um aber etwas zu nützen, müsse sie allgemein seyn: das eximirte Land, vor allem auch die geistlichen Güter umfassen. Man könne den gesammten Grund und Boden in vier Classen eintheilen: von dem besten etwa den 20sten, von dem schlechtesten den 40sten Theil des Ertrages erheben; worüber die Provincialstände zu entscheiden haben würden; so werde man von selbst zu einem guten Kataster gelangen und die Kräfte des Reiches erst kennen lernen. Alle Jahre im Mai müsse das Product in den gewöhnlichen Formen, nicht ohne Caution, an den Meistbietenden verkauft und dieser dann in den bestimmten Terminen zur Zahlung angehalten werden.

Auch hier ist das Original um vieles ausführlicher als was die Einleitung zum *Moniteur* und andre Sammlungen mitgetheilt haben. Die Ueberzeugung von der Untrüglichkeit der physiokratischen Doctrin, die diese Entwürfe beherrscht, „weil darin Vernunft, Gerechtigkeit und das nationale Interesse sich begeben“, und von den unermesslichen Vortheilen die sich weiter daran knüpfen würden, tritt in dem ersten wo möglich noch stärker hervor*).

Von den folgenden Entwürfen, wiewohl sie alle sehr wichtige Gegenstände betreffen, — die Aufhebung der Taille und der Wegefrohnde, den freien Getreidehandel, — ist doch der dritte der merkwürdigste, welcher die Angelegenheiten der Geistlichkeit berührt.

*) Z. B. la subvention en nature, douce, facile, exempte de tout abus pour le propriétaire, est par cela même plus avantageuse au souverain. Und dann weiter über einige damit zu verbindende Einrichtungen. La réduction d'un dixième de la taille, un vingtième affecté sur ce même impôt au soulagement des pauvres, la suppression absolue de la taille d'industrie, la suppression de la capitation en faveur du clergé, de la noblesse et des cours souveraines du royaume, plusieurs sacrifices qui affranchiront le commerce et la circulation des gênes onéreuses et nuisibles à ses progrès, voilà les fruits d'un régime nouveau que S. M. veut établir dans ses provinces,

Calonne wiederholt darin seine Forderung, dass die Geistlichkeit der neuen Grundsteuer ebenfalls unterworfen seyn solle: in der Gleichförmigkeit liege die Garantie der Gerechtigkeit; allein die Geistlichkeit habe bisher, zum Behuf ihrer Dons gratuits, Schulden gemacht: um sie davon zu befreien, willige der König ein, dass sie ihre Rechte und Renten zum Theil veräussere. Die mit Grundrenten für den Clerus Behafteten sollten dieselben für einen sofort zu bestimmenden Preis ablösen können*).

Es bedarf keines grossen Scharfsinnes um wahrzunehmen, dass dies einen Hauptpunct seines ganzen Planes bildet.

Ich will nicht etwa läugnen, dass ihm auch an der Erleichterung des Volkes und an der Durchführung der Reformpläne von denen er so ganz erfüllt zu seyn schien, gelegen war: aber diese Dinge verschafften ihm nicht das Geld das er brauchte. Um dies zu erlangen, bedurfte er neuer Hilfsquellen: die wichtigste von allen war die Herbeiziehung des Clerus zu den allgemeinen Lasten ohne irgend eine fernere Exemption.

Ohnehin stand seinem Princip der Uniformität, auf das er ein neues Frankreich zu gründen gedachte, nichts so schroff entgegen als der Clerus in seiner corporativen Haltung, mit seinem unermesslichen Landbesitz und dessen abgesonderter Verwaltung, mit dem Recht einer freien Bewilligung seines Beitrags zu den Staatslasten.

Wenn Calonne, wie wir sahen, die kaum eingerichtete Verfassung der Provincialversammlungen wieder verändern wollte, so lag der Grund davon darin, dass wo sie zu Stande gekommen waren, die Geistlichen in denselben einen überwiegenden Einfluss erlangt hatten.**)

*) Toutes rentes foncières, soit en argent soit en grains, ou autres denrées dues aux églises, chapitres, aumôneries etc. pourront être rachetées par les débiteurs, à l'exception des cens, rentes seigneuriales et autres redevances féodales servant à désigner la seigneurie directe.

**) In einer seiner Eingaben über die schon eingerichteten Provincialadministrationen heisst es: On a donné trop de perma-

Sehr mit Absicht hatte er dem Clerus in der Versammlung der Notabeln eine verhältnissmässig nur geringe Repräsentation gegeben.

Die nächste Einwendung gegen sein Vorhaben, die geistlichen Güter allen andern gleich zu machen, entsprang ihm aber aus der Schuldenlast welche die Geistlichkeit nach und nach zum Behuf jener ihrer Bewilligungen aufgehäuft, und für die ihre Güter in ihrem von der Exemption bedingten Werth zur Hypothek dienten. Es war nicht anders: in seinen Schulden sah der Clerus eine Gewähr seines Bestehens. Der Vorschlag Calonnes zielte dahin, ihm fürs Erste diesen Rückhalt zu entreissen.

Er rechnete auf die öffentliche Stimmung, die königliche Autorität und die Ueberlegenheit seines Geistes.

Sein Unternehmen gehört in so fern zu den Reactionen gegen das frühere Uebergewicht der geistlichen Elemente, welche das achtzehnte Jahrhundert erfüllten und ihm seinen Character gaben. Keine theoretische Umhüllung konnte die Tendenz seiner Entwürfe verbergen.

Wenn wir recht unterrichtet sind, hätte der Clerus lieber gesehen und eher geduldet dass z. B. Klostergüter, so viel man wollte, eingezogen worden wären: das hätte seiner politischen Stellung nichts geschadet. Calonne aber griff seine Selbständigkeit als Staatskörper an: das war ihm unerträglich.

Es versteht sich, dass der Clerus alle seine Kräfte dagegen anstregte. Die Parlamente hatte er ohnehin auf seiner Seite, und wenn wirklich der Adel jemals für Calonne gewesen ist, wie dieser sich schmeichelte, so fragte sich sehr, ob er es nun, nachdem dessen Entwürfe erschienen waren, noch bleiben würde.

Denn auch an und für sich gaben diese Raum genug zu gegründeten Ausstellungen.

Was vor allem die Provincialversammlungen betrifft,

nence aux membres de l'assemblée: on leur a laissé trop de prétexte pour s'arroger une autorité exécutive, on a surtout attribué une trop grande influence au clergé sur toutes les opérations de ces assemblées.

über die zuerst berathen wurde, so kam der Minister zwar mit der allgemeinen Einführung derselben einem unlängbaren Bedürfniss und oft ausgesprochenen Wunsche entgegen. Das erste Bureau erklärte, es könne dem König nicht genug danken, dass er auf diese Weise die Steuerpflichtigen zum Antheil an einer Administration berufen wolle, die für sie so wichtig sey: sie wünschten nur, diesen Antheil noch bestimmter festgesetzt zu sehen als es in dem Entwurfe geschehen war. Wenn man nun aber weiter auf die näheren Bestimmungen einging, unter denen Calonne die Wahlen vollzogen wissen wollte, so erhob sich der lebhafteste Widerspruch. Dass in den Versammlungen der Gemeinen der älteste Eigenthümer, wie Calonne vorgeschlagen, dem Edelmann oder dem Geistlichen vorangehen, oder dass in den Districtsversammlungen die reichere Commune den Vortritt haben sollte, wollte Niemand billigen: nicht allein dem Adel und dem Clerus, sondern auch der angeseheneren Classe des dritten Standes werde es widerwärtig seyn. Calonne hatte den Grundgedanken seiner Vorschläge von Turgot entnommen: niemals aber war dieser so weit gegangen. Turgot wollte nur die Trennung der verschiedenen Stände in den Versammlungen vermeiden, ihre Gegensätze daraus verbannen: sie sollten da sämmtlich als Eigenthümer erscheinen. Allein er sah voraus, dass der vornehmste Einfluss doch den höheren Ständen zufallen müsse, eben weil diese die meisten Güter hatten; und er, selber ein alter Edelmann, hatte nichts dawider: in seinem Project ist von einer Erhaltung der Ehrenvorrechte des Adels ausdrücklich die Rede. Ich finde sogar, dass Calonne in den ersten Aufzeichnungen seiner Entwürfe denselben Ideen gefolgt war. Er hatte da Vorkehrungen getroffen, damit der dritte Stand, zu dem er auch die Städte herbeizog, nicht etwa Adel und Geistlichkeit unterdrücke. Aber bei der schliesslichen Bearbeitung war dies weggefallen.*). Das musste dann zur Folge ha-

*) Bemerkungen im ersten Bureau. On a jugé qu'il étoit plus convenable que les deux premiers ordres de l'état conservassent

ben dass die ganze Antipathie auch des Adels gegen Calonne erweckt wurde: er machte gemeinschaftliche Sache mit dem Clerus, gegen den er hatte dienen sollen. Was man auch über die Nothwendigkeit einer Reform und den Werth der vorgeschlagenen Maassregeln an sich urtheilen mag, so war das nicht der Weg damit durchzudringen. Sich in finanzielle Verlegenheiten stürzen, die Reform im Augenblicke der Noth ergreifen, da man sie allein nicht durchzuführen vermag, eine Versammlung berufen, auf deren Beistimmung alles ankäme, und dann doch die Vorschläge so einrichten dass sie zugleich das Interesse verletzen und die Eigenliebe beleidigen: wer hat auf diese Weise jemals etwas erreicht! Bei der Berathung über den zweiten Entwurf brach die volle Opposition hervor.

Jene Perception in Natur hielt man allgemein für unausführbar an sich, und gefährlich auch in administrativer Hinsicht: womit nichts weiter beabsichtigt werde, als dem Finanzminister sobald als möglich eine grosse Hypothek zu verschaffen, um neue Anleihen darauf zu gründen, möge dann ferner daraus folgen was auch wolle. Die Stimmung war dafür so ungünstig, dass Calonne bereits im Februar mit der nachträglichen Erklärung erschien, es liege dem König nichts daran, ob man diese Form annehme oder ihm eine bessere angeben wolle: nur daran halte der König fest, dass die Grundsteuer allgemein sey und sich in ihrem Belaufe nach dem Maasse der jedesmaligen Production richte;

leur rang dans toutes les assemblées — que c'étoit plutôt la nature de l'intérêt que sa quotité, qui devoit régler le nombre des suffrages: — il a été observé, qu'il étoit indispensable qu'il y eût toujours au moins un tiers de la noblesse et d'ecclésiastiques dans les assemblées provinciales de district et du bureau, que toute autre forme seroit contraire aux principes d'une monarchie dans la quelle les états ne doivent jamais être confondus. Noch entschiedener das zweite: On considère la nation comme composée seulement de deux ordres, dont le 1^r est la noblesse, qui comprend le clergé, et le second est le peuple, et l'on demande que la présidence soit exclusivement réservée à l'ordre supérieur et indistinctement applicable à l'un et à l'autre.

nicht über den Grundsatz, sondern nur über die Art und Weise ihn durchzuführen, begehre er den Rath der Notabeln. *) Die Versammlung fühlte sich durch diese Beschränkung in ihrer Würde gekränkt, und der älteste Bruder des Königs begab sich zu diesem, um ihm Vorstellungen deshalb zu machen; Ludwig XVI gab nach, dass man nicht allein über die Form, sondern auch über den Grund der Sache debattire. Da hatte sich nun aber weiter die Meinung gebildet, dass es gegen alle Principien laufe, eine Auflage einzurichten, deren Ertrag man so wenig übersehen könne: man müsse erst überhaupt wissen, was denn wirklich gebraucht werde, wie hoch das Deficit sey, das man decken solle, und wie es sich gebildet habe. Am 2ten März ward eine allgemeine Sitzung bei Monsieur gehalten, an welcher die Prinzen und von jedem Bureau fünf Mitglieder Antheil nahmen, bei der auch Calonne zugegen war. Es war für diesen schon von schlechter Vorbedeutung dass sie mit jener Erklärung des Königs eröffnet wurde, die einen grossen Rückschritt gegen die früher ausgesprochenen Ansichten enthielt. Als man dann daran ging den Entwurf über die Territorialabgabe nochmals zu lesen, erhoben sich Unterbrechungen, Anfragen, Einwendungen in Menge: über die Unausführbarkeit einer Perception in Natur; über die Gründe welche die Regierung haben könne, Auflagen unbestimmten Ertrages einzuführen; die Schwierigkeiten einer Classification des Bodens, und die Erfordernisse eines Catasters; die Entstehung und den Betrag des Deficit. Es war eine sehr stürmische Sitzung von fünftehalb Stunden, welche eigentlich über Calonne entschieden hat.

Die verschiedenen Bureaus gaben in den nächsten Tagen ihre Meinung einstimmig dahin ab, dass die Territoriaulaufgabe auf die vorgeschlagene Weise, möge man sie in Natur oder in Geld einziehen wollen, nicht statt finden könne: es lasse sich sogar über eine solche nicht weiter deliberiren, wofern nicht

*) Er fügt hinzu: qu'elle doit être réelle, non abonnée, pour qu'elle puisse servir de catastrophe naturel. Ce n'est pas sur ces bases, c'est sur les moyens d'y satisfaire que S. M. consulte les notables du royaume.

zuvor die geforderten Erläuterungen mitgetheilt würden. Die Entwürfe über Taille und Frohnde nahmen sie an, doch sollte die nähere Bestimmung den Provincialassembleen, die auf eine andre als die Weise Calonnes einzurichten seyn, anheimgestellt werden. Den Anordnungen derselben sollten auch die geistlichen Güter unterworfen seyn, aber die Versammlungen des Clerus und dessen Reclamationen zu Gunsten seiner bisherigen Formen und gegen die Verletzung seines Eigenthums wurden ausdrücklich vorbehalten.*)

Man sieht: einzelnen Annäherungen zum Trotz war ihr Sinn im Ganzen dem des Ministers geradezu entgegengesetzt. Da aber ihre Worte doch nicht offenbar feindselig lauteten, so hielt sich auch Calonne noch nicht für geschlagen.

Am 12ten März trug er eine zweite Serie seiner Entwürfe vor, ebenfalls von dem bedeutendsten Inhalt, — wie denn gleich das erste Memoire die Verlegung aller Zölle an die Grenzen des Reiches und einen gleichförmigen Tarif in Vorschlag brachte, ein anderes die Umgestaltung der bisherigen

*) Résumé de ce qui s'est passé le vendredi 9 mars dans les différents bureaux:

1. Assemblées provinciales: Bonnes en elles-mêmes, mais inadmissibles dans la forme proposée.
2. Imposition territoriale: inexécutable par une perception en nature et argent: ne peut y être délibérée qu'après la remise de toutes les communications demandées.
3. Dettes du clergé. Les biens du clergé soumis à une opération des assemblées provinciales, ainsi que les biens de tous les citoyens. Liberté lors de la prochaine assemblée du clergé de réclamer pour la conservation de ses formes et contre la violation de la propriété qu'entraîneroit une vente forcée de ses biens.
4. Commerce des grains. Le mémoire fourni à l'assemblée a été accueilli dans toute son étendue.
5. La taille. Supplier le roi de donner une loi qui garantira ses peuples de l'injustice et de l'arbitraire d'après les observations qui seront faites dans les assemblées provincielles.
6. La corvée. Le principe de la supposition et la conversion en argent adopté, mais les détails vus jusqu'à présent estimés incomplets.

so überaus beschwerlichen Salzsteuer; — in der Rede, mit der er sie einleitete, drückte er sich so aus, als seyen die bisherigen Einwendungen der Notabeln mehr auf die Form als auf das Wesen der ihnen gemachten Propositionen gegangen. Wahrscheinlich sagte er das in versöhnlicher Absicht: er wünschte fürs Erste, den offenen Hader zu vermeiden.

Allein die Notabeln waren trotziger und auch wahrhafter als die Minister: schon fühlten sie ihr Uebergewicht; die Bureaus erklärten eines nach dem andern, dass ihr Widerspruch dem Wesentlichen seiner Vorschläge gelte, und bewirkten, dass die Reclamationen dem Protocoll der allgemeinen Sitzungen hinzugefügt werden mussten.

Hierauf war nun an kein weiteres Verständniss zwischen Calonne und der Versammlung zu denken.

Calonne stand in diesem Augenblick, seitdem er anerkannte Missbräuche ernstlich bekämpfen zu wollen schien, ziemlich hoch in der Meinung des Königs: er beschloss aber noch eine andre Macht für sich aufzurufen. In einer Brochüre, die man ihm selbst oder doch seinem Einfluss zuschrieb, ward die Geistlichkeit als eine Schmarotzerpflanze geschildert, welche die guten Gewächse verdränge und nur im allgemeinen Unglück gedeihe. Die Notabeln hatten einander das Wort gegeben, ihre Berathungen geheim zu halten, um nicht etwa, sagen sie, Einwirkungen des doch nicht hinreichend unterrichteten Publicums Statt zu geben. Recht im Gegensatz hiemit machte der Minister nicht allein die beiden ersten Serien seiner Entwürfe durch den Druck bekannt, sondern in dem Vorwort dazu gab er zu verstehn, er seinerseits beabsichtige damit nichts als die Erleichterung des Volkes, aber eben dies sey der Grund dass er bei den privilegierten Ständen damit nicht durchdringe. Ludwig XVI, dem es an aller Voraussicht fehlte, hatte diese Bemerkung gelesen und in den klüglich gewählten Worten nichts Anstößiges noch Verletzendes gefunden. Um so heftiger war der Sturm der in der Versammlung darüber ausbrach. Man fand es ungeziemend, dass der Minister Entwürfe bekannt mache, über

die noch nicht entschieden sey; jene seine Andeutung aber sey ganz verwerflich; sie laufe der Wahrheit entgegen, störe die Eintracht zwischen den verschiedenen Classen, und enthalte eine Berufung an das Volk, welche die gefährlichsten Folgen haben könne.*) Man gab ihm Schuld er gefährde die Verfassung und das Königthum.

Ein Zwiespalt, mit dem der Staat nicht länger verwaltet werden konnte. Der König musste entweder Calonne entlassen, oder die Versammlung auflösen. Einen Augenblick soll er doch darüber geschwankt haben. Calonne forderte wenigstens eine Anzahl Lettres de cachet, um sich der vornehmsten Gegner, von denen er auch einige unter seinen ministeriellen Collegen sah, zu entledigen. Schon hielt der alte Miromesnil für seine Pflicht den König vor einem Manne zu warnen der ihn gegen Geistlichkeit und Adel, Magistrate und Minister einzunehmen suche.***) Indess waren Partei und Intrigue im Schloss erwacht; die Freunderer, die zur Leitung der Finanzen emporstrebten, obgleich unter einander nichts weniger als einig, arbeiteten fürs Erste alle zusammen gegen Calonne; auch seine persönliche Integrität ward jetzt in Zweifel gezogen; die Königin, die als seine Beschützerin gegolten, wollte doch den Hiss nicht theilen den er auf sich lud, und liess ihn fallen; man versichert, nachdem Ludwig XVI den Minister noch des Tages zuvor seines Schutzes versichert, habe sie denselben aus

*) Beschluss des zweiten Bureaus: Le bureau considérant que sans s'arrêter aux inductions qu'on pourroit tirer de cet avertissement contre les notables, aux quelles ils se sentent trop supérieurs pour s'en plaindre, le dit avertissement est une sorte d'appel au peuple capable d'induire ce peuple en erreur, contraire aux saines maximes du gouvernement, à l'ordre et à l'union qu'on doit chercher à faire régner entre toutes les classes de la société, enfin aux intérêts du roi même et au succès de ses bienfaisantes intentions, et que la manière dont le dit avertissement a été publié et répandu, est également insolite et dangereuse, a supplié etc.

**) 4 April. Hélas, Sire, ce seroit une véritable douleur que l'on verseroit dans votre ame, si l'on parvenoit à vous indisposer contre aucun des ordres de votre royaume.

Besorgniss vor allgemeinem Ungehorsam umgestimmt: am 9ten April erhielt Calonne seine Entlassung.

Der erste Mann der es wagte, nach so langer Zeit eine berathende Versammlung in Frankreich zu berufen: freilich ohne recht zu wissen was er that, durch das Bedürfniss gedrängt, ohne von der nöthigen Vorbereitung in Bezug auf die Sachen und vornehmlich die Personen einen Begriff zu haben; in blindem Selbstvertrauen. Er unterlag gleich in der ersten Debatte: nach ein paar Wochen sprach man nicht mehr von ihm; allein so wenig er auch in sich selbst wiegen mochte, so war doch die Entwicklung der Dinge die er hervorgerufen von der grössten Bedeutung.

Das ganze Verhältniss der Regierung hatte sich wie mit Einem Schlage zu ihrem Nachtheile geändert.

Die Bureaus fuhren fort, die ihnen vorgelegten Entwürfe in Berathung zu ziehen. Ueber die Aufhebung der Salzsteuer und die Mittel, den Ausfall zu decken, der dadurch entstehen werde, gab Monsieur, später Ludwig XVIII, selbst einen Vorschlag ein, der dem ministeriellen vorgezogen wurde; viel und lange beschäftigten sie sich mit dem Plane, die Domänen zu veräussern; — ganz Europa hatte seine Augen auch hiebei auf sie gerichtet: in den Staatsanzeigen von Schlözer sind einige ihrer Festsetzungen mit dem grössten Beifall begrüsst worden; — auf diese Dinge kam es aber jetzt schon so sehr nicht mehr an. Aus den Debatten waren bereits andere Fragen emporgestiegen, welche die Constitution der höchsten Gewalt im Reiche berührten.

Die Notabeln hatten den Anspruch erhoben, von dem Zustande der Finanzen Kenntniss zu nehmen, um zu sehen was sich zur Herstellung des gestörten Gleichgewichts thun lasse; der König willigte für dies Mal ein und liess ihnen die Etats der letzten Jahre vorlegen.

Die Etats waren jedoch ungenügend; als man nach der Generalcontrolle schickte, fand sich Niemand, der die erforderlichen Erläuterungen hätte geben können; nur so viel sah man, dass alle Hülfquellen erschöpft und ein grosses Deficit vorhanden war. Einige berechneten es auf 84, an-

dere aber sogar auf 140 Millionen. Im Angesicht dieser Verwirrung, und aufgefordert, einem auf jeden Fall sehr starken Bedürfniss abzuhelpfen, nahmen nun die Notabeln eine überaus stolze Haltung an. Sie waren nicht zufrieden, als der König eine Ersparniss von 15 Millionen anbot. Auf den Grund der älteren Etats, welche sie hervorzozen, erklärten sie eine Ersparniss von 45 Millionen für möglich. Ihre Gedanken und Absichten aber gingen noch viel weiter.

Sie sprachen ihre Missbilligung über die ganze Art und Weise die Finanzen zu verwalten aus: wo alles in Dunkel gehüllt sey, ein einziger Mann über die Wohlfahrt von vielen Millionen Menschen entscheide, und ein unzusammenhängendes convulsivisches Wesen herrsche. *) Dem zu begegnen, gebe es kein anderes Mittel, als den Ständen oder wenigstens Mitgliedern der Stände, denn nur vorsichtig drückten sie sich aus, eine Mitaufsicht über die Verwaltung anzuvertrauen. Sie schlugen die Errichtung einer Commission vor, zu der ausser dem Finanzminister und dem Generalcontroleur auch noch fünf unabhängige Mitglieder von den verschiedenen Ständen herbeizuziehen seyen. Ohne deren schriftliche Beistimmung solle keine Geldoperation vorgenommen werden; alle sechs Monate sollen sie den Zustand der Finanzen untersuchen, alle Jahre dem König eine Generalberechnung darüber vorlegen; und diese sogleich durch den Druck zu jedermanns Kenntniss bringen lassen. Selbst jede Gnadenbezeugung müsse in Zukunft unter öffentlicher Gewähr geschehen. Eine Anleihe dürfe man nicht mehr machen, ohne Versicherung für die Zinsen, ohne Bezeichnung des Fonds zur Wiederbezahlung, und ohne Registrirung der Parlamente. Diese Commission sollte nun aber nur für das erste Mal von dem König ernannt werden, alsdann auf immer bestehen und bei vorkommenden Vacanzen das Recht haben, die Candidaten zu präsentiren.

*) *Protocoll des ersten Bureaus am 4ten Mai: Un voile perfide a enveloppé depuis long-tems toutes les opérations des finances; un système incohérent et convulsif est venu de lui-même démentir tout ce qui avoit été annoncé, et avertir le roi et la nation du danger de faire dépendre le sort de 24 millions de citoyens zélés et fidèles d'un seul homme.*

Genug, sie forderten die Aufsicht einer so viel wie möglich unabhängigen Behörde und die fortlaufende Controlle die in der Publicität liegt.*) Es war ein offener Angriff auf die bisherige administrative Unumschränktheit der Regierung.

Und wurde dann ernstlich daran gedacht, wie das nunmehr an den Tag gekommene Bedürfniss zu decken sey, so trat noch eine andere grosse Frage hervor.

Der König hatte wie immer sich zuletzt entschlossen, das zu thun was er anfangs nicht wollte, und den neuen Finanzminister aus den Mitgliedern der Notabelnversammlung erwählt, einen Geistlichen, der aber die neuernden Tendenzen des Jahrhunderts vollkommen theilte, besonders mit d'Alembert befreundet war, Lomenie de Brienne, Erzbischof von Toulouse. Er hatte, in dem zweiten Bureau, eben an der Spitze einer Commission gestanden, welche die Ersparnisse angeben sollte die im königlichen Dienst gemacht werden könnten.

Fast nach constitutionellem Gebrauch stieg der neue Minister aus der Opposition auf.

Am 9ten Mai erschien er als Repräsentant der Staatsgewalt in einem Ausschuss aller Bureaus, welcher über die Finanzangelegenheiten berathen sollte.

Man sagt ihm nach, und fast hat es den Anschein, dass er nachdem er es alle seinen Ehrgeiz seyn lassen, Calonne zu stürzen, dennoch nichts anders vorzubringen gewusst habe als eben dieser.

Aber er war nun Minister geworden, Vorsteher der Finanzverwaltung, und es war eine Lebensbedingung für ihn, Geld herbeizuschaffen. An so weite Combinationen wie sein Vorgänger angegeben, dachte er wohl nie im Ernste: er blieb bei dem stehen, was ihm unbedingt nothwendig schien und was die Notabeln doch nicht geradezu verworfen hatten.

*) La plus importante disposition de toutes, la plus féconde en effets heureux, c'est la publication par voye d'impression du compte général, certifié par ce comité, des recettes et des dépenses de l'état. Elle est seule le frein le plus puissant contre toute déprédation, la sauve-garde de la fidélité aux engagements.

Brienne stellte vor, dass sich das Deficit auf 140 Millionen jährlich belaufe, und dass es nicht anders gedeckt werden könne als durch die Verbindung von drei Mitteln, Ersparniss, Anleihe und Auflagen.

Er gab an, die Ersparniss könne vielleicht auf 40 Millionen gebracht werden: er würde mehr sagen, wenn er nicht fürchtete, die Nation damit zu täuschen.

Was die Anleihe anbetrifft, so sprach er die Hofnung aus, sie auf 50 Millionen zu bringen; da die Theilnahme der Notabeln und der Ernst den man zeigte den Credit nicht ganz sinken liess.

Augenscheinlich aber, (fuhr er fort,) bedürfe der König auch einer Vermehrung seiner Einkünfte. Allen Einwendungen seiner alten Freunde zum Trotz blieb er dabei, man könne einer Erhöhung der Auflagen um 50 Millionen nicht entbehren, es bedürfe selbst noch vieler Arbeit und Sorge um mit einer solchen auszukommen; sollten ja die Einkünfte jemals das Bedürfniss übersteigen, so werde man in den lästigsten eine Erleichterung eintreten lassen.

Diese Summe wollte er nun allerdings grossentheils durch die Grundsteuer gedeckt wissen, die jetzt auch die Bevorrechteten treffen sollte. Doch war nicht mehr von dem unbestimmten Ertrag einer Naturalleistung die Rede, sondern nur von einer sehr wohl zu übersehenden Erweiterung einer schon bestehenden Auflage. Die Vingtiemes, welche längst auf Grundstücken und Häusern lasteten, und 55 Millionen eintrugen, sollten auf 80 erhöht werden. Diese 80 Millionen sollten nach dem bisherigen Fuss auf die Provinzen vertheilt, innerhalb derselben aber von den Provincialversammlungen, die man nach den Vorschlägen der Notabeln einzurichten versprach, auf eine gleichmässiger Art, als es bisher geschehen, umgelegt werden.

Da nun aber nach dieser Berechnung die Grundsteuer auch nicht hinreichte, um das ganze Bedürfniss zu decken, so schlug Brienne noch einige andere Auflagen, eine Kopfsteuer und hauptsächlich eine Stempelabgabe vor. Es bezeichnet den Geist der Epoche, dass er meint, man werde sich diese

in Frankreich wohl um so eher gefallen lassen, da sie auch in England bestehe.*)

Die Bureaus wussten nichts besseres anzurathen: allein eben hier trat nun die neue Schwierigkeit ein, die wir angedeutet.

Die Versammlung hatte sich eine Ansicht über die Finanzen verschafft: sie erkannte die Nothwendigkeit einer Abhülfe, sogar neuer Auflagen an: hatte sie aber auch das Recht, dieselben zu bewilligen? Sie hatte es nicht, und maasste es sich auch nicht an.

Das war der grösste Uebelstand dieser Notabeln. Sie waren mächtig genug, Opposition zu machen, aber sie hatten die rechtliche Befugniss nicht, zu Bewilligungen zu schreiten: dazu erschien vielmehr noch eine ganz andere Versammlung nothwendig. Es ist merkwürdig wie die verschiedenen Bureaus sich in dieser Hinsicht vernehmen lassen.

Das erste, des ältesten Bruders des Königs, berührte die constitutionelle Frage nicht eigentlich: es wiederholte nur aufs dringendste und im Gegensatz gegen einen indess eingelaufenen Bescheid der ihm nicht genügend schien, die Forderung, dass ein Finanzrath nach den früheren Vorschlägen errichtet werden sollte.

Das zweite machte zur Bedingung, dass die Regierung sich verpflichten müsse, alle Jahr den Etat der Ausgabe und Einnahme bekannt zu machen, und dass sie die Reform der Missbräuche, die Reduction der Ausgaben vorlege, ehe sie sich mit den Auflage-Edicten an die Parlementshöfe wende. Auf Beschlussnahme derselben ward demnach alles verschoben. Man rühmte hier die Geneigtheit des Clerus, sich den allgemeinen Lasten zu unterwerfen, forderte aber die Erhaltung seiner verfassungsmässigen Rechte.

*) Sitzung des ersten Bureaus vom 18ten Mai. *Le plus grand nombre des voix a regardé l'impôt du timbre comme un des moins onéreux, puisqu'il ne tomberoit pas sur la classe la plus pauvre du peuple et que sa perception est le moins chère. Die Grundsteuer soll höchstens zu 25 Millionen bewilligt werden, „en faisant payer les deux vingtièmes au clergé et aux privilégiés et en supprimant les abonnemens.“*

Das dritte, das unter dem Herzog von Orleans gesessen, wiederholt ausführlich, wie wenig werth die Vorschläge seyen, die man eingebracht habe: Provincialversammlungen ohne Macht; eine neue Auflage, für alle Classen gleich drückend; eine Ermässigung der Taille, wobei aber alle Willkührlichkeiten bestehen geblieben, u. s. w., und wie sie dies zu verbessern gesucht. Was die Auflagen anbetriefft, so sagt dies Bureau zwar nicht gradezu, nur die allgemeinen Stände könnten dieselben bewilligen; aber es giebt das sehr deutlich zu erkennen. „Wir sind der Meinung, beginnt das Gutachten, dass eine Versammlung der Notabeln, ohne Vollmacht und Auftrag, die nicht von den Provinzen deputirt ist und nichts gemein hat mit allgemeinen Ständen, keine Auflage bewilligen dürfe.“*)

Es ist für die Folge nicht ohne Bedeutung, wenn das vierte Bureau, von Condé präsidirt, darauf zurückkommt, dass das Deficit ungenügend ermittelt sey: da man das Bedürfniss nicht kenne, nach welchem doch allein sich das Maass der Auflagen bestimme, so könne man auch über die Ausdehnung und Dauer derselben sich nicht aussprechen.

Das fünfte, das des Prinzen von Bourbon, weist jede Theilnahme an der Festsetzung einer neuen Auflage von sich, und fordert den König in Worten die mehr als Eine Deutung zulassen, auf, durch legale und anerkannte Formen die Rechtmässigkeit der Hülfe die er unglücklicherweise fordern müsse zu sanctioniren.**)

Das sechste und siebente Bureau, die unter Conti und Penthièvre deliberrt hatten, kommen auf den Mangel an hinreichendem Nachweis zur Berechnung des Deficits zurück,

*) Nous n'avons pensé qu'une assemblée des notables, qui n'a rien de commun avec les états généraux, peut voter un impôt.

**) N'étant revêtu d'aucun pouvoir pour délibérer sur l'établissement de l'impôt, la nation ne lui (à l'assemblée des notables) ayant donné aucune autorisation pour consentir à des levées de deniers, les différents membres qui la composent n'ayant été appelés que par le choix du souverain, c'est au souverain de consacrer par des formes légales et reconnues la légitimité du secours qu'il se voit dans la triste nécessité de demander à ses peuples.

und fordern vor allem dass dies genau bekannt gemacht werde, um alsdann die Mittel zu untersuchen, es zu heben.*)

So wenig ist es wahr, was man gewöhnlich liest, dass die Notabeln die neuen Auflagen gebilligt oder die Sache dem Ermessen des Königs überlassen hätten.

Dahin hatte es die Regierung keineswegs gebracht.

Die Regierung hatte gemeint sich durch die Beistimmung der Notabeln zu verstärken und damit den Widerstand zu vernichten den sie bei ihren finanziellen Projecten von den Parlamenten schon erfuhr und weiter zu erwarten hatte; statt dessen sah sie sich damit an eben diese Gerichtshöfe verwiesen.

Calonne hatte sich eingebildet, die Selbständigkeit und Macht des Clerus brechen, dessen Güter der allgemeinen Administration unterwerfen zu können: seine darauf hinizielenden Projecte waren aber von ferne erkannt und wesentlich beseitigt worden. Zu dieser ungeheuren Operation, welche den Eintritt einer neuen Aera in Frankreich bezeichnen musste, gehörten ganz andre Kräfte als welche er einzusetzen hatte.

Seine Verbesserungspläne waren keineswegs alle verworfen worden: man hatte ihnen aber, so zu sagen, die demokratische Spitze abgebrochen. Provincialversammlungen, wie er sie vorgeschlagen, waren eher das Gegentheil von denen welche nun zu Stande kommen sollten: in diesen war das Uebergewicht des Adels und der Geistlichkeit aufs neue festgesetzt, und das hatte um so mehr zu bedeuten, da die meisten andern Verbesserungsvorschläge an sie verwiesen wurden.

Ueberhaupt aber stieg in den ständischen Corporationen der Anspruch auf, Einfluss auf die Regierung zu gewinnen.

*) Das Bureau Conti's drückt sich jedoch ebenfalls sehr lebhaft aus. L'assemblée n'ayant aucun caractère pour voter des impôts ni même pour donner une sorte d'acquiescement à des lois qui selon la constitution de la monarchie ne peuvent recevoir leur sanction que par la vérification des tribunaux délibérans, doit se renfermer dans les bornes de sa mission et présenter simplement à S. M. des observations.

Er zeigte sich in jenem Entwurf finanzieller Aufsicht, auf welche sie unaufhörlich drangen; und dann in dem weit-aussehenden Gedanken, den sie, wenn sie ihn nicht wörtlich aussprachen, doch unverkennbar hervortreten liessen, dass eine Bewilligung wie die geforderte nur von allgemeinen Ständen ausgehen könne.

So wunderbar und neu ist es wahrhaftig nicht, wenn dann später das Parlament, nachdem die entscheidenden Edicte ihm vorgelegt worden, sie zurückweist, weil das Deficit, auf das man sich dabei bezog, noch nicht gehörig ermittelt sey, und endlich zur Genehmigung neuer Auflagen die Berufung von Generalständen fordert. Es liegt darin nur eine Entwickelung dessen, was die Bureaus gesagt oder beabsichtigt hatten.

Niemand wird glauben, ihr Sinn sey auf eine National-assemblée gegangen, wie sie später zu Stande gekommen ist. Was sie verlangten, waren die alten Generalstände des Reiches, wie sie in frühern Jahrhunderten zusammengetreten, deren Berechtigungen um so grösser erschienen, da sie niemals genau bestimmt worden. Man rief das Beispiel von England an, aber keineswegs in populärem Sinne. Man kannte das aristokratische Element der englischen Verfassung sehr wohl, das so stark ist, dass das heutige junge England behauptet hat, sie sey eine Nachahmung des venezianischen: man wollte die Regierung beschränken wie sie dort beschränkt ist.

Die Gründung einer ächten Monarchie, welche die allgemeinen Interessen umfasst, fördert, beschützt ist ein Werk das nur die mächtigsten Geister vollbringen; aber auch die Erhaltung und Fortbildung derselben erfordert geistige Ueberlegenheit und moralische Kraft. Hier, wo das Verderben schon lange begonnen, war es durch die Vergeudungen und Gedankenlosigkeiten der letzten Jahre so weit gekommen, dass eine Fortsetzung der Monarchie auf dem gewohnten Wege fast nicht mehr möglich erschien.

Auch das aber war noch eine grosse Frage, ob die Versammlung der Generalstände, in den Formen wie sie vor Jahr-

hundertens üblich gewesen, bei denen sie jedoch immer etwas Tumultuarisches behalten hatte, nach so langer Zeit wieder genügen werde.

Wir wollen hier nicht den Gegensatz der Gesinnung erörtern, die das Jahrhundert beherrschte, von der ja Edelleute und Geistliche — in ihrem Herzen — grossentheils selbst ergriffen waren: es sey genug, wenn wir an unserm Standpunct festhaltend eine Schwierigkeit bezeichnen, auf welche durchgreifende Maasregeln auch von Generalständen nothwendig stossen mussten.

Es gab einige Provinzen die den Entschluss kundgaben, von ihren wohl erworbenen Rechten unter keiner Bedingung abzulassen. Merkwürdig, dass es hauptsächlich die waren, welche einst von Deutschland abgerissen worden. Die Entwürfe welche bei den Notabeln vorgekommen, setzten sie in allgemeine Aufregung.

Im Elsass reclamirte man gegen den Plan eine Stempelaufgabe einzuziehen: nachdem sich die Provinz einst von derselben ausdrücklich losgekauft habe. Selbst durch die Rückgabe der damals gezahlten Summe könne die Sache nicht ins Gleiche gebracht werden: da ihr z. B. die Instandhaltung der Ufer des Rheins und als einem Grenzlande, das zum Kriege eingerichtet sey, gar manche andere besondere Last obliege: sie würde ganz unverhältnissmässig besteuert seyn.

Lothringen gerieth über die Absicht, eine Aenderung mit den Domänen zu treffen, in Bewegung. Die altherzoglichen Domänen waren dort nach verwüstenden Kriegen an Colonisten ausgetheilt worden, die nur einen geringen Zins zahlten und sich sonst als Eigenthümer betrachteten. Man brachte in Erinnerung, dass nur unter Anerkennung dieser Verhältnisse das Land einst an Stanislaus abgetreten worden sey, von dem es dann an Frankreich übergegangen. Man wollte hier nicht warten, bis man verletzt werde, sondern verlangte sofort eine feierliche Sicherstellung der Besitzer von Domänen und Domanialrechten, unter welchem Titel sie dieselben auch erworben haben mochten.

Am meisten aber wurden alle diese früherhin deutschen Provinzen von dem Entwurfe betroffen, die Zölle an die Grenzen des Reichs zu verlegen. Noch waren sie einem sehr mässigen Zolle unterworfen: wie sie denn ausdrücklich als Provinzen gleich dem wirklichen Ausland bezeichnet wurden. Noch bestanden auch die alten Handelszüge, aus Italien und der Schweiz durch den Elsass nach den Frankfurter Messen; Lothringen und die Bisthümer bezogen die Stoffe zu ihren Manufacturen aus den Niederlanden: eine vollkommene commercielle Vereinigung mit Frankreich hielten sie für das schwerste Unglück das sie betreffen könne*).

Sie riefen die Besitznahmepatente Ludwigs XIV, und die Reichsfriedensschlüsse an, nach welchen die Krone nur an die Stelle der Erzherzoge von Oestreich getreten, aber Städten und Corporationen, den fremden so wie den einheimischen Fürsten und Herrn ihr altes Verhältniss und Recht gewährleistet worden sey**).

So hatten auch die zu den Notabeln zugezogenen Bretagner erklärt, dass nur den Ständen und Parlamenten der Provinz das Recht zukomme, über eine Abänderung des Systems der Auflagen zu beschliessen***).

Es liess sich nicht denken, dass eine Versammlung der allgemeinen Stände stark genug seyn werde, diesen Widerstand zu brechen.

Eben so wenig aber liess sich auch erwarten, dass die

*) Observations pour la province d'Alsace: -- Sous tous les rapports, constitution, commerce, localité, on ne peut regarder le reculement des barrières que comme le malheur le plus irréparable.

**) Le roi jouit de tous les droits qui competoient aux archiducs d'Autriche dans leur domaine d'Alsace et sur la préfecture; les corps, les villes, les princes, les seigneurs, soit étrangers soit domiciliés en Alsace, qui relevèrent immédiatement de l'empire, ont été maintenus par les traités de paix et les lettres patentes de S. M. dans leur constitution particulière, même pour l'exercice de la religion.

***) que c'est aux états seuls de la province assemblée et aux cours souveraines qui y sont établies de délibérer sur l'adoption ou le refus de toute innovation dans le système des impositions.

Regierung sich den Demüthigungen aussetzen, den Beschränkungen unterwerfen werde, die ihr von einer solchen Versammlung ohne Zweifel bevorstanden.

Und wie dann, wenn sie nochmals auf den Weg Calonnes zurückkam, sich an die Ideen des Jahrhunderts zu wenden, und auf die Interessen der Mehrzahl zu stützen, und wenn sie diesen alsdann einen grösseren Einfluss zu verschaffen selber für gerathen hielt?

Dann mussten die grössten Conflicte entstehen: die durch die eingeführte Ordnung der Dinge gebannten Kräfte mussten sich entbinden, wie ein Kampf der Naturgewalten zwischen ihnen ausbrechen: dem Stärksten war der Sieg beschieden, und neue Geschicke standen der Welt bevor.

Die Versammlung der Notabeln ist nicht deshalb merkwürdig, dass sie etwas Bleibendes gestiftet oder veranlasst hätte, sondern deshalb, weil sie die ganze Schwierigkeit und Bedeutung der Lage an den Tag brachte, in der sich Frankreich befand.

B e i l a g e.

Das Verhältniss der Notabeln zu den Vorschlägen Calonnes ergibt sich aus folgendem Actenstück besonders deutlich.

On doit distinguer dans les mémoires remis aux notables les vues générales et les moyens de les remplir.

Les vues générales sont:

la tenue des assemblées provinciales,
une imposition territoriale mieux répartie que les vingtièmes,

la libération des dettes du clergé,
quelques soulagemens sur la taille,
la liberté du commerce des grains,
l'abolition de la corvée,

le reculement des traits à l'extrême frontière,
l'adoucissement de la gabelle etc.

On doit applaudir à la sagesse du roi qui lui a fait adopter ces vues, qui bien remplies pourroient procurer au royaume des biens infinis.

Mais pour les proposer au roi, le ministre n'a eu besoin que de recueillir quelques résultats d'ouvrages connus et de presque toutes les conversations; ces vues ne sont pas à lui; elles sont

les titres de chapitres excellens; et en les prenant dans cette généralité, il n'en est aucune qui n'ait été adoptée.

Ce qui est propre au ministre et qui lui appartient, c'est la manière de remplir ces vues, et c'est cette manière qu'il a été question d'examiner.

- 1° La forme des assemblées provinciales dans les mémoires a été trouvée contraire à la constitution de la monarchie et même à l'intérêt du roi comme à celui de ses sujets.
- 2° L'impôt territorial auquel les mémoires donnent la préférence, n'a ni l'égalité ni la proportion désirée, et est sujet à mille inconvéniens.
- 3° Le moyen proposé de libérer les dettes du clergé porte évidemment atteinte à la propriété.
- 4° Les soulagemens annoncés sur la taille retombent sur les propriétaires et pourroient leur devenir très-onéreux.
- 5° Le tarif des traits a besoin de réformation, il favorise la nouvelle compagnie des Indes, occasionne des agiotages, et on ne peut concilier avec la culture du tabac au moins en Alsace les précautions qu'il exige.
- 6° Enfin la réforme de la gabelle telle quelle est dans les mémoires, offre tant de contradictions qu'il est impossible de l'admettre malgré la rigueur du régime actuel, qui ne peut cesser que par sa destruction totale.

Ainsi, à l'exception de la liberté du commerce des grains et l'abolition de la corvée, aucun des moyens proposés ne peut et ne doit être admis, et encore faut il remarquer que les mémoires sur ces deux objets ne présentent presque que le titre, et qu'on ne peut juger des détails dans lesquels ils n'entrent pas.

On prévoit déjà qu'on en dira autant des mémoires sur les domaines et sur les forêts; il paroît qu'il n'en restera que la nécessité d'améliorer l'administration sans que les moyens soient approuvés.

On doit aussi ajouter que tous ces moyens ne sont pas même exposés dans les mémoires d'une manière réfléchie et combinée. Ce ne sont que des aperçus auxquels on a fait des changemens successifs et qui ne montrent aucune suite.

On voit par-là qu'on ne peut confondre les vues des mémoires avec les moyens qu'ils proposent. Les premières sont au roi et à tous les gens sensés qui les ont conçues et les notables y ont applaudi; les moyens sont au ministre, et tous ont été rejetés, et presque par l'unanimité des suffrages; ce qui seroit donc à désirer, c'est de remplir les mêmes vues, mais avec d'autres moyens.



Ein Blick in die ältere preussische Geschichte, mit Bezug auf die ständische Entwicklung.

Nach drei ungedruckten Chroniken.

Die für Preussen so bedeutungsvolle Zeit der Reformation und des Krakauer Friedens sind zwar schon oft der Gegenstand ausführlicher Darstellungen geworden, aber ein Moment hat in keiner einzigen die nöthige Beachtung gefunden, ich meine die eigenthümliche Entwicklung der ständischen Verhältnisse, welche eben damals nach einer langen Zeit der Abspannung die eigentliche Lebensfrage des Landes geworden war. Baczko scheint davon Ahnung gehabt zu haben, und traf auch die Quellen, aus welchen hier zu schöpfen war, liess es dann aber bei einzelen ganz abgerissenen und deshalb kaum verständlichen Notizen bewenden und irrte in oberflächlichen Reflexionen weit von der Wahrheit ab; Voigt aber hat nicht nur jene Quellen keiner weitern Beachtung gewürdigt, sondern auch das von Baczko schon mitgetheilte Material wieder fallen lassen und durch einige wenige Berichte aus officiellen Briefschaften kaum aufwiegend ersetzt. Ich glaubte, dass diese bedeutende Lücke endlich ausgefüllt werden müsse.

Die Hauptquellen für diese Darstellung sind drei zeitgenössische Chroniken, deren wesentlicher Inhalt, so oft die Namen ihrer Verfasser genannt sein mögen, doch fast ganz unbekannt geblieben ist. Der Grund davon scheint kein anderer gewesen zu sein, als die Schwierigkeit ihrer Benutzung; denn neben dem Brauchbaren und Nothwendigen enthalten sie alle viel Gleichgültiges; mühsames Quellenstudium aber ist keine so alte Erfindung und nicht die Sache vieler. Da ich vor allem auf den genannten Chroniken

baue, und was ich mittheile, den hauptsächlichsten Inhalt derselben beinahe erschöpft, so sei es erlaubt, in kritischem und literaturhistorischem Interesse einige Worte über dieselben vorzuschicken.

Simon Grunau ist in Verruf gekommen und fabelte, wo er die ältere Geschichte Preussens erzählt, allerdings. Aber man muss diesen Theil seiner Chronik von demjenigen unterscheiden, in welchem er die Zeitgeschichte erzählt. Er scheint seit dem Jahre 1510 geschrieben zu haben und endet mit dem Jahre 1529. Ich läugne nicht, dass er auch für diese Zeit mit Vorsicht zu benutzen ist, da ihm eine tiefere Einsicht in öffentliche Verhältnisse abgeht, und besonders für die letzten Jahre seit Einführung der Reformation, welche dem Mönche von Tolkemit alle Besinnung raubte und ihn zu den sonderbarsten Vermuthungen und Verdrehungen führte. Nichtsdestoweniger enthalten die letzten Tractate Originalnachrichten, an deren Wahrheit zu zweifeln kein Grund vorhanden ist, deren Richtigkeit sogar durch Vergleich mit andern hin und wieder bewiesen werden kann.

Die beiden andern Chroniken wurden ohne Zweifel durch den polnischen Krieg von 1519 hervorgerufen. Daniel Freiberg fügte wie Grunau die ältere Ordensgeschichte bei; die Begebenheiten der Jahre 1517—1519 beschrieb er aus der Erinnerung, den Krieg selbst, wie er von den Ereignissen Nachricht erhielt, oder wie er sie in Königsberg als Augenzeuge beobachtete. Für die nächsten Jahre finden sich nur vereinzelt Notizen; dann folgen die Acten des Thorner Waffenstillstandes und des Krakauer Friedens; vom Jahre 1525 an giebt er kurze aber bündige Nachrichten, die nicht bloß die Geschichte der Hauptstadt betreffen, obwohl er sich auf diese immer mehr und mehr beschränkt. Um 1544 scheint er seine ganze Chronik überarbeitet zu haben, doch machte er auch für die folgenden Jahre noch einige Nachträge. Es ist eine sehr gediegene, interessante Arbeit, für uns auch insofern wichtig, als wir in derselben die Stimme des in jener Zeit so bedeutenden Rathes der Altstadt Königsberg, zu welchem Freiberg selbst vielleicht ge-

hörte, vernehmen. Das Original dieser Chronik befindet sich auf der hiesigen Magistratebibliothek und von zweien Abschriften die eine ebenda, die andre in der Wallenrodt'schen Bibliothek. In beiden ist die frühere Ordensgeschichte und die Berichte von 1525 ab, in der letztern auch die Berichte über die Jahre 1517—1519 weggelassen. Beide Abschriften enthalten aber allerlei Zusätze, von welchen die nach dem Jahre 1521 und die ausführliche (im erläuterten Preussen abgedruckte) Darstellung des Bauernkrieges in der letztern die wichtigsten sind.

Johann Beler ging doch wenigstens bis auf den Tod des Kaisers Maximilian zurück, beschränkte sich aber vorzüglich auf die Stadtgeschichte, und so auch sein Fortsetzer Caspar Platner. Beide waren Stadtschreiber der Altstadt Königsberg, Beler wurde Rathsherr und scheint eben deshalb die Fortsetzung seiner Chronik, die er bis gegen das Ende des Jahres 1523 führte, seinem Nachfolger im Amte überlassen zu haben. Platner kam bis 1527. Ihre Chronik ist schon als Ergänzung zu der zwischen 1521 und 1525 so mangelhaften von Freiberg sehr erwünscht, und auch deshalb von Bedeutung, weil in derselben manche interessante Actenstücke mitgetheilt werden, steht aber jener an Werth bei weitem nach. Platner zumal konnte die Verhältnisse nicht überseln und fand kein Maass der Ausführlichkeit: er ist verworren und unverständlich, Beler ist übersichtlicher und verständlicher, weiss aber nicht zu unterhalten wie Freiberg.

Zu diesen Chroniken habe ich aus den Papieren des geheimen Archivs nur wenig hinzuzusetzen. Einiges aus denselben hat, wie gesagt, Voigt mitgetheilt; doch musste auch hier hin und wieder berichtigt und verbessert werden.

Das Hauptübel, welches Preussen besonders seit der Schlacht bei Tannenberg drückte, war das Missverhältniss zwischen dem Orden und der Landschaft. Es hatte im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts zu den traurigsten Resultaten

geführt und drohte auch den geretteten Theil des Ordensstaates so wie den im Thorner Frieden abgetretenen in eine polnische Provinz zu verwandeln. Es bedurfte einer durchgreifenden Reformation, wenn dieses Schicksal abgewandt werden sollte; die Hochmeister heschäftigten sich mit diesem Gedanken in der That eine lange Zeit, allein sie wandten ihre Aufmerksamkeit viel mehr auf die Verfassung des Ordens als auf die des Landes und auf diesem Wege konnte nicht geholfen werden, selbst wenn ihre Ideen zur Ausführung gekommen wären. Die Lösung der Frage kam von einer Seite, von welcher der Orden selbst sie am wenigsten erwartete. Man wählte Hochmeister aus fürstlichen Geschlechtern, um durch deren Familienverbindungen dem Orden von aussen her Unterstützung zu verschaffen. Aber so gering auch der Vortheil war, den er aus dieser Maassregel zog, so theuer musste er doch erkauft werden. Der Orden glaubte, was er durch eigne Kräfte nicht vermochte, durch fremde zu erreichen, und die Welt ist nun einmal eigennützig.

Herzog Friedrich von Sachsen und Markgraf Albrecht von Brandenburg, die beiden letzten Hochmeister, gedachten auch in dieser Würde als Fürsten aufzutreten. Hierdurch geriethen sie sofort in Spannung mit dem Orden: die mächtigsten Häupter desselben, die Landmeister in Liefland und Deutschland erlangten um so grössere Selbstständigkeit, je mehr die Hochmeister die allgemeinen Beziehungen des Ordens aus den Augen verloren; die Ritter in Preussen aber sanken zu desto grösserer Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit herab: denn jene Fürsten regierten das Land vielmehr nach dem Rathe ihrer weltlichen Räthe als der Ordensbrüder, und zweitens bedurften sie zur Unterhaltung eines fürstlichen Hofes so viel, dass die Ordensbrüder viel weniger für sich behielten, als sonst, indem theils die einträglichsten Aemter unbesetzt blieben, andere schlechter dotirt wurden. Seitdem den letztern so Unterhalt, Genuss und Herrschaft geschmälert waren, erfüllte der Eintritt in den Orden die Wünsche der Edelleute weit weniger als sonst. Nach Friedrichs Tode erhob sich eine starke Partei gegen die aber-

malige Berufung eines Fürsten zum Hochmeisteramte, aber Wilhelm von Eisenberg, bisher Marschall und Statthalter, der in der veränderten Regierungsform auch seinen Vortheil fand, brachte die stärkere zusammen, durch welche Albrecht von Brandenburg gewählt wurde. Es scheint, dass die Zahl der Ordensbrüder seitdem beträchtlich abnahm.

So weit ist man auch früherhin mit den Ereignissen bekannt gewesen. Nun fehlte aber ein Mittelglied für die fernere Entwicklung. Denn man musste doch fragen, welches die Stütze eines Hochmeisters gewesen sei, der über einen Theil der früheren Kräfte des Ordens nicht mehr verfügen konnte, bei dem andern Abneigung und Widerstand finden musste? Einem Kriege gegen Polen waren die Stände immer abgeneigt gewesen, wie ja noch der Hochmeister Martin Truchses von Wetzhausen, der unter scheinbar günstigen Auspicien Polen anzugreifen Anstalten machte, den Frieden herstellen musste, weil die Stände darauf drangen. Wie konnte Albrecht bei seiner viel ungünstigeren Stellung gegen den Orden dennoch Polen den Fehdehandschuh hinwerfen? Schon aus dieser einfachen Betrachtung kann man entnehmen, dass sich die ständischen Verhältnisse damals wesentlich verändert hatten.

Adel und Städte sind der Landesregierung gegenüber vielleicht nirgend so einig gewesen, als in Preussen vor dieser Zeit. Der grosse Städtebund z. B. umfasste auch den grössten Theil der landsässigen Ritterschaft. Wie aber das Hochmeisterthum immer mehr zum Fürstenthum hinneigte, in demselben Maasse schwand diese Einigkeit. Der Adel hatte seit dem Thorner Frieden an Bedeutung sichtbar zugenommen: die Zahl seiner Mitglieder ward durch Belohnung der für ihre Kriegsdienste unbefriedigten Söldnerführer ansehnlich vermehrt; selbst einzelne Privilegien hatte er von den Hochmeistern erzwungen, wie das über die Vererbung der magdeburgischen Güter von Martin Truchses. Durch eine Art von Wahlverwandschaft neigte er zum Fürsten, bis endlich auf dem Landtage zu Heiligenbeil 1516 der Bruch zwischen ihm und den Städten vollkommen entschied.

den wurde. Es ist dies eines der wichtigsten Ereignisse, durch welche die Entstehung des Herzogthums vorbereitet wurde. Die Stellung, welche der Adel damals einnahm, hat er mit geringen Unterbrechungen auch späterhin beibehalten. Die nächste Folge seiner Verbindung mit dem Hochmeister war der erhöhte Steuerdruck. Zuerst wurden, was vorher nicht geschehen war, fast jährlich neue Steuerbewilligungen, dann 1518 zum ersten Mal eine Steuer auf drei Jahre erzwungen, woran sich dann die ganze folgende Finanzgeschichte Preussens knüpft: 1525 wurde schon eine Steuer auf fünf Jahre, 1528 eine andere für die ganze Dauer der Regierung Albrechts und seiner Leibeserben bewilligt. Durch diese Steuerbewilligungen sah sich Albrecht zu dem Kriege mit Polen, der das endliche Schicksal Preussens herbeiführte, in den Stand gesetzt. Der ungünstige Erfolg desselben machte ihm den Adel auf einen Augenblick abtrünnig; er bedurfte einer anderen Stütze und fand sie in den niedern Classen in den Städten. Hiedurch stieg wieder der Einfluss der letzteren, was auf die Art der Einführung der Reformation und auf den Gang des Bauernkrieges von grossem Einfluss war. Bald kehrte der Adel zu seinem frühern Verhältniss gegen den Hochmeister zurück, und dieses Verhältniss so wie die innere Zwietracht der Städte sicherten die Einführung der weltlichen Herrschaft eines Erbfürsten. Endlich musste gerade der so drohende Bauernkrieg dazu beitragen, die Macht des Herzogs so zu befestigen, dass einer seiner Günstlinge daran denken konnte, seine Gewalt unumschränkt zu machen. Dieses ist das Bild jener so ergebnissreichen Periode, einer Periode der Gährung, Revolution und Gewalt. Wenn das Urtheil über Albrechts Regierung bisher zweifelhaft war, wenn ein älterer Biograph desselben sich sogar angelegen sein lässt, ihn als das Muster eines Fürsten darzustellen, so wird der Verfolg hierüber bestimmtere Aufschlüsse geben.

Ich gehe auf Herzog Friedrich zurück, unter welchem Adel und Städte im Ganzen noch im Einverständnisse blieben. Friedrich erhöhte schon die Anforderung an die Stände

und musste um zu seinem Zwecke zu gelangen, sich ungewöhnlicher Mittel bedienen. Einmal wurde, wahrscheinlich ohne sein Zuthun, bei der Berathung über die Bierzeise der Zwiespalt zwischen den drei Städten Königsberg so gross, dass grobe Excesse nur mühsam unterdrückt werden konnten. *) Auch wusste er bereits schon den Adel näher an sich zu ziehen. Johann von Tiefen hatte nur zwei Steuern erhoben, deren Ertrag nicht bedeutend gewesen zu sein scheint. **) Friedrich versuchte zuerst manches andere Mittel zur Erhöhung seiner Einkünfte; dann aber fand er „mit seinen neugebrachten Räthen (als Niklas und Caspar Pflug, Doctor Werther, Schönberger und andre mehr) einen Weg, der Geldes die Fülle tragen würde, nämlich die Zeise von einem jeglichen Bier drei Mark zu geben, welche nach dem grossen Kriege abgekommen war.“ Diese Bierzeise wurde ihm dreimal bewilligt 1501, 1506 und 1508. Die näheren Bestimmungen derselben waren diese: in Königsberg werden für das Gebräu drei Mark, in den kleinen Städten zwei Mark, auf dem Lande und zwar nur von Krügern und denjenigen, welche Krüge mit ihrem Bier versorgen, nach dem Verhältniss von einer Mark zu 20 Scheffeln gezahlt. Da diese Steuer die Landschaft und besonders den Adel weniger beschwerte, als die Städte, so wurde mit derselben jedesmal eine Viehsteuer verbunden, zuerst von einem Schilling, dann von zwei Schillingen für die Nacht, d. h. für die Steuereinheit, welche bei grösserem Vieh ein einzelnes Stück, bei kleinerem zwei oder vier Stücke ausmachten. Der Ertrag dieser Steuer stieg jedesmal über 90,000 Mark. ***) Sie war ungewöhnlich, aber nicht unerträglich. Herzog Friedrich blieb im Lande in gutem Andenken, und unter der drückenden Regierung seines Nachfolgers erinnerte man sich oft der bessern Zeit unter der seinigen.

Denn die Regierung des Markgrafen Albrecht war in

*) Platner fol. 202 spricht davon beiläufig.

**) Grunau S. 1296. Ob nicht Baczko Bd. 4. S. 73 trotz seines Citates irrt?

***) Freiberg fol. 74 und 249. Grunau S. 1323.

seinen jüngern Jahren, ehe der Umgang und die Lehre der Reformatoren seinen Sinn gemildert hatten, und dann wieder in seinen spätern Jahren, als er an den religiösen Bewegungen persönlichen Antheil nahm, ausserordentlich gewaltsam und um so drückender, da neben ihm seine Günstlinge mit despotischer Willkür schalten durften. Viele haben sich die grössten Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen; die meisten haben sich ohne Scheu vor den empörendsten Mitteln bereichert und in Zeiten der Noth und Bedrängniss das Land verlassen; vor allen Ditrich von Schönberg, später Hans von Besenrode und nach den Zeiten Osianders Paul Skalich luden den Hass und die Verwünschungen des Volks auf sich.

Schon auf dem Landtage von 1514 verlangte Markgraf Albrecht eine sehr bedeutende Ausfuhrsteuer, verbunden mit der Viehsteuer, und einer dritten von den Getränken, nämlich einen Pfennig von einem Stof Bier oder Meth und zwei Pfennige von einem Stof Wein. Während der Adel die Viehsteuer wie unter Friedrich bewilligte, widersetzten sich die Städte, welchen die beiden anderen vorzugsweise zur Last gefallen wären, und zwar mit solchem Erfolge, dass der Hochmeister vorerst von denselben abstehen musste. Nichts weiter bewilligten sie als eine Abgabe wie sie unter dem Hochmeister Johann von Tiefen gegeben war, nämlich eine Wohnungssteuer, vier Skot für das Haus, und eine Vermögenssteuer, zwei Pfennige von der Mark. Auch darein musste Albrecht willigen, dass die Vermögensschätzung nicht Ordensbeamten, sondern den Städten selbst überlassen wurde; doch gab er zu verstehen, dass er eine neue Bewilligung erwarte, wenn diese nicht zulange. Aus diesem Grunde berief er die Stände schon 1515 nach Königsberg: der Adel bewilligte die Viehsteuer abermals; die Städte aber konnten zu keiner Einigung gelangen, angeblich weil sie nicht mit hinlänglichen Vollmachten versehen seien. Als der Hochmeister bald nach dem Schlusse des Landtags die einzelnen Städte befragen liess, was sie zu thun gesonnen seien, antworteten diese, sie würden geben, was Königsberg

bewillige; Königsberg aber, welches der Hochmeister nun um so dringender aufforderte, entzog sich jeder Auflage hartnäckig, unter dem Vorwande, es könne ohne die Landschaft nichts bewilligen, wie die Landschaft nicht ohne sie handeln wollen. Ueberhaupt erkannte der Hochmeister bald, dass Königsberg bei jeder neuen Auflage die grössten Schwierigkeiten machen würde. Königsberg war seit dem Thorner Frieden bei weitem die bedeutendste Stadt im Lande; die kleinen oder Hinterstädte gelangten nur selten zu einigem Einfluss; der Hochmeister musste also vor allem darauf bedacht sein, den Widerspruch Königsbergs unschädlich zu machen. Eins der wirksamsten Mittel hierzu schien ihm die Verlegung des Landtages von Königsberg, wo er es immer mit der ganzen Bürgerschaft zu thun hatte, nach Heiligenbeil, wo jene durch wenige Deputirte vertreten wurde. Die drei Städte hatten dann vor den übrigen nur den Vorzug, dass sie die doppelte Zahl von Deputirten, zwei vom Rath und zwei von der Gemeine, absandten. Dies war schon 1514 und so viel ich sehe ohne Widerspruch geschehen. Als der Hochmeister 1516 den Kunstgriff erneuerte, erinnerten sie: „Dieweil Land und Städte bisher alle drei Städte Königsberg für ihre Hauptstadt gehalten, ist vollkommene Macht von ihnen anderswohin zu bringen inhalt löblichen alten Herkommens nie in Gebrauch gewesen,“ und verlangten, dass er den Landtag nach Königsberg verlege, aber vergebens.

Zwar hatte der Adel schon im vorigen Jahre eine Steuer bewilligt, während die Städte zu keinem Schluss kamen, aber eine solche, die nur ihn selber traf. Jetzt liess er es sich aber beikommen, die Biersteuer zuzusagen, von welcher er frei war. Dies veranlasste einen Bruch, den erst das tiefste Elend des Landes heilen konnte. Es sollte die Zeit kommen, da die Edelleute als Hülfflehende bei den Räten von Königsberg erschienen. Die Vorwürfe, die man ihnen damals machte, mögen zeigen, welche Bedeutung dieser Landtag für die Geschichte Preussens gehabt hat. „Ge-streng und ehrbare günstige Herren,“ sagte der Bürgermei-

ster der Altstadt, „ihr tragt gut Wissen, wie sich zu Heiligenbeil auf jenes die Sachen in gemeiner Tagfahrt verlaufen, also dass ihr euch von uns getheilt, welches eure Väter nie gethan, und euern Muthwillen mit uns gebraucht, mit spöttischen Worten: uns hätte die preussische Sonne beschienen; item da läuft die alte Sau, die Ferkel gehn hernach.“ Sie mussten hören, dass das Elend, welches der polnische Krieg über das Land brachte, nicht herbeigezogen wäre, wenn sie die Zeise nicht wider der Städte Gutdünken bewilligt hätten: „denn hätte der Hochmeister nicht Geld erlangt, und die Landschaft von den Städten getrennt, viel Uebermuth wäre nachgeblieben.“^(*)

Es half den Städten nichts, dass sie eine urkundliche Zusicherung des Hochmeisters Friedrich hervorbrachten, dass die unter ihm erhobene Zeise nur auf ein Jahr und in Zukunft nie wieder erhoben werden sollte. Vom Adel unterstützt glaubte Albrecht diesen Widerspruch nicht beachten zu dürfen. Er sah die Bierzeise, wie sie unter Friedrich gegeben war, und mit welcher noch eine Mühlensteuer, ein Vierdung von jedem Rade verbunden wurde, als bewilligt an, und entliess den Landtag.

Schon im folgenden Jahre, obwohl unter Entschuldigungen, wie schwer es ihm falle, das Land von neuem zu belästigen, ging er die Stände an, die Bierzeise von Neuem auf ein Jahr zu bewilligen. Obwohl der Landtag nun in Königsberg gehalten wurde, war es bei der Wendung, welche die Dinge einmal genommen hatten, doch nicht möglich, die Forderung abzuschlagen. Auf demselben Landtage erreichte Albrecht noch einen anderen Vortheil. Während nämlich seit dem Thorner Frieden, in welchem auch die Stadt Culm an Polen fiel, der Rath der Altstadt Königsberg als der oberste Gerichtshof für die Städte angesehen wurde, wie auch der Orden, obgleich nicht urkundlich und nur auf die Zeit,

*) Beler fol. 17. b. Freiberg beim Jahre 1520. Für die Geschichte dieser ersten Landtage ist Voigt zu vergleichen, der die archivalischen Quellen anführt.

bis Westpreussen wieder erobert würde, anerkannte, so hatten es doch die Bürger bisweilen vorgezogen, sich mit Uebergehung dieses Gerichtshofes lieber an des Hochmeisters Kammergericht zu wenden. Dies benutzte Albrecht, um „das Gericht des Ueberkolms auf das Schloss in das Kammergericht zu nehmen.“*)

Dass der Hochmeister nun Jahr für Jahr die Bierzeise forderte, war unerhört, allein dies genügte ihm nicht. Man war erstaunt, als er zu dem Landtage, welchen er am Tage Fabiani und Sebastiani (20. Januar) 1518 in Königsberg zu halten gedachte, aus jeder der drei Städte Königsberg zehn Personen von Rath, Schöffen und Gemeine, welchen unbedingte Vollmacht ohne Hintergang mitgegeben werden sollte, zu sich beschied. Denn er habe da vorzugeben und mitzutheilen, was in der Zeit seiner Abwesenheit — er hatte eben eine Reise nach Deutschland gemacht — dem Lande zum Besten mit andern Herren und Fürsten gehandelt sei. Auch der Adel und die kleinen Städte erhielten Befehl, die doppelte Anzahl von Deputirten zu diesem Landtage abzusen- den. Früher waren aus jedem Amte (deren es einige dreisig gab) in der Regel vier Deputirte erschienen, zwei vom Adel und zwei von den Städten; jetzt sollte jener so wie diese je vier erwählen. Man konnte erwarten, dass ein Gegenstand von besonderer Wichtigkeit vorgelegt würde. Die Königsberger gaben aber diese unbedingte Vollmacht immer nur im äussersten Falle, und wenn sie es nicht umgehen konnten, wenigen in die Hände. Die Gemeine ersuchte daher den Rath, sich bei dem Hochmeister zu bemühen, „worauf und was Sachen wären, dass er volle Macht allein auf zehn Personen begehrte,“ der Rath versprach es, fand aber nicht für rätlich, es auszuführen und antwortete der Gemeine, als diese wieder anfragte: „Sie sollen anmerken des Hochmeisters Fürnehmen, in welcher Meinung er das Land meinte, auch in was Furcht er die Gebietiger, seines Ordens Mitbrüder hielte; auch seine nächste Nach-

*) Freiberg beim Jahre 1517.

barn, als der Herr König von Polen, der Bischof von Heilsberg, Danzig, Elbing, Braunsberg, in welcher grossen Bekümmerniss er sie aufhielte, und auch betrachten bei sich, wie s. G. mit den geistlichen Prälaten, als mit dem Bischof von Samland und Thumberrn des ganzen Kapitels im vergangenen Jahre gehandelt hätte; wäre wohl zu bedenken, so wir uns gross wollten gegen s. G. setzen, auch solch eins zu widerfahren.“ So sehr also waren die Städte damals schon eingeschüchtert.

Der Antrag des Hochmeisters, welchen Dittrich von Schönberg dem versammelten Landtage vortrug, rechtfertigte ihre Befürchtungen. In demselben wurde auf den lange vorbereiteten Krieg gegen Polen deutlicher als je hingewiesen; es wurde den Ständen, so weit es sich thun liess, dargethan, wie nachtheilig der ewige Friede nicht nur für das fernere Bestehen des Ordens, sondern auch für die Freiheit und den Wohlstand der Unterthanen sei; auch wurde bemerklich gemacht, dass die Aussichten für das Land sich jetzt ungleich besser stellten als früher; das eigentliche Gesuch an die Stände aber war: „damit s. f. G. jährlich sie zu mühen und anzusprechen nicht geursacht würde, und dennoch wüsste, was er sich zu bezahlen für das Erste gewisslich trösten dürfte,“ sollten sie, „die Zeise, wie die zwei Jahre lang gegeben, nachmals eine benannte Zeit von etlichen Jahren lang consentiren und geben, die weil Gott Lob dieselbe niemand sonderlich beschwerlich und dennoch s. f. G. und dem Orden hoch hilfreich und ihnen allen zu Vorkommen künftigen Schadens erspriesslich.“

Gegen eine solche Neuerung nahmen die Abgeordneten der Städte noch einmal alle Kraft zusammen. Sie bewilligten die Steuer zunächst nur wieder auf ein Jahr und forderten, um über die Zusage derselben auf noch mehrere Jahre berathen zu können, den Hintergang an die Ihrigen. Der Hochmeister konnte diesen nicht verweigern, berief aber schon auf den Montag nach Cantate eine neue Zusammenkunft, auf der man sich seinem Wunsche nun doch nicht entziehen konnte. Er verlangte diesmal, dass man die Zeise

auf fünf Jahre zusage. Der Adel bedachte sich nicht lange einzuwilligen, denn er sehe die Mühe und Arbeit des Hochmeisters und könne nicht anders verstehen, als dass er es getreulich meinte. „Welches die Städte klein und gross herzlich erschrocken, denn der Adel der Städte Beschwerden nicht zu Herzen nehmen wollten.“ Endlich erklärten auch sie sich bereit, die Zeise auf drei Jahre zuzusagen, forderten aber Brief und Siegel, dass nach diesen drei Jahren diese Beschwerde nicht mehr auf die Städte gelegt werde, und das Versprechen, sie bei gutem Frieden zu behalten. Das erstere versagte der Hochmeister, weil solche Verstrickung ihm und dem ganzen Hause Brandenburg schimpflich wäre, das Versprechen, den Frieden zu erhalten, welches er schon am Tage seiner Huldigung abgelegt hatte, scheint er wirklich wiederholt zu haben.*) Die Städte haben ihm später oft den Vorwurf gemacht, dass er dennoch den Krieg begonnen habe.

So war auf diesem Landtage der erste Schritt gemacht zu der Einführung einer stehenden Auflage. Aber es war nur der Anfang; worauf sich die später oft wiederholten Klagen über den unter Albrecht's Regierung vermehrten Steuerdruck beziehen, soll noch deutlicher werden.

Die Summen, welche Albrecht sich schon verschafft hatte, setzten ihn in den Stand, nicht bloß in Preussen die nöthigen Sicherheitsmassregeln vorzukehren, sondern, da der Ausbruch des Krieges immer näher drohte, auch in Deutschland Söldner werben zu lassen. Der Krieg begann im December des Jahres 1519. Obwohl der Orden im Bunde mit dem Zar von Russland stand, auch auf die deutschen Fürsten und die Tataren einige Hoffnung baute, so war er im Ganzen doch sehr unglücklich. Zwar eroberte der Hochmeister am Neujahrstage 1520 Braunsberg durch Ueberfall, aber dieses war auch seine glücklichste Unternehmung in

*) Freiberg beim Jahre 1518, der nur den Fehler begeht, die beiden Versammlungen in eine zusammenzuziehen, und die von Voigt angeführten Stellen.

dem ganzen Kriege. Die in Deutschland angeworbenen Söldner erschienen über alle Erwartung spät, und so überschwemmen die Polen schnell das ganze Oberland, nahmen einen festen Platz nach dem andern, raubten und brannten und mordeten in Dörfern und Städten und fanden selbst in Natangen so geringen Widerstand, dass sie bis vor die Thore von Königsberg drangen.*)

Was Königsberg dem Lande sei, konnte man in diesem Kriege recht deutlich erkennen. Nicht genug, dass es die Unternehmungen des Hochmeisters durch Stellung von Mannschaft, Geschütz und Pferden unterstütze, dass es Samland gegen die Angriffe der Danziger und die von Hafstrom her drohenden Polen durch eigene Söldner vertheidigte, dass es wiederholentlich Schiffe gegen die Danziger rüstete, alles das blieb gering im Verhältniss zu den Summen, die es über die früheren Bewilligungen hinaus zur Führung des Krieges hergeben konnte und musste. Wenngleich sein Handel schon Jahre lang darniederlag, so darf man doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass es in dieser Hinsicht eben so viel geleistet hat, als das ganze übrige Land zusammengenommen. Dazu kam, dass der Feind in den Mauern von Königsberg zuerst einen Widerstand fand, der seinen Eroberungen ein Ziel setzte. Dadurch wurde nicht nur Samland, sondern die ganze Hoffnung des Landes gerettet.

Wie änderte sich die Scene, als bei dem immer wachsenden Elende, dem der Hochmeister zu steuern nicht vermochte, Adel und Hinterstädte auf dem Rathhause der Altstadt Königsberg Rath und Hülfe suchten. Welche Sprache führte Königsberg da gegen den Adel und den Hochmeister. Wir hörten, welche Vorwürfe der Adel hinnehmen musste. Ganz denselben Ton durfte die Hauptstadt nun gegen den Hochmeister selbst annehmen. Sie liess ihm durch Augustin Bartein vorstellen: „g. H., so e. f. G. hätte die alten Herren des Ordens, die des Landes Weise und Gewohnheit wüss-

*) Dieses und das Folgende nach den sehr ausführlichen Mittheilungen Freiberg's über das Jahr 1520.

ten, Lande und Städte zu Rathe genommen, ehe man solchen Widerwillen anhub, wäre der erlittene Schaden nicht von Nöthen gewesen. Wo sind nun die ausländischen Rätthe, die e. G. dazu gerathen, die einem jeden das Seine zu nehmen Rath wussten, von denen wir arme e. f. G. Untersassen unser Recht haben müssen kaufen? Nun sie ihre Beutel gefüllt, sind sie zum Lande ausgerissen. Die sollen auch nun Rath wissen und geben, dem grossen Jammer und Schaden zu widerstehen.“ Der Hochmeister glaubte beschwichtigen zu können, wenn er vorschlug, von Landen und Städten zwölf Personen zu wählen, mit denen er sich über die nöthigen Maassregeln besprechen wolle. Aber man liess sich dadurch nicht blenden, man drang so lange in ihn, bis er sich „darein gab, Lande und Städte sollten sich unterstehen, hinter dem Orden ein christlich Geleit zu werben bei den Hauptleuten des Heeres und bei dem Könige mit K. M. zu handeln auf einen andern Tag, auf dass das Land nicht in weitem Verderb gedeihe.“

Je glänzender die Stellung war, die Königsberg in diesem Augenblicke einnahm, um so eifriger musste der Herzog darauf bedacht sein, die Opposition unschädlich zu machen. Die Friedensunterhandlungen waren durchaus nicht nach seinem Sinn und er hoffte noch auf eine günstige Wendung des Krieges, sobald nur erst die Söldner angekommen wären. Aber er konnte jene um so weniger hindern, weil der polnische Feldherr Königsberg selbst zur Ergebung aufforderte und es an Vorspiegelungen und Versprechungen nicht fehlen liess. Es stand zu fürchten, dass der Uebergang der Hauptstadt ähnliche Folgen nach sich ziehen möchte als etwa sechzig Jahre früher die Verbindung Polens mit dem Preussischen Städtebunde. Dies scheint der Zeitpunkt gewesen zu sein, in welchem der Hochmeister sich durch Heranziehung einer Partei in der Stadt selbst gegen den Vorstand derselben, gegen den Rath, zu stärken ernstlich bemüht war.

Es gab in Königsberg, wie in den meisten grossen Städten, seit langer Zeit zwei Parteien, die nicht immer in dem

besten Vernehmen zu einander standen, Patricier, die sich in den sogenannten Artus- oder Junkerhöfen zusammenfanden, und Plebejer, deren Versammlungsorter die Gemeindegärten waren. Zu jenen gehörten besonders altadelige oder durch Handel reich gewordene Geschlechter, in deren Händen die Regierung der Stadt lag; diese waren ihrem Herkommen nach zum Theil Leibeigene, Hörige, Flüchtige gewesen, die sich glücklich schätzten, wenn sie in den Städten Schutz und Erwerb fanden. Es gehörten dann zu ihnen besonders die Handwerker. Ihre Ansprüche erhöhten sich mit ihrer Anzahl und ihrer Wohlhabenheit; in Innungen und Gilden vereint konnten sie denselben Nachdruck geben; so waren denn Reibungen unter den Bürgern der einzelnen Städte selbst nichts Seltenes. Im zweiten Decennium des sechszehnten Jahrhunderts war die innere Gährung in den deutschen Städten fast allgemein. Hier in Königsberg zeigten sich verwandte Bestrebungen. Sie sind besonders deshalb einer näheren Betrachtung würdig, weil sie, ebenso wie in Deutschland, von grossem Einfluss auf die Entwicklung und den Charakter gewesen sind, welchen die Reformation bei ihrer ersten Ausbreitung nehmen musste.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass, wenn eine Parthei, die der Patricier und des Rathes für die Anträge der Polen empfänglich war. Die Antwort, mit der man dieselben erwiderte, zeugt keinesweges von Entrüstung; aber man wollte doch nicht ohne die andern Städte handeln. Mit diesen sei aber eine Zusammenkunft bis dahin nicht möglich gewesen; wollten die Polen deren Abgeordnete nach Königsberg geleiten, so würde man sich mit ihnen berathen und dann gute Antwort geben. Auf der andern Seite musste der Gemeine jede Unterstützung, besonders aber die des Landesherrn gegen den Rath, wünschenswerth sein. Wenn der Hochmeister sie noch nicht in ihrer Gesammtheit gewann, so kam dies daher, weil das demokratische Element in Königsberg noch nicht stark genug war. Indessen er gewann doch Einzelne, die sich ein Ansehen zu geben wussten und für ihn das Wort führten.

Man wurde es deutlich gewahr, als endlich für den Hochmeister ein freies Geleit vom Könige erwirkt war. Er hatte in einem besonderen Schreiben die einschränkende Bedingung hinzugefügt, das freie Geleit sei dem Hochmeister nur bewilligt, um den ewigen Frieden zu beschwören, und es fragte sich, ob der Hochmeister auch auf diese Bedingung hin von dem Geleitsbriefe Gebrauch machen solle. Er berief Rath, Schöffen und Gemeine auf das Schloss und legte ihnen die Frage vor. Hier trat nun der Zwiespalt der Meinungen zuerst deutlich heraus, und mit solcher Hartnäckigkeit wurden sie verfochten, dass die Rätbe der drei Städte beschlossen, ihre Meinung ohne Rücksicht auf die Andern auszusprechen. „Könnte jemand von der Gemeine einen bessern Rath finden, sollten sie selber ihre Meinung sonderlich antragen.“ Die Antwort der Rätbe war: wisse der Hochmeister ein Mittel wenigstens das noch Gerettete zu erhalten, so möge er es anwenden, wo nicht, sich mit dem Könige vertragen. Als der Hauscomthur noch weiter in sie drang und sie fragte, ob es ihre Meinung wäre, dass s. f. G. dem Könige schwören sollte, antworteten sie, er habe die Meinung wohl verstanden. Für die Fortsetzung des Krieges erhoben sich mehrere Stimmen in der Gemeine der Altstadt, einige auch in der Löbenichtschen Gemeine. Aber ihre Partei war noch zu schwach, als dass der Hochmeister sich gegen das Verlangen des Rathes hätte setzen können. Als er sich auf den Weg nach Thorn machte, wo die weiteren Verhandlungen mit Polen gepflogen werden sollten, trat Gregor Eger, der auch später noch mehrmals unter den Volksführern genannt wird, aus der Menge derer hervor, die gegen diese Unterhandlungen gestimmt hatten, und bat den Hochmeister um Sicherstellung gegen die Verfolgungen der Rathspartei für die Zeit seiner Abwesenheit, und der Hochmeister nahm sich dieser rühdigen Schafe, wie der streng rathsherrlich gesinnte Chronist sie nennt, aus dem ich diese Data entnehme, mit Theilnahme an.

Ganz ähnliche Erscheinungen kehren in der nächsten Zeit mehrmals wieder. Das Bestreben der Regierung, sich

durch die Gemeine gegen die Rätthe zu stärken, tritt immer deutlicher hervor; doch war die städtische Verfassung noch nicht so weit aufgelöst, dass die Rätthe nicht noch einen bedeutenden Einfluss auf die Gemeinen geübt hätten. Dies zeigte sich besonders in der Abwesenheit des Hochmeisters, als die erste Abtheilung, etwa 2,500 Mann der lang erwarteten Söldnerschaaren in Königsberg Quartier genommen hatten. Der damalige Regent, der Bischof von Samland, hatte versprochen, dass sie nicht länger als drei Tage in der Stadt bleiben sollten, und doch dauerte es Wochen lang, ehe auch nur einzelne Haufen abgeschickt wurden. Hierüber beschwerten sich die Rätthe. Ferner verlangten die Söldner einen Bund zur gemeinschaftlichen Bewachung der Stadt und ausserhalb derselben für einen Mann zu stehen. Dies schlugen die Rätthe aus. Obwohl die Gemeinen, die schon einmal in dieser Sache auf das Schloss entboten waren, und zwar „Nachbar bei Nachbar“ sich ebenso erklärt hatten, so liess sich der Bischof doch vernehmen, „die Gemeine wäre gutwillig und erfreut der Knechte, allein die Aeltesten die riethen der Gemeine ab,“ und der Herr von Hindeck fügte hinzu: „Was dürften wir (der Rath) viel sagen? er wüsste der Gemeine Gemüth sehr wohl; es wäre ihre Meinung nicht, als wir's vorbrächten; die Gemeine wäre es erfreut, dass ihnen die Knechte zu Trost gekommen wären.“ Kurz die Rätthe wurden entlassen mit der Weisung, die Gemeinen auf das Schloss zu entbieten. Diese erschienen und der Bischof mit den Seinen führten sie, heisst es in der Rathschronik, „mit bequemen Worten darein, dass sie vermeinten, den gemeinen Mann wider den Rath zwieträftig zu machen.“ Dies gelang ihnen aber nicht so vollständig, als sie wünschten. Die Gemeinen wandten sich vielmehr gerade an die gekränkten Rätthe und nach neuen Berathungen wurde dann nur in die gemeinsame Bewachung der Mauern durch Bürger und Knechte gewilligt.

Die Unterhandlungen zu Thorn brachten dem Hochmeister wenigstens den Vortheil, dass das Land während dieser Zeit von den Polen mit mehr Schonung behandelt

wurde, und dass er, als dieselben zur Ausgleichung nicht führten, den Krieg mit neuen Kräften wieder eröffnen konnte. Obwohl er bei seiner Rückkehr nach Königsberg erst jene eine Abtheilung von 2,500 Mann fand, so konnte er doch einer besseren Zukunft entgegen sehen. Seine Hoffnungen schienen nun doch gerechtfertigt zu werden. Er erneute den Krieg ohne Bedenken und die Räthe von Königsberg konnten sich nun theils wegen ihrer früheren Aeusserungen, theils weil der Hochmeister über eine solche Macht gebot, nicht mehr entgegensetzen. In der That erfocht dieser einzelne Erfolge. Von der Seeseite her — auch die erste Abtheilung war aus Dänemark übergesetzt worden — langten noch 2,000 Mann über Memel und 700 Mann über Pillau an und zu Lande näherte sich von den Marken her eine Schaar von 14,000 Söldnern. Dass nun aber doch kein entscheidender Schlag ausgeführt werden konnte, lag theils in dem Mangel an Geschütz, besonders bei dem grossen Heere, theils in der Planlosigkeit der Unternehmungen, vorzüglich aber in dem Mangel an Gelde.

Wie der Hochmeister dem letztern durch Verschlechterung der Münze abzuhelpen suchte, ist in Büchern aller Art, die auf die Preussische Geschichte Bezug haben, bis zum Ueberdruss wiederholt und ausgeführt worden. Ich beschränke mich hier auf dasjenige, was einen Blick in die ständischen Verhältnisse überhaupt und in die Verhältnisse Königsbergs im Besondern verstattet.

Die Leistungen, zu denen Königsberg in der ersten Zeit des Krieges angezogen war, blieben auch jetzt nicht aus. Nun machte der Hochmeister aber noch wiederholentlich Geldforderungen; als die erste grosse Schaar der Söldner in Königsberg lag, verlangte er von der Stadt eine Anleihe von 12,000 Mark zu deren Besoldung, und später zur Besoldung der zweiten von der Altstadt allein 4,000. Diese Summen konnten nur zu einem kleinen Theile zusammengebracht werden. Ein Landtag wurde in der ganzen Zeit des Krieges nicht berufen, doch verlangte der Hochmeister von Königsberg allein die Bewilligung einer Steuer. Er war

gerade auf einem Zuge gegen Heilsberg abwesend und liess daher den Antrag durch seinen Bruder, Markgraf Wilhelm, machen, der als stellvertretender Regent zurückgeblieben war. Diesem widersetzte sich die Stadt mit solcher Entschlossenheit, dass er die Sache bis zur Zurückkunft des Hochmeisters selbst liegen lassen musste. Der Hochmeister kam und erneuerte den Antrag auf eine Vermögens-Steuer von zwei Prozent, welchen, seiner Instruktion gemäss, schon Markgraf Wilhelm gemacht hatte. Nun ging die Stadt aufs Neue zu Rathe. Aus dem Gange der Berathungen sehen wir, dass die Gemeinen nicht übergangen wurden. „Sind die ganze Gemeine,“ heisst es in unserer Chronik, „mit sammt dem Rathe jede in ihre Stadt entwichen, und ein Gutdünken bei sich beschlossen. Darnach Nachmittag um Ein Uhr an die Schöffenmeister aller dreier Städte getragen, welche fortan in der Aeltesten Gegenwärtigkeit an die Rätthe gebracht und mit den Rätthen beschlossen, an s. f. G. zu tragen.“ Die Antwort war diese: man könne in solche Beschwerung hinter Landen und Städten nicht willigen, man bitte daher gar demüthig und fleissig, der Hochmeister möge die andern Städte und den Adel zu einem Landtage berufen.

Es ist derselbe Vorwand, von dessen Anwendung ich oben schon ein Beispiel anführte. Damals hatte der Hochmeister seine Forderung vielleicht fallen lassen, jetzt an der Spitze der Söldner glaubte er auf diesen Widerspruch weniger Gewicht legen zu dürfen. Auch vergass er seiner Verbindung mit den Gemeinen nicht: „er könne wohl abnehmen,“ entgegnete er, „dass diese Sperrung allein bei dem Rathe hänge, und nicht bei der Gemeine, nachdem es den Armen so gross nicht beschwerte; darum bäte er noch, sie wollten es bas bedenken und geben eine bessere Antwort.“ In der That scheint die Gemeine den Wünschen des Hochmeisters nicht bedeutende Hindernisse in den Weg gelegt zu haben, aber der Rath gab nur zögernd nach. Man bot zuerst ein Prozent an und musste dann doch die verlangten zwei Prozent der Vermögenssteuer bewilligen. Als der Rath dann am Ende die städtischen ausstehenden Gelder und liegenden

Gründe von dieser Besteuerung befreit wissen wollte, gab es noch so viel Rede und Widerrede, „dass s. G. auch in grossem Zorne sprach: die Gemeine gutwillig in diesen Zusagen gewesen, und von allen liegenden Gründen die Schatzung zu geben bewilligt; nun könnte er verstehen, der Rath sich dawidersetzte und solches zu geben widerte. — Was die Rätthe sich, fügt unser Chronist hinzu, ihrer grossen Armuth und Ausgaben beklagten, mocht nichts helfen; und schieden in grossen Ungnaden von u. g. H.“

Was Königsberg bewilligt hatte, wurde ohne Zweifel auch von den kleinen Städten gefordert, sofern sie sich noch vor dem Feinde gehalten hatten und überhaupt zahlen konnten. Das flache Land war durch Raub und Brand so fürchterlich verheeret, dass eine Steuerauflage nur dem noch geretteten Samlande zugemuthet werden konnte. Der Hochmeister versammelte den Adel dieser Provinz bald darauf in Grünhoff und verlangte eine sehr bedeutende Abgabe in Naturalien, die aber nicht dem Adel selbst, der dafür vielmehr von einer schon beschlossenen Unternehmung entbunden wurde, sondern seinen Hintersassen zur Last fiel. Die Schulzen und Krüger sollten eine halbe Last, die Bauern drei Scheffel Getreide aller Art einliefern; nur wer des Vermögens nicht sei, sollte davon befreit bleiben. Der Adel sagte zu.

Fasst man die Unterhandlungen mit Königsberg über die Vermögensteuer und die zu Grünhoff über die Naturalieferungen zusammen, so könnte man sagen, sie hätten die Stelle eines Landtages vertreten. Diese Theilung der Landtagsgeschäfte war vielleicht nur zufällig und durch den Drang der Umstände geboten, vielleicht absichtlich und politisch berechnet, um die noch keinesweges aufgehobene Verbindung des Adels und der Städte — denn der Adel hatte es zu schwer gefühlt, in welche Falle er gegangen sei — unschädlich zu machen. War diese Verbindung der frühern Gewohnheit und Geschichte gemäss, so traten dagegen die untern noch kaum selbstständig vertretenen Klassen in ein sehr eigenthümliches, merkwürdiges Verhältniss: man hätte

glauben sollen, ihre Interessen müssten ziemlich dieselben sein, aber nein, sie standen einander gerade gegenüber. Man kann leicht denken, welche Unzufriedenheit, welche Klagen die neue Auflage unter den Bauern veranlasste, dagegen waren die Gemeinen der Stadt, wie wir sahen, den Forderungen des Herzogs eher förderlich als hinderlich. Ich denke man erkennt darin ziemlich deutlich ein nur durch vorübergehende Combinationen hervorgerufenes, an sich unnatürliches Verhältniss, das noch seiner Lösung wartete. Diese Lösung führte der bekannte Bauernaufstand von 1525 herbei. Damals war es schon so weit gekommen, dass sich in den Gemeinen starke Sympathien mit den Wünschen der Bauern gegen die Aristokratie überhaupt zeigten, und seitdem war die Regierung bemüht, die Bewegung, die sie in ihrem Entstehen selbst gefördert hatte, in ihre Schranken zurückzuweisen. Wie es dahin kam, wird der Verfolg zeigen.

Noch hatten die Reibungen zwischen den Räten und Gemeinen zu keinem eigentlichen Bruch geführt. Sie hatten bisher sich doch noch verständigen, und bei Berathungen einigen können. Aber der Einfluss, den die Gemeinen auf diese Berathungen gewannen, musste immer bedenklicher werden, znmal in einer Zeit, in welcher es den Räten auch aus andern Gründen schwer wurde, ihre Autorität, wie sie es wünschten, geltend zu machen.

Wir müssen auf die Söldner zurückkommen, deren lang dauernder Aufenthalt in Königsberg in dieser Rücksicht von hoher Bedeutung ist; nicht als ob ihre Hülfe unmittelbar den Bestrebungen der Gemeinen zu Gute gekommen wäre; auch könnte man darauf kein Gewicht legen, dass die reicheren und vornehmeren Familien in dieser Zeit sehr empfindliche Einbussen erlitten, viele von den Handwerkern dagegen ansehnlichen Gewinn zogen: denn die Klagen über die Anmaassung und Raubsucht der Söldner waren, wie im Lande überhaupt, so auch in der Hauptstadt ziemlich allgemein: aber die Unordnungen und Verwirrungen, welche diese Fremden überall anrichteten und welche den Hochmeister selbst in die ärgsten Verlegenheiten brachten, versetzten

vorzüglich in Königsberg dem Gesetz und dem Herkommen die empfindlichsten Stösse. In dieser Zeit, in welcher, wie die Chronik sagt, alle Rechte darniederlagen, und Gewalt regierte, fanden die Rätthe auch da nicht so unbedingten Gehorsam, wo er sonst nicht verweigert wäre. Die Frechheit der Söldner blieb natürlich nicht ohne Nachahmung, zumal da auch von den Königsbergern selbst und zwar aus der Mitte der Handwerker oft mehrere Hunderte zu Kriegsunternehmungen aufgeboden wurden. Wenn diese Handwerker, die Waffen in der Hand, vielleicht vereint mit einem Söldnerhaufen in die Stadt zurückkehrten, hätte man da erwarten dürfen, dass sie ihre Werkstätten aufsuchen würden, während die Söldner nun der Beute nachgingen, die sie im Felde nicht hatten gewinnen können?

Noch ein anderer Grund kam hinzu, wodurch die Auctorität der Rätthe geschwächt wurde, nämlich dieser, dass die drei Rätthe der Stadt untereinander nicht immer einig blieben, und dass die drei Gemeinen in nähere Verbindung traten. Besonders zwischen der Altstadt und dem Kneiphofe gab es immer Veranlassung zum Hader, und wäre es auch nur die Erhöhung eines Thurmes, oder die Ausbesserung des Bollwerks gewesen; ein Prozess wegen des Baues der neuen Brücke über den linken Arm des Pregels, durch welchen die Altstadt dem Kneiphof grosse Vortheile zu entziehen drohte, dauerte schon lange Jahre. So auch jetzt. Als über die Aufnahme und Vertheilung des ersten Söldnerhaufens in den Städten gerathschlagt wurde, hatte der Kneiphof, während die Altstadt und der Löbenicht sich fügsam zeigten, nur 300 Mann aufnehmen wollen. Diese Anzahl war aber ganz unverhältnissmässig, da die Leistungen der drei Städte in dieser Zeit gewöhnlich so vertheilt wurden, dass die Altstadt so viel als die beiden andern zusammen genommen und der Kneiphof doppelt so viel als der Löbenicht auf sich nehmen musste. Ob der Kneiphof darauf bestand und ob er es durchsetzte, ist zwar nicht bekannt, aber schon durch die Forderung war Ursache zu Aergerniss gegeben. — Als die Söldner und der ärmere Theil der

Bürger sich beklagten, „dass die Fleischer ihr Fleisch nach ihrem Willen verkauften und die Räthe da kein Einsehen hätten“, und der Hochmeister gewisse Maassregeln zur Beschränkung jener Willkür anbefahl, stimmte ihm der Rath vom Kneiphof bei, aber die beiden andern Räthe setzten sich dagegen und da sich die Gemeinen, in denen doch jene Armen keinesweges die entscheidende Stimme hatten, für diese letzteren erklärten, so musste es beim Alten bleiben. — Sehr beleidigend war das Verhalten des Kneiphöfischen Rathes auch in folgendem Falle. Da die in Natangen und Ermeland postirten Söldner oft ohne Erlaubniss von ihren Posten nach Königsberg zurückkamen, und der Hochmeister den Befehl gegeben hatte, diese nicht einzulassen, so mussten die Thore des Kneiphofs besetzt werden. Zu dieser Wache stellten auch die Altstädter und Löbenichter eine Zeit lang einige Bürger. Der Nutzen war aber gering, da die Söldner, wenn sie sich in grösserer Anzahl zusammenfanden, auch wohl mit Gewalt eindrangten. Den Altstädtern wurde es endlich lästig, ihre Bürger zu dieser Wache herzugeben und sie beschickten deshalb den kneiphöfischen Rath. Dieser klagte beim Hochmeister. „Was wir gütlich bei ihnen suchten“, sagt der Chronist, „wandten sie in einen Hader und Klage, wie sie allezeit vor und nach gethan haben“. Es wurde jedoch von der Regierung erkannt, die Altstädter seien zu jenem Dienste nicht verpflichtet.

Allerdings hätten diese Reibungen unter den Räthen unter anderen Umständen weiter keine Wirkungen gehabt. Aber in dieser unruhigen Zeit konnten sie der ohnehin sinkenden Autorität nur nachtheilig sein. Auf die Verbindung der Gemeinen, von der ich sprach, wurde in jener Zeit eigentlich erst hingedeutet; indess die Maassregel, in welcher diese Hindeutung lag, regte doch einen Gedanken an, der schon nach wenigen Jahren zu einer förmlichen Berathung über die vollkommene Vereinigung der drei Städte führte und dieses Resultat unfehlbar herbeigeführt haben würde, wenn die Gemeinen die Gewalt, welche sie wirklich erreichten, hätten behaupten können. Und diese

Maassregel wurde noch nicht einmal vollständig ausgeführt. Die Söldner und in ihrem Namen der Regent verlangten nämlich, dass die Thore zwischen den drei Städten geöffnet bleiben sollten; die Räthe erboten sich nur dazu, dafür zu sorgen, dass die Thore, wenn es nöthig sei, auch in der Nacht schnell geöffnet werden könnten. Mehr erlangte der Regent auch von den Gemeinen vorerst nicht; doch lässt sich annehmen, dass die Thore zwischen den Städten den Söldnern kein grösseres Hinderniss entgegengesetzten, als die äusseren.

Ich habe mich bei der Entwicklung dieser Verhältnisse, wie sie im Jahre 1520 allmählig hervortraten, so lange aufgehalten, weil sie die Basis aller folgenden Ereignisse bildeten. Es bedurfte nur noch eines Funkens der die zündbaren Stoffe in Flammen setzte. Und dieser Funke fiel bald.

Bei der damaligen Verfassung der Handwerks-Innungen war es etwas ganz gewöhnliches, dass man, um der Theuerung abzuhelfen, oder ihr zuvorzukommen, die Preise für allerlei Waaren und Arbeiten festsetzte. Man musste diese „Satzung und Ordnung“, wie man es nannte, häufig einschärfen oder erneuern, da sie sehr leicht übertreten wurden und in Vergessenheit geriethen. Es war während des polnischen Krieges einige Mal und ohne Widerrede der Gewerke geschehen; denn dass sich die Fleischer einmal, wie ich berührte, widersetzten, hatte seine besonderen Gründe. Eine solche Ordnung sollte auch im Anfange des Jahres 1521 gemacht werden; da man sich diesmal in den Städten nicht einigen konnte, stellte man die Sache den Regenten — denn der Hochmeister war wieder abwesend — anheim. In Folge dessen wurden einige von den Regenten und deren Räthen, einige vom Adel und einige von den Städten gewählt, die jedesmal die Aeltesten des Gewerkes, über dessen Waaren sie verhandelten, zuziehen sollten. So kam nun wohl nach vieler Mühe und Arbeit eine Satzung zu Stande, „aber es wurde wenig oder gar nichts davon gehalten, aus einer geringen Ursache, welche Ursache den drei Städten und dem ganzen Lande einen merklichen, unvermeidlichen

Schaden zugebracht“. Der Bischof hatte nämlich befohlen, dass in dieser Satzung nicht vergessen bliebe das Unterbrechen der Kleidung der Frauen und der Handwerker. Dieser Kleiderluxus, der im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert wie in allen Handelsstädten so auch in Königsberg in der That einen ausserordentlichen Grad erreichte, wurde allgemein als ein Hauptgrund der Theuerung angesehen. Die Commission fand den Befehl durchaus zweckmässig und so fand sich denn in der Ordnung auch der Artikel, dass kein Handwerker Marder tragen sollte, „weder unter dem Rock noch am Barrett gefüttert“. Zugleich wurde, was uns ebenso unbedeutend erscheint, verboten, Schweine in der Stadt zu halten: es sollte nur in den Ställen und Speichern vor der Stadt erlaubt sein.

Die Folgen dieser Verordnungen mögen Freibergs Worte schildern: „diese beiden Artikel,“ sagt er, „brachten dem gemeinen Manne so grossen Verdross, dass in nächstfolgenden Jahren bei ihnen nicht konnt in Vergessenheit gebracht werden. Auch von der Zeit an hub sich die Zwietracht und Aufruhr von der Gemeine auf den Rath, dass in den andern Jahren nachfolgend genug zu thun war, und sind nirgend anders, denn aus einem bösen unbedächtigen Rath der Regenten hergeflossen. Aus diesem Widerwillen der Gemeine begannen etliche von der Gemeine mit der Oberherrschaft und etlichen von den Regenten heimlich zu rathschlagen wider die Rätthe, dass alles, was die Rätthe den Städten zum Besten berathschlagten, für gut ansahen und beschlossen, taugt nicht, wollte bei ihnen nicht gelten und viel weniger gehalten werden. Wie oft man sich bei den Regenten beklagte, war nichts ausgerichtet, allein in allen Stücken hatten die Rätthe bei den Regenten als bei der Gemeine Unrecht und lag aller bürgerlicher Gehorsam nieder.“*) Die Gemeine hatte den Rath in Verdacht, jene Verordnungen ausgewirkt zu haben, und es liegt am Tage, dass die vornehmen Herren ihre Freude über dieselben zu verbergen

*) Freiberg fol. 365 ff.

nicht eben bemüht gewesen sein werden; daher richtete sich der Unwille nicht, wie man hätte erwarten sollen, gegen die Regierung, sondern gegen den Rath. Allein die Wirkungen desselben konnten für's Erste, so lange der Adel und die Stadträthe eine feste Vereinigung bildeten, noch nicht hervortreten. Untersuchen wir also zunächst die Ursachen, welche diese Vereinigung schwächten.

Während des Krieges und auch in den ersten Zeiten nach dem Abschluss des vierjährigen Waffenstillstandes mit Polen (5ten April 1521), den der Kaiser und der König von Ungarn bei der Erschöpfung der beiden den Krieg führenden Theile vermittelten, war an diese Trennung nicht zu denken. Vielmehr suchte der Adel nach demselben — er fürchtete vielleicht die Rache des Herzogs — die Vereinigung mit den Städten noch näher zu knüpfen. Der Hochmeister berief auf Himmelfahrt 1521 einen Landtag nach Königsberg,*) nicht sowohl um die Klagen der Stände zu vernehmen und zu beseitigen, als vielmehr um ihre fernere Hülfe in Anspruch zu nehmen. Er sprach die Hoffnung aus, dass der Kaiser, der sich jetzt sehr für die Sache des Ordens interessire, demselben das Verlorene wieder zusprechen und Ersatz des Schadens erwirken werde. Er selbst werde, um darauf hinzuarbeiten, eine Reise nach Deutschland unternehmen. Er ermahnte sie deshalb, während seiner Abwesenheit in keinerlei Verbindung einzugehen, ihm zu 100 Rossen und 100 Trabanten einen Schoss zu geben, damit er nach Standes Gebühr auftreten könne, und den Regenten, die er aus dem weltlichen Stande wählen werde, zu gehorsamen. Aber die glatten Worte des Hochmeisters verfehlten ihre Wirkung. Der Bürgermeister aus dem Kneiphofe Martin Roseler antwortete ihm im Namen des Adels und der Städte: die Sprüche des Kaisers hätten schon grosse Summen verschlungen, aber nicht den geringsten Vortheil gebracht. Die Verbindung des Adels und der Städte sei „von Anbeginn in

*) Ueber denselben findet sich nur bei Grunau S. 1611 ff. einige Nachricht.

Gebrauch gewesen“; sie sei nicht gegen ihren Herrn, sondern gegen seine Ungerechtigkeit gerichtet, auch hätten die Städte jetzt, da der Adel die unbegreiflicher Weise gebrochene Einigkeit mit den Städten herzustellen suche, keine neue oder ungewöhnliche Zusagen gemacht. Den Schoss könnten sie nicht bewilligen: denn sie seien durch die früheren Abgaben und noch mehr durch die böse Münze zu sehr heruntergekommen. Weltliche Regenten wollten sie nicht: denn sie seien Geschworne des Ordens und würden nur dem Orden gehorsam sein. Als er geendet hatte, fragte er die Landschaft und die Städte, ob das, was er gesprochen, ihr Befehl gewesen wäre. Sie schrieten: ja, ja. Es ist noch viel zu wenig geredet.

Das einzige Resultat dieses Landtages war, dass der Hochmeister den Städten Königsberg das Privilegium gab, unter seinem Namen und Wappen zehn Jahre lang zu münzen nach dem Schrot und Korn der Münze, wie sie vor dem Kriege geschlagen sei. Dies Privilegium brachte den Königsbergern keinen grossen Vortheil, entledigte aber den Hochmeister einer schweren Sorge; und da der Rath der Altstadt, der die neuen Münzen schlagen liess, nun eben so sehr wie vorhin der Hochmeister, eigennützig Interessen verfolgte, so gab es eine neue Veranlassung zu Unzufriedenheit und Hader zwischen Rath und Gemeine.

Nach der Ertheilung dieses Privilegiums entliess Albrecht den Landtag, um sich auf ihr Wort weiter zu bedenken und sie darnach zu unterweisen.

Eine noch entschiedener Sprache führten die in ihrer Vereinigung starken Stände auf dem Landtage zu Bartenstein, der auf Bartholomäi desselben Jahres berufen wurde.*) Die Anträge des Hochmeisters, welche Heinrich von Heideck vorlegte, waren zum Theil dieselben, wie vorher. Man hörte da wieder von der Reise nach Deutschland, die der Hochmeister zum Besten des Landes unternehmen wolle, von der Steuer, ohne welche jene nicht möglich sei, und von dem

*) Hauptquelle: Grunau S. 1621.

Gehorsam, den man den zurückgelassenen Regenten leisten solle. Ausserdem aber forderte der Fürst von den Ständen freies Geleit für Dittrich von Schönberg, dem man die Schuld gab, den Krieg veranlasst zu haben, damit er von Lochstädt nach Bartenstein kommen und sich verantworten könne.

„Aber die Landschaft hatte sich bei Treue und Ehre verbunden, keine Ungerechtigkeit zu leiden, sollte man sie auch alle erwürgen.“ Die vom Hochmeister beabsichtigte Reise wurde auch jetzt für unnütz erklärt, die Steuer versagt, eine fürstliche Regentschaft energisch zurückgewiesen: „Denn die fürstlichen Regenten,“ sagten sie, „haben uns geschunden, und sie haben es mit allerlei Dieben, Mördern, Räubern und Verräthern gehalten, uns aber alle Gerechtigkeit versagt.“ Das Geleit für Dittrich von Schönberg verweigerten sie, doch wären sie zufrieden, wenn er vor sie kommen, auf Klage Antwort geben, und „vom Ueberzeugen Recht leiden“ sollte. Diese Geleitverweigerung war ohne Zweifel der kühnste Schritt, den die Stände wagten, aber es gab kein anderes Mittel sich jener landverderbenden Günstlinge zu erwehren. Heideck drohte, der Hochmeister werde den Angeschuldigten ihnen zum Spott geleiten. Die Stände antworteten: „so ihn f. G. uns zum Spott geleitet, da mögen wir nicht wider, sondern wo wir ihn ergreifen, wollen wir ihn erhauen (?), ob gleich drei Fürsten über ihm ständen.“ Eine schriftliche Rechtfertigung Schönbergs wurde kaum beachtet.

Diese Haltung der Stände hatte den Erfolg, dass der Hochmeister seinen Bruder, Markgraf Wilhelm, den er vier Jahre in Königsberg in fürstlichem Glanze gehalten hatte, und von dem man sagte, er solle nach seinem Tode Hochmeister werden, mit Dittrich von Schönberg heimlich aus dem Lande schickte. Markgraf Wilhelm war, wie es scheint, zum Regenten für die Zeit der Abwesenheit des Hochmeisters bestimmt, wie er ihn schon vorher hin und wieder vertreten hatte. Man hatte ihm nichts Besonderes vorzuwerfen, vielmehr war er ausdrücklich ausgenommen worden, als den weltlichen Räthen nach jener ersten Verbin-

dung des Adels mit den Städten, von Augustin Bartein das Verderben des Landes zur Last gelegt wurde; aber sein Aufenthalt in Preussen fiel dem so erschöpften Lande schwer, und, was wohl den Ausschlag gab, man konnte nichts anderes erwarten, als dass er, schon aus eigenem Interesse, des Hochmeisters schon so lange verfolgte Pläne nicht aus dem Auge verlieren, und die verhassten Räthe beibehalten werde. Vom Orden, dem Albrechts Regierung selber zur Last fiel, war das nicht zu befürchten, daher suchte man dem Ordens-Kapitel das Regiment zu erhalten, und als der Hochmeister seine Reise antrat, überwies er die Leitung desselben, diesem Wunsche ganz entsprechend, dem Bischof von Samland.

Den Klagen der Stände, besonders über die Münze und über die Fortdauer der Feindseligkeiten zwischen Polen und Preussen und die Unsicherheit der Landstrassen, konnte nicht abgeholfen werden. Der Werth der in Kriegszeiten geschlagenen Münze, den Albrecht bei der Ertheilung des Münzrechts an Königsberg auf den dritten Theil herabgesetzt hatte, musste noch bedeutend verringert werden, und eben dadurch geriethen viele in immer grössere Armuth. Der Handel nach dem Auslande und im Binnenlande lag darnieder. Die Polen, die während des Waffenstillstandes einen Theil des Landes noch besetzt hielten, schalteten rücksichtslos über die Fischereien und über die lang geschonten Waldungen und führten die tüchtigsten Bauern fort auf ihre Güter. Die Vergeltung, die der Hochmeister in Braunsberg und einigen anderen Orten üben konnte, war sehr ungleich.

Diese trost- und hoffnungslose Lage des Landes begünstigte nun vielleicht doch die Wünsche des Hochmeisters. Er liess durch den Grosskomthur und einige andere Gebietiger einzelne vom Adel und aus den Städten auf die Seite nehmen und ihnen vorstellen, dass man doch endlich — denn schon sei fast ein Jahr des Waffenstillstandes verflossen — an den Abschluss des Friedens denken müsse; man müsse bei den für denselben bestimmten Vermittlern sollicitiren; man habe vorher durch Gesandte unterhandelt, aber

nichts erreicht; von des Hochmeisters eigenen Bemühungen habe man mehr zu erwarten. Diese Vorstellungen waren nicht ganz fruchtlos; von einem Theile der Versammelten wenigstens wurde der Hochmeister aufgefordert, sich den Beschwerden der Reise selbst zu unterziehen.*)

Auf ein solches Gesuch konnte sich der Hochmeister nun schon berufen, wenn er die Stände von neuem um die zur Reise nothwendige Unterstützung anging. Es war dies ein grosser Gewinn für ihn: denn eben deshalb bekam nun auch die Parteilung zwischen den Räten und Gemeinen grössere Bedeutung für den Landtag. Nicht ohne Grund wurde also der nächste Landtag, der auf Fabiani und Sebastiani 1522 gehalten werden sollte, wieder nach Königsberg verlegt.**)

Der Hochmeister verlangte diesmal sehr viel, angeblich auch deshalb, weil er kaiserlichem Befehle gemäss an dem bevorstehenden Türkenkriege Theil nehmen, und so dem Kaiser und Preussen dienen müsse. Fassen wir kurz zusammen, was ihm dazu verhalf, so war es nicht eigentlich wie früher energische Unterstützung des einen der beiden Stände, sondern der Einfluss der partikulären Interessen, die in beiden durch Einwirkung auf einzelne rege gemacht wurden. In einer Zeit der Verwirrung, wie die damalige, in der alles aus den Fugen gewichen war, konnte ein solches Mittel mit Erfolg angewandt werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Hochmeister, wenn er nicht durch entschiedene Zuneigung des einen Standes auf den andern einwirken konnte, wie vorhin durch den Adel auf die Städte, lieber mit jedem einzeln unterhandelte, als mit beiden zugleich. Wollte er sie aber auseinander halten, so musste er es vermeiden, eine solche Steuer vorzuschlagen, die von beiden zugleich bewilligt werden musste, wie etwa die Bierzeise, und die Auflage vielmehr

*) Collect. des Camerarius fol. 114 — 116. Beler fol. 60. 73.

***) Hauptstellen: Grunau S. 1633 und Beler fol. 73.

so theilen, dass jeder der Stände auf eine besondere Weise angezogen wurde. Man verfuhr wie 1514 und 1520.

Es war schon früher nicht selten vorgekommen, dass der Adel statt seine persönlichen Dienste zu leisten Geld gab. Ueber ein solches Dienstgeld unterhandelte der Hochmeister auch jetzt mit ihm. Er wandte sich zuerst an diejenigen unter dem höheren Adel, die er vorher als Verräther bezeichnet hatte und die nun, um sich wieder einen gnädigen Herrn zu machen, ganz und gar für seine Meinung stimmten; durch diese wurde der übrige Adel mitgezogen. Er bewilligte ein Dienstgeld von anderthalb Mark auf zwei Jahre*) nicht nur für sich, sondern auch für die Freien, Schulzen und Krüger, für den Bauer eine halbe Mark; doch sollte von den verarmten Bauern auf Natangen nur ein Vierdung gefordert werden. Die Krüger wurden der Mahlsteuer, von der sogleich, mitunterworfen.

Mehr als vom Adel, wurde von den Städten verlangt. Sie glaubten zuerst mit einer Mühlensteuer, einem Schilling vom Scheffel abzukommen, aber dies war dem Hochmeister viel zu wenig. Dann fügten sie noch eine Salzsteuer, eine halbe Mark von der Last, und eine Verkaufssteuer, einen Schilling von der Mark auf ein Jahr und mit der ausdrücklichen Einschränkung hinzu, dass die fremden Kaufleute von der letztern unbeschwert bleiben und die in Königsberg aufgestapelten Güter nur dann verschosst werden sollten, wenn sie wirklich zum Verkauf kämen. Auch dies genügte dem Hochmeister nicht. Er verlangte nicht nur einen höhern Betrag, sondern wollte denselben auch so lange ziehen, als er es für nöthig halten würde. Obgleich nun die Räthe in nichts weiter willigten, so erreichte der Hochmeister dennoch seinen Zweck.

Denn schon hatte er für diesen Fall seine Maassregeln getroffen. Die Bürger der Hauptstadt waren durch einen Graumönch bearbeitet, der in seinen Predigten die Bewilligung der Auflage empfahl: sie sei gottgefälliger als Almo-

*) Beler fol. 97.

sen. Den gewandten Bürgermeister vom Kneiphof Martin Roseler, der den Städten manchen Dienst geleistet und dem Hochmeister manches Hinderniss in den Weg gelegt hatte, entfremdeten ehrenvolle und vortheilhafte Anträge dem Interesse der Bürger. Er wurde Rath des Hochmeisters und erhielt, da er arm und verschuldet war, das Privilegium, dass ihn niemand Schulden halber mahnen dürfe.

Was aber die Hauptsache war, die ganze Masse der Handwerker erklärte sich für den Hochmeister. Sie hatten Anfangs die Miene angenommen, als seien sie zu arm, um die Steuer bewilligen zu können, wie sie ja bereits alle kostbare Kleidung und allen Schmuck abgelegt hätten. Der Hochmeister verstand sehr wohl, was sie sagen wollten. Er wird es an Versprechungen nicht haben fehlen lassen. Die Handwerker aller drei Städte hielten gemeinschaftlich eine Zusammenkunft, stellten ihre Beschwerden gegen den Rath in eine Supplication zusammen, erhielten die erwünschte Antwort und waren nun die eifrigsten Anhänger des Hochmeisters. Als die Kaufleute, welche die erhöhten Forderungen des Hochmeisters besonders zu fürchten hatten, und die daher durch keine Vorspiegelungen vom Rathe getrennt werden konnten, die Handwerker wenigstens dahin zu arbeiten aufforderten, dass die Dauer der Auflage festgesetzt würde, erwiederten diese: man habe sie 15 Jahre nicht hören wollen, so möge es auch jetzt so bleiben.

Im Einverständniss mit den Gewerken, mit denen wohl die Gemeinen überhaupt ziemlich übereinstimmten, nahm der Hochmeister, der überdies die Einwilligung der kleinen Städte erhalten zu haben glaubte, auf den Widerspruch der Rätthe, Kaufleute und Mälzenbräuer in der Hauptstadt, die allein noch zusammenhielten, keine Rücksicht. Er durfte es sogar wagen, seine Forderungen in Form eines Mandats durch Anschlag an die Kirchenthüren anzukündigen.

Da fanden sich nun vor allen die Kaufleute sehr gedrückt: die bewilligte Verkaufssteuer war in eine viel umfassendere Handelssteuer verwandelt: alle Waaren, die von der Land- oder Seeseite eingeführt, oder durch das Land

geführt werden, sollen mit einem Schilling von der Mark versteuert werden, und nur die aus Masovien, Litthauen und Samaiten zugeführten Lebensmittel von dieser Steuer frei sein. Die Salzsteuer, die von den Räthen nur auf den Verbrauch bezogen war, wurde auf den Handel ausgedehnt: für jede Tonne Salz, die von Königsberg nach dem Auslande geführt wird, sollen zwei Schilling genommen werden. Nur die Mahlsteuer blieb unverändert. Es kann aber ausserdem noch ein neuer Zoll hinzu, der bei Königsberg von allen Schiffen, gleichviel ob sie den Pregel hinauf oder hinabführen, gezahlt werden sollte, und zwar nach der Grösse der Schiffe, von der Last zwei Schilling.

Der Schild, welcher dieses ungewöhnliche Mandat deckte, waren die Verordnungen, welche die Supplication der Handwerker hervorrief. Das Verbot Marder zu tragen, welches sie so empfindlich verletzt hatte, wurde auf ein Jahr aufgehoben, sie erhielten die Erlaubniss zum Kaufschlagen „neben gemeinem Kaufmann,“ nur sollten sie den gemeinen armen Mann nicht übersetzen. Die schlechte Münze des altstädtischen Rathes, die Pflaumengroschen, wie man sie nach dem Bürgermeister Pflaum nannte, die wohl nicht allein von dem gemeinen Pöbel, wie Freiberg sagt, geschmäht wurde, — denn der Hochmeister hatte durch dasselbe Versprechen die Kaufleute zu gewinnen gesucht — *) sollte in einem gewissen Zeitraum bei Strafe von 1000 rheinischen Gulden wieder eingewechselt und umgeprägt werden. Endlich hatten die Gewerke Theilnahme an den Berathungen verlangt, wenn etwas zum gemeinen Besten beschlossen würde, und das Mandat besagte: „es sollen hinfort zwei aus der Gemcine der Werke in einer jeden Stadt, so sich dem gemeinen Nutzen zum Besten hinfort etwas begeben würde, also dass neue Aufsatzung oder anderes vorfallen würde, dabei verordnet werden, solches Thuns ein Mitwissen zu haben, und in solchem mit im Rath allenthalben zu beschliessen.“

Obwohl die Räthe gegen dieses Mandat noch einmal

*) Freiberg fol. 311. Grunau S. 1636.

Einspruch erhoben und den Hochmeister um „eine kleine Unterredung“ baten, so fanden sie doch weiter kein Gehör. Die Steuer wurde „ohne Bewilligung der Städte mit Gewalt“ genommen.

Die lange vorbereitete Parteiung in der Hauptstadt war in dieser Weise endlich zum Ausbruch gekommen, und erfüllte dieselbe seitdem eher steigend als nachlassend. Gleich in den ersten Wochen waren die Reibungen so heftig, *) dass die Gewerke einen förmlichen Bund abschlossen — ein zweiter Schritt zur Vereinigung der drei Städte — und da sie von der Gunst des Hochmeisters noch grössere Vortheile erwarteten, als sie bereits erreicht hatten, einen Ausschuss zu demselben nach Tapiau, wo er sich gerade aufhielt, absandten, ihm ihre ferneren Gebrechen zu klagen. Allein sie täuschten sich doch, wenn sie von demselben rücksichtslose Begünstigung auf Kosten des Rathes erwarteten. So weit konnte der Hochmeister seine landesherrliche Stellung nicht vergessen; so weit liefen seine Interessen und die der Gemeinde nicht neben einander; so theuer endlich wollte er die Dienste der Gemeinde nicht bezahlen. Es war vielmehr vorauszusehen, dass sie ebenso wie der Rath, wenn sie sich des Ruders bemächtigt hätte, in Opposition gegen ihn treten würde. Die Parteiung, wie sie war, ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte, führte ihn am leichtesten zu dem Ziele, seine Pläne durch den Widerspruch der Städte nicht gehindert zu sehen. Die Gesandtschaft der Gewerke erregte natürlich grosses Aufsehn. Um daher ungegründeten Argwohn nicht aufkommen zu lassen, schrieb der Hochmeister sogleich den Bürgermeistern und Räten, was ihm vorgetragen sei, und dass er in Kurzem zur Beilegung des Streites eine Versammlung von Gebietigern, Adel und Städten zusammenberufen wolle.

In dieser Versammlung, am Tage Judica, trug der Ausschuss der Gewerke (Hans Schlef, ein Kupferschmid, dessen Name den Rath in der Folge noch in Schrecken setzen sollte,

*) Das Folgende nach Beler fol. 87 ff.

und Ronefeld, ein Beutler aus der Altstadt, Merten, ein Riemer aus dem Kneiphof, Lorenz Matern, ein Schmid und Schöffmeister aus dem Löbenicht) ihre Beschwerden vor. Man hatte ihnen vorgeworfen, sie allein hätten die erhöhte Steueranlage bewilligt und geäußert, sie sollten dieselbe nun auch allein bezahlen. Man bezeichnete sie mit dem Spitznamen Bundherrn. Wie die den Gewerken ertheilte Erlaubniss zum Kaufschlagen die Kaufleute beeinträchtigte, so suchte die Gegenpartei ihnen dadurch den Verdienst zu verkümmern, dass sie Gesellen in ihre Häuser nahm und diesen ihre Arbeiten übertrug. Zu der Theilnahme der nach dem Mandat des Hochmeisters aus dem Handwerkerstande verordneten Beisitzer in den Rathsversammlungen war es nicht gekommen. Alles dieses kam nun zur Sprache, aber der Rath wusste sich so zu verantworten, dass er den Hochmeister befriedigte. Zugleich stellte der Ausschuss aber auch neue Forderungen. Die eine ist mir nicht ganz verständlich; sie bitten: „man wolle sie erlassen des Eides, gleich wie ein Schöffe oder Notarius thun muss, und sie nicht in die Bank noch in Rath kiesen.“ Der Rath antwortete, dies geschehe nach kölnischem Rechte, und verweigerte die Aenderung. Der Ausschuss verlangte: „es sollen zwölf gewählt werden von der Gemeine, die da mitwissen sollten, wenn Geschäfte die ganze Gemeine belangend kämen, und rathschlagen.“ Der Rath erwiederte: die erwählten und vereideten Abgeordneten der Gemeine seien nach altem Gebrauch immer zugelassen, und um Rath gefragt, wenn etwas den Hochmeister oder eine ganze Gemeine zufällig belangte. Sie solle ihre zwölf Abgeordneten nur schicken, man könne das leiden. Ferner wünschten die Gemeinen ungehinderte Communication zwischen den Städten, dass die Thore also geöffnet bleiben oder auch ihnen Schlüssel übergeben werden sollten; aber der Ausschuss konnte dies nicht geradezu aussprechen; er beklagte sich nur, dass, wenn Feuer auskäme, einer dem andern nicht Beistand leisten könne, weil die Thore geschlossen seien, und bat, dass dies abgestellt würde. Der

Rath erinnerte, dass die nöthigen Löschgeräthe jederzeit aus einer Stadt in die andere gelassen seien.

So gewannen die Gemeinen diesmal also nichts, und wenn wir Freiberg Glauben schenken dürfen, mussten sie von Miltitz, der im Namen des Hochmeisters sprach, sogar die Zurechtweisung erfahren: dass sie ihn in diesen Sachen zur Unbilligkeit gesucht und dass es ihnen wohl angestanden hätte, einen ehrsamem Rath in solchen Gebrechen zuvor zu besuchen. Miltitz forderte zuletzt alle auf, während des Hochmeisters Abwesenheit in Einigkeit zu leben und der vorigen Artikel nicht zu gedenken. Wer dieses übertrete, solle von den verordneten Regenten gestraft werden.

Donnerstag nach Judica reiste der Hochmeister nach Deutschland ab. Georg von Polentz, Bischof von Samland, übernahm die Regentschaft.

Die Gewerke und die Gemeinen waren dem Hochmeister nur so lange gefällig und dienstbar, als er sie förderte. Nun war der Punkt erreicht, auf welchem er seine Unterstützung versagte. Die Folge davon war, dass die Gemeinen, obwohl sie ihre Machinationen gegen die Räthe keinesweges aufgaben, sich mit diesen dennoch verständigten, wenn es sich um Steuern und andere Lasten handelte. Und da auch der Adel bei der letzten Steuer-Bewilligung mehr verlockt als gewonnen war, und sich erst sehr allmählig wieder näher an den Herzog anschloss, so entwickelte die Opposition bedeutende Kräfte. Wir müssen die Erfolge dieser Opposition berühren, ehe wir die weiteren Fortschritte der besonders durch die Reformation angeregten Gemeinen verfolgen.

Die Handelssteuer hatte von Seiten Polens ein Verbot aller Ausfuhr nach Preussen zur Folge. Die Preise stiegen ausserordentlich und der Zustand würde unerträglich gewesen sein, wenn nicht eigenes Interesse die Polen, selbst die Elbinger und Danziger, welche jenes Verbot ausgebracht hatten, zu fast öffentlichem Schleichhandel getrieben hätte. Da musste es den Gemeinen wohl klar werden, wie sehr sie sich selbst geschadet hatten. Wie wenig man auf sie rechnen konnte, zeigte sich schon in einer Angelegenheit,

die Liefland betraf. Der Landmeister von Liefland versagte die Beihülfe, die der Hochmeister ihm auferlegte, und sollte durch eine Botschaft, die zugleich Vollmacht von Landen und Städten hätte, nochmals zur Leistung derselben aufgefordert werden. Diese Vollmacht verweigerten nicht nur die Bürgermeister, sondern auch die Räthe und Gemeinen, welche jene selbst dem Befehle des Hochmeisters gemäss zu befragen riethen. Der Bischof wusste zuletzt keinen andern Rath, als Martin Roseler im Namen der Städte zu schicken; die welche den Adel vertreten sollten, waren, wie es scheint, mit keiner bessern Vollmacht von den Ihrigen versehen. *) Bald darauf beschlossen die drei Städte, wenn das erste Jahr des Zolles um sei, denselben weiter nicht zu zahlen und zeigten dies dem Regenten an. Dieser berief die Stände auf Fabiani und Sebastiani 1523 nach Königsberg, stellte ihnen vor, in welche Verlegenheit der Hochmeister dadurch gerathen und welchen Schaden das ganze Land davon haben würde, ermuthigte durch Nachrichten vom Staunde der Unterhandlungen des Hochmeisters, rügte das ganz ungesetzliche Verfahren der Städte und forderte sie auf, von ihrem Vorhaben abzustehn. Die Deputirten der Städte wollten hierauf, ehe sie sich mit den Gemeinen von Neuem berathen hätten, nicht antworten. Dieses wurde ihnen gestattet. So versammelten sich denn am folgenden Tage die Gemeinen und Räthe aller drei Städte in der Pfarrkirche der Altstadt.

Ihre Antwort war diese: „Sie verhofften, dass sie dies Beginnen nicht allein ihnen, sondern einem würdigen Orden und dem ganzen Lande zum Besten vorgenommen, und dass nach aller Nothdurft wohl berathschlagt und befunden: kurz, dass sie diesen Zoll und Zeise länger in keinem Weg nicht tragen können: denn in dem vergangenen Kriege haben ihnen weder Klippen noch Knechte noch andere Beschwerungen zu so merklichem Verderb gereicht: und sollten sie diesen Zoll und Zeise länger tragen, müssten sie Weib und Kind

*) Beler fol. 94. 95. Die Geschichte des folgenden Landtages fol. 96 ff. vgl. Grunau S. 1676. 1677.

nehmen, und mit ihnen zu den Städten hinauslaufen; mit unterthäniger Bitte, ihre Gnaden und Würden wollten solch eine Antwort von ihnen auf diesmal in Gnaden annehmen.“

Der Bischof, derb wie er war, hatte sich nicht gescheut, ihr Vorhaben dumm, grob und unbesonnen zu nennen; da man diese Worte mit Unwillen wiederholte, sagte er, „seine Rede hätte man ihm übel ausgelegt, er hätte nicht gesprochen: es solchen elenden dummen Abschlagens, sondern er hätte gesprochen: eines dummen, groben, unbesonnenen Abschlagens. Da hub die Gemeinde an laut zu reden: hört, er redet es noch einmal in unserer Gegenwartigkeit! da war's anders nicht, weder wie es vor gelautet hat! Da sprach der Bischof, man sollte ihm nichts vor übel halten; er wäre ein Mensch, und bliebe in der Zeit also bestehen.“

Auf diesem Wege erreichte der Bischof doch aber nichts, und es blieb nicht bei der blossen Versagung der Steuer. Es ist noch eine Eingabe an die Regierung, unterzeichnet von Bürgermeistern, Rathmannen, Richtern, Schöffen und Gemeinen der drei Städte Königsberg und der Abgeordneten der Hinterstädte, erhalten, in welcher nach Aufführung der im Kriege gebrachten Opfer, nach mancherlei neuen Beschwerden, z. B. über den Krugverlag durch den Adel, über die Beeinträchtigung des Getreidehandels durch die Speculationen der Schlosshauptleute, über Eingriffe in alte Rechte und Privilegien, über Parteilichkeit der Rätthe die Worte vorkommen: aus dem allen und dergleichen sei „geschwinde Regierung, darnach eigen Thun nur ihnen nicht allein unerträglich und beschwerlich, sondern auch bei männiglich verächtlich und nachtheilig hergeflossen.“ Nach solchen Ausdrücken befremdet die Erklärung nicht, man wolle nicht mehr belästigt sein; möge der Bischof, die Herrschaft, die Glieder des Ordens und wessen Lage sich sonst nach dem Kriege schon gebessert habe, Rath suchen zur Unterstützung des Hochmeisters.*)

*) Faber im Preuss. Archiv Bd. 2 S. 83 erwähnt einen Landtag, am Tage Apollonia gehalten. Dies ist wohl ein Irrthum. Bis zum Tage Apollonia wurde die Steuer gezahlt. Grunau S. 1634.

Wie dringend auch der Hochmeister der Unterstützung des Landes bedurfte, er erhielt von jetzt an bis auf seine Zurückkunft nichts. Zwar liess es der Regent, der den nächsten Landtag schon Dienstag nach Galli 1523 hielt, und der Bischof von Riesenburg, Erhard von Queis, der zweimal vom Hochmeister nach Preussen kam, wodurch die beiden Landtage zu Jacobi und zu Nicolai 1524 veranlasst wurden, nicht an Ermahnungen fehlen, aber theils das Unvermögen des Landes, theils die Stellung der Parteien, vereitelten jede Hoffnung.

Der meiste Widerstand ging in dieser Zeit von den Gemeinen aus, welche noch vor Kurzem dem Hochmeister einen so grossen Dienst geleistet hatten. Am willigsten zeigte sich der Adel, der sich mehr und mehr der Stellung näherte, die er vor dem Kriege eingenommen hatte. Die Rätthe der Hauptstadt standen zwischen beiden in der Mitte; sie suchten den Widerspruch der Gemeinen zu mildern und thaten doch selbst dem Adel nicht immer Genüge. —

Dieser Zustand der Dinge musste sich wohl immer wieder herstellen, so oft die Stände sich durch zufällige Combinationen nicht verblenden liessen. Die Steuern drücken ja wohl immer am meisten die grosse Menge, die also vor allem das Interesse hat, sie fernzuhalten, zumal in jener Zeit der Verarmung, deren sich z. B. die kleinen Städte so schmerzlich zu beklagen hatten, dass sie auch den Zusagen der Königsberger für eine bessere Zukunft nur zögernd und weil sie es nicht abwenden konnten, beistimmten. Ausserdem stand der Frieden und die Rückkehr des Hochmeisters nahe bevor; man sprach bereits in dieser Zeit von Aufhebung des Ordens und Verhehlichung des Hochmeisters; es liess sich erwarten, dass er seine früheren Bestrebungen, den Ständen gegenüber nicht werde aufgeben: das Alles musste wohl den Adel umstimmen, dessen äusseres Wohl vom Hochmeister so unmittelbar abhing. Endlich trug die Reformation zur Entwicklung dieser Verhältnisse sehr wesentlich bei. Denn bald fanden sich fanatische Prediger, welche unter dem grossen Haufen in den Städten wie auf dem Lande

Ideen der Freiheit verbreiteten, die sowohl der städtischen als der Landesregierung gefährlich wurden; und die Glaubensveränderung selbst machte Einrichtungen, besonders in Hinsicht der Kirchengüter nothwendig, durch welche die Menge übervorthelt zu werden glaubte. Von solchem Hasse gedrängt, flüchtete sich die städtische Regierung unter den Schutz des Regenten. Nur durch diese Stellung des Adels und der städtischen Regierung wurde der Plan der Säkularisirung des Landes ausführbar.

Aber nicht sogleich trat diese Wirkung der Reformation hervor. Auf dem ersten der eben genannten Landtage erklärte sich noch die Majorität der Gemeinde der Hauptstadt gegen die Begünstigung der Ketzerei. Simon Grunau, ein altgläubiger Mönch, der hiervon allein Nachricht giebt, mag nicht in jedem Worte zuverlässig sein, aber im Ganzen mag man ihm doch wohl trauen. Die Gemeinde soll nämlich ihre Verweigerung der Steuer auch mit folgendem Grunde motivirt haben: „Ueberdas wüssten sie nicht, wie sie im Glauben Gottes ständen: denn alle Ding im christlichen Glauben wandelte sich; auch müssten sie leiden, dass in ihrem Anhören Gottes Mutter geschändet würde etc. Sie auch den Bischof für einen Verheger solcher Lästerey anzogen. Auf solches ward ihnen sehr übel geantwortet. Sie ihrer hergegen auch nicht vergassen. Indem kam ein Schreiben vom Hochmeister an die Regenten, darinnen er ihnen bei grosser Strafe verbot, dass sie Luthers Lehre mit nichten sollten leiden: denn sie wäre in viel hundert Stücken wider die heilige Schrift und zöge sich nur zu eigenem Willen und Freiheit der Sünder. Von dem hingen die Lutherischen die Nase nieder und zogen also von einander. Der blindeste unter ihnen war Bischof George ihr Herr; der liess alles gehen, wie vor, nur dass er die heiligen Tage wieder gebot zu feiern. Ihrer viele Tausend dankten dem Hochmeister für seine Briefe. Dem waren etliche Lutheristen zuwider und sprachen: o ihr tolln Leute, er meint nicht eure Seelen, sondern er meinet euer Geld; er will euch nur locken, darum hat er geschrieben, was ihr gerne höret, denn niemand

ist so gut lutherisch als er etc. Diese Worte machten wahrlich nicht einen kleinen Neid, jedoch man sahe das Spiel an.“

Halten wir die angegebenen Gesichtspunkte fest, so werden sich die ihrem Aeusseren nach etwas zerstreuten Berathungen auf den drei genannten Landtagen ungefähr übersehen lassen.

Auf dem ersten (1523^{*)}) erklärte sich der Adel bereit, ein Dienstgeld von einer Mark zu geben, wenn die Städte auch zahlen wollten. Diese schlugen es aber aus: denn sie hätten vorher gegeben, was sie gehabt hätten; die Büchsen, die von ihrem Gelde angeschafft wären, seien in andern Ländern (der Hochmeister hatte sie dem König von Dänemark geschickt), sie müssten nachsehen; über das wüssten sie nicht, wie sie im Glauben Gottes ständen. Wegen der herrschenden Theuerung wurde von einem Ausschusse der Abgeordneten mit Zuziehung der ältesten der einzelnen Gewerke wieder eine Ordnung und Satzung festgestellt. Der Bischof vergass dabei nicht, dem Ausschuss wieder die vielbesprochenen Artikel über den Kleiderluxus und über das Halten der Schweine in der Stadt in Erinnerung zu bringen — vielleicht in der Hoffnung, dass die Spaltung zwischen Rath und Gemeinde endlich wieder zum Besten des Hochmeisters benutzt werden könne. Allein dies Mittel war nun abgenutzt und wirkte nicht. Vielmehr einigte sich die Hauptstadt über eine Beschwerdeschrift, in welcher sie sehr nachdrücklich auf Erhaltung des Herkommens und der Privilegien und auf Abstellung der Unordnungen in der Gerechtigkeitspflege drang und den Regenten „unterrichtete“, dass er ein Verbot der Getreideausfuhr nur mit Beistimmung von Ländern und Städten ertheilen dürfe. Alles das scheint auf grosse Schwäche der Regentschaft zu deuten. Noch weniger als im Innern vermochte sie gegen den äussern Feind: der polnische Hauptmann von Mohrungen hatte Liebstadt beritten und in der Umgegend geraubt. Der Bischof wollte auch darüber den Rath der Stände einholen, wie man ihm ent-

^{*)} Grunau S. 1709, 1710. Platner fol. 248.

gegentreten solle. Es wird nicht gesagt, was ihm die Stände rietten, aber wahrscheinlich geschah nichts.

Auf dem erstern Landtage von 1524*) forderte der Bischof von Riesenburg, da der vierjährige Waffenstillstand sich dem Ende näherte und der Hochmeister jetzt seine Thätigkeit für den Frieden verdoppeln musste, „in dieser bedrängten letztern Noth“ die Bierzeise. Wir können den Gang der Berathungen über diesen Antrag etwas näher verfolgen.

Ohne die Beistimmung der Gemeine durfte der Rath schon nicht mehr wagen, im Namen der Städte zu handeln. Er musste also den Antrag zuerst den Gemeinen vorlegen. Diese aber beriethen schon nicht mehr gesondert in den drei Städten, sondern gemeinschaftlich und versammelten sich zu diesem Zwecke, wie in jener Zeit als die bei der Abreise des Hochmeisters verwilligte Steuer aufgesagt wurde, in der Pfarrkirche der Altstadt. Ihre Meinung war, die Bierzeise rund abzuschlagen; sie gedächten auch eine andere Hülfe mit Nichten mehr zu geben, und derhalben, wie sie schon auf der letzten Tagfahrt erklärt hätten, nicht mehr zusammenzukommen. Die Räthe empfahlen ihnen eine etwas gefügigere Antwort: man möge an das Versprechen des Hochmeisters erinnern, das Land in Frieden zu erhalten und für den Fall, dass ein beständiger Friede zu Lande und zu Wasser hergestellt würde, eine Unterstützung wenigstens in Aussicht stellen. Die Gemeinen gingen hierauf ein, auch die Hinterstädte schlossen sich an, obwohl sie am liebsten selbst diese Verpflichtung für die Zukunft vermieden hätten. Der Adel hatte zwar ebenfalls gegen die Bedingung, dass dem Lande erst der Frieden wiedergegeben werden solle, nichts, allein sie wünschten doch eine Wendung, welche die Stände für diesen Fall bestimmter verpflichtete. Hierüber konnte er sich mit den Städten nicht vereinigen. Während diese nur versprachen, unter der angegebenen Bedingung sich als getreue Unterthanen zu erzeigen, verhiess er unter derselben, den Hochmeister mit Hülfe nicht zu verlassen.

*) Platner, fol. 141.

Was ihn zu dieser grössern Bereitwilligkeit bewog, sprach er auf demselben Landtage, wenn auch verhohlen aus. Er schlug nämlich vor, einen Ausschuss zu bilden, in welchem Adel und Städte ihre Gebrechen einander mittheilen sollten, und mit Fleiss dahin zu arbeiten, dass dieselben von der Regierung abgestellt würden. Man kann wohl nicht annehmen, dass er hierin ohne Erlaubniss oder Auftrag des Regenten handelte. Aber die Gemeine, welche durch einen solchen Ausschuss beeinträchtigt zu werden fürchtete, war dagegen und fügte sich erst dann, als der Bürgermeister ihr die Versicherung gab, dass der Ausschuss nur vorberathen und ihr seine Meinung zur Bestätigung vorlegen sollte. Nach dieser Verwilligung erschien der Adel auf dem Rathhause. Man erwartete nun, dass von den Gebrechen der Stände die Rede sein würde, aber unter mancherlei Umschweifen legte der Adel den Städten die Frage vor: ob der Hochmeister sollte ein Weib nehmen.

Erklärte sich die öffentliche Meinung in Preussen für diesen Plan, so war zur Ausführung desselben ein bedeutender Schritt gethan; und würde er ausgeführt, so war der Adel dem Fürsten, von welchem ihn bis jetzt der Orden noch trennte, der nächste. Die Rätthe willigten nicht ein, wahrscheinlich weil sie vor der Neuheit und den Gefahren eines Unternehmens, das ihnen keinen Vortheil bringen konnte, erschrakten. Sie legten den Gemeinen die Frage gar nicht vor.

Auch übrigens kam man in dem Ausschusse zu keinem Resultat. Doch gelangten mancherlei Beschwerden der Städte auf anderem Wege wieder zu den Ohren des Regenten, und durch den Bischof von Riesenburg, der wieder nach Deutschland abging, zur Kenntniss des Hochmeisters.

Erhard von Queis wurde noch einmal in das Land geschickt, um bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe des vierjährigen Waffenstillstandes, da alles auf dem Spiele stand, die Stände doch noch zu irgend einer Unterstützung zu überreden und zugleich zur Absendung vollmächtiger Deputirten nach Pressburg aufzufordern: denn hier sollte nun

endlich eine Tagfahrt zur definitiven Entscheidung über Preussens Zukunft gehalten werden. Die Stände wurden auf Nicolai 1524 berufen, zum letzten Mal vor der Rückkehr des Hochmeisters. Die Gebietiger erschienen grösstentheils ohne ihr Ordenskleid. Queis schilderte die Noth des Hochmeisters und das Bedürfniss für das allgemeine Beste. Er stellte vor, dass der Friede mit den benachbarten Seestaaten nun durch Vermittelung Lübecks hergestellt sei; der Friede mit Polen nun auch in Kurzem erwartet werden könne. Denjenigen, die noch an der erschrecklichen Ketzerei Anstoss nahmen, sagte er, dass den Hochmeister dieser Zwiespalt tief betrübe; aber hülfte Gott, so sollte es in Kurzem gebessert werden, in Preussen nur eine Heerde sein. Er forderte zur Wahl der vollmächtigen Gesandten und zur Bewilligung der Geldunterstützung auf. Weigere man sich auch jetzt, so werde der Hochmeister gezwungen sein, in seiner äussersten Noth Geld und Silber aufzuleihen und sie dagegen zu verschreiben.

Der Gang der Berathungen war derselbe, wie vorher. Der Rath befragte die Gemeine. Diese hielt in Rücksicht auf die Steuer die frühere Bedingung fest. Ihre Vollmacht, die sie nur ungerne bis auf das Schloss mitgab, wollte sie noch weniger auf eine so weite Reise ertheilen. Sie kümmerte sich um die Bedingungen des Friedens nicht, sondern verlangte nur, dass er weder zur „Beschwerung des Landes noch einigem Einbruch ihrer Privilegien“ gereiche. Uebrigens hatte sie nichts dagegen und wollte selbst zu den Zehrungskosten beitragen, wenn der Rath aus seiner Mitte zwei oder drei dazu Verordnete absenden wolle.

Dann kam der Rath mit den kleinen Städten und mit dem Adel zusammen. Jene bewilligten nichts, dieser aber erklärte es für seine Pflicht, irgend etwas zuzusagen, wenn er sich auch noch nicht entschieden hatte, was. Da der Rath diese Verpflichtung auch anerkannte, so wurde noch einmal bei der Gemeine angefragt, aber vergebens: sie blieb bei ihrer Bedingung. Nun verlangte der Adel, dass unter dieser Bedingung wenigstens eine bestimmte Steuer festge-

setzt würde. Aber auch dazu war die Gemeine nicht zu bewegen. Kurz was der Adel auch für Mittel anwandte, er erhielt keine günstigere Antwort, und so war des Hochmeisters Gesuch abermals fruchtlos.

Die Vollmächtigen nach Pressburg zu schicken, entschloss sich sowohl der Adel als auch der Rath, da sie sich versichert hatten, dass es wirklich der Befehl des Hochmeisters und keine Erfindung der Bischöfe sei. Im Namen des Adels zogen Friedrich Herr von Kitlitz, Freiherr Georg von Kunheim, im Namen der Städte Nicolaus Richau, Bürgermeister der Altstadt, und Crispinus Schönberg, Compan des Bürgermeisters im Kneiphof.

Sie gingen in den letzten Tagen des Decembers 1524 von Königsberg ab und gelangten im Anfange des Januar 1525 nach Olmütz in Mähren. Dort erfuhren sie, dass die Tagfahrt zu Pressburg vom Könige von Polen nicht angenommen sei, und blieben nun drei Wochen lang ohne allen Bescheid, bis der Hochmeister sie nach Breslau zurückgehen hiess: denn es blieb ihm nun nichts übrig, als sich auf jede Bedingung hin mit dem Könige zu versöhnen. Georg von Brandenburg und Friedrich von Liegnitz übernahmen die Vermittelung. Der Hochmeister übergab ihnen die Vollmacht zur Unterhandlung, ohne auf die Abgeordneten von Land und Städten Rücksicht zu nehmen. Erst als sie den Vorschlag des Königs, dass Albrecht Preussen als Herzogthum von ihm für sich und seine Erben zu Lehn nehmen solle, aus Krakau zurückbrachten, wurden auch diese Abgeordneten befragt. Sie waren auf diesen Vorschlag nicht gefasst und verlangten, dass der Anstand noch erst auf einige Zeit verlängert würde, damit sie für diesen Fall neue Vollmacht einholen könnten. Die Vermittler stellten vor, wie sehr sie dadurch blossgestellt und der König erbittert werden müsse. Es sei nur die Wahl zwischen dreien Dingen übrig, Krieg zu gewarten, den ewigen Frieden zu beschwören, oder die Belehnung anzunehmen. Die Abgeordneten der Stände in dieser Verlegenheit wandten sich an den Hochmeister selbst, der seine Meinung aber nicht eher erklärte, als bis sie ihr

Gutachten über die proponirten Friedens-Bedingungen gestellt hatten. So liessen sie geschehen, was sie doch nicht hätten hindern können und was ihnen auch keinen Nachtheil brachte; sie stellten vorzüglich nur die Bedingung, dass die ständischen Freiheiten und Privilegien unverletzt erhalten und von neuem bestätigt würden. Von zweien anderen Forderungen mussten sie doch nachlassen: es war stipulirt, dass, wenn Albrecht ohne männliche Leibeserben abginge, seine Brüder in der Regierung nachfolgen sollten: dies wollten die ständischen Deputirten noch von weiterer Verhandlung des Hochmeisters mit den Ständen abhängig machen. Und dann: man fürchtete mit der Rückkehr des Hochmeisters zugleich die Rückkehr seiner Günstlinge, wie des mehrgenannten Dittrich von Schönberg und des Pfaffen Herrmann, der eine Zeitlang zu eigenem Vortheil Seeräuberei gegen die Schiffe feindlicher und befreundeter Nachbarn getrieben und dadurch dem Lande grossen Schaden zugefügt hatte. *) Schon auf dem vorletzten Landtage hatte man Unzufriedenheit und Befürchtungen wegen ihres dauernden Aufenthalts bei Albrecht ausgesprochen und auf dem letzten sich ängstlich über dessen Fortdauer in's Klare zu setzen gesucht. Hierauf besonders bezog sich die Bitte der ständischen Abgeordneten, künftig die Regierung mit seinen getreuen Unterthanen und nicht mit Fremden zu führen, damit das Land mehr als bisher zu Gedeihen und Aufwachs kommen möchte. Den ersten Punkt wollte der Hochmeister ganz auf sich beruhen lassen, über den zweiten bemerkte er, er werde die ausländischen Rätthe nicht entbehren können, wolle aber keinen dulden, als fromme christliche Biederleute. Hierauf wurde der Frieden ohne ihr weiteres Zuthun abgeschlossen (8. April); drei Tage darauf bestätigte der neue Herzog sämtliche Privilegien und Freiheiten seines Landes.**) Friede war des Landes dringendstes Bedürfniss: als der Hochmeister, ungewiss über den Ausgang der Friedens-Unterhandlungen, dem

*) Platner fol. 47. 102. 250.

**) Privilegien der Stände fol. 156.

Adel und den Städten durch Quirin von Schlick ansagen liess, sie sollten sich gerüstet halten, war ein heftiger Ausbruch des Unwillens zu befürchten. Der Adel erwiederte: „das soll ihm Lucifer und alle bösen Geister danken, er hat uns bei seiner Treue gelobet, er will uns Frieden schaffen. Vor vier Jahren brannte man uns das Unsrige weg, so haben wir auf seine Vertröstung wieder gebaut; sollten wir es denn nun wieder verlieren? Seitdem ihr uns nicht euer Wort haltet, so dürfen wir auch nicht unser Wort halten. Nun ihr uns das Gut ausgesogen habt, wollet ihr uns auch um das Leben bringen. Sintemal ihr denn mit Worten und Werken bewiesen habet, dass man billig Pfaffen und Mönche verjagen mag, darum dass sie mit armer Leute Schweiss und Blut übel handeln: so seid ihr aber auch Mönche und habet unser Schweiss und Blut mit Uebermuth in allem Unflath schändlich weggebracht, derhalben ist es billig, eben wie ihr Mönche und Pfaffen vertrieben habt, dass wir euch auch zu allen Teufeln jagen und uns selber Friede schaffen, auf dass wir dasselbige wenige noch behalten, denn in euch ist kein Trost noch Wahrheit.“*)

Die Nachricht von dem Abschluss des Friedens erfüllte das Land mit Freude. Am 9. Mai hielt der neue Herzog seinen feierlichen Einzug in Königsberg. Bald darauf am 24. und 25. Mai erschienen auch die polnischen Commissarien Georg von Baysen, Achatius von Zemen, Johann von Wyetzna. Noch am 28sten desselben wurde der Huldigungslandtag gehalten.***) Der Herzog eröffnete ihn mit einer Darstellung seiner Bemühungen um den Frieden während seiner Abwesenheit. Dann wurde der Process der Friedens-Unterhandlung gelesen. Darauf erschienen die Königlichen Botschafter; Georg von Baysen erinnerte daran, wie das Land während der Herrschaft des Ordens nie habe zu einem dauernden Frieden gelangen können. Jetzt da Markgraf Albrecht sich vor Königlicher Majestät zu Polen gedemüthigt,

*) Grunau S. 1830.

**) Einige zerstreute Papiere über denselben im geheimen Archiv. Platner fol. 172 ff. Grunau S. 1875. Freiberg fol. 402.

ihn als Schutzherrn anerkannt und das Land zu Lehen von ihm genommen habe, sei eine bessere Zukunft zu erwarten. Sie wären erschienen, um der Ablegung des Eides, den sie dem Markgrafen als ihrem rechten Erbherren leisten würden, und der Beschwörung des Krakauer Vertrages beizuwohnen. Am folgenden Tage, Sonntag den 29. Mai, leisteten zuerst die beiden Bischöfe Georg von Polentz und Erhard von Queis den Eid auf die Verträge und dem Herzoge den Eid der Treue, dann vor der grossen Treppe des Schlosses die Deputirten der Stände. Der Widerspruch, den einige Brüder des Ordens einlegten, wurde nicht beachtet. Dem Ordensritter Caspar Blumenau wurde öffentlich vor Land und Städten unmittelbar nach der Huldigung von einem Edelmann das Kreuz vom Rock geschnitten. Er und fünf andere Ordensbrüder verweigerten den Eid, baten aber schon nach wenigen Tagen um Gnade. Der Herzog hatte vielleicht auch von den Städten einige Opposition befürchtet, wenigstens scheint darauf die Zahl der eingeladenen Deputirten (vier aus den Städten jedes Amtes, aber nur zwei vom Adel jedes Amtes) hinzudeuten, allein diese Furcht war ungegründet. Die Städte handelten mit dem Adel völlig übereinstimmend. Sie gaben vor der Huldigung zwar zu verstehen, dass sie manche Beschwerden vorzubringen hätten; wollten dieselben aber gegenwärtig noch zurückhalten und nur die eine Bitte wiederholen, dass der Herzog „das Regiment so führe und bestelle, dass sie hinfort mit fremden und ungebührlichen Regimentsverwaltern frei und unbelastet blieben.“ Der Herzog hatte auch an die Versprechungen des letzten Landtages erinnert, doch wurden die Finanzangelegenheiten auf den nächsten Landtag aufgeschoben.

Königsberg i. P.

Dr. Max. Töppen.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Einleitung.

Nachdem wir in dem Nachwort zum zweiten Jahrgang das Vorhaben angezeigt, mit dem gegenwärtigen die obige Rubrik eröffnen zu wollen, liegt uns zunächst wohl die Pflicht ob, allen unsern Lesern hierüber Rechenschaft zu geben.

Kann kein Unternehmen ins Leben treten, das nicht schon in den nächsten Momenten seines Daseins und fortwährend der Reformen bedürftig wäre: so kann auch keines gedeihen, das aus Liebe zur Behaglichkeit dieser Reformen sich entschlägt.

Wir sind dem frisch dahinströmenden Leben zu sehr zugethan der Stagnation mit der überall nur der Todeskrampf beginnt zu sehr abgewandt, um nicht auch bei unserm Unternehmen die Nothwendigkeit einer steten Wandlung und Bildung zu begreifen.

Unsere Zeitschrift hat nun zwei Jahre ihrer Entwicklung zurückgelegt. Da lässt es sich wohl übersehen was an der Zeit ist, welcher Reformen sie zu fernerm Gedeihen und zu lebendigerer Wirksamkeit bedarf. Denn stets wird es ihr mehr frommen, wenn wir im Rückblick auf das was sie geleistet nicht ihrer Vorzüge, sondern ihrer Mängel eingedenk sind.

Man hat uns mancherlei Ausstellungen gemacht und Wünsche vorgetragen, denen die Anerkennung nicht versagt werden durfte. Aber zuweilen erschienen sie auch ungerecht, weil sie mehr verlangten als Raum und Zeit gewähren konnte. Ja nicht selten standen sie mit einander im schroffsten Widerspruch, insofern dem Einen missfiel, was dem Andern vorzugsweise genehm war. Unsers Amtes ist es nun, Alles zu beherzigen und nach bester Einsicht unsere Wahl zu treffen, indem wir auch für die Zukunft nicht auf allgemeine Beistimmung, wohl aber auf allgemeine Nachsicht rechnen.

Es kann nicht darauf ankommen von solchen Plänen zu reden, mit denen wir für spätere Zeiten umgehen. Man thut immer am besten damit zu warten bis sie zur Ausführung reif sind. Auch dürfte wer alles auf einmal erzielt, leicht am wenigsten erreichen. Für jetzt kommt es uns auf eine Neuerung an, die wir, wenn auch nicht als einen höheren Reiz, doch als eins der nächsten Bedürfnisse unserer Zeitschrift erachten.

Gleich bei ihrer Begründung hegten wir den Wunsch, sie zu einem kritischen Organ aller historischen Vereine und Gesellschaften unsers Vaterlandes, soweit sie productive oder reproductive Zwecke verfolgen, gestalten zu können. Umstände mancherlei Art, Zweifel über das Gelingen, liessen für den Augenblick diesen Wunsch unterdrücken. Schon nach dem Erscheinen der ersten Hefte wurde er indessen von anderen Seiten her wiederholt ausgesprochen, und durch den Aufsatz „die historischen Vereine und Zeitschriften Deutschlands“ regte ihn der Bibliothekar Dr. Klüpfel in Tübingen auf umfassende Weise in unserer Zeitschrift selber an (Bd. I. S. 518—559). Der letztere Umstand veranlasste uns damals in einem Nachwort (S. 560 f.) zur Kundgebung unsers ursprünglichen Planes, und wiewohl wir noch immer überzeugt waren, dass einer Ausführung desselben sich zahllose, ja zum Theil vielleicht unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstellen würden, vorzüglich deshalb, weil die Möglichkeit eines einmüthigen kräftigen Wollens in Deutschland überall noch in den Windeln der Unwahrscheinlichkeit gebettet liegt, so versprachen wir doch freudig zu thun, was unsererseits zu einer glücklichen Lösung der Frage beitragen könne, und keine Mühe, kein Ungemach, keine Widerwärtigkeit dabei zu scheuen. Zugleich aber glaubten wir vor Uebereilung uns hüten zu müssen, damit nicht um so sicherer misslinge, was mit der Zeit vielleicht reifen möge. Während wir daher vor der Hand nur zu gelegentlichen kritischen Berichten über die Leistungen einzelner Vereine uns anbeischig machten, überhaupt nur allgemach und leise aufzutreten entschlossen waren, versäumten wir doch keine nur irgend günstige Gelegenheit, um dem fernen Ziele wirklich näher zu kommen. Ging also auch die Angelegenheit nur langsam vorwärts, so fand sie desto freieren Spielraum zu einer natürlichen und organischen Entwicklung. Darauf rechneten wir, als wir bei Eröffnung der Zeitschrift sagten (Bd. I. Vorwort p. XI): „Nicht alles kann auf einmal errungen werden; auch lässt nicht jegliches sich machen, vieles muss die Zeit erst werden lassen.“

Zwei Umstände haben nun unser Bestreben wesentlich gefördert.

Einmal das freiwillige Entgegenkommen verschiedener Vereine. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel, die Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Alterthümer und Kunst zu Stettin, der sächsische Alterthumsverein in Dresden, sandten zunächst ihre sämtlichen Publicationen und versprachen ein gleiches für die Zukunft. Ferner gelangten an uns die Berichte und das Archiv des historischen Vereins für Oberfranken zu Payreuth und Bamberg, die Zeitschrift des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unter-

walden und Zug, das Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt, und die Zeitschrift des erst kürzlich constituirten Vereins für Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz, mit einem Schreiben des Vorstandes, worin es heisst: „Wir sehen Ihre Zeitschrift als ein wahres Centralblatt für Geschichte an, und halten es daher für durchaus angemessen, dass jeder Geschichtsverein Sie mit dem Ziel und Erfolge seiner Bestrebungen, seien diese auch noch so vereinzelt, fortdauernd bekannt macht.“ Wir führen diese Worte an als ein Zeugniß des im Schoosse der Vereine selbst unabhängig sich regenden Wunsches nach einem gemeinsamen Organe ihrer Thätigkeit; denn um so weniger wird es zweifelhaft dünken, ob die Heranbildung eines solchen gegenwärtig zeitgemäss sei oder nicht.

Andrerseits ermutigten die Erfolge der mündlichen Rücksprache, die wir mit den Vorständen und thätigsten Mitgliedern mehrerer Vereine neuerdings zu nehmen Gelegenheit hatten. Schon im ersten Jahre des Erscheinens der Zeitschrift leitete eine persönliche Zusammenkunft mit Herrn Prof. L. Giesebrecht in Stettin die Anfänge der Ausführung des Planes ein, und im vorjährigen Sommer gestattete uns eine grössere Reise durch die deutschen Staaten eine desfallsige mündliche Berathung mit den Herren Waitz in Kiel, Lappenberg in Hamburg, Bernhardi und Landau in Cassel, Erhard in Münster, Böhmer in Frankfurt a. M., Knapp und Walther in Darmstadt, Zeuss in Speier, Mone in Karlsruhe, Bauer in Stuttgart, Klüpfel in Tübingen, Föringer in München, Chmel in Wien, Palacky in Prag, von Langenn in Dresden, Haupt in Leipzig, und Förstemann in Halle. Es ist hier nicht möglich jedes einzelne Resultat dieser Berathungen darzulegen; sie werden sich alle mit der Zeit herausstellen. Nur des entscheidendsten Umstandes ist zu gedenken.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp in Darmstadt, Präsident des dortigen Vereins, kam uns mit Eröffnungen entgegen, deren Durchführung ein Gelingen der Sache zu verbürgen schien. Seine Ansicht war: „durch das nunmehr erschienene systematische Repertorium über die Schriften sämmtlicher historischen Gesellschaften Deutschlands von dem Bibliothek-Secretär Herrn Dr. Walther daselbst sei die Hauptschwierigkeit gehoben, welche bisher der Benutzung des in den Vereinsschriften niedergelegten reichen Materials für Geschichte und Alterthumskunde entgegenstand. Es sei aber auch dadurch der Weg angebahnt worden, welcher zur Bildung eines Centralorgans für die Vereine führen könne, das fortlaufende Berichte über die Wirksamkeit der einzelnen Gesellschaften, Uebersichten über den Stand und die Richtungen der Forschungen im Allgemeinen zu erstatten und durch wissenschaft-

liche Kritik auf die Thätigkeit der Vereine einzuwirken hätte, um diese mit den Bedürfnissen und Forderungen der Wissenschaft mehr in Einklang zu bringen und für dieselben nutzbarer zu machen.“ Nachdem ich mich, den eigenen Absichten entsprechend, bereit erklärt hatte, die vorliegende Zeitschrift in der angedeuteten Weise als Centralorgan der historischen Vereine dienen zu lassen, entwickelte derselbe in einem am 6. October v. J. in der Hauptversammlung des historischen Vereins für das Grossherzogthum Hessen gehaltenen, nunmehr gedruckten und versandten Vortrage „über das Wirken der historischen und antiquarischen Vereine in Bezug auf die Wissenschaft“ jene Ansichten näher, die darin enthaltenen Vorschläge in Betreff der vorliegenden Zeitschrift wurden einstimmig angenommen, und demgemäss durch ein Circularschreiben des Ausschusses vom 16. October die sämmtlichen historischen Vereine eingeladen, zu dem angegebenen Zwecke auch ihrerseits mitwirken zu wollen.

Mit Bezugnahme auf dieses Schreiben, von dessen Erlass wir durch den Herrn Geh. Staatsrath Knapp unterm 30. Oct. in Kenntniss gesetzt wurden, haben wir nun auch unsererseits mittelst eines gedruckten Circularschreibens vom 1. December den Vereinen über die Ausführung des Planes nähere Eröffnungen zugehen lassen.

Danach soll die vorstehende Rubrik den Zweck verfolgen, sich zur Vermittlerin zwischen den sämmtlichen Vereinen heranzubilden, zur Trägerin alles dessen, was die Thätigkeit oder die Interessen derselben fördern kann. Dergestalt würde sie einerseits den Vereinen nicht nur die lästige Correspondenz unter einander grossentheils ersparen, sondern vermöge der leichtern Communication auch überhaupt zu einem häufigeren Ideenaustausch Anlass geben als dies bisher trotz des inneren Bedürfnisses möglich war; andererseits aber dürfte sie, und eben hierdurch zu einem permanenten Berührungs- und Vereinigungspunkte sich entwickeln, von dem aus ein gemeinsames Zusammenwirken in dieser oder jener Richtung und nach gleichen Grundsätzen sowohl angeregt als vermittelt werden könnte. Wir räumen auch hier ein, dass nur die Praxis und nur im Laufe der Zeit die Einsicht dessen, was nothwendig oder erreichbar ist, gewähren kann. Da inzwischen jedoch auf die eine oder die andere Weise ein Anfang gemacht werden muss, so beabsichtigen wir, die Erreichung des Gesamtzweckes zunächst durch folgende Mittel anzubahnen.*)

1) Durch kritische Berichterstattungen und Anzeigen über die

*) Wir führen im Folgenden die Aedeutung unseres Circulars näher aus.
Allg. Zeitschrift f. Geschichte, V. 1846.

Thätigkeit aller historischen Vereine Deutschlands und der Nachbarstaaten, soweit deren Publicationen in deutscher Sprache erscheinen, also namentlich auch der Schweiz, Siebenbürgens und der russischen Ostseeprovinzen. Schon haben wir unter den vorgenannten, meist selbst den Vorständen von Vereinen angehörigen Männern eine Anzahl von Mitarbeitern hierfür gewonnen, und dürfen hoffen, auch die noch vorhandenen Lücken baldigst ausgefüllt zu sehen. Im Allgemeinen werden wir den Grundsatz aufrecht erhalten, dass keinem Referenten die Beurtheilung des eigenen Vereines zufalle; doch dürften einzelne Ausnahmen und zumal für den Anfang unabweisbar sein. Dass die Anonymität, die jederzeit etwas Gehässiges an sich trägt, gänzlich verbannt bleibt, versteht sich ebenso von selbst, wie dass der Zweck dieser Berichte nicht der sein kann und wird, sich gegenseitig Complimente zu sagen. Ausstellungen aber können Niemanden verwunden der es mit sich redlich meint; denn die Absicht alles Tadels, selbst des ungerechten, ist der Antrieb zum Besseren; und das Besserwerden ist ja die Aufgabe selbst des Besten unter Allen.

2) Durch vollständige, wissenschaftlich geordnete Jahresübersichten des Zuwachses der Vereinsliteratur, im Anschluss an das Walther'sche Repertorium, so dass sie als regelmässige Ergänzungen desselben das Bedürfniss eines ähnlichen mühevollen Werkes für die Folge nicht wieder aufkommen lassen würden. Ob es zweckgemäss und ausführbar sein wird, diese systematischen Uebersichten auch auf die von Walther ausgeschlossenen Vereine auszudehnen, und zwar entweder nur über deren künftige Publicationen oder noch nachträglich auch über die früheren, müssen wir vor der Hand dahingestellt sein lassen.

3) Durch allgemeine leitende Artikel, deren Bestimmung es ist, in mannigfaltigen Kreuz- und Querzügen die Aufgaben des Vereinswesens zu immer grösserer Klarheit zu erheben, das von sämmtlichen Vereinen in bestimmten Richtungen und zumal für die verschiedenen Zeitalter der Deutschen Geschichte Geleistete sachlich und chronologisch zu sichten, auf Lücken und Bedürfnisse aufmerksam zu machen, neue Saiten der Thätigkeit anzuklingen, und überhaupt auf ein innigeres Ineinandergreifen aller Bestrebungen und von allen Seiten her hinzuwirken; sowie ferner durch besondere Vorschläge, Anträge und Anfragen, welche auch von Seiten der Vereine ausgehen können, durch Mittheilung von Preisaufgaben und von sonstigen Notizen, welche für die Mitglieder der Vereine von Interesse sein dürften.

So soll denn die Zeitschrift auf diesem Gebiete nicht sowohl meistern, als vielmehr helfen, nicht ein Tribunal einseitigen Wollens und Drängens sein, sondern der Ort gegenseitiger Verständi-

gung und Förderung, das Organ eines allseitigen Ideentausches und lebendiger Wechselwirkung, die Brücke, die da herüber und hinüber zu leiten hat, was hier oder was dort als wünschenswerth erscheinen mag. Aber auch der übrige Inhalt unserer Zeitschrift wird zu dem Wirken der Vereine in wesentlicher, wenn auch dem minder geübten Auge minder erkennbarer Beziehung stehen; denn insofern es dessen Hauptaufgabe ist, das Besondere mit dem Allgemeinen zu vermitteln, oder die Einzelheit nicht sowohl an sich, als unter dem Reflex grösserer Zusammenhänge zu beleuchten, dürfte er wohl bei glücklicher Lösung dieser Aufgabe am ehesten geeignet sein, das Bewusstsein des Verhältnisses, in welchem die besondere Thätigkeit der Vereine zu den allgemeinen Forderungen der Wissenschaft steht, jederzeit wach zu erhalten und; dergestalt auch eine innigere Annäherung beider, eine immer reichere Befruchtung der einen durch die andere zu vermitteln.

Mit dem Bekenntniss, dass wir das Gelingen des Planes nicht sowohl von unserm Eifer, als von dem freundlichen Entgegenkommen und der allgemeinen Theilnahme der Vereine abhängig glauben, haben wir demnächst, um jene Mittel mit Aussicht auf Erfolg ins Werk richten zu können, an sie sämmtlich das dreifache Gesuch gestellt: 1) um ihre Zustimmung und ihren Beitritt zur Ausführung des Planes im Allgemeinen; im Besonderen aber 2) um Mittheilung aller ihrer Publicationen, sowohl der früheren, soweit solches nicht schon geschehen oder noch zulässig erscheint, als auch und vornehmlich aller künftigen; denn ohne jene würden etwanige Rückblicke uns wesentlich erschwert, ohne diese aber die beabsichtigten Jahresübersichten gänzlich unausführbar sein; endlich 3) um ihre Mitwirkung in Rath und That, um jegliche Unterstützung, welche die gemeinsamen Zwecke fördern könnte, ohne die besondern zu beeinträchtigen; sowie uns denn auch Ausstellungen hinsichtlich der Haltung des Unternehmens, oder Wünsche und Rathschläge in Betreff der ferneren Gestaltung desselben zu allen Zeiten willkommen sein würden.

Das Circular ist um die Mitte des December durch den Buchhandel versandt worden; über die Erfolge desselben werden wir von Zeit zu Zeit Auskunft ertheilen und bemerken hier nur, dass einige Vereine, unserer Aufforderung zuvorkommend, ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Sache uns schon jetzt durch Zuschriften bezeugt haben, namentlich der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Cassel und der Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin.

Wir schliessen mit der Absicht, die vorstehende Rubrik in Zukunft so oft als thunlich mit einem allgemeinen Artikel zu eröffnen, dann die kritischen Referate über einzelne Vereine, endlich

Vorschläge, Anfragen oder sonstige Notizen folgen zu lassen. Zugleich aber wollen wir dem Leser durch das nachstehende Verzeichniss Gelegenheit geben, von vorn herein den weiten Horizont unsers Standpunktes, wenn auch nur annähernd, zu ermessen.

Verzeichniss der historischen Vereine und Gesellschaften Deutschlands und der Nachbarstaaten.

I. Deutschland. *)

1. Die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Baden.
2. Die Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg.
3. Die Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit.
4. Der archäologische Verein in Baden.
- * 5. Der Alterthumsverein in Baden.
Baieren.
6. Der hist. Verein von und für Oberbaiern zu München.
7. „ „ „ „ Niederbaiern zu Passau.
8. „ „ „ für Oberfranken zu Bayreuth und Bamberg.
9. „ „ „ in Mittelfranken zu Ansbach.
10. Die Gesellschaft für Erhaltung der Denkmäler älterer deutscher Geschichte, Literatur und Kunst zu Nürnberg.
11. Der hist. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.
12. „ „ „ für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
13. „ „ „ für die Oberpfalz zu Regensburg.
14. „ „ „ der Pfalz zu Speyer.
Frankfurt a. M.
15. Der Verein für Geschichte und Kunst in Frankfurt.
Hamburg.
16. Der Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover.
17. Der hist. Verein für Niedersachsen in Hannover.
Kurfürstenthum Hessen.
18. Der Verein für Hessische Geschichte u. Landeskunde zu Cassel.
Grossherzogthum Hessen.
19. Der hist. Verein für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt.

*) Die mit einem Stern versehenen sind im Waltherschen Repertorium nicht verzeichnet.

20. Der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz.
Lübeck.
- *21. Die Gesellschaft für gemeinnützige Thätigkeit. Section für Geschichtsforschung.
Mecklenburg.
22. Der Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Nassau.
23. Der Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
Oesterreich.
24. Das Johanneum zu Gratz.
25. Das Ferdinandeum zu Insbruck.
26. Die Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen zu Prag.
27. Die böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
28. Der Verein für vaterländische Geschichte, Statistik und Topographie zu Wien.
29. Der Musealverein des Francisco-Carolinums zu Linz.
Preussen.
30. Der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
31. Die berlinische Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde.
- * 32. Die numismatische Gesellschaft zu Berlin.
- 33 Die königliche deutsche Gesellschaft zu Königsberg.
34. Die schlesische patriotische Gesellschaft. Historische Section.
- *35. Der Geschichtsverein für Schlesien.*)
36. Der altmärkische Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
37. Der thüringisch-sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums zu Halle.
38. Die Gesellschaft für pommersche Geschichte, Alterthümer und Kunst zu Stettin.
39. Die oberlausitzische Gesellschaft zur Beförderung der Natur- und Geschichtskunde zu Görlitz.
40. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.
41. Die hist. Section der westphälischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Cultur zu Minden.
42. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Wetzlar.
43. Der Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.

*) Durch Herrn Geh. Archivrath Dr. Stenzel in Breslau gegründet, laut brieflicher Mittheilung desselben vom 29. Oct. 1844.

44. Der historisch-antiquarische Verein für die Städte Saarbrücken und St. Johann.

45. Der hist. Verein für Erforschung und Sammlung von Alterthümern in den Kreisen St. Wendel und Ottweiler.
Reussische Fürstenthümer.

46. Der voigtländische alterthumsforschende Verein zu Hohenleuben.

Königreich Sachsen.

47. Der sächsische Alterthumsverein in Dresden.

48. Die jablonovische Gesellschaft in Leipzig.

49. Die deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer zu Leipzig.

Sachsen-Altenburg.

50. Die geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.

Sachsen-Meiningen.

51. Der Hennebergische alterthumsforschende Verein zu Meiningen.
Schleswig-Holstein-Lauenburg.

52. Die schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

53. Die königliche schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel.

Württemberg.

54. Der württembergische Verein für Vaterlandskunde.

55. Der archäologische Verein von Rottweil.

56. Der württembergische Alterthumsverein in Stuttgart.

57. Der Verein für Kunst und Alterthum zu Ulm in Oberschwaben.

*58. Der literarische Verein in Stuttgart.

II. Nachbarstaaten.*)

Dänemark.

59. Die Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen.

60. Der historische Verein in Kopenhagen.

Russische Ostseeprovinzen (Liv- Esth- und Kurland).

61. Die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen in Riga.

62. Die gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.

Siebenbürgen.

63. Der Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

*) Diese sind vom Waltherschen Repertorium ganz ausgeschlossen. Wir gedenken später die Rubrik namentlich auch auf die Niederlande auszu- dehnen.

Schweiz.

64. Die allgemeine schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft (Vorstand: Rathsherr Heusler zu Basel).
65. Die historische Gesellschaft zu Zürich (Vorstand: Dr. Bluntschli).
66. Die antiquarische Gesellschaft in Zürich (Vorstand F. Keller).
67. Die historische Gesellschaft zu Basel (Vorst. Prof. W. Vischer).
68. Der historische Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug (Vorst. Prof. Kopp in Luzern).
69. La société Romande zu Lausanne (Vorst. Prof. Vuillemain.)
70. La société d'histoire et d'archéologie à Genève (Vorst. Frédéric Soret).

M i s c e l l e .

Ausschluss vom Abendmal und Ohrenbeichte.

Es dürfte manchen Lesern interessant sein zu vernehmen, wie sich ein früherer Landesherr von Preussen, der Kurfürst Johann Siegmund, in einem Mandat an drei lutherische Geistliche der Stadt Brandenburg, welche lieber das Abendmal verweigerten als von der Beichte dispensirten und ihren andersdenkenden Superintendenten öffentlich, selbst von der Kanzel herab, angriffen und verfolgten, über jene Punkte aussprach. Das Mandat beginnt: „Wo jemand in allen Ständen ist, der sich des Friedens und der Einigkeit wenig beflüssigt, so seid ihr es und andere, die da geistlich geheissen werden wollen; gewisslich, ihr habt eine Zeit lang in der Kirche zu Brandenburg weidlich tumultürt und einen Lärmen nach dem andern angefangen, und das hat darnach alles heissen müssen: Euer Amt und Gewissen brächte solches mit sich;“ — ungeachtet doch „ein Theil unter euch solche geräumige Gewissen haben, dass ein wohlbeladener Wagen mit vier Pferden wohl hindurchfahren könnte.“ Dann heisst es weiter: „Damit ja kein Friede zu Brandenburg in der Kirche wäre, habt ihr für eure friedenstörigen Köpfe und ohne jemand's Erlaubniss, gleichsam als wäret ihr des Landes absoluti domini, euch angemast, wann und wie es euch gefällig, die Leute von dem heil. Abendmale auszuschliessen, um der liederlichsten und nichtswürdigsten Ursachen willen, da doch laut der Schrift und der ersten wahren Kirchen Gebräuchen, hievon niemand als der in offener Todsünde gelebet ausgeschlossen worden.“ Der Kurfürst nennt dies Verfahren „eigenmächtig,“ mit dem Zusatz: „und hernach soll es alles mit dem Deckmantel des Amtes und Gewissens bedeckt und verhüllet werden;“ aber sie wären „Heuchler“, die nicht „bedacht hätten was Gott durch die Apostel sagt: Ich will Barmherzigkeit haben, und nicht die Opfer.“ — Ueber die Ohrenbeichte sagt er: „Stolz, Hoffarth, Rachgier, Geiz und die Erhaltung — nicht der Beichtenden (darum ist es euch wenig zu thun), sondern des hochgeehrten. sehr geliebten, hochwürdigen Beichtpfennigs steckt darunter. Auch macht ihr neue Glaubensartikel und da eure Altväter alzeit

gelehrt und geschrieben, die Ohrenbeicht sei nur ein Mittelding, so macht ihr ein nothwendig Stück zur Seligkeit daraus.“ — „Ja, die rechte runde Wahrheit zu sagen: was ist die Obrenbeichte in dieser jetzigen Kirche an vielen Orten anders gewesen, als eine wahre Officin aller scelerum et flagitiorum; in welcher Officin manch ehrlich Weib eben durch euch, die Geistlichen oder vielmehr Geistlosen, um ihr Ehr und Redlichkeit gebracht worden, ohne andere Bubenstücke die vielfältig daselbst geschmiedet sein worden.“ — Schliesslich ladet er die gedachten drei Geistlichen, nachdem er ihrem „Widertoben und Dominiren in der Kirche über die Gewissen der Meuschen eine Zeit zugesehen,“ zur Verantwortung vor seinen „Geheimen- und Consistorial - Räthen,“ und gebietet ihnen „bei höchster Strafe und Ungnad“ das „Gezanke mit dem Superintendenten (Dr. Garcão) nicht auf der Kanzel zu gedenken und dadurch den Riss in der Kirchen noch grösser zu machen.“ — „Geben zu Cöln an der Sprew am 26. Juny anno 1649,“ gez. „Adam Puttlitz. Frieder. Brucken,“ (s. Schuegraf: Altes Pfenning Kabinet. Stadtmhof, 1845 bei J. Mayr; Magin: hist. Beschreib. d. Reichsgräf. Residenzstadt Sorau. Leipzig 1710).

N a c h w o r t .

In der Schlussbemerkung zum Vierten Bande hatte ich die Modificationen angekündigt, welche mit dem gegenwärtigen Jahrgange eintreten würden. Ihren wesentlichen Inhalt giebt nun der Umschlag des vorliegenden Hefes wieder. Nur in Betreff des Titels glaube ich noch eine Erläuterung nachtragen zu müssen. Wenn die „Geschichtswissenschaft“ in „Geschichte“ und die „Zeitschrift“ in eine „Allgemeine“ verwandelt wurde: so liegt der Grund einmal darin, dass der erstere Ausdruck theils begriffliche Missverständnisse, theils verschiedenartigere Ansprüche hervorrief, als die Zeitschrift ihrem Raum und Zwecke nach befriedigen kann; der letztgedachte Zusatz aber schien erforderlich, um den zahlreichen provinciellen Zeitschriften für Geschichte gegenüber, die weit enger begrenzte Zwecke verfolgen, die vorliegende auch durch ein äusseres Merkmal zu unterscheiden. Mit dieser Umgestaltung ist nun zugleich die Aenderung verknüpft, dass nicht mehr wie bisher einige der Mitwirkenden, nämlich die Herren A. Böckh, J. und W. Grimm, G. H. Pertz und L. Ranke, als diejenigen welche dem Unternehmen mit höchst dankenswerther Bereitwilligkeit zuerst sich angeschlossen, auf dem Titel namhaft gemacht werden, sondern statt dessen das Verzeichniss der sämmtlichen Mitwirkenden auf dem Umschlage mitgetheilt wird. Dies konnte nicht eher zulässig erscheinen, als bis sich im Fortgang der Entwicklung erst eine gewisse grössere Summe von factisch mitwirkenden Kräften herausgestellt hatte. Mit dieser Aenderung soll indess keinesweges gesagt sein, als ob die oben genannten Gelehrten nicht nach wie vor geneigt wären, der Zeitschrift ihre Theilnahme und Unterstützung zu widmen, vielmehr glauben wir versichern zu dürfen, dass die thatsächlichen Beweise derselben auch in diesem Jahre eher sich mehren als vermindern werden. Da der Kreis der Mitarbeiter kein abgeschlossener ist, so geben wir uns überdies der Zuversicht hin, dass namentlich auch die Mitwirkung der süddeutschen Historiker sich immer entschiedener und kräftiger entfalten werde.

Adolf Schmidt,

Die Landesverfassung in Kurhessen.

Im Vergleich mit den Staatsgrundgesetzen der übrigen deutschen Staaten.

E r s t e r A r t i k e l.

Entstehung, Charakter und Verhältniss zum deutschen Bunde.

Die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5ten Januar 1831 ist keineswegs ein ohne Rücksicht auf bestehende Verhältnisse neu geschaffenes Staatsgrundgesetz, sondern ist, vorzugsweise hinsichtlich des Systems der Volksvertretung, dem Princip der Reform folgend, auf die frühere landständische Verfassung gegründet, welche sie — nach dem Ausdruck des mit der Eröffnung des Landtags im Jahre 1831 vom Landesherrn beauftragten Ministers (Verh. des Landtags von 1831 p. 3.) — in einer dem Bedürfnisse der Zeit und des in ihr waltenden und unaufhaltsam fortschreitenden Geistes angemessenen Weise abgeändert und festgestellt hat. Seit Jahrhunderten hatten in Hessen, mit Ausnahme des Fürstenthums Hanau und der neu erworbenen Provinzen, landständische Einrichtungen bestanden (cfr. Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen von Pfeiffer), welche auf dem Feudalsystem beruhten, wonach die Stände des Landes, — getrennt für Althessen und für die Grafschaft Schaumburg — unter einander in Curien abgesondert, durch die Prälaten, die Ritter und die Städte gebildet wurden. Diese Verfassung wurde verdrängt, als der grösste Theil Kurhessens, in Verbindung mit einigen andern Ländern, zu dem Königreich Westphalen umgewandelt und für dasselbe eine neue Constitution am 15ten November 1807 ertheilt wurde. Mit Auflösung des Königreichs Westphalen hörte diese von selbst wieder auf. Nach Wiederherstellung des Kurfürstenthums Hessen wurde „auf ausdrücklichen Befehl“ des Kurfürsten am 29sten August 1814 „die ausdrücklichste Zusicherung“ über die Fortdauer der kurhessischen Land-

stände ertheilt, denselben jedoch durch eine kurfürstliche Verordnung vom 27sten December 1814 ein neues Element beigefügt, indem dem Stande der Bauern das Recht eingeräumt wurde, zu dem bevorstehenden Landtage Deputirte zu wählen und abzusenden, welche auch von den übrigen Curien zugelassen wurden. Während dieses Landtags wurde von den Ständen auf die Ertheilung einer für alle Landestheile geltenden Constitution gedrungen, die jedoch nicht zu Stande kam, obwohl ein Entwurf dazu durch landesherrliche Commissare vertraulich den Ständen mitgetheilt wurde, welche ihre Bemerkungen darüber jenen Commissaren zugehn liessen. Seit dem Jahre 1816, wo dieser Landtag endete, schlummerte die landständische Verfassung, bis im Jahre 1830 der Kurfürst die Landstände Althessens zu einem neuen Landtage berief, an welchem auch, mit Einwilligung jener Abgeordnete aus der Grafschaft Schaumburg und den bisher nicht vertreten gewesenen Provinzen Antheil nahmen. Jedem einzelnen Mitgliede dieses Landtags wurde schon vor dessen Eröffnung mit einem besonderen Schreiben der kurfürstlichen Landtagscommission die landesherrliche Proposition vom 7ten October 1830 mitgetheilt. Dieselbe enthielt Vorschläge zu den Bestimmungen, welche, nach geschehener Berathung auf dem Landtage, in einen allgemeinen Landtagsabschied als Staatsgrundgesetz gebracht werden sollten. Die Landstände wählten nach Eröffnung des Landtags einen besonderen Ausschuss zur Prüfung jener Proposition (s. g. Verfassungsausschuss), zu welchem, neben dem Abgeordneten der Landesuniversität, zwei Mitglieder aus jeder der drei Curien genommen wurden. Ersterer lieferte als Referent einen selbständigen Entwurf zu einer Verfassungs-urkunde, begleitet von einem denselben begründenden Berichte, welcher bei der Berathung des Ausschusses über die landesherrliche Proposition demselben vorgelegen hat (Verfassungsentwurf I.). Dieser Ausschuss trug dem Landtage seine Ansichten vor, indem er „gutachtliche Bemerkungen und Anträge zur landesherrlichen Proposition vom 7ten October 1830 das zu errichtende Staatsgrundgesetz für Kur-

hessen betreffend, in Form einzelner, zu einem Ganzen verbundener Sätze“ der Ständeversammlung zur schliesslichen Erörterung vorlegte, ohne von seinen Arbeiten der landesherrlichen Commission Mittheilung gemacht zu haben. Nachdem der letzteren durch die Ständeversammlung zwei Exemplare vertraulich mitgetheilt waren, auch die Berathung darüber in Plenarsitzungen aller Curien begonnen hatte, an welchen die Landtagscommission in Folge einer besonderen Einladung der Ständeversammlung Theil nahm, wurde zur vorbereitenden Vermittelung der (sowohl von mehreren Mitgliedern der Ständeversammlung als Seitens der Landtagscommissarien geäusserten) verschiedenen Ansichten über die Arbeiten des mit der Begutachtung der landesherrlichen Proposition vom 7ten October 1830 erwählten Ausschusses ein weiterer Ausschuss der Ständeversammlung unter zu erbittendem Hinzutritte eines der Landtagscommissarien (s. g. Vermittlungsausschuss) gewählt, zu welchem der Verfassungsausschuss zwei seiner Mitglieder, das Plenum der Ständeversammlung aber vier Mitglieder ernannte. Mehre Theile der gutachtlichen Bemerkungen etc. (Verfassungsentwurf II.) wurden, noch ehe dieselben zur Berathung in den Plenarsitzungen kamen, unter Mitwirkung des Vermittlungsausschusses verändert. Nach den von der Ständeversammlung sodann gefassten Beschlüssen wurde eine „Verfassungs-urkunde“ als „Entwurf in Folge landständischer Berathung“ zusammengestellt. Dieser Entwurf (Verfassungsentwurf III.) wurde vom Staatsministerium begutachtet und mit den von demselben in Antrag gebrachten Aenderungen (Verfassungsentwurf IV.) nochmals von der Ständeversammlung in Berathung genommen, nach deren Beschlüssen dann ein weiterer Entwurf (Verfassungsentwurf V.) im Einverständnisse mit der landesherrlichen Commission angefertigt und dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt wurde. Diese erfolgte mit einigen nach vorgängiger Begutachtung durch das Staatsministerium beliebten Aenderungen (Verfassungsentwurf VI.), welche von der Ständeversammlung sämmtlich gebilligt wurden, so dass jener letzte Entwurf am 5ten Ja-

nur 1831 als Verfassungsurkunde vollzogen und den 8ten Januar 1831 feierlich promulgirt wurde.

Darzustellen, wie die einzelnen Bestimmungen derselben nach und nach entstanden sind, daraus eine Ableitung ihrer wahren Bedeutung zu versuchen, die kurhessische Verfassungsurkunde in ihren wesentlichsten Bestandtheilen mit den Constitutionen anderer deutschen Staaten zu vergleichen und nach Maassgabe der späteren landständischen Verhandlungen zu zeigen, in welchem Sinne das Staatsgrundgesetz Kurhessens aufgefasst wurde, welche Anwendung demselben gegeben ist und wie sich solches entwickelt hat — das möchte für ein in mancher Beziehung nicht unwichtiges Werk zu halten sein, was aber freilich sehr umfassend werden würde. Dennoch findet vielleicht jemand einige Aufmunterung dazu, wenn in dieser Zeitschrift versucht wird, auf jene Weise einzelne Artikel der kurhessischen Verfassungsurkunde zu behandeln, was deshalb zunächst hinsichtlich des ersten Artikels und der an die Spitze des Ganzen gestellten Einleitung vergönnt sein mag*).

*) Sie lautet: Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst von Hessen, Grossherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc. etc. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemüht, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, sowie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesherrlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glücks erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem herz-

Obwohl in dieser Einleitung der Regent redend aufgeführt wird und man daher, zugleich in Erwägung der Unterschrift der Verfassungsurkunde, zu dem Glauben geleitet werden könnte, als sei solche, wenn gleich nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, doch einseitig vom Landesfürsten gegeben, so ist dennoch gerade jene Einleitung zwar der einzige, aber auch vollständige in der Verfassungsurkunde selbst enthaltene Beweis, dass letztere die Form eines zweiseitigen Vertrages zwischen Fürst und Volk an sich trage. Sie kommt zuerst bei dem Verfassungsentwurfe III. vor, indem die beiden früheren alsbald mit dem Materiellen ohne allen Eingang anfangen, und ist auch in den späteren Entwürfen unverändert geblieben, ausser einer Verschiedenheit in der Titulatur des Regenten und einer von dem Staatsministerium in den Verfassungsentwurf IV. aufgenommenen unbedeutenden Veränderung, welche darin besteht, dass, während ursprünglich der Wunsch ausgesprochen wurde, der Inhalt der Verfassungsurkunde möge die Staatsregierung

lichen Wunsche, dass dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in spätern Jahrhunderten bestehen und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Grossherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräusserliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen. §. 2. etc.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe den 5ten Januar 1831.

Wilhelm, Kurfürst. et. Rr. v. Meysenburg.

in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen, späterhin gewünscht wurde; ihr Inhalt möge sowohl die Staatsregierung — unterstützen, als das Volk — beruhigen u. s. w.; eine Aenderung aus welcher, wenn überhaupt derselben eine Bedeutung beigelegt werden kann, nur die Absicht zu erkennen ist, auch in diesem Ausdrucke eine grössere Gleichstellung der Staatsregierung und des Volkes zu bewirken und gewissermaassen mehr noch den Standpunkt beider als zweier contrahirenden Theile hervorzuheben. Dieser leuchtet übrigens unverkennbar schon aus dem ganzen Inhalte der Einleitung hervor. Denn es wird darin anerkannt, dass zuerst das Volk Bitten und Wünsche in Beziehung auf die landständische Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit an den Tag gelegt habe, und dass darauf diesen Bitten und Wünschen des Volkes der Regent mit aufrichtiger Bereitwilligkeit entgegengekommen sei. Weiter wird dann geäussert, dass derletzte zur Ausführung dieser seiner Absicht mit den Ständen Berathung über ein förmliches Staatsgrundgesetz habe pflegen lassen, und dass diese ein volles Einverständnis zwischen dem Regenten und den Ständen herbeigeführt habe. Derselbe nennt endlich die Verfassungsurkunde ein festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen, — lauter Merkmale einer zweiseitigen durch Uebereinkunft der Betheiligten zu Stande gekommenen Urkunde, welche noch dadurch bestärkt werden, dass die landesherrlichen Commissare, ihrer eignen Erklärung zufolge, an der Berathung der Ständeversammlung zum Zwecke des nunmehr erforderlichen Anfertigens eines gemeinschaftlichen Entwurfs einer vollständigen Verfassungsurkunde Antheil nahmen. Zur Gewissheit wird ausserdem die Form des Vertrags durch die Unterschrift der Verfassungsurkunde, die, wenn gleich nicht bei dem in die Gesetzsammlung aufgenommenen Abdrucke, doch unter dem Original, nicht blos vom Regenten, sondern auch von den Landständen

erfolgt ist, welche dabei die Clausel hinzufügten: Der Inhalt der vorstehenden Verfassungsurkunde wird als dem darin erklärten landständischen Einverständnisse vollkommen entsprechend hierdurch anerkannt. Diese Clausel trägt das Datum des 9ten März 1831, an welchem Tage der den Landtag von 1830 schliessende Landtagsabschied vollzogen wurde. Auch in diesem Landtagsabschiede, welchem unbezweifelt die Eigenschaft eines Vertrages beizulegen ist, wird erwähnt, dass die Ständeversammlung die Verfassungsangelegenheit und die damit in Verbindung stehenden Gesetze unter steter Theilnahme der kurfürstlichen Landtagscommission berathen habe, so dass in vollem Einverständnisse der Staatsregierung und der Landstände die Verfassungsurkunde als ein Grundgesetz zu Stande gekommen sei, dessen Verbindlichkeiten für den Regenten, wie für die Regierten in allen Zeiten feststehe und niemals durch irgend ein die Thronfolge oder den Staat betreffendes Ereigniss erschüttert werden solle. Hierdurch widerlegt sich die Folgerung, welche in Pölitz' Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst (April 1831) für die Form einer octroyirten Verfassung aus der Unterschrift des Kurfürsten gezogen wird. Selbst die am 8ten Januar 1831 Statt gefundene Feierlichkeit einer förmlichen Uebergabe der Verfassungsurkunde durch Kurfürst Wilhelm I., der solche eigenhändig vor versammelten Landständen dem Erbmarschall, als deren damaligem Präsidenten, überlieferte, von welchem letztern sie darauf als Namens der Stände empfangen erklärt wurde, deutet die Vertragsform an (Murhard kurh. Verf. Urk. Th. I. p. 43.). Auch in einer officiellen Rede, die im grossen Hörsaale der Landesuniversität vom Professor der Geschichte gehalten wurde, ist die Verfassungsurkunde ein Bundesvertrag zwischen Herrscher und Beherrschten genannt (Murhard Th. I. p. 46.). Die Stellung, welche bei den Verhandlungen über die Verfassungsurkunde Fürst und Volk gegenseitig einzunehmen hatten, war nicht etwa erst während der Berathung zur Sprache gebracht, sondern schon in der landesherrlichen Proposition vom 7ten October 1830 hervorgehoben, welcher die Einleitung der

Verfassungsurkunde fast wörtlich entlehnt ist. Denn bei der genauen Uebereinstimmung des ersten Satzes der Einleitung mit jener Proposition und bei der völligen Gleichheit der in letzterer enthaltenen Schlussworte, mit denen in dem Verfassungsentwurfe III., kann man nur in der Verschiedenheit der Zeit und der veränderten Sachlage den Grund finden, wenn der Mittelsatz der Proposition vom 7ten October 1830 lautet: „Um nun über unsre Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch unsre Verordnung vom 19ten v. M. auf den 16ten d. M. berufenen Landtags zu erleichtern, ertheilen wir schon jetzt hierdurch unsern für diesen Landtag ernannten Commissaren den allergnädigsten Auftrag, den getreuen Ständen unsrer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden aus freiem Entschlusse getroffenen Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen andern Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung etc. verbürgen mögen.“

Die Proposition unterscheidet sich durch diese Andeutung des Standpunktes, auf welchen bei den Berathungen über die Verfassungsurkunde Fürst und Volk sich zu einander stellten, sehr wesentlich von der Ansicht, welche der Regent auf dem im Jahre 1816 für Althessen gehaltenen Landtage geltend machte. Damals wurde nämlich einem der ritterschaftlichen Deputirten die neue Landesconstitution zu einer confidentiellen Mittheilung an die hohe Ständeversammlung zugefertigt. Diese Art der Mittheilung geschah, wie dabei bemerkt wurde, um deswillen, um dadurch officiellen Bemerkungen vorzubeugen, als welche Sr. Königlichen Hoheit empfindlich sein würden, indem Allerhöchst Dieselben wünsch-

ten, anerkannt zu sehn, aus Allerhöchst eigener Bewegung gehandelt zu haben, wohingegen confidentielle Aeusserungen in persönlichen Conferenzen wohl Platz greifen dürften. Noch mehr trat jene Ansicht hervor, als der landesherrliche Commissar die Meinung äusserte, dass die Constitution keiner Discussion unterworfen werden könne, indem Se. Königliche Hoheit den Ständen mehr Rechte eingeräumt, als sie schon gehabt hätten und es am räthlichsten sei, sie nur anzunehmen, weil leicht eine Alles vereitelnde Veränderung dazwischen kommen könne, ohnehin die versammelten Particularstände keine Abänderung fordern könnten, indem darüber auch die Stände der hinzutretenden Provinzen gehört werden müssten, wenn dergleichen Statt finden sollten; und zuletzt nur, als die Stände erwiederten, dass nicht von Abänderungen, sondern von Bemerkungen die Rede sei, die vielleicht zu Verbesserungen Anlass gäben, solche anzuhören nachgab. Zwar erklärte die Curie des Bauernstandes, es wäre zu wünschen, dass die Verfassungsurkunde als Vertrag zwischen Regenten und Ständen zu Stande käme, weil, wenn sie als Gesetz erschiene, kein Nachfolger daran gebunden sei; zwar verlangte auch die Städtecurie, die Constitution müsse, um hinsichtlich der Successoren eine Garantie für deren Befolgung zu erhalten, nicht einseitig als Gesetz, sondern durch Vertrag zwischen dem Regenten und den Volksrepräsentanten und zwar dergestalt ihre Existenz erhalten, dass jeder Nachfolger zugleich vermöge dieser Constitution und durch dieselbe succedire; zwar wurde endlich, als ein ritterschaftlicher Deputirter ebenfalls erklärt hatte, dass eine Staatsconstitution da, wo reichs- oder landständische Verfassung existirt, als Vertrag zwischen dem Regenten und den Regierten hergestellt, nicht als Gesetz aufgedrungen werden müsse, von der ritterschaftlichen Curie beschlossen, dass in dem Begleitungs-Promemoria zu den Bemerkungen über den Entwurf der Constitution zu berühren sei, wie man von der bekannten Weisheit und Gerechtigkeit Sr. Königlichen Hoheit erwarten dürfe, dass die Constitution dem Vaterlande in der Form eines Vertrags

werde gegeben werden, welche übrigens nach der Meinung des Abgeordneten der Landesuniversität schon durch die förmliche Annahme des vom zeitigen Regenten auszustellenden Reverses über die Angelobung der Constitution oder durch eine beiderseitige Unterzeichnung der letztern entstehen würde. Allein auch nachher erklärte der landesherrliche Commissar in einer Conferenz mit den dazu ausersehenen Ständemitgliedern, die Constitution wäre vertraulich mitgetheilt worden und Stände könnten darüber gar nichts sagen; was freilich die ständischen Mitglieder nicht haben zugeben können, weil die vertrauliche Mittheilung Bemerkungen auf eben diesem Wege gestatte und dergleichen noch besonders von Sr. Königlichen Hoheit wären nachgegeben worden; wie denn auch noch in einer spätern Conferenz ständischer Seits unter den Hauptpunkten, worauf es dermalen ankomme, die dem Vaterlande zu ertheilende mit den Bemerkungen der Stände begleitete Staatsconstitution aufgeführt wurde, wenn gleich auf die etwas mildere Erklärung des landesherrlichen Commissars, es wäre auf die Berücksichtigung sämmtlicher von den Ständen zum Constitutionsentwurf gemachten Bemerkungen wohl nicht zu bestehn, indem Se. Königliche Hoheit alle und jede aufzunehmen nicht vermöchten, ständischer Seits erwiedert wurde, dass, sofern nur die Hauptbemerkungen berücksichtigt würden, es auf die übrigen nicht ankomme. Dessenungeachtet aber beharrten die Stände auf einer „durch Uebereinkunft zwischen dem Regenten und den versammelten Landständen und mit Zustimmung der zur Landstandschafft hinzutretenden Provinzen vertragsmässig zu verfassenden Constitution“; und selbst als die Landtagscommission erwiederte, es sei nicht von einer neuen Gründung des Staates, nicht von einer vertragsmässig einzugehenden Regierungsform die Rede, sondern der Kurfürst wolle nur aus Zuneigung für das Wohl seiner Unterthanen dem ständischen Mitwirkungsrecht eine grössere Ausdehnung als es bisher gehabt geben, worüber jedoch nicht vorerst zu tractiren stehe, indem die partiellen Stände einzelner Provinzen sich

nicht ihrem Regenten gegenüberstellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen dürften, dass er zur Schmälerung der Regierungsrechte noch ein Mehres einräumen solle, als das Interesse des Staates, wie die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung aller willkürlichen Maassregeln, erfordere, — selbst da noch erklärten zuletzt die Stände, die Form der Constitution, die sie begehrt hätten, sei durch den Begriff eines Landesgrundgesetzes unabänderlich bestimmt, indem nur in ihr dasselbe für ewig verbindliche Kraft erhalte, nur durch sie die Erfüllung der ersten Forderungen einer zweckgemässen Staatseinrichtung für immer gesichert werde.

Kurfürst Wilhelm II. mag ebensowohl durch das damalige Festhalten der Stände an der Idee, dass nur verträglich eine neue Constitution dem Lande gegeben werden könne, zu dem Gedanken geführt sein, abweichend von der Ansicht des verstorbenen Kurfürsten Wilhelm I., alsbald das neue Staatsgrundgesetz für ein im wechselseitigen Einverständnis zu Stande zu bringendes Werk zu erklären, als durch die Ueberzeugung, dass bestehende Verfassungen nur auf verfassungsmässigem Wege, also nur mit Zustimmung der Betheiligten geändert werden können.

Doch entsteht die Frage, ob wirklich die auf dem Landtage von 1830 erschienenen Personen befugt waren, Namens des kurhessischen Landes in die Gründung einer neuen Verfassung zu willigen. Nach der Eröffnung des durch die Verordnung vom 19. Sept. 1830 einberufenen althessischen Landtags ist von den Landtagscommissarien proponirt, ob nicht die Deputirten der neuhessischen Stände bei der dringlichen Lage der damaligen Verhältnisse ohne weitere Förmlichkeiten in die Gemeinschaft der althessischen Stände aufzunehmen seien, um an den Berathungen sogleich Theil nehmen zu können; welcher einstimmig gebilligte Antrag zur Folge hatte, dass die Deputirten der neuhessischen Stände in die Versammlung eingeladen und ihnen ihre Aufnahme bekannt gemacht wurde, worauf sie ihre Sitze einnahmen. Dieser Act ist in dem Landtagsabschiede vom 9. März 1831 §. 1. so dar-

gestellt, dass die Versammlung der althessischen Stände mit den Abgeordneten aus der Grafschaft Schaumburg und aus den übrigen Landestheilen sich zu einem Landtage für die sämmtlichen kurhessischen Lande und zur gemeinschaftlichen Berathung der Landes-Angelegenheiten vereinigt habe, dass die Abgeordneten der übrigen Lande zu dieser Vereinigung sämmtlich ihre Zustimmung gegeben und dass diese Versammlung somit zur Vertretung des ganzen Kurfürstenthums Hessen befähigt worden sei. Es kann aber gefragt werden, ob die Personen, welche hier gehandelt haben, ermächtigt waren, für den Landestheil, den sie repräsentiren sollten, eine solche Maassregel zu treffen. Man muss hierbei die verschiedenen Landestheile unterscheiden, weil die frühere Verfassung derselben von einander abwich. Althessen hatte eine eigne ständische Vertretung, indem dasselbe herkömmlich durch einen sogenannten engeren Landtag repräsentirt wurde, welcher sich durch den Erbmarschall, einen Obervorsteher der Stifter, einen Deputirten der Landesuniversität, fünf von der althessischen Ritterschaft gewählte Deputirte, die Bürgermeister von Cassel, Marburg und Homberg, so wie vier aus den Stadträthen der übrigen zur Wahl berechtigten Städte ernannte Deputirte, desgleichen seit dem Jahre 1814 aus fünf Deputirten des Bauernstandes, bildete. Ein solcher engerer Landtag hatte die Befugniss, für die althessischen Lande verbindliche Handlungen vorzunehmen (vergl. Berl. pol. Wochenblatt 1834 Nr. 18. 19. Cassel. allg. Zeit. 1834 Beibl. 26. p. 1.). Ein Landtag dieser Art war es, welcher durch die kurfürstliche Verordnung vom 19. September 1830, ganz auf die Weise, wie solches noch zuletzt 1815 Statt gefunden hatte, zusammenberufen wurde.

Die Fürstenthümer Hanau und Isenburg, desgleichen das Grossherzogthum Fulda hatten bisher einer landständischen Verfassung ganz entbehrt. Gesetzliche Vertreter des Volkes in jenen Gebietsheilen existirten nicht. Für diese Lande war es daher keine Beschwerde, als durch einen Beschluss vom 19. Sept. 1830 vom Regenten den Unterthanen in dem Grossherzogthum Fulda, so wie den Fürstenthümern Hanau

und Isenburg eine landständische Vertretung aus höchst-eigner Bewegung allergnädigst zugesichert wurde. Bei dem Mangel einer landständischen Verfassung konnte eine solche jenen Gebietstheilen octroyirt werden. Deshalb stand es auch in dem Ermessen des Regenten, zu bestimmen, welches die Personen der erwähnten Landestheile sein sollten, mit denen er über ein neu einzuführendes Staatsgrundgesetz Berathung pflegen lassen wollte. Daher wird man es unbedenklich finden müssen, wenn in Folge landesherrlicher Bestimmung als solche Personen ein von der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft in Fulda zu wählendes Mitglied, der Bürgermeister der Stadt Fulda, der Bürgermeister der Stadt Hanau, ein von den Städten Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach Erwählter, ein von den Ortsvorstehern der Landgemeinden in dem Kreisamtsbezirke Hanau und ein von den Ortsvorstehern der Fuldaischen Landgemeinden Erwählter bezeichnet wurden.

Dadurch wurde zugleich der Bestimmung der deutschen Bundesacte Art. 14 genügt, wonach dem ehemaligen Reichsadel Antheil der Begüterten an der Landstandschaft zugesichert worden war.

Nicht so unzweifelhaft ist es, ob die Vorschrift der Bundesacte hinlänglich gewahrt wurde, dass die Häupter der im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate sind, zu dem sie gehören, sofern hiernach jedem Haupte eines standesherrlichen Hauses für seine Person die Landstandschaft gebührt, indem zu dem Landtage von 1830 nur ein gemeinschaftlicher Vertreter sämmtlicher Standesherrn vom Regenten einberufen wurde. Da jedoch diese einer solchen Aufforderung sich fügten und wirklich gemeinsam einen Bevollmächtigten bestellten, so haben sie, was ihnen offenbar freistand, jenes Verfahren gebilligt, ohne dass deshalb von einer Verletzung ihrer Rechte noch die Rede sein könnte.

Die Grafschaft Schaumburg hatte von jeher eine von Althessen gesonderte landständische Vertretung gehabt, welche

sich auf Landtagen äusserte, die durch die Prälaten, die Ritter, die Städte so wie seit dem Landtagsabschiede von 1816 durch zwei aus dem Bauernstande des ehemaligen Amtes Schaumburg und durch einen aus dem Bauernstande des Amtes Rodenberg gewählten Deputirten gebildet wurden. Nur ein solcher Landtag war ermächtigt, jenen Landestheil zu verpflichten und in die Aenderung der altherkömmlichen Verfassung, insbesondere in eine Incorporation dieses Gebietstheiles mit den übrigen Landen zu willigen. Statt dessen wurde durch einen Beschluss des Ministeriums des Innern vom 7. October 1830 verfügt, dass zu dem am 16. October 1830 in Cassel zu eröffnenden Landtage die in der landesherrlichen Proposition vom 7. Oct. 1830. §. 14. 15 und 16 erwähnten Abgeordneten zeitig erscheinen sollten. Dies war ein Abgeordneter aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung des Vertreters des ehemaligen Stiftes Möllenbeck, so wie der adelichen Stifter Fischbeck und Obernkirchen, der Bürgermeister der Stadt Rinteln und ein von den Vorstehern der Landgemeinden in der Grafschaft Schaumburg erwählter Grundbesitzer. Diese drei Personen erschienen zwar, erklärten jedoch sowohl mündlich als schriftlich der Landtagscommission und dem Erbmarschall, als Präsidenten des Landtags für Althessen, dass es in der Natur der Sache liege, wie durch ihre Theilnahme an der Berathung über die in ein Staatsgrundgesetz aufzunehmenden Bestimmungen so wenig eine Incorporation der Grafschaft Schaumburg in Althessen geschehn könne, als dadurch die Rechte und Freiheiten der schaum-burger Landstände aufgehoben würden, dass ihr Beitritt zu der Versammlung der Landstände allein zum Zweck ihrer Mitwirkung zu einer allgemeinen landständischen Verfassung für Kurhessen und ihrer Theilnahme an der Berathung über die in eine neue Verfassungsurkunde aufzunehmenden Bestimmungen geschehn sei, unter dem einstweiligen ausdrücklichen Vorbehalt aller der Grafschaft Schaumburg und deren Landständen zustehenden Freiheiten und Gerechtsame. Hier-nach konnten also die erwähnten drei Personen nur als

solche betrachtet werden, welche zur Vorbereitung einer Verfassungsurkunde ausersehen seien, die nach ihrer Vollendung einem auf hergebrachte Weise zu versammelnden schaumburger Landtage hätte vorgelegt werden müssen, um den Beitritt zu derselben Namens der Grafschaft Schaumburg zu erklären. Diese Procedur ist jedoch nicht eingeschlagen und man würde deshalb hinsichtlich jenes Gebiets-theiles behaupten können, dass für denselben die Verfassungsurkunde keine rechtliche Verbindlichkeit habe, wenn nicht dieselbe nachher von jedem männlichen Bewohner der Grafschaft Schaumburg beschworen wäre und so dieser Landestheil zwar nicht durch einen verfassungsmässigen Landtag, wohl aber durch den gesammten Volksstamm die Verfassungsurkunde als für sich verbindlich anerkannt hätte.

Auf die Vertragsform der Verfassungsurkunde ist später von dem Finanzministerium provocirt worden. Dasselbe theilte nämlich zur Begründung seiner Ansicht, dass die rotenburger Quart beim Rückfalle derselben nicht als zum Staatsgut, sondern zum fideicommissarischen Hausgute des Kurhauses Hessen gehörend zu betrachten sei, den Ständen ein rechtliches Bedenken mit, in welchem erklärt wurde, die kurhessische Constitution vom 5. Januar 1831 gehöre anerkannter Maassen zu den sogenannten pactirten Verfassungen, sie sei ein Staatsgrundvertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten einer Seits und den Landständen anderer Seits, unterliege also auch den allgemeinen Grundsätzen von den Wirkungen der Verträge überhaupt (Landt. Verh. von 1834—35 Anl. 360. pag. 38.).

Nicht ohne wesentlichen Einfluss auf die Wirkungen der Verfassungsurkunde (cfr. Murhard Th. 1. p. 95.), auf die Auslegung derselben und auf die Art der damit vorzunehmenden Aenderungen ist jene Eigenschaft des Vertrages, welche den Grundgesetzen vieler deutschen Staaten fehlt. Sie findet sich nur in dem Landesvertrage für das Fürstenthum Waldeck vom 19. April 1816, wodurch im Einverständniss mit den Landständen von Ritterschaft und Städten, der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung eine nähere Ein-

richtung gegeben wird; sodann in dem Grundgesetz für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816, welches unter Zustimmung der landschaftlichen Deputirten der alten Lande und unter Beirath der berufenen Abgeordneten der zugefallenen neuen Gebiete festgestellt ist; auch in der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, über welche durch Entschliessung des Königs und Gegenerklärung der von der Ständeversammlung hierzu besonders erwählten Mitglieder eine vollkommene beiderseitige Vereinigung zu Stande gekommen ist; ferner in dem Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, welches nach erfolgtem Beirath der Landschaft und mit deren Zustimmung verliehen ist; desgleichen in der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831, wonach die Verfassung des Landes mit Beirath und mit Zustimmung der Stände geordnet ist; auch in der Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832, welche als das Grundgesetz des Landes nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit der Landschaft, mit Zustimmung der Stände erlassen ist; endlich in der landständischen Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Lippe vom 6. Juli 1836, welche mit den Landständen sorgfältig berathen und unter deren Zustimmung als Landesgrundgesetz erlassen ist. Bei allen übrigen Verfassungen der deutschen Staaten ist mehr oder weniger scharf von den Regenten hervorgehoben, dass sie als ein Ausfluss ihres alleinigen Willens und lediglich als octroyirte Charten zu betrachten seien. So heisst es in dem landesfürstlichen Patent für das Herzogthum Nassau vom 2. September 1814, unter Erwähnung der nach dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung anvertrauten unbeschränkten Regierungswirksamkeit, „hiernach haben wir beschlossen und verordnet, wie nachfolgt“ etc. In der Verordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 8. Januar 1816 wird gesagt: „finden wir gut, Folgendes anzuordnen“ etc. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde für das Königreich Baiern vom 26. Mai 1818 erklärt der König für eine aus freiem Entschlusse ge-

gebene Verfassung des Königreichs. Eben so erscheint die Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Baden vom 22. August 1818 lediglich als eine Gabe des Landesherrn. Dasselbe ist rücksichtlich der Verfassung für das Fürstenthum Lichtenstein vom 9. November 1818 der Fall. Vor Ertheilung der Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen vom 17. December 1820 sind nur die Wünsche der Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen. Eben so hat im Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld der Regent die Wünsche der Stände über die landständische Verfassung vernommen, dann aber in möglichster Berücksichtigung derselben seine Entschliessung gefasst und sich bewogen gesehen, die landständische Verfassung in die Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 zusammenzufassen. Genau auf die nämliche Weise ist bei dem Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829 verfahren. Nach dem Patente womit das Grundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 publicirt wurde, hat der König auf den Antrag der allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, die inneren Verhältnisse des Königreichs durch die Erlassung eines neuen Staatsgrundgesetzes genauer festzustellen und die Grundsätze zu denselben in einer an die Ständeversammlung erlassenen Declaration vorgeschrieben, darauf die Resultate der stattgehabten Berathung der Stände sich vorlegen lassen, deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürftigen Punkten zu bestätigen sich bewogen gefühlt, solche auch übrigens zum grössten Theile den von ihm ertheilten Vorschriften entsprechend und nur in einigen wenigen Punkten zur Sicherstellung der landesherrlichen Rechte und zum Besten der Unterthanen von ihm einer Abänderung bedürftig gefunden, sich dann veranlasst gesehn, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen der Ständeversammlung hervorgegangenen Grundgesetzentwurfs eine Erklärung abzugeben und, nachdem die von ihm nothwendig erachteten Veränderungen des von der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfs gemacht wor-

den sind, demselben die landesherrliche Bestätigung ertheilt, auch befohlen, dass das auf solche Weise zu Stande gebrachte Grundgesetz des Königreichs Hannover in Kraft treten solle. Ungeachtet der Statt gehaltenen Mitwirkung der Stände tritt doch bei diesem Grundgesetz mehr als bei irgend einer anderen Constitution der einseitige Wille des Regenten hervor, dem es völlig freisteht, dasselbe nach seinem Ermessen beliebig zu deuten. Wie kurze Zeit sich solches Geltung zu verschaffen vermocht hat, ist bekannt.

Was die an der Spitze der kurhessischen Verfassungsurkunde stehende Titulatur des Regenten betrifft, so war solche in der landesherrlichen Proposition vom 7. October 1830 nicht vollständig aufgeführt. In dem Verfassungsentwurfe I und II war sie übergangen, in dem Verfassungsentwurfe III, also dem von den Ständen ausgegangenen, lautete dieselbe: Kurfürst, Grossherzog von Hessen und Fulda, Fürst zu Hersfeld etc. In dem Verfassungsentwurfe IV, welcher die Billigung des Staatsministeriums erlangt hatte, war dies unverändert geblieben. In dem Verfassungsentwurfe V, welcher darauf im Einverständnisse der Ständeversammlung und der Landtagscommission angefertigt war, ist der erste Theil der Titulatur unausgefüllt geblieben, indem es daselbst heisst: Kurfürst — — Fulda, Fürst zu Hersfeld etc., so dass gewissermaassen die Bestimmung dem Regenten überlassen wurde. In dem Verfassungsentwurfe VI, der vom Landesherrn selbst ausging, war der Titel: Kurfürst von Hessen, Grossherzog zu Fulda etc. eingerückt. Diese Titulatur, welche die Ständeversammlung genehmigte, weicht von der früher üblichen ab. Nach Wiederherstellung des Kurfürstenthums Hessen gebrauchte Kurfürst Wilhelm I, namentlich bei der zuerst erlassenen Verordnung vom 4. Januar 1814 den Titel: „des heiligen römischen Reichs Kurfürst, souverainer Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld“ etc., der sich von der Titulatur, welche seit dem Erwerbe der Kurwürde im Jahre 1803 angenommen wurde, nur durch die in dieser fehlende Bezeichnung „souverain“ unterschied. Auffallend hätte der Gebrauch jenes Titels im Jahre 1814 erscheinen können,

nachdem das heilige römische Reich sich im Jahre 1806 durch die Erklärung des Kaisers aufgelöst hatte; doch erkennt dies die kurhessische Regierung nicht an, die noch jetzt, im Jahre 1845, der Ansicht, dass das heilige römische Reich bis zur deutschen Bundesacte fortgedauert habe, practische Geltung zu verschaffen sucht, namentlich in Beziehung auf die Wirksamkeit der während des Königreichs Westphalen von dem Inhaber der Staatsgewalt vorgenommenen Handlungen, und in Beziehung auf die Lehnabhängigkeit mehrerer deutscher Fürsten, welche durch die Auflösung des Reichs die Souverainität erlangten. Diese Idee von der Fortdauer des Reiches lässt sich indess nicht wohl mit der den Reichsständen offenbar mangelnden Souverainität vereinigen, welche seit 1814 auch für Hessen angesprochen wurde. Schon vor der deutschen Bundesacte ward durch ein Regierungsausschreiben vom 5. Mai 1815 bekannt gemacht, dass der Souverain beschlossen habe, ungeachtet der veränderten Zeitumstände, den Titel eines Kurfürsten beizubehalten, welcher durch sein Alter eben so sehr, als durch die davon abhängende hohe Würde ausgezeichnet sei. Nach Abschliessung des deutschen Bundesvertrages bediente sich derselbe in Gemässheit eines Auszugs eines auswärtigen Protocolls vom 11. Juli 1815 des Titels: Kurfürst und souverainer Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld etc. Nach der Erwerbung des Grossherzogthums Fulda nahm Wilhelm I. den Titel an: Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen, Grossherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld etc. Diesen Titel gebrauchte auch Wilhelm II. in der kurfürstlichen Verkündigung vom 27. Februar 1821, seinen Regierungsantritt betreffend. Die durch die Verfassungsurkunde vorgenommene Aenderung besteht also darin, dass die Bezeichnung eines Landgrafen von Hessen weggefallen, dagegen die in dem bisherigen und mehr noch in dem bei dem Verfassungsentwurfe III und IV gebrauchten Titel als etwas Personelles betrachtete Würde des Kurfürsten auf das Land übertragen ist, ohne dass die eines Grossherzogs, wie es der Vorschlag der Stände war, neben Fulda, auch auf Hessen

angewendet wurde; so wie darin, dass das von der Souverainität entlehnte Beiwort ausgelassen wurde. Da die Verfassungsurkunde durchaus nicht auf die Verhältnisse des Fürsten und des Staates zu auswärtigen Mächten sich bezieht, sondern lediglich bestimmt war, die inneren Angelegenheiten des Landes zu ordnen, so kann jener Auslassung nur die Bedeutung beigelegt werden, dass, wegen der in der Einleitung der Verfassungsurkunde erwähnten landständischen Mitwirkung zu den inneren Staatsangelegenheiten, für die Benennung des Fürsten, den Staatsbürgern gegenüber, der Ausdruck eines Souverains nicht mehr passend gehalten wurde, ohne dass die Unabhängigkeit des Fürsten und des Staates gegenüber andern Mächten irgend dadurch habe alterirt werden sollen.

Durch den ersten Artikel der Verfassungsurkunde wird die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Staatsgebietes, die Eigenschaft desselben als Bestandtheil des deutschen Bundes, die Vereinigung aller Landestheile unter einer Verfassung und die Bedingung einer Vertauschung ausgesprochen.

Der Constitutionsentwurf von 1816 zählte im Capitel 2. §. 1. auf, was „das Kurfürstenthum Hessen in seinem gegenwärtigen Umfange begreift“ und nennt dabei zuerst unter Litt. *a.* die Landgrafschaft Hessen, worauf dann die übrigen Bestandtheile unter den Buchstaben *b* bis *h*, wie in der Verfassungsurkunde, folgen, jedoch ohne das damals noch nicht erworbene Fürstenthum Isenburg. Im §. 2. heisst es weiter „diese Länder, desgleichen auch die in der Folge hinzukommenden, bilden ein untheilbares unveräusserliches Ganzes.“ Die Stände hatten damals gegen diese Fassungen nichts einzuwenden.

Ein vom 4ten März 1817 datirtes Haus- und Staatsgesetz drückt sich im §. 1 aus: „sämmliche kurhessische Provinzen, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Grossherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar, der uns in Ansehung der Souverainität zugefallene Antheil des Fürstenthums Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg nebst der Herrschaft Schmalkalden, sowie Al-

les, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräusserliches Ganzes.“ Hier also kehrt der Ausdruck der Landgrafschaft Hessen nicht wieder, sondern ist in die Benennung Nieder- und Oberhessen verwandelt. Die Mediatisirung des Fürstenthums Isenburg, welches seit Auflösung des deutschen Reiches bis zur Vereinigung mit Hessen die Souverainität genossen hatte, ist als die Ursache der Weise zu betrachten, in welcher seiner erwähnt wird. In der Proposition vom 7ten October 1830 ist auf dieses Verhältniss nicht mehr Rücksicht genommen, vielmehr lautet die betreffende Stelle: „Die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg.“ Sonst stimmt der §. 1 jener Proposition genau mit dem Haus- und Staatsgesetze überein, ausser dass die im letzteren vorkommende Benennung „Provinzen“ mit dem Ausdruck „Lande“ vertauscht ist. Die Unveräusserlichkeit des Staatsgebiets ist hierdurch keineswegs neu eingeführt, indem das Verbot der Veräusserungen schon seit Jahrhunderten, namentlich seit dem Brüdervergleiche von 1568 und seit dem Testamente des Landgrafen Wilhelm IV. vom 26sten März 1576 bestanden hatte. Auch die Untheilbarkeit des Landes war schon seit Einführung der Primogenitur unter Landgraf Moritz im Anfange des 17ten Jahrhunderts in Hessen grundgesetzlich geworden (Verh. d. Landt. von 1834 Anl. 360). Beides ist auch immer in der Ausdehnung auf künftige Erwerbungen verstanden worden, wie es in dem Haus- und Staatsgesetze vom 4ten März 1817 ebenfalls angeführt ist.

Die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Staatsgebiets wird gleicherweise vorgeschrieben in der badischen Verfassungsurkunde §. 3 und in der Braunschw. Landschaftsordnung §. 1. In dem sachsen-altenburgischen Grundgesetz findet sich nur das Veräusserungsverbot. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen dehnt dies auf die Rechte der Krone aus, was jedoch auch in der kurhessischen liegt, zumal noch besonders darin (§. 142) die Veräusserung des Staatsvermögens verboten ist. Das sachsen-wei-

marsche Grundgesetz §. 2 verbietet nur die Abtrennung eines staatsrechtlichen Gebiets von der Staatserbfolge zu Gunsten eines Allodialerben unter dem Vorwande der Allodialqualität, was die wohlthätige Folge haben muss, dass Streitigkeiten zwischen den Ständen und einzelnen Gliedern des Regentenhauses über den Heimfall von Güterstücken vermieden werden. Nach der württembergischen Verfassungsurkunde §. 2 soll als ein neuer in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufzunehmender Landeszuwachs Alles angesehen werden, was der König nicht bloß für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt. Weiter geht die bairische Verfassungsurkunde III. §. 1, indem nach derselben auch alle neue Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, als der untheilbaren und unveräußerlichen Gesammtmasse, welche das Königreich bildet, einverleibt angesehen werden. Dies ist auch der Grundsatz, welchen das ältere hessische Staatsrecht kennt und welcher seine Begründung in dem Brüdervergleiche von 1568 findet. Obwohl die kurhessische Verfassungsurkunde darüber schweigt, kann man doch nicht annehmen, dass dadurch jener ältere Grundsatz aufgehoben sei, wenn man auch, bestände er nicht, eine Einführung desselben durch die Verfassungsurkunde nicht würde annehmen können.

In dem Verfassungsentwurfe II. war vor das Wort Ganzes noch hinzugesetzt: „durch eine Verfassung vereinigt“, was auch die Genehmigung der Ständeversammlung erhielt und so in den Verfassungsentwurf III. übergegangen ist, jedoch in dem vom Staatsministerium aufgestellten Verfassungsentwurf IV. die Redaction erhielt: „in einer Verfassung vereinigt“ wobei es geblieben ist.

Beide Fassungen können nur die Bedeutung haben, dass, wie sich Cap. 2 §. 3 des Constitutionsentwurfs von 1816

ausdrückte, eine sämtliche Provinzen umfassende landständische Verfassung dadurch eingeführt werde und demnach die Repräsentationen einzelner Provinzen durch besondere Landstände von selbst aufhören. Dass für alle Landestheile die nämliche Verfassung bestehen solle, hat noch besonders durch die schon in dem Verfassungsentwurf II. vorkommende Sperrung des Wortes: „einer“ hervorgehoben werden sollen. Es ist dies um so erheblicher, als jenes Wort das einzige im ersten Abschnitte*) der Verfassungsurkunde ist, für welches durch den Verfassungsentwurf II. eine Sperrung vorgeschlagen wurde, während alle übrigen in der Verfassungsurkunde §. 1 bis 8 gesperrt gedruckten Worte, diese Auszeichnung, ohne dass solche auf einem Beschlusse beruhte, nur durch den Vermittlungsausschuss erhalten haben, der mit der Redaction der Verfassungsurkunde d. h. des Verfassungsentwurfs III. beauftragt wurde, welcher letztere hinsichtlich der in den §. 1 bis 8 vorkommenden Sperrungen mit der Verfassungsurkunde übereinstimmt. Man kann daher nur annehmen, dass jener Ausschuss durch diese Sperrungen den Inhalt eines jeden Artikels habe augenfällig machen wollen, da es nicht in seiner Befugniss stand, einzelnen Worten durch die Sperrung eine nicht beschlossene besondere Bedeutung zu geben. Will man der Verschiedenheit, welche hinsichtlich der Redaction zwischen dem Verfassungsentwurfe III. und IV. besteht, einen besonderen Sinn unterlegen, so vermag dies wohl nur der zu sein, dass die einzelnen Gebietstheile nicht erst durch die Verfassung vereinigt seien, da sie schon vorher in einer gewissen Verbindung standen, auch vielleicht nicht in jedem Betracht völlig eins geworden, sondern nur in einer Verfassung d. h. rücksichtlich der Gleichheit politischer Rechte, was immer noch Abweichungen in den sonstigen Verhältnissen des einen oder des andern Gebietstheiles von denen der Gesamtheit zulässt, selbst in Ansehung der Gesetzgebung,

*) Ueberschrieben: Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft, und die §. 1 — 9 umfassend.

obwohl schon 1816 die Curie des Bauernstandes die Bestimmung verlangte, dass alle Gebietstheile nach gleichen Gesetzen regiert werden sollten. Am angemessensten möchte wohl, um dieses auszudrücken, die in der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen §. 1 gewählte Fassung sein, wonach das Königreich ein unter Eine Verfassung vereinigter Staat ist. Uebrigens ist das Nämliche in den verschiedenartigsten Wendungen wieder gegeben in dem sachsen-weimarschen Grundgesetz §. 1, in der bayerschen Verfassungsurkunde I. §. 1, in der württembergischen §. 1, in der für das Grossherzogthum Hessen §. 3 und in der braunschweigischen §. 1; so wie in dem sachsen-meiningischen Grundgesetz §. 1, welches ganz zweckmässig sich dahin ausdrückt, dass das Herzogthum ein staatsrechtliches Ganze bilde, während das sachsen-altenburgische §. 1 diesen Ausdruck mit einer Tautologie adoptirt hat, indem es die Wendung gebraucht: ein staatsrechtliches zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt Ganzes. Als eine Folge der Vereinigung sämtlicher kurhessischer Gebietstheile zu einem Ganzen ist übrigens die Theilnahme derselben an den althessischen Activen betrachtet worden, was namentlich hervorgehoben wurde, als die zu dem ehemaligen kurmainzischen Oberamte Amöneburg gehörigen Gemeinden um Erstattung der von denselben seit 1814 bezahlten Landesschuldensteuer bei der Ständeversammlung aus dem Grunde baten, weil die Schulden von ihnen nicht hergerührt hätten (Verh. d. Landt. v. 1831 pag. 961).

Der von dem Staatsministerium ausgegangene Verfassungsentwurf IV enthält zuerst hinter dem Worte „Ganzes“ den Zusatz „und einen Bestandtheil des deutschen Bundes,“ wogegen ständischer Seits nichts erinnert worden ist. Auffallend ist es, weshalb diese Worte sich nicht schon in der Proposition vom 7ten October 1830 finden, da sie wenigstens nicht durch die Emendation hervorgerufen sein können, welche §. 1 der letzteren bei der ersten Berathung der Stände erhielt.

Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen

§. 1 ist die einzige, welche gleich der kurhessischen, die Thatsache aufführt, dass das Reich ein Staat des deutschen Bundes ist. Alle übrigen deutschen Staatsgrundgesetze lassen entweder das Verhältniss zum Bunde ganz unberührt, oder sie erwähnen es mit den nämlichen Worten wie das kurhessische, stellen aber zugleich die Grundsätze auf, welche sich als die Folgen desselben ergeben sollen. So erklärt die badische Verfassungsurkunde §. 2, dass alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badischen Staatsrechts ausmachen und für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich werden, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind. Dasselbe enthält die württembergische §. 3 mit dem Zusatze, dass in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände eintritt; desgleichen die Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen §. 2, sowie die sachsen-coburg-saalfeldische §. 2. und die sachsen-altenburgische §. 12. Letztere nennt §. 11. nicht das Land einen Bestandtheil des deutschen Bundes, sondern den Herzog ein Mitglied desselben, was sie mit der braunschweig. Landschaftsordnung §. 11 gemein hat, und erkennt an, dass der Herzog nach den Bundesgesetzen Rechte und Pflichten habe, woran durch die innere Landesgesetzgebung nichts geändert werden könne. Genereller als die schon erwähnten Staatsgrundgesetze ist die braunschweig. Landschaftsordnung §. 12 gehalten, wenn sie erklärt, allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des deutschen Bundes sollten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum erhalten, dass sie von dem Landesfürsten verkündigt werden; wozu denn noch die weitere Bestimmung §. 7 kommt, dass der Landesfürst den Staat in allen Verhältnissen zum deutschen Bunde vertritt, die auch wohl in der württembergischen Verfassungsurkunde §. 85 entdeckt werden könnte.

Alle diese aus der Eigenschaft der Staaten als Bestand-

theile des deutschen Bundes oder aus der Eigenschaft der Fürsten als dessen Mitglieder abgeleiteten Folgerungen können in Kurhessen nicht eintreten, weil dieselben in der kurhessischen Verfassungsurkunde weder positiv vorgeschrieben sind, noch sich aus jener Eigenschaft als etwas Nothwendiges ableiten lassen, da ein Staat recht gut der Bestandtheil des deutschen Bundes sein kann, ohne dass die Beschlüsse der Bundesversammlung durch die Verkündung von Seiten des Landesfürsten sofort für die Staatsbürger verbindliche Kraft erlangen müssen. Inzwischen ist ebensowenig anzunehmen, dass die Eigenschaft Kurhessens als Bestandtheil des deutschen Bundes in der kurhessischen Verfassungsurkunde bloß habe wie eine Thatsache ohne alle rechtlichen Folgen erzählt werden sollen. Vielmehr leitet die Anführung derselben zu einer zweifachen Folge. Es ist nämlich dadurch als ein verfassungsmässiger Grundsatz ausgesprochen, dass Kurhessen einen Bestandtheil des deutschen Bundes bilden soll; dasselbe darf also aus diesem Verhältnisse nicht heraustreten, so lange nicht die Verfassungsurkunde in jener Beziehung geändert wird. Hierdurch unterscheidet sich die kurhessische Verfassungsurkunde von denjenigen Staatsgrundgesetzen, welche den deutschen Bund gar nicht erwähnen, indem die Staaten, in denen dies der Fall ist, wenigstens nicht durch ihre Verfassungsurkunde gehindert sind, die Verbindung aufzugeben, in welche sie zum deutschen Bunde getreten sind. Sodann ist nicht zu bestreiten, dass Kurhessen die Rechte zu üben und die Pflichten zu erfüllen hat, welche aus seiner Eigenschaft als Bundesstaat entspringen, oder — wie sich das hannoversche Grundgesetz von 1833 §. 2 ausdrückt — in seiner Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen theilt; worunter natürlich, wie auch in der Ständeversammlung geäußert wurde (V. d. L. v. 1832 p. 2373.), nur solche Rechte und Pflichten verstanden sein können, welche zur Zeit, wo die Verfassungsurkunde Kurhessens verkündigt wurde, aus den damals bestehenden Bundesgesetzen abgeleitet werden konnten, weil

eine durch eine spätere Bundesgesetzgebung oder eine spätere Auslegung der früheren eintretende Erweiterung der Rechte und Pflichten einzelner Staaten den ganzen Bundeszweck verändert oder erweitert und dadurch gewissermaassen einen neuen Bund gebildet haben würde, dessen in der Verfassungsurkunde §. 1 nicht gedacht war (Cass. allg. Zeit. Beibl. 53. p. 4). Es ist vollkommen richtig, was der Landtagscommissar bei Berathung über das Pressgesetz in der Ständeversammlung erklärte (V. d. L. v. 1833. Nr. 48. p. 35), dass diejenigen, welche darauf dass die Staatsregierung ihren Bundespflichten genügen will den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gegen sie gründen wollen, sich von dem Boden der Verfassung entfernen, welche im §. 1 das Bundesverhältniss des kurhessischen Staats ausdrücklich anerkenne. Aber die Ausübung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die sich hieraus ableiten lassen, muss auf die nämliche Weise geschehn, wie überhaupt Rechte des Staates ausgeübt und Pflichten desselben erfüllt werden, da eine Ausnahme zu Gunsten der bundesmässigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht, wie es in andern Verfassungsurkunden der Fall ist, gemacht wurde; auch da nicht vorgeschrieben ist, dass alle oder gewisse Bundesbeschlüsse durch ihre Verkündung von Seiten des Landesherrn alsbald verbindliche Kraft für die Staatsbürger erlangen sollen, noch auch bestimmt, dass wie in dem hannoverschen Grundgesetz §. 7 und in der braunschweig. Landschaftsordnung §. 7 geschah, der Regent den Staat in allen Beziehungen zum deutschen Bunde vertrete. Der Staatsregierung allein steht nach der kurhessischen Verfassungsurkunde §. 95. die Handhabung und Vollziehung der bestehenden Gesetze zu. Dieselbe kann daher auch allein bei der Bundesversammlung für eine Maassregel stimmen, in deren Ausübung nur eine Handhabung oder Vollziehung der bestehenden Gesetze Kurhessens zu erkennen sein würde. Sie hat aber die Zustimmung der Ständeversammlung einzuholen, wenn sie bei dem Bundestage für eine Maassregel stimmen will, welche die Freiheit der Person und des Eigenthums beschränken würde, weil

dies nach der Verfassungsurkunde §. 31 nur durch Gesetze geschehen kann, solche aber nach §. 95 nicht ohne Einwilligung der Landstände erlassen werden können. Hiernach hat auch die Staatsregierung verfahren, als der Vorstand im Ministerium des Innern der Ständeversammlung, um die Ansicht derselben zu vernehmen, den Entwurf eines Feld-Verpflegungsreglements für die deutsche Bundesarmee vorlegte, da es sich in dieser Angelegenheit von Leistungen der Unterthanen und Gemeinden und zwar von bedeutenden unentgeltlichen Leistungen handele, wobei er bemerkte, dass ausserdem darin nur wenige Punkte vorkämen, welche ein durch die Ständeversammlung wahrzunehmendes Interesse beträfen (V. d. L. v. 1832. p. 1551. cfr. V. d. L. v. 1833. Beil. CX. p. 6. Nr. 4. V. d. L. v. Juli und März 1833 Beil. I. A. p. 4. Sp. 2. Nr. 3. p. 27. S. 2. Nr. 43.). — Ein hiervon abweichendes Verfahren kann nicht darin erblickt werden, dass der Beschluss der Bundesversammlung vom 9ten Novbr. 1837 über den Nachdruck ohne Mitwirkung der Landstände durch Verordnung vom 28. Decbr. 1837 bekannt gemacht wurde, weil in Kurhessen schon vorher der Büchernachdruck durch ein Landesgesetz vom 16ten Mai 1829 verboten war und ausdrücklich mit Beziehung hierauf jene Bekanntmachung erfolgte, die daher lediglich als Erinnerung an die Befolgung jenes Gesetzes oder als eine Maassregel zur Vollziehung desselben erscheint. Den letzteren Charakter tragen namentlich auch die Ministerialausschreiben an sich, durch welche ein nach jenem Gesetz zulässiger, aussergewöhnlicher Schutz gegen den Nachdruck für die Werke von Schiller, Göthe, Jean Paul, Friedrich Richter, Wieland und Herder ertheilt wurde, indem darin, wenn auch die Verleihung dieses Schutzes auf einer am Bundestage getroffenen Vereinbarung beruhte, doch nur eine vom Landesherrn ausgehende Beschützung des Eigenthums enthalten ist, bei welcher die Landstände verfassungsmässig nicht mitzuwirken hatten, deren Zustimmung nur bei ausschliesslichen Handels- und Gewerbs-Privilegien oder bei Patenten erforderlich ist, die auf mehr als 10 Jahre für Erfindun-

gen ertheilt werden (cfr. Verfassungsurkunde §. 36.). Anders möchte es sich mit dem Beschluss der Bundesversammlung vom 22sten April 1841 über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke verhalten, der jedoch in Kurhessen nicht zur Verkündigung gekommen ist.

Willigen die Stände nicht in eine vom Bundestage beabsichtigte Maassregel, durch welche die Freiheit der Person und des Eigenthums beschränkt werden soll, so wird dem Bundestagsgesandten nicht die Instruction ertheilt werden dürfen, für dieselbe zu stimmen, die Staatsregierung vielmehr verpflichtet sein, bei dem Bundestage gegen die Maassregel zu wirken, und der betreffende Minister, welcher eine entgegengesetzte Instruction ertheilte, wird dieserhalb verantwortlich werden. Wird aber eine Maassregel, gegen welche, übereinstimmend mit der Ansicht der Ständeversammlung, die kurhessische Staatsregierung beim Bundestage stimmte, dessenungeachtet von der Bundesversammlung gebilligt, betrifft sie also einen Gegenstand, bei welchem nicht Stimmen-einhelligkeit zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich ist, so hört dadurch die Verpflichtung Kurhessens zur Befolgung der Maassregel nicht auf, vorausgesetzt dass überhaupt der Bundestag zur Anordnung derselben befugt war, weil in einem solchen Falle der einzelne Bundesstaat sich der Stimmenmehrheit fügen muss. Aber es mag nun mit oder ohne Zustimmung Kurhessens auf eine an sich gültige Weise eine Maassregel, welche die Freiheit der Person und des Eigenthums beschränkt, vom Bundestage beschlossen sein, so muss sie, ehe sie die einzelnen Staatsbürger zu verbinden vermag, zu einem Landesgesetz durch Einholung der landständischen Zustimmung erhoben werden, weil nur ein solches, nicht ein Bundesbeschluss an sich, Rechte und Pflichten für die Staatsbürger nach der kurhessischen Verfassungsurkunde begründet. Nur liegt, dem Bundesbeschluss auf solche Weise eine Wirksamkeit zu geben, den Landständen die nämliche Verpflichtung ob, welche in dieser Beziehung die Staatsregierung haben könnte, da Beide gleichmässig die Folgen anzuerkennen haben, welche aus der verfassungsmässigen

Vorschrift entspringen, dass Kurhessen einen Bestandtheil des deutschen Bundes bilden soll. Der nämliche Grundsatz ist auch in der Ständeversammlung aufgestellt, indem dasselbst erklärt wurde, jede Bestimmung des Bundestags, welche in Zukunft erfolgen würde, müsse zunächst den Landständen vorgelegt werden, um sie in Bezug auf die kurhessische Verfassung zu einem Gesetz zu erheben, indem bekanntlich die Bundesbeschlüsse als solche die Völker an und für sich nicht bänden, sondern erst dann, wenn sie von den Regierungen auf verfassungsmässigem Wege zu bindenden Normen erhoben würden (V. d. L. v. 1832. p. 2370. 2370 k.).

Es lässt sich nicht verkennen, dass nach diesen Grundsätzen der Beschluss der Bundesversammlung, wonach jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Bundes in den einzelnen Bundesstaaten ebenso, wie eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung, als Hoch- oder Landesverrath beurtheilt und bestraft werden soll, um in Kurhessen die Eigenschaft eines Landesgesetzes zu erlangen, im Einverständnisse mit den Landständen hätte verkündigt werden müssen, während derselbe ohne deren Mitwirkung, durch Verordnung vom 5. November 1836 mit der Weisung bekannt gemacht worden ist, dass danach die Gerichtsbehörden und Alle, die es angeht, sich zu achten haben. Es dürfte dies mit jenem von der Bundesversammlung in ihrer 16. Sitzung von 1836 gefassten Beschlusse selbst schwer in Einklang zu bringen sein, da derselbe gerade auf der Voraussetzung beruht, dass die Verfassung des Bundes ein nothwendiger Bestandtheil der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verfassungen sei, woraus von selbst folgen dürfte, dass auch die durch die letzteren, welche also selbst die Bundesverfassung in sich schliessen und diese für einen Theil der Landesverfassung erklären, vorgeschriebenen Formen zur Anwendung kommen müssen, wenn es sich darum handelt, einem bundesverfassungsmässigen Beschluss der Bundesversammlung gesetzliche Wirksamkeit in einem einzelnen Bundesstaate beizulegen. Inwiefern etwa vorkommenden Falls

die Gerichte die Verordnung vom 5. November 1836 ihren Aussprüchen zu Grunde legen können, da sie durch §. 123 der Verfassungsurkunde angewiesen sind, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmässigen Gesetzen zu entscheiden, steht dahin. Jordan hat in der gegen ihn anhängig gemachten Untersuchung wegen angeschuldigter Theilnahme an dem Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 die Frage in Anregung gebracht, ob auch durch einen Angriff gegen die Existenz oder die Integrität des deutschen Bundes ein Hochverrath begangen werden könne; allein der Criminalsenat des Obergerichts zu Marburg hat in seinem Urtheile vom 14. Juli 1843 (p. 37.) erklärt, dass es auf eine Entscheidung dieser Frage deshalb nicht ankomme, weil jenes Attentat als eine Unternehmung anzusehn sei, welche auf den Umsturz der kurhessischen Verfassungsurkunde gerichtet war, daher hinsichtlich der kurhessischen Unterthanen unzweifelhaft unter den Begriff des Hochverraths falle.

Da die Landstände nach der Verfassungsurkunde nur für diejenigen Ausgaben die nöthigen Summen aufzubringen haben, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit denselben nachgewiesen ist, so ist auch ihre Einwilligung dazu einzuholen, wenn bei dem Bundestage Seitens Kurhessens für eine Maassregel gestimmt werden soll, mit welcher ein Kostenaufwand für das Land verknüpft sein würde, indem ohne eine solche Einwilligung Kurhessen gegen eine derartige Maassregel zu stimmen haben würde. Dieser Grundsatz ist auch nicht blos von einem landständischen Ausschusse ausgesprochen, indem derselbe nicht daran zweifelte, dass von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vermöge seiner verfassungsmässigen Verantwortlichkeit der kurhessische Bundestagsgesandte nicht werde instruiert und ermächtigt werden, zu einer Erweiterung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Unterhaltung eines Truppencontingents mitzuwirken ohne vorgängige landständische Zustimmung (V. d. L. v. 1832 Beil. LXXIII.); sondern auch von der Staatsregierung bethätigt worden. Als nämlich beim Bundestage die Befriedigung der

Personen zur Sprache gekommen war, welchen Forderungen an die ehemalige Reichsoperationscasse zustanden und die einzelnen Bundestagsgesandtschaften aufgefordert wurden zu erklären, ob ihre Regierungen bereit seien, jene Forderungen, zu deren Berichtigung dem Bunde keine rechtliche Verbindlichkeit obliege, aus Billigkeit nach dem Matricularfusse zu übernehmen, wurde von der kurhessischen Staatsregierung der Ständeversammlung eröffnet, dieselbe beabsichtige, die von ihr über die noch unbefriedigten Forderungen an die ehemalige Reichsoperationscasse dem deutschen Bundestage abzugebende Erklärung dahin richten zu lassen, dass Kurhessen bereit sei, seinen nach Verhältniss der Bundesmatrikel zu bestimmenden Beitrag zur Befriedigung dieser Forderungen zu leisten und in drei nach einander folgenden Jahren jährlich mit einem Drittheile zahlen zu lassen, mit dem Ersuchen, dass die Stände darüber ihre Meinung äussern möchten (V. d. L. v. 1831. p. 720.). Nachdem beim Bundestage die rückständigen Abstimmungen in Erinnerung gebracht waren, wurde die Ständeversammlung von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angegangen, baldigst über die ihr hinsichtlich dieser Forderungen gemachte Eröffnung einen Beschluss zu fassen, ohne welchen also die Staatsregierung sich nicht ermächtigt hielt, bei dem Bundestage eine Abstimmung abzugeben. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wiederholte seine Erinnerung wegen baldigster Fassung eines Beschlusses in dieser Angelegenheit nach zweifachen weiteren Mahnungen Seitens des Bundestags. Darauf erfolgte der der Staatsregierung eröffnete Beschluss der Ständeversammlung vom 22. März 1832 (V. d. L. v. 1832 p. 1657.), dass man die Leistung des matricularmässigen Beitrags Kurhessens zur Befriedigung der Gläubiger der ehemaligen Reichsoperationscasse nur unter Voraussetzung der vorgängigen vollständigen Erstattung der von Kurhessen im Jahre 1831 auf Requisition des Bundes aufgewandten Kosten der Mobilmachung eines Theiles des Contingentes genehmigen könne (ibid. p. 1660.), ohne dass der Landtagscommissar dagegen irgend etwas eingewendet hätte,

während der Ausschuss den weiteren Antrag, die Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, ob nicht Beiträge zu den gewöhnlichen Bundeskosten bis auf erfolgte Erstattung jener Mobilmachungsgelder auszusetzen seien, zurücknahm als der Landtagscommissar dies bedenklich hielt und ein Ständemitglied (Jordan) die Aussetzung jener Leistungen für unthunlich erklärte (ibid. No. 1657.).

Wird nun, nachdem sich die kurhessische Staatsregierung mit den Ständen benommen hat, eine die Belastung des Landes mit Ausgaben zur Folge habende Maassregel vom Bundestage beschlossen, so muss dann von der Staatsregierung den Ständen der Antrag gemacht werden, die zu deren Ausführung nöthigen Kosten zu bewilligen. Von dieser Ansicht hat die Staatsregierung sich ebenfalls leiten lassen. Denn als vom Bundestage beschlossen war, dass, um die Ruhe und Autorität des Königs der Niederlande im Grossherzogthum Luxemburg wieder herzustellen, ein Truppencorps, zu welchem auch ein Theil des hessischen Contingents gehören sollte, schlagfertig aufzustellen sei, dessen Kosten dem Könige der Niederlande zur Last fallen würden, wofür das Land den betreffenden Bundesgliedern Gewähr leiste (V. d. L. v. 1833. No. 41. p. 6.), trug die Staatsregierung bei der Ständeversammlung darauf an, zu den Mobilmachungskosten für das zum Marschieren bestimmte Contingent und zur Unterhaltung desselben einen Credit, unter Beistimmung zu der ausserordentlichen Beschaffung des nöthigen Fonds, zu bewilligen. Als nun der landständische Ausschuss vorschlug, der Staatsregierung den Consens zu einer Anleihe im Allgemeinen zu ertheilen, um damit den ausserordentlichen Staatsbedarf zu decken, äusserte der Landtagscommissar: der Unterschied zwischen Credit und Anlehn dürfe nicht übersehn werden; der Credit ermächtige die Staatsregierung eine Ausgabe bis zu einer gewissen Summe eintreten zu lassen; das Anlehn sei bei der Ermanglung von Zahlungsmitteln die letzte Ressource. Wenn von Ausgaben die Rede sei, welche auf Rechtsgründen, auf früheren gesetzlichen Bestimmungen u. dgl. beruhten, so bedürfe die Staatsregierung keines Credits; denn

was schon an sich in ihrer Befugniss liege, dazu habe sie keine Ermächtigung nöthig. Er fügte dann hinzu, dass durch Bewilligung eines Credits zu Beschaffung der durch die Mobilmachung und Unterhaltung des Contingents nothwendigen Ausgaben die Stände auf alle nachherigen Einreden gegen diese Ausgaben verzichteten, dagegen bei Bewilligung eines Anlehns nichts riskiren würden; dass aber das betreffende Ministerium sich hinsichtlich jener ausserordentlichen Ausgaben mit einer Anlehnsverwilligung nicht begnügen könne, indem sich dasselbe, insofern demnächst die Stände die davon bestrittenen Ausgaben nicht genehmigen sollten, einer Verantwortlichkeit aussetze; dass ihm daher, um hiergegen gesichert zu sein, die Ausgaben näher bezeichnet werden müssten, zu welchen das Anlehn bestimmt werden solle (V. d. L. v. 1831. p. 106.). Es liegt jedoch, sogar bei einer gegen die Meinung Kurhessens vom Bundestage beschlossenen Maassregel, wenn die Sache von solcher Beschaffenheit ist, dass ungeachtet des Widerspruchs von Seiten Kurhessens, also durch Stimmenmehrheit dieselbe gültig beschlossen werden kann, den Ständen die Verpflichtung ob, die zu deren Ausführung nöthigen Summen aufzubringen, weil die Nothwendigkeit der Ausgabe durch den Bundesbeschluss selbst nachgewiesen wird. Denn wenn auch die Stände die Ausgabe an sich für nutzlos oder unnöthig halten, so wird sie doch in Folge des Gebots der Verfassungsurkunde, dass Kurhessen einen Bestandtheil des deutschen Bundes bilden soll, zu einer nothwendigen, weil sie vom Bunde auf eine gültige Weise, wenn gleich gegen den Widerspruch Kurhessens, beschlossen worden ist. In diesem Sinne sprach sich der permanente Ständeausschuss aus, als er dem Finanzministerium eröffnete: in der Voraussetzung, dass die Stellung des Contingents (zur Occupation Luxemburgs) als nothwendig zur Erfüllung der Bundespflichten des kurhessischen Staates verfassungsmässig unter Verantwortlichkeit des betreffenden Ministerialdepartements anerkannt sei, könne er nicht bezweifeln, dass dem Lande die Aufbringung des zur Vollziehung einer solchen Maassregel erforderlichen Bedarfs ob-

liege. Ob aber ein Beschluss der Bundesversammlung die Erfordernisse an sich trage, welche dessen Gültigkeit bedingen, insbesondere ob demselben die Stimmeneinhelligkeit zur Seite steht, wo diese bundesverfassungsmässig nöthig wird, oder ob solcher wegen Mangels dieser Erfordernisse nichtig sei, das hängt von der Beurtheilung des einzelnen Bundesstaates und in diesem von der Prüfung der Behörden, welche zur Ausführung des Beschlusses thätig werden sollen, mithin auch von der Beurtheilung der Landstände in den geeigneten Fällen, in denen ihre Mitwirkung zu jenem Zwecke verfassungsmässig nothwendig erscheint, ab. Denn wenn gleich, wie Jordan sich in dem Berichte über den Entwurf eines Pressgesetzes (Verh. d. L. v. 1832. Beil. 89) ausdrückt, die Bundesversammlung keinen Richter über sich hat, vor welchem ein einzelner Bundesstaat gegen dieselbe eine solche formale Nichtigkeit geltend machen könnte und deshalb allerdings derselbe keine Behörde zu finden vermag, bei welcher auf Wegräumung eines derartigen Beschlusses gedrungen werden könnte, so ist doch kein Bundesstaat verpflichtet, einem nichtigen Beschlusse der Bundesversammlung Folge zu geben, eben weil dies kein wirklicher Beschluss des Bundes ist. Was nützte auch die Bestimmung, dass in gewissen Fällen zur Gültigkeit eines Beschlusses Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, wenn dessenungeachtet in einer solchen Angelegenheit ein Beschluss durch Stimmenmehrheit mit der Wirkung gefasst werden könnte, dass die in der Minderzahl sich befindenden Staaten denselben doch als verbindlich anerkennen und befolgen müssten.

Nur auf diese Weise dürfte der §. 1. der kurhessischen Verfassungsurkunde zu erklären sein, wenn er mit den sehr bestimmten Vorschriften anderer Staatsgrundgesetze zusammengehalten wird, welche doch für ganz überflüssig zu erachten wären, wenn man glauben wollte dass die in ihnen liegenden Grundsätze auch in Kurhessen gelten müssten, obgleich sie daselbst nicht vorgeschrieben sind.

Inzwischen sind nicht bloß von dem Criminalsenate des Obergerichts zu Hanau, sondern auch von dem Criminal-

senate des Oberappellationsgerichts zu Cassel in einer Untersuchungssache wegen Entwerfung, Vervielfältigung und Verbreitung einer Schrift ohne Regierungsgenehmigung und gesetzwidrigen Inhalts dieser Schrift, so wie wegen Gründung eines verbotwidrigen politischen Vereins zur Verfolgung strafbarer Zwecke, ganz andere Grundsätze angenommen (Cass. allg. Zeit. 1835 Beil. z. Nr. 59.). Ersteres stellt die Behauptung auf, dass nach Artikel 32. der wiener Schlussacte die Bundesregierungen die Obliegenheit haben, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse in ihren Ländern zu halten, die Bundesversammlung nach Artikel 31. dieser Acte die Vollziehung derselben von jenen durch Executionsmaassregeln erzwingen könne, dieser Zwangspflicht der Regierung nothwendig ein Zwangsrecht derselben gegenüber ihren Unterthanen entsprechen müsse, und das auf diese Weise begründete Zwangsrecht der Staatsregierung, dessen Ausübung nach Artikel 58. der wiener Schlussacte an eine landständische Mitwirkung nicht gebunden sein könne, durch die in der kurhessischen Verfassungsurkunde enthaltene ausdrückliche Anerkennung des Bundesverhältnisses selbst als landesverfassungsmässig erscheine. Es dürfte dabei aber der Artikel 58. der wiener Schlussacte irrig aufgefasst sein. Denn wenn gleich daselbst festgesetzt ist, dass die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen, so ist doch keineswegs dadurch verboten, bei der Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen sich der in der Landesverfassung begründeten Formen zu bedienen und jene Verpflichtungen mit Hülfe derjenigen Corporationen und Behörden zu erfüllen, deren Mitwirkung bei der Erfüllung der Regentenpflichten überhaupt in Gemässheit der Landesverfassung erforderlich ist. Will man aus dem Artikel 58 der wiener Schlussacte ableiten, dass die Fürsten bei der Erhebung eines Bundesbeschlusses zum Landesgesetze an die Einwilligung der Landstände nicht gebunden sind, wo diesen ohne Beschränkung eine Theilnahme an der Gesetzgebung

zusteht, so kann man auch behaupten, dass der Regent in der Erfüllung seiner bundesmässigen Verpflichtungen durch die Bestimmung der kurhessischen Verfassungsurkunde gehindert oder beschränkt werde, welche die Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit der landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen an eine Contrasignatur des betreffenden Ministers bindet (§. 108.), welche den Ständen die Beschlussnahme über die möglichst beste Aufbringung und Vertheilung der nöthigen Abgabebeträge überlässt (§. 145.), nach welcher das Eigenthum für Zwecke des Staates nur gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden kann (§. 32.) u. s. w. Man könnte ferner behaupten, dass, weil eine solche Beschränkung nach dem Artikel 58. der wiener Schlussacte nicht Statt finden dürfe, die Anordnungen und Verfügungen des Fürsten, welche zur Vollziehung eines Bundesbeschlusses dienen sollen, auch ohne Contrasignatur eines Ministers glaubwürdig und vollziehbar seien; dass nicht von den Ständen, sondern von dem Fürsten zu beschliessen sei, wie die zur Erfüllung der Bundespflichten, z. B. zur Erhaltung des Bundescontingents nöthigen Summen aufgebracht und vertheilt werden sollen; dass das Eigenthum der Privaten, welches gebraucht werden soll um den Bundeszwecken zu genügen, z. B. bei Anlegung oder Erweiterung einer Bundesfestung, den Einzelnen ohne Entschädigung entzogen werden könne u. s. w. Man würde endlich auch behaupten müssen, dass die württembergische Verfassung §. 3., wonach in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der gegen den deutschen Bund begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände eintritt, den Grundgesetzen des deutschen Bundes zuwiderlaufe. Es sind dies nothwendige Consequenzen der vom Obergericht zu Hanau dem §. 58. der wiener Schlussacte gegebenen Auslegung, die dasselbe doch wohl schwerlich beabsichtigt haben kann, die aber das Irrige jener Auslegung klar machen dürften.

Das Oberappellationsgericht geht in der erwähnten Untersuchungssache von der Ansicht aus, dass das kurhessische

Staatsgrundgesetz nur diejenigen staatsrechtlichen Verhältnisse ordne, welche sich nicht auf die Verhältnisse des Staates zum deutschen Bunde und die aus diesem Verhältniss entspringenden Rechte und Pflichten beziehen, so dass diese letzterwähnten Rechtsverhältnisse ganz getrennt von denjenigen bestehen, welche durch das Staatsgrundgesetz geordnet sind; dass demnach auch in dem §. 95. nur von solchen Gesetzen die Rede sein könne, welche nach Maassgabe der Verfassungsurkunde im Bereich der Staatsgewalt, so weit diese nicht durch das Verhältniss zum deutschen Bunde beschränkt ist, liegen; die Bestimmungen des erwähnten §. aber auf Beschlüsse und Anordnungen nicht angewendet werden könnten, welche in Folge der Fundamentalgesetze des Bundes von der Bundesversammlung ausgehen, und die vielmehr, sobald sie von der Staatsregierung auf gehörige Weise verkündet worden sind, für die Unterthanen eben die verbindende Kraft hätten, wie Gesetze welche in Gemässheit der Verfassungsurkunde mit Zustimmung der Landstände ertheilt und von der Staatsregierung auf die erwähnte Weise zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden. Auch dieser Grundsatz führt nothwendig zu der Folge, dass, wenn vermöge eines Bundesbeschlusses eine Geldsumme aufgebracht werden soll, die Mitwirkung der Stände wegen der Art der Aufbringung und Vertheilung derselben ganz ausgeschlossen würde; denn so gut der §. 95. bei der die Erfüllung der Bundespflichten betreffenden Gesetzgebung beseitigt werden kann, ebenso gut kann man sich auch, so oft es sich von Erhebung der Abgaben zu jenen Zwecken handelt, über den §. 145. und andere einschlagende Bestimmungen hinaussetzen. Das Oberappellationsgericht hat aber wohl eine Verwechslung des Subjects eintreten lassen, welches die Bundespflichten zu erfüllen hat. Als solches scheint es blos die Staatsregierung anzuerkennen, worunter es nur das Ministerium verstanden haben kann. Allein nach der eignen auf Artikel 2. der wiener Schlussacte gegründeten Behauptung des Oberappellationsgerichts ist der deutsche Bund ein Verein selbststän-

diger und unter sich unabhängiger Staaten. Bundesglied ist daher der kurhessische Staat. Der Staat also ist es, der die Bundespflichten zu erfüllen hat. Welches die Organe des Staates sind, durch die derselbe diese Pflichten erfüllen lässt, das muss sich nach der Landesverfassung des betreffenden Staates richten. Wenn also in einem einzelnen Staate, wie in Kurhessen, nach der Landesverfassung zu gewissen Staatsacten, z. B. zur Legislation, die Mitwirkung der Stände erforderlich ist, so muss sie auch bei der zur Erfüllung der Bundesbeschlüsse nöthigen Gesetzgebung eintreten; es sei denn, dass letztere von der Concurrenz der Landstände durch eine positive Vorschrift der Verfassungs-urkunde des betreffenden Staates eximirt wäre, wie solches allerdings nach einigen Staatsgrundgesetzen, z. B. dem badischen, der Fall ist. Will das Oberappellationsgericht den Landständen jede Theilnahme an der Vollziehung der Bundesbeschlüsse absprechen, so ist auch kaum einzusehen, weshalb dasselbe deren Verkündigung durch die Staatsregierung nöthig erachtet, um ihnen verbindende Kraft für die Unterthanen zu verschaffen; vielmehr würde zu diesem Zwecke die Verkündigung der Bundesbeschlüsse dem Bundestage selbst haben überlassen bleiben können, oder es brauchte eine solche — was freilich die Selbstständigkeit des Fürsten nicht bloß nach Aussen sondern selbst den Behörden des Landes gegenüber ganz vernichten und so mehr als irgend etwas dem monarchischen Prinzip zuwider sein würde — gar nicht für nöthig erachtet zu werden, da das Oberappellationsgericht erklärt, dass die deutsche Bundesacte und die wiener Schlussacte zu ihrer Rechtsverbindlichkeit einer besonderen Verkündigung in den einzelnen Bundesstaaten nicht bedurften, weil sie als Verträge, die zwischen unabhängigen Staaten abgeschlossen waren, ihre verbindende Kraft in der Uebereinkunft der contrahirenden Staaten fänden, alle Bundesbeschlüsse aber, selbst die nach der Bundesverfassung mit Stimmenmehrheit gefassten, gleichfalls den Character einer Uebereinkunft zwischen unabhängigen Staaten an sich tragen, wodurch dieselben sich verbindlich machen,

gewisse Maassregeln einzuführen. Doch so lange noch ein besonderer Act des Bundesstaates erforderlich gehalten wird, um den Bundesbeschlüssen Wirksamkeit zu geben, muss derselbe auch von den nach der Landesverfassung competenten Staatsgewalten ausgehen. Wenn daher zur Vollziehung eines Bundesbeschlusses eine Anordnung nöthig ist, welche die Kraft eines Gesetzes äussern soll, z. B. die Weisung dem Inhalte eines Bundesbeschlusses bei Vermeidung einer Strafe Folge zu leisten, so kann man nicht annehmen, dass der Staat seiner Verbindlichkeit gegen den deutschen Bund genügt habe, sofern jene Anordnung ohne Concurrenz der Landstände getroffen ist, indem sie dann nicht von den zuständigen, in ihrem Zusammenwirken den Staat repräsentirenden Staatsgewalten ausgegangen ist. Sollte auch der nämliche Zweck, Ausführung des Bundesbeschlusses, durch die blosse Verkündigung von Seiten der Staatsregierung d. h. im Sinne des Oberappellationsgerichts von Seiten des Ministeriums erreicht werden, so bleibt dies doch immer nur ein factischer Zustand, der vielleicht dem Bundestage genügen kann, aber es erlangt derselbe keine rechtliche Beschaffenheit.

Würde die Meinung des Oberappellationsgerichtes von allen Behörden des Landes, namentlich allen Gerichtshöfen getheilt, so würde durch eine solche constante Praxis zuletzt der jener Meinung entsprechende Zustand einen der rechtlichen Beschaffenheit gleichkommenden Charakter in seinen Wirkungen annehmen. Allein andere kurhessische Gerichte folgen einer von der des Oberappellationsgerichts verschiedenen Ansicht. Nachdem nämlich der in der Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1832 gefasste Beschluss wegen der Maassregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung, demzufolge das Tragen von Cocarden in anderen Farben als denen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, un-nachsichtlich bestraft werden soll, durch Verordnung vom 21sten Juli 1832 ohne Mitwirkung der Landstände mit der Weisung bekannt gemacht war, dass diejenigen, welche

unter jene Strafbestimmung fallen, mit angemessener Strafe bis zu vierzehntägigem Gefängniss oder 20 Rthlr. zu ahnden seien, wurde ein kurhessischer Staatsbürger, weil er eine schwarz roth goldene Cocarde getragen habe, auf den Grund jener Verordnung zu einer Geldbusse von einem Gulden verurtheilt, ergriff aber dagegen die Berufung an das Obergericht in Rinteln. Dieses sprach den Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens frei und cassirte das Erkenntniss erster Instanz, weil derselbe ohne Vorhandensein eines rechtsgültigen Strafgesetzes zur Untersuchung gezogen und bestraft sei. Das Urtheil zweiter Instanz ging hierbei davon aus, dass nach §. 115. der Verfassungsurkunde Niemand anders als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen bestraft werden solle; dass unter Gesetzen aber nach der Verfassungsurkunde solche Vorschriften zu verstehen seien, welche unter Mitwirkung der Stände erlassen würden; dass im Eingange der Verordnung vom 21sten Juli 1832 die im §. 95. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Erwähnung der landständischen Zustimmung mangle; dass somit dieselbe als Strafgesetz nicht angesehen werden könne; dass der Umstand, wie dieser Verordnung ein Bundestagsbeschluss zum Grunde liegt, keinen Unterschied mache, indem dem deutschen Bunde, wie schon aus der Natur des Vereins folge, keine gesetzgebende Gewalt zustehe, mithin ein Bundestagsbeschluss nicht schon als solcher Gesetz für die Unterthanen der einzelnen Vereinsstaaten sei (Wiener Schlussacte Art. 32.); ebensowenig aber ein solcher Beschluss als vertragsmässige Norm in den Bundesländern Gültigkeit habe, da der Bund nach der ausdrücklichen Erklärung des Art. 1. der Wiener Schlussacte und in der Wirklichkeit nur in einem Vereine der deutschen Fürsten bestehe; woraus folge, dass wenn die den Bund bildenden Regierungen eine Maassregel beschliessen, die in dem Staate der einen oder andern nur nach der Beistimmung der die Regierten vertretenden Stände Kraft hat, solche in diesem Staate vor der Zustimmung der Landstände nicht verbindlich für die Regierten sei; da ferner, selbst wenn man den deutschen Bund

als einen Verein deutscher Staaten, mit der Beschränkung dass letztere in ihrem Verhältnisse zu jenem durch die Landesfürsten vertreten werden, betrachte, in Kurhessen, weil nach §. 10. der Verfassungsurkunde der Landesfürst alle Rechte der Staatsgewalt auf verfassungsmässige Weise ausübt und zufolge der Verfassung kein Gesetz ohne Zustimmung der Landstände gegeben werden kann, ohne ausdrückliche Ausnahme, die sich nicht vorfinde, auch zu Gesetzen, welchen ein Bundesbeschluss zum Grunde gelegt werden soll, die Zustimmung der Landstände erforderlich sei; hiermit aber stehe nicht im Widerspruche, dass den Vereinsmitgliedern die Verpflichtung, bundesverfassungsmässige Bundestagsbeschlüsse zur Ausführung zu bringen, obliegt und dass sie darin nach Art. 58. der Schlussacte durch keine landständische Verfassung gehindert oder beschränkt werden sollen, da hieraus nur die Unzulässigkeit der Versagung der Zustimmung zur Vollziehung eines solchen Bundestagsbeschlusses von Seiten der Stände, nicht aber das Recht der Enthörung der letztern von Seiten des Landesfürsten folge, weil nach §. 10. der Verfassungsurkunde das Oberhaupt des Staates in der Ausübung der Rechte der Staatsgewalt an die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände gebunden sei und nach Art. 56. der wiener Schlussacte in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden könnten.

Wenn die unteren Gerichte die in diesem Erkenntnisse ausgesprochenen Grundsätze ihren Entscheidungen zu Grunde legen, so kann auch nicht der Fall eintreten, dass eine entgegenstehende Meinung vom Criminalsenat des Oberappellationsgerichts zur Anwendung gebracht werde, weil nach der kurhessischen Gesetzgebung die Thätigkeit der höheren Gerichte in Strafsachen nur dann eingreift, wenn gegen die Erkenntnisse der unteren Gerichte ein Rechtsmittel ergriffen wird, ein solches aber der Regel nach nur dem Verurtheilten zusteht, mithin nicht verfolgt werden kann, wenn

der Angeschuldigte in einer unteren Instanz ein freisprechendes Urtheil ausgewirkt hat.

Die in jenem Erkenntnisse angedeutete Idee, dass der deutsche Bund ein Verein der Fürsten, nicht ein Verein der Staaten sei, möchte übrigens zu bezweifeln sein; auch von der Ständeversammlung ist die letztere Eigenschaft desselben anerkannt worden. Nachdem nämlich ein öffentliches Blatt (*Verfass.-Freund* 1831 p. 367. 368) angeblich den Wunsch des ganzen Volkes dahin ausgesprochen hatte, dass die Landstände den Minister der auswärtigen Angelegenheiten veranlassen möchten, nicht allein durch den hessischen Botschafter in Frankfurt stets so stimmen zu lassen, wie es den unveräusserlichen Rechten der deutschen Nation, dem Geiste der deutschen Bundesacte und dem Buchstaben des kurhessischen Grundgesetzes gemäss sei, sondern auch alle constitutionelle Regierungen, Fürsten und Volksvertreter Deutschlands auf officiellern Wege aufzufordern, ein Gleiches zu thun, — wurde bei der Berathung über den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von einem Ständemitgliede die Ansicht aufgestellt, es sollten nicht die einzelnen deutschen Staaten jeder für sich Gesandte an den übrigen europäischen Höfen unterhalten, sondern die Gesammtheit derselben, der deutsche Staatenbund, um Deutschland zu repräsentiren in seiner Gesammtheit, um Deutschland wieder die Stellung unter den europäischen Staaten einnehmen zu lassen, die ihm gebühre; es sei zu beklagen, dass der deutsche Bund in dieser Hinsicht noch nicht das Gewicht, das Ansehen sich verschafft habe, welches er nach den für ihn gegebenen grundgesetzlichen Bestimmungen haben solle und es sei dahin zu wirken, dass er Realität erlange, dass jene grundgesetzlichen Bestimmungen ins Leben treten. Dabei wurde weiter angeführt: was in neuer Zeit am Bundestage geschehen, sei nicht bekannt, weil er seine Verhandlungen meist der Oeffentlichkeit entzogen habe; man wisse nicht, ob die Bundestagsgesandten der constitutionellen Staaten auch im constitutionellen Sinne handelten; die Ständeversammlung sei indess befugt, über

alles, was das Wohl und Wehe des Landes betreffe, Auskunft von der Staatsregierung zu begehren. Daran wurde der Antrag geknüpft, vor allen Dingen und ehe über die Gehalte des Gesandtschaftspersonals etwas bestimmt werde, die Staatsregierung zu ersuchen, dass sie sich darüber Auskunft verschaffen möge, ob nicht die einzelnen deutschen Staaten durch eine Gesandtschaft des Bundestages bei den übrigen europäischen Mächten repräsentirt werden würden, dass sie nöthigenfalls mit den übrigen constitutionellen Staaten sich zu vereinigen suchen möge, um beim Bundestage dahin zu wirken, dass dies geschehe, der Bundestag überhaupt im constitutionellen Sinne handle, den deutschen Staatenbund zu einer selbstständigen deutschen Macht erhebe und seinen Verhandlungen Publicität verschaffe; auch möge die Staatsregierung der Ständeversammlung die Bundestagsprotocolle mittheilen. Gegen diesen Antrag erklärte sich weder der anwesende Minister der auswärtigen Angelegenheiten, noch irgend eines der Ständemitglieder; nur wurde er von einem der letzteren für einen frommen Wunsch erklärt, und von dem Präsidenten darauf geäußert: so richtig die Bemerkungen des Antragstellers a priori sein möchten, so sei es nach der Erfahrung nicht anzunehmen, dass es Kurhessen gelingen werde, den frommen Wunsch, wie der Antrag seiner Meinung nach ganz richtig bezeichnet sei, in der nächsten Finanzperiode, für welche jetzt auf jeden Fall noch Gesandtschaften unterhalten werden müssten, zu erreichen. Es wurde deshalb die Frage, ob der Antrag genehmigt und das deshalbige Schreiben in einer anderweiten Sitzung vorgebracht und darüber berathen und beschlossen werden solle, bejaht, worauf der Antragsteller von dem Antrage abstrahirte, dass die Bewilligung der Gehalte für die Gesandtschaften bis zum Erscheinen des Resultats jenes Hauptantrags ausgesetzt werde. Der Antragsteller trug nunmehr am 24sten October 1831 den Entwurf eines Schreibens der Ständeversammlung an die Staatsregierung, die Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend, der Ständeversammlung vor (V. d. L. v. 1831. p. 797), welche es zur Revision

einem Ausschusse übergab (ibid. p. 798), der durch drei vom Präsidenten vorgeschlagene Mitglieder gebildet wurde (V. d. L. v. 1831. p. 838). Nach geschehener Revision wurde das Schreiben am 31. October 1831 ohne Widerspruch der Staatsregierung genehmigt. Der Präsident hatte die Bemerkung gemacht: der Schluss desselben enthalte eine Replik auf eine noch nicht vorgebrachte Einwendung, indem man darzuthun suche, dass der Ständeversammlung das Recht zustehe die Auskunft zu fordern, und sich deshalb auf die Verfassung stütze, ohne dass die Staatsregierung dieses Recht bestritten hätte, so dass es ihm, der gegen die Sache selbst nichts zu erinnern habe, nur scheine, als werde hier etwas widerlegt, was nicht bestritten sei; doch ward von Andern darauf erwiedert, dass die gewählte Fassung nicht präjudiciren könne (V. d. L. v. 1831. ibid. 843. 844.). In diesem Schreiben wurde erklärt: man habe sich der auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass die bisherige Wirksamkeit des Bundes nur von sehr geringem praktischen Erfolge gewesen sei, sowohl in Bezug auf die Begründung und Behauptung des politischen Ansehens von Deutschland als einer europäischen Macht, als hinsichtlich derjenigen inneren Angelegenheiten, welche die deutschen Völker in ihrem Interesse mit Recht für die wichtigsten halten, namentlich hinsichtlich der Verwirklichung der denselben in den Artikeln 13. 18. 19. der Bundesacte gegebenen Verheissungen. Man habe sich von der Nothwendigkeit überzeugt, dass die sämmtlichen Bundesregierungen dahin streben müssten, um Deutschland durch einiges und inniges Zusammenhalten und Wirken das alte Ansehn wieder zu verschaffen und es auf diese Weise zu einer politischen Macht zu erheben. Man habe sich dahei nicht bergen können, dass die Erreichung dieses Zwecks nur von den Regierungen ausgehn könne, da die Gesandten der einzelnen Staaten bei der Bundesversammlung von ihren Regierungen abhängig und denselben verantwortlich seien. Durch diese müsse daher den Bundesgesandten aufgegeben werden, die Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Völker, sowohl in

innerer als äusserer Beziehung allenthalben mit Umsicht zu beachten, stets nur im constitutionellen Sinne und Geiste zu handeln und so durch ein offenes Benehmen dem Bundestage zunächst das allgemeine Vertrauen wieder zu erwerben, welches besonders durch das seit dem Jahre 1824 bestehende geheime Verfahren geschwächt worden sei. Man habe dieses um so leichter erreichbar gehalten, als der deutsche Bund, zufolge seiner Stiftungsacte, als ein Verein von Staaten erscheine, zu deren Regierungsform die landständische Verfassung grundgesetzlich gehöre, auch die meisten Bundesstaaten mit förmlichen Verfassungen versehen seien und durch diese die schon in den Protocollen des wiener Congresses gegründete Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten, somit auch der Bundestagsgesandten und der sie instruierenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich ausgesprochen wäre. Man habe sich nicht verhehlen können, dass es vorzugsweise den Landständen eines jeden Bundesstaates als Vertretern des Volkes obliege, ihre Regierung zu vermögen, sowohl bei dem Bundestage als bei den übrigen Bundesregierungen dahin zu wirken, dass nicht nur das Bundesverhältniss auf die angegebene Weise sich gestalte und kräftige, sondern auch die öffentliche Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen wieder erlangt werde, bis dahin aber die Mittheilung der bisher geführten Separatprotocolle an die Landstände zum Zwecke der Einsicht der von den Bundesgesandten ihres Landes abgegebenen Erklärungen und Abstimmungen erfolge. Die Befugniss, hierauf bezügliche Anträge zu stellen, wurde hinsichtlich der kurhessischen Landstände insbesondere auf §. 89 und 92 der Verfassungsurkunde gegründet und dann die Staatsregierung ersucht: der Ständeversammlung die bisherigen Separatprotocolle des deutschen Bundestags zur Einsicht mitzutheilen, damit sich dieselbe von der bisherigen Wirksamkeit des kurhessischen Bundestagsgesandten überzeugen könne; zugleich aber sich auf diplomatischem Wege mit den übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands zu einer, dem constitutionellen Wesen in jeder Hinsicht entsprechenden Wirk-

samkeit beim deutschen Bundestage zu vereinigen, insbesondere auch darauf anzutragen und dahin zu wirken, dass wieder sämtliche Protocolle der deutschen Bundesversammlung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden möchten (V. d. L. v. 1831 p. 850. 851.). Es wurde also von der Ständeversammlung, womit auch ein Erkenntniss des Oberappellationsgerichts (Cass. allg. Zeit. 1835. Nr. 59. Beil. p. 8. litt. b.), nicht aber ein Journalist der damaligen Zeit (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. Nr. 14. p. 2. A. Nr. 1. p. 4.) übereinstimmt, der deutsche Bund für einen Verein von Staaten und die die Bundesversammlung bildenden Gesandten für Staatsdiener gehalten, welche zwar von der Staatsregierung allein zu instruiren, jedoch ebenso wie der die Instruction ertheilende Minister der auswärtigen Angelegenheiten für ihre Handlungen den Landständen verantwortlich seien, die durch Einwirkung auf die Staatsregierung mittelbar einen Einfluss auf die Verfahrungsweise der Bundesversammlung äussern könnten und, um zu prüfen in wie weit solche von der Staatsregierung beachtet sei, die Einsicht der Protocolle zu begehren hätten, welche nicht zur öffentlichen Kunde Seitens des Bundestags gebracht werden.

Nachdem dieses Schreiben am 31sten October 1831 erlassen war, liefen bei der Ständeversammlung Dankadressen von Seiten der Bürger und Einwohner der Stadt Marburg, ferner des Stadtmagistrats, des Bürgerausschusses und des Officiercorps der Bürgergarde in Fulda, so wie der Bürger und Einwohner von Hanau ein. Die Ständeversammlung beschloss den 5ten December 1831, jenes Schreiben — wenigstens hinsichtlich des zweiten sofort zu erledigenden Theiles des in demselben gestellten Antrags — in Erinnerung zu bringen und machte zugleich eine Anwendung von den darin ausgesprochenen Grundsätzen, indem sie die Staatsregierung um schleunige Auskunft darüber ersuchte, ob und aus welchen Gründen sie dem kurhessischen Bundestagsgesandten aufgegeben habe, für die Annahme der vom Präsidium der deutschen Bundesversammlung gethanen, auf die Beschränkung der Pressfreiheit bezüglichen Vor-

schläge zu stimmen, sowie um die alsbaldige Mittheilung desjenigen Berichts des kurhessischen Bundestagsgesandten, mittelst dessen dieser den Bundesbeschluss vom 10ten November 1831 eingesandt habe (V. d. L. v. 1831. p. 1047. 1162.). In diesem Berichte sollte, zufolge der Angabe eines Ständemitgliedes, sicherm Vernehmen nach über das Schreiben der Ständeversammlung vom 31sten October 1831 ein Urtheil vorkommen, welches, wenn es auch das der Staatsregierung wäre, eine Beachtung der landständischen Wünsche nicht würde hoffen lassen, obgleich dies, wie jenes Ständemitglied erwähnte, mit der beifälligen Aufnahme seines Antrags von Seiten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sich nicht vereinigen lasse. Letzterer erwiederte nun der Ständeversammlung auf deren Schreiben vom 31sten October 1831 (V. d. L. v. 1831. pag. 1163. Beil. XXXIX. p. 1.), dass die Staatsregierung, wie sie nie ausser Acht lassen werde, es könne nur durch die enge Einigung aller deutschen Staaten nicht nur deren Selbstständigkeit gesichert bleiben, sondern auch Deutschland denjenigen Standpunct unter den europäischen Mächten behaupten, auf welchen es so gerechten Anspruch habe, bereits vor dem Empfang des landständischen Erlasses darauf bedacht gewesen und es sich auch ferner werde angelegen sein lassen, durch ihre diplomatischen Agenten dahin zu wirken, dass die Bundesverfassung nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch immer mehr ausgebildet und vervollkommnet werde, namentlich auch die Art. 13. 18. 19. der Bundesacte und die darin enthaltenen Zusagen, insoweit es noch nicht geschehn, in Erfüllung gingen; dass jedoch die Mittheilung der Separatbundesprotocolle nicht geschehn könne, weil solche dem einstimmig gefassten Bundestagsbeschlusse vom 1sten Juli 1824, von welchem man einseitig nicht abgehen könne, zuwider sein würde. Bemerkenswerth bei dieser Antwort ist das gänzliche Schweigen über das Begehren der Landstände, dass der Bundestagsgesandte instruiert werde, stets nur im constitutionellen Sinne und Geiste zu handeln, und dass die Staatsregierung sich auf diplomatischem Wege mit den übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands zu einer dem

constitutionellen Wesen in jeder Hinsicht entsprechenden Wirksamkeit beim Bundestage vereinigen möge. Auf dieses Begehren der Landstände war nothwendig etwas zu erwidern; nach Lage der Sache war es also unvermeidlich, dass man in jeder Antwort, sie mochte lauten wie sie wollte, eine Erwiderung darauf enthalten glauben musste. Da nun in der Mittheilung nicht versichert wurde, dass dem landständischen Begehren entsprochen werden würde, noch dass dies bereits früher geschehn sei; da nicht einmal erwähnt wurde, dass das landständische Ersuchen sich auf ein Verhältniss beziehe, dessen Beobachtung als etwas sich von selbst Verstehendes vorausgesetzt werden müsse: so könnte aus der Antwort des Ministers fast gefolgert werden, dass er den Gesandten nicht instruiren wolle im constitutionellen Sinne zu handeln, und dass er mit andern Staaten sich nicht zu einer dem constitutionellen Wesen entsprechenden Wirksamkeit beim Bundestage zu vereinigen gedenke. Ja man könnte sogar, da der Minister doch auf eine enge Einigung aller deutschen Staaten hinweist, versucht werden, in der Antwort die Erklärung zu finden, dass derselbe eine solche Verbindung im anticonstitutionellen Sinne beabsichtigt habe.

Dieses Antwortschreiben wurde zu weiterer Berichterstattung einem Ständemitgliede abgegeben, welches die ministerielle Erklärung als völlig ungenügend bezeichnete, weil die Ständeversammlung bei ihrem Antrage Handlungen und bestimmte Maassregeln von Seiten der Staatsregierung beabsichtigt habe, nicht aber bloß Versicherungen; weil kein Schritt bekannt geworden, der zur Erreichung des Zwecks irgend vorher geschehn wäre; weil die Zustimmung zu den neusten Bundestagsbeschlüssen vom 10ten und 19ten Novbr. 1831 mit den gegebenen Versprechungen nicht in Einklang zu bringen (*ibid.* p. 2. 3.) und der Antrag auf Veröffentlichung sämmtlicher Bundesprotocolle gänzlich unerwähnt geblieben sei (*ibid.* p. 4). Sodann wurde entwickelt, dass, wenn auch nach dem Bundestagsbeschlusse vom 1sten Juli 1824 nicht mehr alle Bundestagsverhandlungen der Publicität übergeben, sondern bloß in *die loco dictaturae* zu druck-

kenden Separatprotocolle aufgenommen werden sollten, hieraus doch nur für die einzelnen Bundesregierungen die Pflicht folge, diese loco dictaturae gedruckten Protocolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt machen zu lassen, ohne dass darin eine Vorschrift darüber enthalten wäre, welchen Gebrauch davon die Bundesregierungen machen sollten, vielweniger ein Verbot, sie den Landständen zum Zwecke ihrer Berufserfüllung mitzutheilen (*ibid.* p. 5.), denen ja durch die Vorenthaltung solcher Documente, welche über das Benehmen der Staatsbeamten Aufschluss geben könnten, die Ausübung des Anklagerechts gegen dieselben ganz unmöglich gemacht werden würde. Zugleich wurde der Vorschlag gemacht, die Anträge vom 31. Oct. 1831 zu wiederholen und dabei die Mittheilung der Separatprotocolle entweder vollständig oder wenigstens die Abstimmungen, Aeusserungen und Anträge der kurhessischen Bundesgesandten in beglaubigten Abschriften nochmals zu verlangen; auch die Staatsregierung um specielle Angabe der Schritte zu ersuchen, welche sie zum Zweck der Ausbildung und Vervollkommnung der deutschen Bundesverfassung, sowie zur Erzielung einer dem constitutionellen Wesen in jeder Hinsicht entsprechenden Wirksamkeit beim Bundestage, und der Erfüllung der in den Art. 13. 18. 19. der Bundesacte enthaltenen Zusagen bereits gethan habe und noch zu thun gedenke; endlich sie um Erklärung darüber anzugehn, ob und in welcher Weise sie auf den Theil des Antrags eingehn werde, welcher die öffentliche Bekanntmachung der Bundestagsprotocolle betreffe, oder was sie in dieser Hinsicht etwa schon verfügt habe (*ibid.* p. 6).

Als die Discussion über diesen, den 22. December 1831 gestellten Antrag (*V. d. L. v. 1831. p. 1150.*) eröffnet werden sollte, verlas den 30. Januar 1832 der Landtagscommissar eine Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (*V. d. L. v. 1832. pag. 1339.*). Darin wurde auf den Grund der in England und Frankreich angeblich geltenden Grundsätze, der Natur der europäischen Diplomatie, der allgemeinen Vernunft, der Lehre der deutschen Publicisten,

der Bestimmungen der wiener Schlussacte §. 57. und der kurhessischen Verfassungsurkunde §. 10. behauptet, dass von einer landständischen Mitwirkung bei Ausübung der äusseren Hoheitsrechte, namentlich des Gesandtschaftsrechtes in den monarchischen Staaten Deutschlands gar nicht die Rede sein könne, weil die Gesandten landesherrliche Commissare oder Bevollmächtigte seien, die nur nach Maassgabe der ihnen ertheilten Aufträge und Instructionen handeln dürfen und daher auch wegen ihrer Geschäftsführung nur dem Landesherrn als ihrem alleinigen Committenten verantwortlich seien; dass auch auf das Klarste in der wiener Schlussacte Art. 8. ausgesprochen wäre, die Ständeversammlungen sollten in keinerlei Weise auf die Geschäftsführung der Bundestagsgesandten einwirken oder auch nur über deren Wirksamkeit eine actenmässige Aufklärung verlangen können, was auch aus der rechtlichen Natur und dem politischen Charakter des deutschen Staatenbundes folge, indem die Bevollmächtigten der Bundesglieder an die Bundesversammlung nicht abgeordnet würden, um die besonderen Interessen ihres Landes wahrzunehmen, sondern die Rechte auszuüben, welche dem Bunde in seiner Gesamtheit zukommen; dass ferner die äussern Hoheitsrechte, insbesondere das Gesandtschaftsrecht nicht zu den nach §. 89. der Verfassungsurkunde von den Landständen geltend zu machenden Rechten des Landes gehöre, dass dagegen die Garantie, welche die Verfassungsurkunde für die gesetzliche und verfassungsmässige Verwaltung der auswärtigen Staatsgeschäfte gebe, einzig in der Verantwortlichkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bestehe, welcher, falls er sich bei den mit auswärtigen Staaten eingegangenen Verträgen irgend einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben sollte, gleich einem jeden anderen Ministerialvorstande von den Landständen vor Gericht gestellt werden könne. Sodann wurde noch erwähnt, dass durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 1. Juli 1824 jedes Bundesglied zur Geheimhaltung der loco dictaturae gedruckten Protocolle vertragsmässig verpflichtet sei und jedes Zuwiderhandeln ihm den Vorwurf der

Wortbrüchigkeit zuziehen würde; auch der Antrag, der Ständeversammlung bloß die Anträge, Aeusserungen und Abstimmungen des kurhessischen Bundestagsgesandten in beglaubigten Abschriften mitzutheilen, gar keine Aenderung in der rechtlichen Beurtheilung der Sache hervorbringen könne, da sämtliche Bundesglieder ein Recht darauf hätten, dass die Abstimmung keines einzigen Bundestagsgesandten nicht (?) zur Publicität gelange. Schliesslich ward erklärt, dass die Ständeversammlung ihr Recht zur Stellung des ersten in ihrem Schreiben vom 31. October 1831 enthaltenen Antrags zu bezweifeln, und rücksichtlich ihres zweiten Antrags sich bei der ihr ertheilten allgemeinen Versicherung zu beruhigen haben dürfte, auch sich überzeugen möge, wie die Staatsregierung im Falle eines etwa erneuerten Antrags der fraglichen Art darauf nicht eingehn könne (V. d. L. v. 1832. p. 1338. Beil. XXXIX *b*).

Diese ministerielle Aeusserung, welche von einem damals schon verstorbenen Staatsbeamten ausgearbeitet sein soll (V. d. L. v. 1832. Beil. LXXVI. p. 2. Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. No. 14. p. 1.), wurde einem Ständemitgliede zum Referate mitgetheilt (*ibid.* p. 1340.), welches dem 6. März 1832 (*ibid.* p. 1523.) die am 22. December 1831 gestellten Anträge wiederholte, indem in der ministeriellen Aeusserung auch nicht das Mindeste enthalten sei, welches davon abzugehen bewegen könne (*ibid.* Beil. LXXVI. p. 7.). Es wurde in dem Berichte angeführt, dass das Recht der Ständeversammlung zu solchen Anträgen nicht mehr in Frage sein könne, da solches bereits in dem landständischen Schreiben vom 31. October 1831 begründet und in dem Antwortschreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gar nicht angefochten sei (*ibid.* p. 1.). Dabei wurde der Unterschied zwischen der formellen Ausübung der äusseren Hoheitsrechte und den materiellen Zwecken dieser Ausübung hervorgehoben, wonach die Stände Kurhessens das auch von der Staatsregierung bei dem Abschluss des Zoll- und Handelsvertrags mit Preussen und dem Grossherzogthum Hessen anerkannte (*ibid.* p. 3. 7.) Recht der Mitsprache hinsichtlich

der durch die Ausübung der äusseren Hohheitsrechte realisirbaren materiellen Zwecke verlangen können, zumal im §. 89. der Verfassungsurkunde für die auswärtigen Verhältnisse keine Ausnahme gemacht sei (*ibid.* p. 4.), jedoch ohne dass sie eine Mitwirkung bei der formalen Ausübung selbst anzusprechen hätten, welche unbedingt dem Regenten unter Mitwirkung des verantwortlichen Ministers des Aeusseren zustehe (*ibid.* p. 2.). Zugleich wurde bestritten, dass die Gesandten nur dem Landesherrn verantwortlich seien, da alle Staatsbeamten, zu denen doch die Gesandten ebenfalls gehören, von den Landständen angeklagt werden könnten und die wiener Schlussacte §. 8. nur die Verantwortlichkeit eines einzelnen Bundestagsgesandten gegenüber der Gesamtheit der Bundesglieder ausgeschlossen, solche vielmehr blos gegen den Staat vorbehalten habe, von welchem derselbe gesendet sei; so dass die Landstände die Befugniss hätten, nicht nur den Minister des Aeusseren welcher eine verfassungswidrige Instruction contrasignirt, sondern auch den Gesandten welcher dieselbe befolgt oder einer verfassungsmässigen zuwidergehandelt habe, anzuklagen und zu dem Ende die Einsicht der zur Begründung der Anklage erforderlichen Documente zu begehren (*ibid.* p. 4. 5.). Bei der Discussion hierüber wurde noch besonders von einem Ständemitgliede Bezug auf die Verhandlungen des wiener Congresses genommen, denen zufolge den Landständen das Recht, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener wegen dienstpflichtwidriger Handlungen zu begehren, zustehe, letztere also in ihrer Dienstführung den Landständen verantwortlich gemacht sein sollten, und daraus die durch den Antrag wegen Mittheilung der Separatprotocolle der Bundesversammlung geltend gemachte Befugniss der Landstände gefolgert, von dem Minister des Auswärtigen genaue und vollständige Auskunft über die Wirksamkeit des Bundestagsgesandten zu verlangen. Uebrigens wollte dieses Mitglied jenen Antrag auf diejenigen Protocolle beschränkt wissen, welche mit dem innern Landesinteresse in Beziehung stehn, indem dasselbe zugleich darauf aufmerksam machte, dass die Staatsregierung durch die Mittheilung der

Protocolle über die luxemburger Expedition und über die Reichsoperationscasse schon practisch anerkannt habe, wie ihr die Zurückhaltung solcher Protocolle nicht unbedingt zur Pflicht gemacht worden sei (V. d. L. v. 1832. p. 1743.). Diese letztere Thatsache steht freilich im schroffen Widerspruch mit der Aeusserung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welcher dergestalt, wie es wenigstens nicht anders den Anschein hatte, wegen der durch den damaligen Kriegsminister bewirkten Mittheilung von Separatprotocollen, auf die kurhessische Staatsregierung den Vorwurf einer Wortbrüchigkeit lud. Das Recht, die Vorlegung solcher Protocolle zu begehren, möchte sich übrigens nicht auf die Befugniss stützen lassen, zum Zweck einer Anklage die nöthige Aufklärung sich zu verschaffen; zwar nicht deswegen weil, wie vorgegeben ist (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. No. 14. p. 2.), der Beklagte nicht verpflichtet sei, dem Kläger die Beweise seiner Schuld zu liefern, aber doch weil aus jenem Grunde nur specielle bestimmt bezeichnete Protocolle begehrt werden könnten, in denen man den Beweis einer Anschuldigung gegen einen gewissen Bundestagsgesandten finden zu können glaubt, keineswegs aber alle und jede Protocolle, ohne Rücksicht darauf ob eine Veranlassung vorhanden ist zu glauben, dass darin Pflichtwidrigkeiten der Bundestagsgesandten zu erblicken sein würden; weshalb auch der Antrag, dass wenigstens die Aeusserungen und Abstimmungen der kurhessischen Bundestagsgesandten abschriftlich mitgetheilt würden, nicht als angemessen zu erachten sein dürfte. Entscheidend möchte vielmehr der Umstand sein, dass die *loco dictaturae* gedruckten Protocolle der Bundesversammlung nicht etwa blos zum Gebrauch der von den einzelnen Bundesgliedern bevollmächtigten Gesandten, sondern natürlich auch zum Gebrauch der Bundesstaaten, von denen die Gesandten bevollmächtigt werden, also für die Corporationen bestimmt sind, welche nach der inneren Verfassung eines jeden Staates die Befugniss haben, dergleichen Documente und deren Inhalt kennen zu lernen. Niemand wird wohl bezweifeln, dass die Gesandten solche Protocolle ihren Re-

gierungen zu überliefern gehalten sind. Ist dies aber der Fall, so scheint auch die Befugniss der Landstände, von der Regierung die Mittheilung der Protocolle zu begehren, deutlich aus den §. 92 und 93. der Verfassungsurkunde zu folgen, weil hiernach die Ständeversammlung über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluss haben, die zweckdienliche Aufklärung fordern kann und sogar jeder von den Landständen gewählte Ausschuss zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände schriftliche Mittheilung von den einschlägigen Behörden einziehen, auch die persönliche Zuziehung der dazu sich eignenden Staatsbeamten veranlassen kann. Wenn also nach dem Ermessen der Ständeversammlung die Verhandlungen des Bundestags auf das Landeswohl einflussreich erachtet werden, so kann dieselbe von der Regierung die Aufklärung begehren, die ihr zweckdienlich scheint, also auch bestimmen, dass ihr zur Erreichung ihres Zweckes nur durch Einsicht der Separatprotocolle die nöthige Aufklärung über die Bundestagsverhandlungen gewährt werde. Ebenso lässt sich leicht an einen Ausschuss zur Begutachtung eine Angelegenheit verwiesen denken, welche es für denselben nöthig machen würde, von dem Bundestagsgesandten selbst solche schriftliche oder mündliche Mittheilung über den Inhalt der erwähnten Protocolle zu begehren, welche der wirklichen Vorlegung der letzteren gleich käme. Freilich würde es nicht zulässig sein, dergleichen schriftliche oder mündliche Mittheilungen von dem Bundestagsgesandten zu fordern, wenn derselbe nur als ein Haus- und Hofbeamter anzusehn wäre, wie in einem öffentlichen Blatte (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. No. 14. p. 3. A. No. 10.) und genau genommen auch in der ministeriellen Aeusserung behauptet ist, oder wenn gar die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten kein Hoheits- sondern ein unbeschränktes Haus- und Hofrecht wäre (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. No. 14. p. 3. B. No. 1.), in welchem Falle von einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gar keine Rede sein könnte; allein dass die Bundestagsgesandten wirkliche Staatsdiener sind, leidet kei-

nen Zweifel, da sie ja von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten abhängig sind, jene Eigenschaft auch in Erkenntnissen des Obergerichts zu Hanau und des Oberappellationsgerichts ausdrücklich als vorhanden ausgesprochen ist (Cass. allg. Zeit. 1835. No. 59. Beil. p. 2. 10.). Eigenthümlich ist es, dass die ministerielle Aeusserung eine Verantwortlichkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gegen die Landstände wegen Leitung der in sein Departement gehörigen Gegenstände anerkennt und doch den Landständen jede Mitwirkung bei der Ausübung der äussern Hoheitsrechte abspricht, als ob nicht der höchste Grad einer Mitwirkung der Landstände bei gewissen Angelegenheiten in der bis zur gerichtlichen Anklage geführten Controle über den Beamten läge, welchem die Handhabung jener Angelegenheiten anvertraut ist. Durch das freilich unvermeidliche Zugeständniss dieses Anklagerechts in Betreff der dem Bundestagsgesandten ertheilten Instruction hatte auch das Ministerium unzweifelhaft anerkannt, dass den Landständen die Befugniss zustehe, einen Einfluss auf die Verhandlungen der Bundesversammlung zu äussern, soweit dies überhaupt durch den kurhessischen Gesandten möglich ist, und sich Kenntniss von jenen Verhandlungen zu verschaffen. Die Ständeversammlung beschloss auch am 3. April 1832 (V. d. L. v. 1832. p. 1744.) die früheren Anträge als nicht erledigt zu wiederholen und genehmigte die den 22. December 1831 gemachten Vorschläge, beschränkte jedoch zugleich das Begehren einer Mittheilung der Separatprotocolle auf diejenigen, welche die inneren Angelegenheiten des deutschen Bundes und seiner Glieder betreffen. Die Ständeversammlung beehrte also nicht weiter diejenigen Protocolle, welche sich auf das Verhältniss des deutschen Bundes in seiner Gesammtheit zu andern europäischen Mächten etc. beziehn. Zu dieser Unterscheidung ist eigentlich kein rechtlicher Grund aufzufinden, sondern nur der factische, dass die damalige Ständeversammlung nach ihrem Ermessen die ausgeschlossenen Protocolle nicht einflussreich für das Landeswohl gehalten hat. Nach gefasstem Beschlusse entspann sich noch eine Erörterung mit dem

Landtagscommissar darüber, ob die Protocolle zur landständischen Bibliothek abgegeben oder jedesmal an einen Ausschuss zur Begutachtung verwiesen werden sollten, was jedoch von keiner Wichtigkeit zu sein scheint, da, wenn auch die Protocolle zur Bibliothek abgegeben werden, die Ständeversammlung doch vom Inhalte Kenntniss erlangen und dann jeden beliebigen Beschluss fassen kann. Obwohl nun am 19. Juli 1832 (*ibid.* p. 2368 *h.*) die fraglichen Anträge bei der Staatsregierung in Erinnerung gebracht und diese mit Beziehung auf §. 105. der Verfassungsurkunde um eine Mittheilung ihrer Beschlussnahme ersucht wurde, so ist solches doch ganz erfolglos geblieben, was um so mehr auffallen kann, als der nachherige Minister der auswärtigen Angelegenheiten als früherer Präsident der Ständeversammlung die Befugniss der letzteren zu solchen Anträgen völlig gebilligt hatte.

Die Ständeversammlung suchte bei andern Gelegenheiten auf den Gang der Verhandlungen beim Bundestage mittelbar einzuwirken. Will man hierhin auch nicht den Fall rechnen, wo der Staatsregierung, welche in Bezug auf ein Gesuch des englischen Fräuleinstifts zu Fulda erklärt hatte, dass sie wegen der von dem Königreiche Baiern und dem Grossherzogthume Sachsen-Weimar in Beschlag genommenen, den milden Stiftungen des Grossherzogthums Fulda gehörigen Fonds die Hülfe der deutschen Bundesversammlung mittelst Herstellung des eigenmächtig gestörten Besitzstandes und Entscheidung über die Forderungen jener Staaten in Anspruch genommen habe (*V. d. L. v. 1831. p. 476. 468.*), von der Ständeversammlung ein auf dieselbe Angelegenheit sich beziehendes Gesuch des jungfräulichen Benedictinerconvents zu Fulda als Sollicitation der etwa erforderlichen Verfügung an den kurhessischen Bundestagsgesandten mitgetheilt wurde (*V. d. L. v. 1832. p. 1220.*): so gehört dahin doch der Beschluss, nach welchem die Ständeversammlung die Staatsregierung ersuchte, durch den kurhessischen Bundestagsgesandten mit allem Ernste und Nachdrucke dahin wirken zu lassen, dass die den Bundesstaaten vermöge der gesetzlichen

Kriegsverfassung des Bundes obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung eines bestimmten Militäretats auf keine Weise erschwert, im Gegentheil so viel irgend thunlich denselben erleichtert werden möge (V. d. L. v. 1832. p. 2261. Beil. CXXIII.).

Auch wurde auf den Antrag eines Ständemitgliedes die Erwartung ausgesprochen, dass ein Vertrag mit den zum 9. Armeecorps des deutschen Bundes concurrirenden Staaten über die Organisation der Contingente vor seiner Vollziehung der Ständeversammlung vorgelegt werde (V. d. L. v. 1832. p. 2260. 2261.), weil, wie bei einer andern Gelegenheit wiederholt hervorgehoben wurde (ibid. p. 2373.), von der kurhessischen Staatsregierung dergleichen Verträge, von denen die Stärke des Heeres und die Grösse der Kosten abhängen, nicht anders als mit Zustimmung der Ständeversammlung abgeschlossen werden könnten. Als ein Regierungscommissar äusserte, der Staatsregierung würde es leicht gewesen sein, alsbald eine Interpretation der Kriegsverfassung des deutschen Bundes hinsichtlich der Verbindlichkeit für die Beurtheilung der zu stellenden militairischen Streitkräfte im Frieden und der Art ihrer Aufstellung für den Krieg von der Bundesversammlung zu erwirken, wodurch die Verpflichtungen in ihrem wahren Umfange deutlich zu erkennen gewesen sein würden (V. d. L. v. 1832. p. 2370 c.), trug ein Ständemitglied (ibid. p. 2370 h.) am 21. Juli 1832 darauf an, dass die Ständeversammlung ihrer Seits gegen eine solche Aeusserung wenigstens Protestation einlegen möge, als könne der Bundestag über die kurhessischen Finanzen dergestalt verfügen, dass Kurhessen alle finanziellen Vortheile aufzuopfern, Allem zu entsagen genöthigt sei, blos um ein Kriegsheer herzustellen, welches nur dazu bestimmt sein würde, im Interesse der grösseren Staaten zu verbluten. Die Berathung über diesen Gegenstand wurde zu einer andern Sitzung ausgesetzt (ibid. p. 2370 n.), hat aber nicht weiter Statt gefunden, wahrscheinlich weil am 26. Juli 1832 eine Auflösung der Ständeversammlung erfolgte (ibid. p. 2414.). Inzwischen fühlte sich doch die folgende Ständeversammlung veranlasst, in ihrer Antwort auf die Eröffnungsrede den

15. März 1833 anzudeuten, dass die Kosten des stehenden Heeres auf denjenigen Betrag vermindert werden müssten, welcher nicht allein den Verpflichtungen gegen den deutschen Bund, sondern auch den Kräften des Landes angemessen sei (Verh. d. Ldt. vom Februar und März 1833 p. 28.); so dass sie auch letztern bei der Erfüllung der Bundespflichten zu beachten sich vornahm, obwohl sie eine Bethätigung dieser Absicht nicht weiter an den Tag legen konnte, weil sie den 18. März 1833 aufgelöst wurde (ibid. p. 32.).

Sollte wirklich irgend eine Bestimmung der kurhessischen Verfassungsurkunde in Collision mit einem Bundesgesetze, welches als ein solches von Kurhessen beachtet werden müsste, oder mit einer auf den Grund eines derartigen Bundesgesetzes zu dessen Vollziehung von der Bundesversammlung beschlossenen Maassregel stehen, so würden dennoch die kurhessischen Staatsgenossen und Staatsbehörden die Vorschrift der Verfassungsurkunde, als Grundgesetz des Landes, zu beobachten, mithin dieselbe den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen vorzuziehen haben, weil die letzteren beiden für die Staatsangehörigen und die Behörden des Landes, die sich nicht in einer unmittelbaren Abhängigkeit zu dem Bunde befinden, doch nur in der Eigenschaft von Landesgesetzen bindend sind, von welchen natürlich das spätere die früheren aufhebt. Hiermit ist jedoch die Frage nicht zu verwechseln, ob nicht die gesetzgebenden Gewalten in Kurhessen gehalten sind, zur Beseitigung der Collision eine Aenderung der Verfassungsurkunde vorzunehmen. Man glaubte, dass die Beschlüsse des Bundestags vom 28. Juni und 4. Juli 1832 über die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland (Verordnung vom 18. Juli 1832. Verordn. vom 21. Juli 1832.), von denen der letztere den Landständen am 23. Juli 1832 unter dem Bemerken mitgetheilt wurde, dass der kurhessische Bundestagsgesandte vor der gedachten Beschlussnahme instruiert worden sei, demjenigen in den fraglichen 10 Punkten, was mit den einschlägigen Bestimmungen der kurhessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 im Widerspruch stehe, nicht mit

beizustimmen, — mit der Verfassungsurkunde unvereinbar seien. Die Berichterstattung eines landständischen Ausschusses darüber, welche in der Sitzung vom 26. Juli 1832 bewirkt werden sollte, musste unterbleiben, weil beim Beginn dieser Sitzung die Auflösung der Ständeversammlung erfolgte (Verh. d. Landt. v. Febr. und März 1833. Beil. I. Anl. A. pag. 25. No. 35 $\frac{1}{2}$). Der darauf in Wirksamkeit tretende permanente Ausschuss legte, noch ehe eine darauf hinzielende Bittschrift der Bewohner der Grafschaft Schaumburg eingegangen war, gegen die jene Beschlüsse verkündenden Verordnungen, insoweit dieselben nach Form oder Inhalt mit Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht vereinbar seien, in Uebereinstimmung mit 30 Mitgliedern der aufgelösten Ständeversammlung *) Verwahrung ein, der künftigen Ständeversammlung vorbehaltend, dieselbe im verfassungsmässigen Wege geltend zu machen (Verh. d. Ldt. v. Febr. und März 1833. Beil. I. p. 1.); dies veranlasste den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Marburg zu einem Antrage auf Veröffentlichung jener Verwahrung, Bewohner von Darmstadt aber zu einer Dankadresse. Der Ausschuss hat späterhin bei dem Ministerium des Innern darauf angetragen, dass die Staatsregierung nicht bloß auf die Zurücknahme jener Beschlüsse bei dem Bundestage mit möglichstem Eifer hinwirken, sondern solche auch dahin erläutern möchte, dass dieselben nur insofern zur Vollziehung kommen könnten und sollten, als solche mit der vaterländischen Verfassung vereinbar seien (ibid. p. 2.). Obwohl letzteres nicht geschah, hat dennoch die folgende Ständeversammlung, ungeachtet mehrer Bürger von Cassel bei dem Ausschusse darauf ange-

*) von Baumbach II (Kammerrath, nachher Geheimer Ober-Finanzrath), Bach (Anwalt), Dedolph (Obergerichts-Rath), Duysing (nachher Geh. Ober-Finanzrath), Eckhardt (Anwalt), Engel, Fuchs, von Heydewolf, Jordan, Jungk, Kaitz, Kehr, Krug, König, Michael, Manns, Meier, Scheuch I, Scheuch II. (nachher Landrichter), Schmidmann, Schäfer, Schauburger, Strubberg, von Trott (Hauptmann), Vilmar (nachher Gymnasial-Direktor), von Warnsdorf (Obergerichts-Direktor), Wenthe, Kraus, von Riedesel (Erbmarschall),

tragen hatten, gegen den Polizeidirector eine Untersuchung einzuleiten, weil er, dem §. 35. der Verfassungsurkunde zuwider, auf den Grund des Bundesbeschlusses eine öffentliche Versammlung untersagt habe (*ibid.* p. 7.), keine besonderen Schritte zur Verfolgung jenes Zweckes unternommen. Vielleicht ist dieselbe dazu durch die von dem Landesherrn bei deren Eröffnung in Person abgegebene Erklärung bewogen worden, dass das ernste Bestreben, die Vorschriften der Landesverfassung und die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gewissenhaft zu erfüllen, stets die Schritte seiner Regierung leiten werde (V. d. L. v. Febr. u. März 1833. p. 3). Wenigstens hat die Ständeversammlung hierin die Erfüllung des vom Ausschusse gestellten letzten Antrags erblickt, indem sie in ihrer Antwort auf jene Eröffnungsrede erwiederte, sie sei mit Freude durch den Ausdruck des ernststen landesherrlichen Willens erfüllt, dass den Vorschriften der Landesverfassung gewissenhaft genügt werde, indem sie zugleich jene beruhigende Zuversicht hieraus wieder schöpfe, welche durch die neueren Maassregeln des deutschen Bundes getrübt worden sei (*ibid.* pag. 28.). —

Ueber Vertauschungen des Staatsgebiets schwieg der Constitutionsentwurf von 1816 gänzlich; doch schon das Haus- und Staatsgesetz von 1817 enthält die Bestimmung: nur gegen ein vollständiges Aequivalent, verbunden mit andern wesentlichen Vorthelen, kann eine Vertauschung einzelner Theile Statt finden. In der Proposition vom 7. October 1830 fand sich die nämliche Anordnung, doch war hier der Ausdruck: „Aequivalent“ in die Bezeichnung: „Ersatz an Land und Leuten“ verwandelt; die dann ebenso in den Verfassungsentwurf II. übergegangen ist und landständischer Seits keine Anfechtung erlitten hat. Offenbar ist hierdurch angedeutet, dass das Aequivalent, welches gegen vertauschte Theile des Staatsgebietes erworben würde, in einem andern Staatsgebiete, verbunden mit der Landeshoheit über dasselbe, bestehn müsse, nicht etwa blos in Geldentschädigungen, oder in Grundstücken die ohne Landeshoheit abgetreten würden.

Die Bestimmung an sich schliesst übrigens die Einver-

leibung des ganzen Staats in einen andern, auch wohl die Lostrennung ganzer Provinzen zum Zweck der Vereinigung mit andern Staaten aus, indem sie eigentlich nur gestattet, geringe Parcelen des Staatsgebiets abzutreten. Worin die wesentlichen Vortheile bestehn sollen, deren Gewinnung noch neben dem vollständigen Ersatz an Land und Leuten eine Vertauschung rechtfertigen müsse, lässt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur in jedem einzelnen Falle bestimmen.

In dem Verfassungsentwurfe II. sind die Worte: „mit Zustimmung der Landstände“ vor den Worten: „Statt finden“ eingeschoben, so dass alle sonstigen eine Vertauschung bedingenden Erfordernisse vorausgesetzt, die Einwilligung der Stände doch hinzutreten muss. Die württembergische Verfassungsurkunde §. 85. untersagt die Veräusserungen des Staatsgebietes nicht, bindet solche jedoch an die Einwilligung der Stände, ist also im Ganzen milder als die kurhessische, fügt aber (§. 2.) die für die Staatsbürger sehr beruhigende Clausel hinzu, dass, sollte ein unabwendbarer Nothfall (auf welchen demnach die Abtretung beschränkt sein dürfte) die Abtretung eines Landestheils unvermeidlich machen, wenigstens dafür zu sorgen ist, dass den Eingesessenen des getrennten Landestheils eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräusserung ihrer Liegenschaften übereilt oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden. Bei Berathung der kurhessischen Verfassungsurkunde ist, was freilich noch grössere Garantie für die Betheiligten gewesen wäre, zur Sprache gekommen, ob nicht bei Abtretungen vorzubehalten sei, dass die Bewohner der abzutretenden Gebietstheile durch den neuen Regenten keiner ihnen geringere Vortheile gewährenden Landesverfassung unterworfen werden dürften, als sie durch die kurhessische erlangt hätten; doch ist diese Idee nicht weiter verfolgt worden. Das sachsen-altenburgische Grundgesetz §. 2. gestattet lediglich zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten,

Hoheits- und anderer Irrungen einen Austausch kleinerer Gebietstheile, diesen aber ohne Einwilligung der Stände, bloß nach Vernehmlassung der Landesdeputation, wenn dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabsichtigt wird. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen §. 2. enthält nur die Vorschrift, dass zu einer Veräusserung Zustimmung der Stände erforderlich sei. Dasselbe ist in dem hannoverschen Grundgesetz von 1833. §. 2. und in der braunschweig. Landschaftsordnung §. 1. der Fall. Doch nehmen diese letzteren drei Staatsgrundgesetze davon Grenzberichtigungen aus, das für das Königreich Sachsen mit der Beschränkung, dass nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben. Bei solchen Berichtigungen streitiger Grenzen hat daher die Regierung der erwähnten drei Staaten ziemlich freie Hand, indem sie weder durch die Zustimmung der Landstände noch auf sonstige Weise gebunden ist.

Nicht so ausgedehnte Befugniss hat in dieser Beziehung die kurhessische Regierung, indem nach der Verfassungsurkunde nur die bei deren Verkündigung bereits mit auswärtigen Staaten eingeleiteten Verträge von der Zustimmung der Landstände ausgenommen sind, eine Clausel, die man schon in dem Verfassungsentwurfe II. wahrnimmt und die ihren Ursprung der in die Proposition vom 7ten October 1830 nicht aufgenommenen Bestimmung verdanken wird, dass als Regel die landständische Zustimmung zu allen Abtretungen erforderlich sein sollte, wovon man eine Ausnahme in dem Falle gestatten wollte, dass hinsichtlich einzelner beabsichtigter Abtretungen Verträge bereits eingeleitet seien, um zu vermeiden, dass nicht die dieserhalb schon zu einem Resultat gediehenen Verabredungen mit andern Staaten in Folge eines landständischen Beschlusses alterirt würden. Nach diesem Grunde kann man die erwähnte Clausel nicht auf alle Unterhandlungen ausdehnen, welche etwa irgend einmal eröffnet gewesen sind und wieder geruht haben, ohne dass sie schon irgend ein Resultat geliefert hätten;

man muss dieselbe vielmehr auf diejenigen Unterhandlungen beschränken, welche Anfangs 1831 so weit gediehen waren, dass bereits die Einleitung eines förmlichen Vertrages Statt gefunden hatte. Es muss also mit den betreffenden auswärtigen Staaten über eine Abtretung schon eine Verabredung wenigstens in ihren Grundzügen getroffen sein, die, ohne Veränderung der letzteren, zu einem Vertrage führt, wenn auch das Detail desselben noch eine nähere Erörterung erheischen sollte. Diese Ansicht wurde auch in der Ständeversammlung ausgesprochen. Nachdem nämlich eine Verkündigung des Regenten vom 11ten April 1832 erfolgt war (Cass. allg. Zeit. 1832. Nr. 134. Beil.), wonach in Folge eines am 23sten December 1831 abgeschlossenen Vertrags mit Hannover, gegen die Erwerbung des Gesamtdorfes Nieste, des Dorfes Wahnhausen und des Gutes Nienfeld, das Mengedorf Mollenfelde, das Dorf Laubach und das Mengedorf Pohle abgetreten werden sollte, ohne dass landständische Zustimmung zu jenem Vertrage eingeholt war, wurde in der Ständeversammlung der Landtagscommissar ersucht, zu bestätigen, dass die deshalbigen Verhandlungen schon vor dem Erscheinen der Verfassungsurkunde eingeleitet gewesen seien (V. d. L. v. 1832. p. 2029.). Als derselbe erwiederte, dass diese Gebietsausgleichung der Erfolg von Unterhandlungen sei, welche schon in früheren Jahrhunderten begonnen hätten, wurde solche Erklärung nicht genügend befunden, vielmehr geglaubt, es müsse die Erklärung des Landtagscommissars dahin gerichtet sein, dass die unmittelbaren Verhandlungen über den jetzt abgeschlossenen Vertrag schon vor der Verfassung begonnen hätten. Wenn auf die Ertheilung einer Erklärung dieser Art nicht weiter gedrungen wurde, so mag dies darin seine Ursache haben, dass ein Ständemitglied erwiederte, es sei solches wirklich der Fall gewesen und bei der Discussion des §. 1. der Verfassungsurkunde ausdrücklich angegeben, was dann auch in dem landständischen Berichte bestätigt wurde, welcher sich auf das Gesetz über die künftige Verfassung der durch den erwähnten Staatsvertrag an Kur-

hessen übergebenen Ortschaften vom 30sten Juli 1832 bezog (V. d. L. v. 1832. p. 2368p.).

Obwohl demnach zu jenem Vertrage landständische Zustimmung nicht erforderlich war, musste dabei doch die nach der Verfassungsurkunde weiter nöthige Bedingung einer Gebietsabtretung, nämlich vollständiger Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, berücksichtigt werden, weil die Erfüllung dieser Bedingung nach §. 1. der Verfassungsurkunde nicht gleich der landständischen Zustimmung bei den bereits eingeleitet gewesenen Verträgen nachgelassen ist. Da die Stände in das Gesetz vom 30sten Juli 1832 gewilligt, welches zur Vollziehung jenes Vertrags dienen sollte, so müssen sie auch die Ueberzeugung gehabt haben, dass die fragliche Bedingung nicht ausser Acht gelassen sei. Der vollständige Ersatz an Land und Leuten ist leicht in den neu erworbenen Ortschaften zu suchen; die damit verbundenen wesentlichen Vortheile lassen sich dagegen nur in der durch die Verkündigung vom 11ten April 1832 erwähnten Beseitigung mehrer Territorial- und Grenzstreitigkeiten, sowie verschiedener gemeinschaftlichen und gemischten Verhältnisse entdecken. Diese Verhältnisse bestanden darin, dass das Dorf Nieste nach einem Vertrage von 1536 Kurhessen und Hannover zu gleicher Gerechtigkeit und Nutzbarkeit zustand, dergestalt dass die Contribution monatlich zwischen beiden Staaten getheilt, auch die ausgehobene Rekrutenzahl, die jedoch nur ausnahmsweise gehoben worden ist, gleich getheilt wurde, Einquartierung gar nicht Statt fand, ebensowenig eine Publication von Landesordnungen, die Gerichtsbarkeit aber von einem Sammtgerichte ausgeübt wurde, dessen Directorium jährlich zwischen beiden Staaten wechselte, womit auch zugleich ein Wechsel des Instanzenzugs und der zur Anwendung zu bringenden Gesetze des einen und des andern Landes Statt fand; sowie darin, dass die Feldmark des kurhessischen Dorfes Vernawachtshausen zu einem Theile dem Hoheitsgebiete Hannovers angehörte und dessen Besteuerung unterlag.

Der Verfassungsentwurf II. und III. hatte noch die Be-

stimmung: „jeder neuerworbene Landestheil tritt in die Gemeinschaft dieser Staatsverfassung“, die jedoch in dem Verfassungsentwurfe IV. weggelassen wurde. In der That war dieselbe überflüssig, da sich schon im Anfange des §. 1. die Vorschrift findet, dass auch Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, ein in einer Verfassung vereinigt Ganzes mit den dormaligen kurhessischen Landen bilden soll. Es ist übrigens nöthig erachtet, die Einverleibung der durch den Vertrag mit Hannover erworbenen Ortschaften mittelst eines eignen Gesetzes speciell anzuordnen, obgleich der Regent durch die Verkündigung vom 11ten April 1832 davon Besitz ergriffen und dieselben von dem Tage der Uebergabe an (10ten Mai 1832) mit dem Kurfürstenthum vereinigt erklärt hatte. Ja man begnügte sich nicht damit, dass der Entwurf des Gesetzes über die künftige Rechtsverfassung jener Ortschaften (V. d. L. v. 1832. Beil. LXXIIa.) blos im Eingange die Einverleibung derselben mit Kurhessen erwähne, weil diese gesetzlich ausgesprochen werden müsse, um die rechtliche Nothwendigkeit ihrer Anerkennung und die rechtliche Möglichkeit ihrer Vollziehung durch die Behörden zu begründen, indem der Staatsvertrag selbst Rechte und Pflichten nur für die contrahirenden Theile als solche zur Folge habe und sohin diese blos zur thatsächlichen Ausführung der Einverleibung auf dem Wege der Gesetzgebung berechtigt (V. d. L. v. 1832. p. 2368 o. p.). Es ergibt sich hieraus, dass auch die Aufnahme neuer Gebiete, also der Erwerbungen welche, sei es mit oder ohne Abtretung anderer Landestheile z. B. durch Erbanfall, gemacht werden, in den kurhessischen Staatsverband nicht ohne Zustimmung der Landstände geschehn kann, was, wenn auch die Einverleibung nach Vorschrift der Verfassungsurkunde nicht zu verweigern ist, doch in Beziehung auf die dadurch mögliche Veränderung der Landes-Repräsentation von Wichtigkeit erscheint. Jenes Prinzip hat eine um so stärkere Feststellung erhalten, als gemäss demselben verfahren wurde, nachdem schon durch die Verkündigung vom 11ten April 1832 in einem entgegenge-

setzten Sinne gehandelt war, späterhin aber dennoch anerkannt wurde, dass die in der Proposition zum Eingange des Gesetzes vom 30sten Juli 1832 als Thatsache erzählte Einverleibung, mit Weglassung dieser Erzählung erst in dem §. 1. des Gesetzes selbst ausgesprochen werden müsse. Der von der Staatsregierung proponirte Eingang zu jenem Gesetze unterscheidet sich in Beziehung auf diesen Theil hinsichtlich des Materiellen von dem durch die Ständeversammlung genehmigten Vorschlage des Ausschusses (V. d. L. v. 1832 p. 2368 o. p.) dadurch, dass, während nach der Proposition die erworbenen Ortschaften „einen Bestandtheil des Kurstaates“ bilden sollten, dieselben, dem ständischen Beschlusse gemäss, „integrirende Bestandtheile des Kurstaates mit allen in Bezug auf den Staatsverband und die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sich aus dieser Einverleibung ergebenden rechtlichen Folgen“ bilden sollten. Es hat dadurch eine noch innigere Verbindung der neuerworbenen Ortschaften mit den bisherigen Landen ausgedrückt und ausserdem zugleich den Bewohnern derselben der Genuss der den Hessen nach der Verfassungsurkunde gebührenden staatsbürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme der Pflichten hessischer Staatsbürger, zugesichert werden sollen. Nach dem hannoverschen Grundgesetz von 1833 §. 1. bilden auch Friedensschlüsse eine Ausnahme von der Regel, dass Bestandtheile des Staatsgebiets nicht ohne Zustimmung der Stände abgetreten werden können. Die kurhessische Verfassungsurkunde kennt eine solche Ausnahme nicht. Es muss daher die Ständeversammlung auch zu solchen Friedensschlüssen einwilligen, durch welche Theile des Staates abgetreten werden, sei es nun, dass ein Friedenstractat dieser Art von Hessen unmittelbar oder von einem Staatenverein abgeschlossen würde, welcher Hessen zu seinen Mitgliedern zählt.

Cassel.

Carl Wilhelm Wippermann.

Macpherson's Ossian.

Die von Macpherson herausgegebenen, dem Ossian zugeschriebenen Gedichte sind schon mehrfach in dem Glauben an ihre Aechtheit von Geschichtsforschern, die mit Untersuchungen über die Wikingszüge der alten Skandinavier sich beschäftigt haben, einer nähern Betrachtung unterzogen und theilweise selbst als Quellen benutzt worden. Es hat sich indess mit Sicherheit herausgestellt, dass Macpherson dem Ossian diese Gedichte untergeschoben hat. Was O'Connor, Drummond und O'Reilly in dieser Rücksicht nachgewiesen haben, ist dergestalt überzeugend, dass ein Zweifel an der Wahrheit ihrer Behauptungen gar nicht mehr zulässig ist. Ganz besonders aber bestätigt es sich auch bei einem nähern Eingehen in das Einzelne der Geschichte der Wikingszüge auf westlichen Wegen.

Bei Forschungen über diesen zuletzt angedeuteten Gegenstand bin auch ich auf Untersuchungen über Ossian geführt worden. Meinerseits war jedoch hauptsächlich nur die Forschung auf jenen anderen Gegenstand gerichtet. Die Ergebnisse derselben werden sobald sich in dieser Zeitschrift Platz für die ziemlich weitläufig gewordene Abhandlung findet, durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Untersuchungen über Ossian mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte der Literatur weiter auszuführen, hat Herr Dr. Fritz Mayer aus Arolsen übernommen. Ehe jedoch die Ergebnisse der Forschungen meines jungen Freundes zur vollendeten Reife gediehen sein werden, dürfte es zweckmässig sein, auf die Hauptpunkte, auf die es bei der gedachten Untersuchung ankommt, vorläufig in wenigen Worten auf-

merksam zu machen. In der Absicht, diesem Zwecke zu genügen, sind die nachstehenden Zeilen niedergeschrieben.

Vor Allem zuerst ist nun in Rücksicht auf den zu betrachtenden Gegenstand das Urtheil der zur Untersuchung der Aechtheit der Gedichte Ossians niedergesetzten Commission über das Ganze, was Macpherson dargeboten hat, vor Augen zu stellen. Die Worte lauten im Original, wie folgt: „That Ossianic poetry was formerly common, general and in great abundance through the Highlands; but that they could not say, how much of his collection Macpherson had obtained in the form he had given it to the public; and that they had not been able to obtain any one poem, the same in title and tenor with those he had published“ (The genuine remains of Ossian literally, translated; with a preliminary dissertation. By Patrik Macgregor. London 1841. p. 26.). — It. (The Committee of the Highland Society) is inclined to believe that he (Macpherson) was in use to supply chasms, and to give connection by inserting passages which he did not find, and to add what he conceived to be dignity and delicacy to the original composition, by striking out passages, by softening incidents, by refining the language; in short, by changing what he considered as too rude for a modern ear“ (The transcript of the royal Irish academy. Vol. 16. part. 2. polit. literat. p. 313.).

Schon im Jahre 1784 hatte Young Gedichte Ossians, die er in Schottland gesammelt, herausgegeben (The transcript of the roy. Ir. acad. vol. I. 1787. antiquit. p. 43.) und dabei bemerkt „dass Macpherson keinesweges ein treuer Uebersetzer gewesen wäre, sondern dass er sich eigenmächtige Veränderungen erlaubt habe, die seine Ossianischen Gedichte zu höchst unzuverlässigen Urkunden über die Geschichte, Gebräuche und Denkungsart der Zeiten, von denen diese Lieder handeln, machten.

Später trat O'Connor bei Gelegenheit der von ihm besorgten Ausgabe der alten irischen Geschichtschreiber gegen Macpherson auf. Sein Hauptzweck war, im Gegensatze gegen die Behauptungen der Schotten darzuthun, dass Fin-

gal, Ossian und Osgar nicht in den schottischen Hochlanden gelebt hätten, sondern in Irland; demnächst widersprach er der Behauptung der Schotten, dass die dem Ossian zugeschriebenen Gedichte wirklich von diesem Sänger wären. Er läugnet zwar nicht, dass man dergleichen in älteren Handschriften in irischen Bibliotheken findet, verwirft aber aus sprachlichen Gründen, wie Andere schon vor ihm gethan haben, die Behauptung von deren Alterthümlichkeit. Sie sind nicht in der alten reinen Sprache, deren sich die irischen Barden bedient haben, geschrieben, sondern zeigen die bestimmtesten Spuren des Einflusses, den die Eroberung und die Herrschaft der Engländer in Irland auch auf die Sprache geübt. Mit sicherer Ueberzeugung spricht er folgende Behauptungen aus, dass kein in keltischer Sprache geschriebener Codex angeblich Ossianischer Gedichte vorgelegt werden könnte, der nicht in irischer Sprache und mit irischen Buchstaben geschrieben wäre; dass bisher kein solcher Codex gefunden sei, der bis an das dreizehnte Jahrhundert reiche; dass ferner der Codex, den man in das achte Jahrhundert zurückversetzen wolle, dem vierzehnten angehöre (*Rerum Hibernicarum scriptores veteres. tom. 1. epistol. nuncupat. pag. 61. 127 — 129. proleg. 2. p. 76.*).

Aus diesen Gründen behauptet O'Connor, dass die unter dem Namen von Ossian überlieferten Gedichte irischen Ursprungs wären, wenn auch vielleicht Einiges davon nach Schottland hätte verpflanzt worden sein können. In Rücksicht auf den gaelischen Text der von Macpherson gegebenen Gedichte behauptet er aber, dass sie ein Machwerk wären. Er gründet seine Behauptung theils darauf, dass in jenem Text fünf Buchstaben (k w x y z) hier und da vorkämen, die von den irischen Sängern niemals gebraucht worden wären; theils bemerkt er, dass in jenem Text Worte vorkämen, die ganz offenbar neueren und zwar lateinischen Ursprungs wären. Diese Worte sind: Houdir Auctor, nyceithnox, englisch night, Spiorad Spiritus, Corp Corpus, Beist Bestia, Corn Cornu, Ros Rosa, Halla Aula, englisch Hall, Roda via, englisch road, Arm Arma, Anam Anima,

Muinaidh Montes, englisch Mountains, Ceir Cera, Libhearn Liburna, Stoirm Tempestatas, englisch Storm (a. a. O. epist. nuncupat. p. 121. Vergl. The transact. of the roy. Ir. Academy. Vol. 16. part. 2. pol. lit. p. 104.).

Was aber sonst den Ursprung der irischen Gedichte, die man dem Ossian zuschreibt, betrifft, so wird der Beweis dafür, dass sie nicht von ihm sein könnten, besonders von der Thatsache hergenommen, dass fast in allen diesen Gedichten Ossian im Gespräch mit St. Patrik aufgeführt wird, und selbst in einem angeführten Ossianischen Gedichte der Verfasser sich als einen Christen bezeichnet (a. a. O. epist. nunc. p. 61. 126). Nach der Zeitrechnung, die freilich nicht sehr bewährt scheint, nach welcher jedoch Tigernach im eilften Jahrhundert die alte irische Sagengeschichte chronologisch behandelte, hätten Fingal, Ossian und Osgar im dritten Jahrhundert gelebt; St. Patrik aber ist als christlicher Bekehrer erst im fünften Jahrhundert nach Irland gekommen. Dass der Name „St. Patrik“ von Macpherson überall ausgemerzt und statt dessen ein Culde eingeschwärzt worden, ist bekanntlich schon oft bemerkt worden. Auch der Macphersonsche Kukullin gehört nach der Zeitrechnung des Tigernach nicht in das Jahrhundert von Fingal, da er schon im zweiten Jahre unserer Zeitrechnung gestorben sein soll (O'Connor, epistol. nunc. p. 61. proleg. 2. p. 12. scriptor. rer. hibern. tom. 2. p. 14. 49. 50. The transact. of the roy. Ir. Academ. Vol. 13. antiquit. p. 65.). Wie man auch über die Zeitrechnung des Tigernach mag urtheilen wollen, es erhellt aus den Nachrichten dieses Chronisten, dass man im eilften Jahrhundert in Irland Kukullin, Ossian und St. Patrik nicht als Zeitgenossen hat ansehen können. Die irischen Gedichte, die dem Ossian zugeschrieben werden, müssen daher aus einer jüngeren Zeit herkommen.

Dass aus Gedichten solcher Art Macpherson zum Theil seinen Stoff hergenommen habe, wird ihm von allen seinen Gegnern zugestanden. Es ist nur die Frage darüber entstanden, ob die Gedichte, die er gegeben hat, reine und einfache Uebersetzungen sind, oder ob sie ihm nur den

Stoff dargeboten haben zu eigenen Dichtungen in englischer Sprache, bei welchen er in einer sehr willkürlichen Weise und manches verworren untereinanderwerfend verfahren wäre. Das Urtheil der Commission in Rücksicht auf die Entscheidung dieser Frage ist schon im Vorhergehenden beigebracht. Sie hätte ohne Zweifel gewünscht, die Aechtheit des Macphersonschen Ossians beweisen zu können, und doch ist ihr Urtheil in einem sehr entgegengesetzten Sinne ausgefallen. Schärfer noch gegen Macpherson aufgetreten sind Drummond und O'Reilly in zwei von der irischen Akademie gekrönten Preisschriften (*The transact. of the roy. academy. vol. 16. part. 2. polit. literat.*). Sie ergehen sich in weitläufigen Betrachtungen, um von allen Seiten den Gegenstand zu beleuchten. Hier indess kann nur auf das Rücksicht genommen werden, worauf es besonders ankommt, auf das Sprachliche nämlich, auf die Ergebnisse, die aus den Untersuchungen über den gaelischen Text des Macphersonschen Ossians sich herausgestellt haben. Drummond freilich, der sich nicht scheut, mit aller Sicherheit der Uebersetzung die Behauptung aufzustellen, dass jener Text erst nachträglich aus dem Englischen ins Gaelische übersetzt worden sei (*a. a. O. p. 107. 113. 114.*), ist nicht ganz so gründlich verfahren, wie O'Reilly. Man wird daher wohl thun, mehr diesem Letzteren sich anzuschliessen.

O'Reilly ist wie O'Connor ein gründlicher Kenner der irischen Sprache und Literatur, und als solcher greift er den Macphersonschen Ossian scharf an. Er setzt weitläufig die strengen Regeln der alten irischen und schottischen Dichtkunst nach Versmaass und Reim auseinander, und hebt es dann ganz besonders hervor, dass in den Gedichten, die von den Freunden Macphersons als Ossianische dargeboten worden sind, schlechtbin nicht die geringste Spur von der Beobachtung jener alten Regeln vorkomme. Zwar ist es wahr, dass seit etwa hundert oder hundert und funfzig Jahren neuere Formen in die schottische Dichtkunst eingeschlichen haben, und dies zum grossen Theil in Folge der nicht nach den alten Regeln abgefassten Uebersetzungen der

Psalmen; auch ist wahr, dass O'Connor ein älteres, dem Ossian fälschlich zugeschriebenes, nicht nach den alten Regeln der irischen Dichtkunst abgefasstes Gedicht gekannt hat, in welchem Ossian und St. Patrik auftreten, mit einander im Streit begriffen über religiöse Angelegenheiten (*The Transactions of the royal Irish academy. Vol. 16. polit. lit. p. 301—309. scriptores rerum hibern. tom. 1. prol. 2. pag. 71.*): sollte es indess, bei dem Verhältnisse, nach welchem grade die strengere Regel dem Gedächtniss zu Hülfe kommt, denkbar sein, dass dieselbe im Munde des Volkes sich abgeschliffen hätte. Dies ist nicht anzunehmen in Rücksicht auf Heldengedichte, die Jahrhunderte hindurch gesungen sein sollen. Gegen die Aechtheit des neu herausgegebenen Textes spricht daher auch ganz besonders dies, dass die älteren Handschriften, aus denen derselbe herkommen soll, nirgends vorliegen. Unbestimmte Gerüchte nach mündlichen Ueberlieferungen, dass irgend Jemand diese oder jene ältere Handschrift entweder in Schottland oder in Amerika oder in Belgien vor zwanzig oder mehr Jahren gesehen habe (*The genuine remains of Ossian, literally translated by Patrick Macgregor p. 34. 35. 41.*), können bei einer so wichtigen Sache keinen Beweis geben. Macpherson hat, obgleich er im Besitze mehrerer älterer Handschriften, die nicht sein Eigenthum waren und die er zurückzugeben versprochen hatte, gewesen ist, weder dieselben den Eigenthümern zurückgegeben, noch nach seinem Tode eine einzige hinterlassen. Er muss die Handschriften, die er gehabt hat, absichtlich vernichtet haben. Dass er dies gethan hat, davon hat man freilich die Schuld auf seine Eitelkeit werfen wollen, und angegeben, es wäre ihm ganz recht gewesen, wenn er den Schein eines grossen Dichters um sich hätte verbreiten können (*Macgregor a. a. O. p. 40.*). Weit wahrscheinlicher indess ist es, dass die Vernichtung der Handschriften in der Absicht geschehen ist, die Entdeckung der vielfachen willkürlichen Umänderungen und Verfälschungen, die er sich erlaubt haben muss, unmöglich zu machen.

Zu Macphersons Rechtfertigung hat der letzte, der als

sein Vertheidiger aufgetreten ist, Macgregor nichts Bedeutendes und kaum etwas Neues beigebracht. Er behauptet sogar, dass seit dem Jahre 1807 in Bezug auf den von ihm behandelten Gegenstand Nichts erschienen wäre, was Erwähnung verdiente. O'Connor hat 1814 seine einleitenden Bemerkungen zu seiner Ausgabe der alten irischen Geschichtschreiber herausgegeben; die Abhandlungen von Drummond und O'Reilly sind 1831 erschienen. Die gründlichsten und gelehrtesten Gegner Macphersons hat somit Macgregor keiner Erwähnung würdig geachtet. Was er (S. 59.) sagt, um ein geregeltes Versmaas und Reim in dem gaelischen Text des neuen Ossians nachzuweisen, werden ihm weder O'Connor noch O'Reilly zugeben. Ueberdies auch scheint eine Stelle in der Vorrede dem, was in der Abhandlung selbst gesagt wird, zu widersprechen. Es heisst (p. 4.) in der Vorrede: — „The disadvantage of the absence of metre and rhyme, is so obvious that no reader will fail to make a due allowance for it. I might easily have rendered the whole into octosyllabic blank verse; but the metre would not, in this case, compensate for the loss of perfect fidelity to the original.“ — In der Abhandlung (S. 59.) heisst es: — „Ossian's poetry consists throughout of octosyllabic verse.“

Des Vorwurfes von O'Connor und Drummond, dass die schon im Vorhergehenden an ihrem Orte angeführten Worte neueren Ursprungs wären, thut Macgregor gar keiner Erwähnung. Ueberhaupt scheint er auch nicht grade im Stande zu sein, sprachliche Verhältnisse mit dem gehörigen Geschick zu behandeln. Laing hatte geäussert, dass das Wort Long in der Bedeutung von Schiff in der gaelischen Sprache auf römischen Ursprung hinweise und von *navis longa* abzuleiten sei. Um ihn zu widerlegen, stellt Macgregor (S. 102.) die Vermuthung auf, dass das Wort *Longa* wahrscheinlich ein punisches in der Bedeutung von Schiff gewesen und von den Puniern auf die Römer wie auf die Gaelen übergegangen sei. Auch meint er (S. 66.), dass die irische Sprache in der Zeit vom sechsten bis zum achtzehnten Jahrhundert keine bedeutenden Veränderungen erlitten hätte.

Jeder Unpartheiische muss eingestehen, dass der neuere Versuch Macgregors zur Vertheidigung Macphersons und der Freunde desselben gescheitert sei. Welche Ansicht man indess auch sonst noch über den streitigen Gegenstand mag festhalten wollen, so viel steht ohne Zweifel fest, dass kein Geschichtsforscher auf Ossianische Gedichte, in welcher Form sie auch bestehen mögen, fernerhin sich noch berufen darf, wenn er auch sonst im Allgemeinen nicht abgeneigt ist, die Sagengeschichte eines Volks auf historische Erinnerungen zu deuten.

P. F. Stuhr.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Referate. *)

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Mit Abbildungen. Drittes Heft. Frankfurt, 1844. 8.

Dieses, wie seine Vorgänger, glänzend ausgestattete Document der Thätigkeit des Frankfurter Vereins für locale Geschichte enthält lauter Beschreibungen architectonischer Denkmale der frankfurter Vorzeit, die übrigens in der Art behandelt sind, dass sie ein wirklich historisches Interesse haben und ein Stück Leben aus der deutschen Geschichte vergegenwärtigen.

Krieg von Hochfelden, der Geschichtschreiber der Grafen von Eberstein, beschreibt die ältesten Bauwerke im Saalhof zu Frankfurt, die im Jahr 1842 bis auf eine kleine Capelle abgebrochen wurden. Der Verfasser unternahm es, diese Denkmäler einer ganz anderen Welt, die fremdartig in das moderne Frankfurt hereintrugen, noch vor ihrer Zerstörung zu vermessen und zu zeichnen, um so doch ihr Andenken zu retten und zugleich diese räthselhaften Zeugen dunkler Jahrhunderte in den letzten Momenten ihres Daseins über Alter und Zweck zu befragen und zu Aufschlüssen zu zwingen.

Die ersten Anfänge des Saalhofes, ein Stück Ringmauern und zwei halbrunde Flankenthürme stammen noch aus der karolingi-

*) Die beiden zunächst folgenden sind aus dem vorigen Jahre rückständig. Red.

schen Zeit und bildeten Theile des befestigten Palatiums, das Ludwig der Fromme ums Jahr 822 in Frankfurt erbauen liess. Nach dem Abgang der Karolinger hört die frankfurter Königspfalz auf, für längere Zeiten eigentlicher Wohnsitz der Kaiser zu sein, doch nehmen die sächsischen und fränkischen Kaiser noch zuweilen ihren Aufenthalt hier, wie man schon daraus sieht, dass Otto II. seinem Kanzler, dem Bischof Hildebald von Worms im Jahr 979 ein Pfortenhaus auf der Westseite des Palatiums schenkt, um bei kaiserlichen Versammlungen und Reichstagen daselbst zu wohnen. In der hohenstaufischen Zeit scheint der Saalhof einen weiteren Zuwachs bekommen zu haben durch den Anbau einer Kapelle, die muthmaasslich vom Jahr 1208—12 zu Aufbewahrung der Reichskleinodien gedient hat. In der nachhohenstaufischen Zeit zerfiel die frankfurter Königspfalz immer mehr, kam in den Besitz einiger Dynasten und sofort an wohlhabende Bürger und Kaufleute.

I. D. Passavant giebt aus alten Acten eine vollständige Geschichte des Pfarrkirchenthurmbaus, der im Jahr 1411 durch den Werkmeister Madern Gertner begonnen und bis zum Jahr 1512 fortgesetzt wurde, wo er nach mehren Unterbrechungen endlich ganz in Stocken gerieth und unvollendet stehen blieb. Interessant ist es, aus den Rechnungen zu ersehen, wie viele Privaten sich beeiferten, jeder auf seine Weise, der eine durch Geld, ein anderer durch Naturalleistungen, sein Scherflein zum Bau beizutragen. Selbst ein verurtheilter Missethäter vermachte vor seinem Ende seine Habe zum Besten des Baus. In den aufgestellten Opferstöcken sammelten sich bedeutende Summen. Andächtige Personen zahlen einmal 20 Last Miltenberger Steine.

Die Idee einer Restauration und beziehungsweise Vollendung ist auch bei dieser Domkirche aufgetaucht, und dies hat wohl zu der weiteren Abhandlung Professor Hessemers Veranlassung gegeben, der eine ästhetische Würdigung des Pfarrthurms versucht und Vorschläge zu etwaigem weiterem Ausbau macht, wobei überhaupt Betrachtungen über den Charakter des damaligen Baustils angeknüpft werden. Zur Verdeutlichung des ursprünglichen Bau-risses und der neueren Vorschläge sind zwei Zeichnungen beigegeben, die eine nach dem im Stadtarchiv befindlichen Originalentwurfe, die andere von Hessemer mit neuentworfener Spitze.

Der Abbruch eines alten äusserlich unansehnlichen Hospitalgebäudes zum heiligen Geist, das aber, näher angesehen, als ein sehr ausgezeichnetes Denkmal deutscher Baukunst sich herausstellte, gab dem Dr. Böhmer Veranlassung, es durch sorgfältige Beschreibung wenigstens für die Geschichte gleichsam zu retten. Eine gute Zeichnung giebt eine Ansicht der Hospitalhallen im Moment, wo zu ihrem Abbruch Hand ans Werk gelegt wird. Schöff Usener

giebt eine auf Urkunden gestützte Geschichte der Herren von Reiffenberg, erzählt ihre Fehden, deren eine im Anfang des 16. Jahrhunderts zwischen verschiedenen Linien des Geschlechts ausgebrochen, sich später in einen Rechtsstreit verwandelt hat, bei dem es sich um den Besitz der zerfallenen Burgtrümmer (Stammschlusses) und des dabei liegenden Dorfes gleichen Namens handelt, und der bis auf den heutigen Tag noch nicht entschieden ist. Die Ansicht des Dorfes und der Burgtrümmer ist etwas gar grob ausgefallen.

Eine ehemalige Thüre der Bartholomäuskirche in Frankfurt wird in alten Chroniken die rothe genannt. Böhmer untersucht nun, warum sie so hiess, und kommt zu dem Ergebniss, dass diese Benennung daher komme, dass ehemals auf dem Platz vor dieser Thüre Gericht gehalten worden sei.

Am Schluss beschreibt Hessemer mit einigen einleitenden Entschuldigungen über die Geringfügigkeit des Gegenstandes, das sogenannte Holzpförtchen, ein abgebrochenes Ausgangsthor gegen die Mainseite.

Sämmtliche Abhandlungen dieses Heftes enthalten gerade keine erheblichen Resultate der Geschichtsforschung, aber in allen weht eine alterthümliche Luft, alle zeugen von liebevoller, patriotischer Auffassung der frankfurter Vorzeit, und dienen dazu, die Physiognomie des alten Frankfurts zu vergegenwärtigen. Arbeiten dieser Art, in diesem Sinne ausgeführt, haben für die Geschichte immer einigen Werth, sie helfen zu lebendiger Anschauung deutschen Alterthums.

Klüpfel.

Mittheilungen, Neue, aus dem Gebiet der historisch - antiquarischen Forschungen. Herausgegeben von dem Thüringisch - sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. Bd. VII, 1. 2. Hülle, 48³/₄.

Diese Mittheilungen bewegen sich seit ihrem Bestehen vorzugsweise innerhalb des archäologischen und rechtsgeschichtlichen Gebietes. Auch die beiden vorliegenden Hefte sind grossentheils mit Beiträgen angefüllt, die einem von jenen Gebieten angehören. In Heft 1 finden wir eine Sammlung spragistischer Aphorismen von Lepsius, welche um so werthvoller sind, da sie sich nicht auf Siegelkunde beschränken, sondern auch für die Sagensgeschichte Ausbeute gewähren. Eine Untersuchung über das alte Siegel der Stadt Bonn führt zu dem Resultat, dass die Stadt Bonn im 12. und 14. Jahrhundert auch Verona und Bern geheissen habe, nicht so jedoch, dass Bonn, Verona und Bern ganz gleichbedeutend gewesen wäre, sondern dass ein Theil der Stadt, das königliche palatium innerhalb des castrum die deutsche Benennung Berna, die glänzende, bekommen und Analogie mit der Burg des lombardischen Königs Dieterich die italienische Form Verona hinzugefügt hätte.

Bemerkenswerth ist, dass beinahe gleichzeitig eine Abhandlung von Dr. Lersch in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande erschien, welche sowohl in den Beweismitteln als in den Resultaten mit der von Lepsius zusammentrifft, welcher auch in einem Nachwort die Untersuchung Lersch's berücksichtigt.*) In No. 6. giebt Lepsius ein Beispiel von dem Nachklingen der Volkssage in der Zeichensprache der Wappen und Siegel. Er zeigt nämlich eine Spur in dem Wappen der Herren von Alzei von dem Helden des Nibelungenliedes Volker von Alzei dem Fiedler und dann in dem der Stadt, wo sich ein Löwe mit einer Fiedel befindet. Die Frage, ob die Sage aus dem Wappenbild oder letzteres aus dem Fiedler in der Sage abzuleiten sei, glaubt er dahin entscheiden zu müssen, dass die Sage dem Wappenbild zu Grunde liege, indem die Ausbildung der Wappen offenbar später als die Entstehung des Nibelungenliedes gesetzt werden muss. Das Wappen der Herren von Alzei und der Stadt finden wir in der Beilage abgebildet.

Die Erinnerungen von Medems an eine Reise durch Thüringen gehört eigentlich auch in das Gebiet der Archäologie. Man findet zwar auch frische Eindrücke von Naturanschauungen, aber die Schilderung geschichtlicher Alterthümer ist denn doch die Hauptsache; besonders die Beschreibung der Wartburg und ihrer begonnenen Restauration ist für den Alterthumsforscher von Interesse. Die hier angelegte Rüstkammer, in welcher alte Rüstungen, prächtig neu aufgeputzt glänzen, giebt dem Verfasser Veranlassung ähnlicher antiquarischer Sammlungen zu gedenken und den Wunsch auszusprechen, dass historische Vereine die beweglichen Alterthümer ihrer Heimath sammeln und dass die betreffenden Regierungen dabei ins Mittel treten und diesen Vereinen eine sichere von der Discretion ihrer Mitglieder unabhängige Einnahme gewähren, auch für taugliche Locale sorgen möchten.

Der Verfasser beklagt, dass in keinem deutschen Bundesstaat genügend für diese Angelegenheit gesorgt sei. Es sei auch nicht genug, dass man in der Residenz eines grössern Staates wie z. B. in Berlin ein Centralmuseum gründe, da solche allgemeine Sammlungen, wenn auch noch so reichhaltig, doch immer etwas Abstractes, Lebloses an sich haben, und nie die frische Anschaulichkeit kleiner landschaftlich abgeschlossener Sammlungen, die vielleicht noch von einer besonderen Localität belebt werden, gewähren können. Dadurch könnte auch dem Unfug vorgebeugt werden, grössere Alterthümer in verschiedene Museen zu zerstreuen, etwa das Wichtigere in Centralmuseen, anderes scheinbar minder wichtige

*) Vgl. hierüber das Nähere im folgenden Referat.

den Provinzialmuseen zu überlassen. Durch solche Zersplitterung des Zusammengehörigen wird alle Anschaulichkeit zerstört und die richtige Beobachtung gehemmt.

Zur Archäologie können wir gewissermaassen auch San Martes Bemerkungen zu des Grafen von Villemarqué Sammlung: *Contes populaires des anciens Bretons* und dessen Entwicklung der Arthur-sage rechnen.

Die übrigen Beiträge gehören dem Gebiet der Rechtsgeschichte an, wie z. B. die dritte Fortsetzung von Stephan's Geschichte der Vogtei Dorla vor dem Hainich. Diese Arbeit war ursprünglich von dem Verfasser unternommen, um eine historische Grundlage für Provinzialrechtsarbeiten zu verschaffen, und enthält die Geschichte von drei Dörfern in dem Regierungsbezirk Erfurt, deren Einwohner unter dem Einfluss einer getheilten Herrschaft bis auf die neueste Zeit an alten Einrichtungen, Rechten und Sitten festgehalten haben. Der ehrenwerthe Verfasser entschuldigt sich selbst darüber, dass er seinen Aufsatz vielleicht zu sehr habe in die Breite gehen lassen, und fürchtet, dass aus dem historischen Gesichtspunct manches als Spreu erscheinen möchte, hofft übrigens, dass doch einige gute Körner zu finden sein möchten. Es muss dies auch wirklich mit Dank anerkannt werden, und wir möchten diesen Aufsatz keineswegs zu denen rechnen, welche in gutgemeintem Eifer haltloses Material anhäufen. Die rechtsgeschichtlichen Beiträge bestehen in No. 3. einer Fortsetzung der schon im dritten Band der Mittheilungen begonnenen Gesetzsammlung der Stadt Nordhausen im 15. und 16. Jahrhundert. Dass solche Gesetzsammlungen für die Rechts- und Sittengeschichte von grossem Werth sind, unterliegt keinem Zweifel; da aber die Sache doch von grösserer Ausdehnung ist, wäre wohl ein besonderer Abdruck geeigneter gewesen. Mit ihm hätte dann auch das in No. 4. mitgetheilte Rechtsbuch der Schwesterstadt Mühlhausen verbunden werden können. Ohnehin fragt es sich, ob die in den thüringischen Mittheilungen hin und wieder vorkommenden Fragmente von mittelalterlichen Gesetzbüchern nicht besser in einer besonderen Gesetzsammlung vereinigt würden. In eine periodische Zeitschrift wollen ganze Gesetzbücher nun einmal nicht passen.

Im folgenden Heft fällt der Erfurter Zuchtbrief vom Jahr 1351 ebenfalls in die Rubrik der Rechts- und Sittengeschichte; der historische Werth ist nicht zu bezweifeln, aber der Wunsch, den wir oben ausgedrückt, findet auch auf dieses Stück seine Anwendung.

Eine interessante Mittheilung von Böhmer ist das Schreiben Kaiser Heinrich V. über die Gefangennehmung des Erzbischofs Adelbert von Mainz im Jahr 1112. Der Kaiser appellirt hier in der

Meinung seines guten Rechtes an die öffentliche Meinung, bei welcher er aber, wie der Erfolg zeigte, keinen Anklang fand. Die weltliche Macht musste schon damals erfahren, dass Maassregeln der blossen Gewalt gegen die Kirche, wenn sie nicht mit einer kräftigen Bekämpfung durch geistige Waffen sich verbinden, nur das Spiel verderben und der Hierarchie liberale Sympathien erwecken. Ueberdies geschah es dem Kaiser, der mit Hülfe der Kirche seinen Vater gestürzt und des Reiches Einheit an die fürstliche Aristokratie und päpstliche Hierarchie verrathen hatte, recht, dass er von den Würdeträgern der Kirche solchen Dank erntete.

Das merkwürdige Actenstück stammt aus einer auf der vaticanischen Bibliothek in Rom befindlichen Handschrift, von der es Böhmer abgeschrieben und zum erstenmale vollständig mitgetheilt hat.

Eine paläographische Mittheilung macht Dr. Gustav Schwetschke in Halle in der Abhandlung No. 1. des zweiten Hefes durch den Nachweis der Unächtheit der Kölner Freimaurerurkunde vom Jahr 1535, worin 19 Bundesmitglieder, darunter sehr berühmte Namen, über Geschichte und Tendenz der Verbrüderung apologetische Nachricht geben. Die Unächtheit dieser Urkunde, die schon früher aus inneren Gründen erwiesen wurde, wird hier aus äusseren dargethan und zugleich ein nicht unwichtiger Beitrag zur Paläographie gegeben.

In No. 2. beschreibt Heinr. Otte die Kirche des ehemaligen Cisterzienser- und Mönchsklosters zu Zinna, und will dabei an einem Beispiel zeigen, wie die in seinem „Abriss einer kirchlichen Kunstarchäologie des Mittelalters“ aufgestellten Grundsätze auf Beschreibung von Kirchen angewendet werden könnten.

In No. 3. beschreibt und erläutert Domprediger Augustin zu Halberstadt das Diptychon consulare in der dortigen Domkirche. Diese Diptychen sind nämlich kunstvoll bearbeitete Deckel zu Schreibtischen meist aus Elfenbein, welche vornehme Römer, besonders Consularen, ihren Freunden als Neujahrgeschenke auszutheilen pflegten.

Dieses Halberstädter Diptychon, das seiner Verwendung zum Einband eines alten Chorbuchs seine Erhaltung verdankt, hat allenthalben eingegrabene Figuren, in welchen unser Erklärer Beziehungen auf die Geschichte der Königin Zenobia von Palmyra vermuthet, welche im Jahr 273 nach Christi Geburt unter der Regierung des Kaisers Aurelian gefangen nach Rom gebracht wurde und dort den Triumph des Siegers verherrlichen musste.

In No. 4. berichtet Fr. Wiggert über einige goldene und silberne Schmucksachen aus dem 14. Jahrhundert, die im Jahr 1826 bei Weissenfels gefunden wurden, und in einer lithographirten Beilage abgebildet sind.

In No. 7. stellt Mooyer in Minden zusammen, was sich von einem gewissen Herzog Ismael von Apulien in deutschen Nekrologien und anderswo findet. In No. 8. stellt J. Schneider eine neue Ansicht über die sogenannte Langmauer bei Trier auf, wonach dieselbe ein Theil eines umfassenden Verschanzungswerkes wäre, das die Römer während ihrer Herrschaft in Gallien zum Schutz gegen die Einfälle der überrheinischen Völker errichtet hätten.

In No. 9. giebt Lepsius Bemerkungen zu einem früheren Aufsatz Niemeyers über die Westenburg, worin er über einige in jener Beschreibung unklar gebliebene Punkte, die Construction der Burg betreffend, einige Fragen aufwirft. Beide Hefte enthalten als Anhang eine Reihe von Berichten über andere historische Vereine und deren literarische Leistungen. Die Vollständigkeit, in der über diese Vereinsschriften berichtet wird, verleiht den Mittheilungen einen eigenthümlichen Werth.

Welche wissenschaftliche Bedeutung dieser thüringisch-sächsischen Vereinszeitschrift zukomme, ergiebt sich aus dem angeführten Inhalte von selbst. Sie leistet das, was ihr Titel verspricht, und giebt historisch-antiquarische Forschungen. Die Abhandlungen sind meistens in gründlicher Weise gehalten, ohne jedoch durch umfassendere Combinationen oder tiefere Auffassungen sich auszuzeichnen. Auch wollen sie nicht in sich abgeschlossene Darstellungen geben, sondern nur dem Forscher für weitere Verarbeitungen kritisch gesicherte Materialien bieten. Klüpfel.

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande.

Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von L. Lersch.

Beide Schriften können füglich zusammengenommen werden, da beide einzelne Arbeiten mehrerer Verfasser enthalten, beide vorzugsweise die Alterthümer und Geschichten des Niederrheins berücksichtigen, und der Herausgeber von No. 2. auch an der Redaction der Vereinsschriften fortdauernd Antheil genommen hat.

Der Verein, im Herbst 1841 gestiftet, hat bis jetzt acht Hefte herausgegeben, deren Inhalt unter die drei Rubriken: Chorographie und Geschichte, Monumente, Literatur — ziemlich gleichmässig vertheilt ist: dem Zwecke dieser Zeitschrift gemäss ziehe ich hier nur die erste in Betracht.

In den vorliegenden Heften erfreut sich in chorographischer Beziehung die Moselgegend bei weitem der häufigsten Berücksichtigung. Schneider (früher in Trier, jetzt in Emmerich), Ch. von Florencourt in Trier, Obristlieutenant Schmidt in Berlin, Deycks in Coblenz haben eine grosse Anzahl sich ergänzender, unter-

stützender oder berichtiger Abhandlungen, Böcking eine höchst sorgfältige Ausgabe der Moselgedichte des Ausonius und Venantius mit kritischen und erklärenden Anmerkungen voll von Erudition und Scharfsinn geliefert: unbedenklich kann man die Leistungen des Vereins auf diesem Felde als einen merkbaren Fortschritt der rheinischen Geschichtswissenschaft bezeichnen. Es wäre sehr wünschenswerth, von den übrigen Gegenden, über welche der Verein seine Wirksamkeit erstreckt, ein Gleiches sagen zu können, doch findet sich überhaupt wenig, und was vorkommt, wie z. B. eine Abhandlung von Oligschläger in Elberfeld über römische Niederlassungen im Bergischen, oder ein Aufsatz von Janssen über eine Hüfenschanze am Hadeler Meer, ist nicht der Art, dass besonders Rühmliches davon zu prädiciren wäre. In hohem Grade muss man bedauern, dass ein von Seiten des Vereins in Anregung gebrachter Plan, eine Karte sämmtlicher römischer Antiquitäten im Rheinlande entwerfen zu lassen, bis jetzt wegen anderweitiger Hindernisse nicht zur Ausführung gelangen konnte.

Die eigentlich geschichtlichen Arbeiten ordne ich nach den Gegenständen.

Römisches. In einer weiterhin anzuführenden Abhandlung schlug Lersch vor, in der bekannten Stelle des Florus IV., 12, Bonnam et Gesoniam in Bonnam et Veronam zu ändern, worunter dann ein Theil des jetzigen Bonnu zu verstehen wäre. Osann nahm darauf (Heft 2) ausführlichst die Lesart Bononiam et Gesoriacuum in Schutz, wogegen Dederich Heft 8 wieder auf Bonnam et Gesoniam zurückging und gegen Lersch die Existenz eines Bonn gegenüberliegenden Geusen von Neuem behauptete. Osann's Ansicht ist durch ihn wohl für beseitigt zu erachten; über Geusen ist die Frage offen zu halten, da Lersch eine Widerlegung der von Dederich angeführten Gewährsmänner ankündigt.

Düntzer giebt in drei Abhandlungen schätzbare Beiträge zur kritischen Feststellung der römischen Kaisergeschichte. In der einen (Heft 1) wird gegen Vopiscus die Richtigkeit der Angaben dargethan, welche Aurelius Victor über die gallischen Weinpflanzungen des Probus liefert. In der zweiten erfährt die Darstellung einiger Gegenkaiser des Gallienus durch Trebellius Pollio eine methodisch fortschreitende Sichtung (Heft 4). Endlich im achten Hefte wird der Bericht Ammians über die Ermordung des Silvanus gegen die Erzählung Kaiser Julians vertheidigt, die Beschaffenheit und Lage des Pallastes Silvans in Cöln ermittelt, und der nähere Zeitpunkt seines Todes festgestellt.

Germanisches. Dederich und Hermann Müller führen Heft 5, 6, 7, die von dem letztern in den Marken des Vaterlandes angeregte Controverse über das Local der Usipetenschlacht fort. Je

bestimmter ich mich früher (Heft 2) gegen Müllers Ansicht erklärt habe, um so weniger kann ich jetzt anstehn, seinen vorliegenden Aufsatz als musterhaft in Form und Inhalt anzuerkennen: ich glaube nicht, dass es möglich sein wird, in dem Gange dieser Beweisführung und der Bündigkeit ihres Ergebnisses die kleinste Lücke nachzuweisen.

Ueber die Alamannenschlacht des Chlodovech hat Düntzer (Heft 3) die früher gewöhnliche Ansicht, die sie nach Zülpich verlegt, wieder aufgenommen und in Detaillirung der Quellaussagen das Mögliche geleistet. Warum ich nicht beistimmen kann, habe ich in einem Zusatze zu der Abhandlung angegeben: die unbedingte Verwerfung der *vita Vedasti* und *Arnulfi* scheint mir nicht zu rechtfertigen, die Identität des ripuarischen und salischen Krieges nicht zu erhärten. — Im vierten Hefte habe ich selbst die Rechtsverhältnisse der germanischen Unterthanen des römischen Reiches festzustellen versucht, und ebendasselbst über Chlodovech bemerkt, dass er im Jahre 408 nach dem Prologe des salischen Gesetzes den Titel nicht eines Consul sondern eines Proconsul erhalten hat.

Mittelalter. Seiner ersten Bestimmung nach nimmt der Verein nur gelegentlich von diesem Gebiete Notiz, dafür ist das Jahrbuch fast ausschliesslich mit demselben beschäftigt. War übrigens im Vorigen beinahe durchgängig zu loben, so wird es gut sein, hier auch die andre Seite in Betracht zu ziehn. Die gewöhnlichen Mängel der Vereinesschriften zeigen sich auch bei dem unsern in häufigen Fällen: ich wähle zu ihrer Darlegung einen Repräsentanten, bei dem sie in besonders charakteristischer Art hervortreten.

Lersch handelt (Heft 1) über Verona, als besondern, ursprünglich selbstständigen Theil der Stadt Bonn. Er bringt einige bisher übersehene Urkunden und Münzen, auf denen der Name vom 10. bis zum 14. Jahrhundert sich verfolgen lässt, gelangt jedoch in der Sache nicht über Simrocks Ausführung hinaus, dass neben dem römischen Castrum sich in der Gegend der Münsterkirche ein neuer Ort Namens Verona gebildet und später mit Bonn verschmolzen habe. Ganz abenteuerlich ist es, wenn Lersch dies Verona in einer Constitution Valentinians von 366 vermuthen will, während Ammian ausdrücklich sagt, der Kaiser sei damals nur bis Rheims gekommen, und sonst in Gallien mehr als ein Verona (gerade bei Rheims ein *Verna* in der *vita Remigii*) bekannt ist. Ebenso wenig ist der Beweis haltbar, dass die beiden Städte noch im 12. Jahrhundert getrennt gewesen: ein gewisser Roing nennt sich einmal *civis Bonnensis*, ein andres Mal *concoivis Veronensis*, und Lersch denkt, er sei also ansässiger Bürger zu Bonn und Ehrenbürger zu Bern gewesen! Eine Anzahl sehr junger Zeugnisse für das

hohe Alter Veronas werden dann noch beigebracht, ihr Unwerth anerkannt, endlich aber doch geschlossen: „es ist schwer denkbar, dass erst im Mittelalter der ganze Name entstanden sein sollte, wir finden keine historische Thatsache, woran wir die Gründung einer neuen Stadt hier anlehnen könnten.“ Man sieht, welche Begriffe der Verf. von mittelalterlicher Städtebildung hat: es ist unmöglich, seine ganze Arbeit besser zu charakterisiren, als er selbst es S. 24. gethan hat: „die Forschung taucht mit tastender Hand in alle diese dunkeln Schachten und Gänge, in die eine einzige glücklich gefundene Stelle eines mittelalterlichen Schriftstellers, ein einziger römischer Ziegel volles Licht bringen kann.“

Freilich bleibt dann die Forschung, in Erwartung eines solchen Fundes oder Ziegels, völlig unwissend über das Licht, welches reichlich genug aus allgemeinen geschichtlichen oder rechtsgeschichtlichen Studien zu gewinnen wäre. Es versteht sich von selbst, die geschichtliche Thatsache, an die sich die Entstehung des zweiten Orts anlehnt, ist die Existenz des Münsterstiftes, und da dem Verf. immer nur der Nachweis eines doppelten Namens, nicht des doppelten Ortes gelungen ist, so mag die Bemerkung Platz finden, dass ein kundigerer Forscher (Lacomblet) sich im Besitze bisher unbekannter entscheidender Zeugnisse befindet.

Ueber drei andere Arbeiten desselben Verfassers, sämmtlich Bonn oder Cöln betreffend, ist ein ähnliches Urtheil zu fällen. Er findet sich auch dort auf „einem Felde der Vermuthungen und Ahnungen, das sich wie ein mit Ruinen und Denkmälern übersätes, in das der Fuss des Wanderers zum Erstenmale tritt, unübersehbar vor ihm aufthut.“ In der That auf einem ihm unbekanntem Gebiet bewegt er sich um den einzelnen, zufällig in Betrachtung genommenen Punkt, sucht emsig die Stellen zusammen, wo er ihn ausdrücklich genannt findet, und führt dann auf diesen frischen Schätzen ein frisches Conglomerat von Combinationen, Wahrscheinlichkeiten, „vielleicht unsichern,“ stets aber „höchst merkwürdigen“ Möglichkeiten auf. Wie ein Knabe, der im Busche bunte Blumen gefunden, versichert er, das sei schön und äusserst selten, und würde sich höchlich wundern, wenn der Botaniker den interessanten Strauss gelassen auf die Seite legte. Da ist eine weitläufige Arbeit über einen Bonner Propst Gerhard (Jahrbuch I.), die zu dem Ergebniss kommt, er sei ohne Frage einer der gewandtesten Köpfe, der bedeutendsten Menschen seiner Zeit gewesen. Die Entdeckung einer solchen, bisher ganz obskuren Grösse, wäre freilich ein Verdienst. Leider weiss man nicht das Mindeste über ihn, als den Inhalt einer Anzahl von Urkunden über die damaligen Gütererwerbungen des Bonner Stiftes, Käufe, Precarien, Wachs- und Weinzinsen u. dgl., Alles in den bekannten, feststehen-

den Formeln. Der Verf. findet das Alles besonders und wichtig, „das System des Erwerbs von Grundbesitz wird beharrlich verfolgt,“ „Ein Streben, Eine Idee durchdringt Gerhards Leben.“ Eine Schenkung ad opus Bonnensis ecclesiae wird zu einer Gabe zum Bonner Kirchenbau etc. Bäcker, Köche et aliorum officiorum artifices verwandeln sich in Bäcker, Köche und andre Künstler; bei einer Schenkung in articulo mortis, ebenfalls in den typischen Formeln dieses Rechtsgeschäftes vollzogen, erhebt sich Gerhard „zu einer fast furchtbaren Gestalt.“

Das Schülermässige und Dilettantenhafte, welches hier grell genug zu Tage liegt, spricht sich überall in ähnlicher Weise, nicht aber überall in bescheidenen Formen aus. Eine Biographie des hl. Anno wird mit der Versicherung eingeleitet: „in der Geschichte des deutschen Reichs schwankt sein Charakterbild von der Parteiung nicht selten entstellt, in den Annalen des Rheinlandes ist seine Persönlichkeit noch immer nicht gehörig erkannt und gewürdigt.“ Nach diesem pretiösen Exordium erfahren wir dann aus der Reichsgeschichte, dass der Tod Heinrich III. höchlich zu bedauern, die Verwaltung Anno's aber nicht weniger des grössten Lobes werth sei. Wie dergleichen neben einander bestehen könne, begreift sich nur aus der fernern Wahrnehmung, dass in dem ganzen Aufsätze der Name Hildebrands nicht genannt, der Kampf zwischen Kaiser und Papst nicht erwähnt, die Opposition der Aristokratie auf den Unwillen der Sachsen über Heinrichs Miss-handlungen reducirt wird. Fragen wir nach dem Gewinn, den die „Annalen des Rheinlandes“ aus diesen Forschungen gezogen, so finden wir die Angaben: „die Befugniss Recht zu sprechen, stand eines Theils dem Stadtgerichte, d. h. dem Stadtvogte und den Schöffen namentlich in Erbschaftssachen zu — andern Theils stand wirklich die Befugniss, Recht zu sprechen, dem Erzbischofe zu; seit welcher Zeit er dort das weltliche Schwert geführt, ist schwer zu ermitteln; die Cölner Chronik leitet diese Befugniss auf den Bischof Bruno, Otto's Bruder zurück; so viel ist sicher, dass zu Anno's Zeit das ganze Verhältniss schon sehr ausgebildet war, ein grosser Theil der Rechtspflege, und namentlich die ganze peinliche war förmlich in seine Hand übergegangen.“ So kann nur schreiben, wer von der Existenz der ganzen durch Eichhorn hervorgerufenen Literatur über Immunität und Stadtrecht gar nichts weiss, der Quellen zu geschweigen, die bekanntlich ganz bestimmt den Vogt gerade aus dem Gerichte über Erbschaftssachen ausschliessen und dem Bischof gerade den Blutbann absprechen. Aber freilich, diese Quellen sind Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, und da der Verf. nicht darüber, sondern über den hl. Anno schrift-

stellert, so hat er davon etwas zu erfahren, eben keine Gelegenheit gehabt.

Zum Schlusse ein historisches Curiosum. Wie der Verf. in allen diesen Aufsätzen überhaupt eine sehr unkirchliche Gesinnung zeigt (bei dem Schisma von 1062 nennt er den schismatischen Gegenpapst stets Papst Honorius, Alexander II. aber fortdauernd nur Anselm von Lucca:*) so legt er jener Zeit „die wärmste Heiligen- und Reliquienverehrung bei, die in eine wahre Schwärmererei ausartete, wenn sie nicht etwa zuweilen ein klug berechnetes Geheimniss der Baumeister im romani-schen Style war.“ Leider erfahren wir, ausser einer geheimnissvollen Hindeutung auf die thebäische Legion nichts weiter.

Die beiden Bände des Jahrbuchs enthalten neben diesen Erzeugnissen des Herausgebers noch Mehres von ähnlichem Schlage, sonst aber, unter Andern, sorgfältige Arbeiten Aschbachs über einzelne Cölner Erzbischöfe, so wie ausgezeichnete, wenn auch im Resultate nicht immer unzweifelhafte Untersuchungen von Bock in Brüssel über Albert von Aachen und die karolingische Pfalz in Ingelheim.

Fasst man Alles zusammen, so wird man dem Vereine das Zeugniss nicht versagen, dass seine Mittheilungen an allgemeinem Interesse und wissenschaftlicher Bedeutung hinter den Leistungen keiner andern Gesellschaft ähnlicher Art zurückstehn. Auf der andern Seite werden am Rheine die competenten Urtheiler wohl thun, wenn sie auf dem Felde ihrer geschichtlichen Wissenschaft aufmerksame Polizei halten. Bekanntlich ist in früherer Zeit kaum in einer deutschen Specialgeschichte so wenig geleistet worden wie in der niederrheinischen: jetzt liegen die Umstände günstiger als irgend wann seit langer Zeit, aber gerade dort ist die Zahl derer recht ansehnlich, die es nicht wissen oder nicht wissen wol-

*) Wunderbar genug publicirte er etwas früher in der Aachner Zeitung Bruchstücke „aus dem neuen Hannolied,“ die aus ganz andern Tönen sangen. Dort wird dem Könige gemeldet (ich citire das jetzt selten gewordene Werk aus den reichen Sammlungen eines Freundes zur Geschichte rheinischer Poesie): der Cölner Bischof hat sich gegen dich verbunden — worauf der König den Bischof zur Rechtfertigung ladet. Der sagt:

Ich habe dein Gesetz aufrecht gehalten
 Als treuer Unterthan.
 Der Kirche gottgespendete Gewalten:
 Kein König soll daran mit List gestalten,
 Kein Kaiser rühre dran.
 Und stumm mit Stolz hebt Hanno sich verueigend,
 Den Segen gibt die Hand, —
 Der König eilt vom Throne niedersteigend,
 Er fasst den Saum und beugt dann schweigend
 Die Kniec in den Sand.

len, dass Technik selbst zu jedem Handwerke, und zu geschichtlichen Arbeiten noch etwas Anderes als Patriotismus, Philologie oder Aesthetik gehört.

Marburg, Januar 1846.

v. Sybel.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1. Band. 2. 3. Heft. 2. Band. 1. Heft. 1845. 8.

Ueber das 1. Heft dieses Archives haben wir schon in unserm Aufsätze „die historische Thätigkeit in Siebenbürgen“ (Zeitschr. für Gesch. Wissensch. 2. p. 377 — 80.) Nachricht gegeben, jetzt ist uns die Möglichkeit und das Vergnügen gegönnt, dasselbe über die seit 1843 erschienenen 3 Hefte zu thun. Aber die ganze Thätigkeit und was noch wichtiger ist die Tendenz dieses Vereins ist uns seitdem klarer geworden; durch die Güte des Herrn Gustav Seivert, unsres lieben Freundes, der jetzt nach Hermannstadt zurückgekehrt ist, um seinem Vaterlande ein charaktvoller und fähiger Bürger zu sein, sind wir es im Stande; wir wissen die historischen Bestrebungen in Transilvanien zu würdigen und wir hoffen, dass die vortrefflichen Grundsätze, von denen er sich leiten lässt, nicht bloß ausgesprochen und gedruckt sind, sondern dass sie von jedem Mitgliede desselben ganz und gar aufgenommen, namentlich aber, was bei dergleichen Consociationen nicht immer geschieht, dass jegliche kleinliche Eifersucht und philisterhafte Persönlichkeitsrücksicht ganz und gar verbannt sein werden.

Die Herren Senatoren A. und S. Gräser aus Mediasch und der Pfarrer J. Fabius waren es, welche den alten Gedanken eines Vereins für siebenbürgische Landeskunde aufnahmen und durch eine öffentliche Aufforderung alle Freunde siebenbürgischer Landeskunde zu einer berathenden Versammlung auf den 8. October 1840 nach Mediasch einluden *) Auf diese Aufforderung versammelten sich 76 Theilnehmer in Mediasch persönlich, 13 andere zeigten ihren Beitritt schriftlich an: die in dieser Versammlung entworfenen Statuten erhielten schon am 11. Mai 1841 die Bestätigung der höchsten Behörde. In der zweiten Generalversammlung, die zu Schässburg den 19. Mai 1842 sich versammelte, und in der sich der Verein um 127 Mitglieder vermehrte, ward der Hofrath und siebenbürgische Gubernialrath und Oberlandescommissär Joseph Bedeus von Scharberg zum lebenslänglichen Präsidenten ernannt und ein Vereinsausschuss von 12 Männern gewählt. Es beschloss die Versammlung die Aussetzung eines Preises von 100 Gulden Silber-

*) Aus dem Vereins-Album. Denkblätter der vierten Versammlung des Vereins für siebenb. Landeskunde. Herausgeb. von Benigni, Edlen v. Mildenberg. Hermannstadt, 1843. 4.

münze für die Abfassung einer Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das Volk, den Druck der Vereinsstatuten und des Mitglieder-Verzeichnisses und die Gründung einer in zwanglosen Heften erscheinenden Zeitschrift unter dem Titel „Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.“ Die Versammlung war zu einem Fest für die Stadt geworden; die Wissenschaft und die Vaterlandsliebe hatten lange in Siebenbürgen kein solches gefeiert. Am 12. und 13. Sept. 1842 hielt der Präsident in Hermannstadt eine Ausschussversammlung ab. Hier ward zum Sekretär und Redakteur des Archivs Herr Feldkriegs-Sekretär v. Benigni erwählt und damit so bald als möglich das erste Heft erscheinen könne, ein Aufruf um Arbeiten an die Gelehrten Siebenbürgens erlassen. Am 8. u. 9. Juni 1843 war in Kronstadt die dritte Versammlung. Hier wurde schon das 1. Heft dem Vereine vorgelegt. Für die 5 Gymnasien Siebenbürgens liess man durch Herrn Ackner kleine geognostische Sammlungen anschaffen; die Ausarbeitungen zu dem Werke *Flora transilvanica* von Dr. Baumgarten in Schässburg wurden als 4. Theil dazu zu drucken beschlossen. An 242 Mitglieder waren hinzgetreten. Am 30. Mai 1844 ward die vierte Generalversammlung in Hermannstadt eröffnet. Es war dies die bedeutendste der bisher abgehaltenen. Bedeus erschien selbst. Unter den vielen Beschlüssen derselben hebe ich folgende hervor. Sie setzte drei Preise von 60, 50 und 40 Gulden auf die besten Ausarbeitungen zu neuen Regesten aus; man trug ferner dem Ausschusse auf, Abschriften von ihnen zugänglichen Urkunden anfertigen zu lassen; Joseph v. Kemény wollte seine Urkundensammlung dazu leihen, aber man bestimmte nur die anderswo nicht enthaltenen und unzugänglichen aus derselben zu copiren. Alles Vorarbeiten für einen Codex diplomaticus. Ebenso wurde für die beiden besten Monographien eines siebenbürg. Comitats ein Preis von 60 Gulden festgesetzt. An Capitalien war der Verein viel reicher geworden. Das disponible Vermögen allein betrug an 1061 Flor. 42 Kreuzer. In derselben Versammlung wurden Vorträge abgehalten, von denen einige im Archiv abgedruckt sind. Grosse Festlichkeiten folgten dem Schlusse der wissenschaftlichen Verhandlungen. Man sang und trank, ass und sass in fröhlicher Gesellschaft zusammen; dort nimmt noch die ganze Bevölkerung an Unternehmungen Theil, die ihre Besten zu Führern haben

Am 20. Mai v. J. ward die 5. Versammlung *) in Bistritz eröffnet. Bedeus begann mit einer interessanten Rede, die auch für die Biographie des Redners wichtig ist. Auch die Rede des Oberrichters Joh. Emanuel Regius enthielt über Bistritz historische Anspielungen.

*) Aus der Transilvania 1845. n. 45 — 47.

Die alte, von vielem Leid getroffene Stadt war der Gegenstand vieler Betrachtungen. Die im Jahre 1842 ausgestellte Preisfrage über die „Beschreibungen der Mineralien Siebenbürgens aus geognostischem Standpunkt“ ist von Herrn Ackner glücklich beantwortet worden; er erhielt den Preis von 100 Rhein. Gulden C. M. Auch eine Arbeit über die Regesten bis zum Jahre 1300 ist eingelaufen und wird beurtheilt werden. Neue Preisfragen wurden ausgegeben und zwar folgende: Aus dem Gebiete der Geschichte, die Ausarbeitung von Regesten von 1301—1526 in zwei Abschnitten; der erste, der bis 1437 gehen soll, muss den 1. Mai 1846, der zweite den 31. Dec. 1846 eingeliefert sein. Für jeden Abschnitt beträgt der Preis 60, 50 und 40 Gulden. Aus dem Gebiet der Naturgeschichte, die Beschreibung der Wirbelthiere oder Fauna Siebenbürgens, worauf ein Preis von 100 Gulden gesetzt ist.

Die Tendenz der kurz und präcis abgefassten Statuten concentrirt sich in §. 1. u. 2., die so lauten:

§. I. Der Zweck des Vereins ist: 1. Unterstützung von Forschungen in allen Zweigen der Vaterlandskunde. 2. Ausarbeitungen über sämtliche Zweige der Vaterlandskunde und Veröffentlichung derselben durch den Druck. §. II. Durch dieses rein wissenschaftliche Streben ist jedem Mitgliede alles Politisiren und Debattiren über Ereignisse der Gegenwart untersagt. —

Was nun diesen Verein vor allen Andern unterscheidet, das ist erstens die volkstümliche Bedeutung. Es ist ein nationales Unternehmen, was sich hier manifestirt. Die deutsche Wissenschaft in Siebenbürgen bekundet sich hier in ihrer entfernten uralten Colonie. Jedes Produkt derselben ist der Theilnahme der ganzen Colonie sicher, aller Augen schauen auf die Vertreter und die Vertretenen. Je mehr erst die wahre Kenntniss und Wissenschaft sich des ganzen siebenbürgisch-deutschen Geistes bemächtigen soll, desto wichtiger erscheint eine solche Vereinigung in den Augen der Nation; es giebt auch nichts Heilsameres für eine solche, als dieses volkstümliche Anschlingen an jede That des Geistes in der Nation. Durch die öffentlichen Spiele Griechenlands, denn das sind die wahren Vorbilder unserer Vereine oder sollen sie werden, ist die Nation der Griechen eben die geistig grosse, die wir bewundern geworden. Der zweite unterscheidende Punkt hängt mit dem Obigen zusammen; es ist die Aufmerksamkeit nicht blos auf das Geschichtsleben, sondern auf die ganze Landeskunde, die also die Naturwissenschaft miteinschliesst. Eben weil der Verein die geistigen Bestrebungen der Colonie in sich vereinigen und von sich ausgehen lassen will, eben weil der Verein ein nationales Erzeugniss einer in sich abgeschlossenen Menge ist, deshalb widmet er sich der Geschichte und der Natur; die Kenntniss beider ist die

wahrhaft bildende; die Vereinigung beider das wahrhaft Nothwendige, nur aus beiden schöpfen wir, was unsere Zeit an gerechten Ansprüchen an diese Kenntniss fordert; die Pedanterie vergangener Jahrhunderte hat diese Kenntniss so streng gesondert. Im Alterthume, wo man den Pedantismus nicht kannte und nicht studirte, war die Verschmelzung der Naturwissenschaft mit der Geschichte eine natürliche; sie sind auch in ihrem Wesen so verbunden, wie es Raum und Zeit, heute und gestern nach dem Raum, zu den längst versunkenen tausenden Heute und Gestern des Gedächtnisses sind.

Der Verein wirkt also national für die Bildung der Nation; das Archiv ist sein Organ und der Abdruck seiner Thätigkeit. Kurz, nachdem wir vor $1\frac{1}{2}$ Jahren darüber gesprochen, erhielt er auch in den österreichischen Blättern für Literatur und Kunst (Jahrgang 1845. No. 6. 7.) eine Besprechung; den Siebenbürgen gegenüber bespricht ihn namentlich die Transilvania, die vom Prof. Friedrich Hann redigirt wird und als Beiblatt zu dem Siebenbürger Boten erscheint. *)

Wir gehen nun an den kurzen Bericht über den Inhalt oben genannter Hefte. 2. Heft. 1. Reisebericht über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838 (Schluss desselben Artikels in Schuller's Archiv 2. Heft). 2. Politischer Zustand der Siebenbürger Sachsen, unmittelbar vor der engern Vereinigung der drei ständischen Nationen. Eine Skizze von J. K. Eder. Herr Joh. Filtsch (Oheim des genannten Herrn G. Seivert und Verf. einer *Dissertatio de Romanorum in Dacia coloniis Cibinii 1808.* 8. cf. Schuller *Umriss* p. 3.), der Besitzer mehrerer interessanten Handschriften hat diesen Aufsatz des alten Eder dem Vereine zur Veröffentlichung übergeben. 3. Die antiken Münzen, eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens (Schluss). Gegen diesen Aufsatz ist eine Kritik des Grafen Kemény gerichtet, die in Kurz's Magazin im 1. Heft enthalten ist. 4. Der Zollstreit der Sachsen mit dem Grosswardeiner Kapitel in dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sachsen Geschichte jener Zeit. Von G. D. Teutsch. Mit ungedruckten Diplomen. Es ist Schade, dass der Verf. seine Arbeiten in einzelne Aufsätze zerstückelt, die eben als einzelne einen nur secundären Werth haben müssen. 5. Höhenlage einiger Berge

*) Benigni, der diese Zeitschrift redigirt, giebt noch das deutsche Volksblatt heraus für Landwirthschaft und Gewerbe. Der Siebenbürger Bote ist mehr politisch, die Transilvania wissenschaftlich. Auch unser Aufsatz war aus der Zeitschrift dort abgedruckt No. 43. 45. 49. 51. in ausserordentlichen Beilagen. Was wir über den Verein gesagt No. 36. vom 6. Mai. Eine Kritik desselben ist versprochen.

und Städte Siebenbürgens von Anton Kurz. Der Verf. verdankt die Notizen dem Freiherrn v. Gorizutti; er hat sie in der Kronstädter Versammlung 1843 vorgelesen und der Verein hat dem Freiherrn für seine Güte ein Dankschreiben zugesandt (Album p. 8.). 6. Ueber den Namen der Siebenbürger „Sachsen“ von G. D. Teutsch. In den ältesten Urkunden der Deutschen in Siebenbürgen erscheinen diese unter dem Namen *Flandrenses*, *Teutonici* und am häufigsten als *Saxones*. Letzteren Namen tragen die Colonisten bis auf den heutigen Tag. Woher sie zu demselben gekommen, ist fraglich. Herr Teutsch übergeht die alten Meinungen und will eine neue Meinung dargelegt haben; Warnkönig in seiner flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte erwähnt, dass der *pagus Flandrensis* aus dem von den Römern so genannten *litus saxonicum* bestanden und erklärt diesen Namen durch sächsische Ansiedler, die ihn bevölkert und zu den Urbewohnern herzugekommen sind. Warnkönig erwähnt ferner, dass Karl der Grosse viele Tausende von Sachsen nach Flandern versetzte. Und so meint Herr Teutsch, dass die *Flandrenses*, die nach Siebenbürgen gekommen, sich selbst *Saxones* genannt hätten. Diese nicht ohne Sinn ausgesprochene Conjectur möchten wir nicht anerkennen. 1. Wie kommt es, dass die *Flandrenses* sich erst in Ungarn und Siebenbürgen *Saxones* und nicht schon im Lande genannt haben. Hat denn Herr Teutsch Beweise, dass sich die Flandrer oder ein Theil von ihnen noch in Flandern *Saxones* genannt haben. Und gerade die altsächsischen Bewohner wären ausgewandert? 2. Nach Marienburg's Aufsatz ist *Flandrenses* gewiss nur Colonistenname. Aus dem Niederrhein ist gewiss ein grosser Theil ausgewandert. Nun sind zwar auch dahin im 9. Jahrhundert Sachsen vertheilt worden; es gab auch da einen Sachsen-gau, aber dass gerade die Bewohner in grösserer Zahl sich *Saxones* genannt hätten, ist nicht historisch begründet. 3. Die Gründe, die er gegen die alte Meinung, dass *Saxones* in Ungarn und Siebenbürgen Colonistenname gewesen und ihn die Deutschen daher genommen hatten, angiebt, sind nicht sicher. Wenn auch dieselben in alten Diplomen *Flandrenses*, *Teutonici*, *Saxones* genannt werden, so hat das gar nichts zu sagen. Die verschiedenen Notarien nannten sie nach ihrem Wissen bald *Flandrenses* als Colonistenname im Allgemeinen, bald *Teutonici* als Deutsche, bald *Saxones* als Namen der Deutschen in Ungarn. Die Annahme eines Namens für Einwanderer eines Grades ist allen Nationen eigenthümlich gewesen, noch heute nennen ja die Ungarn alle Colonisten aus Deutschland „Schwaben“ wie die Türken alle Europäer Franken nennen; *)

*) Die Siebenbürger Sachsen nennen ja die andern Deutschen *Mouse Mauser* cf. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2. p. 367. not. 2.

wenn nun heute in einer Schrift „Schwaben“ und Deutsche (angeblich die alten Bewohner) zusammenständen, wer würde das nicht erklärlich finden und daher ist auch die Stelle in einem Diplom aus 1231, wo Teutonici und Saxones zusammenkommen, nicht so wichtig. 4. Wenn gesagt wird, es sei unwahrscheinlich, dass eine Nation sich mit dem Namen bezeichne, den sie von Andern erhalten, so ist das nicht richtig. Es giebt eine Menge Analogien. Im Mittelalter nannten die Juden im Westen die östlich slawischen Staaten mit dem biblischen Namen Aschkenas; in späterer Zeit und heut nennen die östlichen umgekehrt die westlichen mit diesem Namen und die Juden nennen sich selbst so. Die deutschen Waräger in Konstantinopel hatten von dem slawischen Namen für Deutschland „Němcy“ den Namen *Νεμιζοι* erhalten, was schon Thunmann hat (Untersuch. über die östl. Völker p. 348. n. X.), obschon mit Unrecht noch Schlosser daran zweifelt (Weltgeschichte 2. 640. not.) und es war ihr privilegirter Name geworden (cf. Wilken Gesch. der Kreuzzüge 1. p. 106. n. 7.). — Mit dem Namen Russland ist es ein ähnlicher Fall gewesen. Die Schweden, denn dies waren die Waräger, wurden von den Finnen und werden noch Russen genannt und Geijer (Gesch. v. Schweden 1. 36.) bringt sehr glücklich die Stelle der Annal. Bertiniani hierher (Prudentius Trecensis bei Pertz 1. 434. ad 859.), wo Gesandte sich selbst Rhos nannten und man denn erfuhr eos esse gentis Sueonum. Selbst der Name Transilvania ist doch von Andern gegeben, da man in Siebenbürgen das Land nicht „jenseits der Berge“ nennen konnte. Auf eine ähnliche Weise hat man Unterwalden in der Schweiz Transilvania genannt cf. Remig. Meyer: die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291, Basel 1844. p. 41. not. 107. Dass aber die Deutschen in Siebenbürgen den Namen Saxones, den ihnen Ungarn gaben in Privilegien und Urkunden annahmen, ist sehr natürlich. 1. Die Bevölkerung von Siebenbürgen durch Deutsche geschah nicht aus einem Distrikt Deutschlands; es müsste der Fall eingetreten sein, dass Colonisten sich nicht Sachsen, sondern anders genannt hätten. 2. Eben weil sie in Privilegien und Urkunden Saxones hiessen und sie in diesen Privilegien von ihren Gegnern genug angegriffen waren, nahm man, um die Identificirung mit diesen Saxones, welche da erwähnt wurden, festzuhalten, auch den Namen an. Man musste sich eben so nennen, wie man bei dem Ungar hiess, um immer der zu sein, dem dieses und jenes gewährt war. Weil aber nirgends dieses Staats- und Privilegienleben so in das Volk eingedrungen war, wie in Siebenbürgen, so ward der Name eben aus dem Privilegium heraus ganz volksthümlich und natürlich, ohne dabei bei anderer Erklärung auf historische Einzelheit recurriren zu müssen. Es ist nichts einfacher, als dass

wie der Europäer dem Türken gegenüber sich als Franken, so der Bistritzer und Mediascher und Kronstädter dem Unger und Szekler gegenüber sich als Sachsen zu erkennen gegeben hat. Etwas Anderes ist es zu beweisen, wie es gekommen, dass die Ungarn die deutschen Ankömmlinge Sachsen genannt haben. Der Grund ist wahrscheinlich ebenso einfach und schreibt sich aus der grossen Zahl sächsischer Ankömmlinge unter den ersten Arpaden her, wie eben der heutige Name Schwabe von der Zahl wirklicher Schwaben, die einwanderten, gekommen ist. 7. Das Echo am Königstein von Anton Kurz. Das 3. Heft enthält: 1. Abhandlungen über Monumente, Steinschriften, Münzen und Itinerarien aus der Römerzeit mit besonderer Hinsicht auf Dacien. 2. Ueber das Verhältniss der siebenbürgisch-sächsischen Sprache zu den niedersächsischen und niederrheinischen Dialekten. Der Aufsatz, der sogar in der hiesigen Vossischen Zeitung eine Erwähnung fand, ist interessant und scheint das Rechte getroffen zu haben. Namentlich scheint mir das Antreffen des Nasenlautes im niederrheinischen Dialekt eine der schlagendsten Aehnlichkeiten, denn gerade er ist ein echt Volksthümliches, das, weil es nur in der Sprache, nicht in der Schrift lebt, eben in gebildeteren Tagen verdrängt und nicht mehr gewusst wird. Der Nasenlaut, den das **v** Ain noch heute in der vulgären Aussprache der Juden hat, schreibt sich wohl noch aus der doppelten Aussprache dieses Buchstabens im Alterthume her, wo er bald wie das arabische Ghain ausgesprochen, bald einfacher betont ward. So ist auch der französische Nasenlaut nur aus der Vulgärsprache in die feine übergegangen; einen Fehler begeht aber Herr Marienburg wieder, wenn er von der siebenbürgisch-sächsischen Sprache im Allgemeinen spricht; es muss da unter jeder Bedingung gesondert werden; namentlich der Bistritzer, der ganz andern Ursprunges ist, wie ja auch Bedeus in seiner Rede darauf hindeutet (Transilvania 1845. n. 45.); wir kennen ihn nur aus einem Gedichte, das in Schuller's Gedichten siebenbürgisch-sächsischer Mundart p. 27. steht und woraus allein der grosse Unterschied herausspringt. Er hat nämlich keinen Nasenlaut und scheint uns, da wir ihn weit besser als die andern verstehn und auch anderer Umstände wegen, Aehnlichkeit mit dem schlesischen Dialekt zu haben. Bedeus' Rede bestätigte uns dies, der die alten Traditionen wiedergiebt, dass sie über Schlesien nach Ungarn gekommen. 3. Kritische Beiträge zur Reformation des Hermannstädter Kapitels in Siebenbürgen vor der Reformation (Fortsetzung). 4. Die Dechanten des Hermannstädter Kapitels. 5. Beiträge zur Staatskunde von Siebenbürgen von G. Binder, Lehrer in Schässburg. Der zweite Band, dessen 1. Heft auch schon erschienen ist, enthält bis jetzt folgendes: 1. Die Archive Siebenbürgens als Quellen vaterländischer Ge-

schichte von Eugen v. Friedenfels. Wir müssen hier auf das zu rückkommen, worauf in den literarischen Berichten über Lanz und Spiegel (vorlieg. Zeitsch. Bd. 4. Decemberheft 1845.) aufmerksam gemacht worden ist. Zuvörderst sind Verzeichnisse der Schätze noth, bevor man drucken lässt. Eher ist zuviel Reichthum als das Gegentheil zu fürchten. Was er angeibt, ist grösstentheils aus Kemény Notitia geschöpft, über die wir schon früher (Bd. 2. p. 369. n. 1.) ein Wort sprachen. 2. Aus den handschriftlichen Denkwürdigkeiten eines Sachsen des 17. Jahrhunderts. Mitgetheilt von G. D. Teutsch. 3. Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter dem König Karl Robert von G. D. Teutsch (noch nicht vollendet). 4. Das Wieder-aufleben der evangelisch-lutherischen Kirche in Klausenburg. Von Joh. Georg Schaser, ev. Pfarrer zu Thalheim. 5. Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien, in Bezug auf die Geschichte Siebenbürgens. 6. Eine angeblich im Archiv der königl. ungarischen Hofkammer in Ofen befindliche Urkunde. Die Urkunde ist sehr verdächtig. Wir zweifeln um nur eines anzugeben sehr, dass Waladio in einer Urkunde von 1413 vorkommt. 7. Beiträge zur Staatskunde von Siebenbürgen (Schluss). 8. Uebersicht der Josephinischen Grundausmessung in Siebenbürgen in den Jahren 1786—90. 9. Verzeichniss veralteter Namen siebenbürgischer Ortschaften. 10. Mittheilungen des Pf. J. Filtsch an den Verein für Siebenbürgische Landeskunde. (Brief von Eder an die sächsische Universität bei der Herausgabe von Felmers siebenbürg. Geschichte.) 11. Alte Namen des Kronstädter oder Burzenländer Districts und seiner Ortschaften, aus Urkunden verzeichnet von J. Trausch. 12. Comites de Bestercze, de Megyes et de Brasso (Bistritz, Mediasch, Kronstadt) e literis coaevis eruti. 13. Die Witterungsbeobachtungen auf der Karlsburger Sternwarte im Jahr 1843.

Die Hefte, besonders das dritte, sind durch den Patriotismus der Buchdrucker und Buchhändler, die sie auf ihre Kosten erscheinen lassen, anständig, wenn auch nicht gleichmässig im Format ausgestattet. Ob der Inhalt jedoch bei aller Mannigfaltigkeit und allem guten Willen den Ansprüchen ganz entspreche, ist doch noch fraglich. Wenn man über den Zweck des Vereins ganz im Reinen ist, so ist doch das weniger mit dem des Archivs der Fall. Wenn es, was freilich nicht ausgesprochen ist, eben ein Archiv sein soll für jegliches, was für siebenbürg. Landeskunde gearbeitet und gesammelt wird und sonst kein Unterkommen findet, so hat es allerdings seinen Zweck erfüllt; es nimmt dann keine Rücksicht auf den qualitativ grössern oder geringern Werth der Arbeiten und es dient nur zur Aufmunterung der Arbeitenden. Dann aber muss man immer noch an den Arbeiten und Arbeitern den geringen Grad der Nothwendigkeit rügen, der an ihnen ist;

es sollen Vorarbeiten sein zu einer künftigen grossen Geschichte, aber als solche sind nur die wenigeren von Bedeutung; selbst die Aufsätze des fleissigen Teutsch würden, ständen sie unter sich in einer Verbindung und träten sie in einer gewissen Form und Abrundung, nicht immer als Beiträge etc. auf, mehr Verdienst haben. Hiemit soll keinesweges das Streben des Vereins verkannt und geringgeschätzt sein. Wahrscheinlich ist das Archiv selbst mit seinen Mängeln noch ein unausweichbares Bedürfniss. Mag es nur innerhalb des Landes denselben Eifer sich bewahren und die thätige Anerkennung; das ferne Mutterland wird stets bereit sein die Bestrebungen seiner Colonie zu würdigen.

Selig Cassel.

Notizen.

Literarischer Verein: Berichtigungen.

Der Stuttgarter literarische Verein hat im Jahre 1844 aus einer Brüsseler Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts ein Bruchstück einer Erzählung von dem Kreuzzuge Friedrichs des ersten abdrucken lassen, deren unbekannter aber als Augenzeuge berichtender Verfasser dem Freiherrn von Reiffenberg, dem wir die Mittheilung dieses Bruchstückes verdanken, noch vor Friedrichs Tode geschrieben zu haben scheint. Herr von Reiffenberg gründet seine Vermuthung auf die Worte mit denen S. 20. Kaiser Friedrich gepriesen wird, eius strenuitas, praesertim in annis vigentibus, non minus stupenda quam laudanda est, nam cum senior esset et filios haberet quibus et aetas et virtus ad militandum aptior videbatur, eos tamen tanquam insufficientes reputans ipse principis christianissimi negotium procurandum suscepit. Er meint, wenn diese Stelle nicht verderbt sei, so könne in annis vigentibus nur so viel als in annis praesentibus bedeuten. Aber gewiss ist die Stelle verderbt: der Zusammenhang lehrt, dass man in annis vigentibus schreiben muss. Statt quibus im folgenden Satze wäre quorum besser. S. 6. Z. 4. v. u. giebt abiecto erubescente velo keinen Sinn: mit erubescenciae ist geholfen. — S. 23. Z. 15. wird in den Worten in votum eximiae tam peregrinationis proclamant nicht, wie der Herausgeber meint, etwas fehlen, sondern nur tam verstellt sein. — S. 15. in der letzten Zeile ist interrium wohl nur Druckfehler für interitum.

Moriz Haupt.

Reformen der hessischen Vereine.

Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel hat seit dem Juli v. J. die Herausgabe „Periodischer Blätter“ eingeführt, welche die Stelle der bisherigen Jahresberichte ersetzen sollen. Sie erscheinen in kürzeren etwa 2 bis 3 monatlichen Fristen, sind nur für die Mitglieder bestimmt und bezwecken, indem sie neben der den wissenschaftlichen Arbeiten gewidmeten Zeitschrift als ein besonderes Organ einhergehen, die Entwicklung eines regeren Verkehrs im Innern des Vereines selbst.

Sie sollen Nachricht geben über die Zusammenkünfte und Sitzungen, über die Erwerbungen des Vereins, über den Zu- und Abgang der Mitglieder, über literarische Unternehmungen welche sich auf hessische Volks- und Landeskunde beziehen, über Ausgrabungen und Entdeckungen, sowie über Wünsche und Anträge einzelner Mitglieder; zugleich wird damit eine fortlaufende Uebersicht der neuesten die Interessen des Vereins berührenden Literatur verbunden sein. Der Ausschuss hofft mit Recht, dass diese Blätter einen wesentlich fördernden Einfluss auf die Lebensthätigkeit der Gesellschaft ausüben werden. Die bisher ausgegebenen Nummern 1—4 (Juli, September, November), jede im Durchschnitt zu $\frac{3}{4}$ Bg. 8., entsprechen ganz dem beabsichtigten Zwecke und lassen diese Einrichtung auch für andere Vereine als nachahmungswerth erscheinen; nur müssten dann die bisher üblichen Jahresberichte, als überflüssig verschwinden. Der Vortheil liegt klar vor Augen: das ganze Vereinswesen würde dadurch innerlich und äusserlich mehr Flüssigkeit bekommen, während es jetzt, wie sich nicht läugnen lässt, in beiden Beziehungen an einer gewissen Erstarrung leidet.

Mit jener Einrichtung des Casseler Vereins ist aber zugleich ein zweiter, noch wichtigerer Zweck erstrebt und erreicht worden. Die „Periodischen Blätter“ werden nämlich von diesem Jahre an ein gemeinschaftliches Organ für die beiden hessischen Vereine, zu Cassel und zu Darmstadt, bilden. Hierdurch bahnt sich also zum erstenmal eine derartige Annäherung oder Verschmelzung von Vereinen an, wie sie unsere Zeitschrift schon früher als im Interesse der Wissenschaft und des Vereinswesens gleich wünschenswerth dargestellt hatte. Nur müsste dieses Verschmelzungsprincip mit der Zeit noch weiter greifen, auch auf die wissenschaftlichen Publicationen stammverwandter Vereine in Anwendung gebracht werden.

Ad. Schmidt.

Beitrittserklärungen der Vereine.

Ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem von uns eingeleiteten Unternehmen haben bis jetzt uns zugesagt: 1) ausser dem hist. Verein f. d. Grossherz. Hessen in Darmstadt, von dem die erste allgemeine Anregung dazu ausging, 2) der Verein f. hessische Gesch. u. Landeskunde in Cassel. 3) Der V. f. Mecklenb. Gesch. u. Alterthumskunde. 4) Der V. f. d. Gesch. der Mark Brandenburg zu Berlin. 5) Die geschichts- u. alterthumsforschende Gesellsch. des Osterlandes in Altenburg. 6) Die hist. Section der westphäl. Gesellsch. z. Beförderung der vaterl. Cultur zu Minden. 7) Der Musealverein des Francisco-Carolinums zu Linz. 8) Der Verein zur Erforschung der rheinisch. Gesch. u. Alterthümer in Mainz. 9) Die schleswig-holstein-lauenburgische Gesellsch. f. vaterländ. Gesch. zu Kiel. — Auch dem Darmstädter Verein sind auf sein Circularschreiben eine etwa gleiche Zahl von beistimmenden Antworten zugegangen. Um Wiederholungen zu vermeiden, enthalten wir uns der Mittheilung dieses zweiten Verzeichnisses. Die mehrfachen Abweichungen lassen der Hoffnung zu wachsendem Anklänge Raum.

Januar 1846.

Ad. Schmidt.

Eine deutsche Colonie und deren Abfall.

Es ist uns Deutschen häufig vorgeworfen worden, dass wir es versäumt, Colonieen zu gründen, die Vortheile uns anzueignen, welche für die Rhederei, den Kunstfleiss, dadurch zu erzielen sind, und — was gar nicht hätte ausbleiben dürfen, war, es doch schon zur Behauptung des Erworbenen erforderlich — uns in die Reihe der grossen Seemächte zu stellen. Als ob nicht auch wir einstmals unsere Handelscolonie gegründet und besessen — besessen und ausgebeutet und so ziemlich durch dieselben Fehler wieder eingebüsst hätten, wie es andern Nationen mit ihren überseeischen Pflanzungen ergangen. Freilich, es ist eine verschollene, fast vergessene Sache. Denn am frühesten gingen wir ans Werk: als noch kaum ein Denker oder Dichter, und nie ein Schiffer (wenn's nicht der Nordmann war — denn auch er kürzt mit der Erzählung spurlos verschwundener Thaten seine Winternächte) — als noch kein Segler unsrer Zone den Schleier gelüftet, unter dessen Umhüllung die westliche Welt im Arm ihres Hüters, des alten Oceans, schlummerte. Es ist lange her, sehr lange: aber es ist gewesen: wir waren den andern Völkern vorangegangen, und unsre Colonie war Liefland.

An dies Verhältniss ist jüngst von E. Herrmann, in dem ersten seiner dankenswerthen „Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches“*), erinnert worden. Manche wesentliche Gesichtspunkte findet man daselbst trefflich erörtert, wenn man auch bei der Auffassung andrer seine Bedenken

*) Leipzig, 1843.

nicht unterdrücken kann. So z. B. wenn er in dem russischen Besitz der Ostseeprovinzen eine Art von moralischer Nothwendigkeit zu erblicken scheint, einen Stand der Dinge, ohne welchen eine gedeihliche Berührung deutscher und russischer Nationalität (gedeihlich für die letztere) nicht möglich wäre, und wenn er den Beherrschern Russlands den Entschluss einer religiösen Schonung deutscher Eigenthümlichkeit leiht, um einen nahen und lauterer Quell zuströmender Gesittung nicht zu gefährden. Es wird immer misslich bleiben, wenn man die Culturmomente von den politischen Interessen abgesondert betrachten will. Bei dieser Art zu sehen, wo bleiben die unabänderlichen Tendenzen der russischen Politik, seit Abwerfung des Tartarenjochs? Es soll unten nachgewiesen werden, wie man in Deutschland schon im sechszehnten Jahrhundert darüber urtheilte. Wo bleiben die „geographischen“ Nothwendigkeiten, von welchen in Tilsit und Erfurt die Rede war? Wo die unabweisbare Parallele zwischen den Ostseeprovinzen und den Erwerbungen am schwarzen Meere, zwischen den, dem Namen nach selbstständigen Dardanellen und dem Sund? Und, bei dem offenkundigen Charakter der Staatsform und der Politik, wo ist die Bürgschaft für die so stete als zarte, präsumirte Schonung des deutschen Wesens, wenn eine andre, sei's moralische oder politische Nothwendigkeit in den Weg zu treten scheint?

Doch ist's nicht die nähere, sondern die entferntere Vergangenheit der Ostseeprovinzen, mit welcher der gegenwärtige Aufsatz sich beschäftigen wird. Da ist vor Allem das Verdienst der Darstellung Herrmanns anzuerkennen. Er entwickelt in festen und sicheren Zügen, wie die Vereinigung der deutschen Kaufleute auf Gothland, und der daher abgeleitete Hof in Nowgorod ursprünglich auf der breitesten nationalen Grundlage beruhte; wie im Bunde der Hansestädte allmählig die Sonderinteressen ein beunruhigendes Uebergewicht erlangten; wie endlich diese Sonderinteressen die Auflockerung, die Auflösung des grossen Bundes, und den Verlust Lieflands, gutentheils herbeigeführt haben.

Das Alles ist nur zu wahr; es wird in den Einzelheiten des nachfolgenden Versuchs vielleicht noch schärfer hervortreten. Wenn Herrmann Etwas vermissen lässt, so ist es die Erwägung derjenigen Verhältnisse, die zur Würdigung des Auftretens der Hansestädte nicht wohl übersehen werden dürfen. Der bewährteste Führer, dem er in Bezug auf den Ursprung der deutschen Hansa gefolgt ist, hat die Erwähnung jener Verhältnisse gleich an die Spitze seiner Untersuchungen gestellt. „Es ist“, sagt Lappenberg in seinem Vorwort zum Sartorius, „es ist vor Allem der Mangel an Einheit der Nation gewesen, welcher die Städte des nördlichen Deutschlands, wie früher Italiens, gross gemacht hat, und jene zu der Entstehung der Verfassungen und Vereine führen musste, welche den kräftigen Sinn der Bürger nährten, und den vollen Genuss des Erworbenen ihnen zu sichern vermochten.“ Hier ist der Schlüssel zum Verständniss des Ganzen. Oder giebt es eine andre, zugleich einfachere und erschöpfendere Erklärung?

Der Schutz, den der Verkehr im Vaterlande, den die Sicherheit der Meere, den die Gerechtsame des gemeinen deutschen Kaufmanns in überseeischen Niederlassungen nicht fand, wo man ihn hätte erwarten sollen, nicht bei Kaiser und Reich — der musste ersetzt werden, so gut es anging, durch Bündnisse der Einzelnen unter einander. An Ermahnungen freilich, an Verwendungen, an Intercessionalen, sogenannten „Vorschreiben“ abseiten der Kaiser hat es nicht ganz gefehlt. Aber wenn die nicht fruchteten, was erfolgte dann weiter? Die Fälle sind zu zählen, in welchen ein Reichsstand, der eine Lebensader des Verkehrs durchschnitt, zu befürchten hatte, dass es zur Execution gegen ihn kommen würde. Und wann hätte wohl ein auswärtiger Monarch besorgen müssen, dass ihm der Reichskrieg deshalb würde erklärt werden, weil er die wohlerworbenen Rechte deutscher Reichsbürger verletzte? Unter solchen Umständen war's für das Ganze ein Gewinn, eine Wohlthat, dass die Städte zum Bündniss zusammentraten. Was sie für die deutschen Interessen und für die fortschreitende Cultur unsres Welttheils

überhaupt damals geleistet, das hat die Geschichte bereitwillig anerkannt. Kein Schriftsteller ist verblendet genug, es zu leugnen. Wir verlangen keinen Dank: die Rolle, die wir damals übernahmen, war uns geradezu aufgenöthigt durch die Unthätigkeit von Kaiser und Reich, durch den „Mangel an Einheit der Nation“.

Eben darum hatte diese Rolle auch ihre Unzuträglichkeiten für das Ganze. Die erhöhte Kraftentwicklung einzelner Theile mochte über den kränkelnden Zustand, über die gestörte Lebensthätigkeit des Reichskörpers täuschen: das Uebel zu heilen vermochte sie nicht. Der Geist der Association, mächtig wie er war, konnte das Unheil nicht beschwören, welches das Erschlaffen der Centralgewalt in der Reichsverfassung bereitete. War das Bündniss durch äussere oder innere Stürme bedroht, so blieb dem Reich Nichts, was dessen Stelle vertreten konnte. Der grosse Zollverein wird seine Euthanasie finden, in der Erfüllung des 19ten Artikels der Bundesakte. Kein so günstiges Loos war der grossen Hansa beschieden. Die Eifersucht der Fürsten, die Religionsspaltung, die erstarkende Centralisirung der auswärtigen Staaten, bedrohten zugleich den Hansabund und das Reich. Jener ward das erste Opfer. Die Lücke, die er zurückliess, ward nur durch thatenlose Sehnsucht bezeichnet. Es wird unten, aus einem ungedruckten Aktenstück, gezeigt werden, dass noch auf dem Reichstage zu Speier 1570 der Kaiser die Aufstellung eines Reichsadmirals vorschlug. Warum ist es beim Vorschlag geblieben? Unsr gebietenden Kriegsflaggen, in der Ostsee und Westsee entfaltet, mochten das Stillsitzen des Reichsadlers beschämen; seinen kühneren Flügelschlag konnten sie auf die Dauer nicht ersetzen.

Allerdings auch das Hervortreten der Sonderinteressen im Bunde selbst hat dem Ganzen Unheil gebracht. Bei dem Verlust Lieflands hat es entscheidend mitgewirkt. Auch dies Missverhältniss erklärt sich aus der Entstehung des Bundes und aus der Art, wie er seine Aufgabe zu erfüllen angewiesen war. Einzelne mussten an die Spitze treten; ihnen

ward selbstverstanden jede äusserste Anstrengung zugemuthet, Lübeck zumal mit den übrigen „wendischen Städten“; auf ihren Schultern ruhte die Last des Kampfes mit den drei nordischen Kronen. Sie suchten für die Mühen und Aufwendungen sich zu entschädigen. Die Grossmuth haben sie nicht geübt, die vor dem Ideal*) die Probe hält. Den ersten Stein mag auf sie werfen, wer darthun kann, dass das Gemeinwesen, dem er selbst angehört, Zug für Zug dem Ideale gleicht. Kamen Unbilligkeiten, Verletzungen vor, wo war die höhere Einheit, welche Alles hätte ausgleichen können? Die Zeiten waren vorüber, wo Kaiser Friedrich II. (1226) auf die Aufnahme einer willkürlich ausgeschlossenen Stadt in die Gemeinschaft berechtigter Genossen dringen konnte.

Also die Fehler des Hansabundes sollen nicht beschönigt, sie sollen nur in ihre richtige Beziehung zu denjenigen Mängeln gesetzt werden, für welche die ganze Nation aufzukommen hat. In der That, es ist Keiner schuldlos, auch nicht Einer.

Vattel zählt unter den Pflichten einer Nation auch diejenige auf, dass sie sich selber kennen lerne. Dies Bedürfniss der Selbstkenntniss ist für die Deutschen sehr lebhaft erwacht. Sie kann nicht unwesentlich gefördert werden durch die Bekanntschaft mit dem Verlauf der hansischen Geschichten. Eben das Verhältniss zu Liefeland enthüllt eine eigensüchtige Colonialpolitik, deren Folgen empfunden wurden, während man die Ursache kaum ahnte. Auch in den Schiffahrtsacten sind die Hansen die Lehrmeister der Engländer gewesen. So gehören denn diese Begebenheiten zu den lehrreichsten, nächst dem Verhältniss Deutschlands zu England im sechszehnten Jahrhundert, wo zu der unwürdigen Stellung unsres Vaterlandes, der englischen Handelsherrschaft gegenüber, der erste Grund gelegt ward.

*) Geläutertem Gemüthe
Genügt der Schönheit Blüthe,
Vom Golde schon der Glanz.

Vom Leben nur das Heute,
Vom Feinde keine Beute:
Vom Siege nur der Kranz!
Gustav Pfizer.

— Mein Beruf bringt die Verpflichtung mit sich (mir eine der willkommensten), jene Geschichten einem Kreise von Bürgern einer freien Hansestadt vorzutragen. Ich widerstehe der Versuchung nicht, aus dem Material, das ich für diesen Zweck aus gedruckten und ungedruckten Schriftquellen gesammelt, und aus den Betrachtungen, die in der mündlichen Rede am natürlichsten sich anreihen, diese oder jene Partie auch der Beachtung eines weiteren Kreises deutscher Leser zu empfehlen.

1. Die Gründung.

Drei Elemente lassen sich unterscheiden, welche die Colonisirung jener fernen Ostseeküste bewirkt haben: Kaufleute, Priester und Ritter.

In grosser Uebereinstimmung berichten die Quellen*), dass deutsche Kaufleute in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts von Gothland aus (also vom damaligen Mittelpunkt des ostseeischen Verkehrs) an die liefländische Küste verschlagen worden. Sie liefen in die Düna ein, vertrugen

*) Unter den Quellen steht obenan die lateinische Chronik der Bischöfe Lieflands, die, im Jahr 1225 verfasst und von Gruber (*Origines Livoniae*) 1740 zuerst herausgegeben, seitdem unter dem Namen Heinrichs des Letten geht. Sodann eine Reimchronik, welche die Thaten der Ritter darstellt, „geschriben in der Kumentur zu Rewal durch den Ditleb von Alupeke im mclxxxxvj jar“, und zum erstenmal edirt von L. Bergmann (Riga 1817). Ein überraschendes Zeugniß dafür, dass die Einwanderung nicht aus Niederdeutschland allein vor sich ging, bietet die Mundart dieser so tief im Norden geschriebenen Reime dar: es ist die Sprache der Minnesinger, der Nachhall der Töne, die Conradin auf Hohenschwangau „scheidend hold in die Harfe sang“. Gervinus, in seiner National-Literatur, hat die liefländische Reimchronik der Erwähnung werth gehalten; Franz Pfeiffer hat sie jüngst (in der 7ten Publication des Stuttgarter Vereins) aus einer heidelberger Handschrift vollständig abdrucken lassen: ein doppelt verdienstliches Werk, weil dadurch die grosse Lücke in Bergmanns Handschrift ergänzt ist, und wegen der Seltenheit der früheren Ausgabe (auch ich habe von dieser nie ein andres Exemplar gesehen, als dasjenige, das Bergmann unsrer Stadtbibliothek ge-

sich bald mit dem Heidenvolk, machten ein gutes Tauschgeschäft, und wurden zur baldigen und häufigen Wiederkehr eingeladen. Auf einer späteren Reise brachten sie den Augustiner Meinhard mit (aus dem holsteinischen Kloster Segberg), der eine Kirche in Ixkull erbaute, viel Volkes taufte, und zum ersten Bischof in Liefland geweiht ward. Es war eine streitende Kirche; Kreuzfahrer bald in grösserer, bald in geringerer Anzahl kamen aus Deutschland herbei; der Zug nach Liefland ward der Fahrt nach Jerusalem, was die Busse der Sünden und das Anrecht auf geistlichen Schutz anlangt, gleichgestellt. Und es that Noth; denn die Heiden liefen schaarenweise ins Wasser, um die Taufe, wie sie sagten, wieder abzuwaschen; das Kirchlein selbst hatten sie mit Stricken umzureissen gedacht, waren aber mit Wurfgeschoss zurückgetrieben worden. Der staatskluge Blick des dritten Bischofs, Albert, erkannte, dass der Eifer der Kreuz-

schenkt hat). Dazu kommt, dass wir nicht überreich sind an deutschen Geschichtsdenkmälern aus dem 13ten Jahrhundert. — Ein Bruchstück der von Anton Matthäi im 10ten Bande seiner Analekten abgedruckten niederdeutschen Hochmeisterchronik hat Gruber wiederholt; die Erzählung der liefländischen Dinge wird daselbst eingeleitet durch den naiven Uebergang „nun sol man von Pruyssen wat swigen ende scriven von Liefant ende Coerlant“. — Zu den Urkundensammlungen, aus deren Studium man ein sehr viel reicheres und lebhafteres Bild der Zustände gewinnt, als irgend eine Chronik gewähren kann, ist jetzt das Lübeckische Urkundenbuch (erster Theil 1139 — 1300) herausgegeben von dem Verein für Lübeckische Geschichte, hinzugekommen, dessen Inhalt auch für Liefland manche Ausbeute gewährt, indem mehr als 70 Nummern auf Liefländische Verhältnisse Bezug nehmen. Ein Beispiel, wie man aus Urkunden erzählen muss, um auch Denjenigen nützlich zu werden und sie anzuziehen, welche etwas Andres zu thun haben, als sich mit Urkunden zu befassen, hat so eben einer der Herausgeber des Urkundenbuchs, mein geschätzter Freund Ernst Deecke, im ersten Buch seiner Geschichte Lübecks geliefert. Wann wird Bremen dem Vorgang der Schwesterstädte folgen, und seine archivalischen Schätze, die es dem Einzelnen so freundlich öffnet, durch eine ähnliche Sammlung, unter Mitwirkung vereinter Kräfte, der gemeinnützigen Oeffentlichkeit übergeben?

fahrer, die nur ein Jahr auszuhalten pflegten, nicht genüge; er belehnte einige Kämpfer edeln Geschlechts mit Landgütern, und errichtete (1202) den Orden der Schwertbrüder. Es bedurfte einer fortwährend kampferüsteten Schaar, um das ohne Unterlass fortgehende gedoppelte Werk der Vertheidigung und der Eroberung zu vollbringen. Heinrich der Lette wird nicht müde, ein Jahr nach dem andern in seiner Chronik in dieser kläglichen Weise zu eröffnen: es war das 26ste Jahr des Bischofs Albert, und noch immer keine Ruhe vorhanden für die Kirche in Liefland. Die Reimchronik, von welcher gleichfalls unten die Rede ist, geht 70 Jahre weiter; sie erschöpft sich in Abwandelungen über ihr Thema „beide stich unde slac was da wolfeile“; sie endet so kriegerisch wie sie begonnen. Auch hat sie kein Hehl, dass das Rauben, Morden und Brennen neben dem Werke der Bekehrung herging*). Ueberall aber waltet das lebendigste Bewusstsein, dass es ein heiliger Krieg, dass eine unvergängliche Krone den Kämpfern beschieden sei**).

Fragen wir nun, indem wir von den Motiven der Einzelnen auf den Erfolg im Ganzen hinüberblicken: welchen Gewalten, welchen Interessen sind jene Anstrengungen zunächst dienstbar geworden? Die Antwort ist: der Macht der Kirche; der Ehre des Reiches; dem Bürgerthum, in dessen Händen die Pflege des Welthandels lag, und das, noch bevor das Jahrhundert abgelaufen, als politische Macht durch den Bund der deutschen Hansa sich gestaltete.

Die römische Kirche hat mit der ihr eignen Wachsamkeit und Consequenz eine so willkommene Erweiterung

*) Z. B. auf einem Zug gegen die Kurländer: „In der glute man sie sluc, Das her ouch us dem vuere truc Roubes vil, das ist wahr; Was Kuren was über eilf jar, Die wurden alle tot geslagen Und wider in das vuer getragen“ (Bei Bergmann 76).

**) Heinrich der Lette schliesst mit der Betrachtung, was grosse Könige nicht vermocht (ein Seitenblick auf Dänemark), das habe die h. Jungfrau durch ihre Knechte, die von Riga, zu ihres Namens Ehre vollführt. Und aus der Reimchronik eine Probe von vielen: „Mutter maget Marie, Edele unde vrie, hilf siner sele us aller not: Er bleib in dine dienste tot“ (109).

ihrer Grenzen zu fördern und zu leiten verstanden. Papst Clemens III. hatte (1188) dem Erzbischof von Bremen das neue Bisthum Ixkull untergeordnet. Der Umstand ward hervorgehoben, dass der erste Bischof Meinhard aus dem bremischen Erzstift entsendet und von dorther vielfach unterstützt worden. Aber als Riga aufblühte, und die neue Kirche dahin verlegt war, erklärte Innocenz III. (1213) das Bisthum Riga unabhängig von jedem andern, und dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen. Da enthüllt sich denn (aus den theils neuen, theils nach den Urschriften berichtigten Mittheilungen im hamburgischen Urkundenbuch) ein Streit, den man nicht ganz auf Rechnung der vielberufenen Herrschsucht der Priesterfürsten schreiben mag. Es scheint (wenigstens ward von Liefland her Klage darüber geführt), dass der Erzbischof von Bremen die Pilger, die sich der liefländischen Heerfahrt geweiht, jetzt unfreundlich behandelte, sie von der Ausführung ihres gottgefälligen Vorhabens zurückzuhalten trachtete. Gewiss, es war nicht schön von dem geistlichen Herrn, dass er auf diese Weise geltend zu machen suchte, was ihm, nach Clemens' III. feierlicher Zusage, freilich als sein gutes Recht erscheinen musste. Honorius III. bedrückt wiederholt und noch ernstlicher zum dritten Mal (1218—1223) den Erzbischof und das Capitel, von ihren unchristlichen Maassnahmen, und von jedem Versuch abzulassen, ihrer Botmässigkeit die liefländische Kirche zu unterwerfen; er selbst, der Papst, habe diese Kirche, und jegliche die in jenen Landen noch ferner gegründet werden möge, seinen Händen besonders vorbehalten. Doch mochte dem bremischen Kirchenfürsten die ursprüngliche Bedeutung des (von Hamburg herüber verpflanzten) Erzstiftes, ihm mochte der Gedanke Karls des Grossen vorschweben, welcher an der Niederelbe, neben dem starken Bollwerk der neuen Reichsgrenze, einen Mittelpunkt für jede künftige Entwickelung der kirchlichen Dinge im gesammten Norden hatte gründen wollen. Mag der Wandrer, wenn er von der Anhöhe über Blankenese (wir nennen sie in der Genügsamkeit unsrer Herzen einen Berg, den Süllberg)

niederschaut; wenn er die Breite des Elbstroms misst, und die Masten, die Segel, die bunten Wimpel zu zählen vergebens sich bemüht; mag der deutsche Wanderer sich erinnern, dass von dieser selben Höhe einst zwei Augen niederschauten, vor deren Blick, inmitten eines reichen und stolzen Lebens, eine noch grössere Zukunft aufstieg. Dort war der Lieblingssitz jenes Erzbischofs Adalbert, den die Jugendgeschichte Heinrichs IV. so vielfach nennt, und von dem die Zeitgenossen bald lobend bald scheltend berichten, er habe das Erzstift zum Patriarchat des Nordens umzuschaffen und mit dem römischen Bischof zu wetteifern gedacht. Ihn ereilte über solchen Entwürfen der Tod. Unsern Kaisern wäre die Demüthigung vor den fremden Priestern, den Gewissen das Aergerniss, unsrem Vaterland das wüste Zwischenreich erspart geblieben, hätte der kühne Traum in Erfüllung gehn können. Es war anders bestimmt; und auch jene liefländische Angelegenheit, anderthalb hundert Jahre nach Adalbert, bekundete Roms Uebergewicht aufs Neue. Riga war und blieb von der Mutterkirche losgerissen. Die Sendung eines päpstlichen Legaten, des Wilhelm von Modena, versinnlichte (1224) den Neubekehrten und ihren Hirten die Beziehung zu dem fernen, geistlichen Oberherrn; sie bot zugleich die Gelegenheit zu einem Schritt, der ohne Folgen geblieben, aber von den Päpsten öfters erneuert ist: Honorius III. lud (1227) die russischen Fürsten in Nowgorod und anderwärts ein, in den Schooss der römischen Kirche zurückzukehren. Zum Einschreiten in inneren Angelegenheiten der Kirchenprovinz gaben die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und den Rittern, über Besitz und Vorrecht, schon seit 1213 nur zu häufigen Anlass.

So unzweifelhaft deutsch der Charakter der Colonie, so hat doch das deutsche Reich, als solches, mit dem Namen einer Erweiterung seiner Herrschaft sich begnügt, ohne die neue Erwerbung selbst irgendwie auszubeuten. Das dreizehnte Jahrhundert brachte so schwere innere Wirren, die Macht der Hohenstaufen verzehrte sich so gänzlich in den italischen Stürmen, dass an die energische Behauptung neuer

Rechte im fernen Nordosten in der That am wenigsten zu denken war. Es wird angeführt, dass der Bischof Albert 1206 Liefland vom König Philipp zu Lehn genommen; dass König Otto IV. den Besitzungen der Bischöfe und der Ritter 1211 seinen Schutz zugesagt; dass König Heinrich in Abwesenheit seines Vaters Friedrichs II, die Bischöfe von Riga und von Dorpat 1224 zu Reichsfürsten erhoben. Wenn auch der urkundliche Beweis für diese Verhältnisse nicht in aller Schärfe dasteht; wenn eine Theilnahme der genannten Bischöfe an den deutschen Reichstagen vor dem 16ten Jahrhundert überall nicht nachgewiesen ist; so ist auf der andern Seite ausgemacht, dass Liefland als ein Theil des römischen Reiches betrachtet ward. Entscheidend ist z. B. eine Erklärung Rudolfs von Habsburg, welche das Lübeckische Urkundenbuch liefert. Die Bürger Lübecks hatten um die Erlaubniss nachgesucht, in Preussen, Liefland und andern dem Reich unterworfenen Orten, welche sie des Handels wegen besuchen, in ihren Angelegenheiten ordentliche Zusammenkünfte und Morgensprache ungestört zu halten. Der König in seiner Antwort (1275) findet das Gesuch überflüssig, da solches ihnen nach gemeinem Rechte schon zuzustehen scheine; auf ihren Wunsch indessen bestätigt er ihnen ausdrücklich jene Befugniss, und zwar „für Preussen, Liefland und alle andern Orte, welche unter die Botmässigkeit des römischen Reiches gehören.“

Wie eng aber oder wie lose die Verbindung mit dem Reich gewesen sein mag, sie war die Folge einer Eroberung des Landes durch die Deutschen. Die Frage liegt sehr nahe: welchen Rechten, welchen Ansprüchen ist die Eroberung entgegen getreten? Dass die Einwohner Lieflands zur Zeit der deutschen Ansiedlung den benachbarten Russenfürsten zinsbar gewesen, wird sich um so weniger leugnen lassen, da der Bischof Albert 1209 sich anheischig machte, für seine neue Heerde den Tribut zu entrichten. Indessen scheinen die Russen um die inneren Verhältnisse Lieflands sich wenig gekümmert zu haben. Heinrich der Lette sagt, es sei die Gewohnheit der russischen Fürsten, ein Volk, das sie unter-

worfen, nicht zum Christenthum zu bekehren, sondern demselben nur einen Tribut aufzulegen. Auch den Tribut liess der Fürst von Plozk bald (1211) schwinden. Aber wäre der Tribut auch von grösserer Bedeutung gewesen, wäre er durch den Vortheil der Verbindung mit aufblühenden Seestädten nicht mehr als aufgewogen worden, so war Russland nicht in der Lage, einen Anspruch geltend zu machen. Die Kraft des Reiches war zersplittert durch die Theilung in kleine Lehnfürstenthümer, und bereits begannen die Einfälle der Tartaren, welche bald nachher das gesammte Gebiet überwältigten *).

Sehr viel bedenklicher war es, dass die deutsche Ansiedelung mit den Entwürfen der Dänen und Schweden sich kreuzte, welche früher schon mit den seeräuberischen Bewohnern von Oesel gekämpft, und an der Küste Ehistlands verkehrt hatten. Die Dänen hatten bereits am Ende des elften Jahrhunderts eine Abtei am Eingang des finnischen Meerbusens gegründet. Waldemar II. begann 1218 die Stadt Reval zu bauen: er war der zwölfte König von Dänemark, der sich Herzog von Ehistland nannte. Es konnte nicht ausbleiben, die beiden erobernden Mächte, von entgegengesetzten, nicht sehr entfernten Punkten her sich ausbreitend, mussten bald zusammentreffen. Liefländische und deutsche Berichte sind voll von Beschwerden über das, was sie die Anmaassungen der Dänen nennen. Die Dänen, sagt Heinrich der Lette, sandten ihre Priester in eine fremde Aernte. Der päpstliche Legat predigte auf Gothland einen erneuerten Kreuzzug gegen die Heiden in Liefland: die Dänen hörten nicht auf Gottes Wort, fasten es nicht; nur die deutschen Kaufleute waren begierig, himmlisches Gut zu erwerben. Albert hatte seinen Bruder Hermann zum Bischof von Reval

*) Es heisst einem früheren Jahrhundert die Erfahrungen und die Besorgnisse eines späteren leihen, wenn ein Reichsgutachten von 1570 (in der weiterhin anzuführenden Handschrift der Hamb. Stadtbibliothek) davon spricht, dass „die Ritterschaft deutscher Nation solche Lande als ein veste Vormauer gegen die Moscowiter gewaltiglich erhalten und regiret“ habe.

geweiht; die Dänen wollten ihn gar nicht nach seinem Sitze hin gelangen lassen. Albert führte Klage in Rom; aber am römischen Hofe war Waldemar gar wohl gelitten; hatte er doch, wie Honorius III. behauptet, „sich und sein Reich dem heiligen Peter übergeben.“ Albert wandte sich an den Kaiser, fand aber auch hier wenig Trost für sich, und mehr Freundschaft für Dänemark. Es ist einer der Flecken in Friedrichs II. Regierung, dass er, gleichgültiger gegen den Norden unsres Vaterlandes, ganz Nordalbingien dem König von Dänemark überlassen — in einer Urkunde von 1214, die nur nach beglaubigten Abschriften gedruckt ist, denn das Original hat eine deutsche Frau (Mechtild, die Wittve des Herzogs Abel) vernichtet, — doch erst nachdem Nordalbingien in der Schlacht von Bornhörd seine Deutschheit bewährt hatte. Albert aber, in einer Anwandlung von Kleinmuth, wie sie den geisteskräftigen Mann selten beschlich, war endlich bereit, dem König von Dänemark ganz Liefland und Ebstland zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass seine Prälaten und Mannen und alles Volk in Stadt und Land einwilligen würden. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass diese Einwilligung nicht erfolgt ist. Nach einigen Jahren fand sich der König auf Oesel bedrängt; der Bischof und die Ritter kamen ihm zu Hülfe; zum Dank erkannte er des Bischofs geistliche Rechte an; auch hat er dem Orden einen Landstrich eingeräumt. Die Reimchronik ist die einzige deutsche Quelle, welche die Verstimmung gegen Dänemark nicht theilt: sie ist in Reval geschrieben, zur Zeit als Reval unter Dänemark stand. Die Hochmeisterchronik spricht gar von einem falschen Legaten mit falschen Bullen, der im Namen des Papstes verboten, die Heiden ferner zu beeinträchtigen, es sei denn, dass sie in der Christen Land Schaden anrichten. Der Teufel säete diese Saat, sagt die Chronik, und erklärt sich dahin, die Dänen haben den Betrug angestiftet, um die Fortschritte der Deutschen zu hemmen. Das Lübeckische Urkundenbuch bringt uns zuverlässigere Kunde über die Mittel, deren Dänemark zur Erreichung seiner Zwecke sich bedient. Papst Gregor IX. fand sich veranlasst, in einer eignen, feier-

lichen Erklärung (15. Febr. 1234) den Hafen Lübecks und die von dort nach Liefland segelnden Pilger in seinen besondern Schutz zu nehmen. Es ist die Sorge um die junge Kirche Lieflands, die den Papst bewegt. Der böse Feind ist bemüht, unter der aufkeimenden Saat Unkraut auszustreuen. Dem Papst ist vorgestellt worden, dass für die Pilgrime, die nach Liefland gehn wollen, kein Hafen so geeignet ist, wie der von Lübeck: dass aber gewisse Leute, welche nach dem Besitz des Landes selbst trachten, eben diesen Hafen zu zerstören suchen, um desto eher Liefland sich unterwerfen, und die Pilger von der Einschiffung zurückhalten zu können. Der Hafen, die Pilger, die zu ihrer Beförderung bestimmten Seeleute, werden deshalb unter des heiligen Peters und des Papstes apostolischen Schutz gestellt. Gleichlautend und unter demselben Datum überträgt der Papst dem Bischof von Ratzeburg, dem Abt des St. Johannisklosters zu Lübeck und dem Dekan des Stiftes die Aufrechthaltung des Schutzbriefes, mittelst Androhung kirchlicher Strafen für die Zuwiderhandelnden. Noch sind aber die „gewissen Leute“ nicht namhaft gemacht. Am 30. August desselben Jahres schreibt Gregor IX. an den Propst und Dekan von Halberstadt: der König von Dänemark habe den Lübecker Hafen durch Versenkung von Schiffen unbrauchbar gemacht; der Bischof von Ratzeburg und die andern geistlichen Herren, die in der vorigen Urkunde genannt worden, seien über die Gebühr bange und wollen gegen den König nicht, wie sie angewiesen seien, vorschreiten: deshalb werde der Schutz des Hafens von Lübeck den Stiftsherren von Halberstadt übertragen. Würde der König in seines Herzens Härte den Vorstellungen sich nicht fügen, so mögen sie seinen Hof und jeglichen Ort, wo er sich befinde, mit dem Interdikt, seine Rätthe aber mit dem Bann belegen, und nicht ablassen, bis er in sich gegangen und Alles wieder gut gemacht. Am 10. März des folgenden Jahres 1235 schreibt Gregor IX. dem Erzbischof von Bremen, dem Dekan zu Schwerin und dem Abt von Reinfeld: der König von Dänemark habe ihm vorgestellt, der Hafen Lübecks sei jetzt wieder eröffnet, auch

sei er, der König, bereit, die Pilger ungestört sich einschiffen zu lassen. Wenn diese seine Aussage der Wahrheit gemäss befunden werde, so mögen sie, die geistlichen Herren, Sorge tragen, dass alle in Folge der früheren Aufforderung getroffenen Maassregeln gegen den König von Dänemark eingestellt werden.

Es scheint eine Art von Compromiss zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem König von Dänemark eingetreten zu sein, welche sich erklärt, wenn man die Ereignisse mit der römischen Politik zusammenhält. In Liefland hatten die Ritter und die Bischöfe sich mit Gewalt in den Besitz von Reval zu setzen gewusst. Um die Eroberung festzuhalten, und auch in Zukunft den dänischen Entwürfen gegenüber sich zu behaupten, erschien es nothwendig, an eine befreundete, deutsche Kriegsmacht sich anzulehnen. So fasste der Meister in Liefland, Volkwin, ohne Zeifel in Verbindung mit dem Bischof Albert, den Entschluss, den Orden der Schwerritter dem Deutschorden einzuverleiben, welcher mit der Eroberung und Colonisirung Preussens beschäftigt war. Was an Selbstständigkeit geopfert ward, das wurde wiedergewonnen durch die Kraft und Einheit eines Bündnisses von gesicherter Grundlage. Zugleich war zu erwarten, dass den Ostseeküsten von der Nogat bis zur Narwa ein gleichförmiger Charakter deutscher Gesittung werde aufgeprägt werden. Dies Verhältniss ist für das Städtewesen und den Handelsverkehr dieser Gegenden wirklich von dem grössten Einfluss gewesen. Die Unterhandlung über die Vereinigung hatte eine Zeitlang hingezögert; bald erschien der Abschluss als Bedürfniss, als einziges Rettungsmittel; denn der Meister Volkwin war in einem unglücklichen Treffen durch die Litthauer erschlagen. Gregor IX. bestätigte (1237) die Vereinigung der beiden Orden, jedoch unter der Bedingung, dass Reval an Dänemark zurückgegeben werde. Dadurch war freilich wohl einer der Hauptzwecke Volkwins vernichtet. Aber die Besetzung Revals war eine eigenmächtige Handlung gewesen; man hatte den Papst nicht gefragt, und der Papst wollte gefragt sein. Schon zuvor (1224) hatte sein Legat, mit einer

Politik, welche an die des alten Roms erinnert, Deutsche und Dänen bewogen, einen Landstrich, um welchen sie sich stritten, in seine Hand zu übergeben. Nun entschied sein Machtspruch zwischen den Parteien, stärkte das deutsche Element, ohne sich der Möglichkeit zu berauben, das dänische gelegentlich als Gegengewicht zu handhaben. Auch hier, welche Ueberlegenheit Roms, im Vergleich mit der Schwäche des deutschen Reiches! Wenn später einmal (1249) durch den Krieg zwischen Lübeck und Dänemark das „Werk des Glaubens“ in Liefland und Preussen gefährdet schien, so stand Innocenz IV. nicht vergebens auf der hohen Warte: sogleich beauftragt er den Erzbischof von Bremen und den Bischof von Schwerin, den König von Dänemark zum Frieden zu ermahnen.

Die dänische Herrschaft in Ehstland dauerte bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Ein Bauernaufstand brachte alle inneren Verhältnisse in Verwirrung; und Dänemark, während des siebenjährigen Zwischenreiches nach Christophs II. Tode (1333) war offenbar nicht im Stande, die Ordnung in der Provinz herzustellen. So verzweifelt war die Sache der dänischen Herrschaft, dass der Statthalter von Reval die Stadt, die er nicht behaupten konnte, 1334 den liefländischen Rittern antrug. Darauf war nun allerdings weder ein rechtmässiger, noch ein faktisch gesicherter Besitz zu gründen. Das Zusammentreffen einer Reihe von Umständen führte endlich dahin, dass Ehstland, das, wenn nicht der Anarchie preisgegeben, so doch jeder fremden Herrschaft thatsächlich entledigt war, abseiten Dänemarks in aller Form dem deutschen Orden abgetreten wurde. Herr von Bray *) hat zuerst aus den Urkunden des geheimen Ordens-Archivs in Königsberg diese Verhältnisse ins rechte Licht gesetzt. Für unsern Zweck ist etwa das Folgende zu bemerken. Margaretha, die Tochter Christophs II. von Däne-

*) Essai critique sur l'histoire de la Livonie. Par L. C. D. B. Drei Bände. Dorpat, 1817. Ein Werk, das besonders über die Geschichte der inneren Verhältnisse sehr viele neue Aufschlüsse enthält.

mark, war vermählt an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, den Sohn Kaiser Ludwig des Baiern. Margarethens Brüder waren sehr verlegen um die Aufbringung des zugesagten Heirathsgutes. Woher sollte es kommen, wenn nicht aus Ebstland? Und wie aus Ebstland, unter den besagten traurigen Umständen? Ludwig der Baier war bei der Sache interessirt; er sann auf Mittel und Wege. Die ostseeischen Wirren waren ihm nicht ganz fremd geblieben. Schon einmal hatte er sich aufgefordert gefunden, den Rigaischen Sühnebrief (1332) zu bestätigen, und dadurch der Schlichtung eines langen Streites zwischen der Stadt Riga und dem Orden sein Siegel aufzudrücken. Nun rief er aus kaiserlicher Machtvollkommenheit (1339) den deutschen Orden auf, Ebstland für Dänemark wieder zurückzuerobern. Weder der Befehl, noch die verheissene Erstattung der Kriegskosten scheint den Orden in Bewegung gesetzt zu haben; die Sache nahm eine andre Wendung. Von den dänischen Prinzen hatte Waldemar (der Dritte) den Thron seiner Väter bestiegen; sein Bruder Otto hatte in der Einsamkeit einer langen Haft seinen Sinn auf ein „geistliches Leben“ gestellt, und den Entschluss gefasst, in den deutschen Orden zu treten. Um die Ansprüche des Schwagers, vielleicht auch das Drängen von dessen Vater, zu befriedigen, beschlossen beide Brüder, Ebstland an den deutschen Orden zu verkaufen. Die Sache ward so geheim betrieben, dass Hritfeld versichert, dem dänischen Reichsrath sei vor 1570 kein Document über die Angelegenheit vorgelegt worden. Schon 1341 waren die ersten Urkunden ausgefertigt; aber erst 1347 am 24. Juni ward die letzte unterzeichnet, wodurch gegen eine Summe von 19,000 Mark Silber alle Rechte der dänischen Krone auf Ebstland an den Deutschmeister abgetreten wurden. Diese Abtretung bestätigte Ludwig der Baier im September desselben Jahrs, und der Papst Clemens VI. im folgenden Februar. Der Papst, dessen Sanction auch hier als wesentlich betrachtet ward, verwahrt die ganze Verhandlung ausdrücklich gegen jedes Missverständniss: durch die geringe Kaufsumme möge Niemand sich verleiten lassen, eine Täuschung oder

Erschleichung zu argwohnen: Alles sei mit rechten Dingen zugegangen. Von dieser Zeit an war ausschliesslich deutsche Herrschaft an jenen Küsten begründet *). Der Deutschmeister übertrug gegen Zahlung von 20,000 Mark Silbers seine neuen Rechte auf Ehtland an den Heermeister in Liefland; ein Zeichen mehr für den genauen Zusammenhang der beiden Provinzen, wie denn auch die ganze Halbinsel früher unter dem gemeinsamen Namen Lieflands zusammengefasst zu werden pflegte.

Unter den auswärtigen Verbindungen aber, in welche Liefland getreten, war keine so innig, so nachhaltig und an gegenseitigen Beziehungen so reich, wie das Verhältniss zu den Bürgern der deutschen Handelsstädte. Glaube man doch nicht, dass diese deutschen Kaufleute erst die geregelte Ordnung, den gesicherten Rechtszustand abgewartet haben, um dann die gewinnverheissende Geschäftsverbindung anzuknüpfen. Nein, sie waren unter den Vorkämpfern des deutschen Wesens. Sie haben mitgestritten und Gut und Blut dran gesetzt, dass am wüsten Strand die deutsche, die christliche Pflanzung erstehn möge. Bei Heinrich dem Letten sind es wieder und wieder die Kaufleute, die Bürger, die mit den Schwerrittern gegen das Heidenvolk ziehen. Die Reimchronik kennt ihren Eifer, und rühmt ihren Muth, im Gegensatz zu den Geistlichen. **) Das redendste Zeugnis geben aber auch hier die Urkunden, in welchen die geistlichen und weltlichen Häupter der Colonie das Verdienst der Bürger deutscher Städte anerkennen. „Durch das Blut“, schreibt der Vicemeister des Ordens 1261 an die von Lübeck, „durch das Blut eurer Väter und Brüder, eurer Söhne und

*) Meine Hoffnung, im Johann von Victring oder den übrigen, von Böhmer jüngst eröffneten Geschichtsquellen ferneres Licht über diese Verhandlungen zu gewinnen, ist nicht erfüllt worden. Auch weiss ich nicht, welche Bewandniss es mit der daselbst (S. 438) vorkommenden *Filia regis Livoniae* haben mag.

**) „Die Pfaffen vurchten sere den tot; Das war ja ir alder site, Und wonet in noch vil vaste mite“ (S. 86.). Dagegen (S. 91.): „die burgere durch der sele gewinn Quomen zu der brudere schar.“

Freunde, ist das Feld des Glaubens in diesen Landen, wie ein auserwählter Garten, oftmals benetzt." Und der Bischof von Dorpat (1274): „Durch die Mühen, die Schätze und das Blut der Kaufleute ist die junge Kirche in Liefland und Ehstland zur Erkenntniss ihres Schöpfers, unter göttlicher Gnade, erstmals geführt." Mit denselben Worten beinahe schreibt der Erzbischof von Liefland (1275), und fügt hinzu: deshalb ist billig, dass alle Kaufleute in diesen Landen steter Gunst sich versichert halten. Rathmänner und Gemeinde von Riga, durch den Orden bedrängt, wenden sich an die von Lübeck um Schutz für ihre ererbte Freiheit: „haben doch ehrenhafte Männer, Herren, Ritter und Knappen, Kaufleute und Pilger, einst ihr Blut vergossen um dies Land frei zu machen." Um dieselbe Zeit (1299) rühmt der Landmeister von Liefland „die unverdrossene Treue der Freundschaft, welche die Bürger Lübecks nicht allein in dieser letzten Zeit, sondern allbereits bei unsres Ordens Ursprung gegen uns an den Tag gelegt." Bekanntlich lässt der gangbare Bericht einzelne Bürger von Bremen und Lübeck, welche dem Grafen Adolf in Barbarossa's Kreuzzug gefolgt, bei dem Ursprung des Deutschordens in der Art mitwirken, dass sie die Segel ihrer Schiffe genommen, Zelte daraus gemacht, und darin die Kranken und Verwundeten vor Acre verpflegt; Friedrich von Schwaben habe dafür gesorgt, dass ein Haus mit einer Capelle daselbst, zu Ehren der Jungfrau erbaut, und zur Fortsetzung des frommen Werkes der Orden der Brüder des Hospitals vom deutschen Hause durch den Papst errichtet worden — derselbe Orden, der später dem geistlichen Ritterdienst an den Ostseeküsten sich weihte, und dessen schwarzem Kreuz auf weissem Schilde das Schwert der Brüder von Liefland sich unterordnete. Albert Crazz versichert, dass Lübecker und Bremer, in Anerkennung ihrer frühen Theilnahme, und sonst keine Bürger, in den Orden aufgenommen seien; und der wackere Rüssau, in dessen liefländischer Chronik jede deutsche Erinnerung kräftig wiederklingt, ruft in der Zueignung seines Werkes (1578) dem Rath von Bremen ins Gedächtniss, dass anfänglich nicht allein die vom Adel des deutschen

Ordens in Liefland würdig oder mächtig gewesen, sondern auch „Bürgerkinder uth den Steden“, insonderheit aber von Bremen und Lübeck, welche Lieflands halber nicht weniger als die vom Adel, ja auch viel mehr, gethan; und nachdem die Reisigen von Bremen sich wohl gehalten, seien sie von den Bischöfen, ihren Landsleuten, vor allen Anderen befördert und mit stattlichen Verlehnungen begabt, daraus denn Viele des liefländischen Adels entsprossen. Denn, fährt er fort, Diejenigen billig für edel zu achten sind, die mit männlichen Thaten dazu verholffen haben, dass solche mächtige heidnische Lande gewonnen, der Christenheit einverleibt, und dem heiligen römischen Reiche unterthan geworden.

Mag es vergönnt sein, hier auch die ferneren Spuren nachzuweisen, wie bei der Colonisirung Lieflands grade diejenigen Städte hervortreten, welche das Bündniss unter einander (wohl zu unterscheiden von der Hansa der deutschen Kaufleute im Auslande) am frühesten geknüpft, und welche, nachdem den übrigen, den einst verbündeten allen bestimmt war, der Fürstenmacht zu verfallen, allein bis auf diesen Tag, mit Gott, die Freiheit behauptet haben. Bremische Kaufleute waren es, welche 1157 zuerst, von Gothland her, in die Dünamündung einliefen*). Das Bremer Erzstift entsendete die ersten, die eifrigsten Diener des Wortes. Wohl mag Rüssau ausrufen: die löbliche Stadt Bremen ist wahrhaftig eine Mutter vieler liefländischer Städte und Schlösser, und die auch fast ganz Liefland aus der Taufe gehoben (vth der döpe gehauen)! Die Chronik des bremischen Domvicars Gerhard Rynesberch meldet: der Bischof Albert bauete die Stadt zu Riga mit den Bürgern von Bre-

*) Man hat es wahrscheinlicher zu machen versucht, dass von Lübeck aus die Entdeckung stattgefunden habe, als von Seiten nordseeischer Seefahrer. Aber das ausdrückliche Zeugniß der Chroniken wird dadurch unterstützt, dass Lübeck damals noch nicht war, was es durch Heinrichs des Löwen und Barbarossas Fürsorge bald darauf geworden. Nennt doch Adam von Bremen noch Schleswig und (das wagrische) Oldenburg als die gewöhnlichen Ausgangspunkte für grössere ostseeische Fahrten.

men und mit den Pilgrimen. Für die Theilnahme Hamburgs spricht, dass der Graf Adolf von Holstein in liefländischen*) Heerfahrten mitgekämpft; dass, ausweise des hamburgischen Urkundenbuches, bereits 1251 den Rigaern in Hamburg Zollfreiheit gewährt war; und dass hamburgisches Recht, mit gewissen Abänderungen, in Riga sich wiederfand**). Lübeck, einmal erstarkt, ward sofort, wie wir gesehen haben, von der grössten Bedeutung schon als der geeignetste Einschiffungsort für die Kreuzfahrer***). Riga räumte bereits 1231 den Lübeckern einen Hof innerhalb der Ringmauern — eine Factorei — ein, als ewigen Besitz — zum Zeichen wahrer Freundschaft und beständiger Treue. Dorpat ersucht ums Jahr 1250 den Rath zu Lübeck, er möge seine Bürger auffordern, ihre Stadt mit milden Gaben und Vermächtnissen zu bedenken: sie bedürfe derselben gar sehr, um ihre Befestigung zu vollenden. Reval, mit lübischem Rechte bewidmet, schreibt noch als dänische Stadt (1274) die zärtlichsten Briefe an Lübeck: „Wir müssen zu einander halten wie die beiden Arme des Gekreuzigten“. Manche letztwillige Verfügungen von Bürgern Lübecks, die uns erhalten sind, bezeugen die Theilnahme theils für Individuen, theils für fromme Stiftungen. Kamen die ersten Bischöfe Lieflands aus Bremen, so war der erste Erzbischof Riga's früher Bischof von Lübeck

*) Auch in ehstländischen, wie Einige berichten, unter dänischen Fahnen. Im Heergefolge des Dänenkönigs in Ehstland waren stets sehr viele Deutsche. Lappenberg in einer Anzeige von F. G. v. Bunge's Beiträgen u. s. w. (Gött. Gel. Anz. 1833. S. 1, ff.)

***) Lappenberg a. a. O.

***) Lübeck blieb lange ein Sammelplatz für Kreuzfahrer. Im Jahr 1375 fand man nöthig, in einem hansischen Recess festzusetzen: „die Kreuzsignaten, die das Zeichen darum empfahen, dass sie privilegia ecclesiastica geniessen mögen, sollen in keiner Hansestadt gelitten werden“; und noch 1463 schifften sich in Lübeck 200 Personen, zum Zuge wider die Türken, nach Venedig ein. Sie fanden in Venedig unfreundliche Aufnahme. Siebenzehn Jahre später begnügte man sich, in Lübeck für die Ritter auf Rhodos Geld zu sammeln.

gewesen. Der deutsche Orden wandte sich vorzugsweise an Lübeck, um zur Colonisirung verschiedener Punkte an der Ostsee aufzufordern, wenn er auch seine Eifersucht gegen das lübische Recht und gegen wohlbegründetes Selbstgefühl des Bürgers nicht immer zurückhalten mochte. Elbing (seit 1237) war eine Pflanzung Lübecks; über eine ähnliche im Samland, an der Bernsteinküste, ward seit 1242 vielfach verhandelt; auch wurden 1246 durch lübecker Kämpfer die Angesehensten des Samlandes gefangen, in Lübeck unterwiesen und getauft, und dann in die Heimath entlassen, um ihre vorigen Güter zinsfrei zu besitzen. Im Jahr 1261 schreibt, nach schweren Verlusten im Kriege, der Landmeister Lieflands an Rath und Gemeinde von Lübeck, es sei seine Absicht, Deutsche aufs Neue heranzuziehen, und mit liegenden Gründen zu belohnen; er gelobt, wie viel Landes er einem Ritter oder ehrbaren Bürger anweisen wolle, wie viel dem Knappen, wie viel dem Landbauer.

2. Die hansische Colonialpolitik; die hansischen Schiffahrtsgesetze.

Herrmann, in der oben angeführten Abhandlung, bezeichnet die Gründung Lieflands, sofern die Städte Norddeutschlands dabei mitwirkten, als eine grossartige Erweiterung des Hofes zu Nowgorod. Ausser der Newa und Narwa war im Süden ein dritter Wasserweg eröffnet, um die Stapelplätze des russischen Handels zu erreichen; und die Mündung dieses dritten Stromes war ausschliesslich in deutschen Händen.

Es kam vor allen Dingen darauf an, der deutschen Schiffahrt den sichern und begünstigten Zugang gesetzlich zu erwerben. Befreiung vom Strandrecht und vom Zoll ward von der Dankbarkeit der ersten Herren des Landes den befreundeten, den verbündeten deutschen Kaufleuten gerne gewährt. Auch Dänemark befreite sie an der Küste von Ebstland wenigstens vom Strandrecht, um sein Reval zu heben. Es war nur nicht ganz leicht, eine Bürgerschaft für die Aufrechthaltung dieser Privilegien zu erhalten. Galt auch der gute Wille der dänischen Regierung für unzweifel-

haft (wie er denn in manchen Befehlen zu Gunsten gestrandeter und geraubter Güter an den Tag gelegt ward), so musste man es doch erleben, dass der Stadthauptmann Revals (1287, Lüb. U. B. 473.) den Gesandten den tröstlichen Bescheid ertheilte: „wenn Ihr jemals durch Bitten oder durch Briefe (wie viele und grosse Briefe auch anher gelangen mögen) eure Güter wieder erhaltet, so will ich mir das rechte Auge ausstechen lassen“. Seitdem vollends Finnland der schwedischen Herrschaft verfallen (1293), und bis Reval vom dänischen Staatsverband abgelöset war, musste den Deutschen der überwiegende Vorzug des Dünabusens vor dem finnischen gar sehr einleuchten.

Aber die Fahrt im Innern? Man suchte sie vorerst durch ein Abkommen mit den Fürsten zu schützen, welche die Vortheile des Verkehrs auch nicht gerne verscherzten. Schon 1228 findet sich ein Handelsvertrag zwischen dem Fürsten von Smolensk und den deutschen, oder wie sie dem Griechen hiessen, den lateinischen Kaufleuten zu Riga und auf Gothland. An der Stirn trägt das Document den an dieser Stelle fast zweideutigen Spruch: was auf der Zeit beruht, das vergeht mit der Zeit. Uebrigens ist es ein ordentlicher Reciprocitätsvertrag. Die Dünaschiffahrt wird freigegeben, natürlich *jusqu' à la mer* (von oben bis unten zum Meere, heisst es); und „wer nur ein wirklicher Kaufmann ist, dem wird männiglich die Freiheit gegeben, die Düna herauf und hinab zu fahren“.

Was indessen diese Verhältnisse ausserordentlich erschwerte, das war der langdauernde Kriegszustand. Die Urkunden lassen uns auch hier einen Blick in den Wechsel der Dinge und den beginnenden Widerstreit der Interessen thun. Häufig warnen die Rigaer, die Fahrt sei unsicher. Lässt sich dann Einer nicht warnen, und verunglückt, so entschuldigen sie sich bei den Lübeckern (1274): sie haben sich gemüsst gefunden, die Dünafahrt zu hemmen, und einstweilen die Strasse nach Nowgorod zu empfehlen, bis es auf der Düna wieder geheuer sein werde; sie wünschen aber, dass man Leute hinsende, welche guten Rath zu

schätzen wissen. Dann warnen sie noch eindringlicher (1278): die Russen küssen das Kreuz, und verrathen doch die Deutschen in die Hände der abgefallenen Letten. Hat der gemeine Kaufmann, der die Ostsee befährt, einmal den Beschluss gefasst, allen Verkehr mit den Russen abzubrechen, um sie zur Vernunft zu bringen, so bedanken sich der Erzbischof von Riga, der Landmeister, der Vogt zu Reval (1278), als für eine ganz besondere Gefälligkeit: die Bischöfe von Dorpat und Oesel kommen nachträglich noch mit einer aparten Dankadresse. Endlich ist Alles auf denjenigen Punkt gediehen, wo der gemeine Kaufmann es haben will: inmitten der Kämpfe, durch welche der Orden mit den Russen entzweit ist, wird der neutrale Charakter des Handels anerkannt. Der grosse Freibrief des Deutschordens an die Lübecker (1299) besagt: wenn zwischen uns und den Russen Feindschaft ist, sollen nichtsdestoweniger die Lübecker mit ihren Gütern in unserm Schutz und auf eigne Gefahr hinfahren durch unser Land und ausserhalb desselben, und was sie nicht im Namen der Feinde, sondern im Namen der Kaufmannschaft mit sich führen, das mögen sie frei verkaufen: kein Gebot unsrerseits soll sie daran verhindern. Gilt dies zunächst nur für Lübeck, so weiss der gemeine Kaufmann denselben Vortheil, wie billig, sich anzueignen. In dem Vergleich zwischen den Abgeordneten Lübecks und Gothlands einerseits, und Nowgorods andererseits (1338) heisst es: haben die Nowgoroder Krieg mit Schweden, Dänemark, Dorpat, Riga oder Oesel, so soll der deutsche Kaufmann Nichts damit zu thun haben, er soll einen reinen Weg haben, beides zu Wasser und zu Lande, sonder Hinderniss. Während man auf diese Weise, gewiss mit Recht, bemüht war, den Handel von den Wechselfällen der nicht seltenen Einzelkriege möglichst unabhängig zu erhalten, so fehlte viel, dass man ein Gleiches dem Handel fremder Nationen zugestanden hätte, sobald man selbst im Kriege begriffen. Es ist ein nur zu wohl bekannter Grundsatz der hansischen Politik, dass sie im Kriege Niemanden den freien Verkehr mit ihren Feinden verstatten wollte. Ein Beispiel mag zeigen, wie

frühe schon in diesem Sinn verfahren wurde. Während der grossen Fehde mit Dänemark ward auf dem Hansatag zu Stralsund 1369 beschlossen: allen Städten, die in diesem Verbande sind, zu verbieten, dass Niemand Dänemark besuche, bei Strafe an Leib und Gut, Land und Leute zu stärken mit Speise, mit Wasser, oder mit irgend Etwas sonst. Soweit ist Alles in Ordnung. Ferner aber heisst es: segelte auch Jemand nach Dänemark von denen, die ausser unsrem Verbande sitzen, was dem widerfährt, das soll ohne Strafe sein (sunder broke wesen): darüber soll man Briefe senden nach Norwegen, nach Flandern, nach England, nach Schottland und Schweden, damit ein Jeder die Seinigen warne, dass sie sich davor hüten. Man würde die Inconsequenz der Gewalt, die hier zum erstenmal auftritt, noch härter zu verklagen berechtigt sein, hätte nicht Aehnliches in den spätern Zeiten sich wiederholt, als die Wissenschaft des Völkerrechts sich des Einflusses zu rühmen begann, den sie auf die Politik erlangt. Eine Seemacht nach der andern *) hat die Rechte der Neutralität für sich in weitem Umfang in Anspruch genommen, wenn sie neutral, und hat sie Andern geweigert, wenn sie selbst im Kriege begriffen war. Die Holländer hatten Jahrelang unterhandelt, um das Princip „frei Schiff, frei Gut“ für ihre Frachtfahrt eingeräumt zu erhalten; und bei erster Gelegenheit liessen sie sich von dem Oranier hinreissen, im Bunde mit England den Neutralen (1689) allen Handel mit Frankreich verbieten zu wollen. Russland hat zweimal an der Spitze der bewaffneten Neutralität gestanden: in der Zwischenzeit hat es dem Aushungerungssystem gegen das revolutionnirte Frankreich das Wort geredet.

Wir haben gesehen, wie für die Sicherheit des neuen Handelsweges nach Russland, mittelst der Niederlassungen

*) Man muss England das Zeugniß geben, dass es eine Ausnahme macht, und seinen Grundsätzen treu bleibt. Aber freilich seine Grundsätze sind die härtesten für die Neutralen; und England selbst wird bei obschwebendem Seekriege kaum in den Fall kommen, sich neutral zu halten.

in Liefland, gesorgt war. Was waren die nächsten Folgen der neuen Ordnung der Dinge?

Lübeck hebt sich ungemein rasch und kräftig. Andre Städte sind in kürzerer Frist reich und blühend geworden; so mächtig in so kurzer Zeit, keine. Bald steht es neben Wisby, gleich bevorzugt, in jener Art von Stellung, nach deren Berechtigung von den Wenigsten gefragt, die von den Meisten als vollendete Thatsache anerkannt wird. Bald ist Wisby überflügelt. In den jungen Städten Lieflands kehrt reges Leben, bedeutender Wohlstand ein; aber zu einem namhaften Einfluss im Rath der Hansa können sie es nicht bringen; ihre Interessen scheinen ihnen nicht genugsam vertreten; sie fühlen sich gedrückt, zurückgesetzt, den Zwecken Anderer untergeordnet. Sie wissen es wohl, dass sie eben eine Colonie sind; sie wollen mehr werden; wer mag es ihnen verdenken?

Sind Beschlüsse vorzubereiten, durchzusetzen, auszuführen, man wendet sich vor Allen an Wisby und Lübeck. Die beiden üben die Schifffahrtspolizei. Ein Rigaer ist mit einer Ladung Asche an Gothland vorbeigesegelt, ohne auf des Vogts Anrufen die vorschriftmässige Declaration zu machen; von Wisby wird nach Lübeck geschrieben (1286), man möge den Schiffer anhalten, bis er für seinen Muthwillen genug gethan habe. Das ist heilsam und löblich. Aber Wisby und Lübeck beherrschen den Hof zu Nowgorod. Im Jahr 1346 ward zu Nowgorod beschlossen: des Hofes Aeltermann soll man kiesen das eine Mal von Lübeck, das andre Mal von Gothland. Dass dies ausgesprochen wird, ist eine Neuerung; in der Praxis hatte es sich längst so gestaltet, freilich im Widerspruch mit der ältesten geschriebenen Ordnung des Hofes, worin es noch geheissen hatte, zu Aelterleuten sollen gewählt werden, die da am geeignetsten (rechtest) dazu sind, aus welcher Stadt sie sein mögen. Aber eben diesen letzten Satz hatte schon aus der nächsten vorhandnen Skra vermuthlich der überwiegende Einfluss Wisbys und Lübecks entfernt. Darüber, dass dieser Einfluss nun gesetzlich anerkannt, für die Folgezeit festgestellt wer-

den sollte, scheint Riga vornehmlich Klage geführt zu haben. Wenigstens berichten darüber die Beamten des Nowgoroder Hofes nach Lübeck: die ältesten Leute wissen sich nicht zu erinnern, dass jemals ein Rigaer zum Aeltermann gewählt sei. Wahrscheinlich nicht; aber weshalb sollt' er es nicht werden können? Als Concession besonders für die liefländischen Städte erscheint es daher, wenn im Lübecker Recess von 1363 beschlossen ward, der Aeltermann in Nowgorod möge stammen, woher er wolle, wenn er nur zur deutschen Hansa gehöre; nur der Secretair (clericus) solle von Lübeck oder Gothland sein. Zögernd ward nun den Rigaern auch ihr Anspruch auf das eine Drittel des Hofes eingeräumt, unter allerlei Clauseln, namentlich „sofern sie ihre Schuldigkeit thun werden.“ Es mag ihr Einfluss in Nowgorod nach und nach sich erweitert haben; doch liess man es nicht aufkommen, wenn sie eine Tendenz verriethen, selbstständig aufzutreten. Im Recess von 1418, bei Gelegenheit einiger Irrungen mit den Russen, ward den liefländischen Städten geboten, sich dieser Sache halber keiner Unterhandlung zu unternehmen, sondern solche denen von Lübeck und Gothland zu überlassen; und da man die Deutschen in Naugard nicht leiden wollte, so sollten auch die Russen in den liefländischen Städten nicht geduldet werden, bei Strafe 100 Mark Silbers.

Für Lübeck bildete sich, durch das hohe Ansehen, in welchem sein heimisches Recht stand, unter den Städten frühe schon eine Art von fester Clientel. Wie viele Städte haben sich um die Mittheilung dieses Rechtes beworben, oder es als Wohlthat anerkannt, wenn ihre Herren, geistliche oder weltliche, sie damit belehnt; wie oft war Anlass vorhanden, bei denen, welche an der Quelle sassen, Rechtsbelehrung einzuholen. Schwerlich hat eine Stadt des griechischen Alterthums, wenn auch Andre, wie die Sage berichtet, das Werk eines weisen Gesetzgebers gerne herübernahmen, um ihre Bürger dadurch heranzubilden — schwerlich hat irgend eine griechische Stadt die Genugthuung gehabt, in so manchem aufblühenden Gemeinwesen das Bild der eignen Jugend sich verjüngen zu sehen.

Diesen Einfluss zu fördern, welcher so tief in alle bürgerlichen Verhältnisse eingriff, diente gar sehr ein Beschluss, der gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts schon zu Stande kam, dass nämlich von den Entscheidungen des Hofes zu Nowgorod nur nach Lübeck sollte appellirt werden dürfen. *) Die Härte, die darin lag, blieb nicht unbemerkt. Auch ist es nicht ohne Widerspruch abgegangen. Es existirt ein Schreiben, worin Wisby den Osnabrückern dankt, dass sie nicht in die Anforderungen Lübecks wegen der Appellation gewilligt. Man sieht, Wisby fühlt, dass es sich um sein eignes Ansehen handelt. Es hebt die alten guten Gewohnheiten hervor, die alten Freiheiten, zu deren Gründung auch die Osnabrücker (Binnenländer, wie sie waren, aber durch das enge Verhältniss zu den Seestädten selber an die See gerückt) einst das ihrige beigetragen. Es weist auf die Nachtheile hin, die für den Kaufmann entstehn würden, wenn er sich jedesmal an das ferne Lübeck zu wenden hätte, während die Waare, um die es sich handelt, in Nowgorod zurückbleibt. Wisby spricht endlich im Namen der östlichen Städte; wohl wissend, dass diese in seiner Macht für ihre Interessen, der Politik Lübecks gegenüber, einen Stützpunkt nicht ungerne finden werden. Und doch, auf der Liste der 24 Städte, welche im Laufe weniger Jahre mit den Wünschen Lübecks sich einverstanden erklärt, sind auch drei östliche Städte verzeichnet: Riga, Danzig und Elbing. Aus derselben Zeit findet sich ein Schreiben Riga's an Lübeck. Die Rigaer entschuldigen, dass in den Statuten — der Skra — des Nowgoroder Hofes ein Artikel, welcher den Namen Lübecks berühre, getilgt worden; es thue ihnen leid, es sei ohne ihren Willen, ohne ihr Vorwissen geschehen; sie wer-

*) Im folgenden Jahrhundert verlangt Lübeck auf dem Stralsunder Hansatage von 1365: die Handelsrichter am Hofe zu Bergen müssen aus solchen Städten sein, in welchen lübisches Recht gilt, und nur an solche Städte kann die Appellation von den zu Bergen gesprochenen Urtheilen gehen. Der Streit zwischen Lübeck und Wisby über die Appellation von Nowgorod wird noch im Lübecker Recess von 1366 als obschwebend erwähnt.

den sich an die Beschlüsse halten, wie sie gelauret, bevor jene Stelle ausgelöscht worden. Dies Alles ist in einer ziemlich submissen Weise zur Sprache gebracht. Es bezieht sich ohne Zweifel auf dieselbe Verhandlung. Man kann daraus entnehmen, dass der Widerstreit der Interessen zwar sich schon regte, dass aber die östlichen Städte noch nicht hinlänglich erstarkt waren (Riga insbesondere war durch Dankbarkeit und Schutzbedürfniss noch zu eng an Lübeck gekettet), um einen nachhaltigen Widerspruch gegen bedenklichere Wünsche Lübecks zu versuchen.

Das Widerstreben trat erst recht offen und entschieden heraus, nachdem Gothland gesunken war. Unter den Ursachen von Gothlands Sinken pflegt man die Plünderung Wisby's durch den dänischen Waldemar (1361) obenan zu stellen, als einen Schlag, den es nicht verwinden, von dem es sich nicht wieder erholen konnte. Allerdings ist diese grosse dänische Fehde ein Prüfstein der Macht und ein Wendepunkt geworden. Aber gewiss war es nicht dieser Schlag allein, dem Gothland unterlag. Durch den veränderten Gang des ostseeischen Handels war Gothlands Fall vorbereitet. Hören wir die einfache Erklärung, die ein Danziger Beobachter im siebenzehnten Jahrhundert über den Verlauf der Sache sich zurechtgelegt hat. „Da die Reussen nicht mehr nach Gothland überfuhren, sondern ihre Waaren in Liefland begunden zu verhandeln, haben Riga und Reval zugenommen, Wisby ist zu Boden gegangen.“*) Hier sind so

*) In einer Handschrift, in der Hamburgischen Commerzbibliothek, unter dem Haupttitel: „Hanseatica, oder kurzer Auszug der hänsischen Recesse.“ Der erste Theil dieses starken Foliobandes enthält, wie ich mich bald überzeugete, dieselbe Arbeit, welche Sartorius in einer andern Abschrift benutzt und in seinem 2ten Bande S. 745 f. beschrieben hat. Sartorius hielt für wahrscheinlich, dass die Arbeit von dem braunschweigischen Syndicus Cammann herrühre, unter dessen Namen er sie durchweg citirt. Die vor mir liegende Abschrift nennt als Verf. Wessel Mittendorp, weiland Secretair der Stadt Danzig; eine fernere Notiz lautet: „tractatus hic descriptus est ex autographo manuscripto originalis, quod asservatur Gedani in archivo Senatus, anno 1673.“ Für den ost-

ziemlich alle Umstände berührt, auf welche es ankommt. Dass vorerst die Russen ihren Activhandel (sie waren schon 1188 durch Barbarossa in Lübeck mit der Zollfreiheit begabt gewesen), in Folge der Colonisirung Lieflands allmählig aufgaben, dass die Deutschen den Alleinhandel mit den nordischen Produkten an sich zogen, leidet keinen Zweifel. Eben diese commercielle Entwicklung Lieflands aber brachte weitere Veränderungen mit sich. Je reger der Verkehr der westlicher gelegenen baltischen Seestädte mit den östlichsten, Lübecks zumal mit Riga, desto eher ward Gothland entbehrlich in seiner früheren Bedeutung, als Hauptniederlage. Man bedurfte Gothlands nicht mehr, um zwischen den westlichsten Märkten und den östlichsten zu vermitteln. Lübeck schickte längst sich an, in die Erbschaft Gothlands einzutreten. Es war eine Verlängerung der graden Linie, welche der Verkehr aufzusuchen liebt, wenn er nicht durch

seischen, und gradezu für den Danziger Ursprung der Arbeit reden auch innere Zeugnisse. Aus dem zweiten Theil, den Sartorius nicht gekannt zu haben scheint (denn er führt nur die Ueberschriften der 9 Capitel an, welche den ersten Theil ausmachen), ersieht man, dass Mittendorp 1604 als Danziger Gesandter nach England ging. Auf die Zeit der Abfassung lässt sich daraus schliessen, dass es bei Erwähnung der spätesten vorkommenden Jahrszahl heisst „neulich anno 1648 bei Krönung Königs Friderici III.“ (von Dänemark). Ueber den Werth der Sammlung hat S. sich, gewiss nicht zu rühmend, ausgesprochen. Bei den obigen Mittheilungen hansischer Beschlüsse aus dem 15ten bis 17ten Jahrhundert liegt vorzugsweise Mittendorp zu Grunde. Wer sich die Mühe nehmen will, die bei S. zerstreuten Notizen zu vergleichen, wird finden, dass mir eine Nachlese übrig geblieben. Der zuverlässige Gewährsmann war mir so erwünschter, da die älteren hanseatischen Sammlungen unsres Archivs grossentheils durch das Feuer zerstört sind. — Voigt hat bei seiner Geschichte Preussens eine Sammlung hansischer Akten benutzt, welche zu den reichhaltigsten (nächst der des Archivs von Wismar) zu gehören scheint. Aus dem letzteren Archiv sind die meisten der neuen und trefflich bearbeiteten Materialien geschöpft, welche der leider frühe verstorbene Burmeister mitgetheilt hat, in seinen „Beiträgen zur Geschichte Europa's im 16ten Jahrhundert, aus den Archiven der Hansestädte.“ (Rostock, 1843.)

Hemmnisse zurückgehalten, oder durch ungewöhnliche Vortheile gefesselt ist. Diesem Streben aber, das Alle theilten, war kein Stillstand zu gebieten. Wir werden sehen, wie bald den Uebrigen auch Lübecks Vermittelung lästig zu werden begann.

Wie überhaupt die Formen des Hansabundes nur nach und nach einen, dem Auge nicht mehr verschwimmenden Halt gewinnen, so sind wir auch auf einzelne Notizen beschränkt, um das Verhältniss der östlichen Städte insbesondere zur Anschauung zu bringen. Bereits 1282 urkunden Vogt, Rathmänner und Gemeinde von Riga über ein Bündniss, das sie mit „den ehrenwerthen Männern, ihren besondern Freunden, den Bürgern Lübecks und allen Deutschen zu Wisby“ geschlossen. Es ist ein Schutzbündniss auf acht Jahre, gegen „Alle und Jede, Hohe und Niedrige, jeder Würde und jeden Standes,“ welche den Ostseeverkehr beeinträchtigen. Sobald dann die Reihe der ordentlichen (bei Sartorius abgedruckten) Recesses beginnt, treten auch die liefländischen Städte auf. Im Jahr 1362 übernimmt Stralsund es, Riga von den Beschlüssen in Kenntniss zu setzen; dasselbe geschieht durch Köln 1367, und das Jahr darauf durch Lübeck. Auf dem Lübecker Tage 1363 erscheinen zum erstenmal Deputirte von Riga, Reval und Dorpat. *) Von da an erscheinen sie ziemlich regelmässig, wenigstens einmal des Jahres. Aber gleich bei der ersten Gelegenheit zeigt sich, dass die östlichen Städte mit den kriegerischen Anstrengungen des Bundes nicht gleichen Schritt halten. Die liefländischen Städte sollen (1363) sechs Schiffe und sechshundert Bewaffnete stellen; sie erklären, ihr Land sei nicht volkreich genug dazu, aber gerne wollen sie Zoll geben und Geld zum Kriege beisteuern. Das konnten sie auch, denn wenn auch der Sund gesperrt war, so sollte doch der Handel zwischen der Trave und den östlichen Städten nicht gestört werden. Man lässt ihnen nun die Wahl, ob sie 2000 Mark reinen Silbers oder 200 Be-

*) Auch Parnau und Lemsal werden 1368 als contribuierende Städte genannt.

waffnete mit drei Schiffen geben wollen; *) die Deputirten werden zu Hause darüber anfragen. Die preussischen Städte schreiben im selben Jahr, sie haben mit den Heiden zu kämpfen und leben sonst noch in andern Fehden; ob sie Menschen und Schiffe missen können, wissen sie noch nicht; **) den Zoll aber wollen auch sie gerne erheben, so lange es den Städten gefällt. Kein Wunder, wenn im folgenden Jahr die Frage aufgeworfen wird, ob im Frieden diejenigen mit begriffen werden sollen, welche zum Kriege nicht mitgewirkt haben. Indessen erklären Riga, Reval, Dorpat ihren Beitritt zum Waffenstillstand (1365). Die preussischen Städte aber waren wirklich im Frieden nicht mit eingeschlossen, und da Dänemark ihre Güter nicht schonte, so fand 1367 mehr als eine peinliche Verhandlung statt, wie es denn werden sollte, wenn sie mit Dänemark sich nicht vergleichen könnten. Die übrigen Städte zeigen alle Bereitwilligkeit, das Bündniss aufrechtzuhalten, wenn es nur unter leidlichen, die Ehre nicht gefährdenden Bedingungen geschehen könne. Die Verstimmung, der Riss, machte sich so bemerkbar, dass die oben erwähnte Danziger Uebersicht

*) Zur Beurtheilung der Bedeutung, welche den einzelnen Städten zukam, geben vielleicht die folgenden Notizen einen Anhaltspunkt. An Pfundgeld war 1368 erhoben in Lübeck 1400 Mark, in den liefländischen Städten 581 (darunter Riga mit 261, Reval mit 221), in den preussischen 1494. Gegen die Vitalienbrüder stellte 1398 Lübeck 2 Schiffe mit 200 Mann, ebensoviel die preussischen Städte, Hamburg 1 Schiff mit 50, die liefländischen Städte 1 Schiff mit 100 Mann. In einer späteren Matrikel sind Lübeck und Cöln angesetzt mit je 100 Rthlr., Hamburg und Danzig mit 80, Bremen, Lüneburg, Königsberg mit 60, Riga, Reval, Rostock, Stralsund mit 50 Rthlr.

**) Thorn hatte schon 1280 sich einmal entschuldigt, wenn aus den gegen Flandern eingeschlagenen Maassregeln Krieg entstehe, so könne es nicht daran theilnehmen, „wegen unserer Oberen, unter deren Herrschaft wir stehen.“ Eine so bedenkliche Erklärung hätte später leicht die Ausschliessung zur Folge haben können. Mussten doch die Stettiner 1518 sich sagen lassen, man habe aufgehört sie einzuladen, „weil sie der Herrschaft so gar unterworfen.“

diese Recesso anführt zum Zeichen, wie es damals mit der Eintracht unter den Städten bestellt gewesen.

So frühe war der Grund zu schweren Irrungen gelegt. Vergessen wir nicht, dass die liefländischen Städte mit den preussischen nicht allein wegen der östlichen Lage, sondern auch wegen des gemeinsamen Verhältnisses zum Deutschorden unter einem und demselben Gesichtspunkte sich darstellen.

Es wird hier der Ort sein, einer Sage zu gedenken, welche oftmals wiederholt und lange geglaubt war, bis Sartorius gezeigt hat, dass sie vor der historischen Kritik nicht Stand hält. Es hiess nämlich in vielen gangbaren Schriften, der Hochmeister des Deutschordens sei der Schutzherr der deutschen Hansa gewesen. Sartorius wird ohne Zweifel Recht behalten, wenn er behauptet, die sogenannte Schutzherrschaft sei weiter Nichts gewesen, als eine „laxe Allianz.“ Indessen wird es für unsern Zweck nicht ganz unfruchtbar sein, diejenigen Auszüge hansischer Recesso hier durchzugehen, welche man für die Begründung jener Vorstellung von einer Schutzherrschaft anzuführen pflegte. So heisst es denn (bei Mittendorf) zum Jahr 1398: weil das ganze Land zu Preussen mit in die Hanse gehöret, ist allhie ein Exempel, dass unter eines preussischen Ordensherrn Insiegel Schreiben nomine totius Hansae von einem Hansetage ausgesandt. Ferner 1430: dem Lande zu Preussen und Liefland ist erlaubt, dass ein jedes Land mit zwo Abgesandten die Hansetage beschicken möge. Im Jahr 1434 haben die Städte ihre Gesandten zu dem Hochmeister und den Städten in Preussen geschickt, und sich beklagt, dass die preussischen Abgesandten nicht in gebühlicher Anzahl auf die Hansetage kommen, auch wann man Etwas schliessen soll, aus Mangel Befehls zuvor Alles dahin referiren wollen, u. s. w. Darauf sind etliche Deputirte von Danzig mit gebühlicher Vollmacht des Ordens und aller Städte auf den Hansetag gen Lübeck mit zurückgezogen. Im Recesso von 1449, heisst es ferner, wird zum erstenmal gedacht, dass die von Lübeck sollen den Herrn Hochmeister und

das ganze Land zu Preussen auf den Hansetag vorschreiben, auch zugleich die Artikel, da man von handeln soll, mit überschicken.

Dies Alles beweist nun freilich Nichts weniger, als eine Schutzherrschaft des Hochmeisters. Aber es ist doch wohl nicht so ganz bedeutungslos. Vorerst ist es offenbar etwas ganz Andres, als die Vertretung der einzelnen Städte, um die es sich handelt, wenn von dem „ganzen Lande zu Preussen und Liefland“ die Rede ist. Es ist keine leere Phrase, wenn das ganze Land als zur Hansa gehörig bezeichnet wird. Es liegt darin das Bewusstsein der Art und Weise, der Kämpfe und Anstrengungen deutscher Städte, wodurch das Land einst erworben worden. Dass dies Bewusstsein sich geltend macht, erklärt sich vollständig aus den Daten der obigen Auszüge. Sie fallen in die Zwischenzeit nach den ersten bedenklichen Absonderungsversuchen der östlichen Städte und vor den Ereignissen, durch welche der Riss unheilbar geworden. Es galt, sich der östlichen Städte zu versichern. Diese Städte gehörten zum Reich — dem Namen nach; der Sache nach gehörten sie nur zur deutschen Hansa. Ward dies Verhältniss aufgelockert, so war das letzte Band zerrissen, durch welches die Verbindung mit dem Reich etwa erneuert werden konnte. So mögen wir nach dem Erfolg urtheilen. Gewiss aber leihen wir den Führern der hansischen Politik keinen fremden Gedanken, wenn wir sagen, für die Hansa selbst standen die grössten Interessen auf dem Spiel.

Unter diesen Umständen nähert die Hansa sich dem deutschen Orden. Sie wendet sich an diejenige Gewalt, welche das Land beherrscht, und die Einheit des Gebietes repräsentirt, in welchem die einzelnen Städte, mit ihren freien Verfassungen, der Vortheile einer gewissen Selbstständigkeit und freieren Bewegung sich erfreuen. Gar leicht täuscht man in solcher Lage sich über die Gefahr, die nicht ausbleibt, wenn nicht ein Bundesverhältniss (die sicherste Schutzwehr der Freiheit, die Krone aller menschlichen Einrichtungen) schirmt und rettet. Wird der Orden diesen Er-

wägungen Gehör geben? Wird der Hochmeister die dargebotene Hand fassen?

Es war Grund vorhanden, das zu glauben. Auch dem Orden, gedrängt wie er war durch die Nachbarn, hätte ein Bündniß willkommen sein müssen. Für ein Bündniß mit der Hansa insbesondere sprachen die alten Erinnerungen. Hier gewinnt denn Alles seine volle Geltung, was oben über das ursprüngliche Verhältniß des Ordens zu den Städten ausführlicher beigebracht ist. Sartorius hat in seiner ersten Ausgabe (den zweiten Theil konnte er bekanntlich nicht wieder überarbeiten) diese Dinge zu wenig beachtet. Der Gedanke eines engeren Bündnisses war ein durchaus richtiger. Missverständnisse aber und mehrfaches Unheil haben verschuldet, dass die Erwartung hansischer Staatsmänner nicht in Erfüllung ging, dass es bei der „laxen Allianz“ geblieben ist.

Allerdings die einzige sichtbare Frucht der Annäherung war eine angelegentlichere Verwendung des Hochmeisters an fremden Höfen (England, Dänemark, Burgund) zu Gunsten der hansischen Interessen. In England traten seine Gesandten in der Weise auf, dass englische Privilegien des fünfzehnten Jahrhunderts auf „das ganze Land zu Preussen und die übrigen zur Hansa gehörigen Orte“ gestellt sind. Neu war übrigens der Vorgang seiner unterstützenden Maassregeln nicht. Schon 1374 war der Hochmeister ersucht worden, in England durch Gesandte zu sollicitiren, damit eine Neuerung im Zoll abgethan werde. Die preussischen Städte berichten, weil so viele Schreiben vergeblich nach England geschickt, wolle ihr Herr, der Hochmeister, nunmehr wegen selbigen Schadens Gegenarreste verhängen. Nachdem Alles in Ordnung ist, wird dem Hochmeister (1381) geschrieben, es möge nun mit Arresten nicht weiter verfahren werden.

Die Lage des Ordens gestaltete sich immer mehr in der Art, dass eine Erreichung des beabsichtigten Zweckes — eine nachhaltige Rückwirkung auf den von den östlichen Städten einzuschlagenden Gang — auch beim besten Willen der Hochmeister schwieriger wurde. Fielen doch im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts manche der angesehensten preussischen

Städte vom Orden ab, und wandten sich der polnischen Hoheit zu. Die Polenkönige scheinen später die Idee der Schutzherrschaft aufgenommen und so ausgebildet zu haben (denn sie wünschten diese Rolle sich anzueignen), dass auch ihren Vorgängern den Hochmeistern in der Vorstellung des Zeitalters eine Gerechtsame beigelegt ward, von welcher die Geschichte Nichts weiss. Im Jahr 1511 versicherte der polnische Gesandte in Lübeck, sein Herr, der König in Polen, sei von Alters her der Hanse Schutzherr gewesen, und habe auf allen Hansetagen seine Botschaft gehabt — „mit nochmals wiederholtem gnädigstem Erbieten.“

Der Abfall preussischer Städte war sicherlich ein Hauptgrund, weshalb die Wirkung des Bündnisses verfehlt wurde. Indessen auch abgesehen davon mag es schwer genug gewesen sein, über die Ansprüche, die von einem Verbündeten, wie der Deutschorden, erhoben werden mochten, sich zu verständigen. Der Zeitraum, in welchen die obigen Beschlüsse fallen, zeigt mehre Spuren davon. Man hat der ostindischen Compagnie vorgeworfen, dass sie in der einen Hand das Schwert, in der andern das Hauptbuch habe halten wollen. Die Hanse hat beides trefflich zu führen verstanden. Aber wie, wenn auch der Hochmeister nach dem Hauptbuche die Hand ausstreckte? In Lübeck erschien 1381 der Schaffner des Ordens, und warb unter Andreem, dass man dem Orden, wenn er sein Geld auf Nowgorod führen wolle, gleiche Rechte mit den hansischen Kaufleuten zugestehn möge. Man half sich zuerst mit einer ausweichenden Antwort. Als man endlich eine entscheidende geben musste, ward (1388) den preussischen Städten ausdrücklich untersagt, beim Verkehr mit Nowgorod sich des Capitals eines geistlichen *) oder weltlichen Herrn, oder überhaupt eines

*) Zugleich ward beschlossen, kein Hanse soll von einem Pfaffen russisches Gut kaufen. Darin war man strenger geworden. Hundert Jahre früher (1284 — Lüb. U. B.) weiset der Bischof Friedrich von Dorpat zwei Lübeckische Bürger an, sein Wachs (ceram nostram), das sie von ihm in Händen haben, in seinem Namen an den Markt zu bringen, wenn sie Gelegenheit haben, es zu acht und einer halben Mark loszuschlagen.

Fremden zu bedienen, der in das gemeine Kaufmannsrecht nicht gehöre. Dieser Schluss ward auch dem Hochmeister mitgetheilt.

Aehnliche Irrungen ergaben sich, als der Hochmeister in das Zollwesen der Städte sich einmischte, um seine eignen Zwecke dabei zu verfolgen. Mittendorp sagt darüber: zu Behuf der Kriegsrüstung (gegen die Vitalienbrüder, 1398) ward ein Pfundzoll in den Seestädten aufgerichtet, daher der Hochmeister in Preussen ein Exempel genommen, dergleichen Zoll für sich selbst, und zu des Ordens eigenem Nutz, in den Seestädten seiner Lande anzurichten, und also ein ewiges Eigenthum daraus machen wollen. An einer andern Stelle heisst es, 1395 haben die preussischen Städte proprio motu begehret, dass man möge einen Pfundzoll wieder anordnen, und ist ihnen solches abgeschlagen. Der Hochmeister mochte also darüber mit seinen Städten einig sein. Um so schlimmer, wenn er mit ihnen einig war, gegen die Beschlüsse gesammter Hansa. Hier ist nun die ursprüngliche Bestimmung und das Wesen dieser Abgabe ins Auge zu fassen. Mittendorp belehrt uns: dass der Pfundzoll zu Erhaltung der freien Schifffahrt und Abwehrung der Plackerei und Unfriedens auf der See, anfänglich von den Städten ist gesetzt worden auf die Waaren, die aus den hänsischen Seestädten in andre derselben Verwandtnuss Seestädte zu Markt geföhret werden, davon der Pfundzoll nur einsten gegeben ward, und war ein temporarium und arbitrarium, wie hernach der Schoss und andre Contributionen*); wird auch nach Gelegenheit der Zeit wieder abgesetzt (abgeschafft); das Pfahlgeld aber ist ein stetiger und ewiger Zoll bei den Seestädten insgemein gewesen; wie auch auf alle Waaren, welche aus- und eingehen, auf hänsische und fremde, welche der Städte Havenungen gebrauchen, zu Unterhaltung der Porten und Ströme. Man sieht, wie sehr das Beginnen des Hochmeisters den Grundsätzen widerstrebte. Nun hätte er

*) Der Ertrag des Pfundzolls ward in der Art verwaltet, dass man zuerst den einzelnen Städten ihre Aufwendungen für die Kriegsrüstung ersetzte, und den Ueberschuss repartirte.

freilich im Cicero lesen können (aber dazu hatte er offenbar keine Zeit), es ziemte sich nicht, dass der Völkerhirt und Vorkämpfer zugleich zum Zöllner sich aufwerfe. Die Kölersche Sammlung berichtet den Ausgang der langen Verhandlung. Die Antwort ist bemerkenswerth, welche der Hochmeister (1421) den Lübeckischen Gesandten ertheilt. Er sei schon der vierte Hochmeister, der den Pfundzoll eingehoben, und könne sich unmöglich entschliessen, dasjenige abzuschaffen, was er nicht aufgebracht; er habe unstreitig so ein freies Land, als irgend ein anderer Fürst, und sei also verbunden, zu erhalten, was von seinen Vorfahren auf ihn gekommen; Nichts aber sei ihm unmöglicher, als von denjenigen Geldern Rechenschaft zu thun, die er nicht eingenommen. Endlich so sei es auch nicht zum Besten seiner Lande, sondern auch den Städten zum Vortheil aufgewandt worden. Und weil es bekannt genug, wie vielen Schaden er leiden müssen, so hätte er Ursach, um Mitleiden zu bitten, und durch seinen Marschall anhalten zu lassen, dass man auf einige Zeit wenigstens in Betrachtung des vielen Schadens, welchen sein Land erlitten, den Pfundzoll bewilligen möchte. Insonderheit zweifle er nicht, dass die Herren Lübecker sich seiner annehmen werden, weil sie, nebst den Bremensern, die ersten Stifter seines Ordens gewesen. Gewiss, das ist nicht die Sprache eines Schutzherrn; sondern Alles führt sich auf das natürliche, oben von uns entwickelte Verhältniss zurück. Wie sollte man nun mit diesem gepanzerten Supplicanten fertig werden? Er war endlich damit friedlich, den Pfundzoll abzuthun, wenn er von dem vorigen keine Rechnung abzulegen brauche. Bei Köler heisst es ferner: hiebei versprach er, dass inskünftige, wenn die Städte einen andern Pfundzoll wieder errichten würden, das Geld nicht mehr von dem Orden sollte untergeschlagen werden; er verwilligte ferner, wenn seine Städte, sowohl in Preussen als in Liefland, Etwas mit den Hansestädten ausmachen würden, so wolle er alle Artikel, die dem Comtoir und dem gemeinen Kaufmann nutzbar wären, gelten lassen, wenn sie nur nicht gegen ihn, seinen Orden und seine Län-

der *), wären. Richtig hat auch 1442 ein neuer Hochmeister wiederum einen Pfundzoll aus eigener Machtvollkommenheit aufgesetzt; er vermeinte, sagt Mittendorp, durch seine und des Ordens Privilegien dazu befugt zu sein **).

Ist dies Alles nun eine Abschweifung von der Betrachtung der hansischen Colonialpolitik? Keineswegs; sondern es ist eine der Spuren, dass eine solche wirklich vorhanden war. Dass die Hansa sich in diesem Fall an die Landesregierung wandte, das eben beweiset, dass man die östlichen Städte doch in andrem Lichte betrachtete, als die übrigen, gleichberechtigten Genossen. Wann hätte wohl sonst die Hansa, wo es darauf ankam, einem Beschluss bei ihren eignen Mitgliedern Geltung zu verschaffen, an deren Obere sich gewendet? Aber das ganze Land zu Preussen und Liefland stand in einem eigenthümlichen Verhältniss. Liefland zumal erschien wirklich als Erweiterung des Hofes

*) Eine hässliche Clausel. Sie erinnert an die Reservate der Stuarts, oder, näher zur Hand, sie erinnert an die Bedingungen, unter welchen dieselben Ordensritter den Elbingern (10. April 1246) lübisches Recht verwilligt hatten: es soll, was gegen Gott (man denke, ruft Deecke aus, im lübischen Stadtrecht gegen Gott!) gegen den Orden und gegen Stadt und Land sein könnte, nach der Ordensritter und andrer weiser Männer Rath durch andres Recht ersetzt werden.

**) Nichts ansteckender, als das Beispiel von Willkürlichkeiten bei der Erhebung und Verwendung indirekter Abgaben. Während man in Preussen über eigenmächtige Erhebung Beschwerde führte, verwies man (1402) den liefländischen Städten die eigenmächtige Abschaffung eines Pfundzolls. Später war ein Pfundzoll in Reval angeordnet, zu Behuf der Zehrung, wenn aus überseeischen Städten Gesandte künftig in die Moscau wieder sollten geschickt werden; 1476 fragte man die von Reval, wieviel etwa davon im Vorrath; sie erklärten, dass die liefländischen Städte ad partem Tagfahrten mit den Reussen zu mehrmalen gehalten, darauf das Geld verzehrt, mit welcher Antwort die Städte nicht friedlich. — Im Recess von 1507 scheint zuerst den preussischen Städten eine Concession gemacht zu sein: ihnen ist nachgegeben, dass sie ihre contributiones hanseaticas, die zuvor jährlich gen Lübeck eingeschickt worden, mögen binnen Landes zusammenlegen (Mittendorp).

zu Nowgorod. Wie hier, so wollte man dort unbedingt das Gesetz geben. Man hatte, nur im grösseren Maassstabe, mit einer Factorei zu thun.

Sehr ins Einzelne gingen die Beschlüsse. Viele derselben waren unverfänglich, und der Grund einleuchtend. Aber es waren Vorschriften, Beschränkungen der freien Bewegung. In Liefland selbst hätte man schwerlich ein Motiv gehabt, eben diese Einrichtungen alle zu wünschen. Geben wir Einiges zur Probe. Kein Schiffer soll nach Michaelis mit köstlichen Gütern auf Liefland zufahren (beschlossen 1470) bei Strafe einer Mark Goldes. Durchaus kein Silber soll nach Russland geführt werden (1388, erneuert 1401 und noch 1507). Man soll keine schweren Güter aus Liefland ins Niederland, oder von dannen in Liefland zu Lande führen (1470 und öfters erneuert). Zu verwundern ist nicht, dass dies verboten ward, wohl aber, dass man es zu verbieten brauchte; ein dringender Beweggrund, irgend einer Controlle sich zu entziehen, musste vorhanden sein, um mit schweren Gütern den Landweg einzuschlagen. Mit den Russen soll Keiner auf Borg handeln, sondern allein baar um baar (*rede umme rede*); diese uralte Vorschrift ist immer wieder erneuert*), und erst 1511 ist die angedrohte Leibesstrafe in Einbusse des Gutes, Ausstossung von der Hansa und Ehrlosigkeit verwandelt. Für den weither Gereiseten war es wohl heilsam, wenn gradezu ein Verbot ihn davon zurückhielt, sich Streitigkeiten und Verlusten im fernen barbarischen Lande auszusetzen. Aber wenn nun ein Liefländer wagen wollte, was er bei der Nachbarschaft, bei der Kenntniss der Personen und der Umstände, weit eher wagen konnte? Jedenfalls ein Beispiel, wie man Gesetze nicht machen muss; denn wie sollte es aufrecht gehalten

*) Noch im Jahr 1542 suchte Lübeck die Aufnahme Narwas den andern Städten durch die Bemerkung plausibel zu machen, die von Narwa möchten auch wohl zu bewegen sein, den Borgekauf mit den Russen abzustellen, wenn sie in die Hansa aufgenommen würden. (Acten des Hansatages zu Lübeck, auf Jnvo-cavit 1542 — im Lüb. Archiv.)

werden? oder wie wäre es sonst so häufig erneuert? Die preussischen Städte beklagten sich schon 1382, dass ihnen nicht verstattet werde, polnische Tücher nach Russland zu führen; sie konnten die gewünschte Erlaubniss nicht erlangen. Was aber konnte den Liefländern an der Aufrechterhaltung des Verbotes gelegen sein, wenn die Russen auch solche Tücher kaufen wollten? Wieder ward 1470 beschlossen, dass nach Liefland und Russland keine andre Tücher geführt werden sollten, als flämische und englische, die auf flämische Art gemacht sind. Uebrigens hat Sartorius, aus einer Göttinger Urkunde von 1423, nachgewiesen, dass gute Leute (vrome lude) auch deutsche Tücher (die nur nicht zu kurz fallen mussten) nach Russland zu führen pflegten. Kam denn einmal Streit mit England, so wurden englische Tücher verboten, und die preussischen Städte (1453) begehren umsonst, dass man erlaube, solche wenigstens durchführen zu lassen.

Ein neuer, nur allzu fruchtbarer Keim der Zerwürfniss mit den östlichen Städten entsprang aus dem veränderten Verhältniss der Hansa zu den Niederländern. Zum Verständniss dieser Dinge ist es nöthig, an die dänischen Fehden der Hansa zu erinnern. Die Sache scheint verwickelt; aber nur auf den ersten Blick. Zollordnungen, Handelsstatuten, Schiffahrtsgesetze kann nur Derjenige vorschreiben, der die Macht in Händen hat. Die Geschichte der Hansa ist nicht eine Handelsgeschichte; es ist eine politische Geschichte. Jahrhunderte hindurch ist sie mit den grossen Veränderungen im Staatensystem Europas innig verflochten. Nun, die dänischen Fehden Lübecks und seiner engeren Genossen, der „wendischen Städte“, diese Fehden von der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bis gegen die Mitte des sechszehnten, bedeuten nichts Anderes als den Kampf um die Ostseeherrschaft. Und diese Ostseeherrschaft, von den wendischen Städten einmal erkämpft, ward bald für die Preussen und Liefländer und für die Niederländer kaum weniger drückend, als für die scandinavischen Reiche. Dieser Verlauf und Zusammenhang ist nun historisch nachzuweisen.

Die erste grosse Fehde endete im Frieden 1370 überaus glücklich und glorreich für die Hansen. Sehr schwer hat der Dänenkönig, der dritte Waldemar, für jene unziemlichen Reime gebüsst, in welchen er die „sieben und siebenzig Hänse, sieben und siebenzig Gänse“ verhöhnt. Kopenhagen und Helsingör, dazu mehre feste Plätze auf Schonen, hatten die Hansen erobert. Sie waren Meister des Sundes, und dictirten den Frieden. In diesem blieben ihnen die Plätze und Landstrecken in Schonen auf funfzehn Jahre verpfändet, und zwar so, dass der König versprechen musste, falls die Plätze ihnen entrissen würden, wolle er selbst sie dem Feinde wieder abnehmen und ihnen, den Hansen, zurückstellen; als Unterpfand für diese Zusage erhielten sie noch ein Schloss in Halland. Zwei Drittheile der königlichen Einkünfte aus den ihnen dergestalt überlassenen Gebieten verblieben ihnen gleichfalls auf funfzehn Jahre. Zur Bewilligung ausgedehnter Handelsvorrechte kam endlich noch die grösste aller politischen Concessionen: die Reichsräthe, welche den Vertrag ausgestellt, verpflichten sich, weder bei Waldemars Lebzeiten, falls dieser das Reich abtreten wollte, noch nach Waldemars Tode, irgend Einen zum Herrn anzunehmen, es sei denn mit dem Rath der Städte, und dass er mit den Bischöfen, Rittern und Knappen, welche sie dazu ausersehen, den Städten zuvor ihre Freiheiten besiegelt habe.

Lübecks Name insbesondere war in diesen Verhandlungen zu solchem Glanze gelangt, dass die Stadt noch spät sich rühmte, ohne ihre Zustimmung dürfe Keiner in Dänemark König sein. Auf dem Hansatage von 1535 — in jenen letzten Zeiten, als Lübeck unter Wullenwebers Leitung kühner als je den nordischen Kronen den Fehdehandschuh hingeworfen, und als Lübecks Hegemonie auch den nächsten Bundesgenossen beschwerlich geworden — sind über diesen Gegenstand merkwürdige Reden gefallen. Dem Kanzler des Herzogs Ernst von Braunschweig, der mit dem Kanzler des Landgrafen Philipp von Hessen auf dem Tage anwesend war, hatte der Bürgermeister von Cöln das nicht eben angenehme Geschäft übertragen, den Lübecker Abgeordneten

die Meinung der versammelten Städte auseinanderzusetzen. Es habe, sagte er, bei kaiserlicher Majestät und andern hohen Potentaten einen „wunderlichen Verstand“, sich um so hohe Dinge zu bekümmern, Könige zu setzen und zu entsetzen; sonderlich werde auch den Städten zugemessen, dass sie ihren Nutz und Vortheil suchten, mehr denn gebührlich. Die von Lübeck, mit den nächsten Verbündeten, Rostock und Stralsund, entschlossen sich zu einer kurzen und freundlichen Antwort. Dass auf die Stadt Lübeck von ihren Missgönnern ein Argwohn geworfen, als wollte man Könige und Fürsten reformiren, „ja wohl umbringen“, das habe man wohl erfahren; Gott wolle es Denen vergeben, die es verschuldet. Bekannt sei es aber auch, und nichts Neues, dass die von Lübeck und ihre „Verwandten“ mit den Ständen in Dänemark Vertrag und Bündniss aufgerichtet. Nichts Neues sei ferner, dass durch ihre vertragsmässige Mitwirkung (bypflichtinge) Könige entsetzt und wieder eingesetzt worden — nicht aus Gewalt Derer von Lübeck, sondern weil zwischen Dänemark und Lübeck eine so natürliche, so innige, so nothwendige Beziehung (vorwantenisse) bestehe, dass das Reich ohne die Städte, und wiederum die Städte ohne das Reich nicht im Frieden sein können. Es sei auch an dem, dass die Städte sich des Reiches nicht könnten noch möchten begeben, noch sich davon ausschliessen lassen. Auch seien glaubwürdige Nachrichten, dass kein König in Dänemark erwählt werden solle, ohne Derer von Lübeck Mitwissen, und es sei stets also gehalten worden. Offenbar setzten die Abgeordneten hier, um die Missgunst zu mildern, an die Stelle der Macht Lübecks die Grundlage der gemeinsamen Interessen. Geht man auf die Verhandlungen von 1370 zurück, so fehlt allerdings nicht viel (wie auch Dahlmann andeutet) dass diese als ein Bund der Städte und der dänischen Reichsräthe gegen die Gewalt des Königs sich darstellten: der Vertrag sollte gelten, selbst wenn der König ihn nicht besiegeln würde, also musste er wohl den Interessen des Reiches so gut wie denen der Städte entsprechen. Das Argument war geläufig und noch

jüngst*) von den Lübecker Gesandten in Kopenhagen entwickelt worden: Denen von Lübeck sei an dem Reich soviel, wie dem Reich an Denen von Lübeck und den Städten gelegen, der Eine könne des Andern nicht entbehren, man werde sie, die vom Reich, nicht verlassen. Als Lübeck an jene früheren Vorgänge in der eben angeführten Weise erinnert hatte, erwiderten die übrigen Städte ziemlich trocken: es möge wohl sein, dass die von Lübeck die angezogene Gerechtigkeit hätten, sie (die Uebrigen) könnten Nichts davon sagen; gewiss aber sei, dass Herren und Fürsten eingebildet worden, dass die von Lübeck Könige setzten und entsetzten, welches an Fürstenhöfen seltsam gedeutet werde. Die Discussion ward von Lüneburg, wo sie begonnen, nach Lübeck verlag, und hier, in einem Augenblick des Unmuths und zur Abwehr wiederholter Vorwürfe, liess Lübeck das beschönigende Argument der beiderseitigen Interessen fallen, erhob sich im Bewusstsein der alten Macht, und erklärte rund heraus: wenn ihnen Etwas vorzuwerfen sei, so hätten sie nur darin es versehen (vorsehen unde vorsnappet), dass sie den Königen von Dänemark und Schweden unverdient in den Sattel geholfen, und sie gross gemacht, welches ihnen jetzt übel gelohnt werde**). Es war das letzte Aufblitzen des Zornes gegen die Könige von Lübecks Gnaden.

Aber die Niederländer? Burmeister bemerkt treffend: „ein König von Dänemark, Waldemar III., hat die holländischen Städte dem Hansabunde genähert, und ein König von Dänemark, Erich XI., hat sie demselben wieder entfremdet“. In jener ersten, grossen Fehde nämlich hatten die Holländer gegen Dänemark mitgekämpft. Aus dem gemeinsamen Siege, aus den eroberten Privilegien, zogen sie geringen Vortheil. Ihre Strebsamkeit liess sie den Versuch machen, auch ihrerseits den Ostseehandel — die neue Domaine der Hansa — auszubeuten. Lübeck sah diese Be-

*) Acten der Gesandtschaft nach Kopenhagen 1532 (Lüb. Archiv).

***) Acten des Hansatages 1535 (Brem. Archiv).

strebungen mit Missbehagen, und gab auf ihr und des Herzogs von Holland freundliches Werben und Erbieten eine ziemlich schnöde Antwort*). Burmeister fügt hinzu, man schein ihnen die directe Schifffahrt nach der Ostsee nicht verstattet zu haben, die holländischen Schiffer haben ihre Waaren nur nach Hamburg bringen und von dort ihre Rückfracht einnehmen sollen. Einen Beweis dafür giebt er nicht; und es ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, dass vor dem funfzehnten Jahrhundert darüber in Bezug auf die Holländer ausdrücklich Etwas festgestellt gewesen. Vermuthlich war es aber auch nicht früher erforderlich. Vermuthlich war bis dahin das Erscheinen der Holländer in der Ostsee nicht sowohl etwas Ungesetzliches, als vielmehr etwas Ungewohntes. Nicht ein Statut, sondern die Mühen der Fahrt durch den Sund, die nur allmähliche Gewöhnung längerer Seereisen, und im Gegensatz dazu die kurze, durch Verträge und wachsame Hüter sichere Landstrecke zwischen der Elbe und der Trave — diese Verhältnisse sind es, durch welche Lübeck und Hamburg als unbestrittene Stapelplätze so lange sich behauptet. Anders schien es jetzt werden zu können. Was konnte einladender für die Holländer sein, als die Bedingungen des Friedens von 1370, an der Ostseefahrt auch ihrerseits theilzunehmen? Aber so war es nicht gemeint. Als die Holländer häufiger nach der Ostsee kamen, machte man ihnen Schwierigkeiten, was daraus erhellt, dass sie sich (laut einer Klage im Recess von 1417, bei Burmeister) nach ungewohnten Häfen wendeten, nicht-hansische Orte aufsuchten, um daselbst Getreide zu verschiffen. Derselbe Recess aber verfügte: bei Strafe der Confiscation soll kein Getreide aus dem Sund, der Elbe oder Weser verschifft werden, es komme denn aus einer Hansastadt.

Genug, die Holländer fanden ihre Rechnung nicht beim Bunde. Da kamen neue Irrungen mit Dänemark. Sollte man den wendischen Städten wieder beistehn, sollte man (wieder vielleicht auf eigene Kosten) sie noch mächtiger

*) Recess von 1387, bei Burmeister 105.

werden lassen? Die Holländer konnten in der That um so weniger sich dazu aufgefordert finden, wenn sie den Ursprung der Fehde erwogen. Lübeck und Hamburg hatten ein augenfälliges Interesse, den holsteinischen Grafen die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig zu Wege zu bringen. Hamburg schloss bereits 1417 ein Bündniss mit den holsteinischen Herren gegen Dänemark. Das Interesse war nicht ganz so particularistisch, wie es scheinen mochte. Will man sich auf den deutschen Standpunkt erheben, so ist es Nichts weniger als gleichgültig, ob Schleswig der dänischen Herrschaft ohne Mittel unterworfen ist. Doch möchten wir nicht verbürgen, dass die Städte daran gedacht; noch weniger war von den Holländern zu erwarten, dass sie dafür eine Lanze brechen sollten. Waren es doch von sämmtlichen Städten nur die wendischen, die sich zur Fehde ernstlich entschlossen, und darüber das Bündniss mit den Herzogen und Grafen (Lübeck, 27. September 1426) besiegelten.

Die Holländer waren auf die Seite des Königs getreten, noch bevor es dazu kam. Schon 1423 waren sie mit dem König dahin einig, die hansischen Schiffe auf Schonen zu überfallen. Also der Riss, die offene Feindschaft zwischen den Bundesgliedern war entschieden. Der grossen Margaretha, der „Semiramis des Norden“, war es nicht gegeben, für die Einheit der scandinavischen Reiche eine Form zu erfinden, unter deren Bürgerschaft die Schlüssel der Ostsee aus der mächtigen Hand der wendischen Städte hätten zurückerobert werden können. Dagegen ist es dem wenig politischen Erich gelungen, den grossen Hansabund zu trennen. Denn die meisten holländischen Städte schieden für immer aus der Gemeinschaft. Zur rechten Freundschaft zwischen den Hansen und den Holländern ist es nicht wieder gediehen, bis zu dem (allzuspäten) Bündniss von 1615 mit den Generalstaaten.

Sofort waffnet sich die Politik der Hansa mit Verboten. Man soll keinen niederländischen Schiffer auf Liefland befrachten, bei Verlust der Güter, die man ihm eingethan (1425).

Keinem ausserhansischen (butenhansischen) Handelsmann, insonderheit keinem Holländer, soll verstattet werden in Liefland die reussische Sprache zu lernen. Das Verbot im Allgemeinen war schon in den alten Statuten des Naugardischen Hofes verzeichnet; eifersüchtig war darüber gewacht worden, und um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatte Rostock dem Meister in Liefland einen langen Brief darüber geschrieben, dass ein Lombarde sich in Naugard eingeschlichen; mit der speciellen Anwendung auf die Holländer ist est 1426 ausgesprochen, und oft (noch 1517) erneuert. Ein anderer, allgemein gefasster Beschluss verräth durch die gleiche Jahreszahl (1426) dieselbe, besondere Tendenz: man soll mit keinem ausserhansischen Schiffspart, Gesellschaft oder Matschapey halten, bei Verlust der Hanse, einer Mark Goldes, und der Güter, damit die Matschapey gehalten.

Mittendorp hat diese Beschlüsse ganz richtig da eingetragen, wo er von ausserhansischen überhaupt handelt. Es waren so viele Anwendungen eines Principis auf Diejenigen, die nun nicht mehr zur Hansa gehörten. Unter demselben Gesichtspunkt, als nicht zum Bunde gehörend (und dies ist hierbei das Wesentliche) suchte man dann die Holländer von der Ostseefahrt ganz auszuschliessen. Man stellte sie auf eine Linie mit den Flamländern und Friesen, welche niemals zum Bunde gehört, und welchen von Alters her die Ostseefahrt untersagt war*).

Hier kommt nun ein lehrreiches Actenstück (aus dem Lübeckischen Urkundenbuch S. 446.) in Betracht, das auch fernerhin uns dienen wird, eine dunkle Frage aufzuhellen. Ums Jahr 1285 danken Richter, Schöffen und Bürger der

*) Der Gegensatz zwischen dem factischen und dem rechtlichen Verhältniss war auch dem Bewusstsein der Niederländer nicht fremd. Eine seltsam klingende Spur davon habe ich in einem „Recessus in causa Hollandinorum factus Bremis anno xiiij (1514) Nativ. Mariae“ (im Lüb. Archiv) angetroffen. „Die Antwerpener Deputirten haben in dem Concept nicht wollen leiden das Wort: Freiheit, sie sagten, dass sie viel lieber wollten fünf

Stadt Zwoll den Lübeckern, dass diese für ihr (deren von Zwoll) altes Recht, das durch Lässigkeit und Nichtachtung fast in Abgang gekommen (*ferè abolita*), so treulich und erfolgreich sich bemüht. Was ist's denn, was Lübeck ihnen wiederum verschafft hat? Nichts anders, als dass hinfort weder den Friesen noch den Flamländern verstattet sein soll, irgendwie durch die Ostsee nach Gothland zu schiffen, wie sie bisher gegen das alte Recht gethan. Ebenso wenig soll den Gothländern erlaubt sein (was auch sie lange Zeit gegen das alte Recht gethan), die Westsee (Nordsee) zu besuchen. Was die Lübecker ferner in diesem so löblichen und nützlichen Werk beschliessen, soll durch die von Zwoll auf alle Weise gefördert werden. Zum Zeichen ist Gegenwärtiges besiegelt. — Ein wörtlich gleichlautendes Schreiben in dieser Sache hat die Stadt Campen an Lübeck erlassen. Es fehlt nur Eins, damit ihrer Beider Freude vollkommen werde: „im Uebrigen bitten wir inständigst, Ihr wollet Euch auf alle Weise bemühen, dass auch den Engländern allen die Schifffahrt auf der Ostsee gänzlich untersagt werde“.

So strenge Satzungen zu erneuern, solche Ausschließung, zumal gegen früher Berechtigte, im Namen eines noch früheren „alten Rechtes“ geltend zu machen, war kein leichtes Unternehmen. Gelingen konnt' es nur, wenn man der freiwilligen oder erzwungenen Mitwirkung Dänemarks, und dazu noch der aufrichtigen Zustimmung sämmtlicher Ostseestädte sicher war.

Es fehlte viel, dass Dänemark an der Bevorzugung der Hansen seine Freude gehabt hätte. Vielmehr sah es sehr natürlich sein Interesse in einer für die Holländer eröffneten

Jahr gefangen sitzen, als das Wort mit nach Hause bringen. Und ist darnach in dem Concepte statt der Worte: auf ihre alte Freiheit und Gerechtsame gesetzt: wie sie von Alters her gethan haben (so se von oldinges gedan hebbem), und ist es darnach allenthalben einträchtiglich beliebt“. — Ob sie wohl ausserdem noch besorgten, Lübeck wolle ihre alte Freiheit und Gerechtsame als eine Sache der Gunst und Gnade darstellen?

Mitbewerbung. Die Holländer werden nicht unterlassen haben, ihrem neuen Bundesgenossen, dem König, dies möglichst einleuchtend vorzustellen. Die Zeiten waren nicht mehr, wo die Hansen den Sund vollkommen beherrschten, ihn hermetisch verschliessen konnten. Die Bestätigung ihrer alten Privilegien, wenn sie auch verheissen war, sahen sie durch Ausflüchte verzögert. König Christoph liess es sich wohl gefallen, wenn die wendischen Städte ihm (1441) Beistand thaten gegen die Holländer, die noch für den abgesetzten Erich standen; aber wenn von den Privilegien die Rede ward, so verlangte er die Originalurkunden zu sehen, worauf die Städte (gleichfalls 1441) erwiderten, es sei kein Gebrauch, Privilegien über See*) zu führen, ein Vidimus wollten sie aber beibringen. Am liebsten hätte er der Unabhängigkeit Lübecks ein Ende gemacht, und als die Stadt ihren Argwohn über den Zweck seiner mehrfachen Besuche nicht unterdrückte, ward er zornig, und verbot (1447) Korn und Ochsen dahin auszuführen; was doch (sagt Detmar) Gott der Herr, der alle Dinge zum Besten kehrt, anders fügte, denn in die Städte kam Alles, was man bedurfte.

Mit Privilegien ist es wie mit Gesetzen: je häufiger sie erneuert werden, desto weniger lässt sich schliessen, dass sie gehalten werden. Eine solche Bewandniss wird es denn auch mit den beiden Freibriefen Christians I. haben, von 1469 und 1471, welche Willebrand abdruckt. Beide sind zu Gunsten der Hansa, und gegen die ungewöhnliche Kaufmannschaft Derjenigen, die nicht im Bunde begriffen, namentlich der Holländer, gerichtet. Nach Bergen (denn überall nur von Norwegen, nicht von der Ostsee, ist die Rede) sollen die Holländer „allein mit einem Schiff oder zweien“ kommen. Dabei ist aber bekannt, dass es Christians Politik war, auch wieder die Holländer gegen die Hansen auszuspielen. Dänemark fügte sich dem Einfluss,

*) Ebenso Lübeck, bei ähnlichem Anlass, ein Jahrhundert später: „de rechten Originalia were nicht radt aver sehe und sandt tho eventuren“. — Acten des Hansatags auf Invocavit 1542 (Lüb. Archiv).

der augenblicklich vorherrschte; es fügte sich dem Bedürfniss, und benutzte wieder die gute Gelegenheit; im Voraus liess sich niemals sagen, welcher Maassregeln man von dieser Seite her sich zu versehen habe.

In den Augen der Hansa galt jedenfalls der Ostseeverkehr der Holländer als Schleichhandel. Man suchte ihn zu unterdrücken, wo man ihn antraf. Um so mehr musste man auf feindseliges Begegnen gefasst sein. Daher denn Beschlüsse, wie der folgende (1447 und 1470): ein jeder hansische Schiffer soll allewege, auf jede 100 Last die er führen kann, 20 Mann Harnisch mit sich führen, bei Verlust einer Mark Goldes.

Vor Allem kam es darauf an, dass man einig war, die Ausschliessung der Holländer durchzusetzen. Das mag den Gegenstand mancher Berathung ausgemacht haben. Ein Lübecker Schreiben von 1461 (bei Willebrand) fordert die Kieler auf, den Hansatag zu beschicken. Unter den angekündigten Punkten, welche zur Sprache kommen sollen, ist auch der von wegen der Befrachtung der Holländer, „die nun zur Zeit mehr Geschäft und Betrieb in Kaufmannschaften haben, als die Kaufleute von der Hansa“. Mag diese Klage übertrieben sein, immer sieht man daraus, wie ernst Lübek die Sache nahm, wie wenig bis dahin die Maassregeln gefruchtet hatten; und man kennt die Thätigkeit, das zähe Beharren der Holländer.

Ein Widerspruch kommt von der Seite, von welcher Lübeck schon gewohnt war, seine Politik mit Misstrauen betrachtet zu sehen. Im Jahr 1487 beschloss man, kein burgundischer Unterthan solle in den Städten geduldet werden. Dem widersetzten sich die Preussen. So wenig wurden Beschlüsse dieser Art respectirt, dass man ein eignes Verbot für nöthig fand: den Holländern soll nicht gestattet werden, in den östlichen Städten Schiffe zu bauen*).

*) Wieder eine, durch die Umstände veranlasste, specielle Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes. Seit 1434 war jede Stadt verpflichtet, zu verhüten, dass nicht von Lombarden, Engländern, Flamländern, Holländern neue Schiffe erbauet würden;

Nun hatten grade die östlichen Städte unter den Feindseligkeiten mit Holland sehr gelitten. Schon 1435 hatten die Holländer 23 preussische und liefländische Schiffe weggenommen. Welchem Interesse zu lieb sollten sie solcher Einbusse noch ferner sich aussetzen? War es etwa ihrem eignen Interesse gemäss, die Mitbewerbung der Fremden auf ihren heimischen Märkten zu beschränken, oder vielmehr Käufer und Verkäufer aus allerlei Volk heranzuziehen? Sie meinten das Letztere. Demnach war hier auf keine Unterstützung der beliebten Maassregeln gegen die Holländer zu zählen. Zweifelhafte Verbündete — im Herzen den Holländern nicht abgeneigt: in diesem Licht erschienen fortan die östlichen Städte.

Nach geraumer Zeit tritt Lübeck, auf dem Hansatage 1521, mit der Behauptung auf: die Liefländer seien nicht berechtigt, durch den Sund zu fahren; sie dürfen mit ihren Schiffen nur auf die Trave kommen: das sei von Alters her Sitte gewesen.

Sartorius giebt an zwei Stellen in seinem Werk*) diese Notiz; beide Male nur im Vorbeigehen; ihre überaus grosse Bedeutung scheint ihm nicht aufgefallen zu sein, wenigstens ihn zu genaueren Nachforschungen nicht aufgefordert zu haben. Herrmann hat jene Bedeutung sehr wohl begriffen; aber hanseatische Quellen standen ihm nicht zu Gebot; so konnt' er die Notiz nur, unvermittelt und unerklärt, wie er sie vorfand, wiedergeben.

So viel ist klar: wenn die Sache sich bestätigt, wenn die Liefländer so wenig in die Nordsee, als die Holländer

wenn eine Stadt es doch zuließ, so war sie den übrigen Städten in eine Strafe von 10 Mark Goldes verfallen. Der Recess ist gedruckt bei Pardessus, Collection des lois maritimes 2, 473. — Die Particulargesetzgebung der einzelnen Städte hat das Verbot, Schiffe für Fremde zu bauen, noch lange festgehalten. Hamburgische Recesse von 1483, Art. 47.; 1529, Art. 107.; 1603, Art. 52. Erst 1618 fand man für gut, die Execution obiger Artikel aus bewegenden Ursachen eine Zeitlang zu suspendiren.

*) Gesch. d. hans. Bundes 2, 293 in der Note, und 3, 196 im Text.

in die Ostsee kommen sollten, so blieb der Gewinn des Zwischenhandels und der Frachtfahrt den Lübeckern und ihren engeren Genossen vorbehalten. Der Leser, der uns bis hierher gefolgt ist, wird es nicht verschmähen, auch den Gang der ferneren Untersuchung, die Combination der zerstreut liegenden, abgerissen sich darbietenden Beweisstücke, und den auf diesem Wege möglichen Aufschluss über das Wesen der hansischen Schifffahrtsacte zu theilen.

Zuerst gehört hieher ein Aufsatz, der im Lübeckischen Archiv bei den Papieren über das Brüggese Comtoir liegt, mit der Ueberschrift: „Artycle der gebreke der Vlanderfarer, dath Cuntor tho Brugge bedrepending, avergegeven den herren Raden Wendescher Steder Anno 1519 Epyphanie dni“. Eins der Gebrechen, oder vielmehr der dadurch hervorgerufenen Postulate, geht dahin: der Kaufmann von Lübeck begehrt, dass die von Reval und Riga alles Wachs und Wergk auf Lübeck führen wollen, nach alter Weise, ohne um den Skagen zu schiffen; desgleichen sollen von Westen alle Laken von Brügge über Lübeck geführt werden*).

Von der Ausfuhr Lieflands, welche den Weg auf Lübeck, nicht um den Skagen, also nicht durch den Sund, nehmen soll, sind hier nur zwei Artikel namhaft gemacht: Wachs und Wergk. Eben diese Artikel stehn an der Spitze eines

*) Item de copmann von Lubek begeret dat de von Reuall vnnnd Rige willen Schepenn vp Lubek als Wass Werck, sunder vmme denn Schagenn to Schepenn na older Wisse vnnnd dergeliken vonn Westen to Schepenn, alle liflandische lakenn vonn Brugge by Lubeck, dat wyll de copmann also hir holden vnnnd begeren vonn den anderen datsulve ock gelik one to holdenn. — Liefländische Laken heissen doch wohl (uneigentlich zwar, aber durch den Zusatz von Brügge verdeutlicht) diejenigen, die in Brügge eingekauft werden, um über Liefland den Russen zugeführt zu werden. Es ist bekannt, wie streng der Hof zu Naugard über die untadelige Lieferung dieses Einfuhr-Artikels wachte; und man ersieht aus den Zusätzen zur alten Skra (Sartorius' Urkundenbuch 288, 289), dass die Beschlüsse, welche gewissen schlechten oder verdächtigen Tüchern den Eingang untersagten, in Brügge selbst, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren für den russischen Handel, vor allen Dingen verkündigt wurden.

„Verzeichnisses etlicher Güter, die man für Stapelgut achtet,“ das in dem Aufsatz vorkommt und das, seiner Vollständigkeit wegen, in der Note *) wiederholt werden mag, während seine Bedeutung aus dem nachfolgenden Postulat erhellt: Item so begehrt der Kaufmann von Lübeck, dass alle Bürger, Einwohner und „Gesellen,“ in den Hansestädten gesessen, die im Reiche Dänemark verkehren oder sonst anderswo einige Stapelgüter kaufen, dass sie dieselben Güter in die Hansestädte bringen oder zum Stapel führen sollen, ohne Schleichwege (bywege) zu suchen in einige westwärts belegene Städte, anders als zu Brügge.

Diese Bemühungen um die Aufrechthaltung des Stapels zu Brügge hängen viel genauer, als man denkt, mit unsrem Gegenstande zusammen. Es ist der Kampf der alten mit der neuen Zeit, welcher darin zur Anschauung kommt.

Altmeyer **) hat nachgewiesen, wie die Hansa-Acten der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts erfüllt sind von dem langen Streit um die Beibehaltung der Factorie in Brügge oder deren Verlegung nach Antwerpen. Allerdings war der äussere Anstoss gegeben durch die Rückwirkung des Secverkehrs mit Ostindien, durch den Umstand, dass die Portugiesen Antwerpen zur Niederlage jener werthvollen Erzeugnisse des fernen Morgenlandes auserkoren. Staunend sahen die Oberdeutschen aus Niederland herbeiführen, was sonst Venedig ihnen geliefert. Brügge ward zunächst und sehr schwer betroffen; es sank und musste sinken, im selben Maasse, wie Antwerpens Stern heraufstieg.

Aber dies war ein äusserer Anstoss und in Bezug auf

*) Item so ys getoget . . . eyne czedele, worynne vortekent etlicke guder de men vor stapelgudt achtet Als Wass, Werck, allerley ropp (Reep? Tauwerk), Tynn, Buckuelle, tzegenuelle, Saltenhude (flämisch: gesoutene Hude; gesottene, gegerbte Häute), allerley vell, Wergk (noch einmal), Wulle, trann, ozemunt (Eisenklumpen — s. Sartorius' Glossar), allerley iserwerck, victryell, Botter, tallich, Plomen, allerley Getterwar (gegossene Waare?), Vlass, Hemmp, lynnwant.

**) Des causes de la décadence du comptoir hanséatique de Bruges. Brüssel, 1843.

Brügge ein zufälliger. Das Wichtigere war das Streben der Zeit, von dem alten Handelssystem, von den Fesseln der Factorei, des Stapels, des Monopols, sich zu befreien. Man hätte drei Jahrzehnte früher, als es geschah, die Factorei nach Antwerpen verpflanzen können, und man würde Dasselbe erlebt haben. Die Unordnungen in der Factorei, die Umgehung des Stapels, die verbotenen Fahrten, die Missachtung der alten Satzungen, berechtigten nicht unbedingt zur Anklage Derer, welche die Aufsicht zu führen hatten. Die Zeit der Factorei war vorüber, die Zeit der Börse begann — der Börse, die, im Gegensatz zu der Abgeschlossenheit und Eifersucht, das bezeichnende Motto führte: „zum Gebrauch der Handelsleute jeglicher Nation und Zunge.“ *)

Der Kampf um den Stapel zu Brügge war ein Kampf um den Leichnam des Patroklus. Lübeck konnte wohl an den Strom hintreten und seine Wellen übertönen und selbst, unbewehrt, die Gegner einen Augenblick schrecken durch den Klang der gebietenden Stimme: aber den Entseelten wieder ins Leben rufen — nimmermehr.

Das kann uns nicht überraschen, dass die Gegner vorzugsweise unter den östlichen Städten zu suchen sind, deren Missvergnügen über die Ausschliesslichkeit der strengen Satzungen, deren Hinneigen zu den Holländern wir längst kennen gelernt haben. Im Streit um den Stapel zu Brügge sind die östlichen Städte auf der äussersten Linken, wohin das Interesse nicht minder als das gekränkte Selbstgefühl sie geführt. Schon 1507 protestirten (laut Mittendorf) Danzig und andere Städte: es sei ihnen unmöglich, alle Stapelgüter gen Brügge zum Stapel zu schicken. Im Recess von 1511, den Altmeyer excerptirt hat, ward an alle Städte, auch an die liefländischen und preussischen, eine kräftige Ermahnung erlassen, gegen die Holländer und Brabanter, die Verächter der alten Privilegien, sich zu einigen.

Nach solchen und ähnlichen Vorgängen drangen die

*) Kirchenpauer: Programm z. Einweihung d. n. Börse in Hamburg, 1841. S. 3, 6.

Flanderfahrer Lübecks auf geschärfte Vorschriften, welche die ostseeische Ausfuhr an den Stapel in Brügge, die liefländische Ausfuhr zunächst, anstatt der unmittelbaren, einer Controle sich entziehenden Versendung durch den Sund, an den Stapel zu Lübeck fesseln sollten.

Das Begehren der Flanderfahrer blieb nicht ohne Einfluss auf die Entschliessungen der Städte. Als Beilage des Recesses von 1530 (im Bremischen Archiv) findet sich ein „Appunctament“ vom 21. August 1520, zwischen den Sendboten der Städte einerseits, und Bürgermeistern, Schöffen und Rath der Stadt Brügge andererseits. Leider ist der hiehergehörige Hauptsatz durch die Nachlässigkeit des Schreibers heillos entstellt. Deutlich genug aber enthält auch der entstellte Wortlaut die Vorschrift, dass die ostseeische Ausfuhr nach dem Westen, anstatt aus Liefland, Preussen oder Schweden durch den Sund zu gehen, vielmehr zunächst auf die Trave, von da auf die Elbe, endlich zum Stapel nach Brügge verwiesen wird. *)

*) Ich würde nicht den Schreiber, sondern meinen eignen Mangel an Verständniss anklagen, wenn nicht Jener zwei (unten mit [] bezeichnete) Zeilen offenbar wiederholt, oder wenn ein geübteres Verständniss alle Einzelheiten der nachstehenden, übrigens in äusserst deutlicher Schrift verzeichneten Stelle hätte enträthseln mögen. Auch meine Hoffnung, in Lübeck eine Ausfertigung des Appunctaments aufzufinden, ist nicht in Erfüllung gegangen, sondern hat mich nur auf die Spur der obenerwähnten Artikel der Flanderfahrer geleitet. — „Erst dat die van der vorschreven Natie coopmannen vrunde gezellen ingesethen ende poorters in prussen Lyfflandt Szweden ende westwaerts hanterende alle hyrluden gedinghe effte dar sie pareth effte deel ahn hebben vuth Lyfflandt Szweden ende [westwärts hanterende alle hyrluden] prussen in de traven van dar up de Elve ende vorth tot unsser daghe` alffongst in ende up tzwyn ther Sluss befrachten bringhen ende voren sulen ende nerchens ell vthgenhamen mercklycke nothsake Ende nhar den vorse: alffongst zo zullen [Ende nhar den vorschreven alffongst zo zullen] sie huer stapelgudt In ende upt tzwyn the befrachtende onverbonden wesen Meth solcken beschede in dien dat sie in Zeelandt offte Elders angenhomen dath men nochtans goeth nhar Brugge bringhen szoll ende van dar vuthschepen nhar der markede.“ — Die Erwähnung der Eingesessenen in Schweden

Ward diese Vorschrift nun gehalten? Konnte sie gehalten werden? Der erste Hansatag des Jahres 1521 *) mag die Antwort geben. Die Acten (im Bremischen Archiv) weisen die folgende Debatte nach.

Es wird von Seiten Lübecks angezeigt, dass im vorigen Sommer mit Denen von Brügge ein freundlicher Handel, eine Ordinantie, wie zu segeln und die Märkte zu halten, angestellt worden. Das ist denn das Appunctament, das wir so eben kennen gelernt. Lübeck verwarth sich: es könne für sich allein, und wie bisher mit eignem Schaden, das Comtoir in Brügge nicht erhalten. Bremen bemerkt, in Antwerpen sei der Kaufmann bequemer (gefueglicher) und mit geringeren Kosten, auch seien Die von Danzig in Brügge zu residiren nicht geneigt. Riga: wenn die Städte alle wollten das Comtoir zu Brügge unterhalten, wären ihre Aeltesten dess auch wohl geneigt; dass sie aber auf die Trave segeln sollten, wäre beschwerlich (beswerich) und würde zu merklichem Schaden gereichen. Dorpat: wie Riga. Reval: dass sie nicht wollen verpflichtet (vorstricket) sein, ihre Güter auf die Trave zu senden, wollten sich auch den Sund nicht verschlossen haben, sondern ihre Stapelgüter führen, wie von Alters gewöhnlich (wo van oldings wontlich). Nun kommen die niederländischen Städte an die Reihe, die noch im Bunde waren, und die durch die jüngst eingeschärfte Vorschrift über das Stapelwesen mitbetroffen wurden. Deventer: protestirt, sich keiner Segellation zu verbinden; die von Hamburg hätten die Elbe, die von Bremen die Weser, sie hätten die Issel, könnten sich also nicht verpflichten, auf die Zwyn zu segeln. Campen: auf die Trave zu segeln sei ihnen nicht füglich (fuchlich). Campen also, dem, wie wir oben gesehn haben, der Sund nicht verschlossen war, wollte den Stapel zu Lübeck (für Ladungen,

in diesem Zusammenhang erinnert an die Willküren gem. Kaufleute zu Brügge von 1347, und an die Bemerkung von Sartorius, Urkundenbuch 395 ²).

*) Zu Himmelfahrt; der zweite Hansatag desselben Jahres begann am Sonntag nach der Kreuzerhöhung.

die nach östlicheren Plätzen bestimmt waren) so wenig einhalten, als Deventer für die Rückfracht aus der Ostsee den Stapel zu Brügge. Weiterhin, als die Anliegen der einzelnen Städte zur Sprache kommen, wird von Riga und Reval noch einmal als besondere Beschwerde vorgebracht, dass sie den Sund meiden und auf die Trave segeln sollen.

Das Schicksal der jüngsten Vorschrift liess sich voraussehen. Lübeck erklärt endlich, wenn man das Comtoir von Brügge nach Antwerpen verlegen wolle und müsse, so möge es doch nur nach und nach, und unmerklich — upt alder unvormerglikeste — vorbereitet werden. Die wahre Lage der Dinge, die Ahnung mindestens der Unmöglichkeit des bisherigen Systems, enthüllt der bedeutungsvolle Zusatz: „der Kaufmann sei zu Brügge oder wo er sein mag, ist kein Gehorsam, so kann das Comtoir nicht unterhalten werden.“ Auf dem Hansatag 1530 erschienen Gesandte von Brügge: sie wurden zwischen die Ehrsamten von Cöln und Hamburg gesetzt (geloceret) und mit gewöhnlichen Geschenken von „Kraut und Wein“ verehrt: ihre Werbung war, anzufragen, ob man eigentlich gemeint sei, das Appunctament von 1520 zu halten, oder nicht? So sehr war es ein todter Buchstabe geblieben.

Die Verhandlungen von 1521 enthalten noch eine gewaltige Disputation, wie es in der von Sartorius benutzten Kopenhagener Handschrift heisst, oder, wie die Bremische Ausfertigung es nennt, viele und mancherlei Altercation, wegen des Comtoirs zu Nowgorod. Darauf werden wir weiter unten (in der Geschichte des Abfalls) zurückkommen müssen. Hier mag nur eine, von Sartorius ausgezogene Stelle den Ton der Bitterkeit bezeichnen, in welchen man, den Liefländern gegenüber, verfallen war. „Die Liefländer baten, die übrigen Städte sollten ihnen rathen, wie zu verhindern sei, dass die Edelleute des Landes nicht Handel trieben, worauf man ihnen kurz antwortete: in ihrer Städte Rath sässen treffliche Leute, sie möchten sich selbst rathen.“

Wie lässt sich nun die Behauptung Lübecks begründen, dass es von Alters her den Liefländern nicht verstattet ge-

wesen, durch den Sund und um den Skagen, sondern nur bis auf die Trave zu schiffen? Sartorius meint es sei „doch gewiss nicht ausschliessend so“ gewesen. Die Hauptsache bleibt, zu welcher Zeit denn jene, von den lübeckischen Flandernfahrern sogenannte „alte Weise“ mag bestanden haben?

Es liegen die Beweise vor, dass sehr frühe schon die Liefländer durch den Sund in die Nordsee herausgesegelt. Riga ist unter den neun Städten, welchen „nebst allen andern Kaufleuten, die das deutsche Meer besuchen,“ Philipp IV. von Frankreich 1294 am 3. März einen Freibrief ausgestellt hat. Er giebt ihnen zu Land und zu Wasser, in Häfen, Städten und anderen Orten seines Reiches freien Verkehr, ausgenommen mit englischen, schottischen und irischen Waaren, und unter dem Vorbehalt, im Kriege mit England ihrer Schiffe, jedoch gegen eine durch beiderseitig gewählte gute Männer abzuschätzende Miethe, sich zu bedienen. Am 21. März desselben Jahres giebt er einige der Fahrzeuge frei, die zu diesem Zweck bereits in Anspruch genommen waren. Ferner wird schon 1366 (im lübecker Recess vom 24. Juni) ein Streit erwähnt zwischen Wisby und den östlichen Städten in Liefland „über ihr Drittheil, welches sie in Brügge haben.“ Also hatten damals schon die Liefländer Antheil am niederländischen Comtoir. Sollen wir nun, nach diesen Thatsachen, die denn doch wirklich der Zeit „vor Alters“ angehören, die Behauptung Lübecks als eine willkürlich ersonnene, oder rein irrthümliche betrachten?

Keins von beiden. Das oben angeführte Schreiben der Städte Zvoll und Campen (im lübischen Urkundenbuch) wird uns auch hier Aufschluss geben. Die Gothländer, hiess es dort, sollen nicht die Westsee besuchen dürfen: das sei das alte Recht. Wie, und was dem mächtigen Gothland versagt war, das hätte den liefländischen Gemeinden sofort, beim ersten Eintritt in die Welt, vergönnt sein sollen? Aber das alte Recht war bereits um 1285 fast in Vergessenheit gerathen. Die Gothländer kehrten sich nicht mehr daran, segelten, wie es ihnen beliebte, durch den Sund in die Westsee. Die Liefländer werden es vermuthlich ebenso gemacht

haben. Sie waren noch sehr jung; ihre Mitbewerbung weckte noch keine Besorgniss, eher vielleicht ihre Rührigkeit den Beifall der älteren Städte, die sie ja „aus der Taufe gehoben.“ So liess man das alte, strenge Recht wohl auf sich beruhen, und verfuhr säuberlich mit dem Knaben Absalom.

Andre Zeiten kamen. Die östlichen Städte hatten eine bedenkliche Hinneigung zu den Holländern, und auch sonst eine gewisse Unbotmässigkeit, eine Gleichgültigkeit zumal gegen Lübecks Interessen und Wünsche an den Tag gelegt. War es nun nicht an der Zeit, sie einmal wieder an ihren Ursprung zu erinnern? Wem verdankten sie, was sie waren und was sie hatten? Ihren Gründern: denn die Städte waren Kolonien.

Uebrigens vergesse man nicht, dass die alten, wendischen Städte — Lübeck und seine engeren Genossen — wenn sie die Frachtfahrt durch den Sund den Andern auch nicht ganz verwehren konnten, doch immer in diesem Verkehr Etwas voraus hatten. Sie waren im Sunde privilegiert. Der Vorzug der wendischen Städte in dieser Beziehung datirt weit früher, als der bekannte, zu Odense 1560 geschlossene Vertrag. Entscheidend für das Vorhandensein dieser Ungleichheit ist eine Aeusserung von Danzig im Jahr 1487, welche bei Mittendorf und Köhler gleichlautend zu lesen ist. Die von Danzig begehren, man möge dazu helfen, dass sie ebensowohl als die wendischen Städte im Sunde frei werden, oder sie müssen dero Behuf auf andre Mittel gedenken. Dass die gegenseitige Stimmung durch das Andauern einer solchen Zurücksetzung nicht verbessert worden, braucht nicht gesagt zu werden. Auf dem Hansatag 1556 zeigt Lübeck an, zu Verhütung grosser Weitläufigkeit und Nachtheils sei nicht zu gedulden, dass die Kaufleute (natürlich hansische, wozu sonst die Anzeige auf dem Hansatag?) die im Sunde nicht zollfrei, zu Bergen Güter in lübische Schiffe mit einschiffen. Nach dem Odenseer Vertrag erneuern sich die Beschwerden. Aus dem zweiten Recess von 1584 merkt Mittendorf an: die von Bremen repetiren ihre Klage, dass die ihren nicht mögen

lübische Schiffe zu Bergen schiffen (was wohl heissen soll, befrachten).

Soll man nun sagen, die wendischen Städte bedienten sich selber des Sundzolls, den Dänemark festhielt und ausdehnte, als einer Waffe in ihrem Interesse? Oder war es Dänemark, das unterschied und trennte, das die Eifersucht der Einen weckte, indem es die Andern bevorzugte, um Alle unter sich uneins zu machen? Die letztere Ansicht wird in den meisten Fällen die richtigere sein. Doch hatte Lübeck den Gedanken der Ostseeherrschaft, mittelst der directen oder indirecten Meisterschaft im Sund, noch nicht aufgegeben.

Die nordischen Wirren, in den 20er und 30er Jahren des sechszehnten Jahrhunderts, führten endlich die Entscheidung herbei. Niemals war Lübecks Politik thätiger, kühner, und, wie es bis zum letzten Augenblick schien, glücklicher; recht im Angesicht des Hafens ward sie vom Schiffbruch ereilt. Niemals ist das gleiche Interesse der Niederländer und der östlichen Städte (Danzig mit eingeschlossen), und die Unvereinbarkeit desselben mit den Ansprüchen Lübecks, so ins volle Bewusstsein getreten. Einen eignen Reiz hat die Geschichte dieser nordischen Kämpfe. Altmeyer hat es auch empfunden: sie lässt Den nicht wieder los, der sich einmal lebendig hineinversetzt hat; in drei Schriften nach einander ist er darauf zurückgekommen. Wie reich und abenteuerlich ist nicht die Färbung des Einzelnen — und die Wirkung des Ganzen, wie tragisch und gross! Für unsern Zweck aber sind wir auf die bescheidenste aller Aufgaben angewiesen, auf die Analyse der wichtigsten Actenstücke.

Schon auf dem ersten Hansatage *) des Jahres 1521 (zu Himmelfahrt) klagt Lübeck, in Dänemark werde Nichts gehalten. Es war die Regierung Christierns II; und Jedermann weiss, dass seine Vermählung mit der burgundischen Fürstentochter, der Schwester Karls V., und noch mehr die Rathschläge der klugen Sigbrit, der Mutter seiner Düweke, den

*) Dies und das Folgende nach den hanseatischen Recessen im bremischen Archiv.

König für die Niederländer sehr günstig gestimmt. Es gehörte zu den nicht alltäglichen, aber auch nicht allzuklaren, durch Leidenschaft oft umdüsterten Reform-Ideen Christierns, dass seine Regierung der Anfangspunkt einer neuen Zeit für die Handelsmacht der nordischen Reiche werden sollte. Land und Volk wollt' er von der Herrschaft der Hansen emancipiren, die Erträgnisse des Sundzolls durch die Theilnahme der Holländer an der Ostseefahrt anschwellen, Kopenhagen zur Stapelstadt, zur kaufmännischen Metropole des Norden erheben.

Bedenkliche Tendenzen, wenn Besonnenheit und Ausdauer ihnen zur Seite stand. Man begreift, dass Lübeck dabei nicht still sitzen konnte. Der Klage über Nichtachtung der Privilegien fügt es die Aeusserung bei: ungerne wolle man zur Fehde schreiten, wenn man davon Umgang nehmen könne; aber Frieden länger, als der Nachbar wolle, könne man nicht halten. Köln: man müsse sich an kaiserliche Majestät wenden, als das Haupt; er müsse die Städte ja billig handhaben. Lübeck: an den Kaiser sei bereits ein Bote abgegangen; es komme jetzt darauf an, sich zu einer kräftigen Maassregel zu einigen, und die Fahrt auf Dänemark für's Erste gänzlich einzustellen. Da zeigt sich sogleich, wie schwer für einen energischen Beschluss Einstimmigkeit auch selbst nur unter den wendischen Städten zu erreichen war. Lüneburg wendet klüglich ein: sie hätten Nichts von Producten (in ere opkumpst) als nur Salz; hielten sie damit ein, so würden die Holländer dem Dänen Salz zuführen, und grosser Nachtheil würde „miserabeln Personen, Benedictinern, Jungfrauen u. s. w.“ daraus entstehen.

Im September (am Sonntag nach Kreuzerhöhung) sind die Sendboten von Rostock, Stralsund, Wismar, Bremen und Hamburg in Lübeck versammelt. Was hat sie so bald nach dem Hansatage wieder zusammengeführt? Einzig nur der dänische Handel. Der Herzog von Holstein hat zu Gunsten der Städte nach Dänemark gesandt, aber der Bote hat den König nicht im Lande getroffen — er war bei seinem Schwager, dem Kaiser —; die Königin wusste Nichts von den Be-

schwerden, bat zu verziehen bis zur Rückkehr ihres Gemahls; keine weitere Antwort war von ihr zu erlangen als diese: die Kaufleute mögen das Reich besuchen auf ganz gleichen Fuss (lykenst) mit den burgundischen und andern Städten, so unter kaiserlicher Majestät stehn. Ein schlechter Trost, den Burgundern gleichgestellt zu sein! Und die Reise des Königs zum Kaiser war ein Grund zu neuer Besorgniss. Man kennt die Anekdote, dass Christiern seinen Schwager um die Gefälligkeit ersucht, er möge ihm Lübeck schenken — eine kleine Stadt, und ihm, dem König, ganz gelegen, um Station daselbst zu machen, und von der Meerfahrt auszuruhn, wenn er einmal nach Deutschland herüberkomme. Dahlmann bemerkt mit Recht, das kaiserliche Schreiben vom 21. Juli 1521, bei Altmeyer, sei allgemein gehalten, wenn auch manche Absicht des Königs auf Vergrößerung hervorleuchte. Aber auch die Hansa-Acten reden von einer speciellen Absicht auf Lübeck. Der König von Dänemark, berichtet Lübeck, habe den Kaiser „mit Bitten angefallen, um Lübeck, Delmenhorst, auch das Land zu Holstein zu erlangen.“ Ein Rathmann sei deshalb bereits nach Westen entsendet. Mit den Ditmarsen (denn auch auf diese und die „beibelegenen Städte“ sei des Königs Augenmerk gerichtet) bestehe bereits ein Bündniss; mit Leib und Gut seien die Ditmarsen bereit, denen von Lübeck Beistand zu thun. Ferner habe der König eine Commission auf Acht und Aberacht gegen Hildesheim und Lüneburg ausgebracht: er meine aber eigentlich andre Städte, die mit den Geächteten hantieren.

So ernst nimmt Lübeck die Sache, dass es vorschlägt, die Städte mögen sich mit einem Fürsten verbünden, und ihn, wenn er mit Reitern und Volk Beistand thun wolle, als Schutzherrn nehmen. Der Zusatz „jedoch nicht anders den to dusser grunt und meninge“ scheint anzudeuten, dass kein bleibendes, sondern nur ein vorübergehendes Verhältniss gemeint ist. Einen geeigneten Fürsten zu nennen, war nicht leicht. Der Bischof von Münster (an kriegerischen und staatsklugen Herren hat es diesem Stuhl nie gefehlt) wird in Vorschlag gebracht. Ferner lässt der Rath von Lü-

beck sich bedünken, dass es „nicht ungelegen wäre, die Herren von Mecklenburg gegen den König von Dänemark zu gebrauchen;“ auch vom Herzog von Holstein wird die Rede, als von einem guten, friedsamem Nachbar. Bremen findet ein jedes Bündniss mit fürstlichen Personen bedenklich, es erinnert an die Nachtheile aus früheren Verbindungen mit Fürsten, die den Feinden blutsverwandt. Die Uebrigen sind ohne Instruction. Endlich trägt Lübeck darauf an, es würde nicht unnütz sein, mit Danzig sich zu vergleichen (to vorweten), und den alten Zwist in Vergessenheit zu stellen; sei doch auch Danzig vom dänischen König merklich beschwert.

Als Folge dieser Berathungen haben wir es zu betrachten, wenn im Jahr darauf das Schutz- und Trutzbündniss zwischen Lübeck und Danzig*) geschlossen wird, und wenn Lübeck 1523 am 15. Februar ein ähnliches Bündniss mit dem Herzog Friedrich von Holstein eingeht, dessen glückliche Erhöhung (lyckelig forhyelse) in Dänemark der Text des Vertrages, nach Hvitfeld, bereits in Aussicht stellt.

Wer kennt nicht die grosse Umgestaltung der nordischen Dinge, und den überwiegenden Einfluss, den die vereinte Macht Lübecks und Danzigs dabei geübt? Am 20. April 1523 verliess Christiern seine Hauptstadt, am 6. Juni desselben Jahrs nahm Gustav Wasa die Huldigung der Schweden an, und der Herzog Friedrich von Holstein ward am 7. August 1524 als König von Dänemark gekrönt.

Gustav Wasa war nicht im Stande, den Städten die Kriegskosten zu erstatten: er zahlte mit Privilegien, die mehr werth waren als klingende Münze. Der König und die Rätthe

*) Zu den Kosten soll Danzig je 10 Mark beitragen, wo Lübeck 12 Mark übernimmt; Schiffe und Söldner in demselben Verhältniss. Brederlow: *Gesch. d. Handels u. d. gewerbl. Cultur d. Ostsee-reiche*, mit bes. Bezug auf Danzig (Berlin, 1820), S. 255. Auf dies Werk, das mir erst im Verlauf dieser Arbeit bekannt geworden, beziehe ich mich mit um so grösserem Vergnügen, da ich in der Vorrede (S. XX) den Gesichtspunkt angedeutet finde, die Geschichte der Hansa könne als Prolog angesehen werden zu der künftigen Geschichte der Colonieen.

des Reiches erkennen, dass es billig ist, die Gunst, die ihnen widerfahren, mit Gleichem zu vergelten; für sie und ihre Nachkommen in Ewigkeit geloben sie, was der Freibrief Denen von Lübeck, von Danzig, und deren Bundesverwandten, verheisst. Die politische Abhängigkeit Schwedens von der Hansa wird besiegelt durch die Verpflichtung (der keine Gegenseitigkeit entspricht) mit Königen, Fürsten und Herren keinen Bund oder Frieden zu machen, ohne der Städte Wissen und Willen. Die commercielle Abhängigkeit zieht sich durch das ganze Document. Namentlich werden, zu Gunsten der Lübecker und ihrer Verbündeten, die ausländischen Nationen von der Gewinnung des Bürgerrechts (der Bedingung kaufmännischen Geschäfts-Betriebes), und von der Fahrt durch den Oeresund oder Belt ausgeschlossen.

Dass solche Bedingungen lästig werden mussten, ist so begreiflich, als die Klage Lübecks über den Undank der Könige. Diese Dinge erinnern in Wahrheit sehr lebhaft an das Verhältniss Napoleons zu den Königen, seinen Brüdern, insbesondere zu Ludwig, dem er nie vergeben konnte, dass er, kaum eingesetzt, als Holländer sich zu fühlen begann. Gustav Wasa wäre ohne die Lübecker sowenig König von Schweden geworden, als Ludwig Bonaparte König von Holland ohne Napoleon; die angesonnene Vasallenschaft aber, die Verleugnung der National-Interessen war und blieb in beiden Fällen unnatürlich.

Der neue König von Dänemark war vorsichtiger gewesen; nur das Bündniss von 1523 erneuerte er, welches die Wiedereinsetzung Lübecks in die alten Privilegien in sich fasste. Die wendischen Städte übten noch einmal (zu Malmoe, 1. Sept. 1524) das hohe Schiedsrichter-Amt zwischen den nordischen Monarchen; auf einem Congress zu Lübeck sollten, im Mai 1525, die rückständigen Punkte erledigt werden. Die dänischen Bevollmächtigten fanden in Lübeck rechtzeitig sich ein, harrten auf die Schweden; als diese endlich anlangten, war die Geduld der Dänen erschöpft, sie reisten ab, ohne dass Etwas verhandelt worden. Die Schweden aber, so berichtet Dalin, trafen in Lübeck niederländische Gesandte, und ver-

ständigten sich mit diesen über die Grundlage eines Handelsbündnisses. Wenn in Lübeck selbst diese Verhandlung vor sich ging, so mochte man daraus abnehmen, wie wenig der Schwede gesonnen war, die Privilegien zu halten. Das Joch abzuschütteln, war in der That sein eifriges Bestreben. Geijer hat einen Stockholmer Reichstagschluss von 1526 ausgezogen, worin es heisst: „die Lübecker wollten die Ostsee allein behalten und nur ihren eigenen Vortheil bedenken.“ Dalin hat gleichfalls 1526 die merkwürdige Notiz: Gustav habe Lödese am Göta-Elf zur Stapelstadt ausersehen, weil von da auß mit allen westlichen Ländern verkehrt werden könne, ohne durch den Sund oder die Belte zu fahren, „als welches nach dem lübischen Handelsvergleich unterbleiben sollte.“ Er habe geglaubt, dass von Lödese die Waaren über das ganze Land und nach Stockholm hin durch den Wäner-Hjälmer und Mälar-See verfahren werden könnten, wenn die dazwischen laufenden Seen und Flüsse dazu bequem gemacht würden. Also schon Gustav Wasa hatte den grossartigen Gedanken gefasst, der theilweise wenigstens durch den Göta-Canal, und durch die staunenswerthen Werke am Trollhätta verwirklicht ist. Wie wir neuerdings in den öffentlichen Blättern einen Entwurf gelesen haben, der in noch grösserem Maassstabe darauf berechnet ist, den dänischen Sundzoll zu umgehen, so galt es damals, dem Monopol der Lübecker und ihrer Genossen sich zu entziehen. Der Handelsvertrag zwischen Schweden und den Niederlanden kam wirklich zu Stande, und schon am 20. April 1526 konnte Gustav Wasa, wie Geijer aus dem Reichsarchiv meldet, an Land und Städte tröstend schreiben, es seien holländische Schiffe mit Salz, Tuch, Wein und andern Waaren in Stockholm angelangt, das Volk möge guten Muthes sein, allmählig werde die Theuerung aufhören. Sehr erfreulich für Land und Leute in Schweden; aber wo blieben, nach der kurzen Ewigkeit von zwei Jahren, die besiegelten Privilegien?

In die Zwischenzeit fällt der Hansatag von 1525 (7. Juli u. ff.). Lübeck tritt auf und berichtet dem weiteren Kreise der verbündeten Städte, wie man den eignen Nutzen und Vortheil

nicht angesehen, treffliche Kosten aufgewendet, mit Herrn Christiern, etwan König zu Dänemark, in offenbare Fehde sich gesetzt, sammt den „Verwandten“ mit des Allmächtigen Hülfe mit gewaltiger Hand Jenem gewehrt, wie man Mühe und Verlust von Fürsten und Herren, als welche den Städten allezeit nachstellen (persequeren) vermuthen und erwarten müsse — wie man deshalb zu wissen begehre, wessen man zu den Städten sich zu versehen habe. Ob man erstlich über Erstattung der Kosten reden, oder zuvor die erlangten Privilegien hören wolle? Bremen bemerkt: bei ihnen zu Hause werden die Einkünfte nicht vom Rath allein, sondern auch mit durch Etliche von der Gemeinde, ausserhalb des Rathes, in Macht und Bewahrung gehalten — sie bitten daher um Copie der Privilegien, den Kaufmann damit zu erfreuen. *) Danzig: wer der Privilegien zu geniessen denke, der habe auch mit „zu leiden.“ Colberg: auch die Abwesenden müssten taxirt werden. Im selben Sinn hatte Lübeck schon erinnert, der Beschluss sei den Ausgebliebenen zu übersenden; wenn sie Bundesglieder (Iadematen) sein wollten, müssten sie thun, was Bundesglieder schuldig; sonst können sie des Schutzes der gemeinsamen Privilegien nicht theilhaftig sein. Die Sendboten zweifeln sämmtlich nicht, ihre Aeltesten (soviel sie auch alle gethan und gelitten, so schwer es ihnen fallen möge) werden sich billig finden lassen.

Wer sich mit hansischen Acten aus diesem und aus früheren Jahrhunderten beschäftigt hat, der weiss, wie es mit dem Kostenpunkt abzulaufen pflegte. Lübeck, etwa mit den wendischen Städten zusammen, machte die ausserordentlichsten Anstrengungen; an Ersatz, nach billigem Maassstab, war nicht leicht zu denken. Ist's nun ein Wunder, oder ist es gross zu tadeln, wenn auch der Genuss der werthvollsten Privilegien auf den engsten Kreis beschränkt blieb?

*) Den Czedel der unkost, den Lübeck vorgelegt, haben die bremischen Sendboten nicht für nöthig erachtet, ihrem Bericht einzuverleiben. Die Lücke ist nicht für uns allein schmerzlich; sie verhiess wenig Gutes für die Belheiligung Bremens an der Wiedererstattung.

Die folgende Discussion wird zeigen, dass selbst Danzig dem Argwohn verfiel, dass es sich wieder isoliren wolle.

Lübeck bespricht die Verhältnisse in Dänemark; die Rätthe des Reiches seien ganz undankbar: wenn ferneres Gezänke mit Dänemark entstehe, so müsse Lübeck in der That wissen, wessen es, wegen seiner Unkosten, zu den Städten sich zu versehen habe? Bremen rätth zum Frieden: es seien eben die Menschen, nach dem Worte Davidis, wandelbar. Danzig hält dem grossen Verstand des ehrbaren Rathes zu Lübeck eine Lobrede — um daran die überraschende Mittheilung zu knüpfen: ihre Aeltesten hätten sich wenig um die Sache gekümmert, es habe in ihrem Vermögen nicht gestanden, ihre Bürger seien unwillig und ungehorsam; zudem seien immer noch etliche Beschwerdepunkte (gebreke) zwischen dem ehrbaren Rath zu Lübeck und ihren Aeltesten. Man sieht, Danzig ermattet auf der Bahn der ungewohnten Anstrengung; auch dies enger geschlungene Bündniss erschläfft. Um indessen die Bundestreue (die noch nicht in Zweifel gezogen war) zu beweisen, heisst es weiter: Severin Norby (der kühne Abenteurer, recht eigentlich ein Meerwunder des sechszehnten Jahrhunderts, übrigens unter allem Wechsel des Geschickes dem entthronten Christiern unverbrüchlich zugethan) Severin Norby habe den Danzigern Gothland angetragen, wenn sie ihn schützen wollten, Danzig aber habe das Anerbieten ausgeschlagen. Diese Probe von Uneigennützigkeit entwaffnet nicht den Verdacht, den Lübeck in die Bemerkung legt: Danzig habe mit den Holländern in Besonderheit, vielleicht der Segellation und andrer gemeinen Sachen wegen Unterhandlung gepflogen. Danzig erwidert sehr kühl: der holländische Handel sei nicht das gemeine Beste belingend.

Von jetzt an sehen wir Danzig den Bestrebungen entfremdet, die es im Verein mit Lübeck entwickelt hatte: bald genug wird auch Lübeck der Rücksicht auf die Interessen Danzigs sich gänzlich entschlagen.

Wie das Verhältniss zu Dänemark sich stellt, hat schon die Klage über den Undank der Reichsrätthe gezeigt. Severin

Norby, der gemeinsame Feind, werde von dem Reichsrath, Herrn Andreas Bilde, „in seiner Untreue verbärtet.“ Stralsund sagt gradezu, er werde von Dänemark „gehandhabet.“ Dänische Gesandte erscheinen auf dem Hansatage: Wulf Poggewisch, und Hinrich Ranzau, der Amtmann von Rendsburg. Sie erzählen, und machen offenbar ihrem König ein Verdienst daraus, wie sich königliche Majestät, dem gemeinen Besten zu Gut, zur Erhaltung der Privilegien kaiserlicher und andrer Hansestädte, und um das unchristliche, harte, geschwinde Vornehmen Herrn Christierns, etwan Königes zu Dänemark, zu stillen und zu kränken, in seiner königlichen Würden alten, betagten *) Jahren und Zeiten in eine offenbare, nimmer endende (unsterfliche) Fehde begeben. Unangesehen nun, dass Herr Christiern mit trefflichen, grossen, mächtigen Kaisern und Königen verschwägert und besippt, und von grossem Anhang, wollten sich seine königlichen Würden zu Erhaltung gemeiner Wohlfahrt mit den obengedachten Städten gerne zu einem Bündniss und Vertrag vereinigen: die Rätthe mögen es an ihre Aeltesten berichten (thorugge draghen).

Das neu angetragene Bündniss wird, ohne Debatte, ad referendum genommen.

Endlich erscheinen noch Gesandte von der Statthalterin der Niederlande und den Staaten von Holland, Seeland und Friesland. Sie werden mit Vorwürfen empfangen: in Kopenhagen, ruft Lübeck ihnen entgegen, sei jüngst verabschiedet, dass man Herrn Christiern aus den vorbenannten Landen keine Hülfe thun solle; wie dem nachgekommen, sei offenbar. Der Rentmeister von Seeland habe Vorschuss für Knyphoffs Gallion bezahlt, u. s. w. Knyphoff war Einer von Denen, die in Christierns Interesse den Hansen und den Dänen das Meer unsicher machten; er suchte mit Norby sich zu vereinigen, ward aber später von Hamburgern ge-

*) Zu wissen dient, dass Friederich eben damals im 55. Jahr seines Alters stand.

fangen und als gemeiner Seeräuber gerichtet*). Die niederländischen Gesandten haben einen schweren Stand. Doctor Hermann Suderhusen bringt die Entschuldigung seiner guten Frauen Margarethen vor: Alles, was also geschehn, sei ohne ihrer Gnaden Wissen und Willen; die Gallion sei in der Meinung erkauf, dass Herr Christiern damit in Hispanien segeln sollte. Sein College Bopard ergänzt, ein andres von Knyphoff's Schiffen, der „fliegende geyst von Amstelredam“ (siehe da das Original des fliegenden Holländers) sei vor zwei Jahren schon verkauft. Lübeck findet die Entschuldigung nicht ehrhaftig; der Bürgermeister Salsberg von Hamburg versichert, in Briefen sei gelesen, dass Knyphoff von Frauen Margarethen und Herrn Christiern Markbriefe**) haben solle. Was Frau Margaretha anlangt, so wollen wir gern zu ihrer Ehre glauben, dass ein Irrthum obwaltet; dass in Bezug auf Christiern (trotz dessen Ableugnen) der Bürgermeister nur zu sehr Recht hat, ist durch Altmeyer erwiesen. Sehr glaublich ist, dass die Holländer mit der Ausrüstung von Kaperschiffen in ihren Häfen ernstlich unzufrieden waren. Das dynastische Interesse war ihnen Nichts, das Handelsinteresse Alles. Und über das letztere — das hatte die Erfahrung bereits gelehrt — konnte man mit dem sinnigen Friedrich mindestens eben so leicht sich verständigen, als mit dem unsinnigen Christiern.

Das Jahr vorher nämlich war eine stattliche Zusammenkunft in Hamburg gewesen von Sendboten vieler gekrönten Häupter (selbst der heilige Vater hatte den Bischof von Ratzeburg geschickt); die sollten entscheiden, ob Friederich das Reich Dänemark mit Recht oder mit Unrecht innehabt. Vermittelungsversuche zwischen Friederich und Christiern wurden gemacht; aber der Congress lief ganz fruchtlos ab. Nur Eins ist bei dieser Gelegenheit beschafft: die Dänen verstän-

*) Ueber Knyphoff s. Lappenberg in der Zeitschr. d. Vereins für hamb. Gesch. 2, 118—140.

**) Stehbriefe — Stelbreue — nannte sie das unverfälschte völkerrechtliche Bewusstsein jener Zeit.

digten sich nämlich mit den Niederländern, dass die Letzteren im Oeresund ihrer Segellation sich gebrauchen mögen, unbeschadet dem Zollrecht der dänischen Krone, und unter der Bedingung, dass sie Christiern nicht stärken, und gegen das Reich nichts Feindliches unternehmen sollten*).

Das war nun der Erfolg von Lübecks Mühen. Wozu denn hatte man einen König entthront, und zwei Könige eingesetzt, wenn die Niederländer dennoch durch den Sund fahren sollten?

Der Hansatag von 1530 (zu Himmelfahrt) bietet wenig oder Nichts für unsern Zweck. Den Grund erräth man; Lübeck hatte keine Mittheilungen über eine Angelegenheit zu machen, für welche die Uebrigen zu keiner Anstrengung sich entschliessen konnten. Es wird in Bezug auf Dänemark nur angezeigt, es sei ein Brief von König Friederich eingelaufen, man möge auf Johannis einen Tag zu Kopenhagen beschicken. Stralsund bemerkt, das werde nicht viel helfen, „man wisse wohl, ein Jeder sei König“. Danzig hat, fast möchte man glauben, absichtlich, nur durch einen Syndicus und einen Secretair sich vertreten lassen. Da es nur Gebrauch ist, Rathspersonen Sitz und Stimme zu bewilligen, so wird beschlossen, den Syndicus, wiewohl derselbe nicht ungeschickt, nicht zuzulassen, sondern nur anzuhören, was er etwan anzubringen hätte. Reval und Riga sind entschuldigt.

Dagegen liegt im lübecker Archiv eine Instruction für Herrn Herman Plönnies und Herrn Joachim Gercken, Bürgermeister, als Abgesandte der wendischen Städte zu einer Tagfahrt mit den Niederländern, die in Bremen auf Mariä Heimsuchung (2. Juli) 1530 anberaumt war. Wenn man zum ewigen Frieden kommen kann, so ist man geneigt, Schaden gegen Schaden aufgehen zu lassen, und alsdann kann davon die Rede werden, dass aus den Hauptstädten der Wasser-

*) Hritfeld 1269 ist dafür unser einziger Gewährsmann. Näheren Aufschluss bot ohne Zweifel das hamburgische Archiv — vor dem grossen Brande.

lande, aber auch nur aus diesen, in die Ostsee gesegelt werde*).

Die Tagfahrt ist gehalten worden, und eine summarie Vernotulinge enthält den Bericht. Den Holländern ward vorgestellt, sie seien mit kaiserlichem Mandat (noch zu Kaiser Maximilians Zeit) aufgefordert, auch durch Schrift eines ehrbaren Rathes zu Lübeck aufs Freundlichste gewarnt (gewarschuwet), sich der Segellation durch den Oeresund zu enthalten. Die Antwort zeigt uns die Holländer in ihrem eigensten Element. „Kaiser Maximilian habe das Mandat als ein Kaiser gegeben, und sie wären seiner Majestät nicht unterworfen gewesen als einem Kaiser, wie sie auch jetzige kaiserliche Majestät als einen Kaiser für ihren Herrn nicht erkannten“. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass die Sache „ohne Frucht abgegangen“.

War denn nun auch Lübeck selbst ermattet? Nach der grossen Concession, die des Friedens wegen die Abgesandten anzubieten beauftragt waren, möchte man es fast glauben. Aber in Lübeck führte eine Volksbewegung (es war die Zeit der Reformation) eine andre Partei ans Ruder; und der König von Dänemark, von einer neuen Gefahr bedroht, suchte wiederum Hülfe bei Lübeck.

Hamburg.

Prof. Wurm.

*) Item wo man thom ewigen Frede mochte kamen is man genegt, schaden tegen schaden affloslande und alsdenne tho bespreken, de Zegelatie in der Ostze vth den waterlanden nicht tho donde, dan vth den howelsteden.

(Fortsetzung und Schluss in einem spätern Heft.)

Antiquités de Bel-Air, près Lausanne, de Nordendorf, près Augsburg et de Leus, dans le département du Pas-de-Calais.

Au milieu des antiquités qu'on découvre en si grand nombre de nos jours, il en est quelques-unes qui, après avoir été négligées pendant assez long temps, viennent enfin d'attirer l'attention de plusieurs archéologues. Ce n'est ni l'art classique, dont les restes sont à juste titre recueillis avec tant de soins, ni la simplicité et la rudesse des temps primitifs qui les distinguent. Des élémens de civilisations diverses, comme nous le verrons plus tard, caractérisent ces débris sur l'origine desquels ont été émises des opinions fort différentes. Si nous revenons sur ce sujet, du reste encore peu connu, c'est que nous sommes en possession de faits, propres à apporter quelque jour dans la discussion, et que nous ferons connaître en décrivant les antiquités de Bel-Air. Nous ajouterons aussi la description de celles de Nordendorf et Leus, afin de donner une idée exacte de ces restes, provenant essentiellement d'anciens tombeaux.

Depuis plusieurs années, on trouvait ça et là dans la Suisse occidentale des débris d'armure qu'on attribuait tantôt aux Celtes, aux Romains ou aux Sarrasins, quand arriva, au printemps de 1838, la découverte d'un vaste cimetière, dans le domaine de Bel-Air, près Cheseaux sur Lausanne. Des fouilles faites avec soin ne tardèrent pas à montrer que plusieurs générations d'hommes avaient été inhumées dans ce lieu, comme l'indique entr'autres la superposition de trois couches de tombeaux. A une profondeur de 6 pieds depuis la surface du sol, reposaient des squelettes nombreux, qui formaient des alignemens plus ou moins réguliers. Ce fut sans doute lorsque l'enceinte consacrée eut été remplie, qu'on déposa au dessus des anciens tombeaux une seconde couche, profonde de 4 à 5 pieds. Enfin, à 2 ou 3 pieds de profondeur seulement, une troisième couche donne l'âge le plus récent de ces inhumations, mais encore ces derniers sarcophages, construits pour la plupart en dalles brutes, furent-ils souvent ouverts afin d'y placer un mort nouveau, ainsi qu'on peut s'en convaincre par les débris de squelettes humains jetés pêle-mêle dans un coin de la tombe.

Bien que ces fouilles ne soient pas encore achevées, et que les agriculteurs aient bouleversé un nombre considérable de ces tombeaux, à la fin du siècle passé et au commencement de celui-ci, le nombre de ceux qui ont été ouverts depuis 1838 s'élève

à 246*). Quoique les objets trouvés à travers ces différentes couches révèlent un même art, ils témoignent cependant du développement graduel de la civilisation chez le peuple dont nous possédons ces restes. Ce sont entr'autres des armes, des agrafes, des boucles, des bagues, des colliers, des vases, des médailles et d'autres objets en métal, en terre cuite ou en verre.

Les armes, toutes en fer sauf trois pointes de flèche dont deux en silex et une en os, consistent surtout en coutelas, longs de 20 à 25 pouces, qui se distinguent des anciennes épées en bronze par la longueur de leur poignée, revêtue autrefois de bois, et par la largeur de leur lame, tranchante d'un seul côté et terminée en pointe. Ils reposent ordinairement le long du fémur droit sur la lame beaucoup plus petite d'un couteau, dont la gaine a du être annexée au fourreau du coutelas.

Souvent on trouve, à la hauteur de la ceinture, une petite boucle de fer ou de bronze, d'une forme ovale ou carrée et munie d'un fort ardillon. Chez le guerrier, une grande agrafe repose en outre sur le côté droit du bassin et est accompagnée de plaques, ornemens du ceinturon. Montfaucon, dans son Histoire de la monarchie française**), donne le dessin d'une ancienne représentation de Charlemagne, qui explique parfaitement l'usage de ces pièces et montre que la petite boucle appartenait à la ceinture destinée à resserrer les vêtements au bas de la taille, tandis que l'agrafe retenait le ceinturon de l'épée fixé en dessous des hanches. D'anciennes statues de chevaliers présentent encore le même fait, comme on peut s'en convaincre en visitant les cathédrales de Bâle et Fribourg en Brisgau. Ces agrafes***), partie importante de nos découvertes, sont composées d'une plaque, d'une boucle, d'un ardillon et du lien qui unit ces trois pièces. Les plaques, dont les plus grandes ont jusqu'à 5 pouces de long sur 3 de large, le plus souvent carrées ou triangulaires, sont ornées dans leurs angles de rosettes ou têtes de clous, qui présentent en dessous

*) Voir notre Description de 162 de ces tombeaux, accompagnée de 7 planches gr. 4to, dans les „Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 1. Band. 1844.“

**) Tome I. Pl. XXV. fig. 2.

***) Il importe de ne pas confondre la boucle, l'agrafe et la fibule. — Par boucle nous entendons tout anneau rond, carré ou ovale, muni d'un ardillon. L'agrafe, outre la boucle à ardillon, possède une plaque destinée à être fixée sur l'une des extrémités du ceinturon. La fibule, dont les formes varient à l'infini, se distingue des pièces précédentes en ce que l'ardillon est remplacé par une épingle à charnière ou à ressort dont l'extrémité acérée, après avoir saisi le vêtement, se fixe à un tenon. La fibule n'est guère autre chose que la broche qui sert encore aujourd'hui d'ornement.

de forts tenons destinés à entrer dans le cuir du ceinturon. Des ciselures profondes recouvrent les agrafes en bronze qui semblent parfois rappeler, par les sujets gravés d'une main inhabile, des élémens du culte de Mithra, dont plusieurs contrées de l'Europe présentent tant de traces. D'autrefois c'est une symbolique chrétienne, le triomphe du Christianisme, qu'il faut voir par les sujets du prophète Daniel dans la fosse aux lions et par l'attitude d'hommes priant devant la croix et tournant le dos à des espèces de griffons*). Plusieurs des agrafes en fer offrent un genre d'art étranger à l'antiquité classique par leurs incrustations de lamelles d'argent ou de filets de métaux précieux d'une finesse extrême**), formant des entrelacs divers sur le milieu de la plaque, et disposés pour les encadremens, en lignes droites, parallèles, obliques ou brisées. L'oxidation, qui recouvre ordinairement une partie de ces dessins, pourrait faire croire au premier coup d'oeil que ces traits épars qui se rencontrent et se croisent en sous divers appartiennent à quelqu' alphabet ignoré ou à quelques chiffres magiques dont le sens nous est inconnu, mais en y regardant de plus près et en enlevant légèrement l'oxidation qui recouvre le prolongement des filets et la symétrie générale de ces incrustations on peut se convaincre qu'il n'est question ni de lettres, ni de magie***). Plusieurs plaques sans boucle, ni ardillon, étaient, comme nous l'avons dit, des ornemens de ceinturon, et entouraient parfois la taille du guerrier, ainsi qu'on peut s'en convaincre par la position de quelques unes de ces pièces sous le bassin du squelette †).

Les bagues sont de fer, de bronze ou d'argent, et munies d'un chaton. — Des grains en émail, en terre cuite, en verre de

*) Une de ces plaques porte l'inscription: NASVALDVVS NANSA VIVAT DEO. VTERE FELEX. DANINIL. Voir les dessins de ces pièces dans notre Description des bracelets et agrafes antiques du Canton de Vaud, insérée dans le „Zeitschrift der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 3. Heft. 1842.“

**) Nous disons que ces filets ont été incrustés, et non fondus comme on l'a avancé, ce dont il est du reste facile de se convaincre en examinant ces pièces avec soin. Il serait d'ailleurs impossible de couler ces filets dont quelques-uns ont la ténuité du cheveu le plus fin.

***) Mr. Matthias Koch dans son „Aufklärung über die Schlacht zu Fridolting durch die neuesten antiquarischen Funde“, inséré dans l'„Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte“, herausgegeben von dem historischen Verein von und für Oberbayern, — sechster Band. I. Heft“, — a cru reconnaître des lettres dans ces traits qui, s'ils n'eussent pas été interrompus par l'oxidation, lui auraient montré tout simplement des ornemens symétriques.

†) Dans l'article que nous venons de citer Mr. M. Koch prétend que ces plaques et agrafes étaient des talismans fixés sur les boucliers. Nous ignorons s'il a vu des boucliers avec de telles pièces, mais ce que nous savons bien, c'est que le Kunstmuseum de Copenhague renferme une ceinture en cuir, postérieure à l'introduction du Christianisme en Da-

couleur ou en ambre composent les colliers, différens ainsi du collier primitif, forné d'une seule pièce de métal, avec lequel on trouve ordinairement les bracelets et même les anneaux de jambes, genre d'ornement absolument étranger à nos tombeaux.

Le plus souvent, c'était aux pieds du mort qu'on déposait le vase sépulcral, dont la forme et les ornemens ne sont pas sans rapport avec ceux qu'on découvre dans les tumuli. L'argile grise et jaunâtre de ces vases est loin d'atteindre la finesse de la poterie romaine. Ils sont évasés au sommet, à moins qu'ils ne portent une anse et un goulot. Ceux en pierre ollaire, travaillés au tour, représentent un cône tronqué renversé; et deux en verre ont la forme d'une petite bouteille et d'une coupe arrondie à sa base.

Ces tombeaux renfermaient en outre un coutre de charrue d'une forme analogue à ceux dont on se sert de nos jours dans cette contrée, un éperon en fu sans molette, des ciseaux à ressort, des peignes en os, des ornemens de fourreau, des clefs, une fibule, une petite mosaïque d'émaux sur bronze doré, des boucles d'oreilles, un croissant en argent, des verroteries, des silex informes et un fragment de quartz.

Tels sont les débris qui caractérisent la découverte de Bel-Air, mais il est à remarquer que, soit pour l'art, soit pour le nombre des objets, ils suivent une marche ascendante, ensorte que les tombeaux les moins anciens sont les plus riches et les plus ornés. Dans la couche inférieure, ce sont les boucles en bronze qui prédominent, tandis que les coutelas, les agrafes et les colliers y sont rares. La couche moyenne, où se trouvaient deux médailles romaines malheureusement frustes, offre déjà un perfectionnement sensible dans le travail et l'ornementation des objets. Et la couche supérieure, qui reproduit tous les débris précédens, renfermait au milieu des pièces les plus remarquables quelques moyen-bronzes romains, dont l'un est de Maxime, et deux bagues portant des caractères gravés sur le chaton. Là seulement, se rencontrent les vases et les damasquinures ou incrustations de filets d'argent sur le fer. Enfin, dans l'un des tombeaux les moins anciens, presque à fleur de terre, et qui reposait immédiatement sur deux autres, étaient dix monnaies de Charlemagne.

Enfans, jeunes gens, femmes, guerriers, vieillards ont été couchés dans ce vaste cimetière. Sur le sein d'une jeune mère, reposaient les restes d'un enfant. Sur la tête d'une jeune fille,

nemarc, parfaitement conservée et munie d'une agrafe et d'une plaque d'une forme toute pareille à celles que nous possédons. Nous ne comprenons d'ailleurs pas comment ces plaques, si elles appartenaient à des boucliers, pourraient se retrouver dans le même sarcophage, les unes sur le bassin et les autres entre le squelette et le fond de la tombe.

des brillans et des filigranes paraissaient être les débris d'une couronne. Les objets près du mort disent parfois sa profession et les regrets qui l'ont accompagné. Le vieillard, dont la tâche est regardée comme accomplie, offre généralement moins de témoignages de deuil. Des crânes portent des traces de blessures; des ossemens montrent des fractures réduites du vivant de l'individu. Deux sarcophages nous ont même présenté deux cas de léthargie par l'attitude des squelettes, qui indiquait d'inutiles efforts pour se dégager de la tombe*). En un mot, toute une peinture de la vie nous est révélée par ces tombeaux.

Une découverte importante dans la question qui nous occupe est celle qui a eu lieu, sur la fin de 1843, à Nordendorf, près d'Augsbourg**). Les tombeaux, déposés par alignemens réguliers, renfermaient à côté d'ossemens d'hommes, de femmes et d'enfans, des objets d'un grand rapport, soit avec les antiquités de Bel-Air, soit avec celles découvertes dans des cimetières analogues de la Suisse occidentale. Un trait caractéristique des armes offensives trouvées près d'Augsbourg, c'est qu'elles sont aussi toutes en fer et que le bronze n'est employé que pour des ornemens et ustensiles particuliers. A part les coutelas, les petites lames et les débris de fourreaux, dont la description que nous avons donnée répond parfaitement à ceux de Nordendorf, on y a trouvé de nombreux fers de flèche et de lance et des épées à deux tranchans, de 3 pieds de long sur 2½ pouces de large, pareilles à celles de Lavigny, Lonay et Séveri, dans le canton de Vaud. Nordendorf possède en outre, comme débris d'armes défensives, trois umbones en fer.

Les petites boucles de ceinture et les grandes agrafes en fer du cimetière bavarois sont surtout importantes dans ce rapprochement. Même genre de ciselures sur bronze, seulement elles ne sont pas employées à des sujets religieux; même incrustation

*) Au milieu de la position générale des squelettes, couchés sur le dos, les bras régulièrement étendus le long des côtés, ceux dont nous parlons étaient remarquables par leur attitude. L'un entr'autres, ayant les jambes un peu reployées, s'appuyait des genoux et des pieds contre les parois de la tombe, comme s'il eût voulu les faire céder. L'épine dorsale contournée semblait indiquer un effort; la main gauche reposait sur la poitrine; la droite après s'être élevée contre le couvercle était retombée sur la partie supérieure de l'humerus; et la tête était inclinée sur l'épaule gauche. Cette attitude avait quelque chose de si frappant que des enfans, qui croyaient ne pas être entendus, dirent en voyant le squelette: „Tiens, regarde, il a rebougé!“

**) Outre les notes prises sur les lieux, nous recourons à la Description détaillée de ces tombeaux par Mr. V. R., insérée dans le „Jahrs-Bericht des historischen Vereins für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg. — Für die Jahre 1842 — 1843“.

des filets de métaux précieux sur les plaques de fer, quoiqu'elles soient généralement ici moins riches et moins nombreuses. Même ressemblance dans les plaques de ceinturon, dans la forme des bagues et des boucles d'oreilles.

Les fibules circulaires ou broches en médaillon, en argent ou en or, ornées d'un côté de verres de couleur formant des espèces de rosas, et munies de l'autre d'une épingle à charnière et d'un tenon, sont des pièces que nos tombeaux de la Suisse occidentale ne reproduisent pas avec la même richesse. Il en est de même des grandes fibules d'argent ciselé et doré et des petites pièces en or de formes diverses, munies d'un piton et destinées à être suspendues.

Grande est aussi la richesse des colliers de Nordendorf, formés de grains aplatis, allongés, arrondis, cylindriques ou d'autres formes encore. Il en est en terre cuite, en émail, en verre blanc, vert et bleu, en nacre, en ambre, en corail marin, en améthyste, en verre noir émaillé de fleurs et en grenats taillés à facettes. Dans le nombre des médailles romaines qui ont été trouvées et appartiennent entr'autres aux empereurs Trajan, Adrien et Constantin, quelques unes, percées d'un trou, faisaient partie des colliers.

Les vases d'argile sont généralement plus grands que ceux de Bel-Air, mais de formes moins variées. — Enfin, ciseaux à ressort, peignes en os, éperons sans molette, clefs, silex bruts, petits anneaux de bronze et de fer sont communs aux deux découvertes. D'entre ces anneaux de Nordendorf, une seule pièce, brisée en deux, est indiquée sous le nom de bracelet. Nous devons encore mentionner pour compléter ce tableau, de longues épingles en bronze, des disques à jour, des coquillages et deux chaînes, composées chacune de trois chaînettes, pareilles à celles qu'on voit dans la collection de Mr. Ch. Bähr, à Dresde, au milieu d'autres objets trouvés en Livonie*).

Si nous ajoutons à notre rapprochement des deux cimetières précédents la découverte archéologique faite à Leus, dans le département du Pas-de-Calais, c'est afin d'étendre le champ de ces recherches et d'introduire un nouvel élément qui nous paraît propre à éclairer la discussion. Mr. le conseiller Houbigant nous écrit de Nogent-les-Vierges qu'on trouve dans les environs de Leus des coutelas, des boucles et des plaques (c'est-à-dire les objets caractéristiques de nos antiquités) semblables à ceux des tombeaux de Bel-Air, „mais ce qui distingue vos sépultures des nôtres, ajoute-t-il, c'est que vous trouvez de longues épées, tan-

*) Le possesseur de cette intéressante collection, produit de ses fouilles, pense que ces pièces ne remontent pas au delà du 10^{me} siècle.

disque nous n'en trouvons jamais, c'est que nous trouvons toujours des haches en fer (francisques), semblables à celle du tombeau de Tournay, tandisque vous n'en trouvez pas Les antiquités de Leus, au milieu desquelles, sont des verroteries nombreuses enchassées dans de l'or, appartiennent à l'art Gallo-romain, ou plutôt Gallo-byzantin des rois de la première race“.

Maintenant que nous avons déterminé par les descriptions précédentes le genre d'antiquités sur lequel nous désirons attirer l'attention, abordons la question historique relative au peuple et à l'époque auxquels appartiennent ces débris.

Plusieurs archéologues attribuent uniquement aux Celtes tous les monumens analogues à ceux de Bel-Air, Nordendorf et Leus. Celui qui à notre connaissance s'est exprimé le plus exclusivement à cet égard, est Mr. M. K. dans son article de la Gazette universelle d'Augsbourg, du 20. janvier 1845. Les celtes (streitmeissel), fibules, bracelets, anneaux de jambes, épées et poignards de bronze et de fer se retrouvant, dit-il, près de Salzbourg, dans des tombeaux des localités voisines, pareils à ceux de Nordendorf, et dans les collections de province de la Bavière et du midi de l'Autriche, ainsi que dans les ouvrages de Dorow, Klemm, Wagner et des archéologues anglais, il en conclut que ces débris de Nordendorf n'appartiennent pas seulement aux environs de Salzbourg et à la Bavière, mais encore au nord de l'Allemagne, à la Scandinavie, à l'Ecosse, à la principauté de Galles et à l'Irlande. Arrivé à cette conclusion, il essaie de montrer que les Germains, n'ayant jamais pénétré dans ces derniers pays, ne peuvent être le peuple duquel proviennent ces restes. D'ailleurs il ne voit, d'entre les populations étrangères à la culture classique, que les Celtes qui aient été capables par leurs connaissances métallurgiques de produire de tels objets d'art, tandisque les Germains, longtemps contens des armes en pierre et ne les ayant changées qu'assez tard contre celles de fer, étaient tout-à-fait étrangers à cette culture.

L'une des erreurs fondamentales de cette manière de voir est la confusion évidente des deux genres d'antiquités, bien distincts, réunis dans la même énumération. Les celtes, les épées de bronze, les bracelets et les anneaux de jambes, auxquels on peut ajouter les colliers massifs et les cercles de métal en forme de diadèmes déposés sur la tête, sont précisément les pièces que nous n'avons jamais retrouvées dans aucun des 246 sarcophages de Bel-Air, mais que nous avons rencontrées dans une foule de cimetières plus anciens, où n'étaient en revanche ni coutelas de fer, ni agrafes damasquinées. C'est que ces anneaux caractérisent en effet en France, en Suisse, en Allemagne et dans le Nord, les antiquités des Celtes et d'autres peuples arrivés à un degré de

culture analogue, avant d'avoir éprouvé l'influence des Romains et du Christianisme. A cette époque réculée, un grand nombre d'objets sont simplement jetés en moule et non forgés; la gravure dont ils sont ornés s'exprime par des rayures fines, peu profondes, où prédominent d'abord la ligne droite, les disques et quelques sujets qui révèlent l'enfance de l'art; plus tard, ce sont des courbes diverses, des entrelacs et les serpentemens bien connus des derniers temps payens de la Scandinavie. Le contenu des tombeaux de Bel-Air indique un usage moins fréquent du moule; la ciselure sur bronze ne ressemble plus à ce fin tatouage, mais est gravée en traits larges et profonds; on n'y voit plus l'ancienne image du vaisseau, mais des figures représentant des sujets chrétiens; enfin l'incrustation des filets d'argent sur le fer est un fait tout nouveau. De ce que des sarcophages de localités voisines ont produit la damasquinure et l'anneau gravé à la manière des Celtes, on ne peut nullement en conclure avec certitude qu'ils appartiennent à la même époque. Il est plus d'une contrée où le passé a déposé nécessairement ses débris dans un même lieu, et nous connaissons plus d'un temple chrétien dont les fondemens reposent sur des constructions romaines*). A plus forte raison, la réunion de ces pièces différentes dans les musées mentionnés n'a-t-elle d'autre valeur que de montrer les divers débris archéologiques de la contrée**).

Ce n'est que par cette confusion que nous pouvons comprendre qu'on ait cru retrouver dans les ouvrages indiqués et dans les collections du nord de l'Allemagne, de la Scandinavie, de l'Ecosse, de la principauté de Galles et de l'Irlande, des antiquités toutes pareilles à celles de Nordendorf, vu que nous n'avons rencontré, malgré nos recherches dirigées dans ce but, qu'un fort petit nombre de ces pièces et qui encore s'en éloignent toujours par quelques traits distinctifs***). Quant à l'abîme qu'on se plaît

*) Lors même qu'un tombeau aurait présenté le celte (streitmeissel), le bracelet ou le collier de bronze avec l'agrafe damasquinée et le coutelas de fer, on ne pourrait y voir d'après les faits généraux, constans en plusieurs lieux, qu'une exception et une survivance plus prolongée des anciens usages à côté d'une nouvelle culture.

**) Il est d'un grand prix pour ce genre de collections que les antiquités soient exactement classées d'après les lieux de leur découverte et autant que possible d'après leur âge.

***) C'est à Copenhague que nous avons retrouvé les pièces les plus analogues, mais le coutelas de fer à un tranchant et l'agrafe damasquinée n'y sont pas du tout. Les savans archéologues Rafn et Thomsen n'ont pas hésité à reconnaître dans nos monumens de Bel-Air un genre d'antiquités distinct de celles du Nord. — En revanche le celte, le bracelet, le collier massif, etc. appartiennent bien aux divers pays indiqués par M. K.

à creuser entre les Celtes et les Germains, il nous paraît être assez gratuit, bien que nous ne pensions point à les placer absolument au même degré de culture. On est trop souvent disposé à faire retomber sur la civilisation d'un peuple toute l'obscurité qui l'entoure à nos yeux par le manque de documens historiques. Trop souvent l'on conclut aussi à cette grande infériorité de la Germanie par des faits spéciaux, sans avoir de ses monumens une connaissance assez générale. Pour le moment, nous nous bornerons à citer les débris de l'un des peuples sortis de son sein, et qui ont été retrouvés à Tournay, dans le tombeau de Childéric père de Clovis*), débris qui ne sont pas sans analogie avec ceux de Nordendorf, bien qu'ils nous paraissent indiquer un âge un peu antérieur**).

Nous ne nous arrêterons pas à l'opinion qui a vu dans nos antiquités des restes des Romains. Elles diffèrent trop de l'art général de ces derniers et renferment trop d'éléments étrangers à ses productions, trop de témoignages d'une civilisation naissante, pour n'être pas obligé de recourir à un autre peuple. Il suffirait du reste d'opposer le développement progressif à travers les couches de Bel-Air, à la dégénérescence successive de l'art romain à partir du siècle d'Auguste. Nous nous arrêterons encore moins à réfuter l'opinion de ceux qui prenant nos damasquines pour des arabesques, les ont attribuées aux Arabes***). Nos monumens se retrouvent dans trop de localités où ceux-ci n'ont jamais pénétré, pour qu'il soit nécessaire de recourir à d'autres argumens.

A qui donc attribuer les antiquités qui nous occupent? A quelle époque la faire remonter? Les tombeaux de Bel-Air peuvent

*) J. J. Schiffler, Anastasis Childerici. — Montfaucon, Histoire de la Monarchie française, T. I.

**) L'agrafe n'y présente, par exemple, ni le développement qu'elle montre ailleurs, ni l'incrustation des filets d'argent.

***) Peut-être n'est-il pas inutile d'ajouter que, si quelques personnes ont attribué aux Sarrazins les damasquines de la Suisse occidentale, elles ne se sont du moins pas trompées en admettant la présence de ce peuple dans ce pays. Dans le 4^{me} siècle, ils occupaient en effet la plupart des passages élevés des montagnes, d'où ils rançonnaient les voyageurs et faisaient de rapides incursions dans les plaines, jusqu'à ce que Conrad, roi de Bourgogne, les défit en bataille rangée dans une vallée voisine du saint Bernard. Les Sarrazins ne reparurent plus en Helvétie depuis la nouvelle défaite qu'ils éprouvèrent en 973 près d'Arles. — Un marbre dans l'église du village de saint Pierre, en Valais, mentionne leurs ravages. Le peuple n'a pas de traditions plus nombreuses que celles qu'il raconte des Sarrazins. Liutprand et Frodoard attestent aussi la présence des Arabes en Suisse. — Voir en outre l'intéressant travail de Mr. le professeur Vulliemin de Lausanne sur la reine Berthe (femme de Rodolphe III., roi de Bourgogne), et l'Histoire des Invasions des Sarrazins par Rainaud, Membre de l'Institut.

nous mettre sur la voie d'une réponse satisfaisante. Pour cela examinons d'abord les pièces qui servent à déterminer une époque. La couche moyenne et la couche supérieure, avons nous dit, renfermaient quelques médailles romaines, dont l'une est de Maxime. Dans cette dernière couche, deux bagues, provenant de deux tombeaux différens, portent sur leur chaton deux monogrammes parfaitement pareils à ceux qu'on voit sur le revers de plusieurs monnaies mérovingiennes*). Une bague avec les mêmes caractères a aussi été retrouvée à Mons, au milieu de tiers-de-sols mérovingiens**); et des cimetières de la Franche-Comté, du même genre que celui de Bel-Air, contenaient aussi de ces pièces***). Enfin, dans un tombeau reposant immédiatement sur deux autres et paraissant appartenir au dernier âge de ces inhumations, étaient près du bassin du squelette dix monnaies de Charlemagne. Ces différentes pièces prouvent d'une manière incontestable que ces sarcophages de la Suisse occidentale sont un peu moins anciens qu'on ne l'a souvent cru †). D'un autre côté, la succession des couches, la différence de décomposition des squelettes et la gradation sensible de l'art disent assez que les inhumations ont été poursuivies dans ce lieu durant un long espace de temps. Aussi croyons-nous ne pas nous tromper beaucoup en fixant ces limites depuis les derniers temps de la domination romaine en Helvétie, jusqu'au neuvième siècle. — Durant cette période, il n'est qu'un seul peuple qui ait pu poursuivre paisiblement ces inhumations, et ce peuple ne peut être que les Burgondes, qui s'établirent dans l'Helvétie occidentale dans la première moitié du cinquième siècle ††), et non les Allemani, qui n'y séjournèrent que fort peu de temps après la première destruction d'Aventicum, dans le troisième siècle, et n'y reparurent plus tard que par des incursions rapides. — Le cimetière de Bel-Air est loin de présenter un fait isolé, puisque 21 autres localités, dans le canton de Vaud, renferment les mêmes pièces qui se retrouvent aussi à Neuchâtel et dans les parties

*) Lelewel, Numismatique du moyen-âge, Vol. I. pag. 36—40. Pl. III. fig. 456.

***) Revue numismatique belge, 1842. No. 1. pag. 445—449. pl. II. fig. 5.

***)) Annuaire du Département du Jura, 1844. — Congrès scientifique de France, session 8me., Besançon 1840. pag. 158. et sqq.

†) Avant nos dernières fouilles, nous pensions aussi que les tombeaux de Bel-Air ne pouvaient provenir que des Helvétiens sous la domination romaine, mais la découverte des monnaies de Charlemagne, la présence de ces monumens en divers lieux d'Allemagne et de France, et une étude plus générale de l'archéologie nous ont conduit à la manière de voir émise dans ce travail.

††) Essai sur l'établissement des Burgondes par M. le baron de Ginius-la-Sarraz.

occidentales de Berne et de Soleure. Ces cimetières se rencontrent en outre dans la Franche-Comté et la Bourgogne en général, ce qui ne saurait confirmer l'opinion de ceux qui ont regardé nos tombeaux comme allémaniques.

Attribuerons-nous maintenant aux Burgondes tous les monumens analogues qui ont été découverts dans la Suisse orientale, dans les contrées que baigne le Rhin, de Bâle à Wisbaden, en Wurtemberg et en Bavière? Loin de le faire, nous croyons que la cause des erreurs dans lesquelles plusieurs sont tombés, a été précisément de vouloir accorder à un seul peuple ce qui appartient à plusieurs. Lorsqu'on examine de près ces découvertes faites en divers pays, si l'on ne se borne pas à les comparer pièces par pièces, mais qu'on les étudie aussi dans leur ensemble, on ne tarde pas à apercevoir assez de rapports pour constater un même genre, et assez de traits distinctifs pour conclure à des peuples parens. C'est ainsi que le cimetière découvert par Mr. Schmidt, près d'Augst (*Augusta Rauracorum*), dans le canton de Bâle, se rattache plus à Nordendorf qu'à Bel-Air, malgré la différence d'éloignement. Augst et Nordendorf offrent la même richesse de métaux précieux, de colliers, de fibules, tandis que les tombeaux de la Bourgogne se distinguent par le nombre et la beauté de la damasquinure, la grandeur de leurs agrafes et la symbolique chrétienne, gravée sur le bronze. L'âge du cimetière d'Augst ne saurait s'éloigner beaucoup de celui de Bel-Air*). Ses sarcophages sont construits avec des marbres enlevés aux ruines de la cité romaine. Quelquefois les morts ont été déposés dans des bassins recouverts de dalles taillées. D'autrefois, sur des couvercles d'une seule pièce, est sculptée une grande croix latine**). La différence du contenu de ces sarcophages avec les antiquités romaines d'Augst, les ruines utilisées***), la présence du Christianisme nous font remonter au peuple qui s'assit dans cette contrée lors des invasions des premiers siècles de notre ère, c'est à-dire aux Allemani. De savans archéologues ont déjà avancé cette opinion pour les monumens du midi de l'Allemagne †), et

*) Mr. Schmidt d'Augst nous a dit y avoir trouvé une monnaie des rois francs de la première race.

***) Ces sarcophages en pierre ne peuvent établir une différence essentielle avec le cimetière de Nordendorf, parceque le peuple qui les employa à ces sépultures ne fit que les tirer des ruines d'*Augusta Rauracorum*.

****) Plusieurs dalles employées pour ces tombeaux portent encore des restes d'inscriptions romaines.

†) Voir entr'autres les articles de Mr. le Prof. Thiersch, dans les supplémens de la Gazette universelle d'Augsbourg, No. 27. 28. et 29. Janv. 1844.

nous la partageons pleinement, aussi long-temps qu'on ne l'étend pas sur ceux de l'ancienne Bourgogne.

Après ce qui précède, il est facile de prévoir ce qui nous reste à dire sur les antiquités du département du Pas-de-Calais et celles de même genre des environs de Caen et de Versailles. Les Allemani et les Burgondes ne s'étant jamais établis dans le nord de la Gaule, et le tombeau de Tournay servant de point de comparaison à ces débris, nous devons, avec Mr. Houbigant, les faire remonter aux Francs, sous les rois de la première race, et les distinguer surtout des antiquités de la Bourgogne et du midi de l'Allemagne par leurs nombreuses francisques, dont l'usage était familier aux compagnons de Mérovée et de Childéric.

L'un des points sur lequel il est important d'insister, c'est que ces tombeaux entrent plus avant qu'on ne l'a dit dans la première partie du moyen-âge. Les tiers-de-sols mérovingiens qui les accompagnent en France et les monnaies de Charlemagne à Bel-Air ne peuvent laisser aucun doute à cet égard. Si les tombeaux de Nordendorf n'ont pas encore offert ces témoignages irrécusables, on n'en peut nullement conclure à un âge beaucoup plus ancien, car les pièces carlovingiennes ne se sont présentées à nous qu'après avoir ouvert plus de 200 sarcophages, qui ne nous avaient donné jusque là que quelques médailles romaines. D'un autre côté, on ne peut admettre que l'art ait fait des progrès plus rapides dans le midi de l'Allemagne, que dans la France et l'Helvétie occidentale. L'étude générale des monumens nous le dit, et si nous nous avançons vers le nord, nous voyons les anciens usages s'y prolonger d'autant plus que l'influence romaine s'y fit moins ressentir, et que le Christianisme, ce grand rénovateur des sociétés, y pénétra à une époque plus tardive. Aussi, d'entre les pièces qui nous occupent, celles en fort petit nombre que nous avons retrouvées dans le riche musée de Copenhague n'appartiennent-elles qu'aux premiers temps où le culte du vrai Dieu fut introduit dans le Danemarck. Ce sont des agrafes dont le travail indique la dernière période de ces antiquités, et dont quelques unes portent sur leurs plaques en os les ciselures de sujets chrétiens. L'introduction de ces pièces en même temps que le Christianisme, c'est-à-dire vers le dixième siècle, montre que leur usage devait exister encore à cette époque dans d'autres pays, et leur rareté peut s'expliquer en ce qu'elles furent bientôt remplacées par une armure plus complète qui ne tarda pas à devenir celle du chevalier.

En attribuant aux Burgondes, aux Allemani et aux Francs, les trois cimetières décrits, nous ne pensons point épuiser la liste des peuples qui peuvent avoir produit des monumens analogues.

En refusant d'y reconnaître des Celtes, nous admettons la possibilité qu'ils aient laissé des restes pareils dans telle autre contrée encore à nous inconnue. C'est que nous ne pensons pas qu'aucun des peuples indiqués soit l'inventeur et le possesseur exclusif de ce genre d'antiquités. Nous y voyons en effet moins une invention que le développement naturel de l'art plus ancien des Celtes, des Germains, des Scandinaves, dont les collections renferment de nombreux débris, et que nous avons été surpris de retrouver si semblables depuis les Alpes jusqu'à la mer du Nord. Les Burgondes, les Allemani et les Francs n'apportèrent certainement pas avec eux, dès leurs premières migrations, les pièces qui les caractérisent plus tard. Ce développement plus complet ne se manifeste, comme le montrent les couches de Bel-Air, qu'après leur établissement dans les contrées qu'ils choisirent définitivement pour patrie. Ce fut là surtout qu'ils subirent l'influence de la civilisation du midi. Mais, libres du joug de Rome, ils copièrent biens moins l'art classique qu'ils ne le firent servir à exprimer leur goût national, ils lui empruntèrent bien moins l'idée que l'exécution pour réaliser ce qu'ils croyaient beau. L'ornement de détails continua de prévaloir sur l'ensemble des formes et la grâce des contours. Un goût peu exercé et la recherche de l'ornementation produisirent à la fois ces pièces lourdes et massives, chargées d'incrustations ou de gravures. Une nouvelle direction cependant fut imprimée à ce développement par la puissante influence du Christianisme. Celui-ci dut travailler à combattre ce qui dans l'art du nord était inhérent à la foi payenne. Peut-être aussi conserva-t-il plus d'une image dont il s'appropriâ la signification*). Quoiqu'il en soit, il ne tarda pas à se créer sa symbolique, dont il nous reste des traits analogues dans le canton de Vaud et les catacombes de Rome. Sur les débris de l'ancien monde, une ère nouvelle venait de s'ouvrir pour l'humanité, et avec elle une nouvelle culture qui ne put être inhérente à un seul peuple.

Les découvertes qui nous font assister à la naissance de ce nouvel âge méritent l'attention de l'archéologue et de l'historien. Les couches superposées qui nous montrent les premiers pas de notre civilisation réclament une place dans l'étude. Les ciselures de divers sujets qui nous révèlent parfois des idées dont la grandeur n'appartient qu'au Christianisme, demandent qu'on recherche

*) C'est ce que firent parfois les premiers chrétiens, en introduisant dans leurs temples des allégories du paganisme romain, auxquelles ils donnaient un nouveau sens conforme à leur foi.

le sens caché sous ces figures d'un travail grossier. Les tombeaux de Bel-Air et les monumens analogues offrent ainsi un nouveau champ à l'archéologie et un nouveau document à l'histoire sur les premiers siècles du moyen-âge.

Berlin, Avril 1845.

Frédéric Troyon.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

R e f e r a t e.

Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. I. Bd. Erste und Zweite Lieferung. Einsiedeln 1843 und 1844.

Der Entwurf, die geschichtliche Aufhellung der obgenannten fünf Orte an die Thätigkeit eines selbstständigen Vereins zu knüpfen, ist in der allgemeinen geschichtsforschenden schweizer Gesellschaft entsprungen. Von der Bedenklichkeit, hiedurch eine Zersplitterung der eignen Kräfte hervorzurufen, ward abgesehen, indem man eine fortgesetzte Theilnahme an den gemeinsamen Bestrebungen bei den Angehörigen der neuen Verbindung nicht aufgab.

Die letztere trat somit am 10ten Januar 1843 ins Leben und bezeichnete zuvörderst in den „Grundlagen des Vereins“ die Gebiete näher, denen ihre Aufmerksamkeit zu widmen sei. Kirchlicher Seits soll auf die innere und äussere Geschichte des Bisthums Constanz und in politischem Betracht auf die historischen, sittlichen und rechtlichen Verhältnisse der fünf Orte das Absehen gerichtet sein. Demnächst wird ins Besondere als Hauptmittel dem Ziele treffend näher zu kommen, die Herbeischaffung archivalischen Stoffes zur vorzüglichsten Aufgabe der Theilnehmer erhoben. Urkunden in weitester Ausdehnung, Chroniken und Nekrologien sollen aus den Archiven und Bibliotheken der heimischen Pfarreien, Stifte, Klöster, Ritterhäuser, so wie aus denen zu Constanz und Karlsruhe, zu Rom und Mainz und vornehmlich Oestreichs zusammengebracht und mitgetheilt, ferner die Alterthumskunde durch Sammlung von Inschriften, Waffen, Münzen u. dergl. aus christlicher und vorchristlicher Zeit erweitert werden.

Zudem unterzog sich ein Mitglied der Gesellschaft, J. E. Kopp, der sehr dankenswerthen Mühe, in dem Vorworte des als Probe ausgegebenen ersten Hefes der Vereinszeitschrift einige Hauptpunkte der mittelalterlichen Zustände zu beleuchten, um hieran

zu gleicher Zeit belehrende Winke darüber anzulehnen, worauf der Verein innerhalb des ihm zustehenden Bezirkes sonderlich sein Augenmerk zu wenden habe. Anhebend mit der Frage über die früheste Vertheilung von Grund und Boden und dem allmählichen Uebergang desselben aus den Händen der Grafen und Freien in die der Bürger und Gemeinden, nimmt er Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die hierherbezüglichen Verhältnisse der Grafen von Kyburg und Habsburg bisher noch unzureichend erörtert seien, berührt sodann die Stellung zum deutschen Könige, als der eigentlichen Quelle der Freiheiten und Rechte, empfiehlt der Forschung in kirchlicher Ansehung zumeist die Anfänge und Schicksale der Kirchen und Klöster, ihre innern Einrichtungen nebst ihren Beziehungen zu den geistlichen wie weltlichen höhern Mächten und gelangt endlich zu einer Hinweisung auf die Bündnisse während der Kriege mit Oesterreich.

Hieran schliesst er die, will uns nur scheinen, ein wenig zu ausgedehnte Aufforderung an sämtliche Mitglieder des Vereins, den herangeförderten urkundlichen Stoff in besonderen kritischen Aufsätzen zu verarbeiten, vergisst indess mit rühmlichem Bedacht die Mahnung nicht, dass dabei nicht sowohl Schmuck der Fassung, als vielmehr Gediegenheit des Inhalts zu erzielen sein möge. Es ist von der Gesellschaft, die in einer spätern Versammlung gesunden Sinnes sich zu den von Kopp entwickelten Grundsätzen bekannt hat, wohl zu gewärtigen, dass sie dessen stets eingedenk bleiben und einen ungedeihlichen, Maculatur schaffenden Eifer unter sich nicht aufkommen lassen werde. —

Finden wir demzufolge den Zweck der Vereinigung klar erwogen und festgesetzt, Mittel und Wege ihn zu erreichen, deutlich und sachgemäss angedeutet, so erhärten gleicher Weise die beiden uns vorliegenden Lieferungen des Geschichtsfreundes zur Genüge, dass der Verein seiner aufgestellten Regel auch entsprechende Anwendung zu bieten im Stande ist.

Die vorwiegende Beachtung erwirbt sich der höchst beträchtliche, zum Theil, wo bereits Abdrücke vorhanden oder künftighin erfolgen sollen, in Regestenform, zum grösseren Theil jedoch mit unverkürztem Texte dargebotene Urkundenvorrath, der dem Zeitraum vom 9ten bis zum sechszehnten Jahrhundert entnommen ist und die Anzahl von 200 wohl überschreiten mag. Er ist nach mehrfachen Gesichtspunkten gesondert und angeordnet. Zu Anfang begegnen wir I, den Reichssachen, innerhalb deren *a*, die Regesten kaiserlicher und königlicher Urkunden des Stadtarchivs zu Lucern und *b*, den Reichszoll zu Fluellen angehende Stücke von einander getrennt werden; darauf sind II, die ebenfalls einige Scheidungen erfahrenden kirchlichen Sachen (unter

denen einige Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge gegen die Mongolen im 13ten Jahrhundert besonders hervorgehoben zu werden verdienen), nicht minder reichlich bedacht; und schliesslich III, Hofrechte, Stadtrechte, Burg- und Landrechte, Voigtei und Lehen, Bündnisse und Urfehden, Eidgenössisches und Oesterreichisches enthaltende Urkunden zusammengescharrt.

An dieser rücksichtlich des mitgetheilten Materials unbedingt preiswürdigen Darbringung hätten wir nur in formeller Beziehung die eben angedeuteten Theilungen derselben auszusetzen. Obschon das dem zweiten Hefte beigegebene chronologische Verzeichniss aller in beiden Lieferungen, die zusammen den ersten Band der Zeitschrift bilden, veröffentlichten Urkunden den Ueberblick derselben für einen allgemeinem Gebrauch erleichtert; so möchte doch die Frage, ob andererseits durch die stoffliche Sonderung das damit beabsichtigte Ziel wahrhaft erreicht werde, sich bei näherer Würdigung kaum bejahen lassen. Unleugbar hat das Letztere seinen Bestand darin, dass eine schnelle Gesamtanschauung dessen gewonnen werde, was eine bestimmte Seite des zu erforschenden Gebietes in's Licht zu setzen geeignet ist. Kann sich aber streng genommen bei der stets wechselseitigen Durchdringung der geschichtlichen Bezüge einer nicht allzu erweiterten Oertlichkeit überhaupt, und in's Besondere der im Obigen erwähnten Verhältnisse, eine solche Auseinanderhaltung auch wirklich immerdar durchführen lassen? Man denke sich z. B. den Fall, dass das Reichsoberhaupt über die rechtliche Lage einer Bürgerschaft zu ihrer kirchlichen Behörde Festsetzungen treffe. Hier sind alle drei oben geschiedenen Punkte betheiligt; wo könnte dann, ohne zweien Titeln Abbruch zu thun, die Urkunde eingefügt werden? Ohnehin ist ja das Geschäft, das Zusammengehörige zu vereinen, an die Bearbeiter des rohen Materials gewiesen worden. Und so möchte die rein der Zeitfolge sich anschmiegende Anordnung aller in einem Hefte abgedruckten Urkunden, anderer Vortheile zu geschweigen, schon deswegen als die passendste zu erachten sein, weil dabei zum Mindesten ein Bestreben aufgegeben wäre, das doch immer hinkend seinen Zweck — verfehlen muss.

Eine andere gleichfalls sehr schätzbare Mittheilung des Geschichtsfreundes ist die des sogenannten liber Heremi. Laut der Erklärung seines Herausgebers, P. Gall Morel's, hat Tschudi im Jahre 1550 von den zur Zeit in Einsiedeln vorhandenen wichtigsten Geschichtsdenkmalen, die 1577 durch den grossen Klosterbrand vertilgt wurden, Abschrift genommen und da im liber Heremi Tschudi's Handzüge sich offenbar erkennen liessen, so, schliesst er, sei nicht zu zweifeln, dass darin jene Nachrichten

uns bewahrt worden sind. Sie bestehen in zweierlei Annalen, genannt Einsidlenses majores und minores, zweien einsiedelschen Nekrologien und einem Verzeichniss der dem Kloster nach und nach zugefallenen Schenkungen. Bei der Erwägung, ob im liber Heremi die ursprüngliche Form der einsiedelschen Denkmale getreu von Tschudi beibehalten worden, oder ob darin nur eine von ihm veranstaltete Sammlung verschiedener historischer Bemerkungen zu erkennen sei, entscheidet sich Morel für das Erste. Doch möchten wir, unbeschadet des Werthes der im liber enthaltenen Angaben für Geschichte und Ortsbeschreibung, doch dieser Ansicht beizupflichten Anstand nehmen. Die Annales majores berufen sich, was dem Herausgeber auch nicht entgangen ist, zu 1020 und 1027 ausdrücklich auf andere Quellen: die gesta Murensia und die gesta monasterii Novientensis; ausserdem spricht die alphabetische Aufzählung der Dotationes entschieden gegen die Annahme anfänglicher Aufzeichnung.

Von bearbeitenden Darstellungen bringt die Zeitschrift eine rechtshistorische Untersuchung Segesser's unter der Aufschrift „Lucern unter Murbach“; worin der Verfasser zunächst das letztgenannte Kloster in seiner Lage zu Reich und Kirche, dann sein oberherrliches Verhältniss zum lucerner Kloster, sowie des letztern Besitzungen betrachtet und sich darauf genauer über den frühesten Rechtszustand der Stadt Lucern selbst verbreitet. Noch sind Schneller's Erläuterungen zu einem Briefe des Bruder Klaus an Bürgermeister und Rath zu Konstanz vom 30sten Januar 1482 zu erwähnen; und der Wunsch auszusprechen, dass die Arbeiten des fünförtlichen Vereines sich fernerhin ebenso erspriesslich entwickeln mögen, als sie begonnen. Philipp Jaffé.

Die antiquarische Gesellschaft in Zürich.

Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters. Von Dr. H. Meyer, Direct. des Münzkabinetts. Mit drei Münztafeln. Aus den Mittheilungen der Antiq. Gesellsch. besonders abgedruckt. Zürich, Meyer und Zeller, 1845. XII. 76. S. 4.

Die historisch antiquarischen Vereine sind auf dem Gebiete der Numismatik von jeher sehr thätig gewesen; die des eigentlichen Deutschlands allein haben bis jetzt nicht weniger als 200 numismatische Arbeiten oder Aufsätze geliefert. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Münzkunde die Rechte einer selbstständigen Wissenschaft beansprucht, auch dazu berechtigt und befähigt ist; soll sie aber, wie man sich öfters dieses Ausdrucks bedient hat, zur Würde einer Wissenschaft sich erheben: so sind dazu Vorbedingungen erforderlich, die grossentheils noch nicht

gelöst sind. Es genügt nicht einzelne Münzfunde auf das Genaueste zu beschreiben: vollständige Kataloge der vorhandenen Münzsammlungen, sowie zuverlässige Bearbeitungen der Münzgeschichte der einzelnen Länder und Geschlechter sind noch wesentlichere Bedürfnisse. Wie manches noch bis auf die neueste Zeit hierfür zu wünschen blieb, hatte im 1sten Bande der vorliegenden Zeitschrift (1844. S. 356 ff.) Herr Dr. B. Köhne in dem Aufsatz „der jetzige Zustand der münzkundlichen Wissenschaft“ ans Licht gestellt. Seitdem ist in beiden Beziehungen auf deutschem Boden manches Erfreuliche geleistet worden, wodurch der Umblick vervollständigt und ausgedehnt ward. Wir erinnern nur an Sticke's Handbuch zur morgenländischen Münzkunde (1845. Erstes Heft), welches eine Beschreibung und Erläuterung der Sammlungen des orientalischen Münzkabinetts zu Jena gewährt, und an Albrecht's Münzgeschichte des Hauses Hohenlohe vom 13ten bis zum 19ten Jahrhundert (1844), welche von wissenschaftlichem Geist und geschichtlichem Sinn getragen ist. Ueberhaupt wird die Numismatik nie, soll sie von wissenschaftlichem Hauche beseelt sein, von der Geschichte sich emancipiren, ihr als eine unabhängige Potenz gegenüberreten dürfen; es wird immer ihre Aufgabe bleiben, aus dem Studium der Geschichte die zahlreichsten und vornehmsten Mittel ihrer Erkenntniss zu schöpfen, und nur wenn sie auf dieser Grundlage sich erbaut, vermag sie auch befruchtend auf die Geschichte wiederum zurückzuwirken. Die Fülle des numismatischen Materials ist auf der einen Seite so ungeheuer gross, und doch sind auf der andern die Fälle wo die Geschichte der Numismatik eine wirkliche Bereicherung verdankt verhältnissmässig so ungemein selten, dass man mit Recht daran zweifeln darf, ob die Mehrzahl der heutigen Münzkenner von einem echt wissenschaftlichen d. h. historischen Bewusstsein und von der Nothwendigkeit jenes Wechselverhältnisses zwischen Geschichte und Numismatik durchdrungen sei. Nirgend mehr als auf dem letztern Gebiete waltet die Gefahr, dass der Gehalt der Wissenschaft in Gehaltlosigkeit sich verflüchtige, ihr Stoff zu einem Object blosser Unterhaltung herabsinke; denn nur zu leicht wird grade hier die eigentliche Basis, der historische Gesichtspunkt, durch die mehr beiläufigen, durch rein technische oder ästhetische verdrängt.

Das Hauptverdienst der vorliegenden Arbeit erkennen wir nun darin, dass Hr. Meyer an dieser so nothwendigen Basis streng festgehalten und daher nicht nur der Numismatik, sondern zugleich auch der Geschichte einen wesentlichen Dienst geleistet hat. Die Münzgeschichte Zürichs im Mittelalter, welche der Verf. im Jahre 1840 herausgab, bewegte sich schon in dieser Richtung,

und wenn die jetzige Frucht seiner allmählig erweiterten Untersuchungen auch noch kein vollständiges Bild der Münzgeschichte der gesammten Schweiz darbietet, so liefert sie doch fruchtbare und deshalb willkommene Beiträge zur Geschichte aller derjenigen Münzstätten, welche gleich der zürcherischen Bracteaten geschlagen haben. Bedenkt man, dass dies die einzige Geldsorte war, welche vom 12. bis 15. Jahrhundert dort Kurs und Geltung hatte, dass Alles darin berechnet und bezahlt wurde: so ersieht man leicht, wie in ihren Schicksalen sich die ganze Münzgeschichte der Schweiz während dieses Zeitraumes concentrirt. Der Verf. behandelt nach einander die Münzrechte von Zofingen, der Grafen von Kyburg zu Burgdorf und Wangen, der Städte Bern und Solothurn, der Grafen von Habsburg-Laufenburg, der Abtei und der Stadt St. Gallen, der Städte Schaffhausen und Basel, der Bischöfe von Konstanz, des Stiftes Peterlingen, der Stadt Diessenhofen (Kt. Thurgau), der Abtei St. Georg zu Stein am Rhein (Kt. Schaffhausen), der Abtei Rheinau, der Abtei Fischingen, der Abtei Engelberg (Kt. Unterwalden), der alemannischen Herzoge, der Grafen von Saugern, der Grafen von Barga, der Städte Luzern, Uri, Freiburg (im Uechtland) und Zug. Die Bereicherung, welche die Geschichte dieser Arbeit verdankt, ist eine doppelte: eine kritische und eine politische. Denn ist es an sich von entschieden historischem Interesse, zu wissen wann und wie da oder dort ein Münzrecht entstand oder erlosch: so müssen wir die Umsicht und den Scharfsinn anerkennen, womit der Verf. grade derartige Dunkelheiten aufzuhellen, Schwierigkeiten hinwegzuräumen und begründete Vermuthungen zu erhärten bemüht ist; dahin gehören namentlich Abschnitte wie die über Zofingen, Solothurn, Luzern und Engelberg: in den kritischen Resultaten derselben darf die Geschichte mit Recht eine Förderung ihrer selbst erblicken; manche kommen zu einer definitiven Entscheidung, andere ihr wesentlich näher. Dass Luzern kein Münzrecht vor dem Jahre 1418 besass, wird wohl nun als ausgemacht gelten dürfen; ebenso dass auch Engelberg im Mittelalter gemünzt habe, worauf der gleiche Typus einiger unbekanntes Bracteaten mit dem Wappen dieser Abtei hinführt. Bildet das Münzrecht den Kern der Münzgeschichte: so zeigt die Arbeit auch andererseits, und in anschaulicherer Weise als dies sonst in numismatischen Werken der Fall zu sein pflegt, eine wie bedeutende Stellung die Münzgeschichte in der politischen Geschichte eines Landes einzunehmen geeignet ist; zumal allerdings in einem vielgetheilten oder mannigfaltig gegliederten Lande wie die Schweiz. An die Streitigkeiten über die Münze knüpfen sich zum guten Theil die Fäden der politischen Entwicklung Luzerns an; und fast nur an ihren Wandlungen spinnen sie

eine längere Zeit hindurch sich ab. Wir können nicht umhin, Schriften wie die in Rede stehende als Muster einer wissenschaftlichen Behandlung der Numismatik zu bezeichnen und zu empfehlen. Auf ein materielles Erschöpfen kommt es so wenig an, wie auf ein Abwickeln aller auch der entferntesten Zweifel; ist doch das eine so unmöglich wie das andere, auch dem unermüdlichsten Streben beides unerreichbar. Die Bracteaten der Schweiz theilen sich übrigens äusserlich in zwei Hauptklassen: runde mit dem Perlenrand und viereckige mit hohem Rande. Ad. Schmidt.

Notizen.

Kenntniss des Auslandes von den historischen Vereinen in Deutschland.

Von dieser Kenntniss darf man nichts anders erwarten, als dass sie sich als Unkenntniss offenbare. Der berühmte italienische Geschichtschreiber Cesar Cantu, der grade sonst durch eine ausgedehnte literarische und bibliographische Gelehrsamkeit in seinen Schriften sich auszeichnet, sagt in seiner *Histoire universelle* T. VII. discours préliminaire sur le moyen âge, p. 30. (Paris 1845): des sociétés chargées de recherches historiques se sont formées dans plusieurs (!) pays de l'Allemagne. Il y en a pour la Thuringe saxonne, pour la Poméranie, pour (?) les Études Baltiques, pour la Westphalie, pour le haut Mein, pour Fribourg, pour Lausanne, pour la Suisse romane, pour la Bohême etc. Es versteht sich von selbst, dass wer ausserhalb der Pommerischen Gesellschaft noch eine besondere für baltische Studien zu kennen meint, in der That weder von jener noch von diesen das mindeste weiss. — Das Magazin für Gesch., Liter. etc. Siebenbürgens, von Kurz zu Kronstadt herausgegeben, eröffnet das erste Heft (1844) mit der Behauptung, dass jetzt eine besondere Rührigkeit in ganz Deutschland herrsche in Betreff des Forschens nach Geschichtsquellen, und führt zum Beweise dafür (mit einem „den n es erscheint etc.“) nichts anders an als — in höchst bunter und wunderlicher Zusammenstellung — 1) Haupt's Zeitschrift, 2) Kruse's *Necrolivonica*, 3) Bülow's Jahrbücher, 4) die vorliegende Zeitschrift, 5) Heeren und Ucker's Staatengeschichte und — mitten darunter 6) den Verein für Kunst und Alterthumskunde in Ulm. — Es ist klar: das Ausland weiss von unsern histor. Vereinen gar nichts und von ihren Arbeiten noch weniger. Um so mehr Bedeutung gewinnt die gegenwärtige Rubrik unserer Zeitschrift, deren Verbreitung im Auslande dafür bürgt, dass dasselbe mit unsern Vereinen und ihren Leistungen nunmehr eine vertrautere Bekanntschaft schliessen werde. Der bisherige Mangel derselben darf aber keinem Ausländer zur Last gelegt werden; die Schuld liegt vielmehr in dem Organismus des Vereinswesens selbst, in der unendlichen Zersplitterung der Publicationen wie sie leider aber sicher noch lange Zeit fort dauern wird, und in dem bisherigen Mangel an centraler Vertretung ihrer Interessen. Könnten die zahllosen Zeitschriften, Archive und Berichte der Vereine (ein sehr frommer revolutionärer Wunsch!) zu einer einheitlichen, nur in verschiedene Serien zer

fallenden grossartigen Sammlung unter gemeinsamer Redaction vereinigt werden: nimmermehr würde diese der Aufmerksamkeit des Auslandes, geschweige der des Inlandes entgehen können. Denn — diese Wahrheit dürfen wir uns nicht verhehlen — auch für die einheimischen Fachgelehrten war bis dahin das Terrain des Vereinswesens so ziemlich eine terra incognita, aus der nur dunkle Vorstellungen, zusammenhanglose Traditionen in mythischer Unbestimmtheit zu ihnen herüberflossen. Was Alle drückt, das drückt nicht schwer. Darum wurde die Unkenntniss auf diesem Gebiete selbst dem Fachgelehrten nie übel angerechnet. Künftig wird das anders werden. Hat es sich erst für das allgemeine Wissen herausgestellt, dass der überfluthende Strom der Vereinspublicationen doch auch manche goldhaltige Bestandtheile mit sich führt, woran man, um die eigene Unkunde zu beschönigen, so gern noch zweifeln möchte: dann wird auch eine fernere Unkunde der Art zur Schmach gereichen und aus Scheu davor der Fachgelehrte zu wärmerer Theilnahme und schärferer Beobachtung sich angetrieben fühlen; während andererseits die Vereine selbst dieser wachsameren Controle gegenüber dann um so sorglicher den Vorwurf scheuen und verhüten werden, als ob sie nicht anständen auch schlechte und verdorbene Waare auf den Markt zu bringen. In den Trieben dieser zwiefachen Scheu wurzeln demnach unsere Hoffnungen auf eine bedeutsamere und einflussreichere Gestaltung des Vereinswesens.

Allgemeine Literaturberichte.

Deutschland.

Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrich's II. Von Franz Löher, Oberlandesgerichts-Referendar. Halle, Ed. Anton, 1846. 113 S. 8. — Ist der erweiterte Bestandtheil eines nahe in Aussicht gestellten grössern Werkes über die Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit der Deutschen, wurde vorgetragen in der Paderborner Section des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens, und bezweckt, den Kampf zwischen der Fürstengewalt und der freien Genossenschaft, wie er sich durch die ganze Geschichte hindurchzieht, aufzufassen innerhalb der Grenzen des Hohenstauf. Zeitalters und auf dem Grunde von Gesetzesurkunden. Den Mittelpunkt bildet die Entwicklung der Städte, ihr Ringen mit der Fürstengewalt, und die Stellung des Kaisers zwischen den Parteien. Die Veranlassung zu den städtefeindlichen Gesetzen der Hohenstaufen wird weder in Städtehass noch in verwandten Motiven gesucht, sondern im Wesentlichen mit Raumer in der eigenthümlichen Stellung der Kaiser, welche sie eher dem Gange der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu folgen, namentlich gewaltsame Aenderungen derselben zu unterdrücken nöthigte, als ihnen selbstständig in dieselbe hineinzugreifen erlaubte. Von Höfeler's Friedrich II. wird gesagt, das Buch sei den Worten nach ein Verdammungsurtheil und der Darstellung der Thatsachen nach die bündigste Ehrenrede des Kaisers. Der Verf. hat seinen Stoff in 18 Paragraphen sehr

anschaulich gegliedert und um so erfolgreicher zu fast populärer Klarheit erhoben, als zugleich auch die Form gewandt, anziehend und weder durch Noten noch durch überflüssige Gelehrsamkeit innerhalb des Textes selbst belästigt ist. So berechtigt diese interessante Probe zu den besten Erwartungen für das Gesamtunternehmen, macht darauf gespannt.

Luther von seiner Geburt bis zum Ablassstreite. 1483—1547. Von Karl Jürgens. Bd. I. Lpzg. F. A. Brockhaus. 1846. — Es ist dies sicher das bedeutendste Denkmal, das dem Reformator in den Tagen gestiftet ward, da die protestantische Welt das Andenken seines Hinscheidens feierte. Es ist aber auch an sich von grosser Bedeutung, nicht ein Erzeugniss augenblicklicher Erregung, sondern die Frucht langer Jahre und Studien; und es tritt in einer Zeit der Bewegung ans Licht, die ihm eben so sehr ein grosses Publicum wie mittelbar eine grosse Einwirkung auf die streitenden Richtungen verbürgt. Der Verf. (Pfarrer zu Stadtoldendorf) will nicht sowohl ein Porträt des Reformators liefern, als vielmehr ein Gemälde aufrollen, das ihn zugleich als nothwendiges Product und als Führer seiner Zeit darstellt, deren Zustände deshalb meist den Hintergrund der Schilderung, oft aber auch den unmittelbaren Vordergrund bilden während die Gestalt des Reformators nur perspectivisch uns entgegentritt. Er will zeigen, wie Luther ganz mit seiner Zeit sich bildete, mit ihr wurde was er geworden ist, mit ihr that was er gethan, fast in ihr stehen bleibend sie weiter führte soweit sie zu folgen vermochte, ihre Richtungen in sich aufnahm, durchbildete, zur Reife brachte und eben dadurch neue Wege bahnte, so dass er dasteht als Vertreter und Werkzeug des Gebots der Verhältnisse, des Wollens, der Vernunft seines Zeitalters, sofern es auf ihn und er auf die Zeitgenossen eingewirkt hat. Nur so kann der ganze Mann aus seinem innersten Wesen vorurtheilsfrei erkannt und dem Missbrauch gesteuert werden, den man gegenwärtig mit einzelnen seiner Aeusserungen oder Schritte zu Gunsten willkürlicher Ansichten und Urtheile treibt. Der Standpunkt des Verf. ist der kirchliche und nationale, auf den er sich stelle, wie er sagt, um eben nicht befangen zu urtheilen. Die Objectivität, in sofern darunter Mangel an theilnehmender Wärme und an eigener fester Ansicht verstanden werde, weist er zurück; die geschichtliche Wahrheit aber erkennt er als höchstes Gebot, und will, obwohl philosophische Geschichtschreibung anstrebend, doch sowenig Philosoph als Theolog oder Kosmopolit sein, und sowenig über oder ausser der Kirche als im lutherischen Bekenntnisse oder gar bis zum Buchstaben in der Dogmatik stehen, welche Luther als ewige Wahrheit mit der seine Stellung und Wirksamkeit bedingenden, im Einzelnen fehlgreifenden Leidenschaft festzustellen suchte; denn die Reformationszeit ist noch keine abgeschlossene, sie reicht mit dem was sie gegründet, angefangen und angedeutet, in die unsrige herein. — Leider müssen wir uns jedes weitere Eingehen auf den Inhalt versagen; aber die ganze Erscheinung ist in ihren Grundlagen und Mitteln, in ihren Absichten und Erfolgen zu bedeutungsvoll, als dass wir nicht später wenn auch in anderer Form darauf zurückkommen sollten; hier kam es nur, und aus denselben Gründen darauf an, die Aufmerksamkeit unverweilt auf ein Unternehmen hinzulenken, welches dieselbe in dem ausgedehntesten Maasse verdient. Sollten wir ein

Bedenken kund geben, so betrifft dies die weite Anlage des Werkes, wie sie selten dem Eindruck und der Verbreitung zum Förderniss gereicht. Dem vorliegenden Bande, der die Entwicklung Luthers und seiner Zeit bis auf das Jahr 1507 schildert und 700 Seiten umfasst, werden noch zwei andere folgen, um bis zum Jahre 1517 zu gelangen und dergestalt die erste, freilich innerlich bedeutungsamste Bildungsperiode Luthers abzuschliessen. Hoffen wir, dass es dem Verf., wie es der Doppeltitel (Luthers Leben. Erste Abtheilung) andeutet, vergönnt sein werde, den Reformator auch in der Periode seines Wirkens uns vorzuführen. Je mehr indessen grade dieser letztern das Studium bisher sich zugewandt, um so dringender und dankenswerther ist die tiefere Ergründung der ersteren, welche der Verf. für jetzt uns bietet, woran er sein Alles gesetzt, und worin unbedenklich keiner seiner Vorgänger an erschöpfender Allseitigkeit den Vergleich mit ihm aushält.

M i s c e l l e n .

Gustav Adolf. Erinnerung am Todestage Luthers.

Im Jahre 1632, kurz vor der verhängnissvollen Lützener Schlacht, erschien in Deutschland, ohne Ortsangabe folgende merkwürdige Schrift in lto. „Der Newe Römerzug, Das ist Discurs, Ob die Königliche Majestät zu Schweden, vnd die Protestirende Churfürsten vnd Stände in Deutschland, als die GOTT dem Allmächtigen seiner Christlichen Kirchen gegebenen Defensores nicht alleine gar wol können, sondern auch schuldig seyn, Seiner Majestät alleine von Göttlicher Allmacht verliehenen Victorien, auch weiter den Päbstlichen Stuel zu Rom, sampt seinem Anhang des Welschlandes zu prosequiren Ohnferlich aufgesetzt durch Vlrich von Hütten den Jungern zu Vfferew. Im Jahr 1632.

Wie einst die deutschen Kaiser ihren Römerzug (ihre römwart) hielten, sich dort krönen zu lassen, so rath diese ziemlich umfangreiche Schrift Gustav Adolf (vielleicht als er schon bis München vorgerückt war, das er am 17. Mai einnahm), sich nicht länger aufzuhalten, sondern grades Weges auf Rom loszugehen und, nachdem auch die Möglichkeiten und Mittel umsichtig betrachtet worden sind, schliesst die besonnene, ja kluge Schrift wörtlich:

„Wann Königliche Majestät (möchte Gott gnädiglich verleihen wollen) jhr intent in Italia erlanget hat, so ist kein zweifel, es werden diejenigen, welche sie an sich aller Orten gezogen, vnd aus der vnterschiedlichen Tyranny hin vnd wieder errettet, mit beneficiis cumuliret, der Königlichen Majestät wohl zugehan vnd gewogen, verbleiben, bevorab, wenn sie Ihrer Majestät Lindigkeit in der that verspüren vnd sehen, dass er nichts andres, denn wahre Gottesfurcht vnd Tugend liebet, vnd die Justitz handzuhaben wündschet. Vornemlich aber wird die Königliche Majestät allen Widerwillen dadurch verhüten, wann sie diejenigen Italiener, so sich jhr Trew jederzeit erzeiget, vnd vor andern erhoben worden, zu Regimentssachen ziehen wird, wodurch sie denn vmb so vielmehr die andern zu gleicher Trew anreizet, vnd diese auch vmb so vielmehr trew zu bleiben verbindet, Wiewol hierbey grosse Prudentz von nöthen, dass man den Italienern von den Regimentssachen nicht zu viel vnd nicht zu

wenig in die Hände gebe. Gibt man zu viel Freyheit, wie etzliche 100 Jahr hero geschehen, so werden sie bald rebelliren, gibt man jhnen ganz nichts, ergreifen sie, darzu sie ohne das naturaliter inclinirt, die Desperation, vnd machen so denn mit solchen molibus grosse Mühe. Vnd aber desshalben wird Königliche Majestät zu Schweden in enderung der Religion bey den Italis grosse Aufsicht vnd Prudentz haben, vnd mit freundlicher Lindigkeit sie zu allem sittsamem stillen humor disponiren, vnd solche Sachen, die Religion betreffend, nicht auff einen sturtz endern vnd verbessern. Der Anfang were zu machen an der Policy des Römischen Hofes, vnd nicht an dem genere doctrinae, denn das guberno des Römischen Hofes, wann solches abgeschaffet wird, dem gemeinen Mann mehr Freyheit in Religionssachen bringen wird“.

„Es ist ohne das wider Gottes Wort, die Gewissen mit dem Schwerde zu zwingen, dannenhero wird dem gemeinen Mann seine superstition so lange zu lassen seyn, als es jhm gefallet, vnter dess wird die Königliche Majestät das jhrige thun, vnd das reine vnverfälschte Wort Gottes predigen vnd anfangs demonstriren lassen, dass bey dem Pabstthumb allmehlich etzliche Missbräuche eingeschlichen, manche Missbräuche von Menschentand jhren Vrsprung genommen, die rechte Religion aber nicht seyn, noch darzu dienen, derohalben müsse man solche fahren lassen. Item bey den Literatis können sittsame disputationes angestellt werden, dass man also zuvor die Gemüther gewinne, ehe man die Religion zu endern vnd abzuschaffen anfahe. Wie denn kein Zweifel, GOTT der Allmächtige werde vieler Herzen erleuchten, dass sie der Menschenlehre vberdrüssig werden, vnd zu dem Evangelio einen Hunger vnd Durst tragen“.

„Gleicher weise wird sich Königliche Majestät in acht nehmen, Klüster vnd Kirchen ad usus prophanos & privatos zu verwenden, zum wenigsten werden in usus publicos der Justitz zu verwenden seyn, denn dergleichen Verwendung in usus privatos ganz viele alternationes macht“.

„Derohalben so lasse man das Evangelium nur öffentlich lehren, allen die es hören wollen, es kan ohne Frucht nicht abgehen, das Pabstthumb wird auch nicht anders, denn mit dem Geistlichen Schwerdt getödtet“.

„In Summa, wie vor Zeiten die Longobardi vnd Gothi ganze regna in Italia stabilirt, also ist auch nicht vnmöglich, das jetzige Schwedische Königl. Majestät mit seinen neuen Longobardis vnd Gothis gleichfals sich Italien werden bemächtigen können, zumal desshalb Königliche Majestät Göttlichen Beruff vor sich hat, daher sie sich auch dessen zu trösten, dass wie sie von Gott dem Allmächtigen nicht zur Straffe in diese Orte, sondern die Tyrannen zu verfolgen vnd die Kirche zu schützen, geschicket, Ihr Reich, so denn nicht nur etzliche Jahre, sondern biss an der Welt Ende wären vnd bleiben werde, welches denn die jetzige Christenheit vor Königliche Majestät zu Schweden von Herzen von Gott dem Allmächtigen wünschen vnd bitten thut“. —

Die nachstehende „Einladung“ ist zugleich in der Augsb. Allg. Zeitung und in der Tübinger Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft abgedruckt.

Einladung an die Germanisten zu einer Gelehrten-Versammlung in Frankfurt a. M.

Naturforschung und classische Philologie haben es eine Reihe von Jahren her empfunden, wie grosser Gewinn aus Zusammenkünften, wo Bekanntschaften gemacht, Gedanken gesammelt werden, zu ziehen ist. Drei Wissenschaften, auf's Innigste unter sich selbst zusammenhängend und im letzten Menschenalter wechselseitig durch einander erstarkt und getragen, wollen jener Vortheile gleichfalls theilhaft zu werden suchen. Allein inneren Gehalt, dessen sie fähig erscheinen, tritt noch ein eigenthümlicher vaterländischer Reiz hinzu.

Männer, die sich der Pflege des deutschen Rechts, deutscher Geschichte und Sprache ergeben, nehmen sich vor, in einer der ehrwürdigsten Städte des Vaterlandes, zu Frankfurt am Main, vom 24. September 1846 an einige Tage mit einander zu verkehren, und da sie wünschen mit andern Gleichstrebenden dort zusammen zu treffen, so wählen sie diesen öffentlichen Weg, um ihr Vorhaben zur Kunde Aller zu bringen.

Wissenschaftliches Anregen, persönliches Kennenlernen und Ausgleich der Gegensätze, soweit diese nicht innerhalb der Forschung Bedürfniss sind, werden Zweck unserer Versammlung sein, ein Ziel, worin sich auch sonst abweichende Bestrebungen vereinigen können, vorausgesetzt nur, dass es ihnen um Wahrheit zu thun ist.

Ueber die Art und Weise ihrer Besprechungen und künftiges Wiederholen nach zwei, drei Jahren wird die Versammlung selbst beschliessen. Vorläufig angenommen sei, dass freie Rede und ungezwungenes Gespräch überwiegen, abgelesene Vorträge für die Regel ausgeschlossen sein sollen. Sonderung in mehrere Abtheilungen hängt theils von Zahl und Neigung der Besuchenden ab, theils von den Gegenständen der Verhandlung, deren manche sich jedenfalls für Gemeinsitzungen eignen werden. Hierbei sind wir nach dem Beispiel anderer Versammlungen davon ausgegangen, dass die Zusammenkunft zwar öffentlich, thätige Theilnahme aber auf den Kreis der Männer eingeschränkt sei, welche ihre Betheiligung am Fortschritte der deutschen Wissenschaft durch ihre Arbeiten oder im Amte dargelegt haben.

Es wäre zu viel erwartet von einer Gelehrten-Zusammenkunft, wenn sichtbares Fördern einzelner Lehren oder unmittelbares Eingreifen in das Leben ihr zur Aufgabe gestellt würde; aber nicht Geringes versprechen wir uns von unserer Versammlung, wenn sie, wie nicht zu zweifeln steht, auf dem Boden wissenschaftlicher Untersuchung festhaltend sowohl den Werth als auch den Ernst der Zeit würdigen und jeden Einzelnen von dem Eifer, der das Ganze be-seelt, erfüllen wird.

Neujahr 1846.

E. M. Arndt. Beseler. Dahlmann. Falk. Ger-
vinus. J. Grimm. W. Grimm. Haupt. Lach-
mann. Lappenberg. Mittermaier. Pertz. Ranke.
Reyscher. Runde. A. Schmidt. Uhland. Wilda.

Aus Frankfurt haben sich dieser Einladung angeschlossen und die dortigen Vorbereitungen übernommen:

Schöff Dr. Souchay. Dr. Euler.

Ueber die Geschichte der neuesten Zeit,

vom Wiener Congressse bis auf unsere Tage,

mit Rücksicht auf die neuesten, insbesondere deutschen Bearbeitungen derselben.

Von

Dr. Karl Hagen,

Professor der Geschichte in Heidelberg.

Erster Artikel: Einleitung.

Ueber Quellen und Behandlung der neuesten Geschichte.

Ueber die Wichtigkeit der Geschichte unserer Zeit ist man jetzt im Reinen: man hat die Ueberzeugung erlangt, dass sie uns ebenso nöthig, ja weit nöthiger ist, als die Geschichte des himmlischen Reiches, des alten Aegyptens und Bactriens, ja selbst des alten Griechenlands und Roms, Gegenstände, auf welche unsere Gelehrten von jeher so erstaunliche Mühe und Arbeit verwendet haben. Ich sehe diese Erscheinung als ein höchst charakteristisches und zugleich erfreuliches Zeichen der Zeit an: denn offenbar spricht sich darin ein bedeutendes Selbstbewusstsein der Gegenwart aus oder zum Mindesten das Bestreben, sich über die jetzige Epoche, ihre Ansichten und Tendenzen zu orientiren, was unzertrennlich ist von dem Interesse an den Bewegungen derselben, das wohl auch zu Thaten führen könnte. Gräme man sich deshalb nicht allzusehr darüber, wenn unsere solide gelehrte Literatur, welche die gründlichsten notenbespicktesten Forschungen über längst entschwundene Zeiten und Völker angestellt, allmählig in Decadence geräth. Hat man uns doch oft genug, und nicht mit Unrecht, vorgeworfen, dass wir

vor lauter Wissenschaft und Gelehrsamkeit es nicht zum Handeln brächten. Und doch wäre es einmal an der Zeit, dass die deutsche Nation, die eine so gründliche Schule durchgemacht wie kein anderes Volk, endlich auch eine gewisse Selbstständigkeit in politischen Dingen erwürbe. Freuen wir uns daher darüber, dass das Publikum den Geschmack an jener gelehrten, in der Studierstube entstandenen Literatur nachgerade verliert und sich lieber zu denjenigen Büchern wendet, welche die unmittelbarste Wirklichkeit, die Gegenwart behandeln und die Mitwelt am allerbesten über den Boden zu orientiren vermögen, auf welchem sie wirken soll.

Aber freilich die Geschichte unserer Zeit ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Zunächst wegen der Quellen. Es fehlt allerdings nicht an Stoff. Denn in keiner Periode sind diese so zahlreich geflossen: namentlich was die journalistische Literatur betrifft. Allein die Quantität macht es nicht aus, sondern der Gehalt. Und da müssen wir denn gestehen, dass uns gerade über die wichtigsten Verhältnisse, Verhandlungen und Bestrebungen die Quellen absichtlich vorenthalten oder sogar verfälscht worden sind. Um nur Einiges anzuführen, so wurde das Publikum über die eigentlichen Verhandlungen des Achner Congresses im Jahre 1818 gänzlich getäuscht: die geheimen Beschlüsse, die daselbst zwischen den drei absoluten Mächten verabredet worden sind, und welche die Grundlage für die Carlsbader Ministerconferenzen im Jahre 1819 bildeten, kamen nicht zur Oeffentlichkeit. Ebenso wenig war dem Publikum die Veröffentlichung der letzteren, nämlich der eigentlichen Verhandlungen zudedacht. Die Sitzungen der Bundesversammlung in Frankfurt, deren Aufgabe für das gesammte deutsche Vaterland doch eine so höchst wichtige ist, und wobei die Richtungen der einzelnen Regierungen und zum Theil auch die Motive, von denen ihre Handlungsweise geleitet ist, sich deutlich herausstellen könnten, sind ebenfalls, wenigstens seit dem Jahre 1824 der Oeffentlichkeit und somit der Zeitgeschichte entzogen. Diese Heimlichkeit wird sogar bei solchen Regierungshandlungen angewendet, welche öffent-

liche Normen abgeben sollen, wie denn manche Regierungen solche Verordnungen, von denen sie fürchten, dass sie böses Blut machen könnten, nicht mehr durch den Druck und durch die Zeitungen bekannt machen lassen, sondern lithographirt den betreffenden Behörden mittheilen, welche sich bloß darnach zu richten haben, ohne jedoch die Verordnung veröffentlichen zu dürfen. Durch dieses Verfahren werden aber dem Geschichtschreiber höchst schätzbare Materialien zur Charakterisirung der Regierungen entzogen. —

Während man nun auf der einen Seite sich bemüht, das, was in Heimlichkeit geboren worden, sorgsam vor dem Lichte zu bewahren, und um dasselbe einen so dichten Schleier als möglich zu ziehen, sucht man zugleich dasjenige, was nach Oeffentlichkeit und nach dem Tageslichte drängt und nur darin sein wahres Element erblickt, gewaltsam davon zurückzuhalten: nämlich die öffentliche Meinung. Diese ist nicht minder wichtig, wie die Regierungen: beide bilden zusammen die Faktoren der Zeit. Die öffentliche Meinung ist aber im Ganzen viel zugänglicher, ich möchte sagen, demokratischer, als die Diplomatie; während die letztere sich in die Cabinete verschliesst, treibt jene so zu sagen sich auf den Strassen und in den Wirthshäusern herum, und kann von jedem angegangen und befragt werden, der sich dafür interessirt — vorausgesetzt nämlich, dass dies die Polizei erlaubt. Das ist aber nicht überall der Fall. In den Ländern, wo das beklagenswerthe Institut der Censur existirt, ist nämlich auch die öffentliche Meinung verfälscht worden: sie kann sich weder in Zeitungen, noch in Broschüren, noch auch, wenigstens in manchen Ländern, in dicken Büchern aussprechen: entweder werden die betreffenden Artikel von dem Censor zerstückelt, oder der Verfasser muss mit Rücksichtnahme auf jene seinem Geistesprodukte bevorstehende Scheere so verhüllt, zahm und in allgemeinen Redensarten schreiben, dass alles Charakteristische hinwegfällt und im Grunde doch nur ein Schatten von der öffentlichen Meinung zurückbleibt. Manchmal werden übrigens selbst blosse That- sachen, ohne alles Raisonement von Seiten des Berichter-

statters, von der Censur gestrichen, wenn dieselben ganz prägnant und entschieden eine Ansicht repräsentirten, die mit der des Censors oder der Regierung nicht übereinstimmte. So ist Manchen noch im guten Gedächtniss, wie bei den Demagogenverfolgungen die schreiendsten Ungerechtigkeiten begangen wurden, ohne dass es den Angeklagten verstattet war, die in Bezug auf sie verbreiteten Unwahrheiten in Zeitungen zu berichtigen und vor dem Publikum die Dinge so hinzustellen, wie sie sich wirklich verhielten. Man sieht daher: die Censur verfälscht die Geschichtsmaterialien, indem sie einerseits der öffentlichen Meinung nicht erlaubt, frei und unumwunden sich zu äussern, während sie andererseits der herrschenden Partei die vollkommenste Willkür gestattet.

Wie nun? könnte man fragen, ist unter solchen Umständen überhaupt nur eine Geschichte unserer Zeit möglich? Auf der einen Seite Mangel an den wichtigsten Aktenstücken, wodurch man höchst wahrscheinlich die Fäden der gesammten Thätigkeit eines Theils der europäischen Cabinete erkennen würde: auf der andern nicht einmal die Möglichkeit, sich genau über die öffentliche Meinung und somit über den Geist der Zeit, das Streben der gegenwärtigen Menschheit zu unterrichten — wie kann auf diese Weise die Geschichte unserer Zeit etwas anderes sein, als traurige Halbwahrheit oder Entstellung?

Indessen beim Lichte besehen, gewährt uns die Sache doch einen ganz andern Anblick. Was zunächst die Heimlichkeit der Cabinete betrifft, so hat es ihnen trotz aller Bemühungen doch niemals vollständig gelingen können, sie ganz und gar zu bewahren. Die Zeit, welche in allen Stücken nach Oeffentlichkeit hinarbeitet, weiss auch solche Dinge an das Tageslicht zu ziehen, die gleich bei ihrem Entstehen auf die Heimlichkeit berechnet waren und nur auf ihrem Boden gedeihen konnten. So sind uns die geheimen Verhandlungen des Achner Congresses mitgetheilt, so sind die Protokolle der Karlsbader Ministerconferenzen erst neuerdings durch Welcker der Geschichte übergeben, so hat Kombst

durch seine Aktenstücke die späteren Ereignisse in Deutschland aufgeklärt, so sind die Wiener geheimen Beschlüsse von 1834 zu allgemeiner Kunde gelangt, so hat zu seiner Zeit das Portfolio die interessantesten Aufschlüsse über die russische Politik und was damit zusammenhängt gegeben. Kurz: es ist kaum möglich, dass irgend eine Verhandlung oder Beschlüsse, welche von ganz entschiedenem Einflusse auf die allgemeine Entwicklung gewesen sind, Geheimniss bleiben können: früher oder später gelangen sie an das Licht. Auch würde ein aufmerksamer Beobachter dergleichen Urkunden nicht einmal nöthig haben, um den Zusammenhang der Dinge zu erkennen: wie denn z. B. die heller Sehenden durch die Veröffentlichung der Wiener Ministerconferenzen vom Jahre 1834 nichts Neues gelernt, sondern nur einen Beleg für das, was sie schon längst gewusst, erhalten haben. Denn da das Charakteristische von dergleichen Beschlüssen, welche geheim gehalten werden sollen, darin besteht, dass sie realisirt werden müssen, und zwar so bald und so umfassend als möglich, so darf man nur die ungewöhnliche Uebereinstimmung der Thatsachen in verschiedenen Ländern ins Auge fassen, um daraus den Schluss zu ziehen, dass eine Verabredung vorhergegangen sein müsse. Auch liegt gerade in der Heimlichkeit ein ungewöhnlicher Reiz für den Verstand und Scharfsinn des Menschen: man kennt ja den alten Spruch, dass wir uns zu dem Verbotenen hinneigen: dieser hat noch eine edlere Bedeutung: die Hindernisse, welche sich dem Forscher entgegenstemmen, reizen seine Wissbegierde und sein Talent, wie denn gerade solche Männer, die mit den grössten Hemmnissen kämpfen mussten, es in der Wissenschaft am Weitesten gebracht haben. So wird die gegenwärtige Menschheit, wenigstens die Gebildeteren, welche sich mit den Fragen der Politik beschäftigen, durch das geheimnissvolle Dunkel, das um die Diplomatie der Cabinete verbreitet ist, weit mehr angereizt, in das Innere des Getriebes zu dringen, als dies sonst der Fall wäre, wenn man sich nicht recht auffallende Mühe gäbe, das Licht der Oeffentlichkeit zu fliehen. Denn Alles, was das helle Tageslicht

nicht vertragen kann, muss — dies ist der gewöhnliche Schluss des gesunden Menschenverstandes — etwas ganz Exorbitantes sein, und darum verlohnte es sich wohl der Mühe, ihm auf die Spur zu kommen. Daher wird jedes grosse politische Geheimniss gegenwärtig sich immer in der Lage sehen, von allen Seiten aufgespürt zu werden, und wie es sich auch winden und drehen mag, es muss am Ende doch den unermüdlichen Jägern seine Fährte verrathen.

Mit dem einen Punkte sähe es demnach nicht so übel aus. Was aber den anderen betrifft, nämlich die Verfälschung der öffentlichen Meinung durch die Censur, so hat man auch dagegen ein Auskunftsmittel gefunden. Wer weiss nicht, dass alle politische Schriftstellerei, welche in den Journalen beschnitten und verkürzt wird, zu den 21 Bogen ihre Zuflucht nimmt, wo man wenigstens für die erste Zeit der Polizei entgeht, und selbst dann wenn ein Verbot erfolgen sollte, die Aussicht hat, trotz dem oder vielmehr eben deshalb nur noch mehr gelesen zu werden? Wem ist es unbekannt, um ein eclatantes Beispiel anzuführen, dass in dem vorsichtigen Oestreich, welches die ganze Monarchie mit dem dichtesten Geistescordon umzogen hat, über die Hälfte der eingeführten Bücher zu den verbotenen gehören und dass gerade für diese dort verhältnissmässig der grösste Markt zu finden ist? Dicke Bücher werden allerdings weniger gelesen und wirken eben darum weniger, als Journale: aber nur dann, wenn diese interessant und kurzweilig sind. Wenn sie aber durch die Scheere der Censur so zusammengearbeitet werden, dass man in ihnen tagtäglich nichts weiter, als immer nur das Nämliche findet, und wenn man dagegen die Erfahrung gemacht hat, dass gerade in den dicken Büchern über 20 Bogen das sich findet, was die Journalistik bieten soll, so wendet sich das nachgerade gescheid gewordene Publicum von dieser weg zu jenen, und die Tagesliteratur pflanzt allmählig ihr Schild auf der geschlosseneren, weniger verfolgten Presse auf. Dadurch hat eines Theils die öffentliche Meinung wieder einen Ausweg gefunden, sich rücksichtslos und unumwunden zu äussern, und es ist ihr

Gelegenheit genug geboten, um Alles wieder einzubringen, was sie dort hat aufgeben müssen: andern Theils ist dadurch, was auch der Engländer Urquhart schon bemerkt hat, die Möglichkeit gegeben, die politischen Fragen viel tiefer, gründlicher und umfassender zu behandeln, als Journale gestatten würden: und wir Deutsche gewinnen hiemit den ungemeinen Vortheil, uns weit besser und vielseitiger in den staatlichen Dingen zu unterrichten, als diejenigen Völker, welche ihre politische Bildung lediglich aus den Zeitungen schöpfen.

Uebrigens ist, genau betrachtet, die Censur im Ganzen doch unwirksam. Es ist zwar richtig, was wir oben bemerkt haben, verfälscht wird die öffentliche Meinung durch sie: aber doch nur in einzelnen Fällen, in einzelnen Punkten, und nur momentan: aber weder kann die öffentliche Meinung gänzlich unterdrückt werden, noch vermag sie es auf lange Zeit: sie hat ein zu tiefes, in dem ganzen Volksbewusstsein wurzelndes Leben, als dass man, so viel einzelne Glieder man auch abschneiden möge, sie völlig tödten könnte: sie ist vielmehr gleich jener Schlange in der Fabel, die statt des einen abgehauenen Kopfes sofort eine Menge anderer zum Vorschein bringt. So wird sie durch die Censur zwar abgehalten, sich rücksichtslos und unverhüllt zu zeigen: aber ihr innerstes Wesen bricht doch durch alle Fesseln, die man ihr anlegt, hindurch: und wenn man sich nur ein Bischen auf die Kunst versteht, zwischen den Zeilen zu lesen, insbesondere zwischen den weitgedruckten, wo der Censor seine Verwüstung angerichtet hat, so vermag man selbst aus unseren gegenwärtigen Blättern die öffentliche Meinung, die Stimmung und die Tendenzen der Zeit zu erkennen. Früher, bis zum Jahre 1834, wo noch die Censurlücken existirten, war das viel leichter: hier konnte die Phantasie mit Leichtigkeit nachhelfen. Seitdem diese verboten sind, ist es allerdings schwerer geworden, weil dadurch der Gewaltact des Censors auf die Rechnung der Ungeschicklichkeit des Schriftstellers kam, indem man nicht mehr unterscheiden konnte, wem der Unsinn eines durch die Censur verstümmelten Satzes zugerechnet werden musste,

ob dem Schriftsteller oder dem Censor? Indessen sind wir durch die Länge der Zeit auch dafür feinfühler geworden, und haben allmählig die Ueberzeugung erlangt, dass, wo offenbarer Unsinn sich findet, dieser durch den Censor gemacht worden ist, keineswegs durch den Schriftsteller. Schwieriger ist dadurch allerdings die Aufgabe des Historikers geworden: denn während er bei Pressfreiheit nichts weiter zu thun hätte, als bloß zu lesen, was geschrieben worden, muss er jetzt gleichsam mit dem Geiste jedes censirte Blatt belasten, um herauszufühlen, was etwa unter den gedruckten Buchstaben noch für ein Sinn stecken möge. Jedoch wird diesem Uebelstande wieder auf einer anderen Seite abgeholfen. Durch die ausserordentliche Erleichterung der Communication mittelst Dampfschiffahrt und Eisenbahnen nämlich kann sich Jeder von dem wirklichen Stande der Dinge selber unterrichten: und überhaupt sind durch diese Erfindungen die Menschen persönlich einander wieder so nahe gekommen, dass die mündlichen Mittheilungen bereits anfangen, die schriftlichen zu verdrängen, so, dass man die Zeitungen, zumal die censirten, fast entbehren könnte, und doch wüsste wie es in der Welt stände. Die Sachen sind nun schon so weit gediehen, dass das Verbot sämmtlicher Zeitungen, ja dass selbst das gänzliche Verbot der Buchdruckerkunst nichts mehr helfen würde: denn die Menschen würden dann nur desto häufiger persönlich zusammenkommen und sich gegenseitig ihre Mittheilungen machen. Die Eisenbahnen aber kann man, schon aus finanziellen Rücksichten, doch nicht eingehen lassen. —

Die Quellen für die neueste Geschichte also, so unzulänglich sie uns beim ersten Anblicke erschienen sind, sind doch nicht schlechter, als die für jede andere Epoche: ja, sie sind vielleicht noch besser: denn ausser den gedruckten Quellen giebt es noch lebendige Zeugen, welche, wenn sie sich auch scheuen, etwas von dem, was sie wissen, der Oeffentlichkeit zu übergeben, doch in vertrautem Gespräche nicht hinter dem Berge halten: eine Quelle, wie man sieht, von ausserordentlicher Bedeutung, wodurch sich die Ge-

schichte der neuesten Zeit vor allen anderen auszeichnet, die sich nur mit todten begnügen müssen.

Wie aber? Gesetzt auch, die Quellen seien hinreichend gut, der Geschichtsforscher besäße ferner genug Scharfsinn und kritisches Talent, um den wahren Zusammenhang der Dinge zu ergründen, die objective Geschichte könne also in Wahrheit gefunden und herausgestellt werden — wird sie nun nicht an der Subjectivität des Geschichtschreibers scheitern? und macht es diese nicht überhaupt unmöglich, die Geschichte der eigenen Zeit wahrhaftig zu beschreiben? Dies ist eine Frage, die oftmals aufgeworfen und beantwortet worden ist. Auch verdient die Wichtigkeit derselben, dass wir bei ihr ebenfalls etwas länger verweilen.

Dass die Geschichte der eigenen Zeit selten wahrhaft beschrieben worden, ist leider nur zu wahr. Furcht, Wohlthenererei, Rücksichten aller Art haben sehr häufig den Geschichtschreiber abgehalten, seine Pflicht zu erfüllen. Leider findet man diese unloblichen Eigenschaften auch heut zu Tage oft genug in dem Stande unserer Gelehrten. Die Wissenschaft, welche in ihrer rechten Bedeutung erfasst, sich selber genug sein muss, hat sich neuerdings gar zu sehr mit fremdem Prunke und Schimmer umgeben, als dass sie die ursprüngliche Reinheit ihres Wesens hätte bewahren können. Nicht dadurch aber wird der Priester der Wissenschaft eine bedeutendere Stellung einnehmen können, dass er den Mächtigen schmeichelt und sein Talent, das ihm die Natur zum Schutze der Wahrheit verliehen, nur dazu anwendet, um unhaltbare Theorien zu vertheidigen oder That-sachen zu entstellen und ihnen einen andern Zusammenhang unterzubreiten. Nur den wird die Nachwelt als echten Jünger der Wissenschaft anerkennen, der ohne Menschenfurcht, ohne Rücksicht auf zeitliche Vortheile nur der Stimme in seinem Busen folgt und nicht ermüdet, nach bester Ueberzeugung die Wahrheit zu ergründen. Wohl ist es nicht so leicht, auf dem Pfade der Tugend und der Wahrheit zu wandeln: denn, wie wir schon aus der Bibel wissen, eben solche sind den Pharisäern und Zöllnern ein Aergerniss,

und werden von ihnen, so gut es geht, verfolgt. Aber es ist auch etwas Schönes und Erhabenes, in einer Zeit der Demoralisation, wo das Schlechte noch so viel Mittel besitzt, um ehrenwerthen Charakteren zu schaden oder sie gar zu vernichten, mit männlichem Trotze da zu stehen und den Wellen, die gegen uns anschlagen, muthig die Stirne zu bieten. Ein schönerer Lohn ist doch wohl das Bewusstsein, unter den Wenigen gewesen zu sein, die selbst im Unglücke treu geblieben, als zu dem charakterlosen Trosse gerechnet zu werden, die aus Feigheit und Egoismus nur dem grossen Haufen und dem Glücke nachgegangen.

Aber die Unwahrheit des Geschichtschreibers seiner eigenen Zeit kann noch einen anderen Grund haben, als Furcht oder Feigheit. Sie kann aus einer edleren Quelle fliessen: der Geschichtschreiber kann ja mit ganzem Herzen und aus voller Ueberzeugung Partei nehmen für eine der sich bekämpfenden Richtungen. Dies gilt besonders von der Gegenwart. Denn heut zu Tage ist es kaum mehr möglich, nicht Partei zu nehmen, so sehr haben sich die verschiedenen streitenden Richtungen der Gemüther der Zeitgenossen bemächtigt. Wie nun? könnte man fragen, wenn auch der Historiker, wie doch wohl anzunehmen, einer der sich bekämpfenden Parteien angehört, wie ist sodann von ihm jene Objectivität zu erwarten, die doch ein wesentliches Erforderniss des Geschichtschreibers ist? Wird er nicht vielmehr Alles im Sinne der Richtung, zu der er sich bekennt, darstellen, und blind sein gegen die Fehler derselben, so wie gegen die Vorzüge der anderen?

Ich gestehe, dass mich diese Frage nicht gar zu sehr incommodirt. Ich verlange vom Historiker mehr, als von irgend einem anderen Manne der Wissenschaft, Charakter. Wo ich diesen finde, will ich gerne mit in den Kauf nehmen, dass der Mann einer Partei angehört: ja gerade in einer Zeit des Kampfes wird der charaktervolle Mann sicherlich Partei nehmen: vorausgesetzt nämlich, dass der Gegenstand desselben nichts Kleinliches und Persönliches, sondern etwas Grosses und Gewaltiges, mit Einem Worte Ideen sind. Der

charaktervolle, wenn auch einer Partei angehörende Geschichtschreiber wird mir gewiss ein besseres Bild der Zeit geben, als derjenige, welcher, indem er sich der Gesinnungslosigkeit und Zahmheit befleissigt, uns weiss machen möchte, dass er nach Unparteilichkeit und Objectivität gestrebt habe. Aber gar zu häufig wird Höflichkeit und ängstliches Zurückhalten seiner eigenen Meinung mit jenen Eigenschaften verwechselt, die allerdings die schönste Zierde des echten Historikers sind.

Wir glauben indess, dass diese dem Historiker innewohnen können, auch wenn er einer Partei angehört. Denn beim echten Historiker muss die Liebe zur Wahrheit so überwiegen, dass jede andere Neigung vor ihr zurücktritt und mit ihr gar nicht in Conflict kommen kann, oder, wenn auch, doch so, dass jene unzweifelhaft den Sieg davon trägt. Die Gewissenhaftigkeit muss ihm angeboren sein, nicht etwa erzeugt durch Reflexion und Ueberlegung: sie muss ein wesentliches Element seines Naturels ausmachen. Ist dies der Fall, so darf der Historiker getrost einer Partei angehören, und er wird sich doch nicht gegen die Geschichte verständigen.

Die wahre historische Treue, das Hauptziel des Geschichtschreibers, besteht jedoch nach unserer Ansicht nicht bloß in jener Unparteilichkeit, welche mit Wissen nichts Unwahres und Entstelltes berichtet, vielmehr das Gute auf gleiche Weise vom Feinde, so wie das Schlechte vom Freunde erzählt, eine Eigenschaft, welche uns mehr oder minder einen bloß negativen Charakter zu haben scheint, sondern sie besteht vorzugsweise in dem Talente, in die verschiedensten Richtungen und Bestrebungen, selber in solche, mit denen wir eigentlich nicht übereinstimmen, einzugehen, sie in ihrem Wesen und in ihrem Kerne aufzufassen und möglichst getreu wieder darzustellen. Man sieht: wir verlangen Vielseitigkeit vom Historiker, und zwar nicht bloß diejenige, welche durch Kenntnisse erworben wird, sondern welche das Resultat des ganzen inneren Menschen ist und immer einen Reichthum von Anlagen, zum wenigsten von Phantasie

voraussetzt. Er muss fähig sein, den höchsten Flug der Ideen zu verfolgen und zugleich in dem gemüthlichen Spiele des Seelenlebens sich heimisch finden. Er muss die gewaltige Natur eines zum Herrschen Geborenen ebenso verstehen, wie die zartere Seele eines zur stillen Wirksamkeit berufenen Geistes. Weder die Leidenschaft eines thatkräftigen, willensstarken Menschen, noch die Consequenzen des scharfen, klaren Verstandes, noch die Welt einer gemüthlichen wohlwollenden Phantasie dürfen ihn überraschen: er muss so zu sagen, zu allen Modificationen der menschlichen Natur eine verwandte Ader in sich verspüren. Dies Alles ist aber nicht möglich ohne eine entsprechende Eigenschaft des Herzens, nämlich nicht ohne eine gewisse Milde. Diese verlangen wir vom Historiker so gut wie festen Charakter und Wahrheitsliebe. Auch widersprechen sie sich keineswegs. Denn die Milde ist keineswegs Schwäche, sondern mit Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe identisch, Eigenschaften, welche mit der Wahrhaftigkeit auf das Innigste zusammenhängen. Denn unter der Milde, die wir vom Historiker verlangen, verstehen wir natürlich nicht Mangel an Entschiedenheit, Furcht vor jeder kühnen oder excentrischen Natur, sittlichen Indifferentismus, selbst der Niederträchtigkeit und Erbärmlichkeit gegenüber, Fehler, welche gar zu häufig mit den schönen Namen von rechter Mitte, Besonnenheit, Unparteilichkeit und dergleichen ausgestattet werden, die aber alle in die Kategorie der Halbheit und der moralischen Dürftigkeit gehören, sondern jene wohlwollende Gesinnung, welche Menschen und Richtungen nicht beim ersten Anblicke und ohne Weiteres aburtheilt und verdammt, sondern in Allem, was von Menschen ausgeht, so lange die edlere Natur derselben vermuthet, bis die kritische Forschung das Gegentheil davon dargethan hat. Man sieht daher: Milde verträgt sich recht gut mit Charakterfestigkeit. Aber nicht selten haben Diejenigen, welche, wie wir, vom Geschichtschreiber Charakter forderten, denselben mit einer ausgeprägten Subjectivität verwechselt, welche freilich sowohl mit der Milde,

wie mit der wahren Objectivität der Geschichtschreibung unvereinbar ist.

Denn die Subjectivität will weniger den Gegenstand, den sie behandelt, als vielmehr nur sich selber und betrachtet jenen nur als Folie, um sich an ihm gleichsam zu allgemeiner Beschauung auszustellen. Sie hat daher auch nicht den Zweck, den der echte Historiker immer verfolgen muss, die Geschichte selber reden zu lassen, sondern sie muss gleichsam wie der Cicerone in der Bildergallerie immer dabei stehen und den Lesern das und jenes expliciren: aber wie gesagt, weniger, um den Gegenstand in das rechte Licht zu setzen, als vielmehr um sich selber in dem vortheilhaftesten Lichte zu zeigen. Die Subjectivität kennt daher kein Eingehen in Persönlichkeiten und Richtungen, die von ihr selber wesentlich verschieden sind, sondern sie raisonnirt blos, meistert, verurtheilt und verdammt oder lobt und erhebt: sie vermag sich daher auch nicht leicht zu einer echt künstlerischen Form zu erheben, weil, je vollkommener diese ist, desto weniger das Subject hervortritt; sie erfordert also eine gewisse Selbstverläugnung und Aufopferung, zu welcher sich die Subjectivität unmöglich entschliessen kann. So lange daher die Subjectivität vorherrscht, so lange kann von einem vollendeten Historiker nicht die Rede sein: ohne Vielseitigkeit und ohne jene Milde, die wir eben geschildert, die aber zugleich von Charakterstärke getragen sein muss, wird er es nie.

Die Vielseitigkeit muss natürlich angeboren sein: aber das Leben muss nachhelfen und entwickeln. Ohne das Leben würde das angeborene Talent bald verkümmern. Der Historiker muss daher eben so sehr in den höchsten wie in den niedersten Kreisen der Gesellschaft zu Hause sein, und nur durch eine gleichmässige Kenntniss der verschiedensten Sphären des Lebens und der Politik kann es ihm gelingen, das Ganze zu umfassen und ein wahres anschauliches Bild davon zu entwerfen. Denn wer den Kreisen der höheren Gesellschaft gänzlich fremd geblieben, der wird sich von dem eigentlichen Hergange der Begebenheiten und von dem wirklichen Zusammenhange der Thatsachen, deren Knoten

dort geschürzt worden sind, eine falsche Vorstellung machen, die je nach dem Naturelle des Historikers eine bald rosigere, bald schwärzere Färbung erhalten wird. Nur wem dieser Schauplatz kein unbekannter Boden ist, der wird sich auch auf ihm auszukennen und manche schwachen Andeutungen in ihrem eigentlichen Wesen aufzufassen vermögen. Eben so sehr aber ist dem Historiker die Kenntniss des Volkslebens nöthig. Es genügt nicht, dass er in seiner Studierstube sitzen bleibe, dass er daselbst philanthropische Ideen aushecke und dergleichen. Er muss sich auch unter dem Volke bewegen: er muss es erlauschen in seinen Ansichten, Wünschen, Hoffnungen, selbst Begehrlichkeiten und sich hier so wenig einer Täuschung hingeben, wie dort. Aber unsere Gelehrten haben das in der Regel versäumt: sei es, dass sie es wirklich für überflüssig hielten, mit dem Volke zu verkehren, oder, was der Hauptgrund war, aus einer gewissen Vornehmthuerei. Denn selbst die Besten, Freisinnigsten und Wohlwollendsten unserer Gelehrten können sich doch selten eines Anflugs von Hochmuth erwehren, wenn sie in irgend eine Beziehung zum Volke kommen. Sie betrachten dasselbe in der Regel als in der Lage, von ihnen Belehrung annehmen zu müssen, und machen sich daher äusserst schwer von dem Tone des Schulmeisters los. Wer aber schulmeistert, der wird sich zu denen, welchen er Lehren ertheilt, in kein genaueres Verhältniss zu setzen für nöthig finden. Und doch könnte der gesunde Sinn des Volks manchem verschrobenen Bücherwurme eine bei Weitem bessere Belehrung geben, als er selbst zu ertheilen vermöchte. Aber wir vermissen unter den Gelehrten so häufig die Liebe und jene Hingebung, welche nicht sich selber sucht und am Wenigsten auf die eigene Stellung eifersüchtig ist, sondern nur die Wahrheit und das Wohl der Mitmenschen im Auge hat. Denn nur eine solche unegoistische Gesinnung vermag sich selber zu verläugnen und zu Wesen herabzusteigen, die wir in eine niedere Klasse zu verweisen gewohnt sind.

Also Wohlwollen und Empfänglichkeit für das Volksmässige, ebenso wie feinere Bildung, die ihn befähigt, sich

in den höheren Kreisen der Gesellschaft zu bewegen, und hier seine Beobachtungen anzustellen, verlangen wir vom Geschichtschreiber unserer Zeit. Denn durch diese Eigenschaften wird er die beiden Endpunkte der Gesellschaft, von denen die Bewegung der Gegenwart ausgeht, zu erfassen und sich auf dem Terrain des Kampfes auszukennen vermögen. In einem gewissen Sinne wird er sich schon dadurch die Möglichkeit erwerben, historische Gerechtigkeit zu üben.

Aber er muss zu diesem Resultate noch von einer andern Seite her gelangen. Der echte Historiker nämlich wird keine Epoche als etwas Vereinzelt betrachten, sondern in Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte der Menschheit. So wird ihm auch die Gegenwart nicht als für sich bestehendes Bruchstück erscheinen, sondern als ein allerdings höchst bedeutender Abschnitt in der allgemeinen Entwicklung. Hierdurch verliert in seinen Augen die Gegenwart alle jene kleinlichen persönlichen Momente, welche menschlichen Verhältnissen, und handelte es sich auch um die höchsten geistigen Güter, niemals fehlen: alle Bitterkeit, Ungerechtigkeit und Härte, welche der unmittelbare Kampf nothwendig erzeugt, alle menschlichen Leidenschaften und unedleren Motive, welche allen Zeiten und selbst der besten Sache anzukleben pflegen, und die, in ihrer Nacktheit betrachtet, den Dingen oft einen ganz andern Charakter aufzuprägen scheinen, die aber im Ganzen doch mehr zufällig, als wesentlich sind, all' diese Schlacken treten in den Hintergrund und nur die grossen Resultate, die Ideen und die geistigen Bewegungen bleiben übrig. Diese erhalten aber dann erst ihre wahre Bedeutung und ihre Berechtigung für Gegenwart und Zukunft, wenn sie mit den Bestrebungen der Vergangenheit in Beziehung gesetzt werden: indem diese dem Historiker ihre Blätter entrollt, deutet sie ihm zugleich die künftige Entwicklung an. So, den gewaltigen Bau vergangener Jahrhunderte, die gesammten bisherigen Bestrebungen des menschlichen Geistes vor seinen Blicken, wird er es am Ersten vermögen, die Tendenzen des Jahrhunderts

in ihrer Reinheit zu erfassen und den Kern ausfindig zu machen, welcher nach Abstreifung der Auswüchse und der Schlacken als feuerfester Edelstein noch übrig bleiben muss. In der höchsten Bedeutung des Worts wird er dann zugleich Staatsmann und Volksmann sein. Er wird die politische Richtung, welche der Genius der Menschheit für das jeweilige Jahrhundert verlangt, zu erkennen und zu beurtheilen wissen, welche Institutionen dem Geiste seiner Nation und der Entwicklung, die sie bisher durchlaufen, gemäss seien. Ueber diesen grossen Resultaten aber wird und muss die Kleinlichkeit des Parteigeistes verschwinden: und deshalb kann beim echten Historiker von Entstellung der Wahrheit zu Gunsten einer Partei, von absichtlicher Verfälschung der Thatsachen oder Verdrehung des Ganges der Geschichte keine Rede sein.

Wir können daher getrost den Einwurf von der Unmöglichkeit, die Geschichte der eigenen Zeit wahrhaft zu beschreiben, zurückweisen. Wenn das Bild, welches wir vom Historiker entworfen, überhaupt realisirt werden kann, so ist auch ein getreuer Geschichtschreiber der neuesten Zeit keine Unmöglichkeit.

Nun aber drängt sich eine andere Frage auf: wie soll die Methode sein? Hier, mehr, wie bei irgend einer andern Periode, muss man von den Ideen ausgehen. Die Persönlichkeiten treten ganz entschieden zurück, und es ist schon manchmal gesagt worden, dass der Charakter unserer Epoche sich gerade in dem Mangel hervorragender Individuen bemerklich macht. Selbst die ausgezeichnetsten unter ihnen dienen doch nur den Massen d. h. dem, was die Massen wollen und erstreben, und würden, wenn sie etwas anderes wollten, sofort der Vergessenheit anheimgegeben werden. So ist unsere Zeit recht eigentlich die Zeit der Massen, aber keineswegs der rohen, sondern der durch Ideen und Strebungen geklärten, und unterscheidet sich dadurch sehr vortheilhaft von manchen früheren Epochen. — Auch die Völkerindividuen spielen nicht von einander abgesonderte Rollen. Das, wovon sie bewegt werden, ist vielmehr fast das Näm-

liche: es sind dieselben Ideen, Richtungen, Bestrebungen, mit nur wenigen, durch den Nationalcharakter bedingten, Modificationen: so dass, was in dem einen Ende Europas vorgeht, fast in dem anderen gefühlt und mitempfunden wird. Die gegenseitigen Einwirkungen der Nationen auf einander sind jetzt vielleicht bedeutender, als je, und manche Erscheinungen in dem einem Lande wären ohne den Vorgang in einem anderen gar nicht zu erklären. Man dürfte daher keinesfalls die ethnographische Darstellungsweise befolgen, weil diese nothwendig das, was zusammen gehört, aus einander reissen würde.

Was sind das aber für Ideen, die wir bei der Geschichte der neuesten Zeit vorzugsweise im Auge behalten müssen? Zunächst tritt uns der politische Kampf entgegen. Es ist schwer, diesen mit ein Paar Worten zu charakterisiren, weil er verschiedene Gesichtspunkte zulässt. Einmal nämlich ist der Gegensatz der strengeren monarchischen Verfassungsformen oder des Absolutismus und der freieren, wie der constitutionellen Monarchie oder der Republik ins Auge zu fassen. Zweitens das Verhältniss, in welchem die Staatsgewalt, rein als Idee betrachtet, ohne Rücksicht auf Monarchie oder Republik, zu ihren Untergebenen steht, d. h. ob den Individuen und den Corporationen mehr oder weniger Freiheit und Selbstständigkeit der Staatsgewalt gegenüber eingeräumt ist. Drittens endlich der Widerspruch zwischen der nationalen und der kosmopolitischen Richtung, oder zwischen den Interessen der Nationen als solcher und den allgemeinen Tendenzen der Epoche. Dieser Widerspruch bildet eines der bedeutendsten Momente in der neuesten Geschichte. Aus ihm erklärt sich, wie die Regierungen mancher, selbst grosser Staaten gewissen politischen Tendenzen zu Gefallen die höchsten Interessen ihrer Völker anderen zum Opfer bringen, und, während sie bei dem Einschlagen der entgegengesetzten Richtung eine der ersten Rollen hätten spielen können, es vorziehen, als das fünfte Rad am Wagen der europäischen Diplomatie zu erscheinen. Aus ihm erklärt sich ferner, wie eine Zeilang auch die

Völker, dem Beispiele ihrer Oberhäupter folgend, die eigenen Interessen aufs Spiel setzten, in der Hoffnung, dadurch die Realisirung ihrer politischen Wünsche zu erreichen. Andere Völker und Regierungen wiederum berücksichtigten fast nur die eigenen nationalen Interessen, und stiessen eben darum bei dem Geiste des Jahrhunderts an. Nur ein Staat wusste seine Tendenzen in Hinsicht auf die innere Politik vortrefflich mit den nationalen Interessen zu vereinigen, nämlich der russische: welcher in allen Fragen der inneren Politik, namentlich Deutschlands, seine Hände mit im Spiele hatte und eine Zeitlang selbst die mächtigsten deutschen Staaten nach seinem Willen lenkte, zugleich aber die Interessen Russlands gegen Aussen hin auf keine Weise vergass, ja schon dadurch der künftigen Vergrößerung desselben vorarbeitete, dass er die deutschen Regierungen schlauer Weise vermochte, ihren eigenen Interessen entgegenzuhandeln. Nie ist die Intrigue auf eine grossartigere und erfolgreichere Weise angelegt worden: aber nie war sie auch von einer grösseren Verblendung begünstigt.

Ist es aber nur der politische Kampf, den wir zu berücksichtigen haben? O nein! Von nicht minderer Wichtigkeit ist der religiöse und der kirchliche. Aber auch hier gibt es verschiedene Gesichtspunkte. Erstens der Streit zwischen Kirche und Staat. Zweitens der Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus. Drittens der Gegensatz der freieren Religionsansicht sowohl innerhalb des Katholicismus, als des Protestantismus, neuerdings auch des Judenthums, wider die noch im Besitze der Gewalt sich befindende reactionäre Richtung der privilegierten Kirchen.

Zu diesen kommt nun noch als drittes Element das sociale, das sich ebenfalls auf dreifache Weise ausspricht. Nämlich in der industriellen und merkantilen Entwicklung, sodann in dem Punkte des Vermögensunterschiedes, endlich in den Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich in den sexualen Verhältnissen.

Dies wären die Hauptpunkte, die wir ins Auge zu fassen hätten. Nach ihnen könnte man die Eintheilung der Ge-

schichte treffen. Offenbar nämlich müssen wir drei Perioden annehmen. Die erste geht von dem Sturze Napoleons und dem Wiener Congress bis zur Julirevolution oder von 1814 bis 1830. Die zweite von der Julirevolution bis zur Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. von Preussen, oder von 1830 bis 1840. Die dritte geht von da an bis auf die Gegenwart, ist aber noch nicht geschlossen.

Diese Perioden sind ziemlich von einander verschieden. Was zunächst das Verhältniss der kämpfenden Parteien betrifft, so ist in der ersten die Bewegungspartei im Ganzen intensiver, tüchtiger an Gesinnung und Wollen, aber nicht so zahlreich und weniger klar über die eigentliche Lage der Dinge, über das zu Erstrebende und die praktische Ausführung desselben. In der zweiten Periode ist die Bewegungspartei massenhafter, so ziemlich verständigt über einzelne Hauptpunkte und Richtungen, aber nicht so tüchtig und sittlich bedeutend wie in der ersten, deshalb im Ganzen flacher und weniger nachhaltend. In der dritten ist, so viel wir sehen können, die Bewegungspartei noch massenhafter wie in der zweiten, aber auch die Gesinnungstüchtigkeit hat zugenommen und nicht minder die Klarheit über die Zustände der Gegenwart und die Bedürfnisse der Zukunft. Man könnte sagen: in der ersten Periode geht die Bewegung von den Gebildeten aus, in der zweiten von einem Theile der Volksmassen, in der dritten von beiden zugleich.

Man kann auch noch von einem anderen Gesichtspunkte ausgehen. In der ersten Periode, wenigstens anfänglich, ist das Nationale vorherrschend. In der zweiten tritt die nationale Richtung zurück, um mehr oder minder der kosmopolitischen Platz zu machen. In der dritten kommt die nationale Richtung von Neuem zur Geltung, aber klarer und durchgebildeter, wie in der ersten.

In religiöser und kirchlicher Beziehung ist ebenfalls einiger Unterschied. In der ersten ist das religiöse Element von grosser Bedeutung: die Kirche sucht ihren verlorenen Einfluss wieder zu gewinnen, und es gelingt ihr dieses Streben mannigfach. In der zweiten wird das religiös-kirchliche

Element vom politischen grossentheils verschlungen, und wenn auch die Entwürfe der hierarchischen Partei keineswegs aufgegeben werden, so scheint doch ein allgemeiner religiöser Indifferentismus eingerissen zu sein. In der dritten kommt der religiöse Kampf wieder mit aller Kraft zum Vorschein, und zugleich mit einer Klarheit und logischen Strenge, wie noch niemals vorher.

Was die socialen Bestrebungen betrifft, so haben dieselben zwar in den ersten beiden Perioden bereits ihre Anfänge, jedoch noch ziemlich untergeordnet. Erst in der dritten erringen sie eine nicht mehr zu verkennende allgemeine Bedeutung: auch sie werden, wie Alles in dieser Periode, massenhaft, und gehen augenscheinlich einer Lösung entgegen.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass wir diese Charakteristik der einzelnen Perioden nur *cum grano salis* betrachtet wissen wollen, wie denn jede allgemeine Bemerkung ihre Ausnahmen erleidet. Denn in jeder Periode selber ist wiederum Fortschritt unverkennbar, so dass am Schlusse derselben der Geist der Zeit schon ein ganz anderes Gepräge angenommen hat, wie im Anfange, während umgekehrt in eine neue Periode noch Reste von dem Charakter der früheren herüberkommen. Jede Periode hat daher wieder ihre Unterabtheilungen, die sich von einander ohngefähr ebenso unterscheiden, wie die Perioden selber. Den Gang der letzten können wir noch nicht bestimmen, weil sie, wie gesagt, noch nicht geschlossen ist: von den beiden ersten aber können wir ihn angeben. Jede derselben hat nämlich wiederum drei Unterabtheilungen. Diese sind in der ersten folgende. Die erste geht von dem Wiener Congress bis in das Jahr 1820 und enthält die Restaurationen in den einzelnen Ländern Europas, den Widerspruch der öffentlichen Meinung gegen die Maassregeln der Regierungen und die dadurch nur noch gesteigerte Reaction von Seite des absolut monarchischen Principis. Die zweite Abtheilung geht von 1820 bis 1824, und enthält die revolutionären Bewegungen in Europa, die anfänglichen Erfolge derselben und die bald

darauf siegreiche Reaction. Die dritte Abtheilung von 1824 bis 1830 wendet sich mehr zur äussern Politik, indem die griechisch-türkisch-russische Frage so ziemlich alle andere Thätigkeit absorhirt: sie enthält jedoch bereits die Vorbereitungen zu der Katastrophe im Jahre 1830. — Die Unterabtheilungen der zweiten Periode, von 1830 bis 1840, sind folgende. Die erste, von 1830 bis etwa 1833, enthält die revolutionären Bewegungen in Europa, die mit der Julirevolution beginnen und dann die Runde fast durch alle Länder machen. Die zweite, von 1833 bis 1836, enthält den theilweisen Sieg der Reaction. Die dritte wendet sich wiederum vorzugsweise zur äusseren Politik, indem die orientalische Frage und die Verwicklungen auf der pyrenäischen Halbinsel, die allerdings bereits in der zweiten angefangen, sich immer mehr einer Lösung entgegendrängen.

In eine noch nähere Charakteristik können wir jetzt noch nicht eingehen, weil wir sonst späteren Artikeln vorgehen würden. Einstweilen möge das Gesagte genügen, um unsere Ansicht von dem Gegenstande, wenigstens im Allgemeinen, erkennen zu lassen und den Standpunkt anzudeuten, den wir bei der Beurtheilung der dahin einschlagenden Werke einzunehmen gedenken.

Welfen und Gibelinge.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches und der deutschen Heldensage.

Der Versuch den Ursprung dieser beiden so vielfältig gebrauchten Benennungen zu ermitteln, ist schon vor Jahrhunderten und seither öfters gemacht worden, aber nie mit befriedigendem Erfolg. Ihn zu erneuern darf schon darum kein Bedenken erregen, weil sich an diese Frage, obwohl sie zunächst nur der Sprachforschung angehört, doch aufs engste mehre Betrachtungen schliessen, die Licht über einen

der wichtigsten Zeiträume der deutschen Dichtkunst und des deutschen Reiches werfen. Ausserdem hängt sie zusammen mit wichtigen Angelegenheiten der Gegenwart. Der Kampf der beiden Kräfte die sich eine Zeit lang unter den Namen der Welfen und Gibelinge gegenüberstanden, ist nicht nur älter als sie: er hat sie auch überdauert, und wird fortwähren so lang es eine deutsche Geschichte giebt. Diese nämlich bewegt sich seit 1400 Jahren, d. h. seitdem das Schwert der Franken angefangen hat, den grösseren Theil der germanischen Stämme zu verbinden, in einem unaufhörlichen, oft höchst gewaltsamen Schwanken zwischen Einheit und Auflösung. Die Kriege der älteren Franken gegen Alemannen, Baiern und Sachsen; der Könige von sächsischen Stamm gegen Franken, Baiern, Schwaben und Lothringer; der späteren Franken gegen Sachsen und Schwaben; der Staufer gegen die Welfen; der Habsburger gegen Baiern, Böhmen und Preussen: sie alle bedeuten das nämliche, den Kampf zweier Wagschalen, von denen keine das Uebergewicht erlangen darf, wenn nicht entweder das Königthum auf Kosten der Freiheit allmächtig werden, oder die Selbstständigkeit der einzelnen Stämme der Einheit, die dem rings gefährdeten Volke so nöthig ist, zum Verderben gereichen soll. Vom Ende des 11. bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts waren die Feinde der Königsgewalt, alle die für Geltung der Stämme kämpften, allerdings mit Unterbrechungen, unter dem Banner der Welfen vereint. Ob sie auch so genannt wurden, ferner ob für ihre Gegner eine gemeinsame Benennung da war, und welche, das sind bestrittene Fragen, deren Lösung mir im Verlauf dieser Arbeit vielleicht wenigstens annähernd gelingt.

Wenn nach Ursprung und Sinn jener beiden Benennungen gefragt wird, so rührt die Schwierigkeit einer Antwort vornehmlich daher, dass Parteinamen immer aus kleinen Anfängen hervorgehn, häufig sogar Schimpfwörter sind. Deswegen bleiben sie in der Zeit wo jedermann ihren Ursprung kennt, von den Geschichtschreibern unbeachtet; und wenn die Zeit kommt wo sie sich zu allgemeiner Bedeutung aus-

gebreitet haben, so ist das Andenken an ihre Herkunft erloschen. Daher sagt Papst Gregor X. schon im Jahr 1273 mit vollem Rechte, die Bedeutung der Namen Welf und Gibeling sei völlig unbekannt, selbst bei denen die sie führen ¹⁾. Es könnte scheinen, wenn am päpstlichen Hof, einem Hauptsitze für europäische Wissenschaft und Staatskunst, schon damals keine Lösung der Frage möglich war, so könne man jetzt, beinahe 600 Jahre später, noch weniger hoffen etwas erkleckliches ans Licht zu bringen. Indessen darf nicht vergessen werden dass die mittelalterliche Wissenschaft, gleich der des Alterthums, in Sachen der Wortforschung überaus unglücklich gewesen ist, und dass dagegen wir in unserer weit vorgeschrittenen Sprach- und Geschichtskunde die Mittel besitzen, selbst aus der Ferne über vieles klar zu werden, was den damaligen aus ziemlicher Nähe dunkel bleiben musste.

Die Welfen und ihr Name.

Das Geschlecht der Welfen, einheimisch in der Gegend von Ravensburg und Altdorf (Weingarten), nach welchen Orten es auch später zuweilen genannt wird, war reich begütert im südöstlichen Schwaben, sowie in den angrenzenden Theilen von Baiern, Tirol und Graubünden (Chur-Rätien); und schon im 9. Jahrhundert dadurch geehrt, dass zwei karolingische Könige, Ludwig der Fromme (819) und sein Sohn, Ludwig der Deutsche (827) Gemahlinnen aus ihm wählten, beide Töchter Eines Mannes, desselben der zuerst nachweisbar den Namen Welf trug ²⁾. Er starb ums Jahr 824. Ein zweiter geschichtlich sichrer Welf (Welfo) wird

¹⁾ Guelphus aut Gibellinus, nomina ne illis quidem qui illa proferunt nota; inane nomen, quod quid significet nemo intelligit. Muratori, Scriptores XI, 178. — Nach dem Zusammenhang will er durch diese Vorstellung die Parteien zum Frieden bewegen, weil sie eigentlich um etwas Leeres entzweit seien.

²⁾ Die Angaben über die Geschichte der Welfen, in der Sicherheit und Kürze wie sie für Untersuchungen dieser Art nicht entbehrt werden können, verdanke ich der trefflichen Würtember-

um 850 mehrfach als Graf des Argen- und Linzgaues genannt; doch lässt sich seine Verwandtschaft mit dem ebengenannten, dessen Enkel er sein könnte, nicht urkundlich darthun. Von ihm an vernehmen wir den Namen beinahe zweihundert Jahre lang nicht mehr: die Männer des Geschlechtes, so weit wir sie kennen, heissen Konrad, Eticho, Rudolf, Heinrich. Erst ums Jahr 1000 tritt wieder ein Welf (II.) auf, der Erbauer von Ravensburg († 1030); von ihm an geht der Name nun fort, indem sich Welf III. IV. V. VI. und VII. ohne Unterbrechung folgen. Er vererbte sich in dieser späteren Zeit, wenn der Vater Welf hiess, auf den ältesten Sohn; hatte der Vater, als nachgeborener, einen andern Namen, so übertrug er diesen auf seinen ältesten, nannte aber den zweiten Welf: die beiden Söhne Welfs IV. z. B. († 1101) sind Welf V. und Heinrich der Schwarze; die beiden Söhne Heinrichs des Schwarzen († 1126) sind Heinrich der Stolze und Welf VI. So konnte sich begeben, dass von diesem weit überwiegenden Namen das ganze Geschlecht seine Benennung empfing.

Die Form Welf (althochdeutsch Welfo, in mittelalterlich lateinischer Form Guelfus, Guelfo) ist nicht die ursprüngliche. Unter den Verkürzungen zusammengesetzter Mannsnamen war eine der beliebtesten die, welche einfach den zweiten Theil wegwarf und dem ersten die Endung — o der sogenannten schwachen Masculinen gab. So findet man Kuonrad verkürzt in Kuono, Berngar oder Bernhart in Benno, Eberhart in Eppo³⁾; so ist auch Welfo nachweisbar aus Welfhart gebildet. Ekehard IV. z. B. nennt Welf den II. († 1030) wiederholt geradezu Welfhart⁴⁾.

gischen Geschichte von Stälin. Das wichtigste für die ältere Zeit findet sich im ersten Band, vornehmlich S. 251 und 556; die spätere wird im zweiten Bande geschildert, dessen handschriftliche Benutzung mir die zuvorkommende Güte des Verfassers gestattet hat.

³⁾ Vergl. Schmellers Bay. Wörterb. 2, 82.

⁴⁾ Die Stelle nebst manchen andern hieher gehörigen giebt Stälin 1, 557. — Wohl im Zusammenhang mit dem Haus der Welfen oder Welfharte steht der S. Gualfardus, confessor augustanus, dessen Lebensbeschreibung, aus einem Druck von 1596, Pfeiffer in seinen deutschen Mystikern (Stuttgart 1845, S. XXI) erwähnt.

Dieses Welfhart hat etwas auffallendes. Sonst nämlich ist man meistens im Stand, jeden der beiden Theile die den Namen bilden auch anderwärts nachzuweisen: ein Welf ist mir aber nirgends begegnet, es giebt keinen Welf-win, Welf-ram, Welf-goz u. s. w. Schmeller macht zwar ein Welfrat geltend ⁵⁾, allein ich vermüthe dass diese Form, wenn sie wirklich geschrieben steht, nur durch Tonlosigkeit der zweiten Silbe aus Welfhart entsprungen ist, also richtiger Welfert oder Welfret hiesse. Auch Gualfredus zieht Schmeller wohl nicht mit Recht herbei, da es vielmehr von Walachfrid herzukommen scheint. Richtiger nimmt die Sage ein Wort der alten Sprache zu Hülfe, indem sie behauptet Kinder aus diesem Stamm seien einmal als Welfe (junge Hunde) ausgesetzt worden ⁶⁾. Daran ist wenigstens so viel begründet, dass Welf (der, das) in der älteren Sprache das Junge des Hundes, Wolfes, Bären, Löwen u. s. w. bezeichnet ⁷⁾. Gern wählten die alten Deutschen zur Benennung ihrer Knaben die Namen tapfrer Thiere; z. B. Eberhart, Wolfhart, Bernhart, Leonhart bedeuten hart (tapfer) wie der Eber, Wolf, Bär, Löwe. In Welfhart scheint ein neues Wort dieser Art aufzutauchen: tapfer wie ein junger Wolf oder Bär. Dass die Benennung nicht auch in andern Namen noch vorkommt, weist vielleicht auf ihr hohes Alter hin: sonst überall scheint sie verloren gegangen zu sein. Dass das Haus der Altdorfer sie bewahrte, rührt vielleicht von der stolzen Erinnerung her die sich ihm damit verband: sein Ahnherr, der erste von dem wir wissen dass er ihn trug, war der Vater zweier Königinnen, und es könnte deswegen mehr als ein Zufall sein, dass der Name seine neue, alles überwiegende Geltung gerade von der Zeit an erhält, wo das Geschlecht anfängt sich in einen grossen Kampf mit dem Königthum, möglicher Weise schon damals sogar um das Königthum, einzulassen.

⁵⁾ a. a. O. 4, 67. ⁶⁾ Brüder Grimm, deutsche Sagen 2, 233. ⁷⁾ Beweise s. bei Schmeller, Bay. Wörterb. 4, 66; und in Graff's althochd. Sprachschatz 4, 1227. Die älteste Form ist hwelf, wie auch das Wort im Altsächs. und Angels. hvelp, im Altnord. help-r lautet.

Denn das erste feindliche Auftreten der Welfen gegen die Salier fällt in die Jahre, wo dieses letztere Haus, das nicht unter die vornehmsten gehörte, eben erst zur Krone gelangt war, wo also manches andere von gleich hoher und höherer Bedeutung, wohl hoffen konnte sich mit Erfolg ihm gegenüberzustellen. Im Jahr 1026 begann Herzog Ernst II. von Schwaben Krieg wider den ersten Salier, Kunrad II., weil er auf Burgund, welches dieser zum Reich gezogen hatte, näheren Anspruch zu haben glaubte. Ihm zur Seite stand, als einer der heftigsten Feinde des Kaisers, der mehr erwähnte Herzog Welf II. († 1030), vielleicht weil er, als entfernter Verwandter des burgundischen Königshauses, auf einen beträchtlichen Antheil am Gewinn hoffte. Er verlor zur Strafe die Grafschaft Botzen, ward aber vom Hofe nachher wieder zu Gnaden angenommen. Der Sohn dieses Welfs, Welf III., erhielt zwar 1047 von Heinrich III. das Herzogthum Kärnten mit der Mark Verona, ward jedoch dadurch nicht für den Kaiser gewonnen.

Mit ihm endete (1055) der alte Welfenstamm. Aber der Sohn den seine Schwester Kunigunde dem Markgrafen Appo II. von Este, einem Hauptgegner Heinrichs IV. in Italien († 1097) geboren hatte, Welf IV., erbte nicht nur seines Vaters italienische Besitzungen, sondern auch die ausgebreiteten deutschen seines mütterlichen Oheims, und begründete den zweiten, zur Stunde noch blühenden Welfenstamm, auf den die Gesinnungen des älteren übergingen. Welf IV. erlangte zwar 1071 von Heinrich IV. das Herzogthum Baiern, ward aber nachher (1076) mit Berchtolt von Züringen eine Hauptstütze derer die jenen Kaiser vom Thron stossen wollten, bis er 1096, alt und müde, nachgab und sein Herzogthum zugesichert erhielt. Im Jahr 1101 starb er auf Cypern, vom Kreuzzug heimkehrend.

Seine beiden Söhne, Welf V. († 1119 oder 1120) und Heinrich der Schwarze († 1126) theilten sich in das Erbe des Hauses: Baiern fiel zuerst jenem, als dem älteren, zu; nach seinem Ende diesem. Durch Welfs Heirath mit der berühmten Mathilde von Tusciem (1089) wäre, worauf sie

berechnet war, das welfische Haus noch fester an Rom gebunden worden, wenn nicht der unnatürliche Bund zwischen einem Jüngling von 18 Jahren und einer herrschsüchtigen Wittve von 43 sich schon 1095 wieder aufgelöst hätte: Welf wurde bald nach seines Vaters Aussöhnung mit Heinrich IV. (1096) von diesem gleichfalls wieder zu Gnaden angenommen, und erscheint von da bis an seinen Tod als treuer Anhänger des fränkischen Kaiserhauses. Mit seinem Bruder, Heinrich dem Schwarzen, der seit 1119 oder 1120 alle welfischen Besitzungen vereinigte, ja durch seine Vermählung mit der Sächsin Wulfhild, der Erbtochter des Herzogs Magnus, noch die Hälfte der billungischen bekommen (1106), und dadurch in Niederdeutschland festen Fuss gefasst hatte, war derselbe Fall. Noch 1125, nach dem Erlöschen des fränkischen Kaiserhauses, wirkte er zuerst für die Wahl Herzog Friderichs von Schwaben, der den Saliern durch Geburt, ihm als Eidam verbunden war. Aber unerwartet gelang es den Gegnern ihn für die Sache der Kirche, für die Wahl des Sachsen Lothar zu gewinnen: Lothar, der keinen Sohn hatte, verlobte seine einzige Tochter Gertrud mit Heinrichs gleichnamigem Sohn, Heinrich dem Stolzen, und eröffnete so dem Welfenstamm die wohl schon lang genährte Hoffnung auf die Krone. Vater und Sohn waren auch in dem nun beginnenden ersten Kampfe, der mit Unterwerfung der staufischen Brüder endete, Lothars treueste Bundesgenossen. Heinrich der Stolze fand nach des Vaters Tod (1126) seinen einzigen Bruder Welf († 1191) mit den schwäbischen Gütern ab, während er selber die bairischen und sächsischen behielt. Eng verbunden mit seinem kaiserlichen Schwiegervater, erhielt er 1136 und 1137 das Herzogthum Sachsen. Bei einer solchen Macht war für ihn viele Hoffnung da, nach Lothars Tod (1137) Kaiser zu werden, aber das Glück entschied sich für seinen Gegner, den Hohenstaufen Kunrad III. Dieser entriß ihm Baiern, und ein unerwarteter Tod machte den Bemühungen, dasselbe von Sachsen aus wieder zu gewinnen, ein Ende; auch der überlebende Bruder, Welf VI., versuchte das Glück der Waffen mehrmals umsonst, und

fügte sich endlich. Barbarossa verlieh ihm 1152 die reiche Belehnung mit Spoleto, Tuscien, Sardinien und Corsica. Mit ihm endete 1191 dieser Seitenzweig der Welfen.

Heinrichs des Stolzen Schicksal wiederholte sich an seinem Sohne, Heinrich dem Löwen (geb. 1129, gest. 1195). Kaiser Friderich der Erste, der Sohn jenes Schwabenherzogs der die Tochter Heinrichs des Schwarzen geheirathet hatte, aber von diesem bei der Thronbewerbung verrathen worden war, schien durch seine Herkunft berufen den Hass der beiden feindlichen Geschlechter zu sühnen, und sein Benehmen gegen den Vetter, Heinrich den Löwen, war voll Gerechtigkeit und Güte, er übertrug ihm sogar, um den alten Groll zu sühnen, Baiern wieder (1154), so dass Heinrich, wie sein Vater, zwei Herzogthümer besass. Drei und zwanzig Jahre lang hielt er auch treu zum Kaiser; aber die beiden Helden gingen zu sehr auf gleicher Bahn, als dass sie sich hätten auf die Dauer vertragen können. In einem entscheidenden Augenblick, 1175, als es sich für Friderich darum handelte, gegen Rom und die Lombarden die Früchte der Anstrengungen eines ganzen Lebens zu behaupten, fiel Heinrich von ihm ab. Er wurde zwar geächtet und verjagt (1180), aber die Kaisermacht war durch ihn der päpstlichen unterlegen und erholte sich von diesem Schlage nicht wieder. Als ein Grund welcher zu Heinrichs Abfall bedeutend mitgewirkt haben mag, darf wohl der Aerger über den Verlust einer freilich sehr wichtigen Erbschaft angesehen werden. Welf VI. nämlich, der Oheim Heinrichs und des Kaisers, hatte, wie schon erwähnt ist, bei des Vaters Tode die schwäbischen Güter bekommen, die seine Vermählung mit Uta, der Erbtochter des rheinischen Pfalzgrafen Gotfrid, und die schon erwähnte Verleihung italischer Lehen durch Friderich Barbarossa noch sehr bedeutend vermehrten. Der Tod seines einzigen Sohnes, Welfs VII., welcher 1167 mit einem grossen Theil des kaiserlichen Heers in Italien von einer Seuche hingerafft ward, brachte in dem Alten eine merkwürdige Veränderung hervor. Er zog sich von der Welt zurück, aber nicht in klösterliche Stille, sondern in den Taumel eines

genussreichen Lebens, als ob er den Reichthum den er keinem Sohn hinterlassen konnte, selbst noch so viel wie möglich geniessen wolle: Lieder aus jener Zeit nennen ihn daher Welf den Milden (Freigebigen). In der Geldnoth welche häufig die Folge hievon war, fand er bei dem sparsamen Sohne des Bruders, bei Heinrich dem Löwen, wenig Gehör; wogegen sich der Sohn der Schwester, Kaiser Friderich, immer bereitwillig zeigte. So wandte der Greis nun sein Herz und sein überaus reiches Erbe vom Welfen ab, dem Hohenstaufen zu; die italischen Güter und Rechte fielen als erledigte Lehen ohnehin an Friderich, den Kaiser, zurück.

Der Kampf welcher zuerst die Väter, dann die Söhne einander gegenübergestellt hatte, entbrannte, zum dritten Mal, auch zwischen den Enkeln. Nach dem Tod Kaiser Heinrichs VI. (1198) stritten Philipp von Schwaben, der Sohn Barbarossa's, und Otto (IV.), der Sohn Heinrichs des Löwen, um die Krone. Als Philipp ermordet war (1208), kam Otto durch die Vermählung mit der Tochter seines unglücklichen Gegners, und weil kein anderer Bewerber da war, empor; aber schon 1212 erlag er dem neu erweckten Gegenkönig aus staufischem Blut, Friderich II. Dieser beendete den alten Hader der beiden Geschlechter durch den Frieden den er 1234 mit Otto dem Kinde, dem Neffen Otto's IV., schloss.

Seit dieser Zeit kann man, was Deutschland betrifft, nicht mehr von welfischen Streitigkeiten sprechen; wohl aber gingen sie in Italien wenigstens dem Namen nach fort, weil daselbst die Kämpfe von Stadt zu Stadt die einmal üblich gewordene Benennung zweckmässig finden liessen.

Fasst man zusammen was sich aus diesen Hergängen als Hauptergebniss für unsre Namenfrage darbietet, so ist es folgendes. Als neue Form für einen Gegensatz der schon weit früher da war, finden wir im 11. und 12. Jahrhundert den Kampf des welfischen Hauses gegen die königliche Macht, die zuerst durch die fränkischen Salier, nachher durch die schwäbisch-fränkischen Hohenstaufen vertreten ist. Wie die Salier den Sitz ihrer Macht vornehmlich am Rheine haben, so die Welfen ursprünglich am Fuss der schwäbisch-tiro-

lischen Alpen. Von hier aber breiten sie sich allmählig aus. Der Besitz Kärntens und Verona's ist zwar nur vorübergehend (1047—1055); aber durch das Aufkommen des Nebenweiges von Este fassen sie doch, seit 1055, festen Fuss in Italien. Dazu kommt 1071 die bairische Herzogswürde; seit 1100 reicher Allodbesitz in Sachsen, seit 1131 desgleichen am Rhein, seit 1136 eine umfassende Herrschaft in Italien, seit 1137 die sächsische Herzogswürde. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, namentlich die Jahre 1180 und 1191, werden für diese wahrhaft königliche Macht verderblich: es bleiben bloß die sächsischen Erbgüter.

Der Kampf der Welfen gegen das Königthum beginnt unter Kunrad II., zwar bitter, aber doch nicht in seiner späteren Stärke, weil noch ein andres Geschlecht, das habenbergische, die Hauptrolle spielt. Auch ist die Flamme nur vorübergehend (1027—1030).

Um so heftiger lodert sie auf nachdem das welfische Blut italisches in sich aufgenommen hat: Welfen und Zäringer wetteifern in Hass gegen die Salier. Das war der zweite Gang (1076—1096).

Die Feindschaft schien entschlummert, versöhnt: da erwacht sie beim Erlöschen des fränkischen Königshauses, sowie sich Hoffnung auf die höchste Gewalt zeigt, heftiger als je zuvor: die Kämpfe nach der Erwählung Lothars (um 1130) und Kunrads III. (um 1140 und 1150) können als dritter Ausbruch des nun schon verjährt Hasses angesehen werden, und zugleich als der heftigste, weil hier die beiden Geschlechter entschieden und anhaltend um das Reich kämpfen (1125—1150).

Ein vierter ist Heinrichs des Löwen Abfall und Sturz (1175—1180), der den Sieg völlig für die Hohenstaufen entscheidet.

Den Schluss bilden die Kämpfe des schon gebrochenen Welfenstammes unter Otto IV. gegen Philipp und Friderich II. (1198—1212 oder 1234).

Salier und Staufeu als Waiblinger.

Das Bedürfniss, die beiden Geschlechter die von 1076 bis 1234 an der Spitze der Kämpfenden in Deutschland standen, und eben damit die Parteien selber, durch schlagende Namen von einander zu unterscheiden, stellte sich wohl gleich anfangs ein. Unsre neueren Geschichtschreiber brauchen schlechtweg Welfen (oder Guelfen) und Gibellinen, und zwar nicht blos wo sich's um die italischen Kämpfe handelt, in denen diese Namen unbestreitbare Geltung haben; sondern auch für die deutschen. Andre, denen der Name Gibellinen für Deutschland willkürlich scheint, setzen dafür dessen vermeintliche deutsche Form Waiblinger.

Wie viel nun jeder hier im Rechte sei, das kann blos entschieden werden, wenn man die alten Zeugnisse zu Hülfe nimmt; und ich will sie hier, so weit ich sie habe ausfindig machen können, ihrem Alter nach auf einander folgen lassen.

Das älteste hat Bischof Otto von Freisingen. Wo er von der Erwählung und Herkunft Kaiser Friderichs I. redet, bespricht er die beiden Häuser denen dieser Fürst seiner Herkunft nach angehörte, mit folgenden Worten: „es haben sich bisher im römischen Reich, in den Grenzlandschaften gegen Frankreich hin, zwei Geschlechter vornehmlich bekannt gemacht, auf der einen Seite das der Heinriche von Waiblingen, auf der andern das der Welfen von Altdorf ⁸⁾“. Otto war ein ganz naher Verwandter des Kaisers ⁹⁾, und hat dessen Leben zwischen 1150 und 1160 beschrieben. Nach seiner Zeit und seiner Stellung dürfen wir dem was er hier sagt, vollkommenes Vertrauen schenken. Da hienach die Gegner des Königthums unzweifelhaft Welfen genannt wurden, nicht Altdorfer, so müsste, wenn sein Ausdruck

⁸⁾ *Duae in romano orbe apud Galliae Germaniaeve fines famosae familiae hactenus fuere, una Henricorum de Gueibelinga, alia Guelforum de Altdorfio. De gestis Friderici II, 2.*

⁹⁾ Ein Sohn des österreichischen Markgrafen Liutpold, welchem Barbarossa's Grossmutter, die Salierin Agnes, in zweiter Ehe die Hand gereicht hatte. Otto's Tod fällt ins Jahr 1158.

logisch ganz genau zu nehmen wäre, die königliche Partei den Namen der Heinriche gehabt, das Waiblingen, als dem Altdorf entsprechend, bei Seite bleiben. Aber jene Zeit pflegte nicht mit der peinlichen Begriffsschärfe der Neueren zu verfahren, und es findet sich keine Spur, dass man die Welfengegner Heinriche genannt habe, in dem Sinn wie die Welfen selbst ihren Namen trugen.

Vielmehr ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass sie die Waiblinger hiessen. Schon den ersten der als deutscher König einen Welfen zu bekämpfen hat, Kunrad II. (1024—1039), nennt eine gleichzeitige Nachricht den Waiblinger¹⁰⁾, und das nämliche thut die Lorscher Chronik¹¹⁾. Desgleichen sagt Gotfrid von Viterbo — ein geborener Italiener, der aber in Deutschland aufgewachsen war, von den ersten hohenstaufischen Königen zu Staatsgeschäften gebraucht worden, und 1191 gestorben ist — Kunrad sei aus einer Stadt Namens Waiblingen gewesen, und ein ruhmvolles Königshaus stamme von dort¹²⁾. Da ferner die Hohenstaufen durch Agnes, die Tochter Kaiser Heinrichs IV., von diesem waiblingischen Haus abstammten, mit ihm gemeinsam die heftigsten Kämpfe gegen die Welfen bestanden, mit seinen Gütern und der Königskrone auch den Hass der Welfen erbten, so verdient die Chronik des Klosters Ursperg vollen

¹⁰⁾ Cunradus de Guebelingen in regem unctus est. Strassburger Stiftsaufzeichnungen zum Jahr 1024, bei Urstisius 2, 83. — In Böhmer's *Fontes* (2, 97) fehlt die Stelle: hat er sie für verdächtig gehalten? — Die Verschiedenheit meines deutschen Ausdrucks vom Lateinischen ist nur scheinbar: noch jetzt nennen die Landleute von Schwyz die Männer aus dem Geschlecht Ab Yberg (de Iberg) schlechtweg die Yberger.

¹¹⁾ In Cunradum regem, quem dicunt de Weibelingen, convenit regni universalis electio. *Cod. Laur.* I, S. 159. Die Nachricht hat freilich keine bindende Glaubwürdigkeit, da diese Stelle der Lorscher Chronik, die im weiteren Verlauf Friderichs II. erwähnt, zweihundert Jahre später geschrieben scheint.

¹²⁾ Dux erat ex villa quam rite vocant Guebelingam:

Inclyla nobilitas regum generatur ab illa.

Godefridi Viterbiensis Pantheon. Bei Muratori *Scriptores* 7, 440, E.

Glauben, wenn sie erzählt, Barbarossa habe sich der Herkunft aus dem königlichen Stamme der Waiblinger gerühmt¹³⁾. Ob schon damals das Bedürfniss, für die Anhänger des Königthums eine Gesamtbenennung zu haben, die Namen der Waiblinger und Welfen zu Parteinamen gemacht habe, muss bei dem Mangel an Nachrichten hierüber dahingestellt bleiben; wahrscheinlich ist es jedoch nicht, weil sich sonst wohl wenigstens aus späterer Zeit irgend ein Zeugniß darüber erhalten haben würde.

Fragt sich nun weiter welches das Waiblingen sei das im 11. und 12. Jahrhundert den Namen für die deutschen Könige hergegeben hat, so bieten sich zwei dar, beide in Schwaben, an seiner nördlichen Grenze gegen Franken hin gelegen: das eine ein kleiner Weiler am Kocher, unterhalb der ehemaligen Reichsstadt Aalen; das andre ein Städtchen an der Rems, zwei Stunden Wegs von Stuttgart. Die einzige Thatsache die für jenes sprechen könnte, dass es nämlich Spuren einer Burg besitzt, tritt völlig in den Hintergrund, wenn man dagegen zusammenstellt was zu Gunsten des zweiten vorzubringen ist. Die Geschichte des Ortes reicht noch in die römische Zeit hinauf, wie aus dem Vorkommen zahlreicher, nicht unbedeutender Alterthümer und einer Heerstrasse hervorgeht¹⁴⁾. Die Lage auf einer gesicher-

¹³⁾ (Fridericus) gloriabatur se de regia stirpe Waiblingensium progenitum fuisse, quos constat de duplici regia prosapia processisse, videlicet Clodovaeorum et Carolorum. Chron. Urspr. S. 216. In Christmanns Ausgabe (der Historia Friderici, Ulm 1790) S. 11. — Licht auf die hier beigefügte Behauptung von der hohen Herkunft der Salier fällt durch eine andere Stelle des Otto von Freisingen, nach welcher Kunrad II. mütterlicherseits von den Merowingern abstammte, seine Gattin Gisela dagegen ihr Geschlecht auf die Karolinger zurückführte. Die Worte lauten in Otto's Annalen (VI, 28): Conradus . . . ex parte matris ex probatissimorum Galliarum principum, qui . . . a beato Remigio baptizati fuerant, originem trahens, uxorem, Gisilam nomine, de antiquo et glorioso Carolorum sanguine oriundam habuit. — Ob sich die Sache wirklich so verhielt ist zweifelhaft, aber hier ganz gleichgültig.

¹⁴⁾ Stälin, Württembergische Geschichte I. führt S. 42, No. 107 einen Altar, Anticaglien, Münzen an, S. 107 eine aufgedeckte

ten Anhöhe am Fluss, und zugleich den bequemsten Weg aus der wichtigen Kannstatter Gegend ins Remsthal hinüber beherrschend, macht es wahrscheinlich, dass hier eine römische Burg (castrum) stand. Daraus ging wohl auch hier, wie an so vielen andern Stellen eine Burg des Mittelalters hervor, und zwar erscheint Waiblingen in der karolingischen Zeit als eine königliche Pfalz: 885 wird es als vorübergehender Aufenthalt Karls des Dicken, 887 als der Ort erwähnt, wo er eine Reichsversammlung hielt; 893 feiert Arnulf Weihnachten, 907 weilt Ludwig IV. (das Kind) daselbst; auch nennen die Quellen Waiblingen ausdrücklich als einen der Orte wo diese Könige Recht sprachen¹⁵⁾. Königliche Pfalz war es bis zum Jahr 1080, wo es Heinrich IV., am 14. October, also am Tage vor der Schlacht an der Elster, in der Rudolf die Todeswunde empfing, dem Bischof Rüdiger von Speier schenkte¹⁶⁾.

Wie es kam dass Kunrad II. Waiblingen schon vor der Königswürde, mithin nicht als königliche Pfalz sondern als Erbgut oder Lehen besass, darüber ist meines Wissens nichts bekannt; nur vermuthen lässt sich dass es aus dem Reichsgut an die schwäbischen Herzoge gekommen sei, aus deren Erbe Gisela dasselbe ihrem zweiten Gatten, eben dem rheinischen Grafen und nachmaligen Kaiser Kunrad, zugebracht hätte, denn sie war eine Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben († 1003) und nach dem kinderlosen Tod ihres Bruders, Herzog Hermanns III. († 1012) mit ihren Schwestern Erbin der Hausgüter¹⁷⁾. Dass Kunrad Waiblingen schon vor

Töpferei, S. 98 die Strasse die von Kannstatt aus über Waiblingen an den nicht sehr entfernten Grenzwall ging.

¹⁵⁾ Die Nachweisungen über alle diese Thatsachen s. bei Stälin 1, 260. 261. 263. 265. 341.

¹⁶⁾ Ebenda S. 580, vgl. 521. — Sonderbarer Weise zieht Göttling (Nibelungen und Gibelinen, S. 24) hieraus den Schluss dass das Geschlecht nicht nach diesem Waiblingen genannt sein könne, weil Heinrich es sonst nicht weggegeben hätte. So empfindsam dachte damals niemand: wie viele Geschlechter haben die Burg veräussert nach der sie genannt werden oder wurden!

¹⁷⁾ Den Stammbaum s. bei Stälin a. a. O. S. 416. — Die oben

seiner Königswahl besass, lässt sich durchaus nicht bezweifeln. Denn wenn es ihm erst mit andern königlichen Gütern zugefallen wäre, so hätte gewiss weder er noch einer seiner Nachkommen den Beinamen davon erhalten, da man wohl einen rheinischen Grafen Kunrad nach Waiblingen benennen konnte, niemand aber für den deutschen König eine so kleine Wahl treffen wird. Dunkel ist freilich und wird wohl bleiben, sowohl wann seit der karolingischen Zeit die Pfalz in Waiblingen aufgehört hat ein königliches Eigenthum zu sein; als auch warum Kunrad gerade nach Waiblingen benannt wurde. Hinsichtlich der letztern Frage liesse sich vermuthen dass man den nachmaligen Kaiser durch den Beinamen des Waiblingers von seinem gleichnamigen Vetter, Herzog Kunrad von Kärnten, habe unterscheiden wollen, und dass die Wahl des Namens von den Schwaben ausgegangen sei weil Waiblingen vielleicht der Ort war wo Kunrad weilte, wenn er sich in diesen Gegenden aufhielt. Wollte man darauf Gewicht legen dass Gotfrid von Viterbo sagt, Kunrad sei „aus Waiblingen gewesen“, so müsste man es als seinen Geburtsort ansehen und sich die Erwerbung auf andre Weise als durch den Ehebund mit Gisela geschehen denken.

Aus den Formen unter welchen der Name von Waiblingen an der Rems in den Urkunden auftritt, lässt sich nicht nur kein Beweis gegen sein Zusammenfallen mit dem Namenorte der Salier ziehen, sondern sie bestätigen dasselbe vielmehr unwiderleglich. Die ältesten bekannten, aus dem 9. und 10. Jahrhundert, sind bereits Weibilingon, Weibilingua, Wehibilingua, Waipilinga¹⁸⁾, und Weibilingen, wie es im Jahr 1080 heisst¹⁹⁾, weicht davon kaum ab. Die Diphthongen Ei und Ai bezeichnen denselben Laut, höchstens in

ausgesprochene Vermuthung über die Art wie Waiblingen salisch geworden, spricht Haug aus, in seiner Untersuchung über „die älteste Grafschaft Württemberg als Gaugrafschaft“ (Tübinger Herbstprogramm für 1831, S. 31, Anm. 61.).

¹⁸⁾ Stälin, a. a. O. 261, a. 6 und 341, a. 1.

¹⁹⁾ Praedium in pago Ramesdal (d. i. Remsthal) situm, Weibilingen, in comitatu Popponis. Dümge Reg. Bad. S. 112.

mundartlicher Abweichung, und selbst Ehi stellt nichts anderes vor, indem sein H keinen wirklichen Laut ausdrücken sondern nur bezeichnen soll, dass die beiden Vokale mehr als jetzt in der Aussprache getrennt wurden. Auch -ingon und -ingen fallen zusammen; -inga, mit der Nebenform -ingua, ist entweder von dem lateinischen Schreiber zur Anpassung an seinen Text willkürlich gewählt, oder sie enthält den althochdeutschen Nominativ (Accusativ) der Mehrzahl, Weibilingâ²⁰).

Nach einer andern Seite hin weist uns die Form, welche drei der oben angeführten Quellen anwenden: Gueibelinga

²⁰) Ich füge hier meine Vermuthung über die Herkunft des Namens Waiblingen bei. Das ahd. weibil bedeutet einen Amtsdienner, wie noch jetzt in der Schweiz, z. B. bei der Tagsatzung die Boten der Länder von „Waibeln“ in heraldisch gestückten Mänteln begleitet sind, und wie in einigen deutschen Staaten, z. B. in Württemberg, beim Heer der Feld-wäbel den französischen Sergent vertritt. In einer ahd. Stelle (Graff, Sprachschatz 1. 651.) findet sich Waibel mit Schultheiss zusammengestellt, und es bestätigt dies, was Schmeller (Bayer. Wörterb. 4. 6.) ausspricht, dass der ältere Waibel eine bedeutendere Person gewesen sei, als unser jetziger, wie einst Grafen mehr waren als nun mancher Herzog; ferner dass dieses Abnehmen der Bedeutung, die Schmeller zunächst nur von dem kriegerischen Amte behauptet, auch für das friedliche angenommen werden muss. Ich vermurthe demnach für das Waibl — in unsern Ortsnamen die Bedeutung eines königlichen Beamten, unter den Waiblingen (Waibilingum) seine Untergebenen, von welchen die Bewohner der Umgegend den Namen des Ortes hergenommen hätten. Dies stimmt genau zu der Thatsache, dass Waiblingen von Alters her eine nicht unbedeutende königliche Pfalz war, und noch in späterer Zeit Wichtigkeit genug hatte um einem vornehmen Geschlechte den Beinamen zu geben. Dass man das Wort Waibel (im Sinne von Beamter, Verwalter) auch sonst wohl zur Ortsbezeichnung brauchte, sehen wir aus dem Namen Waibelhuob (d. i. Gut, von einem Waibel verwaltet). So hiess ein Bezirk der um Welzheim her, also zwischen unsern beiden Waiblingen, lag, und noch sehr spät ein eigenes Amt bildete (Prescher, Limburg 2, 319. 413.). Der Name Waibel selbst kommt vermuthlich von weben d. i. sich hin und herbewegen, was auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes und auch auf die hier angenommene des Gutsaufsehers ganz gut passt.

(bei Otto von Freisingen), Guebeling-en, -a (Strassburger Aufzeichnungen und Gotfrid von Viterbo). Das E statt Ei, Ai, macht keine Schwierigkeit. Der fragliche Diphthong wird von der fränkischen Mundart als langer Vokal behandelt, entweder als â, weshalb z. B. Lorsch (d. i. Loreshheim, Lauresheim) in der Form Laureshâm erscheint; oder als ê, wie z. B. Heidelberg an Ort und Stelle Heedelbêrch lautet. Diese Ersetzung des ahd. Diphthongen durch einen langen Vokal wurde besonders gerne dann vorgenommen, wenn sich's darum handelte, lateinisch klingende Formen zu bekommen, denen allerdings, da dem lateinischen ae (d. i. ai, vergl. Caesar und Kaiser) seine wahre Geltung genommen war, die Diphthongen ai und ei sehr im Weg standen. Ob nun mehr die fränkische Mundart oder das Bedürfniss lateinischen Klanges vorgewaltet habe, genug es begegnen uns auch statt Waibilingen die Formen Wablingen²¹⁾ und Webelinge²²⁾.

Schwieriger ist die Verschiedenheit des Anlautes auszugleichen: Gu statt W. Ich sehe in der Anwendung des ersteren abermals einen Versuch der Schriftsteller, den deutschen Namen in Einklang mit seinen lateinischen Umgebungen zu bringen. Denn das Lateinische des Mittelalters, die romanische Zunge, verfuhr überhaupt so mit anlautendem W: vadum, vastum, viare werden zu guadam (guado), guastum, guiare (guidare, guider); und ebenso die entlehnten deutschen Wörter: Wald, Walther, Wernher, Welf, Wido, Wilhelm zu gualdus, Gualtarius (Gautier), Guarniero (Garnier), Guelfo, Guido, Guilielmus (Guglielmo, Guillaume)²³⁾.

²¹⁾ Zu lesen Wablingen. So die Sindelfinger Chronik.

²²⁾ Zu lesen Webelingen. So die *Compilatio chronologica* bei Leibnitz, *Scriptores* 2, 65. Die Stelle lautet: Conradus, dictus prius Cono de Webelinge in Suevia. Die *Compilatio* ist ein spätes Werk und daher bei den oben angeführten Stellen von König Kunrad II. weggelassen; als grammatischer Beleg aber kann sie immerhin gelten, da das Webelinge, auch wenn sie's mit Unrecht auf diesen König anwendete, doch einen Beweis für die üblich gewesene Ersetzung des Diphthongen durch einen langen Vokal abgeben würde.

²³⁾ S. Dufresne's Glossar, und Diez, *Grammatik der romanischen Sprachen* 1, 187. 293. — Fälschlich behauptet Mone (Helden-

Salier und Staufeu als Gibelinge.

Verfolgt man die beiden Parteinamen weiter, so findet man zwar den welfischen fort dauern, aber statt des waiblingischen tritt mit dem 13. Jahrhundert der der Gibelinge auf, der in italischer Zunge, und auch hier nicht sogleich, die Form Gibellinen angenommen hat²⁴⁾.

sage, S. 24.) — vielleicht verführt durch eine Vermuthung, welche Diez S. 294. ausspricht — Gueibeling passe nicht auf Waiblingen, weil es nie mit hw geschrieben worden sei, und nur hw sich bei den Romanen in gu verwandelt habe. Ich mache hiergegen geltend, dass von den oben angeführten deutschen Wörtern der Anlaut hw sich blos für Welf wahrscheinlich machen lässt (vergl. meine Anmerkung 7.); und wer vermöchte vollends ein lateinisches hvadum u. s. w. nachzuweisen! Indessen kann freilich die altübliche anlautende Consonantenverbindung hw deutscher Wörter auf die Erzeugung jenes romanischen gu (d. i. wohl gw) mitgewirkt haben, und mehr will Diez in der ebenerwähnten Stelle (S. 294.) gewiss nicht behaupten, wie es aus den Beispielen hervorgeht, die er sofort folgen lässt.

²⁴⁾ Vorgreifend will ich hier die Formen zusammenstellen, wie sie in den ältesten Quellen erscheinen. Die Italiener bringen optio (Partei) gibolenga, Gibolengi, und pars gibellina, Gibellini; die Deutschen Gibeligen, Gibelinge, Gibling(e); und nach späterem italischen Vorbild Gibellini, Gibilini. Ebenso lautet der Name der Gegner bei den Welschen Guelfi, Guelphi, pars guelfa; einmal Gelfi, pars gelfa; bei den Deutschen Welfen, im lateinischen Zusammenhang Guelfi, einmal auch, nach irrendem italischen Vorbild, Gelfe. Dieser letztere Fehlgriff ist übrigens wohl sehr alt, wenigstens scheint Gelfrat, der Name des Baierherzogs im Nibelungenlied, Eins mit Welfhart: der Uebergang wäre vermittelt durch das altdutsche Wort gelf (gelpf) d. i. glänzend, keck, prahlerisch, übermüthig; ungefähr wie der Waltharius den rheinischen Helden eins anhängt, indem er den Namen der Nibelungen in nebulones (Taugenichtse) verkehrt. Einen weiteren Zweig, abermals durch Entstellung, scheint der Name getrieben zu haben in der Benennung, die Hermann von Fritslar (Pfeiffers deutsche Mystiker 1, 168, 29. und 169, 9.) einer spanischen Stadt beilegt. Es heisst: er ginc zu deme Gelferäten, . . vir mîle von deme Gelferâte. Diese Stadt muss bei S. Jago di Compostella und vier Meilen von „sancte Domine“ (?) gesucht werden; ohne Zweifel ist der spanische Name durch die Erinnerung an den Gelfrat des Nibelungenliedes auf ähu-

Ich mustre zuerst wieder die Reihe der Zeugnisse. Das älteste mir bekannte ist das gleich anfangs erwähnte Papst Gregor's X. vom Jahr 1273.

Ungefähr gleichzeitig mit ihm schreibt die Chronik von Asti, das Werk zweier Zeitgenossen²⁵⁾: „nach Friderichs II. Tode spalteten sich die Lombarden in zwei Parteien, von denen die eine die kirchliche, die andere die kaiserliche heisst; seit einiger Zeit aber die eine die welfische, die andere die gibellinische. Den Anfang machte Verona, indem Mastinus von Scala, der tapferste der Gibellinen, alle Reichen und Grossen aus der Stadt verjagte und ihre Häuser zerstörte²⁶⁾.“ Weiter wird erzählt, wie sich der Streit und die Vertreibung des einen oder andern Theils über Oberitalien ausgebreitet, und der Reihe nach Mantua, Cremona, Bologna, Ferrara, Modena, Parma, Brescia, Crema, Placentia, Tortona, Alessandria, Alba, Turin, Aqui, Bergamo, Asti, Genua ergriffen habe.

Kurze Zeit nach den Verfassern der Chronik von Asti sagt Albertinus Mussatus, geboren 1261 zu Padua, in seinem Leben Kaiser Ludwigs des Baiern, zum Jahr 1328: „die Christenheit war in zwei Hälften gespalten und nur selten fügte sichs, namentlich in unserem Italien, dass man jemanden traf, der von der Theilnahme an einer der beiden Parteien rein geblieben wäre, der sogenannten gibolengischen und der gelfischen. Denn seit Friderichs II. Zeit haben diese beiden untrennbaren Zweige oder vielmehr unheilvollen Spal-

liche Weise entstellt, wie die Jakobsbrüder aus dem Cap Finisterre einen „finsternen Stern“ machten (S. Bibliothek des lit. Vereins I., Georg von Ehingen, S. 18.; und Münchener gel. Anz. von 1840, Nr. 55. S. 443.).

²⁵⁾ Sie ist geschrieben vor 1294; Ventura, der sie überarbeitet hat, zählte 1310 schon 60 Jahre.

²⁶⁾ Sciendum est quod post obitum Friderici Lombardi inter se divisi sunt in partes duas, quarum una vocatur pars ecclesiae, altera vero pars imperii; modo vero una guelfa, altera gibellina. Primi quidem fuerunt Veronenses. Mastinus de Scala, fortissimus Gibellinorum, expulit omnes ditiores et majores de Verona et domos eorum diruit. Chron. Astense 17. (Muratori Script. XI. 176.)

tungen, durch die Italien in steter Unruhe gehalten wird, gekeimt und gewuchert. So verabscheuten, in ihrem Wahn und Hass, fast alle, bei denen Name und Gesinnung der Gelfen galt, diesen Ludwig und seine Handlungen, wogegen sie dem Papst Johannes Lob spendeten; die Gibolenge aber stemmten sich hiegegen mit Worten und sonst durch jedes mögliche Mittel ²⁷⁾.

Bei der innern Uebereinstimmung dieser beiden lombardischen Zeugnisse kann kein Zweifel aufkommen, dass wirklich jene Benennungen sich in Oberitalien ausbreiteten, seitdem der Tod Friderichs II. hier die Gewalt vernichtet hatte, welche bis dahin den Städten eine gemeinsame Feindin und ein Hinderniss für innere Zwietracht gewesen war, also seit 1250. Das Zeugniß der Chronik von Asti wird auch dadurch noch sehr beachtenswerth, dass es den seuchenähnlichen Verbreitungsgang der Sache schildert. Von Verona aus, das schon 150 Jahre früher als kaiserlich gesinnte Stadt erscheint ²⁸⁾, und nun mit Vertreibung der Gegner beginnt, folgt die Parteiung den Wassern, welche dem Po zuströmen (Mantua, Cremona), überschreitet dann diesen (Bologna, Ferrara) und zieht sich sofort an ihm hinauf (Modena, Parma, Crema, Piacenza, Tortona, Alessandria, Alba, Turin, Aqi,

²⁷⁾ Die Schrift des Mussatus heisst Ludovicus Bavarus, und ist zuletzt veröffentlicht von Böhmer in den *Fontes rerum germanicarum*, wo die oben verdeutschte Stelle (1, 179.) lautet wie folgt: *In duas partes secta christianitas erat nostra, et paucos invenisse contingens fuerit, per hanc precipue nostram Italiam, quos una ex duabus optio non inquinaverit, aut illa quam ajunt gibolenga, vel gelfa. Hec enim a tempore Friderici II. vocabula dua inseparabilia germina seu potius pestifera schismata pullularunt atque invaluerunt, que semper tenuere Italiam inquietam. Sic hoc in errore et contentione fere omnes qui Gelforum nomen animumque servabant Ludovicum hunc detestabantur et actus, Joannem papam laude commendabant. Gibolengi vero, et sermone et quo poterant etiam opere, innitebantur e contra.*

²⁸⁾ „Mit Hülfe seiner getreuen Bürger von Verona zog er (Heinrich IV., im Jahr 1095) aus und belagerte Mathildens Burg, das feste Nogara.“ Stenzel, *Geschichte Deutschlands unter den fränk. Kaisern.* 1, 554.

Asti), springt hinüber nach Genua; ist auf der entgegengesetzten Seite an den Fuss der Alpen zurückgekehrt, wo sich schon früher Brescia und Bergamo angeschlossen haben. Sollte man bei diesem Gang der Sache nicht vermuthen dürfen, dass ihre Heimat sich finden lasse, wenn man vom Po nach Verona zurückkehre, und weiterhin dem natürlichen Weg an der Etsch folge, auf dem ja die Welfen in die Lombardei hinabgestiegen sind? Mit andern Worten, dass jene Namen, wie auch schon ihr deutscher Klang muthmaassen lässt, aus Deutschland stammen, Italien sie bloß entlehnt, allerdings aber zu grösserer Bedeutung ausgebildet habe?

Da wäre nun freilich zu wünschen, dass man aus Deutschland selbst ältere Nachrichten hätte. Allein die älteste für jetzt nachweisbare ist sogar beträchtlich später als die italienischen die ich angeführt habe. Sie findet sich bei Konrad von Ammenhausen, der um 1340 gelebt hat und in seinem Schachbuch die Bürgerkriege des alten Roms als Kämpfe der Gibellinen und Welfen verständlich macht²⁹⁾.

Wenig später, um 1380, bringt auch der österreichische Dichter Suchenwirt gelegentlich anführend die beiden Namen Gibling(e) und Gelfen³⁰⁾.

²⁹⁾ Er sagt (Pfälzer Handschrift 398. Bl. 53, b. — hier angeführt nach Mone, Heldensage 14.):

— zuo einem male unfride was
under Romern, und michel hass
von Gelfen und von Gibelin;

ferner ebenda:

..men die Gibelinge dō sach
die Gelfe slahen ūs der stat.

Diese erholten sich und nahmen einen Hauptmann,

— der hiess Silla
der gewan sō grösse macht
dass er wider die Gibelinge vaht.

Neben der entstellten Form „Gelf“ erscheint bei Konrad ein Schatten der richtigen in Gewelf (Gwelf, Guelf), wie er einen gewissen Quintus nennt.

³⁰⁾ daz Gibling und Gelfe im muosten manhait jehen (S. 29.). — Dâ Gibling unde Gelfen müe und arbeit litten (S. 44.). Ich habe wieder nach Mone angeführt.

In diese Zeit fällt auch das Zeugniß des Chronisten Jakob Twinger von Königshoven († 1420), welcher zum Jahr 1312 erzählt, bei der Belagerung von Florenz durch Heinrich VII. seien alle Gelfe der Stadt zu Hülfe gekommen, und dann sagt, was man sich unter Gelfen und Gibelingen zu denken habe³¹⁾.

Will es bei diesem Zeitverhältniß deutscher und welscher Quellen beinahe scheinen, wir in Deutschland haben jene Namen aus Welschland entlehnt, so spricht hiegegen ausser den schon angegebenen Gründen auch das bestimmte Zeugniß deutscher Schriftsteller, welche das Jahr 1140 als die Zeit nennen, wo man dieselben diesseits der Alpen zuerst gehört habe. Schlimm ist nur, dass diese Schriftsteller von der Zeit, über welche sie zeugen, so weit entfernt sind.

Dasjenige nämlich, welches als das älteste gilt, reicht nicht über das Jahr 1425 hinauf. Damals schrieb Andreas Presbyter, ein Chorherr zu Regensburg, seine bairische Chronik, in welcher die Entstehung der Namen erzählt ist wie folgt: „Welf rüstete sich 1140 in der Nähe von Weinsberg zum Treffen wider Friderich, wobei er erschlagen ward.“³²⁾ Der Ruf mit welchem man sich in Welfs Heer zum Widerstand und tapfern Kampf ermuthigte, war: hie Welf. Daher liess Friderich, um Welfs Krieger in Verwirrung zu bringen, sein Heer rufen: hie Gibelingen. Gibeling ist ein Dorf Augsburger Sprengels, im Gebirg auf dem Hertfeld, zwischen der Burg Hochburg und der Stadt Neresheim. In diesem Dorfe war besagter Friderich von seiner Amme gesäugt worden; und es scheint er habe durch die Wahl des Namens bezeichnen wollen, dass er über Welf nicht durch die könig-

³¹⁾ ... alle Gelfe köment den Florenzern ze helfe. Die heissent Gelfe in welschen Landen die es mit dem böbeste halten wider den keiser; sò sint das Gibelinge die mit eime keiser sint wider den böbest. *Chronicke v. Jac. v. Königshoven. Strassb. 1698. S. 124.*

³²⁾ Diese Angabe beruht auf einem Irrthum: Welf (VI) selbst entkam aus dem Treffen und starb erst 1191. Sein Gegner ist Herzog Friderich der Einäugige, Barbarossas Vater.

liche Macht oder durch das Herzogthum Schwaben zu siegen gedenke, sondern durch die Milch seiner Amme, d. h. durch den Beistand und die Kraft der Bauernschaft, wie er es auch gethan hat. Die Italiener, Franzosen, Lombarden und Sicilianer aber,³³⁾ welche den Sinn von hie Welf und hie Gibelingen nicht verstanden, verlangten Auskunft darüber. Man bedeutete sie Welf bedeute die Pöpstlichen, Gibelingen die Kaiserlichen. Daher werden, in Folge jenes Ereignisses, bis auf diesen Tag die Anhänger des Papstes Guelfen, die des Reiches Gibelinen genannt.“³⁴⁾

Lassen wir einstweilen die Richtigkeit der Angabe, dass die Schlacht bei Weinsberg, welcher die Sage auch noch durch die damit verknüpfte Erzählung von der Weibertreue

³³⁾ Andreas hat sich unmittelbar vorher den Bund in welchem Welf mit König Konrads Feinden, Roger von Sicilien und Papst Innocenz II. stand, dahin ausgemalt dass diese beiden Fürsten den Welfen zahlreiche Hülfsvölker über die Alpen geschickt haben. Die Thatsache wird weder gemeldet, noch ist sie wahrscheinlich; der Erfinder beabsichtigte wohl, auf diese Weise begreiflich zu machen wie die Namen nach Italien gekommen seien.

³⁴⁾ Die Stelle befindet sich in des Andreas Presbyter Chronica de principibus terrae Bavarorum S. 25 (bei Schilter Script. rer. germ. Strassburg 1702) und lautet dort: Welfo . . se contra Fridericum ad praeliandum prope Winsperg . . praeparavit, ubo Welfo interfectus est. Clamor vero exhortationis ad resistendum et fortiter pugnandum in exercitu Welfonis fuit talis: hye Welff. Unde Fridericus ad confusionem Welfonis praecepit clamari in exercitu suo: hye Gibelingen. Est autem Gibelung villa augustensis dioecesis, sita in montibus dictis Auff dem Hertfeld, infra (intra? inter?) castrum Hochburg et oppidum Neresheim, in qua villa nutrix ipsum Fridericum infantem lactaverat; quasi per hoc volens significare, quod non regali potentia vel per Ducatum Sueviae Welfonem vellet debellare, sed lacte nutricis suae, i. e. auxilio et potentia rusticali, sicut et fecit. Italici autem, Gallici, Lombardi et Siculi, non intelligentes quid esset „Hye Welff“ et quid „Hye Gibelingen“, quaesiverunt sibi exponi. Quibus declaratum fuit quod Papales significarentur per Welff, et Imperiales per Gibelingen. Unde usque adhuc per orbem totum, ab illo eventu, papae adhaerentes vocantur Guelfi, et imperio adhaerentes vocantur Gibelini.

höhere Bedeutung zu leihen gesucht hat, der Anlass zur Entstehung der fraglichen Parteinamen geworden sei, einstweilen noch unentschieden, und werfen einen Blick auf die von Andreas beigefügte Deutung der Namen, so zeigt sich diese durchaus unhaltbar. Geradezu lächerlich ist der Grund um dessen willen Friderich den Ort Gibelingen erwählt haben soll. Dem stolzen Schwabenherzog fiel sicher nichts weniger ein, als auf ein Nahrungsmittel zu pochen, das nach altdeutscher Ansicht sogar dem Adel nachtheilig war. ³⁵⁾ Offenbar trägt hier Andreas die Ansichten des 15. Jahrhunderts, wo durch die Städte der niedrigste Stand emporgekommen war, auf eine frühere Zeit über, der sie gänzlich fremd waren.

Unhaltbar ist ferner die Berufung auf einen Ort Gibelingen ³⁶⁾, der ganz ins Reich der Träume gehört. Andreas ahnte den unleugbaren Zusammenhang des königlichen Hauses mit Waiblingen, rieth aber auf das oben erwähnte Waiblingen am Kocher, das wenigstens in der Nähe des Hertfeldes, nördlich von demselben liegt. Es gehörte höchst wahrscheinlich noch zum Augsburger Sprengel, da dieser erst nordwestlich von Ellwangen und Lorch an den von Würzburg stieß. Die Angabe dass es zwischen Neresheim und Hohenburg liege, ist an der ganzen Sache noch das richtigste. Unter Hohenburg haben wir wohl nichts andres zu verstehen als Hohenberg im jetzigen Oberamt Ellwangen, nordwestlich von der Stadt Ellwangen, denn die Wörter Berg und Burg, so wie Hohen und Hoch, wechseln in Ortsnamen beinahe willkürlich. Zieht man nun von diesem Dorf

³⁵⁾ Tacitus sagt von den alten Deutschen: sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis ac nutricibus delegantur. Germ. 20. — Dadurch erklärt sich ein sagenhaftes Ereigniss aus der Hausgeschichte der Grafen von Bouillon. Brüder Grimm, deutsche Sagen II., S. 303.

³⁶⁾ Die Form Gibeling, die Andreas als die eigentliche zu nennen scheint, ist Eins mit Gibelingen: jenes nach bairischer, dieses nach schwäbischer (unverkürzter) Ausdrucksweise. S. Schmellers Bay. Wb. 1, 81. 82.

eine gerade Linie nach Neresheim, so lässt dieselbe jenes Waiblingen nur wenig zur Rechten, und es ist kaum ein Zweifel, dass in demselben der Ort gefunden sei den Andreas gemeint hat. Wie kam er aber dazu den Namen desselben in Gibelingen zu verkehren? Gewiss nur weil er fühlte dass die echte Form sich mit dem Schlachtrufe Herzog Friderichs nicht unter Einen Hut bringen lasse. Der Uebergang von Waiblingen auf Gibelingen ward ihm wohl erleichtert durch die Erinnerung an einen andern Ort im Augsburger Sprengel, Wiblingen bei Ulm.³⁷⁾

Weniger ungenau als die Stelle bei Andreas verfährt eine andre, von der man, obwohl sie nach ihrer jetzigen Fassung einer weit späteren Zeit angehört, doch glauben möchte sie liege der seinen zu Grund. Sie lautet: „in jenem Treffen bei der Belagerung von Weinsberg sind nach einigen die unheilvollen Namen der Welfen und Gibellinen entstanden, aus dem Schlachtruf zu dem man in Welfos Heer seinen

³⁷⁾ Neben diesem ältesten deutschen Deutungsversuche will ich die der Italiener nur beiläufig aufzählen, da sie von der Wahrheit noch viel weiter abirren, und mit unsrer Untersuchung in gar keinem Zusammenhang stehn. Die einen erklären ganz mechanisch und überaus lächerlich Guelfo aus GUerra Leonis FORTIS (Krieg des starken Löwen) oder noch willkürlicher aus guardatore di fe (Glaubenswächter); Gibelline aus Guldatore di BATAGLIA (Schlachtführer) oder aus gibbifer (Bucklichter). Andre haben doch eine Ahnung von der Untrennbarkeit beider Namen, der duo inseparabilia germina des Albertinus Mussatus, indem sie an zwei Brüder Guelphus (Guelpho) und Ghibellinus (Gibellus) denken; oder, aufs fernste Alterthum zurückgehend, an heidnische Götter (daemones, falsi Dei, numina tartarea) Namens Guelfus (Gualf) und Gibelus (Gibel); oder, des deutschen Ursprungs eingedenk, an den Streit welcher zwischen zwei deutschen Edelleuten, Guelf und Gibelin, um einen Hund (Welf?) entbrannt sei; oder endlich an zwei deutsche Städte, Guelf und Gibellin. In letzterem Namen steckt offenbar das Gibelingen das Andreas Presbyter sich aus Waiblingen und Gibeling (Gibelline) zurecht gemacht hat; die abenteuerliche Stadt Guelf erfand man wohl, um beide Namen gleichmässig auf Wohnorte zurückführen zu können. Die fraglichen Stellen findet man bei Mone (Heldensage S. 26, 27.) und Grässe (Literärgeschichte des Mittelalters 3, 1. S. 74).

Namen wählte; bei den Königlichen dagegen Giblingen, ein Dorf im Sprengel von Augsburg, wo Herzog Friderich seine Kindheit verlebte hatte.“³⁸⁾ Eine Umschreibung der Stelle die ich aus Andreas angeführt habe ist was sich in den Zusätzen der dunzenheimischen Handschrift zu der Chronik des Jac. Twinger findet. Hier heisst es: „Welfo ward im Treffen vor Weinsberg erstochen. Der Schlachtruf derer, die dem Papst anhiengen war damals: hie Welf; dagegen hatte Friderichs Heer als Schlachtruf: hie Gibling. Derselbe war von einem Weiler hergenommen aus dem die Säug'anime Friderichs stammte, und sollte bezeichnen dass Friderich den Sieg über die Anhänger des Papstes, die Welfen, davon tragen wolle durch die Stärke, die er aus der Bauernmilch empfangen hatte. Von jenem Anlass schreiben sich die Parteiungen her die in Italien jetzt noch fortwähren; die Anhänger des Papstes heissen noch Welfen; die des Kaisers werden Gibellinen genannt.“³⁹⁾

³⁸⁾ In ista Winsbergae obsidionali pugna quidam ajunt nata esse Guelforum et Gibellinorum perniciosa nomina ex tessera proeliari, quae in Welfonis acie ejus appellationem usurpavit; apud regios vero Giblingam, villam augustensis dioecesis, in qua dux Fridericus fuit educatus ab incunabulis. — Ich kenne diese Stelle blos aus der Anführung in Sattlers Geschichte von Württemberg, Graven II, Vorrede. Was er mit den „neuesten Annales Bavar.“ meine, wo sie lib. 21. n. 2. stehen soll, ist mir nicht bekannt. — Was dieser Nachricht insbesondere einen Vorzug vor der des Andreas Presbyter sichert, ist die Einfachheit mit welcher sie von Gibelingen als Jugendort Friderichs redet. Die Angaben des Andreas von der Bauernmilch scheinen daraus nur geistlos erweitert.

³⁹⁾ Welfo . . ward . . in dem strit vor Winsberg erstochen. Und was die krei des heres die dem bābst bigestuonden: hie Welf. Aber des heres Friderichs krei was in dem striten: hier Gibling; und wart die krei genomen von einem wiler darinn die seigamm' Friderichs was, und wolt dāmit bezügen, dass er durch sin sterk, die er durch die bürnmilch empfangen het, die Welfen, die dem bōbst anhiengen wolt überwinden. Dārvon ist entsprungen dass sie noch in welschen landen partisch sint: welich dem bābst anhangent, noch Welfen heissent; und welche dem kaiser anhangent, Gibilini werdent genant. Twingers Chronik, S. 424, b.

Eine weitere jedoch nur gelegentliche Anführung der beiden Namen findet sich bei einem Dichter des 15. Jahrhunderts, bei Michael Behaim (um 1460), der von Welfen und Gebelinen spricht.⁴⁰⁾

Auf die Entstehungszeit der Namen lässt sich wieder ein die *Summula de Guelfis*. Ihr Zeugniß gehört, äusserlich genommen, unter die späteren; wenn aber der Verfasser, seiner Quelle misstrauend, nur als Vermuthung ausspricht dass der Ursprung der Parteinamen in die Bürgerkriege zurückreiche die das Emporkommen der Hohenstaufen begleiteten⁴¹⁾, so erinnert dies an die gemässigte Darstellung der bairischen Jahrbücher, und lässt schliessen dass auch er eine ältere Quelle, vielleicht dieselbe die dem Andreas. Presbyter diente, nur mit grösserer Vorsicht benutzt habe. Ja sein Ausspruch verdient vor dem der bairischen Jahrbücher noch den Vorzug, weil er sich gar nicht auf die unhaltbare Deutung des Parteinamens aus einem Ortsnamen einlässt.

Was dagegen die beiden Stellen gemeinsam haben, dass sie die Zeit angeben wo die Parteinamen aufgekommen seien, das lässt sich mit gutem Grunde nicht anfechten. Allerdings wird die Thatsache von keinem ältern Schriftsteller berichtet. Dies scheint mir aber kein gültiger Vorwand, ihr die Glaubwürdigkeit abzustreiten. Ein innerer Grund, welcher sie unwahrscheinlich machte, lässt sich so wie man die Deutung aus einem Ortsnamen aufgibt, nicht geltend machen, und was das verdächtige Schweigen der Zeitgenossen betrifft, so ist es ja sehr wohl möglich, dass, so lang die Namen in Uebung waren, kein Geschichtschrei-

— Ueber das Alter der dunzenheimischen Zusätze weiss ich nichts bestimmtes anzugeben. Aber selbst wenn sie noch von Twinger selbst herrührten, wären sie jünger als das Jahr 1400, vor welchem seine Chronik zuerst unter die Leute kam.

⁴⁰⁾ . . wie Welf und Gebelin hernäch sin úfkomen, Pfälzer Handschrift 335. 48, a. (Nach Mone, Heldensage 14.)

⁴¹⁾ Ego credo quod sub Heinrico superbo († 1139), Guelfone, ejus fratre († 1191) et Friderico duce († 1147) nomina hec perniciosissimae factionis Guelforum et Gibellinorum indita sunt, Hess, monum. guelf. 129.

ber sie für wichtig genug hielt um sich mit ihnen zu beschäftigen; wie ja gar manches erst von dem Augenblick an beachtet wird wo es abzusterben anfängt. So wie sich die bairischen Jahrbücher aussprechen ⁴²⁾, scheint es, die Herkunft der Parteinamen aus den Bürgerkriegen um 1140 habe sich in mündlicher Ueberlieferung so lang erhalten, bis ein Chronist kam dem die Sache bedeutend genug schien in die Geschichtserzählung eingeflochten zu werden. Man darf jener Nachricht also wohl eine geschichtliche Geltung zweiten Ranges zugestehn; darf annehmen, dass die Namen der Welfen und Gibelinge, die von einzelnen vielleicht schon längere Zeit hindurch gebraucht worden waren, bei Weinsberg zum ersten Mal in voller, man könnte sagen amtlicher Geltung auftraten. Das Misstrauen soll allerdings den Geschichtschreiber nie verlassen: er muss die Nachrichten einer späteren Zeit mit doppelter Sorgfalt prüfen; will er aber seinen Bau nur aus solchen errichten die von Gleichzeitigen urkundlich und ausdrücklich mitgetheilt sind, so beraubt er sich eines unentbehrlichen Hilfsmittels.

„Gibeling“ vermeintlich aus „Waiblinger.“

Als Ergebniss aus dem Bisherigen lässt sich einmal aufstellen, dass die Salier und Hohenstaufen von Waiblingen bei Stuttgart den Namen Waiblinger trugen, welcher vielleicht sogar das Mittel hergab sie und ihre Anhänger den Welfen gegenüber zu bezeichnen.

Dass ferner in einer späteren Zeit der Name der Gibelinge (Gibellinen) als Benennung ihrer Anhänger gebraucht ward, ist für Italien unzweifelhaft; für Deutschland wenigstens wahrscheinlich.

Da er somit auf den der Waiblinger folgte, so war es verzeihlich, ja natürlich, dass man ihn von diesem herleitete. Aus den oben beigebrachten Angaben, die ihn auf einen ersonnenen Ortsnamen Gibelingen zurückführen, und dabei

⁴²⁾ Ajunt nata esse nomina. S. Anm. 38. — Vorausgesetzt wird dabei immer dass der spätere Schriftsteller nach einer älteren Quelle berichte.

an Waiblingen denken, lässt sich muthmaassen, dass man schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts jenen Zusammenhang dunkel voraussetzte. Ausgesprochen aber wurde die Ansicht meines Wissens zuerst von Dufresne. Er sagt in seinem Wörterbuch für mittelalterliches Latein, das zuerst im Jahre 1678 zu Paris erschienen ist: „die Gibelinen sind nach den Herzogen von Schwaben, die Guelfen nach den Welfen, den Herzogen von Baiern, benannt. Kaiser Konrad nämlich, der in der Lorscher Chronik der Waiblinger heisst, ⁴³⁾ beraubte, nachdem er im Jahre 1139 zur Krone gelangt war, Welf den VI. des Herzogthums Baiern, ⁴⁴⁾ worauf Welf mit Unterstützung Rogers von Sicilien Krieg wider ihn erhob. Dieser dauerte, wenn gleich zuweilen durch Verträge unterbrochen, fort, und erhielt zwischen beiden Häusern eine Feindschaft, welche vornehmlich über Italien Unheil brachte, wo die Namen der gibellinischen und der welfischen Partei sich sehr verbreiteten. Also nach Konrad von Waiblingen sind die Gibelinge, später Gibelinen, benannt; nach Welf hingegen, dem Haupte des bairischen Geschlechtes, die Guelfen.“ ⁴⁵⁾

⁴³⁾ Dufresne meint die oben angeführten Stellen, Anm. 10—12., verwechselt aber Kunrad II. (1024—1039) von dem sie reden, mit Kunrad III. (1138—1152).

⁴⁴⁾ Konrad wurde schon im März 1138 gewählt und war schon im Mai desselben Jahres ziemlich allgemein anerkannt. Baiern entriss er nicht dem Welf, der überhaupt gar kein Herzogthum besass, sondern seinem ältern Bruder Heinrich dem Stolzen, oder, da dieser schon im October 1139 starb, dessen unmündigem Sohne Heinrich dem Löwen.

⁴⁵⁾ *Gibelini et Guelfi factiones binae . . prior a Sueviae, altera a Welpis Bajoariae Ducibus nomina mutuata. Nam cum Conradus Imperator, de Weibelinger cognominatus in chronico Laurishamensi p. 73, Imperii diadema adeptus, an. 1139 Welfonem VI, Henrici II. Junioris Bavariae Ducis fratrem, eodem Ducatu privasset: Welfo, Rogerii Siciliae Regis armis adjutus, in Conradum bellum movit: quod, etsi non semel pactis identidem intervenientibus sedatum, dissidiorum semina diu inter utramque familiam fovit, quae Italiam potissimum diu affixere, ubi Gibellinarum et Guelfarum factionum nomina saepe audita . . . A Conrado igitur de Weibelinger Gibellingi ac deinde Gibellini: a Wel-*

Der Hauptsache nach ebenso, nur um vieles bestimmter sprechen sich um 1730 die Verfasser der Chronik von Gottweih aus. Sie nennen Waiblingen eine Stadt „im schwäbischen Herzogthum Wirtemberg, im Remsthal, nah beim Neckarfluss, wo, wie allgemein bekannt ist, das Geschlecht der hohenstaufischen Herzoge herkommt ⁴⁶⁾ und der gibellini-schen Parteiung ihren unheilvollen Ursprung gegeben hat.“ ⁴⁷⁾

Die Sicherheit mit welcher diese Stelle auftritt, rührt ohne Zweifel daher dass schon damals Dufresne's Ansicht allgemein angenommen war. Sie ist es noch gegenwärtig so ziemlich, und bedarf also genauerer Prüfung. Dass der Name der Gibelinge ebenso unmittelbar von Waiblingen herkomme wie der der Guelfen von Welf, hat bei einer bloss geschichtlichen Auffassungsweise viel für sich, weil unleugbar dieselbe Sache die später die gibelingische hiess, früher vom waiblingischen Hause vertreten war.

Aber die grammatischen Bedenklichkeiten, welche sich diesem angeblichen Zusammenhang entgegenstellen, sind unbesiegbar.

Schon der Wurzelvocal macht Schwierigkeit; denn dem ahd. und mhd. ei (ai) des fraglichen Ortsnamens entspricht

phone vero, familiae Bavariae principe, Guelphi appellati sunt. Glossar. ad scriptores mediae et infimae latinitatis. Unter Gibelini. — Dem Antheil Rogers an diesen Kämpfen legt Dufresne, ohne Zweifel irre geleitet durch den Bericht des Andreas Presbyter, viel zu grosses Gewicht bei. Den Anlass zu der Erfindung des Andreas glaube ich in Anm. 33 aufgedeckt zu haben.

⁴⁶⁾ Diese Behauptung entbehrt alles Grundes: der Ort war (von 1020?) bis 1080 im Besitze des fränkischen Kaiserhauses und von da an in dem der Bischöfe von Speier (s. oben. A. 16) aus deren Händen er wohl unmittelbar an Würtemberg überging (Vgl. Haug, die älteste Grafschaft Würtemberg, S. 32.). Für einen hohen staufischen Stammsitz ist also nirgends Raum. Veranlassung zu dem Irrthum gaben wohl die Worte des Gotfrid von Viterbo, die in der 12. Anm. stehen.

⁴⁷⁾ Waiblinga . . . in Sueviae ducatu wurtembergico, in valle Remsthal, prope fluvium Nicrum, ubi hohenstaufiorum ducum (et) augustam familiam originem sumsisse, et gibellinae factioni infausta initia dedisse, notissimum est. Chron. Gotwic. 3, 520.

wohl ein fränkisches à oder ê, das bei einer Uebertragung in welsche Form den Vorzug erhalten haben würde; nimmermehr aber ein i: aus Weibil, Wâbil-, Wêbil- kann bloß Guabil-, Guebil- werden, auf keine Weise Guibil-. Das war der Grund warum sowohl Andreas Presbyter Waiblingen in Giblingen verkehrte, als auch einige neuere von den beiden Waiblingen absehen, und einen der Orte die Wiblingen heissen als Grundlage des Namens betrachtet wissen wollten.⁴⁸⁾ Hier steht aber entgegen dass die oben angeführten alten Nachrichten kein Wibelinga oder Guibelinga, sondern immer nur Waiblingen, Weibilingen, Gueibelinga, Guebelinga, als den Ort nennen, welcher den Beinamen des fränkischen Königshauses hergegeben habe.

Wollte man sich aber auch über die Verschiedenheit des Wurzelvocals wegsetzen, so liessen sich doch zwei andere Hindernisse nicht beseitigen: der Anlaut des Wortes Gibelinge und seine Endung.

Was jenen betrifft, so müsste, da deutsches W von welscher Zunge als Gu behandelt wird, und auch Waiblingen in den lateinischen Texten meistens Gueibelinga, Guebelinga heisst, der Parteinamen offenbar die Wurzel Gueb- haben. Sie lautet aber nie so, auch nicht Guib-, sondern immer Gib-. Umgekehrt ist aus Welf in welscher Zunge nicht Gelf-, sondern Guelf- geworden, und wenn jenes ausnahmsweise z. B. bei Albertinus Mussatus vorkommt, so scheint es willkürlich, vielleicht erfunden, damit sich Gleichheit des Anlauts ergebe; wogegen deutsche Quellen, die es annahmen, sich hiezu vielleicht durch angenommene Herleitung aus dem deutschen Worte gelf⁴⁹⁾ bestimmen liessen.

Den bedeutendsten Anstoss und der eben so gut bei Waiblingen als bei Wiblingen gilt, ja sogar für Giblingen gälte wenn es eines gäbe, findet Dufresnes Erklärungsversuch an der Endsilbe. Wenn Otto den fränkischen Königen statt des Beinamens „von Waiblingen“ einen mehr adjecti-

⁴⁸⁾ Entweder das bei Ulm, an welches Andreas Presbyter gedacht haben könnte; oder das in der Pfalz, an das Mone (Heldensage 24) erinnert. ⁴⁹⁾ Vgl. Anmerkung.

vischen hätte geben wollen, so hätte er nicht sagen können „die Waiblinge“, woraus der welschen Zunge, mit Verachtung des Anlauts und des Wurzelvocal, vielleicht „Gibelinge, Gibellinen“ geworden wäre, sondern als einzig mögliche Form hätte sich Waiblinger dargeboten, altdeutsch Weibilingâri, was auf Welsch etwa Guebelingaro, Guebelinaro lauten würde.

„Gibeling“ vermeintlich aus „Nibelung.“

Den richtigen Weg zur Deutung des Namens hat Götting geahnt, indem er an den Einfluss der deutschen Heldensage dachte. In seiner Beweisführung ist freilich ausser dem Grundgedanken kaum etwas Haltbares. Denn wenn er ⁵⁰⁾ behauptet Kunrad II. sei der erste Gibeling gewesen, d. h. von ihm habe man die Gegner der Welfen Gibelinge genannt, so beruht dies auf der eben widerlegten Annahme vom Zusammenfallen des Namens mit dem der Waiblinger den Kunrad allerdings führte. Da nun nach Göttings Ansicht, die ich (Anm. 16) schon berührt habe, die beiden ihm gleichgeltenden Worte Waibling und Gibling nicht von einem Ortsnamen herkommen, so sucht er einen andern Ursprung und findet denselben in dem Worte Nibelung. Seine Worte lauten: „ich denke, es soll nun niemand wundern, wenn ich sage dass die Nibelungen die Gibelungen sind.“ Nach dem Zusammenhang scheint es, Götting denke hiebei nur an einen sachlichen Zusammenhang, so dass nach seiner Meinung das Nibelungenlied, in dem Streit der rheinischen Könige gegen die Hunen und gegen Dieterichs Amelunge, den Kampf schildern wolle, der um die Zeit seiner Entstehung zwischen Gibelungen und Welfen entbrannt war. Allein das wäre ganz gegen das Wesen der Heldensage, denn diese lebt gläubig blos der Vergangenheit, und erlaubt den Zeitereignissen höchstens die Darstellung mit einigen Farben anders auszus schmücken; nimmermehr aber hat sie's auf die Gegenwart abgesehen, so dass sie darauf ausginge, gleichsam in

⁵⁰⁾ Ueber das Geschichtliche im Nibelungenliede. Von K. W. Götting. Rudolstadt 1814. S. 36.

einer Art von Geheimlehre das darzustellen was eben vor aller Augen vorgeht.

Ob nun Götting mit jenen Worten bloß einen sachlichen Zusammenhang habe bezeichnen wollen oder nicht: in einer zwei Jahre später herausgegebenen Schrift,⁵¹⁾ spricht er sich so aus dass man annehmen muss er wolle wirklich den Namen Gibeling auf Nibelung zurückführen. Mit Recht behauptet er von dem alten Schwabenherzog Nebi, der ums Jahr 720 lebte,⁵²⁾ er zuerst aus seinem Haus habe den Herrschern des Frankenreiches wahre Freundschaft gehalten, denn während sein Grossvater Gotfrid den Argwohn Pipins mit Grund erregte, stand er selbst mit Karl Martell auf gutem Fuss.⁵³⁾ Nach ihm nun, meint Götting, seien alle karolingisch (kaiserlich) gesinnten Schwaben Nebilinge genannt worden. Das lässt sich aber durchaus nicht halten. Da sich nämlich Nebi's Namen auch unter der Form Hnabi findet, mithin das E in demselben mit A, nicht aber mit I zusammenhängt, so ist zwischen Nebi und Nibelung der vermuthete Zusammenhang unbegründet. Noch viel willkürlicher ist es ferner wenn Götting eine Nebenform Webi annimmt, und hienach die Einheit von Nibelungen (Nebilingen) und Waiblingern (Webilingen) behauptet; denn weder findet sich jener Herzog irgend Webi genannt, noch wechselt N. je mit W.

Einen Ableger von Göttings unhaltbarer Vermuthung dass Nibelung mit Waiblinger, also nach der älteren Ansicht auch mit Gibeling Ein Name sei, findet man bei Mone.⁵⁴⁾ Sein Versuch die Behauptung sprachlich zu rechtfertigen, kann aber nicht gelungen heissen. Wenn mir seine Beweisführung klar geworden ist, so hätten die Könige fränkischen Stamms, die Salier, aus alter Zeit den Namen der Nibelunge geführt, und durch Heirathen mit dem burgundischen Geschlechte, zu dem allerdings Kunrads II. Gattin Gisela ge-

⁵¹⁾ Nibelungen und Gibelinen.- Von D. Karl Wilhelm Götting, Professor am Gymnasium zu Rudolstadt. Rudolstadt 1816. S. 25. ff.

⁵²⁾ Stälin, Wirt. Gesch. 1, 180. ⁵³⁾ Stälin ebd. 179.

⁵⁴⁾ Heldensage, S. 26, vgl. mit S. 7—15.

hörte, dessen Namen Gibichinge angenommen; dadurch aber wäre die Benennung Gibelung oder Gibeling, ein Mittelding von Gibiching und Nibelung, herbeigeführt worden. Gibeling ist nun allerdings gleichbedeutend mit einem vorausgesetzten Gibelung, da sich die Endsilben —ing und —ung nur mundartlich unterscheiden; aber wo fände sich ein Beweis oder auch nur eine Wahrscheinlichkeit dafür dass die Salier Nibelungen geheissen haben, und ferner dass der Name der Gibichinge, der allerdings für Gunther und seine Brüder, die geschichtlichen Burgunderkönige des 5. Jahrhunderts wahrscheinlich ist, auch bei dem späteren, ganz neu emporgekommenen burgundischen Königshaus in Uebung gewesen sei! Endlich darf man wohl behaupten, dass die Annahme einer Vermischung zweier ganz verschiedener Namen dem Geiste des Mittelalters durchaus widerspricht: es entstellte wohl Namen, und schmiedete neue nach dem Maasse der alten, aber gewiss hat es nie die Benennungen zweier Geschlechter zusammenfliessen lassen, um ein drittes, aus beiden entsprossenes zu bezeichnen. Monc zieht zwar den Namen Maximilian herbei, den Kaiser Friderich III. für seinen Sohn aus Maximus und Aemilius zusammengesetzt haben soll. Aber wenn man auch über die Verschiedenheit zwischen einem Tauf- und einem weniger der Willkür unterworfenen Geschlechtsnamen, desgleichen über die zwischen dem sonderbaren Friderich und den Volkssängern des 12. Jahrhunderts hinwegsehen wollte, so wäre der Beweis doch ungültig, weil die Nachricht falsch ist. Sie findet sich zwar schon im Weisskunig und bei andern Zeitgenossen; ebenso hat eine Stuttgarter Steininschrift von 1502 (am Bebenhäuser Hof) die Form Maxaemilianus, und vielleicht glaubte sogar Friderich selber daran, dass er mit jenem Namen seinem Sohn die Eigenschaften des Fabius Maximus Cunctator und die des Siegers von Pydna geweihsagt habe. In Wahrheit aber ist der Name viel älter, und von einem österreichischen Landesheiligen entlehnt, der im Jahre 288 als Bischof zu Lorch den Christenglauben mit dem Tod be-

siegelt haben soll.⁵⁵⁾ Vermuthlich steht in demselben blos L für N, so dass der Kaiser und sein Heiliger eigentlich Maximilian heissen sollten.

„Gibeling“ aus der Heldensage genommen.

Wenn auch die Art wie Götting und Mone ein Zusammenfallen von Gibeling und Nibelung behaupten, unhaltbar gefunden worden ist, so liegt doch, wie ich schon oben ausgesprochen habe, in ihrer Ansicht ein Keim des richtigen Verständnisses, insofern sie davon ausgeht dass die Namen und Kämpfe der Heldensage mit den geschichtlichen zerflossen seien.

Wem viele beim Lesen des Nibelungenliedes nicht auf, dass Baiern und Sachsen, die von 1076—1150 also zur Zeit des Ursprungs der jetzt vorliegenden Nibelungensage dem salisch-hohenstaufischen Hause in ernstem Kampf gegenüberstanden, feindlich erscheinen; Oesterreich dagegen und das Rheinland, königlich gesinnte Länder, befreundet! Man kann kecklich dem Nibelungenlied gibelingische Gesinnung zuschreiben, insofern wenigstens als die Sage die zu Grunde liegt, in manchen Theilen, auf der Feindschaft gegen Baiern und Sachsen beruht. Es ist aber nicht das Nibelungenlied allein das in dem Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht Partei nimmt: ein grosser Theil der übrigen Heldengedichte thut es gleichfalls. Göttings Büchlein über Nibelungen und Gibelinen mustert sie, gegen den Schluss hin, in dieser Beziehung. Als gibelingisch weiss er ausser dem Nibelungenlied nur den hörnernen Sigfrid und Ecken Ausfahrt zu nennen; welfisch sind ihm Otnit, Hug- und Wolf-dieterich, der grosse Rosengarten, Rother, Dieterichs Flucht, die Rabenschlacht, Walther von Aquitanien, die Heimonskinder. Es wäre verdienstlich wenn jemand eine genaue Prüfung dieser Frage vornähme; hier liegt sie zu weit ab. Im-

⁵⁵⁾ Die Nachweise s. in Heinrichs teutscher Reichsgeschichte, Leipzig 1787—1805. IV, 641. Anm. — Der Uebergang von N in L findet sich auch sonst, vgl. z. B. das goth. himiNs mit dem ahd. himiL (Himmel), das ahd. samaNòn (von zu-sammen) mit unserm sammeLn.

mer müsste dabei festgehalten werden dass nicht alle Heldentlieder so unterzubringen sind: die Gudrun z. B. hat gar keine Partefarbe. Noch viel mehr aber muss man sich vor den grenzenlosen Folgerungen hüten die Götting aus der in Rede stehenden Thatsache zieht. Er hat allerdings Recht, wenn er in einigen Heldengedichten, wie z. B. denen vom Graal, eine christliche, in andern, z. B. im Nibelungenlied, eine heidnische Vorstellungsweise herrschend findet. Wenn er jedoch weiter annimmt, diese Verschiedenheit rühre daher dass die Dichtungen der ersteren Art von welfisch, also kirchlich gesinnten Dichtern ausgegangen seien, die andern von Anhängern der Salier und Hohenstaufen, also unkirchlich, heidnisch denkenden: ⁵⁶⁾ wer möchte da noch folgen! wer die Spaltung der deutschen Welt ums Jahr 1100 sich als eine solche denken! Aus heidnischer Zeit stammen alle Dichtungen der deutschen Heldensage: wenn in einzelnen das Heidnische, in andern das Christliche vorwiegt, so rührt dies lediglich daher dass sich bei jenen der ursprüngliche Geist unter den Händen späterer Bearbeiter nicht so stark verändert hat wie bei diesen. Auch der Unterschied gibelingscher und welfischer Gesinnung reicht lange nicht bis an den Ursprung der deutschen Heldengedichte hinauf: er ist eine Zuthat jüngerer Geschlechter, dadurch herbeigeführt, dass die Säger von den grossen Bewegungen der Zeit ergriffen, dieselben unbewusst in ihre Darstellung einströmen liessen, ein Recht welches die Dichtung zu allen Zeiten geübt hat, weil sie ohne dasselbe gar nicht bestehen kann.

Die Heldensage hat aber nicht blos den Einfluss der Zeitbegebenheiten erfahren, sie hat auch einen Gegenstoss ausgeübt und auf dieselben zurückgewirkt. Obwohl ursprünglich Göttersage, ist sie doch mit geschichtlichen Bestandtheilen in Menge durchwoben, weil beim Untergang des heidnischen Glaubens an die Götter und ihre Schicksale die schönen Gesänge nicht verloren gingen, sondern sich auf den Boden der Geschichte retteten, die Namen berühm-

⁵⁶⁾ „Weil Eifer für Weltlichkeit und Heidenthum im Allgemeinen zusammenzufallen schien.“ Nibelungen und Gibelinen, S. 34.

ter Verstorbenen entlehnten. ⁵⁷⁾ Ist nun aber damit offenbar dass eine kindlich glaubenskräftige Zeit die Grenze zwischen Geschichte und Göttersage verkannte, jene auf das Gebiet dieser hineindrängte: so wäre es mehr als auffallend, wenn nicht auch sie, oder die aus ihr gewordene Heldensage sich auf dem Boden der Geschichte mächtig bewiesen hätte. Wie der Ostgothenkönig Theodorich im Nibelungenliede mit Hagen, einer menschlich gewordenen Gottheit, ⁵⁸⁾ zusammenstiess, so reihten sich umgekehrt ehemalige Götter in den Stammbaum der Könige, und auch die Behauptung wird nun nicht mehr zu kühn erscheinen, dass ein Kampf der die ganze Gegenwart erfüllte, von der Heldensage des 12. Jahrhunderts an die Stelle desjenigen gesetzt worden sei, der nach der alten Götterlehre die Welt in zwei feindliche Lager theilt, an die Stelle des Kampfes zwischen Sommer und Winter, zwischen Licht und Nacht, oder sinnbildlich (mythisch) ausgedrückt zwischen Asen und Jötunen (Thursen, Riesen), nach griechischer Bezeichnung zwischen olympischen Göttern und Giganten (Titanen).

Das Dasein dieses Kampfes in den Vorstellungen der alten Germanen, sogut wie in denen der alten Griechen, ist unleugbar. Die Ansicht der Edda hierüber, also der scandinavischen Germanen, hat am schönsten Uhland zusammengefasst. ⁵⁹⁾ Die Jötunen stellen die Feindschaft vor gegen alles was den Himmel mild und die Erde wohnlich macht; zurückgedrängt oder gebunden, rütteln sie unablässig an ihren Schranken oder Fesseln; auch wird es ihnen einst noch gelingen sich

⁵⁷⁾ Ich berühre diese Ansicht hier bloß; umständlicher findet man sie vertheidigt in meiner Geschichte des Nibelungenliedes (deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 22, S. 231); in meiner Einleitung zur Gudrun (Ausgabe von Vollmer, Leipzig 1845, S. XLVII) und im Anhang zu den Walachischen Märchen, die ich mit meinem Bruder Arthur herausgegeben habe (Stuttgart 1845. S. 308 ff.).

⁵⁸⁾ S. Einleitung zur Gudrun S. LI.

⁵⁹⁾ Sagenforschungen von L. Uhland. I. Der Mythos von Thór nach nordischen Quellen. Stuttgart und Augsburg 1836. S. 15 ff. — Vgl. hiezu W. Müller, Geschichte und System der altheutschen Religion. Göttingen 1844. S. 175.

frei zu machen und einen siegreichen Kampf zu erheben. ⁶⁰⁾ Im Gegensatze zu ihnen wurden als Schöpfer, Ordner und Erhalter der Welt die Asen gedacht. Ihr Leben ist ein steter Kampf gegen die Jötunen; wann diese dereinst entfesselt hereinbrechen, dann werden im Untergange der Welt auch die kämpfenden Asen verschlungen, und darum heisst das Ende der Dinge Ragnarök d. i. der waltenden Götter Untergang. ⁶¹⁾ Doch erliegen sie nicht ohne furchtbaren Kampf, der vornehmlich den hereinbrechenden Göttern der Flammenwelt gilt, denn durch Feuer soll die Erde vergehn. ⁶²⁾ Aber aus dem allgemeinen Untergang steigt eine neue Welt empor, in der auch die Asen wieder aufleben. ⁶³⁾

Dass die südlichen Germanen, die alten Deutschen, so gut wie ihre Brüder am Sund und auf Island, von diesem Kampfe feindseliger Gewalten gewusst und gesungen haben, dass sie namentlich ein Feuerende der Welt und der Götter geglaubt haben, kann man freilich nicht aus unmittelbar erhaltenen Göttersagen beweisen, weil bei uns das Heidenthum untergegangen ist, bevor die Kunst und das Bedürfniss schriftlicher Aufzeichnung heimisch wurden, weil uns also bloß noch Bruchstücke vorliegen, welche die neue christliche Bildung theils nicht überwältigt, theils in sich aufgenommen hat. Das bedeutendste derselben für den vorliegenden Zweck findet sich in dem Gedicht vom Weltgericht

⁶⁰⁾ Diese Vorstellung fehlt im griechischen Götterglauben, oder vielmehr sie ist dadurch verdunkelt dass die späteren alles was eine frühere Zeit von einem Weltkampf am Ende der Tage gemeldet zu haben scheint, auf die Kämpfe übertrugen die zur Begründung der olympischen Herrschaft nöthig gewesen waren. Als eine Spur des früheren Zustandes darf wohl das Grauen betrachtet werden, in dem die Olympier durch die immer neu auftauchenden feindseligen Söhne der Erde so lange Zeit befangen blieben. Kurz, der griechische Götterkrieg und die germanischen Sagen vom Weltuntergang sind höchst wahrscheinlich von Anfang her Eine Sage.

⁶¹⁾ Vgl. J. Grimm, deutsche Mythologie, zweite Ausgabe, Göttingen 1844. S. 773. ⁶²⁾ Vgl. ebend. S. 774. 775.

⁶³⁾ Vgl. ebend. S. 775, wo die Vermuthung besprochen wird, dass hier christliche Vorstellungen wirksam gewesen seien.

(Muspilli), das vermuthlich aus dem achten, jedenfalls aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts stammt, und ohne Zweifel in Baiern entstanden ist. Der Name Muspilli bedeutet Feuer, und zwar dasjenige welches den Weltuntergang herbeiführt; den Inhalt bildet eine Schilderung des jüngsten Tages, welche zwar in christlicher Absicht verfasst ist, nämlich um die Menschen zur Busse zu ermahnen, in welcher sich aber unter der Hülle von christlichen Vorstellungen mehrere heidnische ziemlich rein erhalten haben. Namentlich lassen die jötunischen Mächte, die als Antichrist und Satan: es lassen die Asen, deren Hauptstreiter, Thor, als Elias aufgeführt wird, den alten Sinn deutlich durchscheinen.

Noch dürftiger, zerbröckelter sind die deutschheidnischen Vorstellungen vom Weltuntergang, wie sie in einzelnen Gegenden Deutschlands noch heute leben, und wie sie z. B. Hebel in seinem Gedichte von der Vergänglichkeit einem Bauern aus der Basler Gegend in den Mund legt; ⁶⁴⁾ auch die viel verbreiteten Weissagungen von einem letzten Kampfe, der nach den einen auf dem Walserfelde bei Salzburg, ⁶⁵⁾

⁶⁴⁾ . . mit der Zit verbrennt die ganzi Welt.
 Es goht e Wächter us um Mitternacht,
 e fremde Ma, me weiss nit wer er isch,
 er funkelt wie-n-e Stern, und rüeft: „wacht auf
 wacht auf, es kommt der Tag!“ — drob röthet si
 der Himmel, und es dundert überal;
 der Bode schwankt,
 der Himmel stoht im Blitz, und d'Welt im Glast.

.
 und endli zündet's a, und brennt und brennt
 wo Boden isch, und niemes löscht.

Der fremde Mann den niemand kennt, der funkelt wie ein Stern und dessen Ankunft die Welt in Brand setzt, entspricht dem altnordischen Surtr, dem Anführer des Heeres aus Muspelheim. Hier erscheint er in Gottes Auftrag, im Muspilli als Antichrist: jenes nähert sich noch mehr der heidnischen Annahme von zwei ebenbürtigen Kampfgeualten, dieses ist strenger christlich, sofern auch der Zerstörer seine Sendung nur von Gott hat.

⁶⁵⁾ Brüder Grimm Deutsche Sagen I. S. 30: der Birnbaum auf dem Walserfeld. Danach ein gleichnamiges Gedicht von Chamisso,

nach den andern auf dem Ochsenfeld im Oberelsass ⁶⁶⁾ Statt finden soll, gehören hieher. In ihnen hat sich auch der Beisatz erhalten dass nach beendigtem Kampf eine neue schönere Welt erblühen werde.

Was in grauer Vorzeit bei uns lebendig war, und zugleich lebendig in unsre Gegenwart hereinreicht, das kann in der Zwischenzeit nicht todt gewesen sein: die Vorstellung von einem grossen Kampfe feindlicher Mächte muss auch im Mittelalter die Geister beschäftigt haben. Die Heldensage, das bedeutendste Zeugniß von einheimischer Dichtung soweit sie hieher einschlägt, hat auch wirklich Spuren hiervon. Wenn ich mich anheischig mache sie beizubringen, so muss ich nur vorausschicken, dass man nichts weiter als verdunkelte, längst nicht mehr verstandene Reste zu erwarten berechtigt ist. Denn es können sich in der Heldensage, eben weil sie die Göttersage geschichtlich nimmt, weder der heidnische Gegensatz zwischen den freundlichen und feindlichen Kräften der Schöpfung, noch der später darauf gebaute von Gut und Sündhaft erhalten haben: es handelt sich in ihr lediglich um Dinge die menschlichen Krieg herbeiführen, um Besitz und Rache. Natürlich konnte auch der Blick auf eine schönere Zukunft, die aus Blut und Brand hervorgehen soll, bei dieser Auffassung nicht fortdauern.

Die zwei bedeutendsten Dichtungen der Heldensage, die nach meiner Ansicht mehr oder weniger auf den alten Mähren von Götterkrieg und Weltende beruhen, sind Gudrun und Nibelungen. Der eigentliche Kern der Gudrun, die Thatsache die sowohl im zweiten als im dritten Theile ⁶⁷⁾ den Mittelpunkt bildet, ist der Kampf zweier Volksstämme: im zweiten Theile der Iren wider die Friesen, im dritten der Friesen wider die Normannen. Als Ursache wird beidemale ein Jungfrauenraub angegeben; da jedoch dieser in so vielen Sagen vorherrschende Beweggrund nach den ältesten Dar-

⁶⁶⁾ Dahin verlegt ihn Kunz von Eichstetten (ums J. 1740). Seine Gesichte sind mir nur handschriftlich bekannt.

⁶⁷⁾ Ueber die Einrichtung des Liedes in dieser Hinsicht vgl. meine Einleitung zu demselben S. XI. XVI.

stellungen — und so auch im ersten Theile der Gudrun — nur Einen Helden verlangt, welcher als drachentödtender, jungfraubefreiender Perseus, S. Georg, Sigfrid, Tristan u. s. w. immer derselbe ist, so darf man annehmen dass die Vorstellung von einem Kampfe zweier Völker sich nur nachträglich mit der ursprünglichen einfachen verknüpft habe: die Sage vom Götterkrieg beim Weltende mit der von dem Kampfe den der Sonnengott mit dem Wintergotte besteht um ihm die Blumenjungfrau zu entreissen ⁶⁸⁾.

Die Vermählung der beiden Sagen zeigt sich auch im Nibelungenlied, nur auf merklich andere Weise. Die Entführung und Befreiung der Jungfrau sind hier völlig in den Schatten gestellt, indem sie nur als etwas Vergangenes bei läufig erwähnt werden; auch die von der Ermordung des Drachentödters hängt mit dem Schlusse, welcher eben jenen Kampf zweier Völker, der rheinischen Helden wider Hunen und Gothen, schildert, so lose zusammen, dass dieser in selbstständiger Herrlichkeit auftreten, den zweiten Theil des Gedichtes fast unentstellt in Beschlag nehmen kann. Von dem Augenblick an wo die Burgunden nach Ungarn abziehen, vergessen wir alles frühere: Hagen, bis dahin so hassenswerth, wird uns theuer, seine Gestalt ist nicht mehr die Nachfolgerin der jötunischen Gottheit welche den weiland Asen Sigfrid (Balder) gemordet hat, sondern vertritt nun selbst eine der Asenmächte, untergehend im herrlichen Kampf gegen die treulosen weltverderbenden Gottheiten aus der Feuerwelt. ⁶⁹⁾ Sogar die Vorstellung vom Weltbrande hat

⁶⁸⁾ Ich habe den Versuch, dieses als den ursprünglichen Sinn zahlreicher verwandter Sagen nachzuweisen, an mehreren Orten gemacht: in der Geschichte des Nibelungenliedes (deutsche Vierteljahrsschrift 1843, 2. S. 63), in der Einleitung zur Gudrun (S. XXXVI.) und im Anhang zu den walachischen Mährchen (S. 310).

⁶⁹⁾ Diese Doppelbedeutung, die sich unter Hagens Namen birgt, wird klar, wenn man bedenkt, dass dieser ursprünglich dem Retter der geraubten Jungfrau gegolten, und erst allmählig sich auf den Mörder ihres Retters und Gatten hinübergespielt hat. Das alte Verhältniss überwiegt im ersten und zweiten Theile der Gudrun,

sich in der Nibelungensage zu erhalten gewusst, freilich unverstanden und nur so wie es eben anging, nachdem die Erzählung aus den Wolken der Götterwelt auf den festen Boden der Geschichte herabgestiegen war: der Brand welchen Krimhildens Mannen in den Saalbau werfen, um die dort eingeschlossenen Burgunden zu verderben, ist ein Rest von den Gluten des Muspilli.

Mit der geschichtlichen Auffassung haben auch neue Namen für die beiden Mächte Fuss gefasst. Die eine trägt den der Nibelunge; ihre Gegner heissen Amelunge, denn der Held, welcher eigentlich den Fall der Burgunden entscheidet, Dieterich von Bern, wird König (Vogt) der Amelunge genannt. Der Name der Nibelunge ist jedoch wieder nicht geschichtlich, sondern noch aus der Göttersage hergenommen. Nibelunge heissen im Anfang der Sage die zwerghaften Herren des Hortes, welchen Sigfrid gleichzeitig mit der Jungfrau gewinnt, unterirdische, finstre, nebelhafte Gestalten, welche die Geraubte sammt ihrem Schatz in Haft gehalten haben. Zu der Zeit wo der Hort noch den Blumen- und Blätterschmuck der holden Sommerzeit bezeichnete ⁷⁰⁾, stellten also die Nibelunge die Unterwelt vor, in deren Gewalt sich die nordische Persephone, die Blumenjungfrau, den Winter hindurch befindet. Später verdichteten sie sich zu blossen Hütern eines eigentlichen Schatzes, mit diesem fällt ihr Name dem Sieger Sigfrid und seinen Mannen zu; zuletzt, wieder mit dem Horte, Sigfrids Mördern, den Burgunden von Worms.

Streng geschichtlich ist hingegen der Name der Amelunge, wenigstens insofern als das Königsgeschlecht der Ostgothen nach des Volkes eigenem Glauben den Amala zum Stammvater hatte, weswegen es den Namen der Amaler (Amali) und vermuthlich auch schon den gleichbedeutenden der Amelunge, d. i. Amala's Nachkommen, trug. Indem die Gestalt irgend eines früheren Gottes in die des grossen Theodorich, Dieterichs von Bern, überging, ward auch seine ganze

das neue im ersten des Nibelungenliedes. Vgl. Einleitung zur Gudrun, S. XLIII, II.

⁷⁰⁾ S. Geschichte des Nibelungenliedes, S. 236.

Genossenschaft, vermuthlich die ehemalige der Asen, hinfort mit dem Namen der Amelunge belegt; und wie Theodorich, sorgsam wachend für seines Hauses unbefleckten Fortgang, in den Namen seiner Tochter Amala-swintha die alte Benennung verflocht, so kennt die Heldensage als den Amelungen angehörig, mithin den Nibelungen feindlich, einen Amalrich, einen Amal-ger, einen Amal-olt, eine Amal-gart; ja Amal-ung selbst, das eigentlich Geschlechtsname ist, erscheint als Benennung eines einzelnen bestimmten Helden ⁷¹⁾.

So streiten die Gewalten, die sich im heidnischen Götterglauben als Asen und Jötunen bekämpft haben, in der Heldensage der christlichen Zeit fort als menschliche Helden, obwohl der früheren Hoheit nicht gänzlich entkleidet, wie dies auch bei den entsprechenden Wesen der griechischen Dichtung, bei einem Jason, Perseus, Herakles und Achill, keineswegs der Fall ist. Welcher Name die guten, welcher die bösen Mächte bezeichne, darüber lässt sich nichts Allgemeines angeben: jeder Volksstamm nahm sich, indem er die Göttersage geschichtlich machte, die Freiheit seine Helden als Nachfolger der guten Götter darzustellen. Nur so konnte es dem rheinischen Nibelungenliede begegnen, dass Helden, die den unheimlichen Namen der Nibelunge geerbt hatten, von ihm an der Stelle der guten Götter aufgeführt werden, und an ihnen die Gewalt der asenfeindlichen, durch Feuer verderbenden Söhne von Muspelheim sich erprobt. Im Südosten, in der Heimath der Amelunge, würde sich das Verhältniss umgekehrt haben.

Die beiden Namen waren jedoch nicht die einzigen, welche man brauchte um jenen Gegensatz zu bezeichnen. Gleichbedeutend mit den Amelungen erscheinen die Wülfinge. Wie Amelung (Amalung) der Sohn oder Enkel eines Amala, so ist Wülfing der eines Wulf (Wolf); denn die Sylben -ing und -ung sagen gleichmässig die Herkunft aus. Dieterichs Mannen werden Wülfinge genannt, er selber der Wölfinge

⁷¹⁾ Die Nachweisung der hiehergehörigen Stellen ist sehr erleichtert durch das genaue Verzeichniss zu W. Grimm's deutscher Heldensage.

Trost, Oberitalien der Wölfinge Land. Und wie wir unter den Amelungen mehrere gefunden haben, deren Namen aus Amal gebildet sind, so finden sich unter den Wülfinen Namen mit Wolf. Vor allem ist hier Dieterichs Grossvater, nach anderen Dichtungen sein Urahn, zu nennen, Wolf-Dieterich, von dem jedoch W. Grimm mit vielem Grunde vermuthet, dass er eigentlich mit Dieterich zusammenfalle ⁷²⁾. Wenn gleich daher Dieterich in der Heldensage nicht ausdrücklich ein Wölfin ge- nannt, und der Name nur seinen Mannen, an ihrer Spitze dem alten Hildebrand, gegeben wird, so darf man daraus doch nicht schliessen, dass er nicht unter die Wölfin ge- hört habe, dass unter Amelungen und Wülfinen zwei verschiedene Heldengeschlechter zu verstehen seien; vielmehr scheint es Dieterich stelle als Wolf-Dieterich denselben Wolf dar, von dem sie benannt sind. Wie ferner von dem alten gothischen Königsnamen Amala die Personennamen Amal-rich, Amal-olt u. s. w. gebildet sind, so heissen hier nach dem Anführer Wolf die Helden Wolf-hart, Wolf-win, Wolf-brand, Wolf-helm; ja sogar dem Amal-ung, das oben als Einzelname wohl auf- fallen durfte, entspricht ein Wolf-inge, d. i. Wolfing oder Wölfin.

Dass ein Held, welcher aus einem Gotte hervorgegangen war, den Namen Wolf trug, darf nicht im Geringsten An- stoss erregen. J. Grimm sagt in dieser Beziehung ⁷³⁾: „des Wolfes (oder Raben) Geleit weissagte Sieg. Es ist wohl nicht zufällig, dass Rabe und Wolf, Wuotans Lieblinge, Sieg und Heil vorbedeutend, hiebei vorzugsweise genannt werden. Hervor hebe ich auch, dass kein anderes Thier mit Gang zusammengefügt wird als der Wolf: Wolfgang bezeichnet einen Helden, dem der Wolf des Siegs vorangeht. Erst der heidnische Glaube verständigt uns den Sinn alter Eigennamen, die kein roher Zufall hervorbrachte. Die Serbinnen nennen einen ersehnten Sohn Vuk (Wolf): dann können ihn die Hexen nicht aufessen. Auch den Griechen und Römern war *Λύσιςκος*, Lyciscus, guter Vorbedeutung.“

⁷²⁾ Heldensage S. 234. 236. 357.

⁷³⁾ Deutsche Mythologie, zweite Aufl. (1844) S. 1093.

Wie der Name der Amelunge zuweilen durch den der Wölfinge vertreten wird, so ist es nun ferner zwar nicht nachweisbar, aber doch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass man für den der Nibelunge, d. h. zur Bezeichnung derer, welche von den Amelungen bekämpft wurden, den Namen Gibelinge verwendete, wonach sich die Gleichung aufstellen lässt: es verhalten sich die Gibelinge zu den Nibelungen, wie die Wölfinge zu den Amelungen. Leider giebt es kein deutsches Denkmal, welches die Gegner der Wölfinge geradezu Gibelinge benannte, und ich sehe mich daher gezwungen, die Annahme, dass dieser Name da gewesen sei, auf einem Umwege zu erhärten.

Gibeling bedeutet den Nachkommen eines Gibilo, welcher Name sich nicht selten findet⁷⁴⁾. Er ist Verkleinerung aus einem der vollständigen Mannsnamen Giba-hart (Gebhart), Giba-rich, Giba-hraban⁷⁵⁾, und ähnlichen. Da nun das Niederdeutsche nicht mit L, sondern mit K verkleinert, so muss es an der Stelle von „Gibilo“ ein „Gibiko“ haben, und da das Mitteldeutsche dieses K aspirirt, so muss bei ihm ein „Gibicho, Gibich“ erscheinen. Alle diese Formen finden wir nun wirklich. Gibica — in noch älterer Form, wie das Angelsächsische sie hat, Gifica — ist ein geschichtlicher König der Burgunden, und vermuthlich der Vater des Gundicar (Günt-her) der 435 gegen die Hunnen das Leben verloren hat. Der deutschen Heldensage gilt er, unter dem mitteldeutschen Namen Gibich, als Vater der burgundischen Könige die zu Worms wohnen, und ihrer Schwester Krimhild;

⁷⁴⁾ Z. B. Patriarcha hierosolymitanus, Pisanus natione, nomine Ghibelinus (um 1110). Murat. Script. VII. 739. — Mone (Heldensage 13. 14.) bringt noch bei Ghibilinus (9. Jahrh.), Gibelo, (Gipelo, Gypelo) und das weibliche Gibelina (v. 1060); endlich Gëblin (14. Jahrh.) und einen hierauf beruhenden Ortsnamen Gebelingen (von 1302), der ohne Zweifel dem Andreas Presbyter sehr willkommen gewesen wäre, vielleicht aber Geb- (aus Gab-) und nicht Gëb- (aus Gib-) zu lesen ist.

⁷⁵⁾ So muss Gibrannus gedeutet werden, das Mone a. a. O. beibringt. Aehnlich ist Wolfram gebildet, das ursprünglich Wolfhraban hiess (Grimm, deutsche Mythol., Ausg. v. 1844. S. 1093. Anm.).

nur das Nibelungenlied setzt anstatt Gibich willkürlich Dank rat, ein auffallender Tausch, von dem später. In der Edda, welche die Sage von den Nibelungen aus Deutschland entlehnt hat, lautet Gibich entstellt Giuki, und sie nennt auch seine Söhne Giukunge. Die deutschen Formen, die diesem nordischen Wort entsprechen, nämlich Gibichung, Gibiching und Gibelung, Gibeling, sind eben so sicher da gewesen, als ihre Wurzel Gibich: auffallend bleibt jedoch immer, dass deutsche Denkmäler sie nicht enthalten.

Einen mittelbaren Beweis für die einstige Geltung des Namens Gibeling in der Heldensage kann man daraus nehmen, dass er wirklich als Taufname gebraucht wurde: um 1160 wird ein Gibelung von Wolfskeln bei Darmstadt genannt ⁷⁶⁾, gerade wie aus der südostgermanischen Heldensage die Namen Amelung (Amelang) und Wülfing (Wölfing) in den alltäglichen Gebrauch übergegangen sind ⁷⁷⁾, und aus der rheinischen ebenso Nibelung oder Nibelung ⁷⁸⁾. Die Vorzeit verwendete nämlich die Namen der Heldensage gern zur Benennung der Kinder. So hatte der Normannenherzog Boemund, der eigentlich Marcus getauft war, den Beinamen Boemund von seinem Vater Robert, freilich nur im Scherze, deswegen bekommen weil „in einem Liede beim Festmahl vom Riesen Buamund die Rede gewesen war;“ von ihm aber ging der Name auf viele über, die er während seines Aufenthalts in Frankreich (1106) aus der Taufe hob ⁷⁹⁾. Nach

⁷⁶⁾ Nach Mone's Heldensage S. 13.

⁷⁷⁾ Die reichliche Verwendung des letzteren als Tauf- und Geschlechtsnamens, im 12. 13. 14. Jahrhundert belegt Mone S. 16. Bayer. Wörterb. 2, 690. ⁷⁸⁾ Mone ebd. S. 7. 9.

⁷⁹⁾ Multi nobiles ad eum veniebant, eique suos infantes offerebant, quos ipse de sacro fonte libenter suscipiebat, quibus etiam cognomen suum imponebat. Marcus quippe in baptisinate nominatus est, sed a patre suo, audita in convivio joculari fabula de Buamundo gigante, puero jocunde impositum est. Quod nimirum postea per totum mundum personuit et innumeris in tripertito climate orbis alacriter innotuit. Hoc exinde nomen celebre divulgatum est in Galliis, quod antea inusitatum erat pene omnibus occiduis. Orderic. Vital. XI. (angeführt nach Wilkens Geschichte der

Schmeller suchten auch unsere näheren Vorfahren ihre Taufnamen gern bei der Heldensage, nur natürlich bei derjenigen die zu ihrer Zeit als die edlere galt, nämlich bei der höfischen welschen, und „so findet sich unter Hundt's bairischen Adelsleuten mehr als Ein Parcifal, Wigules, Tristram, Gabain, Gamuret, Gramoflantz u. s. w., mehr als Eine Melusina, Sigaun, Isolde, Herzelay u. s. w.“

Geschichtlicher Zusammenhang zwischen Waiblingern, Gibeligen und Nibelungen.

Ich habe nun, nachdem alle Thatsachen erörtert sind, zu erklären, wie es kam, dass die Partei, die im 11. und 12. Jahrhundert vermuthlich die waiblingische hiess, im 13. und 14. als die gibelingische erscheint.

Da von urkundlichen Belegen für diesen Uebergang die Rede nicht sein kann, und auch Angaben der Zeitgenossen fehlen, so ist man auf Muthmaassungen beschränkt, welche schon dann einigen Werth ansprechen dürfen, wenn sie sich nicht als unhaltbar nachweisen lassen. Göttling erinnert, um einen Zusammenhang zwischen der kaiserlichen Partei und dem Nibelungenliede zu erweisen, glücklich daran, dass der Hauptsitz des letzteren in derselben Gegend gedacht ward, aus welcher der Ahnherr des fränkisch-hohenstaufischen Königshauses herstammte⁸⁰⁾. Auch das darf nicht vergessen werden und hat bei den Erklärern des Liedes bis jetzt viel

Kreuzzüge 2, 330.). — Die *fabula jocularis* steht ohne Zweifel einer ernstern Erzählung wirklicher Begebenheiten gegenüber, und bezeichnet das Heldenlied, wie es die Sänger beim festlichen Mahle vortrugen.

⁸⁰⁾ „Konrad, der Gibelinkaiser, stammt von Worms. Nach den nordischen Sagen haust hier König Giuke und sein Geschlecht, die Giukungen (Nibelungen). Dieser Giuke heisst in der deutschen Heldensage Gibich; sein Geschlecht würden also die Gibechingen sein, die so leicht auf Gibeligen führen.“ Nibelungen und Gibelinen, S. 35. — Dieser Zusammenhang zwischen Gibeligen und Giukungen ist der beste Fund im ganzen Büchlein, und von Göttling wohl nur darum nicht besser ausgebeutet, weil die falsche Meinung im Wege stand, dass Gibeling von Waiblinger komme, dieses aber mit Nibelung in geheimem Zusammenhang stehe.

zu wenig Beachtung gefunden, dass dieselbe Stadt Worms in den Zeiten, die um ihres grossartigen Drängens willen den Sängern der Nibelungenlieder vornehmlich im Gedächtniss waren (1073—1150), eine ganz ausgezeichnete Bedeutung hatte. Hier, im Lande seiner Väter, fand Heinrich IV., zu Ende des Jahres 1073, als allgemeiner Abfall ihn beinah zur Verzweiflung gebracht hatte, wo alle Städte vor dem Verfolgten die Thore schlossen, Aufnahme und lebhaften Beistand an den treuen Bürgern von Worms. Gewaffnet zogen sie dem jungen Könige, der eben von schwerer Krankheit erstanden war, entgegen, damit er sich an dem Anblick ihrer Kriegsrüstung und ihrer zahlreichen wehrhaften Mannschaft überzeuge, was er in seiner Bedrängniss von ihnen zu hoffen habe. Willig boten sie, jeder nach Vermögen, Beiträge zu den Kosten des Krieges und schworen für ihn zu streiten, so lange sie lebten. Das hob des Königs Vertrauen. Er nahm in dieser festen, wohl versehenen Stadt, in der so viele treue tapfere Herzen für ihn schlugen, seinen königlichen Sitz; in ihren Mauern sammelten sich seine Getreuen um ihn, sie ward ihm für den Krieg den er sofort begann und bald mit glänzendem Glück führte, ein Waffenplatz, eine sichere Zuflucht⁸¹⁾. Eine solche Begebenheit, wie sie gleichzeitig durch Europa widerhallte und noch jetzt jedes fühlende Herz innig rührt, blieb auch den unmittelbar folgenden Jahrhunderten sicher im lebendigsten Andenken, und dem ist es zuzuschreiben dass die rheinische Sage vom Kampf der Nibelunge wider die Amelunge Worms als den Sitz der erstern bezeichnet. Nicht als ob nun die Sänger, gleichsam den Hörer hintergehend, sich unter dem Sigfrid welcher die Sachsen besiegt, Heinrich den IV.; unter den Burgunden welche siegreich Baiern durchziehen, die hohenstaufischen Brüder

⁸¹⁾ Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern 1, 303. — Diese Bedeutung des Rheinlandes in den damaligen Kämpfen ist auch Ursache, dass Otto von Freisingen die westlichen Grenzlandschaften des Reiches als Schauplatz der Zwietracht nennt (s. Anm. 8.).

gedacht hätten⁸²⁾; sondern weil alle Heldensage bei ihrem Hervorgehen aus der Göttersage einer örtlichen Anknüpfung bedarf und sie da gewinnt, wo es nach den herrschenden Ansichten des Volkes von dem sie herrührt, am natürlichsten ist, an Orten die diesem Volk vorragende Wichtigkeit haben.

Auf ganz entsprechende Weise hat die Sage von den Amelungen oder Wölfingen ihre Heimath im Südosten Deutschlands, an Inn und Etsch, weil hier die Welfen in der Zeit, welche für Bildung der Heldensage von besonderem Werth ist, nämlich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, festen Fuss fassen.

Denken wir uns nun in die Geistesverfassung und in die äussere Lage der damaligen Träger des deutschen Volksgesanges hinein, so werden wir ohne Mühe zugeben können, dass sie einestheils zu strenger Sichtung der geschichtlichen Verhältnisse weder fähig noch aufgelegt sein konnten, anderestheils, dass für sie unendlich viel darauf ankam, ob es ihnen gelang, die Gunst der Grossen zu gewinnen. Wir werden hienach als möglich und wahrscheinlich annehmen können, dass solche, die in welfischen Landen, an welfischen Höfen sangen, sich durch den Gleichklang der Namen Welf und Wölfiug, so wie durch die gleiche Lage der Besitzungen der beiden Geschlechter, bewegen liessen, das welfische Geschlecht als Eines mit dem wölfingischen anzunehmen, und in ihren Liedern seine Kämpfe wider die Könige die vom Rhein her kamen, mit den alten Sagenkämpfen so zerfliessen zu lassen, dass diese gewissermaassen weissagend für jene wurden, mit ihrem Geist sich färbten, mit einem Theil ihrer Aeusserlichkeiten sich zierten. Daher zeigt sich in einzelnen Dichtungen jener Gegenden, z. B. im Waltharius, im grossen Rosengarten, der Rhein ebenso als feindliches Land, wie im

⁸²⁾ Wenngleich der eine derselben, Friderich, der Vater Barbarossa's, einäugig war wie Hagen, der im Kampfe gegen (den welfisch besungenen) Walther von Aquitanien das rechte Auge verloren hat. Waltharius 1393. Lateinische Gedichte des 10. und 11. Jahrh. Herausgegeben von Grimm und Schmeller. Göttingen 1838. S. 51. vgl. die Bemerkung S. 125.

Nibelungenlied Baiern; daher nahmen, wie der Baier Aventinus (1477—1534) bezeugt, auch Geschichtschreiber Welfen und Wölfinge gleichbedeutend und machten den Wolf Dietrich zum Stammvater der Welfen ⁸³⁾.

Indem nun die Heldensage den Welfenstamm als gleichbedeutend mit dem der Wölfinge (Amelunge) nahm, ward es unvermeidlich, dass sie deren Gegner als Gibelinge (Nibelunge) betrachtete, und so erklärt sich, weswegen das Welfenland Baiern, wie den Saliern und Hohenstaufen, so auch den sagenhaften Königen von Worms feindlich ist; Oesterreich dagegen, das die deutschen Könige stets benützten um das unbotmässige Baiern im Schach zu halten, die Burgunden freundlich aufnimmt. Die enge Freundschaft des salischen und staufischen Hauses mit den Markgrafen von Oesterreich ist sogar im Stande gewesen der Nibelungensage, die ursprünglich dem Rheine gehört, an der Donau eine zweite Heimath zu geben; ist vielleicht Anlass geworden, dass die Lieder, aus denen die Dichtung zusammengefügt ist, dort gesammelt wurden. Wie an welfischen Höfen die vermeintlichen Ahnen des Welfenstammes, die Amelunge (Wölfinge), gepriesen wurden, so gewiss auch am kaiserlichen und am österreichischen die Nibelunge (Gibelinge) mit ihren Gastfreunden Ruedeger und Pilgrin.

Hier führt uns nun der Gang der Untersuchung wieder auf die Waiblinger. Es konnte zwar die Ansicht, dass „Gibeling“ durch Entstellung aus „Waiblinger“ hervorgegangen sei, nicht gutgeheissen werden; so wenig als wenn Einer behaupten wollte, die Wölfinge haben ihre Benennung von den Welfen. Aber wie die letztere Namenähnlichkeit beigetragen hat, ein stolzes Geschlecht von Lebenden mit einem weiland

⁸³⁾ „Die Welphen oder Wylphinger ist vorzeiten ein gross alt Geschlecht . . . gewesen . . . vnd haben gar hie wöllen seyn aus der Schytzen (Scytharum) Land, so man jetzt Sibenbürgen und die Walachey, eins Theils auch die Türckey heisst; von Wolph Dietrich, dem Helden vnn gar alten Teutschen König, wie Romerich der Abt vnd andere mehr beschreiben.“ Aventins Chronik, deutsch von ihm selbst. Frankfurt 1566. S. 444.

göttlichen der Sage zerfliessen zu lassen, so ist auch sicherlich der Name Waiblinger nicht unthätig gewesen, als die Gegner der Welfen mit den sagenhaften Gibeligen in Verbindung gebracht wurden. Von dem Augenblick an, wo man sich die Welfen als Fortsetzung der Wölfinde dachte, musste man geneigt sein, der Letzteren Gegner, die Gibelinge, mit den Waiblingern zusammenzuwerfen, ein Schritt, welcher durch die weitverbreitete lateinisch-romanische Form Guebelinga bei allen oberflächlichen Beobachtern — und wo wären damals gründliche gewesen! — sehr begünstigt wurde. So kamen die alten Sagenkämpfe durch die Vermählung mit geschichtlichen zu neuer Ehre, und vielleicht liesse sich sogar ernstlich fragen, ob nicht hievon überhaupt die Aufmerksamkeit herrühre, die wir gegen Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts die Gebildeten der einheimischen Heldensage, so ziemlich im Gegensatze zu sonstigen Zeitneigungen, widmen sehen.

Obwohl aus dem Bisherigen, mit so viel Wahrscheinlichkeit als ohne Beistand von Urkunden überhaupt möglich ist, hervorgeht, dass der Geschichte die Benennung Gibeling aus der Heldensage erwachsen ist, so bleibt doch Eines noch räthselhaft. Weshalb fehlt der Name in den erhaltenen Dichtungen der einheimischen Heldensage, während ihn die nordische, versteht sich in ihrer Form als Giukung, ganz entschieden anwendet? Ich weiss dies nur durch eine Vermuthung zu erklären. Sollte nicht der Parteiname nach und nach zum Schimpfnamen geworden sein, den man in anständiger Gesellschaft, sowie auf dem Gebiete der Dichtung mied, und durch einen andern unverfänglichen, den der Nibelungen, ersetzte? So können wir jetzt das Wort Pfaff, das nach seiner Entstehung aus papa (Vater) ursprünglich durchaus edel ist, einem Geistlichen nicht mehr geben, was doch vor vierhundert Jahren allgemein üblich war. Wenn volksmässige Gedichte sich begnügten, den Namen der Gibelinge selbst wegzulassen, so nahm der Ordner des Nibelungenliedes, der in höfischem Sinn arbeitete⁸⁴⁾, eine noch zartere Rücksicht.

⁸⁴⁾ S. meine Gesch. des Nibelungenliedes, S. 187.

Er mied auch den Namen, den andre Lieder dem Stammvater der Gibelinge stets geben: er setzte statt Gibich (Gibel?) mit völlig willkürlicher Wahl Dankrat.

Diese Thatsachen thun jedenfalls dem Grundgedanken meiner Untersuchung keinen Eintrag; vielmehr, da der un-leugbar vorhandene Platz des Namens Gibeling in der deutschen Heldensage wie absichtlich leer gelassen ist, so muss dafür ein triftiger Grund vorhanden sein, und als solcher lässt sich wohl nur der angegebene geltend machen.

Freilich erhebt sich da sogleich wieder die Frage: wenn Gibeling, und selbst der zu Grund liegende Mannsname, wegen eines allmählig angeflogenen Beigeschmacks vermieden wurden, warum nahm die Heldensage welfischer Lande keinen Anstoss an Wölfling? Möglich dass dieses durch den vorausgesetzten Zusammenhang mit dem stolzen Geschlechtsnamen des welfischen Hauses einen Adel bewahrte, welchen dem Namen Gibeling die Anlehnung an ein längst in Vergessenheit gekommenes Städtchen des Schwabenlandes nicht zu schützen vermochte. Ich traue mir hierüber kein bestimmtes Urtheil zu: wo die Zeitgenossen selbst ein ganzes Gebiet fast absichtlich dunkel gelassen haben, da ist der Einbildungskraft ein so freier Spielraum gegeben, dass man lieber gar nicht anfängt.

Uebersicht der Ergebnisse.

Statt mit Vermuthungen die Zeit zu verlieren, will ich lieber schliessen, indem ich zusammenfasse, was aus meiner Untersuchung mit Gewissheit, oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit hervorgeht.

1. Die Welfen sind nach dem bedeutendsten Taufnamen des vorkämpfenden Geschlechts (Welf oder Welfo) benannt.
2. Dieser ist Verkürzung aus Welfhart.
3. Das Hauptgeschlecht der Gegner, vielleicht auch ihre Anhänger, trugen zuerst den Namen Waiblinger.
4. Dieser kommt vom Städtchen Waiblingen bei Stuttgart.
5. Für Waiblinger wird später Gibelinge gebräuchlich:

zuerst in Deutschland (seit 1140?), von da aus in Italien (seit 1250).

6. Gibeling ist nicht aus Waiblinger entstanden.

7. Gibeling ist vielmehr die oberdeutsche, leider nicht nachweisbare Form für das nordische Giukung, also ursprünglich Name des burgundischen Königsgeschlechtes in der Nibelungensage.

8. Gibeling ist in die Kämpfe des Reichs dadurch hereingezogen, dass man bei den Welfen an die Wölfinde (Ame-lunge), bei ihren Gegnern, den Waiblingern, an die Gibe-linge (Nibelunge) dachte.

9. Herbeigeführt wurde diese Gedankenverbindung da-durch, dass die Welfen im alten Lande der Wölfinde, ihre Gegner im alten Lande der Gibelinge festen Fuss hatten.

10. Unterstützt wurde sie dadurch, dass Welf an Wölfinde, Waiblingen, zumal in seiner welschen Form Guebelinga, an Gibeling anklingt.

Stuttgart, Januar 1846.

Albert Schott.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

R e f e r a t e.

Der Königl. Sächsische Verein für Erforschung und Erhaltung vater-ländischer Alterthümer.

Mit Freuden entledigen wir uns des Auftrages, über die Lei-stungen eines Vereins zu berichten, welcher seit mehr als 20 Jah-ren in reger Wirksamkeit für die Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer im Königreich Sachsen thätig war. Die wenigen von demselben seit seinem Bestehen veröffentlichten Schriften, so wie der Umstand, dass die Thätigkeit des Vereins nicht über die Grenzen des heimischen Bodens sich erstreckte, mochten wohl Schuld sein, dass in den übrigen Marken unseres Vaterlandes verhältnissmässig wenig über denselben bekannt ge-worden ist. Nicht allein die Kunstschätze, welche seit Jahrhun-derten von kunstliebenden Regenten in Dresden gesammelt wur-den und dem Historiker, Antiquar und Künstler ein gleiches Inter-

esse darbieten, sondern auch die vielen Denkmale heidnischer und christlicher Vorzeit, welche über Sachsens Gaue verbreitet, bisher dem gelehrten Forscher entgangen waren, machten es wünschenswerth, die noch zerstreuten Denkmale der Vorzeit, welche für Kunst und Wissenschaft, und besonders für die Geschichte Sachsens von Wichtigkeit sind, der Verborgenheit zu entziehen, gegen das Verderben zu schützen, und durch Beschreibung und Abbildung der Oeffentlichkeit zu übergeben. Ein solches Streben aber, sollte es zu einem günstigen Resultate führen, musste nothwendig von einem Vereine von Männern ausgehen, in welchem das gleiche Interesse für derartige Forschungen das vereinigende Element bildete; die zwar sehr anerkennenswerthen, aber bis dahin vereinzelt Bestrebungen mussten concentrirt werden, um durch Zusammenwirken den Zweck zu erreichen. Mehrere hochgestellte Personen traten deshalb 1824 in Dresden zusammen, und entwarfen die Statuten zu einem Vereine, welcher nicht nur von dem König Friedrich August genehmigt, sondern auch dadurch bedeutend gefördert wurde, dass demselben ein Local im Brühl'schen Palais (späterhin ein Saal des Zwingergebäudes) nebst einem Fond von 400 Thalern für die erste Einrichtung angewiesen ward. Dergestalt war dem Verein von vorn herein eine gewisse Selbstständigkeit gegeben; er konnte, ohne auf die pecuniären Leistungen seiner Mitglieder zu warten, sogleich seine Thätigkeit entwickeln. Am 19. Nov. 1824 fand bereits die erste Versammlung statt, in welcher man die Zwecke einer näheren Prüfung unterwarf, die Wahl von kenntnisreichen und thätigen Mitgliedern beschloss und eine Geschäftsordnung entwarf, welche mit den Statuten, nach dem im Januar 1825 erfolgten Abschluss der Vorarbeiten, durch den Druck zur Kenntniss des Publikums gebracht wurde. Das Statut bezeichnet §. 1 den Zweck des Vereins: „vaterländische Alterthümer zu erforschen und zu entdecken, sie entweder selbst, oder durch Abbildungen zu erhalten und für die Nachkommen aufzubewahren.“ §. II. den Wirkungskreis der Gesellschaft, welcher sich in geographischer Hinsicht zunächst auf das Königreich Sachsen, in historischer auf die Zeit bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts erstrecken soll. Wir müssen hierbei bemerken, dass die geographische Grenze etwas mit der historischen in Collision geräth, da Sachsen vor dem 18. Jahrhundert eine bei weitem grössere Ausdehnung als jetzt hatte, und namentlich die für die vaterländischen Alterthümer so interessante Lausitz umfasste. Bestehen zwar auch für die gegenwärtig nicht mehr sächsischen Gebiete besondere antiquarische Vereine, so möchte sich doch Manches für sächsische Geschichte Interessante daselbst finden, von welchem der sächsische Verein, als für seine Zwecke Wichtigem, Notiz nehmen müsste. Wir hät-

ten gewünscht, Forschungen aus diesen Gegenden nicht ganz ausgeschlossen zu sehen. Wenigstens glauben wir, dass der §. IV. „der Verein wird Verbindungen mit auswärtigen Gesellschaften, die sich zu ähnlichen Zwecken gebildet haben, anknüpfen“ in dieser Beziehung specieller abgefasst werden müsste. Von den übrigen Paragraphen heben wir nur noch hervor (§. III), dass in Dresden der Sitz und Mittelpunkt des Vereins sich befindet, „doch werden auch in andern Städten des Landes die daselbst anwesenden Mitglieder des Vereins in engere Verbindung zusammentreten, um für den gemeinschaftlichen Zweck wirksam zu sein.“ Durch diese Verzweigung des Vereins über das ganze Land ist es allein möglich, etwas Grösseres und Nützlicheres zu wirken, als sonst gewöhnlich bei localen Vereinen stattfindet. Was wir aber namentlich bei diesem Vereine vor vielen andern rühmend anerkennen müssen, ist die Art und Weise seiner Thätigkeit. Nicht allein die Bekanntmachung und Erklärung merkwürdiger Denkmale, sondern auch die Erhaltung, Restaurirung und das Sammeln derselben aus den Mitteln des Vereins, ist die Aufgabe, welche sich derselbe gestellt hat. Und dass in der That schon recht Erfreuliches in dieser Beziehung geleistet worden, beweisen die Restauration der Buchholzer Altarbilder, der Tumba des Mark- und Landgrafen Diezman, von Rietschel aus Cottaer Sandstein ausgeführt, der Wohlgemuth'schen Altarbilder in der Marienkirche zu Zwickau, eines altdeutschen Gemäldes zu Annaburg, einer Christusstatue aus der Kirche zu Boritz, der Glasgemälde zu Langenhennersdorf u. s. w. Der zweite Punkt, welcher sehr zu Gunsten des Vereins spricht, ist die Gemeinsamkeit in den Bestrebungen; alle Mitglieder, namentlich die nicht in Dresden wohnenden, werden zur regen Thätigkeit für die Förderung der Zwecke in Anspruch genommen, jedes Mitglied ist gleichsam verbunden, mit seinem Beitritt zum Verein, auch für denselben nach Kräften zu wirken. Möchte nun auch bei der grossen Zahl der Mitglieder, welche wohl nicht alle zu den gelehrten Forschern gehören, der Dilettantismus scheinbar sehr begünstigt sein und das wissenschaftliche Element zu verdrängen drohen, so wirkt doch die Direction des Vereins, welche sich in den Händen wissenschaftlich gebildeter Männer befindet, diesem an so manchem Vereine nagenden Wurm gewiss nach Kräften entgegen. — Zur Steigerung der Theilnahme theilte sich im März 1829 der Verein in zwei Sectionen für historische und artistische Untersuchungen, erstere unter Leitung des verstorbenen Hofrath Ebert, letztere unter der der Herren v. Quandt und Hartmann, welche in wöchentlichen, von den Versammlungen der Ausschuss-Mitglieder des Hauptvereins getrennten Privatversammlungen, zu denen auch nicht zum Verein gehörigen Personen der Zutritt ver-

stattet wurde, Gegenständen aus der vaterländischen Geschichte und Kunst ihre Bestrebungen widmeten. Seit dem im Jahre 1830 erfolgten Tode Eberts löste sich aber die historische Section wieder auf, während die artistische erfreulich gedieh und die Restauration mancher der oben erwähnten Denkmale veranlasste. Im J. 1835 beschloss der Verein die Publication der Callmeyer'schen Zeichnungen der durch den Verein restaurirten Wohlgemuthschen Altarbilder zu Zwickau. Zugleich wurde ihm für seine Sammlungen ein neues Local im Prinzenpalais am Taschenberge angewiesen, welchem noch im J. 1840 für die Anlegung eines Museums für vaterländische, besonders kirchliche Alterthümer Räume im K. Palais im grossen Garten hinzugefügt wurden. Im Februar 1837 vereinigte sich der Verein mit dem 1834 in Dresden begründeten Vereine der sächsischen Alterthumsfreunde, und arbeitete seit der Zeit ununterbrochen für seine Zwecke fort, worüber die bis zum J. 1841 vorliegenden jährlich gedruckten Berichte Nachricht geben. — Ausser diesen Protokollen wurden von dem Vereine eine Anzahl in den Versammlungen gehaltener Vorträge in zwei Heften, so wie im Auftrage des Vereins von Quandt die Beschreibung der Gemälde des Michel Wohlgemuth in der Frauenkirche zu Zwickau mit 8 lithographirten Abbildungen der Gemälde (Dresden, Fol.) publicirt.

Das erste Heft der Mittheilungen, Dresden 1835. 8. erschienen, beginnt mit zwei Abhandlungen von Preusker über einige in Sachsen befindliche Denkmale aus der germanisch-slawischen Periode. I. Der Teufelsgraben bei dem Gorisch zwischen Tiefenau und Fichtenberg unweit Grossenhain. Es wird uns hier umständliche Nachricht gegeben über eine der vielen in Deutschland sich findenden Wallgräben und Verschanzungen, welche im Munde des Volkes unter dem Namen von Teufels-Schanzen, -Gräben, -Mauern, von Römer- und Schweden-Schanzen bekannt sind, und in den meisten Fällen der germanisch-slawischen oder der römischen Periode, selten aber der Zeit des dreissigjährigen Krieges angehören. Wie fast überall die Entstehung derartiger Verschanzungen mit hübschen öfter wiederkehrenden Volkssagen, in denen der Teufel oder Riesen die Hauptrolle spielen, verknüpft ist, wird auch der Ursprung dieser sächsischen Walllinie mit einer Volkssage in Verbindung gebracht, welche sich, wenn wir nicht irren, in einer Sage aus dem Harze und in einer andern in Baiern in Bezug auf den Pfahlgraben wiederholt. Auf einer Strecke von zwei Stunden zieht sich ein 8—12 Ellen breiter, 2—5 Ellen tiefer und zu beiden Seiten mit einem 1—3 Ellen hohen Erdaufwurf befestigter Graben von der Gegend von Tiefenau, ungefähr in der Richtung von Osten nach Westen, bei dem Forsthause Gorisch

vorbei, theilt sich daselbst in zwei Arme, welche sich $\frac{1}{2}$ Stunde von dem Trennungspunkt wieder vereinigen und so gleichsam eine befestigte Lagerstätte umschliessen, und hört, nachdem er auf eine Strecke die neue Landesgrenze zwischen Sachsen und Preussen gebildet hat, in der Gegend von Fichtenberg auf. Der Verf. weist zunächst die bisherigen Vermuthungen, dass dieser Graben als Canal, oder zur Abhaltung eines Waldbrandes gedient habe, zurück, und erkennt in ihm einen jener Grenz- und Schutzwälle, wie die Germanen dergleichen zur Sicherung ihrer Gaue anzulegen pflegten, und solche in neuerer Zeit vielfach von v. Ledebur, Wersebe, v. Leutsch u. a. im westlichen Deutschland nachgewiesen worden sind. Bei den slawischen Völkern finden sich geringe Spuren solcher Grenzmarken, und können wir der Ansicht des Verf. für den germanischen Ursprung dieses Grenzgrabens um so eher beistimmen, zumal da sich in der Nähe desselben eine grosse Anzahl Urnengräber und Opferwälle, welche auf die germanische Vorzeit zurückgehen, gefunden haben. Ob der Graben den Semnonen zur Grenze gedient habe, müssen wir dahin gestellt sein lassen. — II. Riesensteine bei Meissen und Hain. Drei Felsblöcke (ein vierter ist zum Moreau'schen Denkmal bei Dresden verwendet worden) werden beschrieben, deren erster, 8—10 Ellen hoch und eben so lang, aber etwas schmaler, auf der oberen Fläche verschiedene regelmässige Aushöhlungen von bedeutender Länge und Breite zeigt, offenbar von Menschenhänden hervorgebracht und zum heiligen Gebrauch bestimmt. Der zweite bedeutend kleinere Felsblock ist ohne jegliches Abzeichen. Auf dem dritten, auf einer zum Dorfe Diera gehörigen Feldmark gelegen, entdeckt man im Halbkreise um die Steinkuppe und an den Seiten des Steins herablaufende Vertiefungen von regelmässiger Gestalt. Wie überall knüpft sich auch an diese letzteren beiden Denkmale eine Sage von zwei Riesen, welche feindselig diese Felsblöcke gegen einander schleuderten. Vielleicht dass diese Sage symbolisch auf das einstmal feindliche Verhältniss der Priester der verschiedenen Gottesverehrungen, nämlich auf den Streit der christlichen Priester im uralten Dorfe Zadel mit denen der Heiden im Orte Wantewitz, welcher Name vielleicht mit Swantewitz zusammenhängt, gedeutet werden kann. — Zur Vervollständigung des Schönburgischen Stammbaumes. Ein Beitrag von A. Schiffner. Der den Stöckhardt'schen Nachrichten beigegebene, bis zur Reformationszeit herabreichende Stammbaum eines der wichtigsten Dynasten-Geschlechter Sachsens, derer von Schönburg, welcher mit urkundlicher Sicherheit bis zum J. 1182, wahrscheinlich aber bis zur zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts hinaufreicht, wird in einer umfassenden und gründlichen Untersuchung

geprüft und vervollständigt. Namentlich wird die Ahnentafel um einen Hermann, zwischen Hermann I. und Hermann den Jüngeren zu setzen, welchen der Verf. den Zweiten oder Mittleren nennt, bereichert. Es tritt derselbe 1197 zuerst als Schiedsrichter in einer Streitsache des Klosters Alzella auf, und erscheint 1212 unter denjenigen Herren, welche sich zu Gunsten Kaisers Otto IV. bei dem Markgrafen Dietrich dem Bedrängten von Meissen, gegenüber den von diesem ernannten Bürgen, verbürgt haben. Der Verf. schliesst aus diesem Factum auf die Reichsunmittelbarkeit gewisser Schönburgischen Güter, da Hermann der Mittlere als Vasall des Markgrafen nicht dessen garantirender Bürge hätte sein können. Später tritt um 1217, 1221, 1222 und 1224 dieser selbe Hermann als Graf von Sconinburc noch mehrere Mal ans Licht. — Die Denkmale des germanischen Alterthums in Sachsen von G. Klemm. Aus einer kurzen Geschichte der Entdeckung germanischer Alterthümer in Sachsen entnehmen wir, dass Agricola und Albin zuerst im 16. Jahrhundert auf die in der Lausitz gefundenen alterthümlichen Urnen aufmerksam machen. Erst im 17. Jahrhundert wurden in Sachsen, und zwar in Dresden, bei der Anlegung des italienischen Gartens Urnen gefunden. In neuerer Zeit erwarb sich der Verein der sächsischen Alterthumsfreunde in Leipzig und der antiquarische Verein im Vogtlande Verdienste um die Entdeckung und Erklärung germanischer Alterthümer. Es folgt darauf, ähnlich wie in dem Oberbayerischen Archiv, eine Uebersicht der altgermanischen Grabhügel, Opferplätze, Opferfelsen, Wälle und Verschanzungen in Sachsen, so wie die Hauptfundorte antiker Waffen, Urnen u. s. w. Auch römische Gefässe, Schmucksachen und Münzen, wahrscheinlich durch Händler nach Sachsen gekommen, finden sich in diesem Verzeichniss vor.

Heft II. Dresden 1842. Beilage I. Die Altarbilder in der Stadtkirche zu Buchholz nach ihrer religiösen Bedeutung von J. Dittrich. Diese Altarbilder, der trefflichen Zeichnung nach zu urtheilen von einem tüchtigen Meister, wurden von Herzog Georg dem Bärtigen dem von ihm 1502 zu Annaburg errichteten Franziskaner-Kloster geschenkt und sind in neuerer Zeit durch den Verein bis auf die fehlenden Bilder des rechten Flügels restaurirt worden. Der Verf. sucht auf eine geistreiche Weise die Idee klar zu machen, welche den Künstler bei seiner Zusammenstellung der Bilder leitete, und hat zu dem Behufe die Bilder in drei Reihefolgen gruppirt. Die erste bestehend aus 5 Tafeln (1. Maria mit dem Christuskinde, dabei St. Franciscus, St. Georg, St. Clara. 2. Maria's Aufnahme in den Himmel. 3. Das Gegenstück ist verloren gegangen, enthielt aber vielleicht Anna mit ihrer Tochter Maria. 4. Jesaias. 5. Salomo) ist der Verherrlichung Mariens

gewidmet. Die 2. Reihe zeigt auf 4 Tafeln 4 männliche und 4 weibliche Heilige (Bernhardin v. Siena, Magdalena, Ludwig v. Toulouse, Clara, Antonius v. Padua, Elisabeth v. Thüringen, die 3. Tafel fehlt). Die 3. Reihenfolge stellt auf 4 Tafeln die 4 Grundtugenden, Prudentia, Temperantia, Justitia und Fortitudo durch die heiligen Barbara, Bonaventura, Margarita und Christophorus repräsentirt dar, zwischen denen sich das Messopfer mit den Wundern und die Darstellung des Kindes Jesu im Tempel und der weissagende Simeon befindet. — Beilage II. Bericht über ein Manuscript auf Pergament, ein zum Gebrauch der Breslauer Bischöfe bestimmtes Missale u. s. w. von J. Dittrich. Dieses Missale, dessen Entstehung, nach der Form der Schrift und den verzierten Initialen zu urtheilen, in die zweite Hälfte des 14. oder in den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt, war, wie aus dem 1506 vom Bischof Johann von Breslau ergänzten Titelblatte zu ersehen, zum Gebrauch der Breslauer Bischöfe bestimmt. Einer früheren Zeit dürfte das Manuscript wohl aus dem Grunde nicht angehören, da es die Messen vom Trinitatis- und Frohnleichnamfest enthält, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts erst allgemein in Gebrauch kamen. Uebrigens ist dieses Manuscript, welches in die Sammlung des Vereins übergegangen ist, durchaus von keinem vaterländischen Interesse für Sachsen; der Bericht darüber hätte deshalb wohl anderwärts einen geeigneteren Platz gefunden. — Beilage III. Bemerkungen über das Mäntelchen mit arabischer Inschrift und Arabesken aus der Stadtkirche zu Penig vom Herrn Graf von Munster. A. d. Engl. übers. von Schier. In einer interessanten Abhandlung wird die Bestimmung dieses Mäntelchens von golddurchwebtem Stoff, in welches der Titel „Sultan Moazzam, der geehrte Sultan“ mehrfach eingewebt ist, näher beleuchtet. Derartige Prachtgewänder, Taraz genannt, wurden nach Ibn Chaldun von den orientalischen Herrschern ihren Hofleuten als Ehrengeschenk verliehen, ein schon im höchsten Alterthum bei den orientalischen Völkern vorkommender Gebrauch, der sich durch die Sassaniden fortpflanzte, auf die arabischen Dynastien überging und sich bis auf den heutigen Tag noch im Orient erhalten hat. Vielleicht, dass zur Zeit der Kreuzzüge dieses Mäntelchen nach Europa gekommen ist. — Beilage IV. Der Todtentanz zu Dresden. Versuch einer Zusammenstellung aller bisher darüber gedruckten Nachrichten, von Ch. Hohlfeldt. Beilage VI. B. Nachrichten über den Todtentanz zu Dresden, Mittheilungen aus dem Kirchen- und Stadtarchive von J. Th. Erbstein. Von den drei in Sachsen befindlichen Todtentänzen zu Leipzig, Annaburg und Dresden, wird der letztere historisch beschrieben. Es schmückte

einst derselbe das von Georg dem Bärtigen in Dresden erbaute Herzog Georgenschloss (1534—37). wurde aber, als 1701 das Schloss zum grossen Theil abbrannte, bei dem Umbau desselben entfernt und von August dem Starken 1721 der Kirche zu Alt-Dresden geschenkt. Dort wurde er an der Aussenseite der Schwiëbbogen der Befriedigungsmauer des Kirchhofes angebracht und bei dem Umbau der Kirche im J. 1733, wo auch der Kirchhof verlegt wurde, nach dem neuen Kirchhof geschafft, woselbst er sich gegenwärtig, durch zweckmässige Einrichtungen gegen den Witterungseinfluss geschützt, noch befindet. Es wäre wünschenswerth, endlich einmal eine ganz genaue Zeichnung dieses Denkmals zu erhalten, da weder die vorliegende noch die älteren Abbildungen in Weck's Beschreibung Dresdens und in der 1705 erschienenen „Beschreibung des sogenannten Todten-Tantzes u. s. w.“ allen Ansprüchen genügen. Auch würde eine artistische Beleuchtung des Denkmals sicherlich von grossem Interesse sein. — Beilage V. Johann Maria Nosseni. Biographische Skizze von Ch. Hohlfeldt. Nosseni, am 5. Mai 1545 zu Lugano geboren, trat 1575 bei August I. als Baumeister in Dienst und blieb unter den Regenten Christian I., II. und Georg I. bis zu seinem 1620 erfolgten Tode in dieser Stellung. Von ihm ist die von Herzog Heinrich dem Frommen am Dom zu Freiberg angelegte landesfürstliche Begräbnisscapelle, so wie der Hauptaltar in der Sophienkirche, welchen er für die Churfürstin Sophie, Wittve Christian I., arbeitete. Ein besonderes Verdienst erwarb sich Nosseni dadurch, dass er seine sämtlichen Arbeiten aus sächsischem Marmor herstellte. Einige gesammelte Nachrichten über das Leben dieses Künstlers hat Hr. W. Schäfer noch hinzugefügt. — Beilage VI. Nachricht über das im Jahre 1840 wieder aufgefundene, sogenannte Zittauer Hungertuch von 1472, von Pescheck. Dieses 90 Quadratelnen grosse, in 90 Felder getheilte Temperabild, welches zum Andenken an eine grosse Hungersnoth zur Zeit des Hussitenkrieges vom J. 1472—1672 jedesmal in der Passionszeit in der St. Johannis-kirche zu Zittau aufgestellt, später aber abgenommen wurde, ist in neuester Zeit unversehrt in der Rathhausbibliothek wieder aufgefunden worden. Aehnliche Hungertücher (*pannum famelicum*) kommen zu Rufach im Elsass um 1347 und zu Augsburg um 1491 vor. — Beilage VII. enthält mehre Briefe des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren und seiner Gemahlin Elisabeth an Mag. Ambrosius Rothen, Pfarrherrn zu Geithain, von 1568; Beilage VIII., zwei Beiträge zur Kunstgeschichte Sachsens, im 17. Jahrhundert.

Ausser diesen beiden Heften liegt uns ein Sendschreiben des Vereins an die Freunde kirchlicher Alterthümer im Königreich Sachsen vor (Dresden 1840. M. 4 lithogr. Blättern), in welchem in ei-

nem höchst ausführlichen und von vieler Sachkenntniss zeugenden Schema alle die Punkte aufgestellt werden, welche bei der Beurtheilung kirchlicher Alterthümer zu berücksichtigen sind. Die Hauptpunkte sind: A. Andeutungen über die Grenzen der kirchlichen Alterthumskunde. B. Baustyle. C. Sculptur und überhaupt plastische Darstellung. D. Malerei und zeichnende Künste. E. Das Innere der Kirchen. F. Graphische Denkmäler, Monogramme, Steinmetz-Zeichen, Wappen u. s. w. G. Gegenstände, welche zu dem Cultus dienen.

W. Koner.

Notizen.

Der Verein in Trier.

Als wir im Januarheft das Verzeichniss von 70 Vereinen mittheilten, ahnten wir wohl, dass noch mancher übersehen sein dürfte. Wirklich ist uns seitdem die Kunde von zwei dort nicht aufgeführten Vereinen zugegangen. Ueber den einen, zu Coesfeld, sind wir noch nicht hinlänglich unterrichtet und werden später auf ihn zurückkommen. Der andere: „Die Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier“, ist noch dazu einer der ältesten, gegründet 1802, anerkannt 1805. Sein Zweck ist freilich der Landeskunde im weitesten Sinne des Worts gewidmet; doch haben auch andere unter den hist. Vereinen sich einen so weiten Gesichtskreis gesteckt. Die Aufgabe der Gesellschaft besteht gemäss den Statuten darin, den Regierungsbezirk Trier „in naturwissenschaftlicher, historisch-antiquarischer und statistischer Hinsicht immer vollständiger kennen zu lernen und die Vermehrung seiner Erwerbsquellen zu befördern“. Die Gesellschaft ist im Besitze einer naturhistorischen, einer Antiquitäten- und einer Münzsammlung. So viel wir wissen enthält sie sich eigener Publicationen, regt aber zu solchen wissenschaftlichen Arbeiten an, welche ihren Zwecken entsprechen, und unterstützt dieselben durch ihre Mittel, ihre Verbindungen und Forschungen.

Bremen — ohne Verein.

Wenn unter den vorhandenen hist. Vereinen etliche überflüssig wären: so folgt daraus noch nicht, dass ihrer zu viele seien, dass nicht hier und da die Bildung eines neuen auch jetzt noch sehr wünschenswerth, ja ein wahrhaftes Bedürfniss sein könnte. Von unsern vier freien Städten besitzen Frankfurt, Hamburg und Lübeck ihre eigenen Vereine, von denen wahrlich keiner zu den überflüssigen gehört: sie alle erfüllen ihre Aufgaben zu wesentlichem Nutzen für die Wissenschaft, für die historische Selbsterkennt-

niss Deutschlands. Nur Bremen also ist zurückgeblieben; grade hier aber tritt nun der Fall eines wahrhaften Bedürfnisses ein. Worauf es bei der Bildung eines Vereines ankäme, liegt nahe genug. Hamburg und Lübeck besitzen nun ihr Urkundenbuch. „Wann wird Bremen,“ ruft Hr. Prof. Wurm (s. d. vorige Heft d. Zeitschrift, S. 207.) aus, „dem Vorgang der Schwesterstädte folgen und seine archivalischen Schätze, die es dem Einzelnen so freundlich öffnet, durch eine ähnliche Sammlung, unter Mitwirkung vereinter Kräfte, der gemeinnützigen Oeffentlichkeit übergeben?“ Möchte dieser Ruf, in den wir mit voller Ueberzeugung einstimmen, zugleich eine rechtzeitige und erfolgreiche Mahnung sein, und Bremen die Frage durch die einleitende That beantworten!

Anerbieten.

Der Voigtländische Alterthumsverein zu Hohenleuben besitzt noch Vorräthe derjenigen Schriften, welche er während seines 20jährigen Bestehens herausgegeben hat. Er ist gern bereit, hiervon Exemplare an diejenigen Geschichts- und Alterthumsvereine unentgeltlich abzugeben, welche dieselben zu besitzen wünschen. Hierauf bezügliche Anträge werden entweder portofrei oder auf dem Wege des Buchhandels durch die Bockelmannsche Hofbuchhandlung in Schleiz erbeten.

Preisaufgaben.

Der Ausschuss des historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover hat für das Jahr 1846 zwei Preisaufgaben gestellt: 1) verlangt derselbe eine politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung eines Amtes oder Gerichtsbezirkes eines der ehemals von geistlichen Landesherren regierten Landestheile des Königreichs Hannover, nämlich eines ehemals hildesheimischen, osnabrückischen, mainzisch-eichsfeldischen oder münsterisch-meppenschen Gebietes, wie solche um das Jahr 1800 war. Es wird hierbei eine thunlichst umfassende Schilderung der Verfassung des Bezirkes und seiner allseitigen Verwaltung durch die Administrativbehörden und Beamten desselben, in Hinsicht auf Jurisdiktion, auf Polizei-, Steuer- und Domonialwesen etc., sodann der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden gewünscht, und wird der Werth der Arbeit vorzugsweise nach der Reichhaltigkeit der Mittheilungen geschätzt werden. 2) eine Darstellung der Formation, Thaten und Schicksale eines der nachfolgenden Corps, nämlich entweder eines der Feldbataillons von 1813 (natürlich mit Einschluss des Kielmanseggischen Jägercorps), oder eines der drei neuformirten Cavallerieregimenter, oder einer der beiden 1813 organisirten Fussbatterien, oder endlich eines der Landwehrebataillons, welche

Theil an den Kriegersereignissen genommen haben. Die Darstellung hat die bei der Formation obwaltenden Verhältnisse, mit Einschluss der einschlägigen Proklamationen, Regierungsausschreiben, Generalordres u. dgl., sodann die etwaige Theilnahme an den Kriegsergebnissen möglichst ausführlich zu behandeln. Auch eine Schilderung des damaligen Geistes im Volke und Heere, so wie nähere Angaben über die in den einzelnen Corps herrschende Disciplin werden sehr willkommen sein. — Die Preise bestehen in einer goldenen, zehn Dukaten schweren Medaille und in einer silbernen, doch kann ihre Zahl je nach den Umständen auch verdoppelt werden. Die Arbeiten sind an den Director des Vereins bis zum 31. December d. J. einzusenden, mit einem versiegelten Couvert, das den Namen und Wohnort des Verfassers enthält und auf der Aussenseite mit demselben Motto versehen ist, wie die Arbeit selbst. Die Preisvertheilung findet in der Generalversammlung am 24. Februar 1847 statt.

Beitrittserklärungen der Vereine.

Unserm Unternehmen sind ferner beigetreten: 10) Der Verein für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster und Paderborn. 11) Die numismatische Gesellschaft zu Berlin. 12) Der Voigtländische alterthumsforschende Verein in Hohenleuben. 13) Die Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen. 14) Der hist. Verein von und für Oberbayern in München. 15) Der Verein für Hamburgische Geschichte. 16) Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde in Stettin. 17) Der archäologische Verein zu Rottweil am Neckar. 18) Der Hennebergische alterthumsforschende Verein in Meiningen. März 1846.

Allgemeine Literaturberichte.

Alterthum.

Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft in alphabetischer Ordnung. Von Geh. Hofrath Ch. F. Bähr in Heidelberg; Prof. A. Baumstark in Freiburg; Prof. W. A. Becker in Leipzig; Prof. C. Cless in Stuttgart; Geh. Rath, Comthur Friedr. Creuzer in Heidelberg; Conrector A. Forbiger in Leipzig; Prof. F. D. Gerlach in Basel; Director G. F. Grotefend und Dr. C. L. Grotefend in Hannover; Dr. A. Haakh in Stuttgart; Diac. und Schulinsp. W. Heigelin in Stuttgart; Geh. Hofrath, Ritter Friedr. Jacobs in Gotha; Rector C. Krafft in Biberach; Dr. J. H. Krause in Halle; Prof. Metzger in Schönthal; Prof. K. W. Müller in Bern; Prof. L. Oettinger in Freiburg; Dr. L. Preller in Jena; Prof. W. Rein in Eisenach; Prof. G.

L. F. Tafel, Dr. W. S. Teuffel und Prof. Ch. Walz in Tübingen; Prof. A. Westermann in Leipzig; Prof. A. W. Winkelmann in Zürich; Dr. A. Witzschel in Eisenach; Ministerialrath C. Zell in Carlsruhe, und dem Herausgeber August Pauly, Professor in Stuttgart. Bis jetzt 58 Lieferungen à 80 Seiten (zu 36 Xr. oder $\frac{1}{3}$ Thlr.), oder drei Bände (I enthaltend A und B, 4224 S. II. enth. C und D, 4327 S. III. enth. E, F, G, H. 4572 S.) und von Band IV. S. 4—480 enth. J bis Julius Cäsar. Stuttgart, J. B. Metzler'sche Buchhandlung. 1837—1845. Lexicon-8.

Indem wir das vorstehende Werk in diesen Blättern zur Anzeige bringen, müssen wir vor Allem dies bevorworten, dass es nicht unsere Absicht ist, auf den Plan desselben uns des Näheren einzulassen. Theils ist dies schon in anderen Blättern geschehen (besonders verweisen wir in dieser Beziehung auf die ersten Nummern des Juliheftes der N. Jenaer Literaturzeitung), theils ist das Werk schon zu alt und zu bekannt, als dass eine solche Besprechung nicht als Ueberfluss erscheinen müsste. Auch sind wir überzeugt, dass von den vielen Wünschen, welche bei dem Werke unbefriedigt bleiben, die meisten wegen der Eigenthümlichkeit der Unternehmung als einer alphabetisch angelegten, von einer Mehrheit von Bearbeitern herrührenden und allmählig erscheinenden nahezu unerfüllbar sind wenigstens bei einer erstmaligen Herausgabe, andere der rastlosen Thätigkeit des Herausgebers und Verlegers in immer steigendem Grade zu befriedigen gelingen wird. Dahin rechnen wir namentlich die verhältnissmässige Langsamkeit des Vorrückens, das Unbequeme mancher Einrichtungen. Wer wird z. B. Notizen über das Meer, die Winde, das Erdbeben u. A. unter Geographia suchen? Und falls ihn der Zufall darauf führte, wer wird das Gewünschte sobald finden in dem absatzlosen viele Seiten langen Artikel? Aber nicht solche Dinge sind es, bei welchen wir verweilen wollen, sondern wir betrachten das Werk gemäss der Tendenz dieser Zeitschrift vom historischen Standpunkte, wir fragen: was leistet es für die Geschichte? Hiebei müssen wir es gleich als einen Hauptvorzug und ein besonderes Verdienst des Werkes hervorheben, dass es das Alterthum in seiner Totalität zur Erscheinung und Darstellung bringt. Zwar geschieht dies der Natur der Sache nach nur bruchstückweise, ohne dass die einzelnen Steine so zugehauen sind, wie es sein müsste, wenn sie bestimmt wären, an einander gefügt zu werden, um ein gegliedertes, architektonisch vollendetes Ganzes zu bilden; aber auch so kann es Niemandem schwer fallen, aus dem reichlich gebotenen Material ein überschauliches Bild sich zusammzusetzen. Genug, dass der Historiker, der nicht alle Seiten des antiken Wesens und Lebens mit gleicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit in den Bereich seiner Studien zu ziehen im Stande ist und doch der Resultate der For-

schung für seine Zwecke bedarf, hier in einer gewissen Vollständigkeit alles dasjenige beisammentrifft, was er braucht, und wo er nicht unmittelbar befriedigt werden sollte, doch wenigstens einen Wegweiser mitbekommt für seine weitere Forschung. Freilich jene Vollständigkeit lässt in mehr als einer Hinsicht noch Vieles zu wünschen übrig. Einmal fehlen viele Artikel, welche man billig hier erwarten sollte. Wir wollen nicht wiederholen, was schon in der N. Jenaer Literaturzeitung in dieser Beziehung namhaft gemacht ist, sondern diesmal blos folgende Artikel als fehlend hervorheben: Ambrosius, ἀναργαφὸς, Anastasius, Anatolius, Anthemius, Aquaductus (wobei auf Roma, Topographie verwiesen ist, als ob es nur in Rom Wasserleitungen gegeben hätte), Arethas, Artaxares (Stammvater der Sasaniden unter Alexander Severus), Avāres (nicht Avāri, wie fälschlich angegeben ist, vgl. Coripp. laud. Justin. min. praef. 4. Avarum gens, vgl. I, 154, III, 233. 260. 271. 280. 321. 341; im Singularis Avar, ibid. III, 258. 270; die blosse Verweisung auf den Art. Aorsi ist nicht mehr als eine Uebergelung); Basiliscus, Belisarius, bellum (Bestimmung des Begriffs im Gegensatz zu tumultus; Kriegrecht), Brittia insula (Procop. Goth. IV, 20), Bulgari; Camelus (das so gut als Elephantus da sein sollte; ebenso fehlen Artikel über Pferde-, Bienen- und Tauben-Zucht), Causidicus, Chersius (die Verweisung auf den Art. Epici ist trüglich, da kein solcher gegeben wurde), Chronici, Cibaria (auf welche wie auf Congiarium und frumentaria largitio Bd. I, S. 493 verwiesen wurde, ohne dass aber einer dieser Artikel wirklich geliefert wurde), commeatus, Cosroes (der mit Justinian gleichzeitige grosse Perserkönig), Creditor (Gläubigerordnung), Cubicularius, Cursus publicus (Geschichte des Postwesens im Alterthum), Cyprianus, Damophilus (Historiker), Dani (welche „grosse Nation“ Hr. Pauly — wir wissen nicht, ob etwa aus schleswig-holsteinischen Sympathien — vollständig übergangen hat, was sicherlich der Verbreitung seines Werkes im Reiche Dänemark Eintrag thun wird), decanus, dedicatio templi (vgl. Plin. Epist. X, 58 f.), διαδῆμα, diadema, diverbium, domesticus, δορυφόρος, Evagrius, Eudoxia (worauf bei Arcadius verwiesen war), Eunuchi, Eustathius aus Epiphania, Exarchus, Exedra, Exuviae, Expositi, Fides publica, Funda, Fundatores, Gauti, Germanus (Vetter des Justinian und unter diesem eine bedeutende Rolle spielend), graphium, Haeretici (rechtliche Stellung derselben), Hierapolis (wobei auf die Nachträge verwiesen ist, aber vergeblich), hieratische Poesie und Kunst, ἱερεῖον (worauf unter ἀπαρχαὶ verwiesen war), ἱκεσία und ἱκέτης, Honoratae, Hypatius, inauris, induciae u. a. Ein Theil dieser Artikel ist wohl absichtlich ausgelassen, z. B. Belisarius, Haeretici; aber wir halten die Grundsätze, nach denen solche Auslassungen erfolgt sind, nicht für die richtigen, es scheint uns vielmehr, dass ein

Grundmangel dieses Werkes der sei, dass es ein vorzugsweise philologisches anstatt ein historisches (wenn auch natürlich mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeit), dass es eine Realencyclopädie der Alterthumswissenschaft ist, anstatt des Alterthums, und zwar der Alterthumswissenschaft in der Weise und dem Umfange, wie sie eben gerade derzeit steht. Diesen Mangel erkennen wir einmal in den Grenzen, welche das Werk sich gesteckt oder wenigstens zu stecken gesucht hat, sodann in der Behandlungsweise und den Gesichtspunkten. Was das Erste betrifft, so erklärt das Vorwort S. VI: „Die Epoche, mit welcher wir das classische Alterthum für abgeschlossen betrachten, ist der Untergang des abendländischen Kaiserthums, wiewohl es namentlich in der Literatur- und Rechts-Geschichte nicht immer vermieden werden kann und darf, auch spätere mit der classischen Zeit in Beziehung stehende Erscheinungen zu berühren. Auch sind es nur die beiden classischen Völker, deren Leben, Schaffen und Leiden den Stoff für unsere Darstellungen bieten. Aegyptisches, Orientalisches, Nordisches u. A. kommt in Betrachtung, so weit es durch das Medium griechischer oder römischer Anschauung auf uns gekommen ist.“ Wir finden beide Beschränkungen, sowohl die in Bezug auf die Zeit als die in Bezug auf den Raum und die Nationalität unwissenschaftlich und zugleich unausführbar. So gut als Belisarius müsste consequenterweise z. B. auch Justinianus fehlen, was doch wohl Jedermann für einen wesentlichen Mangel halten würde und die Darstellung des Aegyptischen, Asiatischen, Germanischen müsste sich auf das beschränken, was uns von den classischen (denn eigentlich wäre sogar die Benutzung der nachclassischen ausgeschlossen) Schriftstellern darüber berichtet ist. Da aber das Römische doch nicht auf Rom wird beschränkt werden wollen, sondern das ganze römische Reich umfasst, so ergibt sich schon hieraus die Verpflichtung auch andere als die beiden classischen Völker in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Und zwar dürfen diese nicht bloß so und in so weit behandelt werden, wie es durch die griechischen und römischen Quellen bedingt ist, sondern die zu gebende Darstellung muss das Ergebniss aller für den Gegenstand überhaupt zugänglichen Quellen sein, der einzelne Artikel muss seinen Gegenstand, so weit als der Raum gestattet, erschöpfen, dieser mag nun Aegypten oder Rom, Indien oder Hellas angehören, er muss Alles enthalten, was in Bezug auf ihn innerhalb der Grenzen des Alterthums fällt. Wie verkehrt wäre es z. B. die das Jüdische betreffenden Artikel auszuarbeiten ohne Rücksicht auf das alte Testament, von Indien zu reden, ohne die Ergebnisse der neueren Forschungen zu berühren! Aber so ist jener Grundsatz wohl von Anfang an nicht verstanden gewesen, obwohl eine solche Deutung den Wor-

ten entspräche; überhaupt ist die Praxis zum Glück viel weniger engherzig als die Theorie und das Programm. Wie wir hienach das Alterthum in seiner ganzen Ausdehnung, alles was in den Rahmen dieser Zeit fällt, als den Gegenstand und Inhalt eines wirklich der Wissenschaft genügenden Sammelwerkes dieser Art allein anerkennen können, so scheint uns auch der Zeit nach keine engere Grenze möglich als einerseits der Mythos, die vorgeschichtliche Zeit, andererseits das Mittelalter; jede andere Abgrenzung ist willkürlich und nachtheilig, zumeist aber der Abschluss mit dem Untergang des abendländischen Reiches. Die Ostgothen haben das abendländische Reich nicht vernichtet, wie es nachher die Longobarden thaten, sie haben es nur besetzt, die vorgefundenen Einrichtungen aber im Wesentlichen alle fortbestehen lassen und Theoderich betrachtete sich factisch als weströmischen Kaiser; man kann daher eigentlich von einem Untergange des abendländischen Reichs durch die Ostgothen gar nicht reden, der Untergang trat erst mit dem Untergange der Ostgothen und der Eroberung durch die Longobarden ein und da erst hätte man den Grenzstein des Alterthums — wenigstens in Bezug auf Italien — zu setzen, so dass der von Belisar und Narses in Italien geführte Krieg noch durchaus hieher gehörte. Und wie kann man bei Romulus Augustulus aufhören, als ob das östliche Reich mit untergegangen wäre! Entweder muss man gegen alle Vernunft schon mit der Theilung des Reichs im J. 395 aufhören oder beide Reiche bis zu ihrem Untergange verfolgen, den östlichen Theil, das byzantinische Reich, wenigstens bis ins Mittelalter hinein, wiewohl das was in der germanischen und romanischen Geschichte Mittelalter heisst und von einem neuen Principe ausgeht und einen neuen Charakter hat, in der byzantinischen Geschichte sich von dem Früheren nicht abhebt, sondern eine gleichartige, nur abwärts gehende Bewegung ist. Das Abschliessen mit Romulus Augustulus ist eine traditionelle Spielerei, um die römische Geschichte mit demselben Namen zu endigen, mit welchem sie beginnt; einen historischen, somit wissenschaftlichen Werth hat sie nicht und auch Hr. Zumpt hat daher sehr Unrecht gethan, seine Annales dem alten Schlendrian gemäss mit dem J. 476 zu schliessen und so vor den bedeutungsvollen Ereignissen des folgenden Jahrhunderts, vor der Regierung Justinians namentlich und vor einem Historiker wie Procopius die Thüre zuzuschlagen. Wir meinen nicht, dass man auch die späteste Geschichte noch mit derselben Ausführlichkeit behandeln solle wie die frühere entwicklungsreiche, aber eine Stelle müssen wir doch gönnen den Leiden der Spätlinge so gut wie den Thaten der Vorzeit; wie geräumig dieselbe sei, das hängt dann ab von der historischen Bedeutsamkeit des Einzelnen. Wir sind überhaupt gegen solches

Stricheziehen über die Welt hin, das nur auf dem Papiere erträglich aussieht, in der Wirklichkeit aber total unpraktisch und unbrauchbar ist; die Grenze zwischen dem Alterthum und dem Mittelalter ist eine in den verschiedenen Ländern durchaus verschiedene. Spaniens Mittelalter beginnt mit dem Einfall der Mauren, das des byzantinischen Reichs mit der Eroberung Constantinopels, das von Italien mit dem Einfall der Longobarden. Diesen natürlichen Grenzen muss der Historiker nachgehen, anstatt willkürlich selbst welche zu ziehen. Die nachtheiligen Folgen eines solchen **U**nterfangens stellt besonders lebhaft das gegenwärtige Werk dar mit seinen zahllosen Inconsequenzen und Ungleichheiten. Wäre an seine Spitze der Grundsatz gestellt worden, das Alterthum bis an sein allseitiges vollständiges Ende zu verfolgen, so hätte alles irgend Bedeutsame nothwendig seine Stelle gefunden, das Unbedeutende aber auszuschneiden und wegzulassen wäre eine ebenso leichte als unerlässliche Arbeit gewesen; nun aber da ein Grundsatz vorausgeschickt ist, der seine Unbrauchbarkeit unzählige Male beweist und somit sich selbst aufhebt, bekommt die Anlage und das Verfahren ein Ansehen, als wäre es planlos und grundsatzlos. Dies in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit der Abgrenzung. Aber auch in der Durchführung wünschten wir vielfach die wissenschaftlichen, also hier die historischen Gesichtspunkte strenger festgehalten. Wir wollen nicht von Kleinigkeiten der Anordnung reden, wie, dass Byzantium unter Constantinopolis abgehandelt ist, obwohl ja die Stadt schon vor der Uebersiedlung des Hofes bestand und obwohl es Niemandem einfällt, von constantinopolitanischer Geschichte und constantinopolitanischen Schriftstellern zu sprechen, sondern von byzantinischen, vielmehr was wir in vielen Artikeln vermissen, ist eine wahrhaft historische weitsichtige Auffassung und Behandlung des Stoffes. Am sichtbarsten tritt dieses der Natur der Sache nach bei denjenigen Artikeln hervor, welche dem Gebiet der Geschichte im engeren Sinn angehören, aber nicht minder auch bei einem grossen Theile der mythologischen Artikel; nur die Arbeiten von L. Georgi in Calw (z. B. Horus, Isis) machen davon eine rühmliche Ausnahme und unter den historischen allenfalls einzelne von Dr. Haakh, wie Hadrianus, während vom bloss philologischen Gesichtspunkt aus die meisten als genügend erscheinen können. Aber die beiden genannten Fächer haben in dem Werke auch eine gar zu mannigfaltige Besetzung und Vertretung; das Mythologische lieferte Anfangs alles Heigelin und neben ihm Haakh das die ägyptische Religion Betreffende; je ernstlicher aber das Unternehmen nach Wissenschaftlichkeit und selbstständigen Werthe rang, um so lebhafter wurde das Bedürfniss gefühlt, bedeutendere Artikel an Männer von bewährter Forschung zu über-

tragen und so trat Preller ein mit Artikeln wie Delphi, Dionysias, Dodona, Eleusinia, Fatum, Heroes u. A., L. Georgi mit seinen musterhaften Arbeiten, Metzger mit den sorgsam gearbeiteten, aber an Bündigkeit und an Klarheit der Gesichtspunkte noch der Verbesserung fähigen Artikeln Divinatio (worin nur die politische und rechtliche Stellung dieser Institution nicht entsprechend behandelt ist), Hercules, Hieroglyphen u. a. Aber gerade bei der Mythologie wäre mehr als anderswo Einheit der Bearbeitung wünschenswerth, obwohl wir uns nicht verbergen können, dass bei dieser Wissenschaft weder die Grundbegriffe schon so fest stehen, und noch viel weniger das Material schon so vollständig beisammen oder gar gesichtet ist, dass es möglich wäre, in einem Werke dieser Art schon jetzt den Anforderungen der strengen Wissenschaft in dieser Beziehung zu genügen. Eine Theilung der Arbeit ist dagegen bei der politischen Geschichte ihres grossen Umfanges wegen durchaus geboten, und sie ist hier in der Weise vollzogen, dass Kraft das Griechische und Karthagische, nur ausnahmsweise (wie bei Cornelia gens und Julius Cäsar) auch Römisches hat, Haakh das Römische in seinem ganzen Umfange. Aber auch so noch ist der Stoff viel zu gross, als dass er zu bewältigen wäre, wenn man nicht seit vielen Jahren eigens zu diesem Zwecke umfassende Vorarbeiten gemacht hat. Daher treffen wir zwar bei der griechischen Geschichte weniger Abwechslung als wünschenswerth wäre, bei der römischen aber mehr als zweckmässig ist; namentlich die Kaisergeschichte, von vornherein ganz vernachlässigt, wurde bald von Kraft (z. B. Aetius, Alaricus), bald von Rämelin (Domitianus, Galba und andere nicht ganz auf der Höhe der Forschung stehende Artikel), bald von Metzger (Constantinus und Constantius, vorzugsweise aus secundären Quellen gearbeitet), meist aber und am besten wenn auch nicht am präzisesten von Haakh (z. B. Germanicus, Hadrianus, Heliogabalus und viele andere) geliefert; doch können wir für die nächste Zukunft wenigstens Einheit der Bearbeitung und quellenmässige Darstellung dieser zweiten Hälfte der römischen Geschichte verbürgen, indem der Unterzeichnete selbst die Artikel aus der Kaisergeschichte zur Bearbeitung übernommen und bereits mit Julianus, Justinianus und Justinus begonnen hat. Zu den anerkannt vorzüglichsten Artikeln des ganzen Werkes gehören die von Rein aus der römischen Staats- und Rechts-Geschichte, die an Vollständigkeit, Kürze und Klarheit Nichts zu wünschen übrig lassen; nur das erlauben wir uns als Wunsch auszusprechen, dass Hr. Rein auch das Verwaltungswesen, die Polizei besonders und die Finanzverwaltung genauer und umfassender berücksichtigen möchte, wie z. B. bei incendium nicht blos die rechtlichen Bestimmungen über Brandstiftung aufzuführen waren, son-

dern auch die Vorsichtsmaassregeln gegen Entstehung von Feuerbrünsten und die Mittel, entstandene zu dämpfen, worüber besonders Plin. Epist. X, 42 interessante Notizen enthält. — Die geographischen Artikel waren in den drei ersten Bänden so getheilt, dass C. L. Grotefend die aussereuropäischen Localitäten und Völker behandelte, Pauly die europäischen. Des Ersteren Arbeiten dieser Art sind namentlich auch auf umfassende Benutzung der späteren byzantinischen Literatur gebaut, wozu bei Pauly's Antheil weniger Aufforderung war, wiewohl z. B. für Beneventum die wichtigste Stelle Procop. bell. Goth. I, 15 ist; aber auch Grotefend hätte zu Berytus, Chersonesus thraecica, Cos, aus Agathias noch viele wesentliche Bereicherungen schöpfen können. Vom vierten Bande an ist Forbiger an Grotefends Stelle getreten und hat in den Artikeln Jerusalem und India ein reichhaltiges Material ausgeschüttet; doch ist er dabei vielleicht darin, dass er S. 84 ff. sehr ausführlich den jetzigen Zustand von Jerusalem beschreibt, weiter gegangen als die Gesetze und Grenzen des vorliegenden Werkes erlauben. S. 83 hat ihn das Streben möglichst viel Stoff in einen möglichst kleinen Raum zusammenzudrängen zu einer Periode von nicht weniger als 30 Zeilen (die Zeile zu 50—60 Buchstaben) geführt, wogegen Krause's Styl das Maass erlaubter Weitschweifigkeit einigemale zu überschreiten scheint, wenn z. B. in dem auch sonst unerträglich stylisirten Artikel Harpastum in 12 Zeilen fünfmal die Wendung „dieses Spiel“ wiederkehrt. Trotz der Weitläufigkeit aber, womit er den von ihm schon in mehreren Schriften umfassend genug dargestellten Gegenstand, die alte Agonistik, auch hier wieder ausführt, kommt doch niemals die Rede auf die byzantinische Zeit, obwohl grade in dieser bekanntlich der Circus der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, die Quelle vieler politischen Bewegungen und Einrichtungen war. Neben den Genannten hat ausser dem älteren Grotefend (Argonautae, Iguvium, Italia) besonders Baumstark eine Anzahl geographischer Artikel aller Art beigesteuert, z. B. Galli, Geographia, Germania, Gothi, Heruli, Hunni, Hyperborei und viele andere; wir müssten aber der Wahrheit ungetreu werden, wenn wir sie als sorgfältig gearbeitet bezeichnen wollten. Dem Artikel Gothi z. B. fehlt es gänzlich an klarer Abgrenzung der verschiedenen gothischen Stämme gegen einander, besonders der wechselnden Verhältnisse zwischen Ost- und West-Gothen, an einer vollständigen und übersichtlichen Verfolgung ihrer Züge, so dass sogar der Niederlassung der Westgothen in Spanien mit keinem Worte gedacht und für die Geschichte der Ostgothen in Italien weder Procopius noch Agathias benutzt ist. Ebenso tumultuarisch ist der Artikel Heruli gearbeitet; von „Züchtigungen“, welche die Heruler durch Justinian erlitten hätten, ist Nichts bekannt, vielmehr

suchte er sie beim Anfang seiner Regierung zu gewinnen (Procop. Goth. II, p. 204. Bonn) und wegen ihres Abfalls (nicht „Vertreibung“) von dem durch Justinian ihnen gesetzten Fürsten Svartuas wollte zwar Just. sie züchtigen, aber eben um dieses nicht zu erleiden zogen sie zu den Gepiden (ib. 15 extr.). Besonders nachlässig ist aber der Art. Hunni, wo z. B. in der Aufzählung der hunnischen Stämme die Ephthaliter (Procop. Pers. I, 3 ff. Agath. IV, 27. Menand. Prot. p. 295 f. 354. Bonn), Burugunder und Ultigurer (Agath. V, 11), Onogurer (ib. III, 5), Vittorer (ib. II, 13) u. a. fehlen und die merkwürdig falsche Behauptung aufgestellt ist: „wenn die Schriftsteller des Mittelalters immer noch von Hunnen sprechen, so hat man darunter nur ihnen unbekannte aus dem Nordosten kommende Horden zu verstehen“, und gleich darauf (was zugleich einen Begriff von der Anordnung und Stylisirung dieses Artikels geben kann): „wenn die byzantinischen Schriftsteller noch bis ins siebente Jahrhundert Hunnen erwähnen, so hat man lediglich fast nur (sic) an hunnische Soldkrieger der Römer und Perser oder an hunnische Begleiter der germanischen Kriegszüge zu denken.“ Allerdings fiel bald nach Attila's Tode sein grosses Reich auseinander und die Hunnen treten seitdem nicht mehr als Ganzes auf, sondern nur als einzelne oft sich unter einander selbst bekriegende Stämme. Aber auch so waren sie noch mächtig genug, um lange (besonders unter Justinian) der Schrecken des griechisch-römischen Reiches zu sein. Procop. unterscheidet (Anecd. IV, p. 108 Bonn) sie ausdrücklich von den Slawen und Anten und berichtet, dass sie unter Justinian fast alljährlich mörderische und räuberische Einfälle in Illyrien und Thrakien und noch tiefer herein gemacht haben. — Auch auf die Literaturgeschichte erstreckt sich Hr. Baumstark's universelle Thätigkeit. Unter seinen Artikeln dieser Art gehört wohl Exodium zu den mangelhaftesten. Ist dabei, wie bei seinen meisten, schon das sichtbare Bestreben, den Artikel möglichst zu dehnen, sehr unangenehm, indem dadurch z. B. Wiederholungen in Menge veranlasst werden (vgl. z. B. S. 361: „bei der grossen Vorliebe für burlesken Witz und Scherz — ein hervorstechender Zug im Charakter des römischen und überhaupt des italischen Volkes“ — mit Bähr's Art. Atellanæ Bd. I, S. 894: „die natürliche [angeborene] Vorliebe des Römers für das grotesk-komische, für Wort- und Geberden-Spiel, die einen Grundzug des italienischen Charakters überhaupt bildet“), so ist der Artikel noch dazu durch die ganz falsche Deutung der classischen Stelle Liv. VII, 2 vollkommen unbrauchbar. Hr. Baumstark folgt der Ansicht, dass die exodia mit den Atellanen identisch seien. Dies ist aber schon wegen der Ausdrücke Atellanicum exodium (Sueton Tiber. 45), Atellanarum exodia u. dgl. unmöglich, da sonst dieses hiesse: exo-

dium exodii; auch wird es durch die einzig mögliche Erklärung der Worte des Livius widerlegt. Nach Livius war der Verlauf dieser: nachdem (durch Livius Andronicus) kunstmässige Dramen immer mehr in Aufnahme gekommen und dadurch die nationalen rohen Facen von der Bühne verdrängt waren, hielt sich das so unbefriedigt bleibende Volksbewusstsein dadurch schadlos, dass das junge Volk die kunstmässigen Stücke den Schauspielern von Handwerk überliess, selbst aber nun unter sich die alten Saturaspässe aufführte, welche im Verlauf der Zeit (postea, Livius) den Namen exodia erhielten und sich am liebsten (nämlich lieber als an die kunstmässigen von Schauspielern aufgeführten Dramen, während in den Atellanen die romana juvenus auftrat) an die Atellanstücke anschlossen (die von Alschefski aufgenommene Lesart conservata statt conserta ist wegen des subjectiven potissimum sprachlich unmöglich), weil diese Art von Dramen (Livius braucht denselben Ausdruck fabellae von den Atellanen wie von den Stücken des Livius Andronicus) dem Geiste und Tone der exodia homogener war und daher ihn eher hervorrief. Man kann zwar auch annehmen, dass conserta dies enthalten, dass die exodia allmählig in die Atellanen übergegangen, dass sie wegen ihrer Gleichartigkeit mannigfach mit ihnen verbunden und vielleicht sogar verwechselt worden seien, nur aber muss man dies als Schluss des Verlaufes setzen. Bähr's Angaben über diese Verhältnisse (in seiner röm. Literaturgeschichte) sind viel vorsichtiger und richtiger. Auch bei dem gegenwärtigen Werke ist Bähr vorzugsweise thätig und theilt demselben die Urtheile mit, welche ihm in literarischer Hinsicht seine Stellung gewährt. Der Unterzeichnete erlaubt sich von einzelnen Artikeln desselben Gelegenheit zu einigen Bemerkungen und Einwendungen zu nehmen. Von Agathias ist gesagt, dass er sich „als Advokat so sehr auszeichnete, dass er den Beinamen Scholasticus erhielt.“ Dass er sich als Advokat ausgezeichnet habe, wird nirgends angegeben, wohl aber sagt Agathias selbst von sich (III, 1, p. 138 Bonn), dass er nur mit Widerwillen und um seines Unterhaltes willen diesem Geschäfte nachgehe, der Beiname Scholasticus beweist weiter gar nichts, als dass er Advokat war, nicht aber dass er sich als solcher auszeichnete; denn ebenso gut bewiese z. B. jeder Professoritel, dass der Inhaber ein ausgezeichneter Professor sei; auch ist es nicht richtig, dass Agathias eine Sammlung von kleineren griechischen Gedichten „der fünf oder sechs ersten Jahrhunderte“ veranstaltet habe, statt dessen es vielmehr heissen sollte: des (fünften oder?) sechsten Jahrhunderts, da Agathias nach seiner eigenen (praef. p. 6) und Suidas' Angabe die Epigramme seiner Zeitgenossen sammelte. Endlich schliesst sich Agathias' Geschichte nicht bloß „ge-

wissermaassen“, sondern ganz ausdrücklich an Procopius an und steht nicht blos „in Manchem“, sondern in Allem der des Procop. nach. Bd. II, S. 219 ist es ein Missverständniss, wenn Heindorf's Ansicht über Horat. Sat. II, 4 so dargestellt wird, als glaube er unter Cadius den Mäcenat verstanden; er meint vielmehr, der in dieser Satire erwähnte Anonymus sei Mäcenat. Bei Ennius ist Bd. III, S. 143 angegeben, seine Vaterstadt Rudia sei in Campanien, sie ist aber vielmehr in Calabrien. Das Gedicht desselben auf Scipio wird *ibid.* S. 144 für ein Epos erklärt, während es „von neueren Gelehrten mit Unrecht bald für ein Drama, bald gar für eine Satira angesehen worden ist. Denn die Saturae, welche dem Ennius beigelegt werden, waren wahrscheinlich anderen Inhalts und hatten eine andere Zusammensetzung.“ Wir können die neuerdings von Lersch, K. Fr. Hermann und F. D. Gerlach vertbeidigte Annahme, dass es wirklich eine Satira war, nicht für so absurd halten, keinesfalls aber scheint sie durch das beigebrachte *Denn* widerlegt; denn dass die Saturae anderen Inhalts waren, sollte gerade erst bewiesen werden, wird sich aber bei der Dürftigkeit der Ueberreste niemals beweisen lassen. Auch der Asotus oder vielmehr Sota des Ennius wird gewöhnlich für eine Satira gehalten, nicht aber, wie Hr. Bähr annimmt, für ein Drama. Die Ansicht, dass Julianus Antecessor derselbe sei, der in der Pfälzer Handschrift der griechischen Anthologie als Scholasticus bezeichnet wird, dürfte Bd. IV, S. 416 mit grösserer Sicherheit als blos mit „vielleicht“ aufgestellt werden, da Scholasticus bekanntlich im späteren Sprachgebrauch nichts wesentlich Anderes bedeutet, als Antecessor auch, nämlich einen Rechtsgelehrten, jenes nur eine Uebersetzung von diesem ist.

Wir schliessen diese Bemerkungen mit dem Wunsche und der Ueberzeugung, dass das Unternehmen auch fernerhin seinen guten Fortgang haben und durch immer grössere Wissenschaftlichkeit, welche die praktische Brauchbarkeit zur unmittelbaren Folge hat, des Vertrauens und der Theilnahme des Publikums immer würdiger werden möge.

Tübingen, im März 1845.

Dr. W. Teuffel.

Nachwort. Anfangs Mai 1845 starb der bisherige Herausgeber der Real-Encyclopädie; die Redaction übernahmen Prof. Walz und Dr. Teuffel. Sie haben sich verpflichtet, das Werk rascher seinem Schlusse zuzuführen. Und wirklich sind vom Mai bis October vier Doppellieferungen (57—64) fertig geworden, welche von bedeutenderen Artikeln folgende enthalten: Julii von Kraft, Junii von Teuffel, Juno von Georgi und F. Wieseler, Juppiter von Preller, Jus von Rein, Justinianus und Justinus von Teuffel, Juventii, Laelii und Lartii von Haack, Lais von Teuffel, Lamischer Krieg von

Kraft, Laocoon von Preller, Laodicea von Cless, Lares von Preller, Largitio von Rein, Latium von Forbiger, Lectica und Lectus von Teuffel, Legatus von Baumstark und Rein, Legio von Grotefend, Lex (eine Aufzählung sämmtlicher römischen Gesetze, S. 951—1007) von Rein, Liber Pater von Preller. In der äusseren Einrichtung findet sich auf die Bequemlichkeit des Gebrauchs etwas mehr Rücksicht genommen; auch ein Streben nach kürzerer Fassung des Ausdrucks ist nicht zu verkennen.

Zur Rechtfertigung der Aechtheit des erhaltenen Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus. Von Dr. K. Fr. Hermann. Erste u. zweite Abtheilung. Göttingen, Dietrich'sche Buchhandl. 1845. 44 und 402 S. 4. — Erschöpfende Beweismittel; Tunstall's Angriffe allseits mit Nachdruck zurückgewiesen; Erfolg: die Wahrscheinlichkeit der Aechtheit bis zur Probabilität gesteigert. Grössere Kürze, bei dergleichen Deductionen, erschiene wohl wünschenswerth; doch kämen wir in Verlegenheit, sollten wir Bestimmtes als überflüssig bezeichnen.

Christianus Walz de religione Romanorum antiquissima. Particula I. Tubingae, Fues, 1845. 24 S. 4. — Gelegenheitschrift; handelt von den pelagischen und altitalischen Culten, dem Phallusdienst, den Menschenopfern, den Diis majoribus. Pellegrino's und Pfund's Schriften, wie es scheint, nicht benutzt.

Das Königreich Hellas.

Der hellenische Nationalcongress zu Athen in den Jahren 1843 und 1844. Nach der Originalausgabe der Congressverhandlungen im Auszug bearbeitet und mit geschichtlichen Notizen, Actenstücken u. s. w. begleitet von Alex. Clarus Heinze, Oberstlieutenant der Artillerie à la Suite des kgl. griech. Heeres und Ritter des Erlöserordens. Leipzig, Gust. Mayer. 1845. XXVI u. 408 S. 8.

Die Septemberrevolution in Athen überraschte die Europäische Welt, minder die Diplomatie. Eine freie politische Verfassung war der griechischen Nation tractatenmässig verheissen worden; der Zeitpunkt der Erfüllung ward aber immer mehr ins Unbestimmte hinausgeschoben und schien endlich nie eintreten zu sollen. Dazu kam der nationale Groll gegen den Einfluss des deutschen Elementes, dessen äusserste Beschränkung die Politik gebot, und dessen Ausdehnung die Regierung in dem Lichte einer Fremdherrschaft erscheinen liess. Nicht weniger nahm die öffentliche Meinung an den diplomatischen Einwirkungen derjenigen Mächte, welchen das junge Königthum sein Dasein verdankte, ein Aergerniss. Vor allem aber war es der Nationalcharakter der Griechen, deren Freiheitsdrang, durch den langjährigen Befreiungskrieg nach allen

Seiten hin angeregt und genährt, in ungestümen Zuckungen und in dem Ausdruck der Presse sich häufig Luft machte, welcher, wiewohl von Altersher die Wurzel eines wuchernd emporrankenden Parteigetriebes, doch allen Reizen des Absolutismus beharrlich abgewandt, einer freien Bethätigung seiner selbst unwiderstehlich zustrebte und eben in diesem Streben den zahlreichen Parteianhängern einen gemeinsamen Mittelpunkt lieb, also wenigstens nach Einer Seite hin, der Regierung gegenüber, eine gemeinsame Richtung anwies. Diese Coincidenz der Parteiinteressen ist es denn auch, welche nicht nur den siegreichen Ausgang der Revolution an sich, sondern auch den Umstand erklärlich macht, dass dieser Ausgang ein so rascher, unblutiger und friedlicher war. Widerstand war unmöglich; denn es war keiner der widerstehen wollte, und dem Hofe blieb keine Wahl. Nach der Revolution brach allerdings der Parteigeist hervor, doch keineswegs in dem anarchischen Sinne, wie seiner Zeit manche Zeitungsnachrichten uns glauben machen wollten. Den Beweis liefert H.'s Werk zur Genüge. Es ist in der That bewunderungswürdig, mit welcher Ausdauer, eifriger Hingebung und patriotischer Eintracht im Allgemeinen das Nationalwerk der Verfassung durch die 241 Repräsentanten vollendet ward. Der Congress währte vom 8. (20.) November 1833 bis zum 18. (30.) März 1834; in keiner der 73 Sitzungen blieben im Durchschnitt mehr als 10 — 20 Mitglieder aus, und sämtliche Beschlüsse gingen mit einer höchst bedeutenden Majorität durch. Die Debatten leitete, an der Stelle des 105jährigen Präsidenten Notaras*), meist Mavrokordatos als Vicepräsident mit grosser Sicherheit und Gewandtheit. Ueberhaupt kam es deutlich zu Tage, dass es den heutigen Griechen keineswegs, wie die Gegner der freien Entwicklung so gern vorgaben, an jener politischen Bildung gebricht, welche die Völker befähigt, an der Leitung ihrer eigenen Geschicke Theil zu nehmen. Die Bedingungen dieser politischen Bildung, welche vielleicht keinem einzigen europäischen Volke mehr abgehen, und welche vornehmlich in der Kenntniss des Staates, seiner innern Aufgaben und seiner Stellung nach aussen bestehen, werden überall nur von denen in Abrede gestellt, welche die Allgewalt der Beamtenherrschaft um jeden Preis, also auch unter dem wohlfeilen Vorwande der sogenannten Volksunmündigkeit zu retten bedacht sind. Dass die Griechen ihr eigenes Land besser kannten als die Fremdlinge welche es überschwemmt, liegt auf der

*) Durch ihn wurden — ein für die Geschichtsforschung höchst wichtiger Umstand — die Acten des Nationalcongresses zu Pronia (1832) gerettet, länger als 40 Jahre heimlich bewahrt und nunmehr dem gegenwärtigen Congress überantwortet.

Hand; dass sie dessen geschichtliche Stellung besser begriffen als ihre diplomatischen Regierer, ward vor allem im Congressse selber klar. Griechenland erkennt seinen Beruf in der Vermittlung der abendländischen mit der morgenländischen Welt; es will die letztere einer höheren Entwicklung, einer edleren Bildung zugänglich machen. Man kann nicht schöner sich darüber aussprechen, als Kolottis in seiner begeisterten Rede über die Bürgerrechtsfrage, welche er zuerst wieder aus dem Bereiche der Animosität und Engherzigkeit in das richtige Geleise zurückversetzte. „Seiner geographischen Lage nach, sagte er, ist Hellas als der Mittelpunkt Europas zu erachten; mit seiner Rechten reicht es bis zum Occident, mit seiner Linken umfasst und verbindet es den Orient. Es scheint, es lag in der Vorherbestimmung von Hellas, einst bei seinem Untergange den Occident, und jetzt bei seiner Wiedergeburt den Orient zu erleuchten. Wir sind es, die jenes gepriesene Hellas bewohnen; es ist an uns dem Orient eine edlere Bildung zu gewähren.“ Ueberhaupt begegnen wir nicht wenigen Beispielen politischer Beredsamkeit und parlamentarischer Gewandtheit; auch Mavrokordatos, Metaxas, Zographos, Trikoupis u. A. offenbarten Talente, die jeder parlamentarischen Stellung gewachsen sind und dem constitutionellen Werke einen guten Fortgang verbürgen. In das Abgeordnetenwahlgesetz schien sich eine ähnliche Engherzigkeit einschleichen zu wollen wie in die Bürgerrechtsfrage; der erste Entwurf war auf die mittelbare Wahl basirt; nach der herrlichen Rede des Trikoupis entschied sich aber der Congress fast mit Stimmeneinhelligkeit für die unmittelbare Wahl. Ebenso ist es ihm vorzüglich zu verdanken, dass der 12jährige Aufenthalt in Griechenland als Erforderniss zur Abgeordnetenbefähigung, wenn auch nicht auf 5 Jahre wie er selbst beantragte, doch nach einem Amendement des A. Lontos auf 6 Jahre und unter ferneren erleichternden Modalitäten herabgesetzt wurde. Er nahm im Verlaufe seiner Argumentation namentlich Nordamerika zum Muster. „Mit Ausnahme der entehrenden Negersklaverei, sagte er, eines Makels, der unseligerweise noch nicht aus allen seinen Provinzen verbannt werden konnte, steht jener grosse Staat als die gütige Mutter des gesammten Menschengeschlechts da, weil sie Allen ohne Ausnahme, jeder Nation, jeder Religion und jeder Zunge ihre mütterlichen Arme öffnet. . . . Ist es zulässig, dass der ausserhalb unserer Grenzen geborne Grieche, während er in Amerika nur 7 Jahre von dem Augenblicke seiner Ansässigmachung bedarf um allgemeiner Gesetzgeber in jenem fremden Lande zu werden, in Griechenland, seinem gemeinsamen Vaterlande, 12 Jahre zur Erlangung desselben Vorrechts bedürfen soll? . . . Wenn wir die Wahlphären wie nöthig ist erweitern, so schaffen wir nicht nur

unserm Vaterlande den grössten Nutzen, sondern ehren uns auch selbst und beweisen dadurch, dass, wenn auch unsere Grenzen beschränkt sind [die allgemeine Klage der Griechen, von der auch der Redner, wiewohl beschwichtigend, ausging], doch keineswegs weder unser Geist noch unser Herz einer gleichen Beengung erliegt.“ Patriotismus, redlicher Wille und eine bewunderungswürdige Mässigung leiteten gleich sehr — dies darf nimmer verkannt werden — den Congress und den König, und diese Eintracht in den bedenklichsten Momenten der Krise, wo der geringste Grad von Leidenschaft oder Eigenwillen Alles hätte aufs Spiel setzen müssen, verbürgen auch für die Zukunft, die in dem Geleise des von beiden Seiten berathenen und sanctionirten Staatsgrundgesetzes einherschreiten wird, einen ruhigen Gang der Entwicklung. Muss die Arbeit des Hrn. H. diese Ueberzeugung in jedem Leser erwecken, so mag ihm dies die beste Anerkennung und der schönste Lohn seiner Mühe sein. Es ist wahr, wir haben keine geschichtliche Darstellung des Congresses, sondern nur die protokollarischen Auszüge über seine Wirksamkeit vor uns; doch um so ungetrübter treten uns die Gedanken und die Thaten entgegen. Und wenn also auch der Congress in dem Verf. nicht seinen Geschichtschreiber gefunden, so sind dessen Mitglieder doch nicht minder wie die deutschen Geschichtsforscher und Politiker ihm dafür Dank schuldig, dass er die Quellenberichte über der Ersteren Thätigkeit den Letzteren in einer Weise zugänglich gemacht, die, wenn sie auch öfters noch zu detailreich erscheint, immerhin ein lebendiges Bild bedeutsamer Ereignisse und Strebungen vorführt. „Dem geschichtsforschenden Deutschland eine zusammenhängende Uebersicht der Verhandlungen zu verschaffen“ — das war des Verf.'s ausdrücklicher Zweck, und diesen hat er um so sicherer erreicht, je entschiedener er sich jedes subjectiven Urtheils und jedes willkürlichen Einschiebels enthielt. Das Staatsgrundgesetz, welches die Frucht der Septemberrevolution war, folgt naturgemäss im Allgemeinen den constitutionellen Principien der Gegenwart, die nicht blos auf dieses oder jenes Volk anwendbar sind, sondern auf alle Völker, welche der gegenwärtig höchsten Culturstufe anzugehören den Anspruch oder die Fähigkeit haben. Diese Principien werden sich freilich ebenso naturgemäss in ihrer Anwendung jederzeit je nach der Besonderheit der geschichtlichen Vergangenheit und des nationalen Charakters verschiedenartig gestalten müssen; dass dies aber auch in dem griechischen Staatsgrundgesetze geschehen, eine nationale Färbung in demselben nicht zu verkennen sei, springt deutlich und zuweilen sogar vielleicht zu grell in die Augen. Zu jenen allgemein gültigen Principien rechnen wir, neben dem Grundsatz der Repräsentation, aus dem das ganze Gesetz hervorging, die

Duldung und den Schutz, welche Art. 1. jedweder Religion verheißt; die vollständige Freiheit der Presse mit der Art. 10 nicht nur ein förmliches Verbot der Censur, sondern selbst der Journalcautionen verbindet; die Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses, die der Art. 14 ausspricht; die Ungültigkeit geheimer Artikel eines Vertrages, sobald sie die öffentlichen paralysiren (Art. 26); der Grundsatz dass die Abgeordneten die Nation als Ganzes und nicht allein den Landestheil oder Bezirk vertreten, von dem sie gewählt werden (Art. 60); die Verantwortlichkeit der Minister (Art. 82 ff.); die Unabsetzbarkeit der Richter ohne richterliches Erkenntniß (Art. 87); die Oeffentlichkeit der Gerichte (Art. 90); die Beibehaltung des Geschwornensystems (Art. 92), auch bei politischen Verbrechen und Pressvergehen (Art. 93). In einzelnen Richtungen geht der constitutionelle Drang allerdings scheinbar über die gewöhnliche Linie hinaus. Der Art. 33 spricht dem König die Befugniß ab, Adelstitel und Rangauszeichnungen zu bewilligen, noch dergleichen von fremden Staaten an hellenische Bürger verliehene anzuerkennen; doch ist diese Bestimmung ebenso sehr in der hellenischen Nationalität und ihrer Vergangenheit begründet, wie in der Nordamerikanischen Demokratie. Der Art. 64 setzt fest, dass Abgeordnete, die zu besoldeten Staatsämtern ernannt werden, *co ipso* ihrer Functionen als Abgeordnete verlustig gehen, und nur erst, wofern sie zum zweiten Male gewählt werden, in dieselben wiederum eintreten. Andererseits offenbart sich aber auch wieder eine Mässigung und Vorsicht, die da die meiste Ehre bringt, wo nichts am Gegentheile hindern kann. Nirgends wird die Souveränität dem Volke zugesprochen; vielmehr erkennt Art. 25 den König unbedingt als das souveräne Oberhaupt des Staates an. Nach dem Entwurf des Verfassungsausschusses sollte die Institution des Senates eigentlich nur ein Experiment auf 10 Jahre sein, und während der Kammersitzungsperiode im Jahre 1853 die gesetzgebende Gewalt das ganze den Senat betreffende Capitel und alle übrigen darauf bezüglichen Verfassungsbestimmungen einer Revision unterwerfen. Augenscheinlich wollte man sich hierdurch die Thür offen erhalten, um nöthigen Falls das Institut im demokratischen Sinne zu reformiren. Allein der Congress entsagte dem Misstrauen, hob die provisorischen Bestimmungen auf, entschied sich für die Ernennung der Senatoren durch den König auf Lebenszeit (Art. 70) und unterstellte nur die Befähigungen zur Senatorwürde nach Ablauf von 15 Jahren einer Revision (Art. 72). — Dass die englische und französische Diplomatie von Einfluss auf die Gestaltung der Constitution war, geht schon aus einer Vergleichung derselben mit der Note des Grafen Aberdeen vom 29. Nov. 1843 hervor, welche die Grundzüge der zu errichtenden Verfassung skizzirt und unter

der Firma eines „uneigennütigen Rathes“ empfiehlt; mit ihr stimmten die Rathschläge Guizot's vollkommen überein. Der Congress nahm sie auch als solche, als „Rathschläge aufrichtiger Freunde“ an, wie die lebhafteste Rede des Petzalis zeigt (S. 190), welche in der Frage über das Zweikammersystem augenscheinlich den Ausschlag gab. Das grösste Verdienst gebührt aber unfehlbar eben der Besonnenheit des Congresses selbst und der entgegenkommenden Willfährigkeit des Königs, welcher die bedenklichsten Fragen in einer unerhört kurzen Zeit, die Gegenbemerkungen über den Verfassungsentwurf in einigen Tagen, und seine schliessliche Entscheidung innerhalb einer einzigen Stunde erledigte. Nicht ohne Grund durfte Grivas ausrufen: „So haben denn die Griechen für sich selbst ein grosses Werk in kurzem Zeitraum vollendet!“ —

Adolf Schmidt.

Frankreich und Deutschland.

Frankreichs Einfluss auf, und Beziehungen zu Deutschland, seit der Reformation bis zur ersten französischen Staatsumwälzung. (1517—1789.) Von S. Sugenheim. Bd. I. Stuttgart, Hallberger'sche Buchhandlung. 1845. 559 S. 8. — Ohne einleitendes Raisonement geht der Verf. gleich in medias res ein mit der allerdings haltbaren Behauptung, seit dem Wettstreit Franz I. und Karls I. von Spanien um die deutsche Krone beginne Frankreichs bleibende und bedeutsame Einwirkung auf die Gestaltung der Dinge im heiligen römischen Reiche; nur hätte sie wohl aus dem allgemeinen Charakter der neuern Jahrhunderte abgeleitet werden dürfen, der die continuirliche Wechselwirkung der europäischen Staaten überhaupt in steigendem Maasse zur Bedingung und Folge hat, und in dessen Atmosphäre allein die Bildung sogenannter Staatensysteme und präponderirender Grossmächte möglich war. Das Ganze ist auf umfassende Quellenstudien gestützt, denen freilich neuerdings (z. B. durch Bergh) wieder manche frische dem Verf., wie es scheint, noch nicht zugängliche Nahrung geboten ward. Wir hätten aber erwartet, dass nun wirklich der französische Einfluss vor unsern Augen bis ins Einzelne secirt, auseinander gelegt, zum steten und alleinigen Faden der Darstellung gemacht werde. Es ist jedoch mehr eine von allen Seiten gleichmässig behandelte Geschichte des continentalen West- und Mitteleuropa, nur mit möglichster Beschränkung des Gesichtskreises auf die Grenzen, innerhalb deren sich die französischen und die deutschen Interessen bewegen; die bedingenden Einflüsse der ersteren auf die letzteren bilden also allerdings ein Ingredienz der Darstellung, aber nicht eigentlich, wie der Titel vermuthen lässt, ihren Ausgangspunkt oder ihren ausschliesslich leitenden Gesichtspunkt. Eine concentrirte und concise Geschichte

dieses Einflusses an sich, mit Verknüpfung ihrer Einzelmomente durch scharf und allgemein gehaltene Uebergänge, wäre freilich ein schwieriges und doch vielleicht missliches, ein mit Entsagungen (durch Nichtbenutzung mancher erschöpfenden Studien) verbundenes und doch vielleicht nicht dankbares Unternehmen gewesen; und so dürfen wir die Arbeit auch in der vorliegenden umfassenderen Gestalt, wenngleich diese die Durchsicht auf den eigentlichen Kern verhüllt und erschwert, wohl unbedingt anerkennen. Der 1. Band reicht bis auf den Tod Heinrichs IV., in 8 Kapiteln: 1) bis 1534 (S. 64). 2) bis 1547 (S. 114). 3) bis 1555 (S. 208). 4) bis 1562 (S. 274). 5) bis 1572 (S. 340). 6) bis 1595 (S. 435). 7) bis 1606 (S. 488). 8) bis 1610. So fällt denn der Inhalt fast ganz der Reformationsperiode anheim, der wir später, und mit ihr daher auch dem vorliegenden Buche, eine tiefer eingehende Kritik zuzuwenden gedenken. Jedenfalls gehört es zu den bedeutenderen und anspruchsvolleren Erscheinungen der jüngsten Zeit auf historischem Gebiete.

Preussen.

F. A. Vossberg, Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens. Berlin bei G. Fincke, 48½3. 4. 20 Tafeln. S. 246.

Der Hr. Verf. hat durch das vorliegende Werk auf die historische Wichtigkeit der künstlerischen Denkmäler, namentlich aber der Siegel und Münzen aufmerksam gemacht; sein Buch bildet daher gewissermaassen eine Ergänzung zu Voigt's Geschichte Preussens während der Ordensherrschaft.

Hr. V. giebt zuerst eine Uebersicht und Kritik der Literatur der Preussischen Münzkunde. Zwar ist die Zahl der Werke, welche dieselbe behandelt haben, nicht unbedeutend; leider konnte jedoch von ihren Nachrichten Hr. V. nur wenige gebrauchen, da solche meistentheils auf Unrichtigkeiten beruhten.

Darauf betrachtet der Hr. Verf. kurz die politische Geschichte Preussens während der Ordenszeit, wobei stets auf die Archäologie des Ordens, wie des Landes, namentlich auf die Münzen und Siegel Rücksicht genommen ist. Besonders interessant und belehrend ist §. 5, welcher über die Kleidung und Bewaffnung der Ritterbrüder handelt. Daran schliesst sich die Untersuchung der alten Preussischen Siegel, des Ordens und seiner Beamten (des Hochmeisters, Landmeisters, Vice-Landmeisters, Deutschmeisters, Grosscomthurs, Obermarschalls u. s. w.), der Bischöfe, Ordensvoigteien, Comthureien und Städte. Diese Siegel, welche zum Theil mit grosser Kunstfertigkeit gearbeitet sind, finden sich auf den bei-

gegebenen Kupfertafeln treu und sauber dargestellt*). Sie sind zum Theil schon aus dem dreizehnten Jahrhundert: einige der Ordensiegel wurden sogar bereits im Morgenlande benutzt. Dahin gehört namentlich die Bulle des Ordenskapitels auf Taf. I. No. 4. Im Morgenlande, wo die grössere Einwirkung der Sonne die Besiegelung von Urkunden in Wachs nicht duldet, drückte man dieses Siegel in Blei ab. Im kalten Preussen hingegen bediente man sich der bequemerem und gewöhnlichen Masse, des Wachses, und finden wir von nun an solche ursprüngliche zu Bleiabdrücken gefertigte Siegel mit dem Namen „bulla cerea“ bezeichnet. Den Sekretsiegeln derjenigen Hochmeister, von welchen noch keine Siegel vorhanden sind, ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Auf diesen Siegeln, im Gegensatz zu den grossen Siegeln der Hochmeister, auf welchen die Maria mit dem Kinde dargestellt ist, erscheint stets das Wappen des Ordens: das mit dem Jerusalemer Kreuz bedeckte Ordenskreuz, worauf in einem Schildchen der von Kaiser Friedrich II. an Hermann von Salza verliehene Reichsadler. Unter den mitgetheilten Siegeln erscheint auf dem Dietrich's von Altenburg (1335 — 1341) zum ersten Male dieses Wappen. — Die Siegel derjenigen Hochmeister, von denen Münzen vorhanden sind, finden wir stets letzteren vorangestellt. Bis auf Martin Truchsess von Wetzhausen († 1489) führen sie sämmtlich, nur durch geringe Nebenzierrathen unterschieden, das so eben beschriebene Wappen. Auf dem secretum Johann's von Tiefen erblicken (1489 — 1497) wir aber das Jerusalemer Kreuz statt in Krücken, in Lilien auslaufend. Man hat dies auf die Verleihung eines Lilienkreuzes durch König Ludwig den Heiligen von Frankreich an den Orden beziehen wollen. Allein eine solche Verleihung lässt sich nicht durch historische Zeugnisse belegen, und ist sicherlich das Lilienkreuz auf dem erwähnten Siegel nur durch eine Unkenntniss des Stempelschneiders entstanden. Nur die beiden letzten Hochmeister in Preussen, beide fürstlichen Geschlechtes, führten in ihren Siegeln, und zwar in den Winkeln des grossen Kreuzes, ihre Familienwappen; auch bei ihnen erscheint aus demselben Grunde wie bei Johann von Tiefen, statt des Jerusalemer Kreuzes ein Lilienkreuz.

Nach einigen Untersuchungen über Gewicht, Münzfuss, Münzrecht und die fremden in Preussen während des Mittelalters coursirenden Münzen, werden die Preussischen Münzen selbst behandelt, und zwar zuerst die irrigen Meinungen Früherer, namentlich

*) Ein Irrthum ist bei der Darstellung des Siegels der Stadt Bischofsstein, Taf. XVIII. No. 70 vorgefallen. Dies Siegel muss so gestellt werden, dass der Bischofsstab aufrecht stehend, hingegen der Schild gelehnt erscheint. In der Abbildung ist dies umgekehrt der Fall.

lich des faselnden Mönches Grunau widerlegt. Darauf folgt die Beschreibung von 105 Brakteaten, von denen jedoch No. 1. mit dem Gepräge eines Bewaffneten, welcher den mit dem Ordenskreuz geschmückten Schild vor sich hält, wahrscheinlich nicht in Preussen, sondern in einer Deutschen Ordenskomthurei, vielleicht in Werben geschlagen ist. No. 30. 31 und 32 gehören wegen ihres schlechten Gehaltes, so wie auch wegen ihrer Vorstellung, welche mit dem Stadtwappen von Reval übereinstimmt, dieser Stadt an; ebenso ist No. 48 von schlechtem Gehalt und mit einem gestrahlten Rande versehen, nach Liefeland zu verweisen, dagegen No. 44, worauf das, was Hr. V. für einen Kahn ansieht, und auf die Stadt Memel beziehen möchte, ein Halbmond ist, wahrscheinlich nach Halle in Sachsen. Richtig hat Hr. V. No. 105 dem Herzoge Wratislaw von Pommerellen (Danzig) zugeschrieben. Diese Münze zeigt innerhalb einer von Thürmen flankirten Verschanzung einen Bewaffneten, daneben $\overline{DV} - X$, auf der Verschanzung VRATIZ. Einige Münzfreunde wollen diesen Pfennig nach Schlesien verweisen, und erklären das VRATIZ durch Vratizlavia, Breslau, was jedoch durchat's nicht zulässig ist, da zum Titel Dux offenbar ein Name gehören muss, ferner auch auf den alten Münzen dieser Gegend niemals die Münzstätten, wohl aber die Namen der Münzherren, ihrer Schutzpatrone u. s. w. vorkommen.

Den Brakteaten folgen die zweiseitigen, bis auf die Halbschoter und Vierchen, fast sämmtlich mit den Namen der Hochmeister versehenen Münzen, von denen Hr. V. auf das Sorgfältigste alle Hauptverschiedenheiten in den auf den Münzen selbst vorkommenden eigenthümlichen Schriftzeichen mitgetheilt hat. Ihre Zahl ist sehr bedeutend: sie beläuft sich, mit den erwähnten Brakteaten, auf beinah 1300 Exemplare, welche sich grösstentheils in Berliner Sammlungen befinden. Die Hauptschwierigkeit der Bestimmung dieser Münzen lag namentlich in den Zahlenbezeichnungen ihrer Urheber, welche auf anscheinend widersinnige Weise von den Hochmeistern sich selbst zugelegt wurden. Hr. V. gebührt das grosse Verdienst, diese Probleme auf klare und geschickte Weise gelöst zu haben. Er hat nachgewiesen, wie die mit Conradus primus bezeichneten Münzen keinem früheren Conrad, als dem von Rothenstein angehören, wie hingegen die mit Henricus primus bezeichneten Schillinge nach Styl und Gehalt unter die Hochmeister Heinrich von Plauen (1410—1413) und Heinrich Reuss von Plauen, welcher, nachdem er längere Zeit des Ordens Statthalter gewesen war, nur wenige Monate das Hochmeisteramt verwaltete, und am 2ten Januar 1470 starb, vertheilt werden müssen, u. s. w.

Die ältesten mit Namen versehenen Schillinge liess Meister Winrich von Knigrode, der im Jahre 1352 zur Regierung kam,

schlagen; mit Ausnahme Conrad's II. von Wallenrod, seines unmittelbaren Nachfolgers, hat man solche Münzen von allen späteren Hochmeistern. Sie führen auf der einen Seite das vollständige Ordenswappen, auf der R. S. das einfache Ordenskreuz im Schilde. Hochmeister Albrecht von Brandenburg veränderte diesen Typus der R. S. dahin, dass er auf ihr sein Familienwappen darstellen liess. Auch liess er zuerst Münzen mit Jahreszahlen prägen, welche von 1513 bis 1525 vorhanden sind. Bis auf Hochmeister Johann von Tiefen wurden nur Schillinge geschlagen. Dieser begann die Prägung von Groschen, welche drei Schillinge galten, und wurden letztere von den Hochmeistern fortan nicht mehr ausgemünzt. Dagegen liess Albrecht während der Kriege mit den Polen Nothmünzen zu sechszehn Groschen, acht Groschen, endlich auch Dukaten, Doppeldukaten und Thaler schlagen, welche sämmtlich zu den grössten Seltenheiten gehören. Ein älterer, ebenfalls äusserst seltener Dukaten existirt von Heinrich von Plauen. Von Hochmeister Albrecht kennt man auch einige schöne Denkmünzen.

Bei jedem Hochmeister finden wir seine Münzgeschichte nach alten Urkunden abgehandelt, unter welchen das Tresslerbuch, worin sich merkwürdige münzhistorische Notizen aus den Zeiten der Hochmeister Conrad III., Ulrich und Heinrich von Plauen vorfinden, eine besondere Erwähnung verdient. Einige der interessantesten Stellen desselben theilt Hr. V. wörtlich mit.

Von grossem Interesse für den Historiker sind die mit Fleiss zusammengestellten Angaben über die Kosten der Lebens- und verschiedenen anderen Bedürfnisse in Preussen zur Ordenszeit (§§. 55 und 113), so wie namentlich die tabellarische Uebersicht von den zur Ordenszeit in Preussen geprägten Münzen mit Angabe ihres Gewichtes, Gehältes und Werthes.

Möge uns Hr. V., welcher auch durch andere Schriften (Münzen und Siegel der Städte Danzig, Elbing und Thorn, so wie der Herzöge von Pommerellen, Münzgeschichte Preussens unter König Sigismund von Polen, in Köhne's Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde, Band I, Münzgeschichte Danzigs während seiner Belagerung durch König Stephan von Polen im Jahre 1577, ebendasselbst Bd. II, und Münzgeschichte Elbings, ebendasselbst Bd. IV) seine gründlichen Kenntnisse in der Preussischen Münzgeschichte bewährt hat, mit einem numismatischen Werke über die spätere Zeit, namentlich die Geschichte der Herzöge Albrecht und Albrecht Friedrich, bald beschenken.

B. Köhne.

Niederlande.

Gedenkstukken tot opheldering der Nederlandsche Geschiedenis, opgezameld uit de archiven te Rijssel, en opgezag van het gouvernement uit-

gegeben door Mr. L. Ph. C. van den Bergh. II. Deel. Leiden, J. Luchtmans, 1845. VIII. 368 S. 8. — Ueber den ersten Theil s. Ztschr. Bd. IV. S. 567 ff. Der vorliegende enthält von der Correspondance de Marguerite d'Autriche, gouvernante des Pays-bas, avec ses amis, sur les affaires des Pays-bas de 1506 — 1528 den ersten Abschnitt bis 1511. Die Correspondenz, aus den Archiven von Lille entnommen, und von der nur ein geringer Theil schon bekannt war, umfaßt in diesem ersten Abschnitt 161 Nummern, vom Herausgeber wohl commentirt; neben Margarethe selbst treten hier die bedeutendsten in die Zeitereignisse verflochtenen und in sie eingreifenden Persönlichkeiten theils als Briefsteller theils als Berichterstatter uns entgegen. Die Geschichte gewinnt dadurch bedeutend an Licht; um so erfreulicher ist die Aussicht, in der zweiten Abtheilung, welche noch in diesem Jahre erscheinen soll, einen historischen Ueberblick über die Zeiten der Regentschaft nach den Daten dieser Correspondenz vom Herausgeber selbst zu erhalten.

Algier.

Der Kampf der Franzosen in Algerien. Eine hist. Skizze, nach den besten vorhandenen Quellen entworfen von O. L. B. Wolff. Leipz. Teubner 1845. 243 S. 8. — Bei den jetzigen Ereignissen in der Colonie den deutschen Zeitungslesern wohl zu empfehlen; hier können sie sich einigermaßen orientiren, und das thut noth. Haben doch selbst die Franzosen gezeigt, dass sie Land und Volk noch immer nicht kennen, sonst würden sie nicht den unbezwinglichen Proteus, mit dem sie ringen, so oft bezwungen geglaubt haben und seine Kraft noch fortwährend naiver Weise nach der Kopfhöhe seiner jeweiligen Begleiter messen. Abdul Kader ist mehr als Individuum, ist Ausdruck einer Totalität, Symptom einer Culturstufe, Kopf und Herz einer Völkerhydra. Abdul Kader lebt fort, auch wenn er getödtet wird, so lange nicht der Inhalt dieser Totalität gezähmt, die rohe Naturkraft dieser Culturstufe abgeschliffen, der Leib der Hydra seiner ergänzenden Triebfähigkeit beraubt ist. Nicht der Krieg also führt zum Ziel, sondern allein die Civilisirung. Durch jenen kann höchstens nur der persönliche Abdul Kader d. h. das momentane Symptom, der zufällige Ausdruck, der Kopf beseitigt werden, dessen Wunde den neuen gebiert. Damit ist freilich nicht gesagt, dass der Krieg nicht nothwendig wäre; nur ist er nicht das Wesentlichste, seine Erfolge allein bürgen für nichts. — Gelehrten Ansprüchen genügt die Arbeit nicht, will das auch nicht; sie ist eine Ferienarbeit des Verf. (in Jena), im Allgemeinen ein Auszug — freilich kein „nackter“ — aus einigen französischen Werken, vorzüglich aus Galibert. Darstellung und Disposition ist klar gehalten; die Einleitung behandelt die Vorgeschichte bis auf die Türkenherr-

schaft (wobei unsere gelehrten deutschen Hülfsmittel nicht benutzt sind); die Zeit des Kampfes der Franzosen ist, besonders mit Rücksicht auf die verschiedenen Gouvernements, in 8 Abschnitten bis zum Jahre 1844 fortgeführt. Die politische Bedeutung der Occupation ist wohl richtig aufgefasst, doch geht sie in eine höhere culturhistorische auf und unter; und überdies müssen wir eine Politik nicht „schlau“ nennen, deren Widerspiel Thorheit wäre.

Chronologie.

Die Chronologie in ihrem ganzen Umfange mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Anwendung in der Astronomie, Weltgeschichte und Urkundenlehre von Wilhelm Matzka. Wien. 1844.

Wir haben in dieser Ztschr. (I. 467.) bereits Gelegenheit gehabt, über ein Buch zu referiren, das mit der Zusage dem unmittelbaren praktischen Bedürfniss der Historiker in chronologischer Beziehung vollständigst Genüge zu leisten, auftrat und sich uns als unzureichend erwiesen hat; das vorliegende Werk macht diesen Anspruch nicht, hätte aber auch nichts weniger als Ursache ihn zu erheben. Des Verfassers Streben ist vornehmlich darauf gerichtet, vermittelt der höhern Arithmetik die Verhältnisse chronologischer Daten in Formeln zu fixiren und somit die Reductiön derselben, wie er behauptet, zu vereinfachen. Durch einen Blick in das Buch wird man leicht gewahr, in welchem Verstande diese Vereinfachung zu nehmen sei. Die durchweg rein mathematische Haltung desselben setzt Leser voraus, die nicht allein die Summe algebraischer Kenntnisse sich angeeignet haben, sondern auch die Mühe nicht scheuen, durch den Dornenpfad seiner vorhin gestellten Vorbegriffe sich durchzuwinden, welche die Theorie der Zahlen enthalten und nach des Verfassers Ausspruch füglich als Anhang der ausführlicheren Lehrbücher der Algebra dienen könnten. Leider sind wir nicht im Stande, das „intellectuelle Vergnügen“ in der Aufstellung und Auflösung von Gleichungen und Ungleichungen auf dem Gebiete der unbestimmten Analytik, das der Verf. beachtet und anerkannt wissen will, mitzuempfinden; während wir andererseits über den Nutzen, den die im Buche unternommene Anwendung der höhern Arithmetik für Chronologen von Fach haben mag, uns hier vom Standpunkt des Historikers mit einem Urtheil bescheiden müssen.

Näher berührt uns Herrn Matzka's Vorschlag zu einer $\alpha\alpha^2$ $\xi\xi\sigma\chi\eta^v$ historischen Zeitrechnung, über deren sofortige Einführung in den bürgerlichen Verkehr er zwar selber einigen Zweifel nicht unterdrücken kann, von der er jedoch die Hoffnung hegt, sie werde sich zunächst in der astronomischen und historischen Wissenschaft Geltung verschaffen. Mit der Voraussetzung, dass

dem Geschichtsforscher (und Astronomen) eine wohl geregelte, dem Lauf der Gestirne so nah als möglich entsprechende Zeitrechnung höchst wünschenswerth sei, beginnend entwickelt er seine umwälzenden Entwürfe, von denen der Tag (den er auch gern in 20 Stunden, diese wiederum in 100 Minuten getheilt haben möchte) nur deshalb unbetroffen bleibt, weil die sonst nothwendige Beseitigung der vorhandenen unzähligen und kostspieligen Uhren ihm doch etwas hypothetisch erscheint. Auch die siebentägige Woche lässt er wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für Geschichte und Astronomie bestehen; das Jahr hingegen soll nunmehr mit dem Frühlingsäquinocium seinen Anfang nehmen und zwar zwölf Monate behalten, aber die bisherigen Namen der letztern sollen fallen und dafür eine einfache Zählung: Erstner, Zweitner etc. oder auch Erstmand, Zweitmand etc. eintreten. Wir lassen die weiteren Neuerungen unerwähnt, die in Bezug auf die Dauer der einzelnen Monate, wie auf die Schalttage, dem Verfasser beliebigen, heben nur noch hervor, dass er den Beginn seiner „historischen Aera“ an die von Chinesen, Indiern und Chaldaern beobachtete totale Mondfinsterniss am 19. März 721 vor Chr. 2½ Stunde vor Mitternacht anknüpft und sprechen schliesslich die Ueberzeugung aus, dass, wenn Herr Matzka Historiker gewesen wäre, er sich selber seinen Vorschlag unzweifelhaft nicht gemacht hätte. Philipp Jaffé.

Geschichte des Osterfestes seit der Kalenderreformation. Von P. Piper, a. o. Prof. der Theol. a. d. Univ. zu Berlin. Berlin, Lüderitz, 1845. 83 S. 8. — Sehr geschickt und umsichtig; dient zur Beleuchtung der wider das Osterdatum des genannten Jahres erhobenen Zweifel; erklärt beiläufig die von Matzka „ausgedachte sogenannte historische Zeitrechnung“ ebenfalls für „unpraktisch.“

Miscellen.

La clef des chiffres

dans la Correspondance inédite de Henri IV. avec Maurice le Savant, par Mr. de Rommel. *)

a	b	c	d	e	f	g	h	i	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	x	y	
31	26	27	28	32	29	30	33	12	14		15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
																	25				
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	49	50	51	52			54	
57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69		72	⁵⁵ 73	74	75	76	77		
80				81				82		85	83			84	⁷⁸ 87			86			

*) Wir verdanken diese Mittheilung Herrn von Rommel selbst. Den Schlüssel zur Entzifferung der Corrospondenz hat Herr van der Kemp, Verfasser einer Bio-

7 8 10 15 17 18 19 24 25 30 34 38 39 40 41 42 44 45
 non je in là le le? lettre leur ma me mo mon moins na ne no ny
 46 47 48 51 52 53 54 55 56 59 60 61 65 66 67 68 69
 notre non nous oui on où pa paix pays pour pro pre quand que quelque
 70 71 72 73 74 77 82 83 85 86 89 96 99
 qui qu'il quoy ra re roy rompre? sa se Saxe subjects ta

30 40 31 33 34 36 40 42 45 46 48 49 52 40 54 58
 cour imperiale con ca car dans don da di do de diète de duc Espagnols
 l'Empire
 59 61 62 62 40 64 69 68 70 71 73 76 81 84 85 91
 estat eulx en Empire point faire elle faict fils fort forces fa général
 92 96 99
 troupes Hollande guerre.

12 19 26 28 31 33 35 37 40
 Bouillon Comte Conseil Pape Empereur Roi d'Es- Roi d'Angle- l'Archiduc
 pague terre
 43 45 51 52 53 55 59 62 63
 l'Electeur Brandenburg Brunswick provinces l'administrateur Prince
 Palatin unies de Strasbourg
 64 65 68 70 71 72 73 74 78
 Marquis Protestant affaire Allemagne alliance alliés Amba- Angla- argent
 sateur terre
 79 83 84 86 88 95 98
 armée avoir au afin aux pays-bas

4 40 43 † † †0 † † † † † † † † † † † †
 le grand Hongrie tra tue troubles tion tant tous tout ve va ville votre
 ¶ ces deux figures signifient qu'il faut doubler la lettre précédente.
 94
 ✕ ces deux figures montrent que le nombre qui précède ne signifie rien.

Probe der Entzifferung: Corresp. inéd. etc. p. 170—175.

Le Roi au Landgrave (1604). et de l'audientier Werilken (liser Vereyken) et faut croire, puisque ils se sont résolus de boir la honte d'aller ainsy demander la paix à leurs ennemis en leur pays, que la necessité qui les presse est très grande et qu'ils accorderont telles conditions que le Roy d'Angleterre voudra tirer d'eulx: de quoy j'estime que le dit Roy, mon bon frère, ne perdra l'occasion à mon avis de profiter pour lui et ses amis. Nous avons et entretenons toujours ensemble très-

graphie des Prinzen Moriz von Oranien, entdeckt und ihn nebst der nachfolgenden Probe sowie einigen anderen entzifferten Stellen durch Herrn Groen v. Prinsterer dem Einsender zustellen lassen.
 Red.

bonne et fraternelle intelligence, m'ayant de nouveau assuré qu'il aura esgard en faisant la dite paix de ne préjudicier à notre antienne et moderne alliance, ny mesmes aux Etats des Pays Bas, chose que je juge assez difficile. Je vous donneray etc.

La ville d'Ostende Ce bonheur arrivant aux Archiducs avecq la dite paix d'Angleterre aydera grandement à relever la reputation de leurs affaires principalement s'ils en usent comme ils doivent. Mais cependant que telles choses se demennent, les Princes interessés en la grandeur de la Maison d'Autriche non seulement s'endorment, mais aucuns d'eulx font tout le rebours de ce qu'ils devroient faire pour se fortifier et munir contre la prosperité et grandeur d'icellecy. Entre tout il me semble que mon cousin l'Electeur Palatin s'oublie et mesconte grandement, quand suivant les conseils trop passionés du Duc de Bouillon il me donne occasion de me defier de son amitié. Ses prédecesseurs ont souvent esprouvé la sincerité de celle de mes ancestres en leur necessité, comme je recognois avoir fait la leur et particulièrement celle du dict Electeur. Cela m'avoit aussi rendu très-affectionné à le recognoître et m'en revenger ainsy que je Vous dicts, quand Vous passates par icy. Mais depuis il s'est laissé tellement persuader du Duc de Bouillon et s'est montré si partial pour luy qu'il n'a fait difficulté de recommander sa cause à mes propres sujets et depuis lui confier la nourrisure de son fils ainsé son principal héritier, sans m'en avoir donné avis, dont véritablement j'ay esté aussy marry qu'esmerveillé, chose qui est advenue contre mon esperance et le devoir de notre antienne amitié et bonne voisinance, de quoy les communs ennemis de la cause publique sauront bien s'advantager. Mais ce sont des fruits des conseils et inductions du dit Duc de Bouillon, lesquels ne sont moins damageables à ses propres amis qu'ils seront à la fin à luy mesme. Il a fait courrer le bruit que j'ay oublié et pardonné ses crimes, combien qu'il ne se soit mis point en devoir de me donner occasion de le faire. Mon Cousin, je ne me plains pas de la conduite et des déportemens du dit Duc de Bouillon, car je sçay que son instinct naturel ne lui permet de cheminer par autre voye, mais je suis marry de la creance que le dit Duc . . d'aucuns autres Princes d'Allemagne ont donné base 20 46 74 24 †† 23 28 78, lesquels sont du tout bandés si non en apparence au moins en effect contre mes volontés et le bien de mon pays. Pour tout cela je ne laisseray d'aymer et favoriser mes bons amis et alliés et de leur souhaiter toute felicité, mais je sauray aussi très bien remarquer et faire telle distinction qu'il convient de ceux qui seront tels en verité d'avec les autres. L'on dit, que le dit Duc de Bouillon a raporté d'Allemagne une marque en forme de rose qu'il porte cousue sur le costé gauche de son pourpoint, pour signe d'une alliance qu'il publie avoir contractée avec aucuns des dits Princes d'Allemagne, laquelle l'on dict mais à se tendre jusques à la defensive contre moy maismes, advenant que je vouldusse faire procéder contre luy par la voye de justice ou par celle des armes. Luy-maime veut que l'on le croye ainsy. Mais tout cela ne me fera changer de conseil ny destourner du droict et équitable chemin, que j'ay suivy jusques à présent en son fait, me promettant que la verité et la candeur de laquelle je procède, estouferont à la fin la ⁸¹ des artifices que l'on y oppose. La raison et la justice auront tousjours aussy plus de pouvoir sur luy que la considération de l'amitié, ny de l'apuy de ceux qui favoriseront contre moy une cause injuste.

Der Kaiser Julianus und seine Beurtheiler.

So entgegengesetzte Auffassungen und Beurtheilungen kann keine andere historische Persönlichkeit erfahren haben wie Kaiser Julianus, von den Christen benannt der Abtrünnige, von Männern seiner Partei mit dem Beinamen des Grossen verherrlicht, *) den er auch mindestens eben so sehr verdient wie Constantinus sein Vorfahre nach Geschlecht und Thron. Am schroffsten sind die Gegensätze neuerdings hervorgetreten unter seinen französischen Beurtheilern. Während Montaigne ihn un homme rare et un grand homme nennt und Voltaire erklärt, Julian sei le second des hommes pour ne pas dire le premier, und darin, dass man Julians Namen ohne das Beiwort des Abtrünnigen ausspreche, peut-être le plus grand effort de l'esprit humain erkennt, **) meint dagegen Jondot: P'épithète d'Apostat peignant l'homme tout entier, forme en quelque sorte, en un seul mot, le sommaire de sa vie. Woher diese Divergenz der Ansichten? Sind die Handlungen Julians einer so entgegengesetzten Auffassung fähig, unsere Quellen so dürftig und widersprechend? Nichts von all dem ist in Wahrheit der Fall; nur ein wenig historische Kritik darf man anwenden, nur ein wenig in die damaligen Verhältnisse sich hineindenken, so wird man über die Glaubwürdigkeit der Quellen und über Julians Handlungen keinen Augenblick im Zweifel sein. Nur Parteileidenenschaft ist es was diesen Theil der Geschichte so sehr getrübt, was die Auffassungsweise Julians zu einer Art von

*) Zosim. V, 2, vgl. Eunap. Max. p. 51. 56. Boissonade.

**) In demselben Geiste ist die Défense du paganisme par l'empereur Julien par M. le Marquis d'Argens, Chambellan de S. M. le Roi de Prusse. Berlin 1764. 1767. 1769. 2 Bde. gehalten.

Glaubensbekenntniss gemacht hat. Doch vertheilt sich hiebei die Schuld sehr ungleich: Die Partei des Julian selbst, die heidnische, oder, wie wir sie, dem damaligen Sprachgebrauch gemäss *) nennen werden, die hellenistische und Alle welche in der späteren Zeit Sympathie für sie hegten, hat — den einzigen Voltaire ausgenommen — niemals sich mit solcher Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit ausgesprochen, wie dies von der entgegenstehenden geschehen ist. Die hellenistischen Schriftsteller, welche über Julian sich geäussert haben, haben sämmtlich unter christlichen Fürsten geschrieben: schon dieser Umstand musste ihrem Parteieifer Zügel anlegen, wenn es ihnen auch möglich gewesen wäre, sich dem Einfluss der sie umgebenden geistigen Atmosphäre zu entziehen. Wir finden daher gleich bei dem wichtigsten Historiographen des Julianus, bei Ammianus Marcellinus, eine grosse Unparteilichkeit. Er vertheilt Licht und Schatten, Lob und Tadel mit Gerechtigkeit; ja wenn seine Darstellung jeden nicht allzu Befangenen nothwendig gewinnen, wenn sie den Eindruck hinterlassen muss, dass Julian ein durchaus ehrenhafter und bedeutender Mensch war, so geschieht dies fast gegen den Willen des Schriftstellers, der niemals mit solcher Entschiedenheit rühmt und bewundert, wie er einige Male, und zwar nicht einmal immer mit unzweifelhaftem Rechte, rügt und anklagt. **) Dies entspricht genau seiner religiösen Stellung: auch hierin ist er ein Mittelding zwischen Christ und Hellenist, doch so, dass sich die Wage etwas mehr auf die erste Seite neigt. Sein Aberglauben, seine Wundersucht ist Nichts was der einen oder der andern religiösen Partei ausschliesslich eigenthümlich wäre, sondern es ist ein gemeinsamer Zug der ganzen damaligen Zeit; dagegen sein Vorsehungsglaube, wenn er auch vielfach in hellenistischen Formen sich bewegt, ***) hat doch

*) Die Bezeichnung „Heiden“ ist schon deswegen nicht passend, weil sie Hellenisten und Polytheisten zusammenwirft, welche man damals wohl unterschied, vgl. Procop. Anecd. 11.

**) XXII. 9, 12. XXV. 4, 20 f. vgl. mit Liban. I, 511. Zos. III, 11, 10.

***) Vgl. XXIII. 5, 5.

etwas so Resignirendes, Ergebenes wie es innerhalb des Hellenismus kaum möglich war. Eutropius sodann, gleichfalls ein Zeitgenosse des Julianus und, wie Ammian, ein Gefährte desselben bei seinem parthischen Feldzug, wägt in seiner freilich sehr kurzen Uebersicht über die römische Geschichte mit derselben Unparteilichkeit, Anerkennung und Missbilligung ab und desavouirt, wie Ammian, mit besonderem Nachdruck das was Julian den Christen gegenüber gethan hat, aber ohne darum die Wahrheit zu verletzen. Eunapius und Zosimus sprechen unverholen ihre aufrichtige Bewunderung für den edlen Kaiser aus, aber Animosität gegen das Christenthum, Verdrehung der wahren Facta zu Gunsten Julians und Erdichtung unwahrer wird man ihnen nicht nachweisen können. Dies kann man sogar dem entschiedensten Parteigänger Julians, dem Rhetor Libanius, nicht vorwerfen. Zwar ist von den acht Schriften desselben, welche sich auf Julian beziehen, nur eine einzige unter einem christlichen Kaiser verfasst, diejenige, worin er alles Unglück was das römische Reich seitdem betroffen, davon ableitet, dass man den Mord des Julianus durch Christenhand zu rächen unterlassen habe; die übrigen alle sind entweder unter Julians Regierung verfasst und an diesen selbst gerichtet, oder unmittelbar nach dessen Tode geschrieben, wo zwar Julians Leib begraben war, aber sein Geist, sein Gedächtniss noch fortwirkte und seine Feinde scheu und schüchtern machte und seinen Freunden Muth einflösste. Nichtsdestoweniger ist seine Parteilichkeit noch recht erträglich. Zwar darf man nie vergessen, dass ein Rhetor spricht, nicht ein Historiker, und vollends von den an Julian selbst gerichteten Reden wird Niemand es anders erwarten, als dass der Redner sich ganz auf des Angeredeten Standpunkt stellt, der ja ohnehin auch der seinige war, und dass er Thatsachen von zweifelhafter Beurtheilung übergeht, bemäntelt oder nur von Einer Seite bespricht; auch wird man es nicht auffallend finden, dass er weitverbreiteten Gerüchten, welche auf die Christen ein nachtheiliges Licht werfen, Glauben schenkt und darauf eine Reihe von Schlussfolgerun-

gen baut. Aber wo zeigt sich in seinen Schriften diese systematische, malitiöse Herabsetzung, Verdächtigung und Verläumdung der Christen, wie sie die Chorführer unter diesen alsbald gegen die Hellenisten angewendet haben? Wo treibt ihn die Liebe für seinen Helden und Freund und für ihre gemeinsame Sache zu Aeusserungen eines unedlen Hasses? Natürlich, er kann Julians Feinde, die auch die seinigen sind, nicht lieben, er hasst sie sogar, aber die Schranken der Menschlichkeit überschreitet er niemals. Mehr durch seine Liebe als durch seinen Hass zeigt er die Partei an, für welche er sich entschieden; und seine Liebe ist nicht die tobsüchtige, um sich schlagende, welche Jedem die Faust ins Gesicht setzt, der nicht ihren Gegenstand für einen Ausbund aller Vortrefflichkeit hält, sondern es ist die stille, tiefe, auf gegenseitiger Achtung und Übereinstimmung beruhende, die keinen Wechsel kennt, die sich als unerlöschliches warmes Interesse durch das ganze Leben hinzieht. Dies beweist nicht nur Libanius' schon erwähnte Rede an Theodosius in Betreff der Ermordung Julians, sondern besonders auch seine Gedächtnissrede auf den Letztern. Auch dies ist eine Rede, aber das verräth sich fast nur in der etwas peinlichen Vermeidung der Nennung von Eigennamen, welche mit dieser Stilgattung nicht vereinbar schien; von dem Gespreizten, Uebertriebenen, Gesuchten, was sonst die Reden aus dieser Zeit charakterisirt, ist in dieser möglichst wenig zu entdecken. Und dann hält sich hier der Redner sehr nahe an die Wahrheit, er tadelt zwar Nichts, aber er übertreibt auch nicht das Wahre, lobt und rechtfertigt nicht, als wo er es mit voller Ueberzeugung thun kann, wie bei Julians Verbrennung seiner Flotte,*) und begnügt sich bei Maassregeln wie die Hinrichtung des Ursulus,**) sie in das mildere Licht zu rücken; über die ganze Darstellung ist eine Wärme verbreitet, welche den wohlthuendsten Eindruck hervorbringt. Blicken wir nun aber auf die entgegengesetzte Seite, betrachten wir die christlichen Schrift-

*) Reden I, 610 Reiske. **) Ebend. 1, 573.

steller und ihre Darstellung und Beurtheilung Julians, so finden wir hier den Charakter der Parteilichkeit auf eine schreiende Weise ausgeprägt. Die altchristlichen Historiker sind überhaupt keine Historiker, sie haben kein historisches Interesse, sondern nur ein praktisches, apologetisches. Naiv spricht dies z. B. Evagrius aus indem er in der Vorrede zu seiner Kirchengeschichte an der des Eusebius als Hauptvorzug dies rühmt, dass sie so schön darauf angelegt sei, Andersdenkende für das Christenthum zu gewinnen. *) Aber nicht blos überhaupt für das Christenthum suchten die Historiker durch ihre Darstellung zu werben, sondern jede christliche Partei noch insbesondere für sich selbst. Der athanasianisch gesinnte Historiker suchte zu beweisen, dass seine Ansicht von jeher die der Kirche gewesen sei, dass das Leben der Führer, wie die Schicksale der ganzen Partei unwidersprechlich die Wahrheit ihrer Lehre bezeuge und die entgegengesetzte Ansicht nur von schlechten, Gott und den Menschen verhassten Personen vertreten sei; der Arianer aber bewies ganz dasselbe auf demselben Wege von seiner Partei. Die siegreichen Athanasianer haben die Gegenpartei nicht zum Worte kommen lassen; nur die Darstellungen von Athanasianern sind auf uns gekommen, und von der entgegengesetzten Partei besitzen wir nur einen Auszug des Werkes von Philostorgius, gemacht durch den Athanasianer Photius, der die einzelnen Mittheilungen regelmässig mit den Worten einleitet: der gottlose Philostorgius sagt. Natürlich hat sich Photius' orthodoxe Feder gesträubt, die treffendsten, begründetsten und daher schmerzhaftesten Bemerkungen des Arianers abzuschreiben; so ungenügend aber sein Auszug ist, so enthält er doch noch immer des Interessanten genug. Für unsern Zweck heben wir nur dies Eine hervor, dass die Ermordung des arianischen Bischofs von Alexandria, Georgius, welche die athanasianischen Schriftsteller halb und halb dem Julian ins Gewissen schieben, Philostorgius (VII., 2) geradezu dem Athanasius Schuld giebt, welcher den Bischofs-

*) Vgl. Schlosser, *Universallhist. Uebers.* III, 3, S. 130 f.

sitz selbst wieder einzunehmen gewünscht habe. So gewiss dies eine Unwahrheit ist, so kann uns doch dieses Beispiel die Art der damaligen Geschichtschreibung veranschaulichen und uns darauf vorbereiten, was wir über einen gemeinsamen Feind, wie Julian, von dieser Seite für Schilderungen zu erwarten haben, wenn die Christen unter einander auf diese Weise sich behandeln.

Aber die höchste Erwartung, die man in dieser Beziehung hegen kann, wird noch übertroffen durch Gregor von Nazianz, den Ersten unter den Christen, welcher sich über Julian hat vernehmen lassen. Zwei Reden hat er nach dessen Tode auf ihn gehalten, welche er Schandsäulenreden betitelt hat; Julian wollte er damit an den Pranger stellen, für ewig ihn brandmarken, und auf lange hinein ist es ihm auch wirklich gelungen, lange hat die lärmende Partei-sucht die Stimme der Wahrheit übertönt und mit gewaltthätigem Fusse die reine stille Quelle gehemmt; aber auf ewig nicht, ewig ist nur die Wahrheit und überlebt und überwindet alle Parteien. Indem er Julian eine Schandsäule aufbaute aus Verläumdungen und die Ritzen verkittete mit religiösem oder vielmehr hierarchischem Fanatismus, hat sich Gregor sein eigen Denkmal errichtet. Ein bewährter Forscher, Schlosser, sagt (in seinem Archiv I, S. 267. *): „Dass Gregor nach Julians Tode Schimpf- und Schandreden

*) Damit vergleiche man desselben Urtheil in seiner Universalhistor. Uebers. III, 2, S. 337 f., wo er Gregor so charakterisirt: „Ein Mann, den man Kirchenvater nennt, weil er reich ist an salbungsvollen Redensarten, an blindem Glauben und süßlicher Sophistik.“ Und 3, S. 142: „Die beiden Reden gegen Julian, welche G. nach des Kaisers Tode ausarbeitete, beweisen die traurige Wirkung des religiösen Fanatismus besser als irgend ein anderes Aktenstück jener Zeit. G. erlaubt sich nicht nur die grössten und unschicklichsten Schmähungen, er frohlockt nicht allein über Julians Tod, er macht nicht allein alle seine Tugenden zu Lastern, sondern er geht hämisch seine ganze Lebensgeschichte durch, um zur Erbauung der Gläubigen zu beweisen, dass ein Ungläubiger nothwendig auch ein Nichtswürdiger sein müsse.“

auf ihn hält, über seinen Tod laut jubelt, dass er ihm körperliche Gebrechen vorwirft, alle seine Fehler übertreibt und alle seine Tugenden zu Lastern macht, dass er ganz keck offenbar lügt und verläumdet, wird man gewiss von dem Gründer eines frommen Unterrichtssystems, das die von Julian beschützten und empfohlenen Wissenschaften verdrängen oder ersetzen sollte, nicht abnen. Dennoch ist es leider nur zu wahr und sein Freund und Genosse Basilius sucht ihn durch seine Predigten kräftig zu unterstützen oder wenigstens Gregor's Schimpfreden zu verbreiten und anzupreisen, empfiehlt sie den christlichen Studirenden und kann nicht Worte genug finden, ihren ästhetischen Werth zu preisen. Er selbst hat auf ähnliche Weise gegen Julian geredet und Baronius, so wie die Benedictiner, die Gregor's Werke herausgegeben haben, rühmen es als das grösste Verdienst des heiligen Manaes, dass durch diese nach Julians Tode (als dieser selbst sich nicht mehr vertheidigen konnte und Freunde ihn nicht mehr vertheidigen durften) gehaltenen Reden seinem Andenken ein ewiges Brandmal aufgedrückt sei.“ Wer diese Reden aus eigener Anschauung kennt, der weiss, dass dieses Urtheil keine Uebertreibung ist. Nicht nur ist es stehend, dass Julian ein Unsinniger und Gottloser, ein Meuchler und Apostat genannt wird, *) sondern Gregor stellt auch alle Handlungen desselben, selbst solche welche mit der Religion entfernt nichts zu thun haben, wie seinen Partherzug **) auf die giftigste Weise dar und bürdet ihm auf die keckste Weise die grössten Verbrechen auf. So soll Julian den Constantius haben vergiften lassen, ***) und dass er Alles was unter seiner Regierung die lange gedrückten Hellenisten gegen die Christen verübten, angestiftet hat, †) versteht sich von selbst. Gregor ist Sophist und des Sophisten Geschäft ist ††) die Geschichte nach Bedürfniss zu

*) Vgl. z. B. 94 C. **) p. 115 f.

***) p. 68 B. Dazu bemerkt Schlosser, *Univers.-Uebers.* III, 2. S. 338: „solche Verläumdung, ein so feines und so sanftes Verklagen ist ärger als Mord!“

†) z. B. p. 88 A. ††) Vgl. Sokrates *K. G.* III, 23, p. 161 C.

drehen, die Facta zu übertreiben, oder auch zu verkleinern, wie es der Zweck verlangt; zugleich ist Gregor herrschsüchtiger Priester, der es dem Kaiser nimmermehr verzeihen kann, dass er dem Klerus seine Vorrechte genommen; man wird es daher erklärlich finden, aber verzeihlich durchaus nicht, dass er die Geschichte Julians auf eine solche Weise behandelt hat, dass man sich auf keine einzige seiner Angaben mit Sicherheit verlassen kann. Aber wie soll man es erklären, geschweige denn entschuldigen, wenn dieser christliche Bischof, dieser kanonisirte Kirchenvater, der seine Rede Gott als Dankopfer darbringen will, heiliger und reiner als das Opfer eines unvernünftigen Geschöpfes, *) mit sichtbarem Behagen die grässlichen Grausamkeiten, welche vom hellenistischen Pöbel zu Arethusa an dem Christen Markus verübt worden seien, auf seine Weise beschreibt, und dann hinzusetzt: dieser Markus sei einer von denen gewesen, welche dem Julian in seiner Kindheit das Leben gerettet (ein Datum, das aber sehr unzuverlässig ist), — „wofür allein wohl er dies mit Recht erlitten hat und noch Aergeres verdient hätte, indem er unwissentlich ein so grosses Uebel für die ganze Welt gerettet hat.“ **) Man beurtheile hienach, was dieser Mann, wenn er Julians Macht und Richtung gehabt hätte, gegen die Christen gethan haben würde ***) und bedenke, was dagegen Julian gethan hat, welcher so fest wie Gregor überzeugt war, die wahre Religion zu besitzen. Und dann dieser Heroismus, womit der Bischof auf den toten Löwen loshaut, dieser Muth, womit er ihn ins Gesicht einen Einfältigen und Gottlosen nennt, der von hohen Dingen Nichts verstehe, †) einen Verfolger wie Herodes, einen

*) p. 50 C.

**) Man muss die Stelle im Originale lesen: *ὑπὲρ οὗ τάχα μόνου δικαίως ταῦτα ἔπασχε καὶ πλείω προσπαθεῖν ἄξιος ἦν ὅτι κακὸν τοσοῦτο τῇ οἰκουμένῃ πάσῃ σώζων ἐλάτθανε.* p. 90 D.

***) Doch ist anzuerkennen, dass Gregor nach Julians Tode als die Christen wieder Sieger waren, vor Gewaltthätigkeiten gegen die Hellenisten warnte.

†) p. 76 A. Gerade dasselbe hatte übrigens vorher Julian von den Christen gesagt. Ep. 52. p. 102 Heyler.

Verräther wie Judas (nur mit dem Unterschiede, dass er sich nicht wie dieser aus Reue erhenkt habe), einen Christumörder wie Pilatus, einen Gottesfeind wie die Juden; *) diese edle Freimüthigkeit, womit er in sein Grab hineinschreit: „was ist dir eingefallen, du Allerunersättlichster und Allerleichtfertigster, dass du die Christen der Wissenschaft berauben wolltest?“! Zwar zu Julians Lebzeiten hat er geschwiegen, desto kühner aber wird er nachdem das Feuer dieser Augen erloschen ist und ein christlicher und orthodoxer Kaiser sich auf den Thron gesetzt hat. Jetzt hebt er sein Haupt stolz empor und schleudert seine Giftpfeile nach dem Gefallenen. Nichts Gutes erkennt er an ihm an; alles was so aussah, war blosser Verstellung, und mit einer unglaublichen Dreistigkeit lügt und leugnet er selbst da, wo die Wahrheit aller Welt bekannt war. So sind alle Geschichtschreiber Julians von Bewunderung erfüllt von Julians Keuschheit: Ammian sagt, nach dem Tode seiner Frau habe nicht einmal sein Kammerdiener in dieser Beziehung das Geringste zu munkeln gewusst, Libanius rühmt, er sei kälter gewesen als Hippolyt, und Mamertin, dass sein Bett reiner war als das einer Vestalin. Gregor aber behauptet, Julian habe mit Huren gezecht! **) Und in dieser Weise ist seine ganze Darstellung gehalten. Je tiefer aber der Schatten ist, der auf Julian fällt, in desto hellerem Lichte strahlt das Bild seines Vorgängers, des Constantius. Denn er war ein gar gottesfürchtiger Herr: er hat Gregor zum Bischof gemacht. ***) Dafür wird aber auch von ihm gesagt, dass er alle Regenten vor ihm an Einsicht und Klugheit übertroffen, †) und nur weil Julian gefühlt habe, dass er im Guten seinen Vorgänger nicht überbieten könnte, habe er sich entschlossen, im Schlechten, in der Gottlosigkeit mit ihm zu wetteifern. ††) Zwar habe Constantius die Orthodoxen ein

*) p. 76, C. D.

**) p. 121 C. Eine Behauptung, welche um so dreister ist, als gerade die Keuschheit die schwächste Seite der christlichen Kleriker war. Vgl. Schlosser, Universalhist. Uebers. III, 2, S. 318 f.

***) p. 65 C. †) p. 65 A. ††) p. 65 A.

klein wenig verfolgt, aber es sei nur geschehen, um sie zur Eintracht zu ermahnen; *) nur einen einzigen unklugen und unfrommen Schritt habe Constantius gethan, den nämlich dass er Julian seinen Nachfolger werden liess, **) d. h. dass er ihn nicht auch umgebracht hat. Ueberhaupt wurde es bei den Kirchenschriftstellern Sitte, Constantius auf alle Weise zu rühmen, was er einzig und allein dem Umstande zu danken hat, dass Julian sein Nachfolger war; denn wäre der Athanasianer Jovian unmittelbar auf ihn gefolgt, so hätte es gar nicht gefehlt, dass Constantius der Arianer, welcher Athanasius und andere Bischöfe seines Glaubens verbannt hat, mehr als ein Jahrtausend lang als ein grausamer Tyrann, ein ungläubiger Verfolger des göttlichen Wortes, als ein Christusfeind u. s. f. von den orthodoxen Schriftstellern verschrien worden wäre; auch über seine sonstigen Grausamkeiten, z. B. die Ermordung aller seiner Verwandten, hätte man dann nicht so die Augen zgedrückt, wie es jetzt geschehen ist. Theodoret z. B. fällt ***) über ihn das milde Urtheil: wenn er auch verblindet von seinen Lenkern, den Ausdruck Homousios †) nicht angenommen habe, so habe er doch dem Sinne nach denselben aufrichtig bekannt! Derselbe Kirchengeschichtschreiber schliesst sein drittes Buch mit den Worten: „ich will mit dem Jubel über den Tod des Tyrannen (Julian) mein Buch beschliessen; denn ich halte es nicht für erlaubt, die gottesfürchtige Regierung (des Jovian) an die gottlose Despotie (des Julian) anzuknüpfen.“ Es genüge dies zu seiner Charakteristik, um so mehr als seine Arbeit, wenigstens in dieser Partie wenig Eigenthümliches hat. Wie jener benutzt auch Sozomenus sehr stark seine Vorgänger Gregor und den sogleich zu erwähnenden Sokrates; indessen theilt er auch manche wichtige Documente mit, namentlich Briefe Julians, von denen wir ohne ihn Nichts wüssten. Was er bei seinen Glaubensgenossen

*) p. 64 C. **) p. 63. ***) K. G. III, 3, p. 126 D.

†) Von Christus gebraucht: gleichen Wesens mit Gott, das Schiboleth der Athanasianer, dagegen das der Arianer: er sei homoiouosios, d. h. ähnlichen Wesens.

und Vorgängern findet, ist für ihn Geschichte, und so wird was Gregor als Declamator erfunden und übertrieben, durch den Mund der Historiker als Wahrheit auf die Nachwelt gebracht. Was die geistige Befähigung des Schriftstellers betrifft, so ist er, wie seine ganze Zeit im höchsten Grade abergläubisch; Wunder und Prodigien werden in Menge und in der abenteuerlichsten Gestalt erzählt und mit Sorgfalt ausgedeutet. So berichtet er z. B. *) nach Gregors Vorgang, Julian habe einst in den Eingeweiden eines Opferthiers ein Kreuz erblickt; ein andermal, **) das vom Blutfluss geheilte Weib habe aus Dankbarkeit Christo eine Statue gesetzt (von der man übrigens, wie Philostorgius VII, 3. naiv erzählt, nicht einmal mehr gewiss wusste, ob sie Christus vorstelle), an deren Fuss ein Kraut gewachsen sei, das alle Krankheiten geheilt habe; wie Julian an die Stelle dieses Bildes sein eigenes habe setzen lassen, sei dieses alsbald vom Blitze getroffen worden. Auch weiss er von einem Baume, der sich vor Christus auf seiner Flucht nach Aegypten geneigt habe und dafür mit der Kraft beschenkt worden sei, dass jeder Zweig, jedes Blatt oder Stück Rinde von demselben, einem Kranken aufgelegt, ihn gesund mache. Besonders viele Wunder aber veranlasste, nach den Kirchengeschichtschreibern Julians Versuch, den Tempel zu Jerusalem wieder aufzubauen. Die Erde bebte damals, am Himmel stand ein leuchtendes Kreuz gezeichnet und dieselbe Figur glänzte auf einmal wunderbarer Weise auf den Kleidern aller Anwesenden, und anderes Derartige, was bei Gregor p. 112 f. Sozom. V, 22, Theodoret p. 143 A. und Philostorgius VII, 9 zu finden ist. Uebrigens wirft auf das Misslingen jenes Wiederaufbaues einiges zweideutige Licht der von Gregor verschwiegene, von dem redlichen Sokrates ***) aber bemerkte Umstand, dass das Fehlschlagen des Versuchs von dem damaligen Bischof von Jerusalem, Cyrill, vorausgesagt worden war. Diesen allgemeinen Wunderglauben also theilt Sozomenus in extremer Weise und ein grosser Theil seiner Geschichte besteht aus

*) K. G. V, 2, p. 482 A. vgl. 1, p. 480 D.

) V, 21. *) III, 20.

solchen Märchen. Wie es aber mit seinen sittlichen Begriffen sich verhalte, davon mag sein Urtheil über das Gerücht, dass Julian von einem Christen gemordet worden sei, eine Probe abgeben. Er sagt nämlich *): „vielleicht ist dies auch wahr; denn es ist gar nicht unmöglich, dass einem Soldaten einfiel, dass von den Hellenen und Jedermann **) bis auf den heutigen Tag die Tyrannenmörder gepriesen werden als Solche, die sich für die allgemeine Freiheit geopfert haben. Kaum wenigstens dürfte man einen tadeln, der für Gott und seine Religion eine mannhafte That verübt.“ Selbst Tillemont findet diese Aeußerung auffallend, und Bleterie giebt zu bedenken, dass Sozomenus kein eigentlicher Kirchenvater, also keine Autorität sei, meint auch, derselbe müsse mehr das heidnische Alterthum studirt haben, als die Moral des Evangeliums und den wahrhaft christlichen Geist. Dies ist aber in mehrfacher Beziehung unrichtig; denn es ist nicht bekannt, dass die Jesuiten, welche dieselbe Theorie erneuerten, sie gerade durch eifriges Studium des Alterthums gewonnen haben und noch weniger merkt man Sozomenus etwas Derartiges an. Sodann hatte jener Grundsatz jedenfalls eine ganz andere Bedeutung in dem Leben der Hellenen: und einen Tyrannen, d. h. einen Herrscher, der sich ohne den Willen des Volkes und diesem zum Trotze auf den Thron geschwungen hatte und dessen Regierung das ganze Volk drückte ohne dass dieses aber offenen Aufstand wagen konnte, nur einen solchen war zu ermorden gestattet, weil er sich selbst ausserhalb der Gesetze gestellt hatte, nimmermehr aber einen legitimen Fürsten, der bei der grossen Majorität seines Volkes so beliebt war wie Julian. Endlich aber ist nicht zuzugeben, dass Sozomenus mit dieser seiner Aeußerung so vereinzelt dasteht, wie Manche glauben machen möchten; denn alle diejenigen Christen, welche eine so ungemessene Freude bezeugten über Julians gewaltsamen Tod, waren sie nicht der Gesinnung nach Fürstenmörder? Und die Kirchenväter, welche in diese Freude

*) VI, 2. p. 517 D. **) *Πάντες ἄνθρωποι μέχρι νῦν.*

einstimmten oder sie belobten, machten sie sich nicht desselben Verbrechens schuldig? Welcher Unterschied ist zwischen dem heiligen Gregor, der denjenigen verwünscht, welcher Julian das Leben gerettet, und Sozomenus, der dessen Ermordung vertheidigt? Und thut nicht dasselbe auch Theodoret wenn er sagt: *) „es mag ein Mensch oder ein Engel gewesen sein, der ihm das Schwert in die Brust gestossen hat, jedenfalls war der Thäter ein Diener des göttlichen Willens.“ — ? Man meine also nur nicht, jenes unsittliche Urtheil als einen individuellen Fehler des Sozomenus darstellen zu können; nur besonders plump hat er den Mangel an sittlichem Gefühl und den Ueberfluss an Fanatismus, den damals so Viele theilten, ausgesprochen. — Der seiner Gesinnung nach achtungswürdigste unter den alten Kirchengeschichtschreibern ist Sokrates; er hat wenigstens den guten Willen die Wahrheit zu sagen, wenn er sich auch nicht ganz von der unter den Christen traditionellen Ansicht über Julian loszumachen weiss. So sagt er am Anfange seines dritten Buchs: „Da ich jetzt von dem berühmten **) Kaiser Julianus in Kürze zu reden habe, muss ich diejenigen, welche denselben näher kennen, bitten, keinen glänzenden Schmuck der Rede von mir zu erwarten, dergleichen nöthig wäre, um hinter einem solchen Gegenstande nicht zurückzubleiben.“ (Mit diesem Schmucke kann aber auch declamatorische Polemik im Stil des Gregor gemeint sein.) Am besten lernt man seinen Werth kennen wenn man ihn mit Gregor vergleicht, zu dem er sich verhält wie ein gewöhnlicher Mensch mit seinem gesunden Urtheil zu einem hohlen Phrasenmacher und blinden Fanatiker; z. B. von Julians Entlassung des sehr kostspieligen und drückenden ungeheuren Hofstaates behauptet Gregor ***) mit gewohnter Keckheit, der Grund sei gewesen, weil der Hof an Constantius und Christus anhänglich gewesen sei, und einen Theil des Personals habe Julian hinrichten lassen; Sokrates aber weiss nur von einer Entlassung und tadelt †) die Maassregel

*) III, 25. **) *ἑλλογίμου ἀνδρός*. ***) p. 75 A.

†) III, 1, p. 139 A.

nicht mit Unrecht als unpolitisch, weil nach den Begriffen des Orients der Herrscher mit einem gewissen Glanz auftreten müsse. Je werthvoller daher Sokrates in dem ist, was er giebt, um so mehr ist zu bedauern, dass er fast nur die das Christenthum berührende Seite von Julians Leben und Thätigkeit genauer behandelt.

Ehe wir nun die altchristlichen Beurtheiler Julians verlassen, wollen wir noch mit einigen Worten seiner Widerleger aus dieser Zeit gedenken. Julian hat nämlich nach dem Vorgang des Celsus, Porphyrius und Hierokles eine eigene Schrift gegen das Christenthum geschrieben. Die langen Nächte des letzten Winters seines Lebens, welchen er in Antiochia zubrachte*), verwandte Julian darauf, eine Kritik der christlichen Lehre zu schreiben, und während seines Partherfeldzugs scheint er das Werk fortgesetzt zu haben**), wohl ohne es ganz zur Vollendung zu bringen. Je genauer Julian in Folge vieljähriger Theilnahme das Christenthum kannte, je treffender sein Urtheil war sobald nicht seine mystischen Ideen trübend hereinspielten, je wichtiger in psychologischer wie in historischer und dogmatischer Beziehung dieses Werk sein müsste, um so mehr müssen wir beklagen, dass nicht Mehres davon auf uns gekommen ist. Anfangs nämlich bemühte man sich zwar, mit gleichen Waffen den Gegner zu bekämpfen: Apollinaris und Cyrill „widerlegten“ Julians Schrift und des Letzteren Selbstgewissheit verdanken wir eine Reihe sehr ansehnlicher Bruchstücke aus dem Werke. Bald aber fand man es viel kürzer und bequemer, die ungelegene Schrift dadurch zu widerlegen, dass man sie verbot und vernichtete. Der jüngere Theodosius gab eine Verordnung, welche später von Justinian wieder aufgefrischt wurde, wonach alle und jede Schriften gegen das Christenthum, welche Porphyrius oder wer es sonst sein möge verfasst habe, wo man sie auffinde, dem Feuer überantwortet werden sollen***). Aus den von Cyrill

*) Liban. Reden I, 581, 18 Reiske, vgl. Julian, Ep. 36.

) Vgl. Hieronym. Ep. 84. *) L. 3. Cod. de Summa trin.

uns erhaltenen Resten sehen wir, wie wenig es durchgängig richtig ist was Sokrates*) als Eigenthümlichkeit der Schrift angiebt, dass sie mit Witz und Spott das Christenthum abzufertigen suche. Im Gegentheil ist ihre Wichtigkeit deswegen besonders gross, weil sich Julian von allen früheren literarischen Gegnern des Christenthums dadurch wesentlich unterscheidet, dass er aus langer Erfahrung die christlichen Quellen und Lehren genauer kannte, wovon diese Schrift allenthalben Beweise liefert. Es sind nicht mehr die alten ausgetretenen Vorwürfe von *coenae Thyestae*, *Oedipodei concubitus*, welche den Christen gemacht werden — merkwürdiger Weise werfen nunmehr die Christen ganz dasselbe umgekehrt den Hellenisten vor**) —, sondern der Feind greift jetzt den Mittelpunkt an, bestürmt das Feldherrnzelt: die Lehre von der Gottheit Christi ist es vornämlich, welche Julian auf exegetischem Wege wie durch das Mittel der *ductio ad absurdum* zu bestreiten sucht, und wobei er manchen wunden Fleck aufdeckt. Und wenn Julian den Standpunkt der reinen Vernunft festzuhalten vermöchte, wenn er sich nicht immer wieder durch Einmischung neuplatonischer Transcendenz selbst das Spiel verdürbe, so würde er noch viel häufiger mit den Resultaten der neueren Kritik zusammentreffen, als es ohnehin der Fall ist.

Indem wir aber nun zu den Darstellern und Beurtheilern Julians aus der neueren Zeit übergehen, stellen wir, schon wegen der näheren Anschliessung an das Vorhergehende, dann weil sie lange Zeit allein das Wort geführt haben, billigerweise die Theologen voran, wozu wir auch alle die französischen Abbé's der früheren Zeit rechnen. Wir halten uns dabei nicht streng an die Zeitordnung, sondern theilen ein nach Farben und Ansichten, ohne aber im Geringsten auf Vollständigkeit Anspruch machen zu wollen.

Zuerst die Theologen im classischen Stil, welche in die Fusstapfen Gregors von Nazianz treten. Unter diesen ist

*) III, 23, vgl. p. 162 A. **) Vgl. z. B. Sokr. III, 13, p. 152. Theodoret. III, 26 f. Gregor. Naz. or. IV, p. 121 C.

ohne Zweifel seinem Vorbilde am nächsten gekommen der auch sonst in der Geschichte der Historiographie mehr berücksichtigte als berühmte Baronius, der von ganzen Haufen Märtyrern unter Julian spricht und es Jovian zum Vorwurf macht, dass er seinen Vorgänger Julian auf glänzende Weise habe beerdigen lassen, da derselbe doch nichts Besseres verdient hätte, als auf den Schindanger geworfen zu werden*). Merkwürdige Schicksale hatte Julian unter den Händen von Lamothe - le Vayer. Dieser hatte eine Schrift *de la vertu des payens* geschrieben, worin er Julians Vorzüge nach Gebühr anerkannt und ihn den Ersten unter den Kaisern genannt hatte. Dies erregte aber unter den Fanatikern seiner Zeit einen ungeheuren Sturm, in Folge dessen Lamothe in einer zweiten Auflage Alles zurücknahm und die Erklärung abgab: *si j'ai loué ce maudit apostat, c'est que le diable tout meschant qu'il est, ne laisse pas que d'avoir quelque chose de bon.* Aber einer seiner Nachfolger, Jondot, der unter der Restauration ein zwei Bände starkes Werk über Julian schrieb, eine blosse Schmähschrift, voll des widerlichsten Fanatismus, ohne anderen Werth als den einer Curiosität — begnügte sich nicht einmal damit, indem er an dem Teufel entfernt nicht *quelque chose de bon* anerkennen kann. Von Julians Schrift gegen das Christenthum behauptet er, sie enthalte *presqu'en germe tout le „dictionnaire philosophique“*. Dass die Beurtheiler dieser Art in der neueren Zeit selten werden, dass es ein Ausnahmefall ist, wenn wieder einmal ein recht saftig fanatisches Urtheil in die überraschte Welt hineinplumpt, liegt in der ganzen Entwicklungsgeschichte der neueren Zeit; aber eben so sehr liegt es in der Natur der Sache, dass die derartigen Urtheile alle einander ausserordentlich ähnlich sehen, und wir wenden uns daher gleich zu einer anderen Art von theologischen Beurtheilern, zu denen, welche im Anfang überaus freundlich und süß sprechen und alles mögliche Gute anerkennen, mit

*) Denn dies ist ohne Zweifel der Sinn seines Ausdrucks: *vir ne caespicia quidem sepultura dignus.*

cinem Male aber überaus ernst werden, ihr Gesicht in Falten legen und ein dumpfes, drohendes, oder auch ein wehmüthig seufzendes Aber, Aber! anstimmen, und durch den Nachsatz alle Einräumungen des Vordersatzes über den Haufen werfen. Diese Gattung ist sehr zahlreich, wir begnügen uns aber einige besonders interessante Exemplare vorzuzeigen. Schon in der altchristlichen Zeit kommen dergleichen vor, welche es einerseits mit ihrem Wahrheitssinn nicht vereinigen konnten, über Julian geradezu den Stab zu brechen, denen andererseits aber ihr Vorurtheil nicht erlaubte, demjenigen, der gegen ihre Kirche sich unfreundlich gezeigt hatte, unbefangene, rückhaltslose Anerkennung zu zollen. So urtheilt Augustinus*): *apostatae Juliani egregiam indolem decepit amore dominandi sacrilega et detestanda curiositas*. Dies kann man sehr häufig bei den christlichen Schriftstellern lesen, dass das Motiv von Julians „Abfall“ Herrschsucht gewesen sei; aber es ist durchaus irrig. Im Gegentheile war es ja gerade höchst unpolitisch, dass Julian seine persönlichen Sympathieen so sehr vorandrängte; hätte er die Christen unterstützt, die Hellenisten aber geduldet, oder umgekehrt, so hätte er zwar weniger warme Freunde gehabt, aber auch keine Feinde; auch hat er ja vielmehr gerade in der Zeit, wo er herrschsüchtige Gedanken etwa hegen konnte, den Schein der Christlichkeit angenommen, oder, wie Libanius**) es boshaft ausdrückt, die Eselshaut über seine Löwenglieder gezogen. Mit unbedingterer Anerkennung spricht sich der christliche Dichter Prudentius***) über Julian aus, indem er unter Anderem Folgendes von ihm aussagt:

Ductor fortissimus armis,
Conditor et legum celeberrimus, ore manuque,
Consultor patriae, sed non consultor habendae
Relligionis, amans tercentum millia Divum,
Perfidus ille Deo, qvamvis non perfidus orbi.

*) de civ. D. V, 21. **) Reden I, 528 Reiske.

***) Apoth. v. 449 ff.

So wenig unverstimmt durch Julian's religiöse Richtung haben sich die Späteren selten ausgesprochen. In Spanheim's Vorrede zu seiner Ausgabe von Julian's Schriften, in Bletterie's Buch über diesen Kaiser langweilt dieses ewige Sichverwahren gegen Bewunderung des Apostaten, dieses unaufhörliche Achselzucken, dieses jedem Lob in unerträglicher Monotonie nachhinkende: „aber freilich war er ein Apostat!“ Noch unausstehlicher ist aber das regelmässige Berichtigten der Worte Julians. Z. B. kann Spanheim nicht anführen dass Julian sage, er habe in Gallien nur einen einzigen Slaven als Mitwisser seiner frommen Verehrung der Götter gehabt, ohne sogleich hinzuzusetzen: oder vielmehr seiner schändlichen Versündigung gegen den einzigen wahren Gott*). Ein besonders naives und lehrreiches Beispiel dieser Art ist der Verfasser des grossen Werks über die römische Kaisergeschichte, Tillemont. Dieses Werk enthält eine überaus fleissige und gründliche Zusammenstellung einer ausserordentlichen Menge von Daten, aber ohne alle Verarbeitung und historische Kritik (ausser in ganz untergeordneten Punkten). Denn wie vertrüge sich diese mit dem pflichtschuldigen Respect vor dem Saint Gregoire de Nazianze? Und Tillemont ist ein so eifriger, orthodoxer Katholik, dass er nicht nur gegen die Gegner des Christenthums, sondern auch gegen die Häretiker die entschiedenste Eingenommenheit beweist, und die Ausbrüche eines hässlichen Fanatismus sind das Einzige, was er von Raisonement seiner Notizensammlung beigefügt hat. Merkwürdig ist, wie sich dieser Fanatismus mit jeder Auflage gesteigert hat, was um so mehr in die Augen springt, weil er die späteren Zusätze immer selbst durch eckige Klammern ausgezeichnet hat. So heisst es**) von der Magie: *l'inclination qu'avoit déjà Julien pour cette science [diabolique]; anderswo***): il demanda à sa Minerve de perdre plutôt la vie que d'estre obligé d'aller*

*) — — erga Deos pietatis, ut ille ait, immo foedissimae in unum verum Deum impietatis. **) IV, S. 491 der Ausgabe von 1723.

***) IV, S. 497.

à la Cour. [Mais sa Minerve avoit aussi peu le pouvoir de l'assister que de se tirer elle mesme des feux de l'enfer.] Oder*) von Julian: les images de ce [misérable] prince. Auch folgende Bemerkung kam erst später hinzu**): Dieu suscita contre Julien l'esprit de S. Gregoire de Nazianze qui dans la chaleur que luy donnoit la grace encore toute nouvelle de son sacerdoce, anima tout ce qu'il avoit d'esprit et d'éloquence, pour représenter à la postérité par des couleurs aussi vives que naturelles le véritable portrait de ce monstre de l'impïété. Dies verdiente freilich eher einen Platz unter der vorigen Rubrik; dagegen enthält eine unvergleichlich schlagende Darstellung des zweiten Standpunktes das nachstehende schon in der früheren Auflage enthaltene Gesammturtheil über Julian***): Quoy qu'on dise de ce prince, son apostasie seule et la persécution qu'il faisoit (??) aux Chrétiens, suffisoient pour effacer des qualités encore plus avantageuses que toutes celles qu'on luy peut attribuer.

Ist diese Gattung von Fanatikern ausgestorben? Wird sie jemals aussterben? War nicht ganz dasselbe, um hundert anderer Fälle nicht zu gedenken, erst vor wenigen Wochen an dem Grabe eines Ehrenmannes in Köln zu vernehmen? Als Mensch und als Bürger, an Geist, Herz und Charakter sei Hoffmeister untadelig, ja musterhaft gewesen, aber, aber — nicht kirchlich, und dieser eine Mangel werfe einen Makel auf sein ganzes Leben, den alle seine Vorzüge nicht auszulöschen im Stande seien! Der Mund, der diese Anklage ausgesprochen, hat eben damit zugleich die beredteste, glänzendste Rechtfertigung des Verstorbenen gegeben. Denn wo dies der Geist der Kirche ist, wo solche Ansichten gepredigt werden, wo sie selbst auf den Ruheplatz der Todten sich eindringen, da muss ja wohl ein religiöses Gemüth und ein heller Geist abgestossen werden und die religiöse Anregung die er in der Kirche nicht findet, sich selbst auf anderem Wege zu verschaffen suchen.

*) IV, S. 560. **) IV, 561 f. ***) IV. S. 554.

Unter den Theologen der neuesten Zeit hat Wiggers vom christlichen Standpunkt aus eine unverholene Abneigung gegen Julian ausgesprochen, indem er sich*) wörtlich also vernehmen lässt: „Die Affectation, mit welcher Julian stets von sich redet und seine guten Gesinnungen preiset, die erborgten Phrasen, die hämische, mehr als Voltairesche Art, mit welcher er von dem Stifter des Christenthums spricht, verrathen etwas Unlauteres in ihm und es geht Einem bei der näheren (??) Bekanntschaft mit dem Julian wie mit manchen lebenden Menschen, in deren Gegenwart man sich nicht wohl fühlt und in deren Nähe Einem unheimlich zu Muthe wird“. Wer ein so reizbares Nervensystem hat, dem kann man keinen bessern Rath geben, als die Nähe solcher Menschen und noch vielmehr solcher Schriftsteller zu meiden, und sich einen Gegenstand zu suchen, bei welchem ihm „heimischer zu Muthe wird“; die Wissenschaft kann dabei nur gewinnen. Julian hat gewiss Hrn. Wiggers nicht aufgesucht, sich ihm nicht aufgedrängt; so möge auch Hr. Wiggers sich Julian, dem „unheimlichen“ Julian nicht aufdrängen. Uebrigens sollte, wer nur etwa in einer lateinischen Uebersetzung die überall angeführten Hauptbeweisstellen für einen einzelnen Zweck nachgelesen haben kann, nicht die Miene annehmen, als hätte er die „nähere Bekanntschaft“ des Julian gemacht und durch sein apodiktisches Absprechen das Publikum irre zu führen suchen. Die fragliche Abhandlung enthält Nichts als eine ordinäre altpragmatische Entwicklung der Gründe warum Julian „abtrünnig“ geworden sei, wobei ganz unwesentliche Punkte, wie die Persönlichkeit seiner christlichen Lehrer, das Betragen des Constantius gegen ihn und seine Familie u. dgl., welchem Allem zum Trotz er doch vielmehr bis in sein zwanzigstes Jahr beim Christenthume blieb, zur Hauptsache gemacht werden; dann wird mit Prätension die ganz illusorische, unrichtige und nichts-sagende Unterscheidung vorgetragen, dass Julian Anfangs nur ein Verfolger des Christenthums, nachher aber auch

*) Zeitschr. für histor. Theologie, J. 1837, S. 117

der Christen gewesen sei; Neander habe „zu günstig“ über Julian geurtheilt und andere Trivialitäten. Namentlich aber wird ein von seinem Urheber längst wieder desavouirtes Urtheil Schlosser's aufgewärmt und als die „rechte Mitte“ haltend bezeichnet, worin der Vorwurf der Verstellung die Hauptrolle spielt. Keinen Vorwurf sollte man aber mit mehr Behutsamkeit aussprechen, als eben diesen. Nur wenn man auf die unzweideutigste Weise von der wahren Gesinnung eines Mannes unterrichtet ist, hat man ein Recht dazu. Woher kennen aber jene Ankläger Julians wahre Gesinnung? Aus den Angaben der christlichen Schriftsteller. Weil dem Bilde Julians, welches sich aus diesen ergibt, dessen eigene Worte nicht entsprechen (so wenig als die Berichte unparteiischer Schriftsteller), die Glaubwürdigkeit jener Schriftsteller aber Hrn. Wiggers feststand, so mussten Julians Worte als eitel Trug und Verstellung erscheinen. Bei Anderen mag sich hinter diesen Vorwurf das Unbehagen darüber verstecken, dass ihre vorgefasste Ansicht durch den klaren Inhalt von Julians Schriften so wenig bestätigt wird. Wem aber die aufgedrungene Maske der Christlichkeit so zuwider war wie unserm Julian, wer sie in dem ersten Momente, wo der Druck der Verhältnisse nachliess, wo er frei athmete, mit solcher Hast und Leidenschaft abwarf*), den kann am letzten der Vorwurf der Verstellung mit Recht treffen. Einen Schwätzer mag man ihn nennen, aber ein Heuchler war er nicht.

Einen bedeutenden Anlauf zu einer unparteiischen Beurtheilung Julians nahm der wegen seiner Sympathie für alles Häretische so vielfach gescholtene berühmte Verfasser der „Kirchen- und Ketzer-Historie“, der Mystiker Gottfr.

*) Vgl. Gregor v. Naz. or. III, p. 70 A: „kaum war er im Besitz der Kaiserwürde, als er offen seine Gottlosigkeit bekannte, als schämte er sich einmal ein Christ gewesen zu sein oder als zürnte er darob den Christen“. Dazu s. Gibbon IV, S. 89 der Wiener Uebers. Ep. 12. schreibt Julian einem Freunde: „dann sprechen wir einander ohne die höfische Verstellung“, von der er also kein Freund gewesen sein muss.

Arnold. Aber sein Vorgang hatte bei der rationalistischen Partei unter den Theologen gerade die entgegengesetzte Wirkung. Die Rationalisten waren in Verlegenheit, ob sie, als Gegner der beschränkten Orthodoxie, den von den Orthodoxen geschmähten Julian in Schutz nehmen, oder ob sie, als Gegner des Pietismus, den von einem Pietisten gerühmten Julian schmähen sollten; und bei den Meisten siegte der nähere persönliche Hass gegen den Pietismus und sie schmähten auf Julian, wobei sie zugleich den Vortheil hatten, als besonders eifrige Christen zu erscheinen. — Das Gefühl des ungeheuren Unrechts, welches seit vielen Jahrhunderten von den entgegengesetztesten Seiten auf einen edlen Menschen und wohlmeinenden, tüchtigen Fürsten gehäuft worden war, war es gewiss, was Neander zu der Milde der Beurtheilung stimmte, welche er in seiner Monographie über Julian (vom Jahre 1812) bewiesen hat. Damals gab er sich noch ganz seinem weichen Gemüthe hin, war noch nicht durch Erscheinungen; mit denen er geistig nicht fertig zu werden wusste, in seinen heutigen Fanatismus gegen alles Nichtchristliche hineingetrieben*) Dadurch wird seine Schrift allezeit einen menschlichen Werth behalten, wenn man auch ihre wissenschaftliche Bedeutung nicht eben so hoch stellen kann. Das Uebertragen seiner eigenen Gemüthlichkeit in die historischen Erscheinungen die er darzustellen hat, welches in seinen späteren Schriften immer stärker und störender wurde, tritt schon in der Abhandlung über Julian hervor und bringt in des Helden Bild einen Zug von Weichheit, welcher in diesem Grade keinesfalls vorhanden war. So behauptet er, es habe den Julian von Kind auf „nach oben“ gezogen, weil er sich nämlich der Strahlen der Sonne und des Schimmers der Sterne mit jugendlicher ahnungsvoller Träumerei erfreute, und legt unverhältnissmässiges Gewicht auf Ereignisse im Leben des Julian, wie die Ermordung seines Halbbruders Gallus, welche zwar sein Misstrauen und seinen Zorn gegen Constantius erregt haben, aber diese

*) Hier möchte ein Fragezeichen an der Stelle sein. Red.

weitgehenden gemüthlichen Nachklänge nicht hatten, die Neander ihnen zuschreibt.

Vermöge seiner vielseitig anregbaren, dilettantischen Weise, welche ihn von dem Volke der verknöcherten Theologen wesentlich unterscheiden und ihm den Ruhm eines mit der Gegenwart Fortgeschrittenen erwerben soll, hat der neueste Kirchenhistoriker, Karl Hase, Julian mit einer gewissen Liebe behandelt. Er braucht den Ausdruck: „die Reihe der Schmähchriften gegen ihn beginnt Gregor von Nazianz“, und nennt Julian „neben Athanasius den grössten Mann seines Jahrhunderts“. Und allerdings mag Athanasius an Geist und ausdauernder Willenskraft dem Julian ebenbürtig sein, doch wird dem Letzteren an Eigenschaften des Gemüths der Vorzug gebühren. Julians welthistorische Stellung bezeichnet Hase mit einem elegischen Worte, das auf ein Dictum des Athanasius anspielt*): er sei „wie eine Wolke vorübergegangen“. Vielmehr ein Gewitter war er, erfrischend die Gesunden und zittern machend die Schwächlinge, wie ein Blitz**) hat er die dumpfe, trübe Atmosphäre durchzückt, und wäre er nicht inmitten seiner Siegerlaufbahn vom Schicksal niedergestreckt worden, so wäre er noch ein Segen geworden für das Christenthum: er hätte es herausgezogen aus dem Strome der Verweltlichung und es wieder zu sich selbst gebracht, er hätte es genöthigt, wieder ganz und rein das zu werden, was es von Anfang war, — Religion.

Verlassen wir die theologischen Beurtheiler und wenden wir uns zu den Historikern von Fach, so können hier nur Gibbon und Schlosser in Betracht kommen. Vielleicht in keinem Theile seines grossen Werkes hat Gibbon so viele Seiten seiner Weltanschauung blosgelegt wie in dem Abschnitte über Julian***). Wir sehen hier einerseits den klaren Denker, den kühlen, aufgeklärten Mann, der über dem theologischen Gezänke steht, es durchschaut und be-

*) Sokr. III, 14. Sozom. V, 15, p. 500 B. Theodoret. III, 9.

) Vgl. Liban. Reden I, S. 618. 625 Reiske. *) Besonders im vierten Bande.

lächelt, andererseits den Politiker, der eine positive Religion als ein Staatsbedürfniss betrachtet und in der christlichen diejenige erkennt, welche wegen mannichfacher Vorzüge am geeignetsten sei und dem Zwecke am besten entspreche, daher auch festgehalten und unterstützt werden müsse. Seine eigene Religion ist die sogenannte natürliche, ist die Moral. Mit schlecht verhehltem Spotte redet er an vielen Stellen von angeblichen Wundern; so bemerkt er*) in Bezug auf die Erzählung des Gregor, dass der Theil des christlichen Monumentes, welches Julian in Gemeinschaft mit seinem Bruder in seiner Jugend errichtete, beharrlich von der Erde abgeschüttelt worden sei, während Gallus' Antheil stehen blieb: „Solch ein parteiisches Erdbeben, bezeugt von vielen lebenden Zuschauern, würde eines der hellsten Wunder in der Kirchengeschichte bilden“. Zu einem anderen**) bemerkt er ironisch: „der Leser wird nach dem Maasse seines Glaubens diese tiefe Frage entscheiden“ und ein andermal***) macht er die schalkhafte Anmerkung, dass sehr wenig gefehlt hätte, so wäre Julian Bischof, vielleicht Heiliger geworden. Einen „theologischen Philosophen“ nennt er†) einen „sonderbaren Centaur“ und ärgert sich darüber, dass in Julians Zeit die Philosophen, die Priester der Aufklärung, die abergläubische Leichtgläubigkeit des Menschengeschlechts betrügen halfen. Das Christenthum ist ihm „ein theologisches System, welches das geheimnissvolle Wesen der Gottheit erklärt und die grenzenlose Aussicht in unsichtbare und künftige Welten eröffnet“††); und von Julians „theologischem System“ erkennt er†††) an, dass es „die erhabenen und wichtigen Grundsätze der natürlichen Religion enthalten zu haben“ scheine. Wenn aber in beiden die natürliche Religion enthalten ist, und andererseits in beiden zugleich viel Aberglaube, so kann der Deist keinen rechten Grund zu dem auffallenden Schritte eines Religionswechsels er-

*) Bd. 4, S. 72, Anm. 8 der Leipziger Uebersetzung.

) IV, 84, Anm. 24. *) IV, 72, Anm. 7. †) IV, 90, Anm. 31.

††) IV, S. 73. †††) IV, S. 79.

kennen, und er nennt es daher*) einen „sonderbaren Widerspruch“, dass Julian „das heilsame Joch des Evangeliums verachtete, während er auf Jupiters und Apolls Altären ein freiwilliges Opfer seiner Vernunft darbrachte“ (nämlich statt eines unfreiwilligen auf dem Altare des christlichen Gottes, ein Widerspruch der sich von selbst löst). Er gesteht zu**), dass das einzige Drangsal, welches Julian den Christen auferlegte, darin bestand, dass er sie „der Macht beraubte, ihre Mitunterthanen zu quälen, die sie mit dem gehässigen Namen Götzendiener und Ketzer brandmarkten“. Andererseits aber spricht er am Schlusse seiner Erörterung***) von „Julians schlaudem System, wodurch er die Wirkungen von Verfolgung zu erlangen hoffte ohne das Strafbare oder Tadelnswerthe derselben auf sich zu laden“. Und worin soll diese schlaue Politik bestehen? Darin vornämlich, dass er den Christen gebot, die unter der vorigen Regierung von ihnen zerstörten hellenischen Tempel wiederherzustellen, dass er dem christlichen Klerus seine Privilegien nahm, dass er Hellenisten vorzugsweise die Staatsämter übertrug und dergleichen †). Aber hätten unter seiner Regierung die Hellenisten christliche Kirchen zerstört, so wären jene ohne Zweifel, und mit Recht, da es noch dieselbe Generation war, von den christlichen Kaisern zum Ersatze des widerrechtlich Verdorbenen angehalten worden. Und was das Zweite betrifft, so kann man nur vom Standpunkt des abstracten Politikers aus es „hinterlistig“ finden, wenn Julian „die Christen aller der zeitlichen Ehren und Würden berauben wollte, welche sie in den Augen der Welt ansehnlich machten ††)“. Denn entweder beruhte der Werth des Christenthums vorzugsweise oder allein auf diesen äusseren Stützen, — dann hatte der hellenistische Kaiser nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, diese Stützen wegzuziehen; oder ruhte das Christenthum auf noch ganz anderen Säulen, dann ist nichts Hinterlistiges an Julians Verfahren, dem man doch nicht zu-

*) IV, S. 76. **) IV, S. 93. ***) IV, S. 151. †) IV, S. 127 f.

††) IV, S. 124.

muthen kann, dass er seinen Gegnern die Mittel ihm zu schaden und entgegenzuwirken selbst hätte in die Hände geben sollen. Wir sehen, unser Historiker weiss von seiner Politik die temporären und nationalen Bestandtheile nicht wegzubringen, und er hat es noch nicht weit gebracht in der Kunst, sich in gewesene Zustände hineinzusetzen und sie mit ihrem Maasse zu messen; es fehlt ihm an reiner historischer Objectivität und seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit geht nur so weit, als seine persönliche Indifferenz; eine principielle ist sie nicht.

Mit Ansprüchen dieser Art dürfen wir an Schlosser's Meisterwerk *) nun freilich gar nicht herantreten, wenn wir uns dessen erfreuen wollen. Derehrwürdige hochverdiente Veteran der deutschen Historiographie wird selbst entfernt nicht darauf Anspruch machen, ein historischer Künstler zu sein, wird vielleicht sogar die Zumuthung der Objectivität von sich weisen. Schlosser's grosse Vorzüge liegen auf einer ganz andern Seite. Die Geschmeidigkeit des Geistes, welche in jeden Stoff sich versenkt, mit Liebe ihn umfasst, ihn in sich wiedererzeugt und ein treues Abbild davon zur Welt bringt, kurz der weibliche Theil der Functionen des Historikers, ist nicht seine Sache; er ist durch und durch Mann, ein gesunder, körniger, sogar eckiger Mann. Seine Charakteristik der historischen Erscheinungen bildet sich dadurch, dass er mit seiner festgeschlossenen, undurchdringlichen Persönlichkeit an sie herantritt und sie an ihr sich brechen lässt, dass er sich mit ihnen misst, dass er ihre Abweichungen von seinem Wesen hervorkehrt. Alle seine Charakteristik ist Kritik, ist Beurtheilung nicht Darstellung. So erreichen wir zweierlei, dass wir ein Bild von der geschichtlichen Gestalt bekommen und dass wir zugleich über sie hinausgeführt werden. Das Vorwalten der zweiten Seite macht, dass der Eindruck der

*) *Universallhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur.* Die zweite und dritte Abtheilung des dritten Theiles (III, 2. 3) kommt für unseren Zweck vorzugsweise in Betracht.

Schlosser'schen Darstellung nicht sowohl ein veranschaulichender, versinnlichender ist, sondern ein anregender, erfrischender, kräftigender, so zu sagen versittlichender. Geistige Freiheit und sittliche Kraft ist es, was man aus seiner Geschichte schöpft. Von einer solchen Methode sind aber andererseits Mängel unzertrennlich. Einmal erhalten wir von den historischen Erscheinungen weder ein vollständiges, noch ein reines Bild. Mit sich selbst schon fertig, ist er mit dem ihm entgegnetretenden Stoffe zu schnell im Reinen; er lässt ihn gar nicht recht an sich herankommen, er betrachtet ihn immer aus einer gewissen Entfernung, er schreibt seine Geschichte wie aus der Erinnerung, nicht aus der Anschauung. Kaum dass ein Ereigniss oder ein Charakter angefangen hat, sich zu expliciren, so unterbricht er ihn schon, weiss schon genug, weiss es schon besser, und schiebt ihn bei Seite. Es kann daher nicht fehlen, dass sich nicht nur Verstösse im Einzelnen *) genug finden, sondern auch die ganze Auffassung an einer gewissen Einseitigkeit leidet. Züge und Seiten, welche auf seine Individualität weder einen anziehenden noch einen abstossenden Eindruck machen, welche ihn nicht afficiren, ihn nicht auf sich aufmerksam machen, bleiben von ihm in der Regel unbeachtet, weil ihm die Umgebung des ruhigen Beobachters abgeht. Sodann ist der Standpunkt, auf welchen wir von Schlosser über die einzelne Erscheinung hinaus gehoben werden, zwar ein sehr hoher, aber nicht der für jetzt höchste; nicht der was man mit einem missbrauchten Worte den absoluten nennt. Der Maass-

*) III, 2, S. 323. nennt er z. B. Julian's Gemahlin Helena, eine Tochter der Eusebia, der Gemahlin des Constantius. Dieß scheint ein unbedeutender Irrthum, ist es aber nicht, weil er mit so vielem zusammenhängt; denn ausdrücklich sagt Julian in seinem Sendschreiben an die Athener, dass Constantius seine Kinderlosigkeit als eine Strafe des Himmels für seinen Verwandtenmord betrachtete; erst nach dem Tode des Constantius gebar Eusebia eine Tochter, die später Kaiserin wurde, und der Helena Geburten hat Eusebia selbst alle vergeblich gemacht. — Die Aeusserung über den Schaden, welchen die Kirchenversammlungen dem Postwesen bringen, ist von Ammian, nicht, wie S. 397 gesagt wird, von Julian.

stab, welcher angelegt wird, ist der eines hellen Kopfes, eines tüchtigen Charakters, dem Wahrheit und Recht über Alles gilt; aber es ist der nur eines Kopfes, nur eines Charakters, einer einzelnen, endlichen Persönlichkeit, bei welcher daher die Helle des Kopfes wie die Reinheit des Charakters ihre Grenze hat, jene die der zeitlichen Geistesentwicklung, diese die der persönlichen Stimmung und Neigung, welche wider Wissen und Willen einen Einfluss ausübt. Schlosser's geistige Entwicklung gehört dem vorigen Jahrhundert an, — ein Urtheil bei dem wir uns vor Allem verwahren müssen, als wollten wir etwas tadelnd oder spottend Gemeintes sagen, nur etwas Historisches möchten wir damit aussprechen. Dies zeigt sich am deutlichsten in seiner theologischen Richtung: er gehört der alten Schule an, welche Alles was sie hinten streicht, vornen wieder zusetzt, welche an der Entwicklungsgeschichte des Christenthums die freieste Kritik übt, aber nur um das Urchristenthum mit einer Zversicht und einer Umständlichkeit zu preisen, als wäre sie selbst bei Entwerfung des „Planes“ zugegen gewesen, weil sie das, was sie selbst unter dem Christenthume versteht, der Geschichte zum Trotz als das ursprünglich Beabsichtigte und Gewesene darstellt. — Alle diese Vorzüge und Mängel liessen sich der Reihe nach mit leichter Mühe an Schlosser's Beurtheilung des Julian, welchem er besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, nachweisen, wir begnügen uns aber mit einigen Andeutungen. Julians Stellung zu seiner Zeit und zum Christenthum insbesondere ist von Niemand mit so schlagender Wahrheit beurtheilt worden, wie von Schlosser. Einerseits schmiegte sich, sagt Schlosser *), Julian dem Geiste seiner Zeit allzusehr an, andererseits widersetzte er sich ihm auf eine vergebliche Weise. Das Erste, indem er (in seinem Briefe an Themistius) ein betrachtendes Leben für höher ansah als ein thätiges**), indem er, der über die christlichen Grübeleien spottete, sich selbst einer

*) III, 3, S. 49.

**) III, 3, S. 64.

ebenso abstrusen Mystik hingab, indem er die oberflächliche, aber prunkende und politisch kluge Art der Christen, dem Pauperismus zu begegnen, nachzuahmen suchte *). Das Zweite, indem er sich dem Christenthum im Ganzen widersetzte, das nun einmal vom Zeitgeist begünstigt war **). Dieses Widerstreben war ganz unnöthig, indem diejenigen Elemente des Hellenismus, welche die Zeit noch festhalten wollte, von dem Christenthume aufgenommen waren ***) , und zwar in einer besseren, angemesseneren Gestalt †). Daher musste sein Widerstand auch ganz vergeblich sein: das Christenthum gab das was er wollte in zeitgemässer Form und hatte eine feste äussere Stellung, die der Hellenismus verloren hatte; das Christenthum war Volksreligion, was Julian's Hellenismus, dieses Gebräu aus Poesie, Philosophie und Aberglauben, niemals werden konnte ††), was auch der ursprüngliche reine Hellenismus so wenig wieder werden konnte, als man heutzutage die geistliche Zucht des Mittelalters oder die strenge Glaubenslehre der Reformatoren wieder einzuführen vermöchte †††). Schlosser nennt es daher geradezu eine Lächerlichkeit, dass Julian den Merkur statt des Gottes der Christen anbetete *†) und spricht von Julian's Aberglauben als der „lächerlichen Seite seines Charakters, die seine Feindschaft gegen das Christenthum fruchtlos und albern machte (*†††), welches Letztere insofern nicht richtig ist, als mit der „natürlichen Religion“ in jener Zeit noch viel weniger anzukommen gewesen wäre. Schlosser leitet diesen Missgriff davon ab, dass Julian ein „Pedant“ (*†††) war, ein „Büchergelehrter, dem alle Kenntniss des wirklichen Lebens mangelte“ (**†), während er demselben gleich darauf (**††) „tiefe Einsichten in das menschliche Leben“ zuschreibt. Schlosser meint (**†††), das rechte Verfahren wäre gewesen, dass Julian sich bemüht hätte, den Zeitgeist zu leiten; er hätte das Christenthum als Ganzes

*) III, 2, S. 388 - 391. **) III, 2, S. 341. ***) III, 2, S. 408.
 †) III, 3, S. 58. ††) III, 2, S. 342. †††) III, 2, S. 411. *†) III, 2, S. 321. *††) III, 2, S. 336. *†††) III, 2, S. 317. **†) III, 2, S. 341.
 **††) III, 2, S. 345. **†††) III, 2, S. 341.

anerkennen und annehmen und nur von den Ausartungen es reinigen sollen. „Die christliche Geistlichkeit, die zänkischen Gelehrten, die abergläubischen Pfaffen, die spitzfindigen und eigensinnigen Dögmater, welche die göttliche Lehre ihres Meisters prahlend zu einer menschlichen Wissenschaft ausbilden wollten, und die Welt mit ihrem Geschrei über lächerliche Glaubensbestimmungen erfüllten, — hätte er immer entfernen mögen, aber nur nicht dafür armselige Sophisten, leere Schwätzer, schmeichelnde Rhetoren begünstigen sollen.“ *) In Aeusserungen dieser Art culminirt die Eigenthümlichkeit von Schlosser's Geschichtsbehandlung. Aber wie kann man einem Menschen zumuthen, das Gegentheil von Dem zu thun, wozu ihn seine Natur und seine Entwicklung treibt, was er thun muss! Julian hätte den Zeitgeist leiten sollen. War es nicht eben dies, was er wollte? Der Zeitgeist war auf Mystik, auf Grübelerei gerichtet: er nahm ihn auf, aber er wollte ihn von der Bahn, welche nach seiner Ansicht dem Staat nur Verderben brachte, von der christlichen weg und auf die hellenische lenken. Nicht Theologen und nicht Sophisten hätte Julian begünstigen sollen. Wen also denn? Nicht wahr, die verständigen Männer, welche hinaus sind über dogmatische Leerheiten, welche das Wesen der Religion ins Handeln, ins Leben setzen, mit Einem Worte, Männer wie Schlosser? Aber solche fehlten eben gerade in jener Zeit; Julian hatte nur die Wahl zwischen Theologen und Sophisten oder vielmehr zwischen theologischen und philosophischen Sophisten und er entschied sich für die Letztern. Dieses Hofmeistern der Geschichte, diese Zudringlichkeiten gegen die Vergangenheit, dieses Schelten derselben weil sie nicht Gegenwart ist, nicht den Anforderungen des Historikers Genüge thut, bildet die Schattenseite von Schlosser's Behandlungsweise. Zugleich ist an ihm ein gewisser Pessimismus, ein hypochondrisches Misstrauen bemerklich, welches Heuchelei und Verstellung wittert, wo kein genügender Grund dazu vorhanden ist, wo es nur für den, der die

*) III, 2, S. 342.

menschliche Natur halb verachten gelernt hat, unwahrscheinlich ist, dass unter diesen Umständen dies die wahre Gesinnung war. So bei Julian's Weigerung, die Augustuswürde aus der Hand der Soldaten anzunehmen *), eine Weigerung, die doch durch die Unabsehbarkeit der Folgen eines solchen Schrittes hinlänglich motivirt war, um so mehr, da Julian doch bestimmte Aussicht hatte, mit der Zeit auf legitime Weise auf den Thron zu gelangen. Diese Verstimmung gegen die Menschheit macht sich **) in der Aeusserung Luft, dass der Mensch überall zum Verderben wende was Gott zum Segen verliehen habe, z. B. die Religion, den Patriotismus. Wie, den Patriotismus hat Gott verliehen? die Religion hat Gott verliehen? Quellen sie nicht von selbst hervor aus der tiefsten Menschenbrust? Patriotismus ist Liebe zum Vaterland, Religion ist Liebe zu Gott, wie kann man aber Liebe verleihen? Aber dieselbe Unklarheit in religiösen Dingen treffen wir bei dem sonst so durchaus klaren Manne allenthalben. „Julian verlachte die christlichen Einrichtungen, durch welche die Lehre der Liebe und der Sittlichkeit dem rohen und schamlosen Volke angenehm und annehmlich gemacht werden sollte.“ ***) Was sind das für Einrichtungen? Wenn sie Julian verlacht hat, so sind es nicht die Mittel der Armenpflege, die er vielmehr nachahmen wollte, sondern der christliche Cultus und die christliche Glaubenslehre. Diese sind die süsse, dem Gaumen des Volkes angemessene Hülle, in welcher nach dem „Plan“ Christi dem Volke die demselben bitter schmeckende Pille der christlichen Moral in den Leib gebracht werden soll! Charakteristisch ist auch die Art, wie Schlosser Julian's Schrift gegen das Christenthum kritisirt †). „Julian gab dem Wunderglauben im Christenthum eine Bedeutung, die er nicht hat.“ Für wen nicht hat? Für die jetzige Zeit? Können wir es nur auch von dieser in ihrer ganzen Ausdehnung behaupten? Wie viel weniger, dass er für die damalige Zeit nicht hohe

*) III, 2, S. 335. **) III, 2, S. 381. ***) III, 2, S. 336. †) III, 3, S. 76.

Bedeutung gehabt habe! „Julian vergleicht Plato's Theorie mit der mosaischen Erzählung (über den Weltanfang); er verwechselt also gleich jüdische Poesie und christliche Religion.“ Nun kann man aber aus jeder beliebigen Dogmatik ersehen, dass die mosaische Schöpfungsgeschichte ein Artikel des christlichen Glaubens ist und auch zu Julian's Zeit war sie es, und dieser hatte also vollkommen Recht mit seinem Verfahren; denn man darf das Christenthum, wie jede geschichtliche Erscheinung, nur auffassen wie es geschichtlich ist; an seine Stelle ein erträumtes Ideal zu setzen, ist eines Historikers unwürdig.

Wüssten wir nicht, dass Schlosser's Vorzüge diese Mängel weit überstrahlen und dass diese selbst nicht einmal seine Mängel sind, sondern die der Zeit, in welche die Consolidirung seiner Geistesbildung fiel, und wären wir nicht überzeugt, dass der Mann, der die Eitelkeit und Empfindlichkeit der Gelehrten so unzählige Male gegeißelt und verlacht hat, unmöglich diese Schwäche selbst theilen kann, so hätten wir es niemals gewagt, so offen unsere Ansicht über Schlosser auszusprechen. Was wollen wir aber mit diesem Allem? Zeigen möchten wir, zunächst dass Julian's Geschichte weder von Seiten der religiösen Parteien, noch auf dem Standpunkt des Subjectivismus eine unbefangene, richtige Auffassung erfahren hat; für den Weiterblickenden aber wird dieses Eine Beispiel nur ein Beleg der allgemeinen Wahrheit sein, dass die wahre Geschichtschreibung von einem Principe ausgehen muss, von welchem die genannten Richtungen, wenn auch in verschiedenem Grade, doch alle entfernt sind. Diese Geschichtsauffassung ist — die speculative? Ja oder Nein, je nachdem man diesen Begriff bestimmt. Meint man jene Geschichtsdarstellung, welche die laut und verständlich und eindringlich tönende Sprache der Geschichte übersetzen zu müssen glaubt in kahle, unverständliche weil verstandlose Phrasen, welche den Gestalten der Vergangenheit das warme Lebensblut ablässt, damit sie eher mit ihnen zurechtkomme, welche mit komischem Ernste sich anstellt, als wüsste sie aus eigenen Mitteln die inneren Zusammenhänge der

Weltgeschichte aufzusagen wie das Alphabet, und die Prophetin spielt bei Ereignissen, welche nur der sich nicht wegdenken kann, welcher das Ende der ganzen Kette in der Hand hat, — versteht man dies unter der speculativen Geschichtsbehandlung, dann nein und abermal nein! Aber die Bezeichnung ist überhaupt veraltet, abgeschmackt und unpassend. Die Speculation hat Nichts zu schaffen mit der Geschichte; das absolute Sein und das absolute Nichts, das Sichmitsichselbstvermitteln und Sichsetzen als Andres seiner, das sind ihre Gegenstände und die möge sie unbeneidet behalten, die Geschichte kann solche Sächelchen nicht brauchen, sie will nicht speculativ, sondern geschichtlich behandelt sein. Denke man sich etwa die deutsche Geschichte speculativ behandelt, so wird man die ganze Unangemessenheit dieses Standpunktes empfinden. Zweierlei ist es besonders, wodurch sich diese Methode als unbrauchbar darstellt; das eine betrifft den Inhalt, das andere die Form. So regelmässig, dass es nur in der Methode selbst begründet sein kann, begeht diese Geschichtsbehandlung den Fehler, die logischen Kategorien unmittelbar zu identificiren mit den concreten geschichtlichen Ereignissen und Verhältnissen, die doch unter zeitlichen Bedingungen entstehen und sich entwickeln. So ist in der Logik allerdings das letzte Glied in einer Reihe von Urtheilen das reichste, höchste, weil es die vorhergehenden in sich enthält; in der Geschichte aber ist das anders. Die Geschichte hat kein logisches Fortschreiten in gerader Linie, sondern sie macht tausenderlei Krümmungen und grosse Umwege, macht oft einen Stillstand, oft auch sehr bedeutende und lang nachwirkende Rückschritte, da bei der fast regelmässigen grossen Unvollkommenheit der staatlichen Verhältnisse oft der Wille eines Einzigen eine lange vorbereitete Entwicklung verzögert und verdirbt. Diese Dinge vornehm zu ignoriren ist lächerlich und bestraft sich immer von selbst. Was sodann die Form betrifft, so hat die sogenannte speculative Methode unverantwortlich sich dadurch versündigt, dass sie muthwillig die Gemeinschaft mit dem gewöhnlichen Bewusstsein abbrach und sich geberdete, als

biete sie etwas ganz Neues von allem bisher Dagewesenen qualitativ Unterschiedenes und nur für Eingeweihte Erreichbares. Wenn man so sich abschliesst, wenn man die Kluft zwischen dem gründlicher Gebildeten und der Masse nur zu erweitern bemüht ist, so hat man kein Recht, über Mangel an Theilnahme sich zu beklagen. Zwar sind beide Mängel sehr im Abnehmen begriffen, aber das abstracte Denken hat so sehr den Geist und die Sprache verdorben, dass man gar nicht mehr fühlt, wo und wann man unpraktisch und unpopulär ist. Die historische Unschuld aber, der Sinn, der sich vorurtheilslos in eine Erscheinung versenkt, um sie aus sich selbst zu verstehen und erst wenn dieses geschehen ist, sich wieder über sie erhebt, zu einem Standpunkt unbefangener Beurtheilung aufschwingt, dieser scheint für jetzt unwiederbringlich verloren. Und doch besteht eben darin die Aufgabe des Historikers und die Eigenthümlichkeit der rein historischen Methode. Die Geschichte hat zum Gegenstande das was gewesen, was der unmittelbaren Gegenwart des Geistes entrückt ist, was er ruhig sitzend nicht erreichen kann. Er muss sich daher aufmachen, muss sich losreißen von dem gewohnten Kreise, muss sich orientiren in dem neuen Lande und seine Sprache lernen. Diese Entsagung und diese Arbeit ist das Erste was die Geschichte fordert. Sodann aber folgt daraus dass man es mit Gewesenem zu thun hat, das Weitere, dass man es mit Uninteressirtheit, ohne Liebe und Hass zu betrachten habe. Nur was ist, was ich umfassen kann, kann ich lieben, nur was ich erreichen kann, kann ich hassen. Die Arme auszubreiten nach dem was nicht mehr ist oder die Faust zu ballen nach dem Untergegangenen ist gleich kindisch und lächerlich. Zu dem was nur für den Geist noch vorhanden ist, was in dem reinen Aether des Gedankens sich bewegt, können die kleinen Gefühle, kann Zuneigung oder Abneigung nicht hinaufreichen; nur die ewige, von keiner Zufälligkeit abhängige, intellectuelle Liebe erhält Zutritt in die himmlischen Räume, die Liebe des Geistes zum Geist und um des Geistes willen. Diese Art von Liebe verhütet, dass die Uninteres-

sirtheit nie zur Interessellosigkeit werde, sie lässt die Wärme nie zur Kühle, die Freiheit und Unbefangenheit nie zur Härte und Unbilligkeit werden. Ist es aber nur innerhalb einer bestimmten Richtung möglich, diesen Anforderungen, welche die Geschichte selbst macht, zu genügen? Ferne sei von uns, dies zu behaupten, es ist vielmehr der Standpunkt, auf welchen die ganze neuere Geschichte hinlenkt, indem sie sich loszuarbeiten sucht von den Fesseln der Vergangenheit und nach einer selbstständigen Stellung ihr gegenüber ringt; es ist die Geschichtsanschauung, deren Princip schon Spinoza in leuchtenden Worten ausgesprochen hat (*res humanas non amare, non odisse, sed intelligere!*), für deren Durchführung aber erst die Kritik der Gegenwart den Weg gebrochen hat.

Berlin, im Sommer 1844.

Dr. W. Teuffel aus Tübingen.

Pavo über den Charakter und die Bestimmung der christlichen Hauptnationen des Mittelalters, nämlich der Italiener, Deutschen und Franzosen;

aus einer Wiener Handschrift mit etlichen Anmerkungen herausgegeben

von

Dr. Friedrich Kortüm.

Die Handschrift der Hofbibliothek zu Wien, Cod. hist. prof. Nr. 900. f. 21., enthält neben anderm unter dem Titel: „*noticia seculi auctore Pavone*“ — merkwürdige Zeitbetrachtungen eines sonst unbekanntes Gelehrten. Er schrieb, wie das 21. Blatt beweist, um 1280, mithin in einem kritischen Wendepunkt, als das bisher überwiegende Reich der Deutschen die nach aussen gehende Herrschaft allmählig aufgab, unter Rudolf dem Habsburger die schwankenden und zersplitterten Innenverhältnisse erträglich ordnete, als Frankreich unter Philipp III. durch Einziehung grösserer Lehen, z. B. der Grafschaften Toulouse und Chartres, und den Vollzug der vortrefflichen Saz-

zungen Ludwigs IX. (des Heiligen), grössere Einheit, bereits auf Kosten des deutsch-reichsständischen Burgund, und festeren Rechtsbestand durch Zügelung der hohen Lehenträger gewann, als in Italien die Gemeinden trotz einzelner Gebrechen und blutiger Parteiungen aufblüheten und im Norden neben den kleinern Fürstenstaaten entschiedenes Uebergewicht erhielten, als die Militärmonarchie Karls von Anjou im Süden der Catastrophe durch das Blutbad der Sicilianischen Vesper raschen Schrittes entgegenging, als endlich die kirchliche oder päpstliche Macht den um die Mitte des Jahrhunderts gewonnenen Höhepunkt verliess, durch Zügellosigkeit im Ablass- und Steuerwesen, Widerspruch der theoretischen Ansprüche zur thatsächlichen Erscheinung (Praxis) dem bald unter Bonifacius VIII. (seit 1294) eintretenden, für die Hierarchie unglücklichen Conflict mit der weltlichen Macht, namentlich Philipp's IV. oder des Schönen von Frankreich, entgegenreifte. In solcher Lage fällt jener Unbekannte sein politisch-historisches Urtheil über die Natur und Bestimmung der erwähnten damaligen Hauptvölker. Es lautet also:

Regnum Romanorum. (f. 21.)

Memorandum est, quod fides christiana i. e. ecclesia romana summa est humani generis et ideo per caeteram ejus mutationem consideratur principaliter mutatio saeculorum. Caeterum respublica ecclesiae romanae residet in Europa, principaliter tamen in Romanorum regno et Francorum. Quae regna in tres partes dividuntur h. e. in Italiam, Teutonium et in Galliam. Nam pater et filius et spiritus sanctus unus Deus ita disposuit, ut sacerdotium, regnum et studium una esset ecclesia. Cum ergo fides Christi his tribus regatur principatibus, sacerdotio, regno et studio et sacerdotium fidem (sedem?) teneat in Italia et regnum eandem teneri imperet in Teutonia et studium ipsam tenendam doceat in Gallia, manifestum est quod in his tribus provinciis principalibus residet res publica fidei christiana. Haec autem provincias tres incolunt nationes diversis distin-

ctae moribus, morum autem quidam sunt boni, quidam mali, quidam medii i. e. ad utrumlibet versatibiles. *) Mores medii apud Italicos sunt amor habendi, apud Teutonicos amor dominandi, apud Gallicos amor sciendi; quaelibet tamen harum gentium habere, dominari et scire secundum plus et minus desiderat. — Boni mores (scil. apud Italicos) sunt hi: sobrietas, taciturnitas, longanimitas, prudentia et quidam alii, apud Teutonicos magnanimitas, liberalitas, malis resistere et miserari miseri et quidam alii, apud Gallicos justitia, temperantia, concordia, urbanitas et multi alii. Mali vero mores apud Italicos sunt hi: avaritia, tenacitas, invidia, simultas et multi alii; **) apud Teutonicos crudelitas, rapacitas, inurbanitas, discordia et multi alii; ***) apud Gallicos superbia, luxuria, clamor,

*) Diese Ansicht entspringt aus Aristoteles, welcher bekanntlich die Sittentugenden (*ἀρεταὶ ἡθικαί*) als die Mitte zwischen dem zu viel und zu wenig, dem Ueberfluss und Mangel, als das richtige Maass zwischen den äussersten Richtungen (Extremen) darstellt. „*Μεσότης τις ἄρα ἐστὶν ἡ ἀρετῆ, στοιχαστικὴ γε οὖσα τοῦ μέσου.*“ Aristoteles Ethic. Nicom. II, 4.

**) Vgl. Güntherus Ligurinus II. 131. sqq. ed. Dugé.

„Gens astuta, sagax, prudens, industria, sollers,
Provida consilio, legum jurisque perita;
Corpore, mente valens, animo vigil, ore venusto,
Membrorum levitate vicens, patiensque laboris,
Promta manu, sermone fluens, avidissima laudis —
Invigilans opibus, studiose parta reservans —
Libertatis amans, pro qua nec tristia rerum
Damna, nec extremam gaudet exhorrescere mortem. —
Quoslibet ex humili vulgo (quod Gallia foedum

Judicat) accingi gladio concedit equestri.“ Cfr. Otto Fris. de gestis Frider. I. l. II, c. 13.

***) „Nec enim rationis ordine regi, aut miseratione deflecti, aut religione terreri Theutonica novit insania, quam et innatus furor exagitat et rapacitas stimulat.“ Hugo Falcandus, Hist. Sicula ap. Muratori, script. rerum Ital. VII. p. 253. „Gens dura et saxea.“ Ib. „Vaetibi fons celebris et praeclari nominis Arethusa quae ad hanc devoluta es miseriam, ut quae poetarum solebas carmina modulari, nunc Theutonicorum ebrietatem mitiges.“ Ib.

garrulitas, inconstantia, se ipsos amare et omnes despiciere. *)

F. 30. Quaelibet harum gentium in tres ordines principales dividitur, in ordinem populi, in ordinem militiae et in ordinem cleri. Quilibet autem ordo se conformat suae genti, quaelibet autem gens suis utitur moribus; mores vero sunt alii conformes popularibus, alii militaribus, alii clero, ut amor habendi, avaritia et invidia populo, amor dominandi, rapacitas et discordia militiae, amor sciendi, superbia et luxuria clero. Et propter hoc in Italia regnat populus, cui clerus et militia illius terrae in avaritia et invidia se conformant, in Teutonia regnat militia, cui populus et clerus terrae in discordia et rapacitate conformatur; in Gallia regnat clerus, cui militia et populus illius terrae in superbia et luxuria se conformant. Ex praedictis patet, quod gens gallicorum et ordo clericorum in morum aequalitate sunt conformes.

Darauf führt der Verfasser den Gedanken aus, dass die politische Stellung der Hauptnationen ihren charakteristischen, volksthümlichen Eigenschaften entsprechen, die Reichsherrschaft namentlich den Deutschen, die päpstliche Oberleitung den Italienern angehören müsse. „Sufficit igitur, heisst es weiter, f. 35, ut eligatur ad papatum Romanus vel Italicus clericus, qui rejecta avaritia et invidia firmus sit in fide, fortis in opere, fervens in caritate, sicut Petrus et ad regnum Germanus miles generosus, magnanimus et prudens, sicut fuit Carolus. Has enim tres virtutes haec dicitio rex in idiomate teutonico exprimit, cum dicitur cunig, idem generosus vel audax, vel sciens; nec est dubium, quin

p. 253. „Tedeschi lurchi.“ Dante XVII. 21. infern. „Gens ferrea Alemannorum.“ — „Alemanni furiosi“ etc. Gregor IX. in den Amal. Womat. (Böhmer fontes rerum Germ. II, 177.)

*) „Franci juxta naturam nominis magnae quidem sunt titulo vivacitatis insignes, sed, nisi rigido fraentur dominio, inter aliarum gentium turbas sunt justo aequius feroces.“ Guibert p. 483. bei Bongars, gesta Dei per Francos t. I.

Carolus fuisse Teutonicus, licet ipse super Gallos regnaverit. Ipse enim lingua materna teutonica mensibus et diebus nomina imposuit et etiam fere omnia nomina regum Franciæ inveniuntur teutonica, ut Dagobert, Sigebert, Pipin etc.“—

Historisch-staatsrechtliche Anmerkung über die Ansprüche und Berechtigungen der genannten Hauptnationen im Mittelalter.

Der Verfasser, dessen deutsche Abkunft vor allem aus der philologischen Schlussbemerkung hervorgehen möchte, steht auf der Warte der theocratischen Weltansicht. Die christliche Einheit, in der römisch-katholischen Kirchengemeinschaft niedergelegt, ist der Ausgangspunct, Europa die für Wirksamkeit bestimmte Kreisperipherie, Rom das Centrum, die Dreieinigkeit des Priesterthums, des Reichs und der Wissenschaft, d. h. zunächst der Theologie, das zwar getheilte, jedoch in der Glaubenseinheit wieder verbundene Organ der schaffenden und erhaltenden Lebenskraft, das Gleichgewicht dieser drei nach eben so vielen Hauptvölkern ausgedrückten Potenzen die Bedingung des christlichen Friedens und der christlichen Ebre. In der That zeigt diese Art der theocratischen Lebens- und Weltphilosophie gegenüber ihren frühern Lehren und Ansprüchen einen bedeutenden Wechsel. Denn der von den grossen Kirchenfürsten des dreizehnten Jahrhunderts, Innocenz III., Gregor IX., Innocenz IV., verkündete und gehandhabte Fundamentalsatz lautete ganz anders. „Christus, war sein Inhalt, hat in dem apostolischen Stuhle nicht nur eine priesterliche, sondern auch königliche Monarchie begründet. Ihr ist die himmlische und irdische Machtfülle übertragen, ihr schwört der römische Kaiser Treue und Unterwürfigkeit, auf ihren Wink zieht und schwingt er das weltliche Schwert.“ — Missbrauch des Sieges über die letzten Hohenstaufen, deren kirchenrechtliche Opposition trotz des Unglücks nicht ausstarb, Ueppigkeit und Herrschsucht, Umtriebe der französischen, von den päpstlichen Vasallen in Neapel und Sicilien geleiteten Partei, Zwietracht der Cardinäle, un-

bändige Fehden der italienischen Welfen und Gibellinen, welche die Namen der Kirche und des Reichs als Aushängeschild gebrauchten, sittlicher Verfall des Clerus — diese und verwandte Umstände ermässigten den dictatorähnlichen Eifer des heiligen Stuhls. Seine Sprache wurde versöhnlicher, sein staatsrechtlicher Anspruch, wenn auch in den Hauptbezügen ungeändert, beliebte mildere Formen, Furcht und Hoffnung sassen an der Vorsteherschaft und brachten, abhängig von den Begebenheiten, Widerspruch, Schwanken in die Politik der Curie. Hatte z. B. Nicolaus III., müde des anmasslichen, geizigen Lehennannes, im Geheimen die Erhebung der Sicilianer wider Karl I. von Anjou begünstigt, so handelte Martin IV. nicht wie ein Papst, sondern wie ein geborner Franzose; er sprach den Bann aus über die Empörer und den neuen König derselben, Peter I. von Aragonien. Fortan starb am römischen Hofe eine französische Partei, auf Neapel und Frankreich gestützt, nie ganz aus; ihr entgegen wirkten italienische, deutsche und anderweitige Rücksichten; Würde, Eintracht, Plan entwichen aus dem Cardinalcollegium; umsonst hatte ihm und der gesammten Wahlcorporation Papst Gregor X., die Folgen vorschauend, auf der Kirchenversammlung zu Lyon (1274) eine strenge Abgeschlossenheit zu geben getrachtet; *) man vollzog den Beschluss nicht, traf halbe Maassregeln. Wo Gesinnung und Geist fehlen, da helfen überdies keine Vorschriften und Reglemente. So stand denn nach dem Tode Nicolaus IV. (1292) der heilige Stuhl drei Jahre lang unbesetzt; die Cardinäle und Parteien haderten mit einander, wählten endlich um ein geschmeidiges Werkzeug zu haben, angeblich aber nach göttlichem Wink, den gutmüthigen Schwärmer und Einsiedler, Peter de Murrhone, als Cölestin V. zum

*) „Forma electionis papalis etiam ibi (Lugduni) clare extitit diffinita, ut errores circa eam in posterum tollerentur.“ Johannes Victoriensis II, 3. p. 307. bei Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum*. t. I.

Apostelfürsten. *) Dieser diente etliche Monate lang (Juli bis Dec. 1294) den ehrgeizigen und selbstsüchtigen Cardinälen als Puppe, dankte sodann, scheinbar freiwillig, ab. Sein Nachfolger, Bonifacius VIII., besass bei ziemlich schlechten Sitten das Vollgefühl päpstlicher Machtvollkommenheit, konnte aber im Conflict mit dem schlaun und gewaltthätigen Franzosenkönig Philipp dem Schönen, und bei schon geänder-tem Zeitgeist die Höhe der eingenommenen Stellung nicht behaupten. Sein kläglicher Fall erteckte geringes Beileid; ohne Geräusch und nachhaltige Bewegung wurde der heilige Stuhl, welchen der Franzose Clemens V. einnahm (seit 1305) **) von Rom gen Avignon verlegt, der Papst in ein Werkzeug des von dem neuen Protector wider die Hierarchie und das deutsche Reich entfalten Politik umgewandelt. Italien hörte sofort auf, Hauptsitz und erster Schauplatz der kirchlichen Dinge zu sein, Frankreich aber besass für die neue Rolle weder Fähigkeit noch Willen; alles schwankte und wurde ungewiss; man sehnte sich zurück nach Italien und Rom; Stolz, Ueppigkeit und Selbstsucht der neuen Schirmherrn griffen schädlicher in die kirchliche Vorsteherschaft ein denn die Democratie und die Gewinnsucht der Italiener: Frankreichs Sitten ertrugen das Papstthum nicht; der allerchristlichste König wurde der Kerkermeister des Apostelfürsten und die Quelle eines Aergernisses, welches die gesammte Christenheit traf und erschütterte.

Dass diese Wendung kam, davon lag zum Theil der

*) Quo (Nicolao) mortuo vacavit sedes apostolica propter discordiam cardinalium plus quam tribus annis.

Et tandem idem cardinales, ut creditur nutu divino, concorderunt in quendam virum rectum et religiosum — qui electus Celestinus est vocatus.“ Eberhardus Altabensis bei Böhmer II, 536.

**) Transtulit curiam suam primus in Burdegalim ultra montes, quam ecclesiam ipse prius gubernabat. Invitatus enim fuit a rege Francie, qui omnem sibi honorem promittens per Franciam in suo dominio exhibendum, eo quod Itali et Romani raro summis pontificibus adhererint plena fide.“ Job. Victor. III, 6. p. 349.

Grund in dem raschen Verfall des an die Deutschen bisher geknüpften römischen Reichs oder des weltlichen Protectorats der christlich-katholischen Glaubensmacht. Herkommen, militärische Sitten des in der Bildung vielfach hinter Italien und Frankreich zurückgebliebenen Volkes, sprachen für das kaiserliche Herrschaftsprincip der alten Zeit, Zwietracht und Zerrissenheit der Hauptlande, Absonderungselüste der Fürsten, kirchlich-religiöser Hader, Aufstreben der städtischen, den Adel und die Fürsten bekämpfenden Democratie und ihrer Bündnisse, — diese Umstände schwächten hauptsächlich den Concentrationspunkt und kündigten eine neue, in mancher Rücksicht reichere Entwicklung an. Dafür wirkten selbst die damaligen Schwächen und Eigenheiten der Nation, die Raub- und Rauflust, in tausendfach gestalteten Fehden sichtbar, der rauhe, derbe Auftritt, für das jetzt aufgezogene Gewebe der Diplomatie nicht geeignet, und das eckige, schneidende Benehmen gegen die Fremden, deren Sprachen, Sitten und Lebensanschauungen theils verachtet, theils von der Eitelkeit und Gewinnsucht, z. B. bei der Wahl Richard's von Cornwallis, durch die Grossen ausgebeutet wurden. Dazu trat seit dem Untergange der Hohenstaufen ein innerliches, religiös-kirchliches Schwanken; man fühlte die Leere mancher Formeln und Ueberlieferungen und trachtete, nicht befähigt für dialectische Spitzfindigkeiten, durch ein mystisch-populäres Benehmen den entdeckten Riss auszufüllen. Grübler und Glaubensprediger traten auf und fanden ein zahlreiches, gespanntes Publicum; der alte Militärgeist erschlaffte; feinere, oft aber auch verweichlichende Richtungen machten sich geltend; die bisher erstrebte, häufig gewonnene Weltherrschaft zerbröckelte und entschlüpfte; Mystik und Democratie wurden ihre stärksten, gefährlichsten Feinde; über 60,000 Menschen horchten unter freiem Himmel den Predigten des Regensburger Minoritenmönches Barthold *), ein geistlicher Hunger, begleitet von vielfa-

*) Hermannus Altahensis ad a. 1250, bei Böhmer II, 507.

chem, leiblichem Elend, zeigte die bisherige Oede des Volksunterrichts; dafür konnte die sonst lebendige und schöpferische Dichtkunst keinen Ersatz geben. Ueberdies stockte auch sie in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts; der Adel versank in die frühere Rohheit; Fehden und Wegelagerungen bildeten seine Hauptkraft und nöthigten den Bürger zu schirmenden Bündnissen. Diese und die Städte blüheten rasch auf, indess der Herrenstand ähnliche Vereine für seinen Nutzen entgegenstellte, und die grösseren Fürsten mit Erfolg nach der Landeshoheit strebten. Dem König- und Kaiserthum aber entwichen die Mittel, den erstarkenden Gegensatz des demokratischen und aristocratischen Principis auszugleichen und zu meistern; es zog sich also auf häuslich-dynastische Grundlagen zurück, nur selten, wie Heinrich VII. der Luxemburger, über diese bescheidene Linie hinausschreitend und der alten Weltherrschaft jenseit des Gebirges eingedenk. Italien, Burgund, Stücke Lothringens gingen allmählig verloren; Ober-Alemannien trat als freie Eidgenossenschaft thatsächlich in ein fast unabhängiges Verhältniss ein, der süddeutsche Städtebund kämpfte mit anfangs schwankendem, darnach unglücklichem Ausgang für dasselbe Ziel, im Nordosten schaltete die Hansa; innerhalb funfzig bis sechzig Jahren (1330—1390) wurden beinahe alle Städte democratisirt; ein technisch-bürgerliches Leben, von gleichartigen Sitten begleitet, errang die Vorhand; die Dictatur der Deutschen hörte auf; Künste, Wissenschaften, Verkehr und Gewerblichkeit traten als die Factoren des neuen, lockern Föderalismus hervor, welcher Lehenrepubliken und Lehenmonarchien durch das schwache Band der Hauskönige d. h. der auf dynastisch-territoriale Dinge angewiesenen Reichsoberhäupter nothdürftig einigte. So ging es fort bis zum Schluss des Mittelalters, welches mit der Osmanischen Einbürgerung in Europa endigt.

Dass die deutsche Reichsidee diesen Gang nahm und von dem früher beobachteten Grundgesetz der natio-

nalen, unabhängigen Abgeschlossenheit sich schrittlings entfernte, erhellt aus unbezweifelten Thatsachen. Nach dem Tode Friedrichs II. nämlich gebot die Kirche oder der Papst, welcher bereits bei früheren Wendepunkten des grossen Staatsprocesses ähnliche Ansprüche erhoben und durchgeführt hatte, den Wahlfürsten, einen tauglichen, wohlgesinnten König zu ernennen *). Sofort erkoren jene, uneingedenk der vaterländischen Ehre, die Einen den König Alphons von Castilien, die Andern den englischen Prinzen Richard von Cornwallis (1257). Beide Factionen gehorchten der schändlichsten Geldbestechung; Ränke, Gewalt, Raub und Mord, hauseten straflos; der Einzelne sorgte für sich, das Unrecht für Alle; selbst Conradin wurde theilweise durch Arglist und Verrath der Reichsfürsten in den Kerker, auf das Schaffot gebracht. Unabhängiger von Rom gestaltete sich zwar die Wahl Rudolfs von Habsburg, aber auch ihm geboten Brauch und Klugheit, die Bestätigung (confirmatio) durch Gregor X. zu erbitten **) und dafür Italien preiszugeben. Der freilich zwiespältig erkorne König Albrecht I. sandte für die päpstliche Genehmigung eine feierliche Botschaft gen Rom (1302). Stolz antwortete Bonifacius VIII: „Du hast getödtet (den König Adolf) und Besitz genommen.“ Traurig kehrten die Deutschen zurück ***). — Geschmeidiger war Clemens V.; durch frühere Unterhandlungen gewonnen, bestätigte er die Wahl des ritterlichen, später betrogenen Luxemburgers Heinrich (1308) †). Dieses Markten und Handeln in Betreff der höch-

*) „A. 1256 vacante regno summus pontifex mandat electoribus, ut virum idoneum eligant, qui iura ecclesiae defendat, iudicium et iusticiam exerceat, et regni gubernacula provide possideat. — Darnach weiter: Sicque regnum collidebatur, habitisque regibus et quasi non regibus calcabatur.“ Joh. Victor. I, 5. p. 289.

**) „Dominum Rudolfum electum per principes Alemannie in Romanorum regem, et electionem de ipso factam confirmavit.“ (a. 1274) Eberhardus Altahensis bei Böhmer II, p. 529.

***) Johannes Victor. III, 4. p. 344. „Nuncii cum tristitia sunt reversi.“

†) „Qui (Clemens) quoniam ejus (Henrici) aliqualiter notitiam

sten Nationalrechte dauerte so lange, bis endlich unter Ludwig dem Baier der Frankfurter Reichstag zur ursprünglichen Grundlage einlenkte. „Der einhellig oder durch Stimmenmehrheit von den Churfürsten gewählte römische König oder Kaiser, lautete der Beschluss, bedarf der Bestätigung von Seiten des apostolischen Stuhls durchaus nicht“ (1338. 8. August).*) Für den Vollzug des altdeutschen Reichs- und Rechtsverhältnisses fehlten jedoch in der Zukunft nur zu oft Kraft und Eintracht; die doctrinelle Ansicht blieb im Allgemeinen gültig und beständig, die thatsächliche Wirklichkeit aber widerstrebte vielfach und zeugte für den Zerbröcklungsprocess des an Deutschland geknüpften Kaiserthums oder christlich-weltlichen Protectorats.

Auch für Frankreich als das dritte Hauptland der Christenheit trat seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts allmählig eine Umwandlung hervor. Es gab die clerikal-wissenschaftlich-künstlerische Hauptseite gemach auf und rückte bei dem Wachsthum der Grenzen, bei gesteigerter Einheit und Geschäftsordnung theilweise in den leer gewordenen Kreis Deutschlands ein, drängte an den Marken Burgund's, Lothringen's, Flandern's mit wachsendem Bewusstsein der militärisch-politischen Kräfte vor, strebte nach Concentration, während diese Deutschland gegen steigenden Föderalismus der fürstlichen und freistädtischen Territorien austauschte.

Bis zu diesem Wendepunkte hin, welchen Pavo vorausieht, ist Frankreich die Niederlage und der Hauptsitz des Wissens, der theologisch-speculativen Gelehrsamkeit gewesen. Seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts gab dafür vor allem die gemach aus freiwilliger Association

habuit, electionem approbavit, et confirmatum ad coronam imperii invitavit.“ Joh. Victor. IV, 1. p. 360.

*) — „plenariam habet potestatem, nec Papae sive sedis Apostolicae aut alicuius alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget vel consensu.“ S. Den Reichsabschied bei Oertel, Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs. S. 48. §. 3 und 4.

der Lehrenden und Lernenden gewordene Universität Paris den Ton an. Hier erwarben Fremde und Einheimische, besonders unter der milden und anregenden Regierung Ludwig's IX. oder des Heiligen, literarischen Ruhm und verbreiteten ihre speculativ-theologische Wirksamkeit in verschiedenen Schulen und Gegensätzen über Theile Deutschland's, Italien's, England's, durch die den Aristoteles und mannichfaltige Naturwissenschaft pflegenden Araber mit Spanien und dem Orient verbunden. Der ernste, nüchterne Sinn des Nordfranzosen, die eiserne, von der geistlich-religiösen Mönchs- und Laienascetik auf wissenschaftliche Forschungen übergehende Ausdauer, die thatkräftige Beihülfe mancher für das Schöne und Wahre empfänglichen Regierungen, die den Geist und das Gemüth spannende Idee der Kreuzzüge, der concurrirende Wetteifer mit dem poetisch-phantasiereichen Süden, — diese Umstände gaben den Franzosen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Hegemonie der höhern christlichen Wissenschaft und machten Paris zum Hauptquartier derselben. Denn während Abälard (st. 1142), Wilhelm von Couches (st. 1150), Guilbert de la Porrée (Torretanus. st. 1154), Petrus Lombardus (st. 1164) nun die rationalistisch-dialectische Theologie tiefer begründeten, setzten ihr Bernhard von Clairvaux (st. 1153) und die mystisch-speculative Schule von St. Victor, den Deutschen Hugo an der Spitze (st. 1141), einen zügelnden, dogmatisch-dialectischen Damm entgegen. Selbst in die Poesie griff die ernste, oft spitzfindige Bewegung ein, wie, andere Beispiele zu übergehen, die Lehrgedichte des tief sinnigen Omons (um 1265) beweisen. Sein in der Volkssprache geschriebenes Weltbild ist offenbar auf einen grössern Leserkreis berechnet; es verbindet Sagen mit abstracten Wahrheiten, einzelne ausschweifende, ketzerische Lehren mit wirklichem Aberglauben, und entblödet sich in dem stolzen Selbstgefühl nicht, Paris und Athen zu vergleichen *). Auch

*) S. F. C. Schlosser, Vincent von Beauvais. II, 172.

der vierfache Spiegel (*speculum quadruplex*) des Dominikaners Vincent von Beauvais (st. um 1264), eine Art philosophischer Encyclopädie aller Wissenschaften, zeugt für den Umfang und die Tiefe der wissenschaftlichen Theilnahme, welche den Clerus und Adel, die Städte und den Hof ergriffen hatte. Selbst Frauen, wie schon Abälard's Heloïse beweist, scheueten den Kampf der dialectisch-theologischen Bewegung nicht, und die vielen vortrefflichen Schulen in Paris, Rheims, Laon, Poitiers, Orleans, Sitz der Humanisten, Mans, Angers, Chartres, S. Denys u. s. w., sorgten für nie ausgehende Nahrung des Geistes. Ausgezeichnete Fremde, wie der Deutsche Albert (st. 1280), die Italiener Thomas d'Aquino (st. 1274) und Bonaventura (st. 1274), die Engländer Johannes Duns (Scotus st. 1308) und Roger Bacon (st. 1294) befruchteten meistens in Frankreich die Wurzel ihres wissenschaftlichen Lebensbaumes und gewannen mehr oder weniger Ruf durch Auftritt in der Pariser Hochschule. Eine Unzahl von Hand- und Lehrbüchern (Summen), durch Abschreiber und Buchhändler der Universität vervielfacht und ausgebreitet, unterhielt den literarischen Verkehr und eröffnete für die Wissenschaften einen wachsenden Geschäfts- und Nahrungszweig. Gleichzeitig blühte besonders im Süden die poetische Nationalliteratur seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts auf und erzeugte bis zum Ende der unglücklichen Albigenserkriege (um 1230) einen ununterbrochenen Wettgesang provenzalischer Helden- und Minnelieder. Sie verknüpften poetisch Deutschland und Italien, Spanien und Frankreich, gleichwie wissenschaftlich die theologisch-philosophische Speculation ohne klares Bewusstsein demselben Ziele entgegenstrebte. — In den Sitten der höhern Stände bildeten Glanz- und Prunksucht, vornehmer, den gelehrten und künstlerischen Klassen nur zu oft beiwohnender Ton, Mangel an Gleichheitsgefühl, selbstgefällige Redseligkeit den Schatten des öffentlichen Wesens, Züge, wie sie mit Grund der Verfasser des publicistischen Aufsatzes, Pavo, hervorhebt. — Um den Ausgang des dreizehnten und

den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts trat für Frankreich allmählig ein umgestaltender Wendepunkt hervor; statt der territorialen Zerstücklung wurde Concentration zu Gunsten der Krongewalt, statt des wissenschaftlich-künstlerischen Lebens eine practisch-administrative Richtung erstrebt und auch vielfach auf Kosten der bisherigen treibenden Hebel bewerkstelligt, so weit das überhaupt im Bereich des Mittelalters möglich erscheint. Also fand die schon unter Philipp August (st. 1223) häufiger gewordene Einziehung der durch Tod, Acht und Kriegsglück erledigten Lehen grundsätzlichen (systematischen) Spielraum, gewann die unter Ludwig IX. (st. 1270) geordnete Rechtspflege zu Gunsten des königlichen Oberhofes grössere Ausdehnung in den Gebieten der zwieträchtigen und eigensüchtigen Lehenherrs, bekamen unter Philipp IV. oder dem Schönen (st. 1315) das Ansehen und die Macht der Monarchie neue Kräfte, indem man hier den Sitz der gebrochenen Hierarchie nach Avignon verlegte (s. 1309), dort durch eigene und päpstliche Gewalt den Tempelherrenorden aufhob und die Erbschaft desselben antrat (1311), endlich in Lothringen, Burgund und an den flandrischen Grenzen auf Kosten Deutschlands etliche für die Zukunft berechnete Marksteine errichtete, überhaupt nichts verabsäumte, um die Feudalaristocratie zu brechen und den Gesamtstaat bei wachsender Kronmacht nach innen und aussen hin zu verstärken. Dieses auf übrigens zeitgemässe Concentration gerichtete, consequente Streben der französischen Regierung unterbrach zwar der hundertdreißigjährige Nationalkrieg mit England (1337—1460), aber die leitenden Grundsätze traten bei dem glücklichen Ausgang des erschöpfenden Kampfes mit frischer Kraft hervor. Am Wende- und Scheidepunkt des Mittelalters aufgestellt, konnte Ludwig XI. grösstentheils das Werk der Väter vollenden, den Bau einer starken, sämtliche Lande und Körperschaften Frankreichs umfassenden Monarchie, welche in der Art früheren Entwicklungen der Nation unbekannt war (1461—1483.). Demgemäss wandelten sich

auch die Sitten und geistigen Tendenzen um; jene wurden rauh militärisch, in den höhern Kreisen abgeschliffener, diese practisch-politisch, wie denn die theologische Speculation sank, Geschichts- und Staatswissenschaften stiegen.

Gegen Albert Schotts Welfen u. Gibelinge.*)

In unsrer literatur gehn bei hellem tag gespenster, die gebannt werden und dennoch wieder zu erscheinen versuchen, eh sie endlich hinab sinken. so hatte Eccard den üblen gedanken, in Reinhart und Isengrin stecke satire auf einen alten dux Reginarius und comes Isanricus; nachdem dieser fund eine weile sich umgetrieben hatte, wurde er von Mone noch weit bestimmter aufgegriffen und das alte gedicht bis ins einzelne muste halsbrechende anwendung auf die geschichte erleiden. Ein anderes beispiel liefert der in Italien zuerst ausgegangne und dort gewöhnlich unverstandne oder abenteuerlich gedeutete parteiname der Guelfen und Gibellinen, den man in Deutschland mit recht nach Otto von Freisingen (de gest. Frid. 2, 2) auslegte, bis in unsern tagen die beschäftigung mit altdeutscher poesie auf abwege leitete. Götting bekam den einfall, weil Conrad der Gibelline aus Worms stamme, wo die heldensage könig Gibich hausen lasse, so sei von Gibechingen zu Gibelingen kein sprung, folglich seien die Nibelungen wahrhafte Gibellinen, und kraft dieser entdeckung wurden nun sämtliche gedichte unsers mittelalters gemustert, um in ihnen entweder guelfische oder gibellinische farbe aufzuweisen. Der verkehrte mann, glaube ich, wird diese jugendsünde sich längst haben gereuen lassen; wenn wir die alten dichter unbefangen lesen, lernen wir bald, dass sie den inhalt der ihnen zugebrachten werke für eine wahrheit achteten, an dem sie ihre darstellungsgabe

*) Im vorigen Heft S. 317 ff.
Allg. Zeitschrift f. Geschichte. V. 1846.

versuchen dürften, den sie nie mit absicht veränderten. Sie gaben höfischen stoffen, die der feinen welt mehr zusagten, als die lang unter dem volk gesungnen, den vorzug und streuten auch anspielungen auf die zeitgeschichte ein; nie aber verrückten sie den gang und das wesen der fabel, die in höherem alterthum entprungen war, durch einmischung politischer vorstellungen aus ihrer eignen zeit. Da sich nun zeigen lässt, dass den deutschen dichtern und geschichtschreibern des zwölften, dreizehnten jahrhunderts der gegensatz zwischen Welfen und Gibellinen in italienischer schärfe unbekannt war, so besteht, meines erachtens, zwischen Nibelungen und Gibellinen auch nicht der geringste zusammenhang.

Gleichwol ist eine solche annahme schon vor zehn jahren von Mone, und neuerdings von Schott wieder hervorgeholt worden. Bei jenem kann man immer lernen, auch wenn ihm beizupflichten unmöglich ist, weil seine behauptungen jederzeit aus reichem und fleissigem quellenstudium hervorgehn; ich finde nicht dass Schott neues material zubringt, er schöpft es aus Ducange, Mone, Stälin, und ergeht sich in combinationen.

Ueber die Welfen kann eigentlich kein streit sein. Das althochdeutsche huelf bedeutet catulus, catellus, und wird bald männlich mit dem pl. huelfâ oder huelft, bald neutral mit dem pl. huelfir gebraucht; die meisten denkmäler tilgen aber schon die anlautende aspirata, und setzen welf. Das F in diesem wort ist ein solches, welches gothischem, nordischem und sächsischem P entspricht, die altnordische form lautet hvelpr, dän. schwed. hvalp, die altsächsische huelp (Falkes trad. corb. 360. 406 haben Huelp, 98. 106 Welf), die angelsächsische hvelp; in der sächsischen chronik (Scheller 86) steht Henrik dat welp im reim auf gelp (ahd. gelf), bekannt ist die schlacht am Welpes holt (Pertz 5, 8. 113), mhd. Welfes holz. Für die gothische sprache mut-masse ich entweder hvalps pl. hvalpeis oder hvalp pl. hvalpiza. Beides jene aspiration und das F = P zeigen an, dass das wort ganz unverwandt sei mit wolf lupus, dessen F

auch in den übrigen sprachen bleibt, goth. vulfs, ags. vulf, altn. úlfr.

Der aus huelf entnommene eigenname lautet gleichfalls Huelf oder Welf, alts. Huelp (wie die falkischen stellen weisen), doch daneben gilt Huelfo. Die geschichtschreiber schwanken, bei Lambert lese ich nur Welf (Pertz 7, 179. 227. 234. 243. 250. 255. 262), bei Bernoldus Welf (Pertz 7, 429. 439. 445. 447, in der letzten stelle eraso o), dann Welfo (7, 452. 453. 461. 465) und in der flexion Welfoni (7, 444. 449. 456) Welfonem (7, 456) Welfone (7, 463), es scheint dass der schreiber anfangs die starke, hernach die schwache form setzte, wenn man nicht zwei verschiedene schreiber vermuten darf. Aber auch Berthold hat Welf (7, 275. 283. 296) mit der lat. flexion Welfi (7, 298) Welfo (295. 300) Welfum (299. 302) neben dem nom. Welfo (312. 316. 319) gen. Welfonis (319). Bei Ekkehard begegnet zwar der lat. gen. Welfi comitis (8, 171) und einmal die seltsame schreibung Waiulfus (8, 221) statt Welfus, doch gewöhnlich steht Welefo (8, 200. 205. 208. 209) mit dem gen. Welfonis (220) dat. Welefone (202). Der annalista Saxo hat Welf (8, 698) oder Welfus (694. 736), aber wiederum Welfo (710. 721. 728. 731), flectiert Welfonis (785) Welfonem (735), einmal (754) scheint sogar zwischen Welfus und Welfo unterschieden, doch wird 763 beidemale Welfo geschrieben. Bei Bruno findet sich Walph Welfo Walpho (7, 864), bei Marianus Scotus Walp (7, 561). Die mhd. dichter ziehen Welf vor, es genüge an einer stelle aus Willehalm 381, 27, wo Wolfram dem Aropatîn wünscht:

nu müeze im als Welfe,
dô der Tüwingen ervaht,
gelingen aller sîner maht:
sô scheid er dannen âne sigē.
alsus ich sîn mit wunsche phlige,

d. h. er müsse geschlagen werden gleich dem Welf vor Tübingen im jahr 1164.

Ich habe von diesen formen umständlichen bescheid gegeben, um Schotts ansicht abzulehnen, nach welcher Welfo ein ὄνομα ἑποχοριστικόν sei, entsprungen aus Welfhardus,

welches freilich in Ekehardi IV casus S. Galli (Pertz 2, 87) und auch anderwärts (Pertz 5, 146) angetroffen wird; nun ist es wahr, dass dergleichen diminutiva für zusammen gesetzte eigennamen vorkommen, z. b. Allo für Adalgis, Benno für Bernhart, gewöhnlich mit starker syncope des ersten theils, nur selten bleibt dieser unverletzt, wie in Chuono für Chuonrât; Welfo aber ist nichts als schwache form und aus welf geleitet wie Hagano aus hagan, ja es ist gezeigt worden, dass Welf als eigenname daneben gelte, und die sage fordert hier solche einfachheit, so dass Welfhart nur erweiterung sein kann, die sich einige erzähler gestatteten.

Diese sage steigt nun sicher in hohes alterthum auf, in weit höheres, als die zeit des Altorfer und Ravensburger Warin, auf den sie bloss angewandt wurde; ich zweifle kaum, dass sie schon bei den Sueven zur Römerzeit umgieng, und sie allein erklärt uns den unverthiglichen volkwitz von den blinden Schwaben und Hessen (da auch die Chatten suevisches stamms sind), der sich auf einen blindgeborenen stammhelden Huelf gründet, weil die jungen mutiger thiere, nicht bloss der hunde, sondern auch der löwen, bären, wölfe sämtlich huelfir, welfer hiessen, bedeutsam aber selbst Wuotan der gott blind genannt wird, altn. Odinn Helblindi. Dieser mythus, welcher die anfangs verhüllte, noch unsichtige jugend des helden hernach desto leuchtender vortreten lässt, wandelte sich später in ausgesetzte kinder, denen welfe untergeschoben werden, um, und auf solchem wege können frühe schon, weil auch die jungen wölfe blind liegen, catuli und lupuli, dem begriff und ausdruck nach verwechselt worden sein, jenes Helblindi war zugleich eines wolfes name. Alle diese verhältnisse hat meine mythologie in der hauptsache bereits s. 346 angedeutet, und es ist besonders merkwürdig, dass auch Elicho, ein in der welfischen genealogie wiederkehrender name, hund zu bedeuten scheint, was auszuführen hier nicht der ort ist. Das spätere wiederkehren dieser eigennamen verschlägt nichts, festzuhalten ist, dass die sage von den Welfen echt schwäbisch sei; „ein Welf von Swäben“ sagt noch Tanhäuser MS. 2, 64 a.

Desto ungefügter scheint ein gegensatz der Welfen zu den gleichfalls schwäbischen vollends unmythischen Gibellinen, von welchem unser dreizehntes jahrhundert sich noch nichts träumen lässt.

Einem gleichzeitigen, kundigen, wahrheitsliebenden geschichtschreiber, wie Otto von Freisingen ist, will Mone s. 24, absichtliche entstellung aufbürden: „übel oder wol“ habe er das angebliche Gibeling „in Weiblingen verdrehen wollen.“ Ottos meinung wird recht behalten.

Schott zählt s. 329. 330 zwei Weiblingen oder Wiblingen auf, die gemeint sein können, er hätte sie, und noch ein drittes pfälzisches bei Pertz 7, 109 besprochen finden mögen, aus dem ortsnamen Weiblingen bildete sich der stammname Weiblinger (wie aus Tübingen Tübinger, aus Tirol Tiroler, aus Stauf Staufer, es ist undeutsch zu schreiben Staufen); man will einwenden, dass aus dem heerruf Weiblingen, Wiblingen das ital. Gibellini nicht entspringen könne, weil die Guelfi von dem geschlecht der Welfen heissen, die gegenpartei also nicht von dem orte heissen dürfe; wer die geschichte der „krî“ des mittelalters kennt, weiss, dass gerade die meisten von dem hauptort der streitenden entnommen sind: Iper und Arraz Wh. 437, 14, Provîs 437, 11, Nanzei 437, 14, Cordes 401, 29, Narbôn 437, 18 (vgl. Trist. 18883); zuweilen von dem land: Brabant Wh. 329, 7, Thasmê und Thabronit Parz. 739, 24; am seltensten von dem heerführer, wie hier Welf; so vielich weiss nie von dem namen der streitenden selbst, die ja den krî auszurufen hatten, man wird niemals Weiblinger, nur Weiblingen (dativ des ortes) gerufen haben, und erst die Italiener konnten, ohne deutsches sprachgefühl, ein persönliches Gibellini, Ghibellini den Guelfi zur seite setzen. Schon aus diesem grund ist ein deutsches Weiblinge oder Weibelunge in der form von Nibelunge unstatthaft. Ein andres hindernis soll der diphthong EI machen, der nicht in ital. I übertreten könne; allein dies EI schwankt in dem andern ortsnamen selbst in I, und es ist für die unsichre aussprache hier gleichviel, von welchem der drei örter die partei heisse; das italienische ohr mochte

wirklich Wiblingen haben rufen hören. Drittens behauptet man, das deutsche W müsse zu welschem GV, nicht zu blossen G oder GH werden; das ist falsch, davon abgesehen, dass sich auch Guibellini geschrieben findet und umgekehrt Gelfi statt Guelfi, so stösst man auch auf giffare für guiffare (= wiffare), gaggio franz. gage aus gadium, vadium, Ghiberto für Guiberto, und aus deutschem Warinus wird romanisch Guarino, Guerin und Garin.

Alles dies, wie gesagt, hat nicht die leiseste gemeinschaft mit den Nibelungen. Nun stellt Schott, noch weiter gehend als Götting, auf: die Nibelunge sind die nordischen Giukûngar; wie diese aus Giuki, müssen Gibechinge aus Gibeche geleitet werden, Gibeche wird aber mit andrer gleichbedeutiger ableitung Gibehe geheissen haben, von welchem Gibelunge herkommen, Gibelunge sind folglich was Gibechinge und Nibelunge. Es lautet nicht uneben, wenn es wahr wäre.

Die Niflûngar und Giukûngar fliessen allerdings zusammen, seit Siegfried nach Worms gekommen war und in Giukis geschlecht geheiratet hatte; nach seinem tod fällt der Nibelunge hort an sie, und als dessen herrn heissen sie Niflûngar; auch im deutschen epos geht die benennung Nibelunge auf die Burgunde über. Allein die deutsche dichtung und sage, so weit wir sie kennen, obschon Gibeche als burgundischen stammvater aufführend, nennt niemals die Burgunde Gibechinge, ebenso wenig die aus deutscher quelle geflossene Vilkinasaga, welche nicht einmal Giuki kennt, sondern dafür mit deutlichem misgrif Aldrian setzt. Man kann einräumen, dass die diminutiva — ilo (gramm. 3, 666) denen auf — icho zur seite stehn, ahd. Kipicho = Kipilo sein dürfte, aber alle hochdeutschen quellen, bis zur lex Burgund. aufwärts kennen bloss Kipicho, Gibeche, Gibica und dieser individuelle ausdruck ist der wirkliche. Damit fällt Gibilo und ein daraus herrührendes Gibelunge.

Jetzt bleibt noch eine einzige ausflucht. Der name Gibelungus, Gibilinus, Gipelos sei in altdeutschen denkmälern, theilweise schon aus früherer zeit, als in welcher jene par-

teinamen sich erheben, vorhanden; Mone hat s. 13. 14 beispiele aufgewiesen, und für rheinisch burgundische namen erklärt; die nibelungischen Gibelungen seien demnach Rheinländer, keine Schwaben, und Schwaben läuft gefahr dem staufischen geschlechte zum trotz seinen anspruch auf die benennung Gibelline einzubüssen. Mit geringer belesenheit hätten diese beispiele sich können vermehren lassen. Gibelinus, im jahr 1107 erzbischof zu Arles, wurde 1110 dritter patriarch von Jerusalem (Pertz 8, 483.) Unter den kerlingischen helden streitet ein Gibelîn, Gybelîn Wh. 374, 3. 415, 27. 430, 18; er aber soll uns aufschluss gewähren. In einem merkwürdigen lat. bruchstück, das aus älteren kerlingischen liedern, als wir sonst übrig haben, abstammt, heisst derselbe held Wibelinus (Pertz 5, 709, 47), folglich ist das G hier romanisch, aus deutschem W entsprungen, wie Gybert, Gyborc aus Wigbert Wigburc, worin eine bestätigung des vorhin behaupteten übertritts des W in G liegt. Damit ist plötzlich gegen jede zurückführung von Gibelung auf die deutsche wurzel gib- in Gibeche entschieden, Gibelung konnte aber aus romanischem land in die Rheingegend gelangen, das übrige Deutschland scheint ihn kaum zu kennen. Ob den Italienern auch früher der name Ghibelinus bekannt war, ob er die bildung von Ghibellini aus dem heerruf Wiblingen erleichterte, lasse ich dahingestellt, und ebenso wenig liegt mir hier auf, in die wurzel des namens Wibelinus zu dringen.

Ich darf zum schluss noch fragen: wenn der parteiname Gibelinc das dreizehnte jahrh. hindurch in Deutschland gangbar gewesen wäre und seine ersonnene berührung mit den Nibelungen irgend grund gehabt hätte, wie wäre erklärbar, dass die rührigen und auch politisch bewegten dichter jener zeit ein solches verhältnis bei zahllosem anlass unberührt lassen konnten? es ist keine spur davon vorhanden. Erst im vierzehnten jahrh. drangen die welschen parteinamen ein (Otto von Freisingen nennt bloss die famosae familiae, una Henricorum de Gueibelinga, alia Guelforum de Altdorfio), das älteste beispiel scheint im Lohengrin s. 88 enthalten, wo es vom pabst heisst:

den keiser er bat helfe,
 und wolt er komen, im hulfen Gibel unde Gelfe,
 hier sind die Gibellinen sogar in Gibeke gekürzt. Andere
 stellen aus Conrad von Ammenhausen hat Mone s. 14 an-
 gezogen.

Dass in den dichtungen der einheimischen heldensage
 der parteiname mangle, will Schott s. 367 durch die vermu-
 tung erklären, er sei schimpflich, spöttisch, unanständig ge-
 worden (Mone s. 24 meint dasselbe); das wäre welfischge-
 sinnnten sängern sogar willkommen gewesen. Wenn ein
 höfischer ordner des Nibelungenliedes Dankrât für Gibeke
 setze, sei das „noch zartere rücksicht.“ Alles mass über-
 schreitet aber diese statt der nothwendigen beweise
 gründe aus der luft greifende kritik, wenn sie s. 364 ernst-
 lich hinstellt, der aufnahme Heinrich des vierten im jahr
 1073 zu Worms sei zuzuschreiben, dass die rheinische sage
 vom kampf der Nibelunge wider die Amelunge diese stadt
 als den sitz der ersteren bezeichnet. Ist denn nicht schon
 in dem hier von Schott selbst angeführten Waltharius des
 zehnten jahrh. Worms der Nibelunge königssitz? und jene
 traurige zeit des eilften hätte auf das edle epos so einzu-
 wirken vermocht?

Es thut mir leid dies urtheilen zu müssen, warum aber
 legt Albert Schott solche unreife arbeiten vor, oder die ih-
 rer anlage nach gar nicht reifen können? Seine thätigkeit
 und sein streben achte ich, er hat neulich walachische mär-
 chen herausgegeben, ein schätzbares geschenk, die hinzuge-
 fügten anmerkungen engen sich aber in die (auch hier s. 357.
 358 umgehende) vorstellung von sommer und winter der-
 gestalt ein, dass der gesichtspunct ganz einseitig und abge-
 sperrt erscheint. Zu Vollmers Gudrun ist von ihm eine ein-
 leitung geschrieben worden, die manchem das studium der
 alten poesie und der mythen zugleich verleiden könnte.

Jac. Grimm.

Angelegenheiten der historischen Vereine.**Referate.**

Systematisches Repertorium über die Schriften sämmtlicher historischer Gesellschaften Deutschlands. Auf Veranlassung des historischen Vereins für das Grossherzogthum Hessen. Bearbeitet von Dr. Ph. A. F. Walther, Sekretair an der Grossherzogl. Hofbibliothek in Darmstadt, Bibliothekar Sr. Königl. Hoheit des Erbgrössherzogs von Hessen, ordentliches Mitglied und d. Z. zweiter Sekretair des historischen Vereins das. Darmstadt, 1845. Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Den alten Streit, den Kritik und Dankbarkeit mit einander führen, haben wir bei der Betrachtung des vorliegenden Buches wiederum recht lebhaft empfunden. Denn hat man einmal erkannt, dass die Geschichte des deutschen Volkes nur dann erst in einem reichen und einheitlichen Bilde aufgefasst werden kann, wenn emsige auch das Kleinste und Unscheinbarste nicht verschmähende Forschung in allen Territorial- und Lokalgeschichten vorhergegangen ist, lebt man ferner der Ueberzeugung, dass die Historiographie der heutigen Zeit dem Irrthum, durch abstrakte Verallgemeinerung der Thatsachen oder durch eine sich selber auf ein gewisses Maass herkömmlicher Mischungen beschränkende Schönfärberei die Anerkennung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Anspruchs sichern zu wollen, entronnen, gerade in der treuen Bewahrung des Individuellen, und in der Hingebung an die Fülle des Ereignisses ihre vorzüglichsten Mittel, auf Geist und Gemüth der Nation zu wirken besitzt, dass aber auch das entschiedene Talent auf diesem Wege der glücklichen über den reichsten Stoff frei verfügenden Auswahl bedarf — wie wird man sich nicht freuen, in diesem Repertorium die Nachweisung der mannigfaltigsten und wichtigsten Materialien für fast jedes Gebiet der vaterländischen Vorzeit, die sich bisher auf eine fast unübersehbare Weise zerstreuten, so bequem und in guter Ordnung beisammen und damit einen erfolgreichen Schritt zur Erreichung sowohl der nationalen als der allgemeinen Zwecke der historischen Wissenschaft gethan zu sehen. Lange wussten die an den deutschen Geschichtsstudien Theilnehmenden, wie viele zum Theil bedeutende wissenschaftliche Kräfte das Vereinswesen erwecke und beschäftige, wie auch hier, wie bei so vielem Guten, was heute den geistigen Gesamtbesitz der deutschen Nation ausmacht, noch die Antriebe, welche die Zeiten der Knechtschaft und der Befreiung*)

*) Denn auf diese Zeiten, und auf die Gefühle der Ehrfurcht vor der grossen Vergangenheit des deutschen Volkes, die sie erweckt haben, muss man doch die historischen Gesellschaften und somit die Literatur, deren

gegeben haben, fortwirken; man musste nur beklagen, dass die Nation auch hier ihres eignen Reichthums kaum inne werde, und befürchten, dass eine an so vielen Punkten fruchtbare Thätigkeit, wenn sie länger das Bewusstsein ihrer Einheit entbehre, und sich der Wunsch nach Verständigung über das gemeinsame Ziel nicht zu rechter Zeit in ihren einzelnen Kreisen rege, sich immer mehr zersplittern, in der Bemühung um Unbedeutendes, in der Versenkung in Quisquilienkram untergehn könnte. Soll man es da nicht als ein freudiges, in unsern deutschen Verhältnissen leider noch immer seltenes Ereigniss begrüßen, dass einer dieser Vereine heraustritt, um mit bedeutenden Kosten und Mühwaltungen Etwas für Alle zu thun, dass einer sich dazu versteht, die saure Arbeit des Registrators für alle andern zu übernehmen, Kräfte, die er für seine nächsten Zwecke ohne Zweifel nutzbar machen könnte, im Dienste des gesammten Vaterlandes verwendet? Eine Registratur nenne ich unser Buch; in eine solche pflegt man sich nur zu begeben, wenn man eines bestimmten Schriftstückes bedarf; Wer würde viele tausend Actentitel durchlesen wollen? Und doch ist die Lectüre eines solchen stummen Buches (in Zeiten, wie die jetzigen, wo uns die Phrase tödtet, obnehin eine willkommene Abwechslung) in vieler Hinsicht anregend und belehrend. Nicht allein, dass die nun so erleichterte Uebersicht über das Verhältniss, in welchem die verschiedenen Gebiete der deutschen Geschichte und Alterthumsforschung aufgesucht und angebaut werden, belehrende Schlüsse über das, was zu thun und was zu vermeiden ist (wir kommen weiter unten darauf zurück) gestattet: schon die geographische Vertheilung dieser Vereine giebt

Erträge das Repertorium nachweist, zurückführen. Herr Walther spricht freilich von der mehr „als 400jährigen schriftstellerischen Gesellschaftsthätigkeit Deutschlands in den historischen Disciplinen“; allein sieht man den Catalog seiner Quellen durch, so reichen doch nur die Schriften der Akademien oder der ihnen verwandten für alle Gebiete der Wissenschaft wirkenden Societäten, z. B. die Abhandlungen der Berliner und Münchener Akademie, der Göttinger Societät, die Acta Academiae Theodoro-Palatinae, die Acta societatis Jablonovianae, die Acta Academiae electoralis Moguntinae, die Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, bis ins vorige Jahrhundert zurück. Von Gesellschaften, die einen den neuen Vereinen wenn gleich nicht völlig entsprechenden, doch im Allgemeinen ähnlichen Charakter haben, möchte allein die oberlausitzische Gesellschaft zur Beförderung der Natur- und Geschichtskunde ein gleiches Alter haben. Wir wollen, indem wir den Zeitraum des Bestehens und der Wirksamkeit der Vereine in dem Sinne, in welchem wir sie besonders betrachten, so erheblich beschränken, dem Verdienste unserer Sammlung, die auch jene älteren Materialien herbeiziehen musste, nicht zu nahe treten; die Bedeutung der Vereine selbst wird unseres Erachtens dadurch erhöht, dass wir sie mit den grössten Thatsachen unserer Geschichte im Zusammenhange sehen.

zu allerlei Betrachtungen Anlass; sie lässt uns bald förderliche Theilnahme der Regierungen, wie z. B. der bayrischen an der Gründung der *neuen* Vereine in den verschiedenen Landschaften, und der Leitung derselben zu gemeinsamen Zielen anerkennen, bald das historische Interesse, welches sich an uralte landschaftliche Verbände, wenn diese auch lange schon ihre gesonderte Existenz verloren haben und in grössere Ganze aufgenommen sind, knüpft, wie z. B. in den Gesellschaften der Altmark und Oberlausitz, verfolgen, bald überrascht sie durch die Gleichartigkeit geschichtlicher Anschauungen und Studien, die sich in neu gebildeten, aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen erwachsenen politischen Ganzen, wie z. B. in dem heutigen preussischen Westfalen, namentlich in den aus allen Theilen der Provinz gleichmässig bereicherten sieben Bänden des Archivs für Geschichte und Alterthumskunde, zeigt. Man wird an die vieljährigen, oft ein ganzes Leben ausfüllenden, von einem wohl erkennbaren Plane geleiteten Bemühungen verdienter, und doch nur wenig genannter Männer erinnert, wie z. B. an den trefflichen Wigand, der unter ernstestem Lebensschicksalen bis in sein hohes Alter die Vorliebe für diese Studien bewahrt, und nachdem er so lange die Kräfte Westfalens concentrirt, nun auch seinem neuen Wohnorte, Wetzlar, einen Namen in dieser Vereinsliteratur erworben hat, an den unermüdlichen Förstemann, an Lisch in Schwerin. Ganz eigenthümlichen Thätigkeiten begegnet man, wie der des Herrn Mooyer, eines Privatmannes zu Minden (wenn wir recht unterrichtet sind), der, auf die Erläuterung der für Chronologie und Genealogie gleich wichtigen Necrologien geführt, sich immer bei derjenigen Gesellschaft einstellt, in deren Bereich das gerade von ihm gewählte Todtenbuch fällt, so im Westfälischen Archiv die Necrologien der Klöster Möllenbeck, Hainsberg, und Engern (s. Nr. 414c. und 514b. 6295. 6304), im Niedersächsischen Archiv die des Hochstifts Hildesheim, des Benediktinerklosters St. Michaelis zu Hildesheim, und das Diptychon Bremense (514. 1857. 5614.), in den Berichten der Leipziger deutschen Gesellschaft die des Klosters auf dem Petersberge bei Erfurt. (Nr. 6197a.) erläutert, in den Thüringisch-Sächsischen Mittheilungen dreimal sein Scherflein für das besonders werthvolle Calendarium Merseburgense (3549. 6225. 26.) beiträgt. Dann finden wir oft unerwartet in diesen lokalen Beschäftigungen auch die Führer unserer allgemeinen deutschen Geschichtswissenschaft; wer weiss viel, dass Böhmer im zweiten Bande des Grossherzoglich Hessischen Archivs „verbesserte Lesarten zu Bischof Burchards Wormser Dienstrechte“ (Nr. 794.) gegeben, dass das Kurhessische und Westfälische Archiv eine Reihe von Forschungen Jacob

Grimms über sprachliche Dinge (z. B. über den Namen Westfalen Nr. 1273.) enthalten, dass Pertz bereits in seiner neuen Heimath im 6ten Bande der Jahrbücher der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde Mittheilungen aus einer niederdeutschen Handschrift des Reisebuchs zum heiligen Lande von Rudolf von Suchen (566a.) gemacht hat. In der bunten Reihe von Leistungen, die an uns vorübergehen, erscheint neben dem Nächsten, dem Orte Angemessensten, auch das Fernste und Entlegenste; wer suchte in der Steiermärkischen Zeitschrift einen Aufsatz von v. Prokesch-Osten über das Labyrinth von Creta (Nr. 2251b.)?

Aber, wie wir dies vorausgeschickt, über alle den belehrenden und erfreulichen Eindrücken, die uns schon die erste Durchsicht des (überdies recht angenehm gedruckten) Repertoriums verschafft, über alle dem Nutzen, den ein fernerer Gebrauch desselben verspricht, dürfen wir doch das Geschäft der Kritik nicht versäumen. Der Werth eines solchen Unternehmens richtet sich nach seiner Vollständigkeit und nach den Principien, die der Anordnung zu Grunde liegen. Vollständigkeit aber — um von dieser zuerst zu reden — hängt wieder von der richtigen, durch den wohl verstandenen Zweck der Arbeit geleiteten Auswahl ab; denn gerade da sie absolut kaum jemals recht zu erreichen ist, wird es um so wichtiger, sowohl das zu Viel als das zu Wenig zu vermeiden. In beider Hinsicht haben wir mit dem Verfasser zu rechten. Unersprieslich und über den Beruf der Arbeit hinausgehend erscheint nämlich, dass er aus den Schriften der Akademien namentlich (denn die Aussonderung des der klassischen Welt Angehörigen, das sich abgesehen von Rubriken, wie *Germania Romana*, in den historischen Zeitschriften fände, konnte in der Hinweisung auf den entlegenen Fundort noch ein Verdienst haben) auch alle die den klassischen Sprachen und Literaturen, sowie der alten Geschichte angehörigen Abhandlungen aufgenommen hat. Vereinzelt stehen sie hier in einer fremden Umgebung, in der sie Niemand sucht; denn wer erwartet die Abhandlungen zur Geschichte der Philosophie von Wendt und Bouterweck (pag. 49) in diesen Rubriken, oder wen störte es nicht, wenn in der Abtheilung für Geschichte einzelner Familien und Personen, pag. 217 zwischen „einige Nachrichten über das Leben und die Amtsführung des vormaligen Bürgermeisters der Altstadt Hannover, Consistorial-Raths August Wilhelm Alemann“ und „eine Nachricht von Tob. Aleutner kais. gekrönten Poeten und Pastors zu Friedersdorf Leben und Schriften“, Buttmanns Abhandlung von den Aleuaden fällt. Ueberflüssig ist ferner die Aufnahme der in den *Monumentis Germaniae* gedruckten *Scriptores* (dann auch der Notizen über *Capitularen*

und Kaisergesetze, die sich pag. 342 finden); denn unter den Quellenschriften der deutschen Geschichte sind gerade die, die schon diesen sicheren Hafen gefunden haben, am leichtesten zu erreichen, und dies ganze literarische Gebiet erwartet in dem der Vollendung immer mehr entgegenreifenden Direktorium (von den Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde leicht eine der wichtigsten) seine eigene Registratur, die dann jede andere für die bis jetzt nicht in den Monumenten befindlichen Scriptorum noch eher willkommene Aushilfe entbehrlich machen wird; hier in die Rubrik für „bestimmte einzelne historische Bücher“ nach ihrer alphabetischen Ordnung eingereiht, stehen diese Schriften doch nicht am rechten Orte und ihre Nachweisung behält den Charakter des Gelegentlichen und Fragmentarischen. Für das nun, was ich (und gewiss Viele mit mir) unserer Sammlung gern erlassen hätte, würde ich eine freilich viel bedeutendere Gegenrechnung stellen können. Der Verfasser hat sich zwei Grenzen gesteckt, eine räumliche, indem er sich rein „auf das den deutschen Bund bildende Deutschland“ beschränken wollte, und eine sachliche, durch die er alle Zeitschriften und Sammlungen, die von Einzelnen herausgegeben sind oder vermischte Beiträge von Einzelnen enthalten, ausschliesst. Die erste hat er doch selbst nicht aufrecht erhalten können, indem er Preussens deutsche, aber nicht zum Bunde gehörige Lande betrat, und die königliche deutsche Gesellschaft zu Königsberg in seinen Kreis zog. Ich weiss nicht, ob er unter diesen Umständen nicht einen Schritt weiter gehn, die ehrenwerthe Thätigkeit der deutschen Ostseeprovinzen Russlands, der deutschen Schweiz berücksichtigen musste; es hätte, darin wird Jedermann mit der Entschuldigung, mit der er diesem Vorwurf gleich von vorn herein zu begegnen sucht, einverstanden sein, dies die Arbeit bedeutend grösser und in vielem Betracht schwieriger gemacht — aber auch um Vieles nützlicher. Doch lassen sich diese im Verhältniss zu dem eingeschlossenen Terrain immer kleinen Räume, die nun aussen liegen bleiben, noch eher übersehen; bedenklicher gewiss, wenn durch die aufgestellten Kriterien Vieles, was mit dem Aufgenommenen dem Local, der Art der Entstehung und andern wesentlichen Bedingungen nach zusammengehört, abgeschnitten wird. Und in der That, indem der Verfasser streng seiner Regel folgt, nur die Schriften der Gesellschaften zu verzeichnen, hier so sorgfältig ist, dass er auch die Arbeiten Einzelner, wenn sie sich nur auf dem Titel als im Auftrage einer Gesellschaft gemacht oder einer solchen dargebracht ankündigen, wie z. B. die Schriften von Quandt und Preusker, die kleineren Denkschriften des märkischen Vereins, Zeuss's unter dem Namen der Pfälzer Gesellschaft erschienene Ausgabe

der Traditiones Wizeburgenses aufnimmt, geräth er gerade in jene Gefahr. Denn, während Vieles, was dem Namen nach einer Gesellschaft angehört, in Wahrheit das Werk Einzelner ist (die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde bestand gerade so lange, als nichts bedeutendes von ihr ausging; seit ihr Name auf trefflichen, unvergesslichen Werken prangt, existirt sie in der That nicht mehr), bilden sich dagegen um Einzelne her, und durch ihre literarischen Unternehmungen angeregt, gleichsam unsichtbare Gesellschaften, die in freierer Weise und deshalb oft erfolgreicher als die äusserlich constituirten, dasselbe Ziel mit diesen erstreben, ihre Arbeiten dergestalt ergänzen, dass man, wollte man sie unberücksichtigt lassen, eine nur unvollständige Ansicht von den wissenschaftlichen Bemühungen eines Zeitalters und ein nicht ausreichendes Material für die einzelnen Gebiete und Aufgaben erhalten würde. So hat, um ein Beispiel anzuführen, Ledeburs Archiv für Geschichte des preussischen Staates, auf einen ziemlich regelmässigen Kreis von Mitarbeitern in den verschiedenen Provinzen gestützt, für eine Reihe von Jahren fast die Bedeutung einer allgemein-preussischen Gesellschafts-Zeitschrift. Der Kundige weiss, dass man es eben so oft aufschlagen muss, als irgend eine der in dem Repertorium aufgenommenen Zeitschriften, und er wird es daher ungern vermissen. Ost- und Westpreussen haben seit einem Jahrhundert eine Reihe solcher Organe gehabt, wie das Erläuterte Preussen, die Acta Borussica, die preussischen Sammlungen und Lieferungen, die Beiträge für die Kunde Preussens, die preussischen Provinzialblätter*), die das Repertorium in Folge

*) Ich darf wohl hinzufügen, dass diese letzteren seit dem Beginn dieses Jahres von einer förmlich organisirten Gesellschaft herausgegeben werden, unter dem Titel: Neue Preussische Provinzial-Blätter. Zum Besten der Anstalt zur Rettung verwaarloseter Kinder im Namen der Alterthums-Gesellschaft Prussia herausgegeben von Dr. A. Hagen, Professor, Dr. Meckelburg, Stadtbibliothekar. Band I (XXXV). Königsberg, 1846. Das erste Heft enthält nächst dem ersten Jahresbericht der Gesellschaft (die von den geschichtlichen Anregungen der Säcularfeier der Universität ausgegangen, sich die „Aufindung und Bewahrung, die Erklärung und Verbreitung vaterländischer Denkmäler der Provinz“ zur Aufgabe wählt, und derselben zunächst durch allmonatliche Versammlungen für Vorträge und freie Discussion, und durch Anlegung einer Sammlung von Alterthümern und Kunstwerken nachkommen will, vom Oberpräsidium für den letztern Zweck für jetzt eine kleine Summe mit der erfreulichen Zusicherung einer späteren Unterstützung erhalten hat) eine Reihe von Aufsätzen und Mittheilungen, unter denen für Volkssage und Sitte die Darstellung der preussischen Erntegewohnheiten von Herrn Assessor Reusch, für Geschichte der durch Herrn Dr. Meckelburg begonnene Abdruck der Chronik des Johannes Freyberg, altstädtischen Rathsherrn in der Zeit der Reformation, die wichtigsten, der Bericht über die höhere Kunstschule in Königsberg und über die Arbeiten ihrer Leiter das für die Zukunft Verheisslichste ist.

seines Princips sämmtlich ausschliessen muss, obwohl die nächste Verwandtschaft ihres zum Theil sehr werthvollen Inhalts mit allen seinen Quellen zu Tage liegt. So wäre es wohl besser gewesen, an der einen Stelle die Grenzen enger zusammenzuziehen, an der anderen über dieselben hinauszuschreiten, überhaupt mit der Strenge der Regel eine gewisse Beweglichkeit in der Praxis, wie sie der Zweck der Arbeit in der That gebietet, zu verknüpfen — wenn man dann nicht vielleicht zu weit vom Mittelpunkt fortgeführt, auch hier wieder hätte erfahren müssen — dass das Bessere der grösste Feind des Guten ist.

Bei der Anordnung des gesammten Materials mussten besonders zwei Gesichtspunkte vorherrschen: einmal nämlich, dass es gilt, Arbeiten aus der lokalen Umgebung, in der sie entstanden sind, in diejenige sachliche Gemeinschaft, in der sie zu allgemeinem Zwecke fruchtbar werden können, zu versetzen, dann aber auch die Nothwendigkeit, dasjenige, was der Zeit und dem Raume nach zusammengehört, und was der Zufall oft weit auseinandergehört hat, in eine Rubrik zu vereinigen. So müssen die Abtheilungen so gewählt sein, dass sie (bei möglichster Vermeidung von Wiederholungen) den Stoff nach beiden Rücksichten zusammenstellen, und dass, wo die eine vorwalten muss, die andere doch nicht vernachlässigt wird. Im Ganzen und Grossen hat der Verfasser mehr, als seine nicht streng logische Gliederung der Haupt- und Unterabtheilungen und die meist nicht günstig gewählten Ueberschriften auf den ersten Blick zeigen, diesen Tendenzen entsprechen. Die sechs ersten Abschnitte sind unter dem vornehmsten, dem sachlich-allgemeinen Gesichtspunkte angelegt, der siebente, welcher die Ueberschrift „Zur Kenntniss und Geschichte einzelner Länder und ihrer Theile“ führt, nach dem zweiten. Von jenen führt der erste unter dem Titel: *Literatur und Kunst* uns in zehn Unterabtheilungen durch die Literar- und Kunstgeschichte in ihrem weitesten Umfang, wo dann die Geschichte des Buchdrucks und des Bücherwesens, der einzelnen Kunstzweige, z. B. der Baukunst, der bildenden und zeichnenden Künste, die Gelehrten- und Kunstgeschichte im Allgemeinen sowohl, als die bestimmter Perioden, Gegenden und Völker, die Geschichte der Literatur der einzelnen Wissenschaften (wobei natürlich die Geschichte der historischen Literatur an Abhandlungen zur kritischen Prüfung und an Versuchen der Herausgabe einzelner Quellenschriften die reichste Ernte zu halten hat), die Berichte über die Thätigkeit der Gesellschaften zur Beförderung der Wissenschaft, Kunst und Literatur, über Bibliotheken, Archive und Museen, über die für deutsch-geschichtliche Studien gerade

so wichtigen und ergiebigen Reisen, die Geschichte der Universitäten, Gymnasien und anderer Bildungsanstalten in ihren Bereich fallen. Ein zweiter Abschnitt konnte mit den spärlichen Erträgen, auf die sein Gebiet, die Sprachenkunde, in dieser Sammlung beschränkt ist, auf wenigen Seiten fertig werden, um dem dritten inhaltreicheren mehr Raum zu verstatten, der unter dem Titel *Geschichte und ihre Hilfswissenschaften* in 8 Unterabtheilungen *Geographie und Topographie, Chronologie, Epigraphik, Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Diplomatie, Numismatik, Archäologie, Ethnographie und Statistik* absolvirt, und in einer neunten — *Geschichte* überschrieben — nächst demjenigen was von der Geschichte einzelner Völker und Volksstämme, einzelner Länder und ihrer Theile, einzelner Stände, Corporationen und Gesellschaften nicht schon anderswo seine Stelle findet, vorzüglich die wichtigen Rubriken der „*Biographie bestimmter Gegenden, Biographie mehrerer Personen*“ der „*Geschichte einzelner Familien und Personen*“ (welche letztere auch schon die Notizen über die in allen diesen Zeitschriften zerstreuten Urkunden nach dem Namen ihrer Aussteller geordnet aufnehmen musste) umfasst. Die vierte, fünfte und sechste Hauptabtheilung haben es mit dem *Religion- und Kirchen-, dem Rechts- und Staats-, dem Militair- und Kriegswesen* zu thun, und rechtfertigen leicht ihre innere Gliederung. In allen diesen Abschnitten ist die Reihenfolge, wo sie keinem anderen Principe folgen kann, oder die Annahme einer solchen die leichtere Uebersicht gefährden würde, ohne einen schnell bemerkbaren Nutzen zu gewähren, alphabetisch; wo aber irgend von dem Lokal ein Eintheilungsgrund hergenommen werden kann, ist immer die alphabetische Aufzählung der Anordnung nach Ländern und Territorien untergeordnet. Bei der Geschichte der historischen Literatur folgen so „*Geschichte und Literatur der deutschen Geschichte*“ (A. IV. 1. c. γ. δ. ε.) im Allgemeinen, „*der einzelnen deutschen Staaten*“ (diese nach ihrer alphabetischen Ordnung), der „*sonstigen Staaten*“ auf einander; in dem Abschnitte von den „*Ueberresten früherer Jahrhunderte und ihrer Auffindung in einzelnen Gegenden*“ wieder die deutschen Bundesstaaten nach alphabetischer Ordnung. Auch wo nicht schon das Inhaltsverzeichniss diese Rücksicht bemerklich macht, z. B. gleich pag. 1—3 in dem Abschnitt: zur *Geschichte der Buchdruckerkunst* im Allgemeinen und in einzelnen Ländern und deren Theilen, p. 3—5: zur *Gesammliteratur- und Gelehrten-geschichte bestimmter Gegenden* u. s. w. ist sie beobachtet worden. Nun helfen ausser den sehr fleissigen Autoren- und *Materienregistern*, die bei vielfachem Gebrauch und bei absichtlicher Prüfung uns fast nie im Stich ge-

lassen haben*) — auch die zweckmässigen Recapitulationen und Verweisungen der schnellen Uebersicht nach. Zu den letztern giebt besonders der siebente Abschnitt, welcher auch denselben Weg durch die deutschen Staaten zu den andern europäischen Reichen hin nimmt, um (XLV—XLVII) mit Asien, Afrika und Amerika abzuschliessen, Anlass. Einige Rubriken der ersten Unterabtheilung, Deutschland im Allgemeinen (wie Heraldik, Diplomatie etc., Religions- und Kirchenwesen, Rechtswesen und Staatsverhältnisse Deutschlands, pag. 388) sind nur für diesen Zweck da; in der „Geschichte Deutschlands und mehrerer Länder desselben. Deutsche Kaiser“ (G. I. 10) sind alle Nummern, unter denen in der Rubrik der Biographien die Kaiser vorgekommen sind, recapitulirt; am Anfang der Sammlungen für jeden einzelnen Staat (so pag. 387 bei Hannover, pag. 462 besonders ausführlich bei Mecklenburg) ist auf die Nummern, in denen seines Namens, seiner Wappen und Münzen, Alterthümer, seiner Literargeschichte, Sprachdialekte, seines Staats- und Kirchenrechts, der Lebensschicksale seiner Fürsten bereits gedacht ist, hingewiesen. Auch in anderen Abschnitten begegnen wir solchen fleissigen Nachweisungen; ich will nur an die über Protestantismus und Reformation in den einzelnen Territorien (pag. 326), und an die „Einzelne Rechtsgegenstände“ (pag. 365) erinnern, die alphabetisch (von Adel bis Zinsen) Alles, was in den vorhergehenden Rubriken des gesammten Abschnittes oder auch an anderen Orten vorgekommen, hier noch einmal zusammenfasst. Auch Fehler in der Anordnung konnten durch solche Verweisungen wieder gut gemacht werden (vgl. z. B. Nr. 2789 90 pag. 216, am unrichtigen Orte mit der Verweisung auf Nr. 238 und 239).

Denn, dass es an diesen nicht fehlt, wird keinem auffallen, der mit den Schwierigkeiten des Geschäfts vertraut ist, der erwägt, wie auch die grösste Kenntniss des Einzelnen kaum ausreichen würde, um für jede Notiz die Stelle, an der sie sich am fruchtbarsten einfügt, zu finden. Vieles hat ohnehin mehrfache Beziehungen; man kann fragen, ob v. Hammer's Erklärung der persischen Cylinder und gegrabenen Steine im Joanneum zu Grätz (Nr. 1088 pag. 77) nach dem Gegenstand der Alterthümer, oder wie der Verfasser gethan, nach dem Ort der Aufbewahrung zu registriren ist; ob eine Abhandlung von Schulz: Waren germanische oder slawische

*) Auch Druckfehler stören nicht allzuhäufig. Unter denen, die der Verf. nicht verbessert hat, bemerke ich, dass aus der von Agius und Rückert gefeierten Hathumoda (s. Nr. 245 pag. 49) eine Halkomoda, und aus unserm altherühmten Kasten zu Neu-Angermünde, aus dem Otto IV mit dem Pfeil das Geld nahm, um sich aus Magdeburgischer Gefangenschaft zu lösen (Nr. 6449) ein ganzes Kloster geworden ist.

Völker Ureinwohner der beiden Lausitzen? Nebst einer kritischen Würdigung der Quellen über die älteste Landesgeschichte“, wegen des 2ten Theiles, wie hier geschehen (Nr. 223 pag. 17), zu der Geschichte und Literatur der Geschichte einzelner deutschen Staaten, oder zu der Geschichte einzelner Volksstämme zu stellen ist; ob die Literatur der Hermannsschlacht in die Rubrik F. IV. (Einzelne Schlachten) oder, wofür wir uns entscheiden würden, zu G. I. 2. (die Römer in Deutschland) gehört, ob nicht Manches, was in der sehr dankenswerthen Rubrik: Erklärung einzelner Namen und Worte, vorkommt, z. B. Förstemanns Bemerkung über Idisi Nr. 1242 pag. 92 nicht dahin gehört, wo von den Namen in antiquarischer Hinsicht, namentlich von dem Einfluss der Gottheiten auf die Ortsnamen die Rede ist (Nr. 2941 u. ff.). Manche Fehler verschuldet Flüchtigkeit. So wenn die Rubrik A. IV. 1. c. (Bestimmte einzelne historische Bücher) pag. 18 Nr. 236 mit den *Abbatibus monasterii Augiensis* eröffnet wird, wo nach Augia hätte geordnet werden müssen, ebendas. Nr. 351 Klempin's Biographien des Bischofs Otto und deren Verfasser nicht unter O, sondern zwischen Bernoldus und Benno erscheinen; wie denn auch die *Notae historicae codicibus Sangallensibus adjectae* und die historischen Notizen eines pegauischen Mönchs (Nr. 517 und 518) nicht zu N, der *liber de successoribus S. Hildulfi in Mediano monasterio* nicht zu S. gestellt werden durfte. Offenbar ist Frischs *explicatio tituli Hormesta qui Orosii libro inscriptus invenitur* von Nr. 763 in die Literaturgeschichte einzelner historischer Bücher zu versetzen, und eben dahin gehören die Aufsätze Nr. 3096 3304 und 3217 über Fredegar, Jornandes und Liutprand, die hier bei der Geschichte einzelner Familien und Personen stehen, von denen auch der zweite in Nr. 474 seinen Genossen, vielleicht seinen Doppelgänger findet. Spittlers berühmte Abhandlung *de origine et incrementis urbium Germaniae* (Nr. 4998) war nicht bei der Ethnographie und Statistik, sondern bei der Geschichte einzelner Stände oder bei dem Staats- und Rechtswesen einzutragen, und zwei Aufsätze über das Todaustreiben bei den Slawen (2437 a. pag. 187) gehören gewiss nicht unter die Begräbniss- und Grabalterthümer.

Ueberdies hat alle Anordnung nach dem Lokal noch die Schwierigkeit, dass der Verfasser (wie ja auch die Verwaltungen deutscher Bibliotheken für das Fach der deutschen Geschichte jetzt meist diesem Princip, obwohl mit den Mängeln desselben nicht unbekannt, zu folgen pflegen) die heutige politische Eintheilung zu Grunde legen musste. Dadurch kommen natürlich viele Dinge gar nicht an ihre rechte Stelle; Aufsätze, die zusammengehören werden, wenn nicht genauere Sachkunde den leitenden Faden fest-

hält, von einander gerissen, so wenn No. 4581 Stadelmann's „Ursprung der ehemaligen burggräflich-nürnbergischen Lehen in Oesterreich“ eine Untersuchung, die lediglich die Origines des preussischen Königshauses betrifft, pag. 352. bei den Rechtsverhältnissen Bayerns, dagegen No. 4651. pag. 358. Holle's Abhandlung über die brandenburgischen Lehen in Oesterreich, die dasselbe Thema behandelt, bei Preussen erscheint. — Die Gefahr wird vermehrt, wenn der Verfasser an seinem eigenen Princip wiederum irre wird, wie seine Rubriken: Ehemalige Grafschaft Henneberg (G. IX.), Voigtland, „Sachsen“ und „Thüringen im Allgemeinen“ (ebendas. XXIII. XXXI. XXXII.) zeigen, und diese Abweichungen nun doch nicht bei der Vertheilung des Stoffes rechtfertigt; wenn, um Irrthümer, wie die Nennung Kärnthens unter den polnischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats (pag. 482.) nicht zu hoch anzurechnen, die Niederlausitz zwischen den preussischen Provinzen Brandenburg pag. 480 (ihrer eigentlichen Stelle) Sachsen pag. 496. (bei der dann sogar das der Neumark seit beinahe vier Jahrhunderten incorporirte Cottbus erscheint) und dem Königreich Sachsen (pag. 514) ohne allen erkennbaren Grund für die Wahl der einzelnen Stelle, hin und her geworfen wird.

Doch soll es uns hier nicht darauf ankommen, den Catalog von Fehlern und Versehen, wie sie allen bibliographischen Arbeiten eigen zu sein pflegen, für unser Repertorium zu entwerfen. Wir haben vielmehr noch eine Bemerkung über die Arbeiten der Vereine selbst auf dem Herzen. — Augenscheinlich überzeugt nämlich diese Uebersicht über ihre Thätigkeit wieder davon, worüber schon oft, und auch in dieser Zeitschrift geklagt worden ist, dass in ihren Berichten das zufällig Gelernte, das ohne Mühe Gewonnene, das vereinzelt, ohne Kenntniss von dem Zusammenhange, in dem es zu Grösserem und Allgemeinerem etwa steht, Vorgetragene — bei weitem überwiegt. Wer will die Ausgrabungen ganz und gar verwerfen? wer nicht zugeben, dass planmässige, von historischen Studien in den schriftlichen Denkmälern unterstützte Nachsuchungen der Art von grossem Werth für die Geschichte der Wanderungen der Völker, für die Erkenntniss der Succession der religiösen Vorstellungen sein können? Aber ist es die Einsicht von dieser Bedeutung der Sache, die so viele redende Zeugnisse der Vergangenheit rings um uns her vernachlässigt, um immer wieder den Erdboden nach Schätzen zu durchwühlen — aus vermodertem Gebein das Leben der Vorwelt zu weissagen! Wie viele von den Abhandlungen der Rubrik „Ueberreste früherer Jahrhunderte und ihre Auffindung“, die allein 40 Seiten umfasst, mögen auch nur geringen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen! Manchen spricht schon der blosser Titel ihr Urtheil, wie wenn Dorow,

der Erleber über ein „altes Grab eines Heerführers unter Attila entdeckt bei Mersburg den 16. April 1750 (No. 2048)“ berichtet. — Nein, ohne Zweifel hat diese Rubrik des Repertoriums deshalb die meisten Nummern, weil ihr Thema einer ungebildeten, durch wissenschaftliche Motive nicht gezügelten Phantasie (denn man wird doch das unsichere, noch dazu oft sinnlos genug angewandte Alphabet der Stein- und Eisenzeitalter u. s. f. nicht als einen wahren Anhalt ansehen) den meisten Spielraum gewährt, weil sich hier, ohne viel mühsame Vorbereitung, gleich an dem ersten besten Stück, das einem in die Hände geräth, bequem quacksalbern lässt. Denn, das man sich gern mit der Ausbeutung dessen, was gerade der Zufall in die Nähe geführt hat, begnügt, zeigen auch die zahlreichen Beschreibungen einzelner Münzfunde (pag. 110—114) der Taufsteine und Glocken, u. a.

Dagegen wie bettelarm sind meist diejenigen Fächer, die auszufüllen längere Aufmerksamkeit, sinnvolles Verweilen bei dem Einzelnen der Erscheinungen, um in ihrer Mannigfaltigkeit die Regel zu finden, nöthig ist, für die das Material nicht mit Schaufel und Spaten gesucht werden kann, noch auch zufällig beim Umpflügen der Felder, beim Chausseebau zu Tage kommt, sondern erst aus jahrelangen Bemühungen des forschenden Geistes erwächst! Wie wenig haben die Vereine bisher der Erforschung der Lokaldialekte genügt, wie gering ist die Ausbeute für Kenntniss der Wohnung, der Sitte, der Feste der Vergangenheit; die Sammlung mittelalterlicher Inschriften ist noch in ihren Anfängen; sie sowohl als die Geschichte der Baukunst muss von lokalen Forschungen das Meiste erwarten. — Auch für genaue topographische Arbeiten im historischen Interesse (wie sie den bayerischen Vereinen mit Recht von oben her als Aufgabe gestellt worden sind), so dass namentlich über die Identität alter und neuer Namen dabei entschieden wird, alle wüsten Marken, Burg- und Kirchrüinen u. a. verzeichnet werden, geschieht von den Vereinen lange nicht genug. Folgen wir dann dem Repertorium zu den Gebieten des Rechts und der Politik; wie viele Lücken sind auch da: bei der Geschichte der Stände kommt wohl häufiger der Adel, sehr selten aber der Bauernstand vor; und doch weiss man, wie mangelhaft unsere Kenntniss von den Verhältnissen desselben, wie wichtig eine Geschichte der niederen Klassen in Deutschland, eine gerechte Würdigung ihrer Lage in den verschiedenen Zeitaltern wäre; Fragen, die damit zusammenhängen, wie über die Geschichte des Steuerwesens (s. pag. 339—340) und deren genügende Lösung nur aus genauer Beobachtung kleinerer Kreise erfolgen kann, werden nur selten ins Auge gefasst, und auch die Rubrik vom „Gerichts und Prozesswesen“ (s. pag. 348) wäre noch viel dürftiger ausgefallen, wenn sie nicht

am Vehmgericht, diesem Cabinetsstück der mittelalterlichen Studien eine Materie hätte, die für gelegentliche Notizen immer willkommenen Anlass bietet. — S. Hirsch.

Anfrage.

Möchte nicht jemand, der sich mit des Vincentius bellovacensis speculum historiale näher befasst hat, aus diesem reichhaltigen, schwer zu benutzenden schriftsteller ein genaues register über alles was er für die geschichte und literatur des mittelalters enthält, entwerfen und für diese zeitschrift mittheilen? wo er seine quellen nennt müsten sie mit angegeben werden. J. Grimm.

Réclamation*).

Monsieur,

Dans un des derniers numéros de votre savant recueil, où vous passez en revue les travaux des sociétés historiques de l'Allemagne, vous rendez compte des Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst**), et vous citez particulièrement, dans le troisième cahier, la notice de M. l'échevin Usener sur le château et la famille de Reiffenberg. Cette notice est fort curieuse et annonce beaucoup de connaissance, cependant quand on traite de l'histoire du foyer domestique, tout le savoir ne suffit pas, en l'absence de certains documents que les bibliothèques ni les autres dépôts publics ne peuvent fournir. Il y a donc d'inévitables lacunes dans le mémoire de M. Usener, et j'en appelle à votre impartialité ainsi qu'à votre amour du vrai pour rétablir des faits que ces omissions laissent dans l'ombre.

M. Usener semble croire que l'ancienne maison de Reiffenberg, qui devait son nom au gothique manoir dont les ruines sont situées aujourd'hui à quatre lieues de Francfort, s'est éteinte le 23 mars 1686 à la mort de Philippe-Louis de Reiffenberg, coadjuteur de l'électeur de Trèves, et qui laissa tous ses biens à sa soeur Marie-Jeanne-Walburge, épouse de Jean Lothaire, comte de Bossenheim.

C'est là que réside l'erreur.

La maison de Reiffenberg, depuis qu'elle a été connue, jusqu'à présent, s'est divisée en cinq branches, toutes issues du même tronc, et que je représente avec mes deux fils.

*) Wir stehen um so weniger an, dies an uns ergangene Schreiben hier einzuschalten, als es zugleich und zumal durch seinen Schluss den Antheil bethätigt, den unser Vereinsunternehmen schon jetzt im Auslande gefunden.

**) Im Februarheft (Bd. V.) S. 179 ff.

La première branche finit en 1596.

La deuxième en sortit vers 1400 et finit en 1686.

La troisième sortit aussi de la première vers 1340 et finit en 1745.

La quatrième sortit de la troisième et s'éteignit en 1764.

Enfin la cinquième sortit de la seconde vers 1480 et subsiste en ma personne.

Philippe-Louis dont je viens de parler, appartenait à la deuxième branche et descendait de Walther de Reiffenberg dont la ligne s'éteignit en 1596 avec Marsilius de Reiffenberg, qui épousa, en 1576, Marguerite Vogtin von Hunoldstein. Son frère Eberhard était décédé en 1570 sans postérité.

La troisième branche avait pour chef Cuno qui épousa Elisabeth von Stein an der Lahn, et qui était fils d'un autre Cuno et de Catherine d'Erlenbach; ce Cuno était de la première branche et, par conséquent, un des ancêtres de Philippe-Louis qui, par parentèse, portait un lambel dans ses armes, signe certain qu'il ne procédait pas de la branche primitive.

La troisième branche finit en 1745 par la mort de Philippe-Frédéric, qui avait épousé 1^o. Marie-Elisabeth, Boosin von Waldeck; 2^o. Marie Françoise von Hoheneck,

A la quatrième branche appartenait le célèbre Frédéric de Reiffenberg, l'ami du Landgrave de Hesse, Philippe-le-Magnanime; lequel servit en Angleterre, en Allemagne et en France et faillit être appelé aux Pays-Bas. Par un acte daté d'Ulm le 17 août 1548, Frédéric fut mis par Charles-quin au ban de l'empire avec le Rhingrave et d'autres personnages distingués. Mais il fut compris nominalement dans le traité de Passau, conclu le 2 août 1552 et ratifié par l'empereur le 24 du même mois. Ce personnage, sur lequel je possède des documents curieux, est un des caractères originaux de l'Allemagne du XVI^e siècle et rappelle à bien des égards à son parent Franck von Siekingen et à Goetz von Berlichingen, mais avec plus de talent politique.

La quatrième branche sortait de Jean de Reiffenberg, fils de Cuno de Reiffenberg, de la troisième branche, et de Liebmuth de Stein. Elle s'éteignit en 1764 par le décès de Frédéric de Reiffenberg, qui, quoique fils unique d'Anselme-Frédéric-Antoine baron de Reiffenberg et de Marie-Anne von Eltz, entra fort jeune chez les jésuites où il fit profession. Mort seulement âgé de 27 ans il a laissé plusieurs ouvrages qui prouvent qu'il aurait pu s'élever à un des premiers rangs parmi les érudits; notamment une histoire en latin et in folio de sa société dans la province du Rhin, histoire restée inachevée.

Jean Philippe de Reiffenberg ayeul de ce jésuite, était co-seigneur hypothécaire du château de Reiffenberg, preuve que sa

branche se confondait avec celle de Philippe-Louis dont semble s'occuper uniquement M. Usener. Ce Jean Philippe cultivait les lettres avec succès; on a de lui des *Antiquitates Saynenses* et des notes sur l'histoire de Trèves du Jésuite Brower.

Frédéric de Reiffenberg dont j'ai publié plusieurs chansons allemandes, et qui après avoir épousé Claire-Anne von Wersabe, mourut en 1642, était grand-père de ce Jean Philippe.

La cinquième et dernière branche, dite de Butgenbach, reconnaît pour auteur Jacob de Reiffenberg fils d'Eméric, fils lui-même d'un autre Eméric et de Marguerite de Carben. Ces deux Eméric étaient de la seconde branche ou les ancêtres directs de Philippe-Louis, plusieurs fois cité. Jacob se retira dans le Luxembourg, à la suite d'une querelle, et s'y unit le 6 octobre avant l'année 1524 à Béatrix de Lierneux, d'une famille noble du pays. Il y a fait souche et cette branche qui s'est seule continuée, est chef du nom et des armes de la famille. Au mois de mars 1772 le frère aîné de mon père, le Comte Pierre-Philippe-Joseph de Reiffenberg, qui réclamait la seigneurie d'Engers, prouva devant la cour électorale de Trèves la connexion des cinq branches.

Tels sont, Monsieur, les faits dans leur exactitude et comme les restituent les témoignages les plus authentiques. S'ils n'offrent qu'un intérêt pour ainsi dire individuel, vous m'excusez de les avoir mis sous vos yeux, puisqu'ils se rattachent à des recherches qui ont obtenu vos éloges. J'ose espérer que ces rectifications trouveront place dans votre journal. Je saisis cette occasion, Monsieur, pour vous faire hommage des derniers bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique et pour vous demander la permission de vous adresser à l'avenir ses publications. La Belgique est une soeur de l'Allemagne et a quelques droits à sa sympathie. Veuillez etc.

Baron de Reiffenberg.

Membre correspondant de l'Académie de Berlin, secrétaire de la Commission royale d'histoire, conservateur de la bibliothèque du Royaume etc.

Bruxelles, le 14 Mars 1846.

Allgemeine Literaturberichte.

Mittelalter.

Discours préliminaire sur le moyen âge. Extrait du tome VII de l'histoire universelle, par César Cantu. Paris, Firmin Didot, 4845. 59 S. 8.

Dass vom historischen wie vom philosophischen Standpunkt

aus die Unterscheidung eines Mittelalters in der bisherigen Entwicklung der geschichtlichen Menschheit nicht zu rechtfertigen sei, dass sich bisher nur Ein grosser Gegensatz, der der antiken und der modernen Weltbildung hervorgearbeitet habe, dass das sogenannte Mittelalter nur als Einleitung und die sogenannte Neuzeit nur als noch unbeendigte Fortsetzung eines und desselben Gliedes, des zweiten in der Weltentwicklung, betrachtet werden dürfe, ist nachgrade ziemlich allgemein anerkannt; aber einen verjährten Brauch ausrotten erscheint überall zu schwierig, zu gewagt, als dass man nicht lieber dem Herkömmlichen sich fügen und noch immerfort in der Universalgeschichte ebenso bereitwillig ein Mittelalter figuriren lassen sollte, wie man innerhalb unsers Planetensystems immer noch trotz der bessern Erkenntniss die Sonne aufgehen lässt. Und so fügt sich denn auch Herr Cantu der hergebrachten Unterscheidung, wiewohl er sie ebenfalls als eine durchaus willkürliche mit Recht angreift. Nicht wenige Mühe giebt sich derselbe, jene Jahrhunderte wieder zu Ehren zu bringen. Das ist nun freilich, wenigstens bei uns Deutschen, kaum noch hie und da nöthig; doch müssen wir die Schilderung der verschollenen Auffassungsweisen des Mittelalters als einer Zeit der Barbarei für vortrefflich erachten; sie ist voll scharfer Ironie, — eine Persifflage der Oberflächlichkeit. Im Uebrigen vereinigt der Verfasser philosophischen und historischen Sinn, grosse Gelehrsamkeit und umfassende wenn auch nicht immer erschöpfende Quellenkenntniss. Die Idee der Civilisation liegt als die zu lösende Aufgabe der Geschichte seiner ganzen Auffassung zu Grunde. Um die Gegensätze der Freiheit und der Knechtschaft, der Einheit und der Zersplitterung, bewegt sich ihm die Entwicklung der neuern Jahrhunderte, und es kommt ihm darauf an, die Wurzeln derselben in den mittleren zu suchen. Für den Grundquell des öffentlichen Lebens betrachtet er mit Recht im Mittelalter das Gefühl, in der Neuzeit die Reflexion; und schon aus diesen unzweideutigen Symptomen erkennt man eben, dass jenes nur die jugendliche, diese die männliche Bethätigung einer und derselben Entwicklungsstufe, der christlichen Weltbildung darstellt, die sich in sich zwar gliedert, aber dem heidnischen Alterthum gegenüber als ein untheilbares Ganzes, als eine höhere im Selbstprocess begriffene Einheit sich geltend macht. Trefflich ist des Verf. Charakteristik der Klosterchroniken (p. 3 sqq.): Les phénomènes physiques, les changements de saison, les comètes, les éclipses, les présages, c'est ce qu'ils n'oublient jamais. D'un prince qui n'enrichit pas leur monastère, ils diront: *Il ne fit rien*. Ils voient dans les circonstances les plus minimes l'intervention immédiate de la divinité; ce qui les dispense d'en rechercher les causes naturelles. . . . Si vous demandez pourquoi

fut si subit le triomphe des Normands en Angleterre, Henri de Huntington vous répond: *perfecit dominator Deus de gente Anglorum quod diu cogitaverat*. Der Literatur über das Mittelalter ist ein sehr reichhaltiger Ueberblick gewidmet, nach den Leistungen der verschiedenen Völker und nach sachlichen Gesichtspunkten gruppirt; freilich fehlt es nicht an einzelnen Verstössen, wie wir denn einen solchen schon beiläufig früher gerügt (s. S. 291); dagegen ist sowohl dieser wie alle übrigen Abschnitte durch eine Menge von geistreichen Bemerkungen und Urtheilen gehoben, die auf den Leser zugleich anziehend und anregend wirken.

Gedichte des mittelalters auf könig Friedrich I, den Staufer und aus seiner so wie der nächstfolgenden zeit. Von Jacob Grimm. Vorgelesen in der akademie der wissenschaften am 24. April 1843. Berlin, 1844. Wilh. Besser. 416 S. 4.

So gewiss die weltbewegende Regierung Friedrich des Ersten auf das gesammte Leben des zwölften Jahrhunderts maassgebend eingewirkt hat, so sicher ist von ihr auch die eben zu kunstreicher Stufe emporblühende Poesie nicht ohne bedeutsame Förderung berührt worden. Erwähnen wir aus der Fülle zuströmender Erinnerungen nur die schroffen Wechselfälle der Lombardischen Kriege, Mailands erschütternden Niedergang und des Kaisers Missgeschick bei Legnano, Heinrich des Löwen riesenhafte Erhebung und unerhörten Sturz, die gewaltsame alle Geister in Gährung versetzende Kirchentrennung mit ihrer versöhnlichen Endschaft zu Venedig, Friedrichs heiligen Kriegszug nach dem Morgenlande und seinen unvermutheten Tod, nicht zu gedenken der prunkvollen Reichstage, auf denen er Kronen gab und nahm — wieviel begeisternder Inhalt für sangbegabte Zungen! Aufmunterung aber, Gehör und Belohnung ist von Friedrich zweifelsohne wie den Geschichtschreibern, so auch den Dichtern nicht vorenthalten worden, die jederzeit, an Höfen vorzugsweise, es verstanden haben, das Grosse grösser, das Trübe fröhlich und der Zukunft vorgreifend das Ersehnte in naher Gewissheit erscheinen zu lassen.

Hätte aus der Menge von Liedern und Gedichten, die während der fast vierzigjährigen Reichsführung Friedrichs an seinem Hofe erschollen sind, nur ein verhältnissmässig kleiner Theil sich erhalten, nicht allein vereinzelte Begebenheiten würden daraus der historischen Wahrnehmung in helleren und abgestufteren Formen entgegenreten, sondern auch der Anschauung ganzer Lebensrichtungen, zumal der heiteren, geselligen, für die in ernsten Zeitbüchern entweder kein Raum oder keine Gelegenheit sich darböt, wäre in ihnen ein weites Feld erschlossen gewesen. Je ungewzwungener jene Dichter mit ihrer wechselnden Umgebung zusammenhingen, je unbefangener der weiche Liederstoff von der Aussen-

welt seine Eindrücke entgegennahm, um so unmittelbarere und frischere Erkenntniss würden diese Erzeugnisse gewährt haben. Wir erlauben an Grimm's unschätzbaren Veröffentlichung den Werth solcher Aufbewahrungen und nehmen bei einem Ueberblick des Erübrigten mit desto herberer Empfindung wahr, wie zerstörend auf diesem Gebiete die Zeit sich vergangen hat

Der kostbaren Ueberbleibsel hat Grimm acht an der Zahl aus einer Göttinger Handschrift und zwei, bereits von Reiffenberg im bulletin de l'académie royale de Bruxelles nach einem Stabtoer Codex mitgetheilte, gesammelt. Auszüge aus der schon von Docen benutzten Münchner, so wie aus einer zu Venedig befindlichen Handschrift und aus Wright's Ausgabe des Walter Mapes vervollständigen den Vorrath, um uns einen bisher völlig unbekanntem fahrenden Sänger der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts kennen zu lehren, der, ein Deutscher von Geburt, längere Zeit zu Erzbischof Rainald von Cöln, Friedrichs vertrautestem Rathgeber und Gehilfen, in engem Verhältniss gelebt und in lateinischen Versen Kaiser und Erzbischof mehrfach gefeiert hat.

Die Person des Dichters betreffend überlässt sich Grimm einer ausführlichen Untersuchung, die jedoch, trotz der auf jedem Schritte zu Tage tretenden Gediegenheit, in Bezug auf den Namen desselben zu keinem abschliessenden Ergebniss geleitet werden konnte, wiewohl neben den Titeln: archipoeta und primas auch die Benennungen: Walter und Nicolaus nicht ganz unberechtigt Geltung in Anspruch nehmen. Ueber die Unsicherheit seines Namens tröstet uns aber hinlänglich die Unantastbarkeit seiner wahrhaften Dichternatur, deren Hervorbringungen zu entwenden und dem englischen Walter Mapes unterzuschreiben, entweder dem letztern selbst oder einem seiner nachlebenden Landsleute so lange geglückt war, bis Grimm der Rechte des Deutschen sich siegreich angenommen und uns in ihm einen Dichter heimgebracht hat, den wir uns wohl nicht entwenden lassen werden. Ein leicht Gemüth, dem das Leben stets von der rosigsten Seite fassbar ist, beweglich, ruhelos und, wie der Sänger selbst sich schildert, aus einem flüchtigen Element geschaffen, einem Blatte gleich, mit dem die Winde spielen. Er schweift durch Deutschland, Italien, Frankreich, allen Kümernissen feind, der Liebe ergeben, dem Spiele und dem Wein. Man muss aber vor Allem seine Dichterbeichte (poetae confessio) gelesen haben, um die Vereinigung unverwüthlicher Laune und schalkhaften Witzes mit nie versagender Handhabung des Reims und trefflichster Bemeisterung der in seinem Munde aller Steifheit gänzlich entfremdeten lateinischen Formen gebührend bewundern zu können. Das Gepräge vollendeter Meisterschaft entbehren so wenig, wie die munteren, auch die ernsteren zu Friedrich und Rainald in näherem

Verhältnisse stehenden Gedichte, welche letzteren ihres geschichtlichen Inhaltes wegen an diesem Orte unsere Theilnahme auch zunächst angehen.

Sollen jedoch die historischen Züge, die der Dichter seinen Liedern verwebt oder auch als Anlass zu Grunde legt, nicht blos zu befriedigender Erläuterung der sie einschliessenden Dichtungen dienen, sondern auch, auf die Vorgänge zurückgewandt, denen sie entnommen sind, diesen hinwieder eine zuverlässige Beleuchtung gewähren, so muss sich die möglichste genaueste Feststellung ihrer Abfassungszeit unleugbar als das vornehmste Erforderniss zu erkennen geben. Nicht leicht möchte der Kundige in Abrede stellen, dass unter Umständen selbst aus dem geringfügigsten Fehltritt in dieser Beziehung statt des dabei verlorenen Aufschlusses über die mit den Anspielungen in wirklichem Zusammenhange stehenden Dinge, sogar auch den anderen irrig herbeigezogenen eine unglückliche Trübung entstehen kann.

Demnach sehen wir den Herausgeber bemüht, die Entstehungszeit besonders der wichtigsten ersten zehn Gedichte ausfindig zu machen, wobei er durch Festhaltung der Rainalden beigelegten Titel: archicancellarius*) und electus Coloniae, und Berücksichtigung einiger anderen Bewandnisse zu dem unbestreitbaren Schlusse gelangt, dass die genannten Gedichte zum grössten Theile in den Jahren 1162 bis 1165 geschrieben sein müssen. Er kehrt sich darauf zur Betrachtung der einzelnen Stücke, von denen einige uns ebenfalls zu Bemerkungen Veranlassung geben.

Grimm's Erörterung des zweiten Gedichts stellt zur Genüge fest, dass dasselbe nicht, wie man dem ersten Anscheine nach urtheilen möchte, an Friedrich selbst, sondern an Rainald gerichtet und demselben während eines mit Festlichkeiten unterhaltenen Aufenthaltes in Vienne behändigt oder vorgetragen worden ist. Ueber den hierbei in Betracht kommenden Zeitpunkt findet er sich indess nicht ins Klare und scheint nur mit der Hinweisung, dass Rainald den Kaiser sowohl 1157 als 1162 nach Burgund begleitet habe, die Vermuthung zu verknüpfen, der in Vienne Rainalden bereitere Festtag könne dem letztgenannten Jahre angehören.

Einen nähern Ansatzpunkt aufgefunden zu haben, möchte mir zur Freude gereichen, sofern der nachfolgenden Zusammenstellung die Beistimmung des berühmten Herausgebers zu Theil würde.

Unter den Briefen des Erzbischofs Thomas Becket von Canterbury**) ist in dem Schreiben eines ungenannten Boten folgende

*) Als Kanzler begegnet mir Rainald zum ersten Mal am 10ten Mai 1156, Orig. Guelf. III. 463—465, als Erzkanzler zum ersten Mal am 12ten October 1159, Lami delic. erudit. III. 188. **) ed. Lupus p. 8—11.

Stelle zu lesen: Cancellarius Imperatoris veniens Viennam archiepiscopus quamplures convocavit, primoque milites ad opus Imperatoris ab eis quaesivit. Postmodum de receptione Guidonis Cremensis, quem Imperator receperat, instantissime singulos convenit. Ibi spe et desiderio suo privatus est. Quidam enim eorum ipsum Guidonem coram eo excommunicare parati fuerunt etc. Hinreichend bekannt ist nun, dass der erwähnte Guido von Crema der zweite, auf unmittelbaren Betrieb Rainalds von Cöln im April 1164 gegen Alexander III. unter dem Namen Paschalis III. erhobene Gegenpapst gewesen ist; und indem hieraus schon das Verweilen Rainalds zu Vienne nach einer Seite hin eine Zeitgrenze ersichtlich ist, gewinnen wir durch den Hinzutritt anderer unverwerflicher Zeugnisse ein noch bestimmteres Resultat. Rainald selbst berichtet in einem 1164 ausgefertigten Briefe aus Italien an die cölnische Geistlichkeit: Nos siquidem, quia suspecta nobis est via per inimicos vestros et nostros, iter nostrum per Burgundiam ac Galliam usque ad vos disposuimus, praesentemque nuncium a Vercellensi civitate II Idus Junii (12. Juni) praemisimus, eo die versus Taurinum et versus alpes montis Cynisii — celerrime procedentes*). Ferner macht Papst Alexander III. am 30sten Juli 1164 dem König Ludwig VII von Frankreich diese Mittheilung**): a quodam abbate, qui de partibus Burgundiae venit, satis evidentem certitudinem obtinuimus, quod cum ab R. quondam Cancellario F. dicti Imperatoris***) complures operarii iam fuissent conducti et de ipsius mandato in confinio regni tui, sicut dicitur, operari coepissent — comes Forensis — eosdem operarios audacter de loco ejecit, und fügt hinzu, dass Rainald zum Ausbau jener, wie es scheint, zwischen Lyon und Feurs auf der französisch-burgundischen Grenze belegenen, Befestigung viel Geld zurückgelassen habe. Reihen wir hieran noch die Nachricht des Godefr. Monach. bei Freher I, dass Rainald aus Italien heimkehrend am 24sten Juli 1164 (in vigilia beati Jacobi) in Cöln ein-

*) Der Brief befindet sich bei Miraeus II. p. 4484 aber ganz irrig zum Jahre 1178 gesetzt, da Rainald bereits 11 Jahre todt war. Dieser erwähnt in dem Schreiben, dass er die Reliquien der heiligen drei Könige, die ihm Friedrich nach Mailands Zerstörung schenkte, mit sich führe; dass Rainald aber diese Reliquien im Jahre 1164 nach Cöln gebracht hat, berichten sowohl Godetrid. Monach., wie die Annal. Aquenses bei Quix.

***) Duchesne *Rev. Fr. Scr.* IV. 624—622: Datum Senonis III. Kal. August. Da Alexander III. nach seiner Vita bei Muratori *Scr.* III. 433 und 456 vom 1. October 1163 bis 4 April 1165 seinen ununterbrochenen Aufenthalt zu Sens hatte, so kann kein Zweifel aufkommen, dass dieser Brief 1164 geschrieben ist.

****) Alexander nennt seinen Gegner Friedrich: den sogenannten Kaiser und Rainald: den weiland Kanzler.

getroffen sei, so ergibt sich endlich für die ganze Reise desselben durch Burgund, wie für seinen Aufenthalt in Vienne der Zeitraum zwischen dem 12ten Juni und dem 24sten Juli 1164.

Diese Zeitbestimmung nebst einer nähern Beachtung der zuerst angeführten Briefstelle wirkt sofort erklärend auf einige Ausdrücke des Gedichtes. Der Sänger lässt nämlich in Betreff der Ankunft Rainalds in Vienne die Herolde bekannt machen: *advenire virum bonum, patrem pacis et patronum* und nennt ihn auch im weitem Verlauf des Gedichtes: *Pacis auctor, ultor litis*. Nach jenem Schreiben bestand Rainald zu Vienne auf Anerkennung Paschalis des III.; auf den erhobenen Widerspruch aber hat er gewiss mit scharfer Rüge geantwortet. Das Urtheil über dieses Betreiben musste nun natürlich bei jeder der beiden Parteien vollkommen anders lauten und während Rainald alexandrinischer Seits mit dem Titel: *auctor et caput turbationis**) bedacht wurde, durfte er den Befreundeten in seinen Bestrebungen für Paschalis nur als *auctor pacis*, als *ultor litis* (hier sicherlich gleichbedeutend mit *schismatis*) erscheinen. —

Nicht wenig Antheil erweckend tritt uns das siebente Gedicht vornehmlich deshalb entgegen, weil die schmeichelhaften Eigenschaften, die der Dichter an seinem Gönner Rainald hervorkehrt, meistens in der von Otto Morena (Murat. Scr. VI. 1117.) entworfenen Abschilderung desselben Bestätigung empfangen und der Vers: *Ulixae facundior, tulliane loqueris*, an den Ausspruch Cafaro's (Annal. Genuens. Murat. VI. 279.) gehalten: „— *Raynaldo sanctae Coloniensis ecclesiae electo et Italici Regni Archicancellario* —, cui — *sensus et fama Ciceronis per singula sequuntur vestigia*“, es unzweifelhaft machen, dass Rainald ziemlich allgemein für den Cicero seiner Zeit gegolten hat. Dies Loblied war übrigens, wie aus den Worten: — *hodie coram sanctis omnibus. Dum sanctorum omnium colitur celebritas* — sich leicht entnehmen lässt, zum Allerheiligenfeste, dem 1sten November und zwar entweder 1162 oder 1163 gefertigt**).

Dem neunten Gedichte, das der Verherrlichung Friedrichs nach der Einnahme Mailands gewidmet ist, wenden wir uns allerdings mit überwiegender Vorliebe zu, weil hier sowohl eine nicht gemeine poetische Kraft mit dem erhabenen Stoffe edel wetteifernd sich hervorthut, als weil sich in dem Liede die geschichtlichen Be-

*) Alexander an Heinrich von Rheims, Sens 6. Juli 1164; Martene Coll. II. 740. **) Die genannten Jahre ergeben sich durch Berücksichtigung der Worte: *Adhuc starent menia Mediolanensium* —; *electum Colonie* — und: *Archicancellarie*, welcher Titel Rainalden nur auf italienschem Boden gebührte, auf dem er sich in der letzten Hälfte des Jahres 1164 nicht befand.

ziehungen des Augenblicks, in welchem es entstanden ist, getreulich widerspiegeln.

Nach einigen begrüßenden Versen, in denen Friedrich als mundi dominus, als Princeps terrae principum angeredet wird, schreitet der Dichter mit der gelungenen Wendung, dass Gross und Klein wegen des ihnen ertheilten Schutzes als Schuldner des Kaisers anzusehen wäre, zu der in ihrer Art gewiss unübertrefflichen Strophe:

Dent fruges agricole, pisces piscatores,
 auceps volatilia, feras venatores,
 nos poete pauperes, opum contemptores
 scribendo cesareos canimus honores.

Von dieser Einleitung richtet er sich mit Verschmähung heidnischer Gottheiten um Beistand an Christus, durch dessen Gnade der Kaiser erhoben worden und nun das römische Reich zu seinem alten Glanze hinaufführe. Denn, fährt er fort, durch fabrlässige Könige haben Widerwärtigkeiten im Reiche gewuchert, seien die Lombarden und vor allen Mailand in Widerspänstigkeit gerathen:

De tributo cesaris nemo cogitabat,
 omnes erant cesares, nemo censum dabat,
 civitas Ambrosii velut Troja stabat,
 deos parum, homines minus formidabat.

Da sei Friedrich wie ein wilder Löwe aufgestanden und indess Pavia und Novara treu ergeben sich gefügt, habe Mailand am Widerspruch festgehalten; gleichwohl möge Friedrich nunmehr die Milde walten lassen, indem:

Mediolanensium tante sunt ruine,
 quod in urbe media modo regnant spine.

An preisende Ausführungen über die herrlichen Thaten dieses mailändischen Krieges, „deren erschöpfende Beschreibung die Aeneide in Schatten stellen würde“, schliesst er endlich mit der Schilderung, welche Wirkung von dem ruhmvollen Ausgang des Kampfes auf alle Welt sich erstreckt: der griechische Kaiser zittere unentschlossen und dem Normannenkönige stehe der Untergang bevor.

Der Hinblick auf Griechenland trifft ebenso die anderweitig bezeugte Wahrheit, wie der auf das normannisch-sicilische Reich mit den Plänen, die Friedrich unmittelbar nach Mailands Eroberung gefasst hat, im Einklang ist. Johann von Salisbury schreibt*) im Jahre 1166 unverkennbar mit dem Gedanken an den Untergang der Lombardenhauptstadt: Nonne Theutonicus Tyrannus nominis sui fama nuper orbem perculerat et fere subegerat regna vicina;

*) Epist. S. Thomae ed. Lupus p. 230—37.

etiam Imperium Graecorum terrore concusserat, ut magis deditionem quam confederationem legationibus missis videretur offerre —, und bereits am 6ten April 1162, also nur einen Monat nach Mailands Fall vertrug sich Friedrich mit den Pisanern*) über eine in's Werk zu richtende vivam guerram supra regem Guillelmum. —

Wir schliessen unsere Besprechung hier, weit entfernt den ganzen reichen Inhalt der Gedichte, die der gewianbietenden Betrachtung noch viel Gelegenheit gestatten, oder gar alle in dem Buche niedergelegten Forschungen und äusserst lehrreichen nebenhergehenden Aussprüche Grimms selbst nur in flüchtiger Andeutung vorgeführt zu haben. Der Freund der Geschichte wie der Poesie wird sich obnehin den eignen Einblick in das vortreffliche Buch nicht versagen wollen. —

— Nachträglich stosse ich, während vorstehende Anzeige sich bereits in den Händen des Setzers befindet, zu meiner grossen Ueerraschung auf folgendes von Roger de Hoveden (Savile Rerum Anglicarum Scriptorum) p. 379b. aufbewahrte Gedicht, das Grimm entgangen zu sein scheint, und wegen seines nahen Bezuges zu Friedrich einer ungeschmälernten Mittheilung würdig ist. Es lautet:

Planctus super itinere versus Jerusalem.

Graves nobis admodum dies effluxere,
Qui lapillis candidis digni non fuere.
Nam luctus materiam mala praebuere,
Quae sanctam Jerusalem constat sustinere.

Quis enim non doleat tot sanctorum caedes,
Tot sacras (für sacratas?) Domino profanatas aedes,
Captivos principes et subversas sedes,
Devolutos nobiles ad servorum pedes.

Sed haec non effugient oculos videntis,
Videns videt Dominus nostrae mala gentis
Et audit gemitum plebis innocentis,
Et caput conterere descendit serpentis.

Suscitavit igitur Deus Hebraeorum
Christianos principes et robur eorum,
Vindicare scilicet sanguinem sanctorum,
Subvenire filiis mortificatorum.

Procedunt cum millibus multis armatorum
Illustris rex Angliae atque rex Francorum.

*) Dal Borgo Racc. d. dipl. Pisani p. 32—39.

Est videre gloria agmen senatorum(?)
 Armis iustitiae et cultoribus (am Rande: al. cultibus) Deorum*).

Est audire gratius, fidei amicum,
 Romani imperii caput, **Fredericum**,
 Debellantem iugiter crucis inimicum,
 Ut reformet patriam statum in antiquum.

Tendunt cruce praevia versus orientem,
 Atque secum contrahunt totum occidentem,
 Lingua, ritu, moribus, cultu differentem
 Producent exercitum, sed fide ferventem.

Ut victores redeant, imploremus Deum,
 Ut tollant de medio terrae Cananaeum,
 Ingressi Jerusalem pellant Jebusaeum,
 Christianae gloriae portantes trophaeum.

Ich weise nur darauf hin, dass das Gedicht offenbar Juni, Juli 1190 geschrieben ist, während die Könige Richard Löwenherz von England und Philipp August von Frankreich ihren Kreuzzug begannen und Friedrich des I. Tod (10. Juni 1190) in Europa noch nicht bekannt war. Merkwürdig genug ist es auch, dass uns dasselbe von einem englischen Schriftsteller erhalten worden. Wie viel Licht wird vielleicht schon dieser Umstand auf das räthselhafte Verhältniss unseres Archipoeta zu Walter Map zu werfen vermögend sein! Philipp Jaffé.

De litterarum studio apud Italos primis medii aevi saeculis scripsit Guilielmus Giesebrecht. Accedunt nonnulla Alphanî carmina vel emendata vel inedita. Berolini 1845 in libr. R. Gärtner. 4.

Nicht immer bestimmt der Forscher seinen Stoff, viel häufiger ist es der Stoff, durch welchen der Forscher bestimmt und geleitet wird. Kaum der erste Schritt, den er bei der Wahl des Stoffes thut, ist das Ergebniss eines freien Entschlusses, schon der zweite gehört ihm nicht mehr an, er folgt den oft verschlungenen Pfaden, die sich auf dem eben betretenen Boden vor ihm aufthun, und ihn mitunter auf einen ganz anderen Punkt hinleiten, als er erwarten durfte. Der Gegenstand ist es, der die reine und aufrichtige Forschung beherrscht; wie er selbst die verschiedenen Stadien der Entwicklung durchlaufen hat, so legt er sich noch einmal in seine einzelne Elementen auseinander, und zieht den Forscher von Stufe zu Stufe nach sich; was dem betrachtenden Auge in der Ferne nur in den grössten und allgemeinsten Umriss-

*) Soll der Vers vielleicht lauten: „Cum armis iustitiae et cultibus Deorum“?

sen als ein geschlossenes Ganze erschien, als eine grosse Frage die zu beantworten sei, das setzt sich bei näherer Betrachtung in eine Menge von untergeordneten Fragen um, die aber nicht nur untergeordnete sind, weil sie alle in nächster Beziehung zur Hauptfrage stehen, und darum nicht weniger gebieterisch eine Antwort erheischen. Eine solche Nebenfrage ist es, welche der Verf. der vorliegenden Abhandlung besprochen hat; unmittelbar aus seinem Stoffe selbst erhob sie sich ihm, als er während eines längern Aufenthaltes in Italien umfassendere Studien für eine der wichtigsten Fragen machte, die das Mittelalter bewegt haben, für die Geschichte des Investiturstreites. Dass er die Resultate jener Forschungen besonders zusammenstellte, dass er es gerade in dieser Form that, hat andererseits seinen Grund in der persönlichen Stellung des Verf.; als Gelegenheitsschrift, als Schulprogramm ist die Abhandlung erschienen. Es verdient daher sicher doppelte Anerkennung, dass der Verf. die Geschichte des Studiums der antiken Literatur in Italien während des 6—11. Jahrhunderts als ein vollständiges Ganze hinzustellen wusste, dass er auf dem kärglich zugemessenen Raume ein sehr anschauliches und klares Bild davon geben konnte; er hat nicht blos einer persönlichen Pflicht Genüge gethan, sondern auch die Sache selbst wesentlich gefördert und die gewonnenen Resultate, zu denen Gelehrsamkeit und Scharfsinn das Ihre beigetragen haben, können nur den Wunsch hervorrufen, dass es dem Verf. bald verstattet sein möge, sie in einem allgemeineren Zusammenhange darzustellen.

Den Kern der Abhandlung, um den sich die übrigen Theile der Untersuchung gruppiren, bilden einige lateinische Gedichte des Alphanus, jenes Erzbischofes von Salerno (1058—1085), der in engster Verbindung mit Friedrich von Lothringen und Desiderius von Montecassino, den nachherigen Päpsten Stephan IX. und Victor III. (wie dies der Verf. p. 33 trefflich ausgeführt hat) zu den eifrigsten und entschiedensten Vorkämpfern der Gregorianischen Reformen gehörte, ohne deswegen jenem finstern, mönchischen Rigorismus zu verfallen, der sonst den Streitern dieser Seite eigen zu sein pflegte. Vielmehr ist es für seinen Charakter höchst bezeichnend, dass er gerade mit seiner streng kirchlichen Richtung eine entschiedene Vorliebe für classische Studien verband, die sich in den verschlungenen Rhythmen seiner Hymnen und poetischen Episteln, in den häufigen Anklängen an lateinische Dichter, an Horaz, Ovid, Virgil, deutlich genug kund giebt. Man kann es nicht leugnen, was auch die philologische Kritik gegen seine Gedichte einwenden möge, seine Distichen erinnern an den glücklichen Fall Ovidischer Verse; eine dem Alterthume verwandte Ader durchzuckte den kirchlich-hierarchischen Sinn dieses Mannes. Zwei anscheinend durchaus

entgegengesetzte Richtungen berühren sich in Alphan: er repräsentirt jenen Wendepunkt, auf dem die Vorliebe für classische Erinnerungen, wie sie bis dahin in Italien lebendig gewesen waren, in die Ascetik des strengen theologischen Ernstes überging, welcher das europäische Abendland seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts zu beherrschen anfangt. Charakteristisch ist es, dass Alphan in seinem Gedichte an Hildebrand sagen konnte (p. 43): *Quicquid et Marius prius, Quodque Julius egerunt Maxime nece militum, Voce tu modica facis.* Das alte republikanische Rom mit seinen Imperatoren und Legionen, das neue hierarchische mit seinen Päpsten und Bannstrahlen, beides wird ihm unmittelbar eins, die neue Welt Herrschaft ist ihm nur eine Fortsetzung der alten. Nächst einigen Fragmenten theilt der Verf. p. 42 ff. folgende Gedichte des Alphan mit: *Ad Hildebrandum archidiaconum Romanum, ad Theoduinum monachum Casinensem, die epitaphia Stephani cardinalis, Bernardi Praenestini und Guodelrici Beneventani archiepiscopi,* von denen das zweite, über hundert Verse lang, und das letzte noch ungedruckt waren; die andern finden sich bereits bei Baronius und Ughelli, aber freilich in einem kaum lesbaren Abdrucke. Aus den Handschriften, die er zu Montecassino selbst verglichen, giebt der Verf. den gereinigten Text, den er mit erklärenden Noten begleitet hat, in welchen sich aus der Vergleichung mit andern gleichzeitigen Schriftstellern, namentlich mit Amatus, nicht selten überraschende Resultate ergeben. Dem Abschnitte über Alphanus geht unmittelbar ein anderer voran p. 25—36, der einen Abriss der gelehrten Studien auf Montecassino enthält, zu dessen Bewohnern auch Alphan seit 1056 gehörte. Wie jene Reihe bedeutender Männer, die uns hier genannt werden, hat auch er sein Talent dem heiligen Benedictus geweiht: Paulus Diaconus, Hildericus, Erchempert, Desiderius, Amatus und Andere gehen mit ihren Studien und Bestrebungen hier an uns vorüber. Diesem besondern Theile endlich hat der Verf. als Einleitung eine allgemeine Charakteristik der classischen Studien in Italien während des 6. bis 11. Jahrhunderts vorangeschickt, deren wir zuletzt gedenken, weil sie, wie die Gedichte des Alphanus für den Verf. der nächste Ausgangspunkt waren, die letzten Resultate der Forschung am vollsten giebt; dagegen musste es bei der Anordnung des Stoffes allerdings rathsamer erscheinen, vom Allgemeinen zum Einzelnen hinabzusteigen. Es ist keine Frage, dass gerade dieser erste Abschnitt der wichtigste der ganzen Abhandlung ist. Als den Mittelpunkt dieser einleitenden Untersuchungen kann man sogleich das eigenthümliche Ergebniss bezeichnen, dass während bei den übrigen abendländischen Völkern die Geistlichkeit als alleinige Hüterin der Schätze des classischen Alterthums erscheint, in Italien sich diese auch in

den Händen der Laien finden, und beinahe überwiegend finden. Auch hierin sprechen sich Deutschlands und Italiens Eigenthümlichkeiten aus. Dort dienen die classischen Studien der Kirche, sie werden christianisirt, hier stellen sie sich der Theologie, der Kirche entgegen, sie tragen heidnische Reminiscenzen in sich, und führen zu einer eigenthümlich phantastischen Häresie, in der sich die antiken Dichter zu verführerischen Dämonen gestalten, wie bei jenem Vilgardus, von dem Glaber Rodulph erzählt. Bis auf die Anfänge der germanischen Staaten in Italien geht der Verf. zurück. In einseitiger Grossartigkeit tritt uns hier Gregor der Grosse entgegen im Kampfe gegen die Reste des gelehrten Heidenthums; ihm scheint es Entweihung die Fülle christlicher Offenbarungen, die Manifestationen des heiligen Geistes in die Fesseln Donatischer Regeln zu schlagen. Die christliche Innerlichkeit kann sich dem plastisch gestaltenden Principe der antiken Welt nicht schärfer entgegensetzen. Eine weitere Folge dieser Richtung ist es, wenn in den nächsten Jahrhunderten Unwissenheit und Barbarei unter der Geistlichkeit, namentlich unter der Römischen Ueberhand nehmen, während es doch nicht an Zeugnissen von Grammatikern und Rhetoren fehlt, welche als Lehrer der liberalen Wissenschaften erscheinen. Die Päpste Eugen II. und Leo IV. sprechen den Verfall dieser Studien unter den Geistlichen in ihren Canonen geradezu aus, und treffend zeigt hier der Verf., dass die so oft angeführte Constitution Lothars vom J. 825 sich rein auf theologische Schulen beziehe, also in keiner Weise jene Canones widerlegen könne. Zwar fehlt es nicht an Cathedral- und Klosterschulen, aber sie treten zurück gegen eine dritte Art des Unterrichts, deren Rather gedenkt, *apud quemlibet sapientem conversati et litteris eruditi sunt* (p. 14). Es sind Privatlehrer, die auf eigene Hand Cursen der Grammatik und Rhetorik halten, es sind jene philosophi, deren öfter gedacht wird. Sie lehren gegen ein Honorar und sind keineswegs nothwendig Geistliche, vielmehr scheint die Mehrzahl dem Laienstande angehört zu haben; einfach als *magistri* oder *scholastici* erscheinen sie in den Urkunden; hat einer eine geistliche Weihe erhalten, so wird sie sorgfältig angemerkt. Petrus Damiani und Lanfranc gehörten zu ihnen, bevor sie der Welt entsagten; erst zu Bec lernt der letzte Christo mehr gehorchen als dem Donat. — Doch es war nur unsere Absicht auf die Hauptpunkte hinzuweisen, nicht auf das Einzelne einzugehen. Dennoch können wir es uns nicht versagen, schliesslich noch auf einen Mann hinzuweisen, der neben Liudprand eine passende Stelle gefunden hätte, um zu zeigen, wie auch Geistliche von dieser antiken Richtung ergriffen werden konnten. Es ist Gunzo, Presbyter von Novara, der das eigenthümliche Schicksal hatte, vor Otto I. von den St. Galler Mönchen vollstän-

dig verklagt zu werden, weil er in einem lateinischen Gespräche mit ihnen den Accusativ fälschlich statt des Ablativ gebraucht habe. Diesem Umstande verdanken wir eine höchst interessante Probe mittelalterlicher Philologie, Gunzo's Brief an die Reichenauer Mönche (bei Mart. et Durand), worin er eine grosse Anzahl von Stellen aus classischen Autoren gesammelt hat, um zu zeigen, dass Casusvertauschungen bei diesen durchaus nichts Ungewöhnliches gewesen seien. Dass auch er noch eine Ahnung von der Eigenthümlichkeit des antiken Geistes bewahrte, zeigt die Trockenheit, womit er die dichterischen Versuche seiner Zeitgenossen für Bänkelsängereien erklärt im Vergleiche mit der antiken Poesie. Endlich noch eine Bemerkung. Der Verf. hat seine Abhandlung Ludovico Tosti, dem bekannten Geschichtschreiber von Montecassino gewidmet. Ein deutscher Geschichtsforscher ist es, der dem Mönche von Montecassino einen Beitrag zur Literargeschichte seines Klosters übersendet. Auch darin liegt ein historisches Moment.

Rudolf Köpke.

Die Entdeckung von Amerika durch die Isländer im 40ten und 41ten Jahrhundert. Von K. H. Hermes, Dr. der Philosophie, ehemalig. Doc. der Gesch. und Statistik a. d. Univ. zu München. Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn. 1844. 134 S. 8.

Lange hat unsere Literatur sich mit einer dunklen Kunde, mit zweifelhaften Spuren von jener Thatsache begnügen müssen; man kam über die kurze Notiz bei Adam von Bremen selten hinaus. Da erschienen endlich im J. 1837 Rafn's *Antiquitates Americanae*, herausgegeben durch die Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen, und erregten durch ihre unwiderleglichen und erschöpfenden Beweismittel eine so grosse Aufmerksamkeit, dass man sich alsbald in allen Ländern beeilte, die Resultate derselben auf dem Wege der Uebersetzung und Uebersarbeitung sich anzueignen. Sehr rasch hintereinander erschienen die französischen Bearbeitungen von Rafn selbst (*mémoire sur la découverte de l'Amérique au dixième siècle*) zu Kopenhagen und von Marmier zu Paris; die englischen zu New-York, zu Boston von Smith und zu London von ebendemselben und von Beamish; die deutschen von Mohnike zu Stralsund und von Wilhelmi zu Heidelberg; ferner eine russische zu Petersburg, eine niederländische von Hettema zu Leeuwarden, eine polnische von Trojanski zu Krakau, zwei spanische von Vargas (*ciudadano de Venezuela*) zu Caracas und von Pidal zu Madrid, eine italienische von Graberg da Nemsö zu Pisa, eine dänische zu Kopenhagen und eine ungarische von Toth zu Pesth. Alle diese Bearbeitungen, mit Ausnahme der Smithschen zu London, sind Hrn. Hermes unbekannt geblieben; auch jenes *mémoire* von Rafn, welches nunmehr in zweiter vermehrter

Ausgabe (1843) vorliegt und, während fast alle übrigen Erscheinungen allerdings nur als Compilationen und Uebersetzungen sich darstellen, seinerseits zum Theil ein Supplement zu den Antiqq. Amer. bildet. Diese Nichtkenntniß desselben von Seiten des Hrn. Hermes ist daher um so mehr zu bedauern, als andern Falls mancher jetzt klaffende Widerspruch der Ausgleichung näher gekommen sein würde. Wenn z. B. Hr. Hermes, mit Bezug auf Smith, am Schlusse sagt: „Ja, man ist so weit gegangen, in dem Mauerwerk einer solide gebauten, jedoch in Abgang gekommenen holländischen Windmühle in der Nähe von Newport, die Reste von Leifsbudir nachzuweisen“, so würden ihn die genauen Deductionen und bildlichen Darstellungen in dem Mémoire, wenn auch vielleicht nicht andern Sinnes gemacht, doch mindestens zu einem gründlicheren Erwägen genöthigt haben. Eine kurze spöttische Abfertigung ist grade bei einem zweifelhaften Thema am allerwenigsten angewandt; und für mehr als zweifelhaft wollen wir allerdings die Frage nicht gelten lassen, wiewohl Rafn geneigt ist, nach Vergleichung mit andern nordischen Bauten, jenes Mauerwerk als Reste eines zu einer Kirche oder einem Kloster gehörigen Baptisteriums der Normannen zu betrachten, dessen Bau in die Zeit des Aufenthaltes von Bischof Erich zu fallen scheine. Weit verlässlicher und ein unwiderlegliches Zeugniß von der Anwesenheit der Normannen ist freilich das Runendenkmal am Taunton river in Massachusetts. Die schriftlichen Quellen gewinnen dadurch eine interessante Bestätigung, obwohl sie auch ohnedies im Wesentlichen als hinlänglich beglaubigt erscheinen. Sie zu prüfen ist Hrn. Hermes Zweck; die Antiqq. bilden daher die fast ausschliessliche Grundlage seiner Darstellung; die Hauptresultate derselben bleiben unerschüttert; nur in Einzelheiten führt die deutsche Kritik zu abweichenden Ergebnissen. Namentlich, und mit Recht, will Hermes den Sögur in den Cod. membran. No. 544 u. 557 bei weitem nicht den gleichen Werth beilegen wie den Bruchstücken im Cod. Flateyensis, und nicht sowohl jene als vielmehr diese aus den eigenen Aufzeichnungen des Thorfinn Karlsefni ableiten, die daselbst auch in der That ausdrücklich angeführt werden, nicht aber in den Sögur, welche sich überdies durch Verwechslungen, Erweiterungen und Ausschmückungen als spätere Bearbeitungen der ursprünglichen einfacheren Darstellung verrathen. Rafn hält es übrigens für höchst wahrscheinlich, dass der Bischof Thorlak Runolfson (geb. 1085), ein Nachkomme Karlsefni's, zuerst die Nachrichten über die Entdeckungsreisen seiner Vorfahren gesammelt habe (Mémoire p. 15. 51). Die vorliegende Arbeit ist nun schon der dritte Versuch, die merkwürdigen und wichtigen Ergebnisse der isländischen Quellen unmittelbar auf deutschen Boden zu verpflanzen;

um so auffallender und schmachwürdiger ist es, dass unsere Handbüchlerliteratur sich noch immer nicht aus ihrem bequemen Schlendrian aufrütteln lässt. Es wäre wohl endlich nachgrade Zeit, dass man in den Lehrbüchern der allgemeinen und der mittleren Geschichte einen Abschnitt über die Normannen zu lesen bekäme, der nicht nur von ihren Thaten und Eroberungen in Frankreich, England und Italien, sondern auch von ihren Entdeckungen und Niederlassungen auf Island seit etwa 850, in Grönland seit 982 und in Nordamerika (Helluland, Markland, Vinland) seit 986, von den Fahrten und Schicksalen eines Erich des Rothen, eines Biarn, Leif, Thorwald, Thorstein, Thorfinn u. A., ob auch nur summarisch Auskunft gäbe. Wenn nicht einmal so durchaus neue, reiche und interessante Resultate der Geschichtsforschung ohne Weiteres Eingang in die verallgemeinernde Literatur finden: was soll man dann bei den minder glänzenden erwarten dürfen? Und doch ist jegliches, auch das geringste, der Aufnahme werth. Leider aber geht es in der Wissenschaft nicht anders wie im Leben zu: man bleibt viel zu gern auf dem alten Fleck gemächlich sitzen, als dass man sich mit dem Aufstehn beeilen sollte, wenn es darauf ankommt, nach einem neuen zu wandern; man will wohl gut sein, aber nicht besser werden, weil das mit Mühen und Opfern, mit einem Ueberwinden des eigenen Standpunktes verknüpft ist. Denn allerdings ist jeder Comparativ die Negation des Positivs, sowie umgekehrt jede Negation den Comparativ des Positiven involvirt.

Geschichte des hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter von Eduard Meyer, Dr. Collaborator am Johanneum zu Hamburg. Hamburg bei Meissner. 1843.

Die Entwicklung der wissenschaftlichen Thätigkeit im Mittelalter ging überall in Deutschland einen ähnlichen Gang; die geistlichen Einflüsse waren überall mächtig; die Institutionen städtischer Verhältnisse gewannen auf ähnliche Weise, doch erst später Einfluss. In so fern möchte man die Darstellung von wissenschaftlichen und Unterrichtsverhältnissen dieser Zeit in speciellen Landestheilen für weniger erspriesslich halten können und auch für mehr schwierig, weil auf der einen Seite dem Leser die Aussicht auf die gesammte deutsche Entwicklung durch das Specielle versperrt und auf der anderen der Autor durch die Nothwendigkeit von Rückblicken auf das Gesammte gehindert wird. Indem der Leser nicht weiss, was er dem speciellen Landestheil und was dem Gesammten zuschreiben soll, weiss der Autor oft genug nicht die Bahn zu gehen, die zwischen dem bekannten und nothwendigen Allgemeinen und dem von ihm gewählten Speciellen hindurchführt. Es hat nicht immer das Specielle eigenthümliche Momente genug, um dadurch eben auf eine specielle Geschichte Anspruch machen zu

können, wenn nicht eben diese Arbeiten nur als Hilfsmittel für denjenigen dienen sollen, der die Gesammtheit der historischen Entwicklung darstellen und aus der Gesammtheit das Einzelne charakterisiren will.

Das genannte Buch ist mit grossem Fleiss gearbeitet und durch Hinzufügung von 89 Urkunden, die den Raum des Buches von p. 193—452 einnehmen und theils zum erstenmale theils nur corrigirt gedruckt worden, werthvoll und interessant. Die Geschichte des hamburg. Unterrichts selbst (1—182) behandelt zuerst die ältesten deutschen Klosterschulen (p. 1—8), die hamburg. Domschule, das Marianum (8—33), den Scholasticus, den Rector Scholarum und die Locaten (Behelfer und Pedelle aus den Schülern selbst), die beiden Lecturen (nebst einem Verzeichniss der Lectores primarii und secundarii), die ältesten deutschen Stadtschulen, die hamburgische Nicolaischule, die anderen hamburgischen Schulen, die Bant-schow'schen Streitigkeiten und die Reformation. Der Verf. fühlt an mehr wie einer Stelle die Schwierigkeit etwas specielles eben als specielles darzustellen, da es so viele Analogien hat, und er sucht daher durch seine Einschaltungen über deutsche Schulen überhaupt dem zu begegnen, wenn dies auch, wie sich von selbst versteht, hier nicht auf vollständige und genug gründliche Weise geschehen kann. Was über die ältesten Klosterschulen gesagt und so bekannt ist, dass ein literarischer Nachweis unnöthig, ja unwissenschaftlich erscheint, ist aus Trithemius geschöpft; bei den andern Citaten muss man sich wundern, dass die Ausgabe des Leibnitz u. A. den Monumenten vorgezogen wird. Zuletzt folgt ein Verzeichniss lateinischer und deutscher Wörter, die nicht im Du Cange, im Brem. Niedersächs. Wörterbuch und Richey's Idioticon Hamburg. stehen sollen, von denen jedoch eine Menge als sehr bekannt und errathbar hätten weggelassen werden können, wie z. B. *abilis* für *habilis*, *advocatus* der Voigt, *aliqualis*, *allemanicus*, *bassus* (niedrig), *blancus* (weiss), *bullatus*, *burgeravius*, *burgimagister*, *capsa*, *cellarium* (wie bekannt ist der *cellarius* der Kellermeister), *ciphus* (Becher), *circumspectus* für umsichtig (bekannter Titel z. B. der siebenbürg. Deutschen in den Urkunden), *furcula* (Gabel), *guerra* Krieg (nichts bekannter als dies), *heremum* für *eremum* (das *h* wird ja so häufig weggelassen und zugesetzt), *hincinde* (das Lieblingswort von Nithard). Ebenso waren unnöthig das componirte in für im und umgekehrt imposterum für inposterum, inportunus für importunus, *karitas* für *caritas*, *laycus* für *laicus*, *legittimus*, *maliciae*, *mansus*, *marchio* (!), *mediare*, *medietas* etc., so dass man beinahe vermuthen dürfte, es habe der Verf. nicht grade viele mittelalterliche Schriften gelesen, da ihm gar Vieles noch neu erscheint, was doch nicht mehr erwähnt werden darf. Besser ist die Auswahl bei den deutschen Wörtern getroffen, ob-schon auch da zu bekannte sind.

Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter, herausgegeben von Gustav Adolph Stenzel. Breslau, im Verlage bei Josef Max u. Comp. 1845. CII u. 402 S. 4.

Hiermit erhalten wir die schätzbaren Urkunden, auf deren baldiges Erscheinen ihr Herausgeber selbst im III. Bde. dieser Ztschr. S. 157 hinwies. Die „Nachricht über eine für die Kirchengeschichte zunächst Schlesiens wichtige Handschrift“, welche er daselbst gab (S. 152—169), führt genugsam (und deshalb enthalten wir uns des

Näheren) auf den Standpunkt hin, von dem aus der grosse Werth der ganzen vorliegenden Sammlung erhellt. Diese ist K. J. Nitzsch gewidmet. Der Hauptgesichtspunkt bei der Auswahl war das Verhältniss der Kirche Schlesiens zum Staate oder doch zum äussern Leben; die Urkunden sind theils aus den Originalen in den Archiven des Breslauer Domcapitels, der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau entlehnt, theils aus dem Hauptcopialbuche des Domcapitels dem sog. schwarzen Buche, theils aus jener erst neuerdings wieder aufgefundenen merkwürdigen Handschrift der Rhedigerischen Bibliothek, deren Kern der Streit zwischen Bischof Thomas II. und Herzog Heinrich IV., von 1284—1287, bildet. In Summa sind es 316 Urkunden, welche von 1226 bis 1584 reichen; bei jeder ist kurz der Inhalt sowie die Quelle angegeben, das Einzelne aber in den Noten commentirt. Ausserordentlich dankenswerth ist die Einleitung, welche auf das Genaueste den Zusammenhang aller mitgetheilten Urkunden nachweist und dergestalt das Ergebniss dessen, was durch sie für die Erweiterung der Geschichtskunde gewonnen worden, bestimmt und anschaulich darlegt. Eine solche Durcharbeitung des frisch erworbenen Materials sollte keinem Urkundenbuche fehlen; freilich ist das jederzeit der schwierigere Theil der Aufgabe, aber auch zu ihrer Lösung von vornherein Niemand befähigter als der Herausgeber selbst. Herr Stenzel hat das hier angewandte zweckmässige Verfahren auch früher schon beobachtet, namentlich bei der vor länger als 12 Jahren herausgegebenen Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. Diese letztere führen wir um so lieber hier an, als gerade sie zu den mühevollsten und zugleich verdienstlichsten Werken der Art gehört, aber in dem früher von uns mitgetheilten Aufsatz: „Ueber die neueren Urkundensammlungen zur deutschen Geschichte“ (Bd. III. S. 485 ff.) keine Stelle fand, wiewohl sie in neuerer Zeit den ersten bedeutsamen Bethätigungen der archivalischen Forschung auf dem Gebiete des deutschen Mittelalters, und damit auch den Impulsen zu analoger Thätigkeit unbedenklich beizuzählen ist. Das Erscheinen der vorliegenden Sammlung hat ihrer Natur nach nur mit Unterstützung der Staatsbehörden und unter mannigfachen Opfern des Herausgebers selbst bewerkstelligt werden können; doch da dieser bei seiner Arbeit nicht nur eigentliche Gelehrte, sondern überhaupt die wissenschaftlich gebildeten Freunde der Geschichte, und nicht Schlesien allein, sondern auch andere Länder im Auge hatte: so lässt sich erwarten dass ihr, wie die Anerkennung, so auch die Theilnahme von keiner Seite entgehen werde. Die Reichhaltigkeit der gewonnenen Ergebnisse, die in einen merkwürdigen Kreis des geschichtlichen Lebens nun einen tieferen Einblick gestatten, können wir nur andeuten, nicht zergliedern.

Dissertationen.

- Meyer: de theotiscaes poëseos verborum consonantia finali, inde a primis ejus vestigiis usque ad medium XIII. saeculum. 1845. Berolini, typis Gustavi Schade, 56 S. 8.
- Gauer: de Carolo Martello. 1846. Berol. typ. G. Schade. 72 S. 8.
- Frese: de Einhardi vita et scriptis specimen. 1846. Berol., typ. Humblot et Comp, 22 S. 8.

Die Landesverfassung in Kurhessen.

Im Vergleich mit den Staatsgrundgesetzen der übrigen deutschen Staaten.

Zweiter Artikel (vgl. S. 105 ff.).

Fürst und Volk, Minister und Stände.

„Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische „Verfassung.“ Das ist der Inhalt des §. 2. der kurhessischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831; was aber ist seine Bedeutung?

Das Verhältniss, das zwischen dem Landgrafen zu Hessen und den kurhessischen Landen obwaltete, war das eines deutschen Reichsstandes zu einem Territorium, in welchem Stände von Prälaten, Rittern und Städten bestanden, die als ein Corpus das Land, dem Fürsten gegenüber, zu verpflichten sich ermächtigt hielten (Pfeiffer Gesch. der landst. Verf. in Kurhessen p. 130. 191). Das deutsche Reich lösete sich im Jahre 1806 auf und dadurch erlangte der mit der Kurwürde bekleidete Landgraf die Souverainetät, verliess aber bald darauf das von französischen Truppen besetzte Land, aus welchem mit Ausnahme des zum Grossherzogthum Frankfurt übergehenden Fürstenthums Hanau, im Verein mit anderen Gebieten das Königreich Westphalen gebildet wurde, das im Jahre 1813 die gegen Frankreich verbündeten Mächte eroberten. Der Kaiser von Oestreich schloss für sich und seine Verbündeten am 2. Decbr. mit dem Kurfürsten von Hessen einen Vertrag, wonach dieser in denjenigen Theil seiner Besitzungen wieder eintreten sollte, welcher mit dem Königreich Westphalen vereinigt gewesen war, sich aber verpflichtete, die Stände seines Landes wieder in die Insti-

tutionen und Privilegien einzusetzen, die sie 1805 genossen (Martens nouveau recueil t. I. p. 651). So kehrte der Kurfürst nach Hessen zurück, verkündigte dem Volke am 12ten Decbr. 1813, dass durch die siegreichen Waffen der gegen Frankreich verbündeten Mächte die Fesseln seiner Unterthanen gebrochen, der Besitz seiner gewaltsam entrissenen Staaten ihm wieder eingeräumt und durch feierliche Tractaten gesichert sei, sprach sich zugleich darüber aus, wie er Bürgschaft dafür habe, dass seine Unterthanen gern unter seine Führung zurückkehrten, ertheilte am 29. August 1814 eine ausdrückliche Zusicherung über die Fortdauer der kurhessischen Landstände und verordnete am 27. Decbr. 1814 eine Zusammenberufung derselben (unter Hinzuziehung von Deputirten des Bauernstandes), die er nicht länger aussetzen wolle, so gewiss sich auch erwarten lasse, dass die Beschlüsse des in Wien begonnenen Congresses auf die inneren Verhältnisse der deutschen Staaten und insbesondere auf die landständische Verfassung von bedeutendem Einflusse sein würden.

In der Rede, mit welcher der Kurfürst diesen Landtag am 1. März 1815 eröffnete, erklärte derselbe, es werde ihm eine grosse Beruhigung gewähren, wenn die Resultate der Versammlung dahin führten, das Glück und Wohl seiner treuen Unterthanen für immer durch feste und unumstössliche Bestimmungen dauerhaft zu gründen und zu sichern. Der Erbmarschall als Präsident der Stände dankte namens derselben für den vom Kurfürsten erklärten Vorsatz, mit allen wohlthätigen Instituten und Verfassungen auch die ständische Repräsentation wieder herzustellen. Die Stände selbst aber erklärten am 11. März 1815, das allgemeinste und zuverlässigste Mittel zur Befriedigung des Wohls des Staates im Ganzen und in allen seinen Theilen sei unbezweifelt die Festsetzung einer den Forderungen der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden Landesconstitution und setzten voraus, dass die Bestimmung einer das ganze Vaterland umfassenden, auf ein richtiges Repräsentativsystem gegründeten und gehörig organisirten, auch mit einer zu dem

beabsichtigten Zwecke genügenden Concurrenz versehenen landständischen Verfassung, den Absichten des Landesherrn entspreche, weshalb es von dessen Willen abhängt, den Ständen den Entwurf zu einer künftigen Landesconstitution zur Prüfung vorzulegen, oder ob sie es seien die den Vorzug geniessen sollten, den Entwurf zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Als ihre Grundsätze, deren Vorlegung und Ausbedingung sie allen anderen Verhandlungen vorausgehen lassen müssten, entwickelten dabei die Stände, es sei ein schädliches, von dem staatsrechtlichen Grundsatz, dass das Beste des Landes das wahre Beste des Regenten sei, sich entfernendes Vorurtheil, Regent und Stände, als Repräsentanten des Volkes, für zwei einander entgegengesetzte und gegen einander wirkende Parteien anzusehen, indem vielmehr Beide ein Ganzes, die Repräsentation des Staates, bildeten, die, wie Haupt und Glieder, mit einander in der unzertrennlichsten Verbindung ständen; woraus folge, dass beide nach einem und demselben Ziele, der Erreichung des Staatszweckes, zu streben, auf einem und demselben Wege in Ergreifung und Ausführung der zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zieles führenden Mittel mit einander vereint zu wandeln bestimmt seien, und dass zu dem Ende nicht ausschliesslich von Seiten des Regenten und der namens desselben regierenden Behörden, blos nach deren Einsichten und Richtungen, vielmehr auch daneben von Seiten des Volkes und der Regierten, also mit Zuziehung ihrer Einsichten und Erfahrungen, zu wirken sei. In einer Erwiderung vom 18. März 1815 nannte die Kurfürstliche Landtagscommission dieses eine Darstellung alter Grundsätze über das Verhältniss zwischen Fürsten und Ständen, mit der Erklärung, dass es noch zu früh sei, sich mit Abfassung einer Landesconstitution auf eine vollständige und genugthuende Art zu befassen, weil sich voraussehen lasse, dass die Grundsätze durch die Beschlüsse des wiener Congresses festgesetzt werden würden. Am 10. Juni 1815 bestanden die Stände wiederholt auf Bestimmung der Grundlinien zu einer neuen Constitution; die landesherrlichen

Commissare entgegneten nochmals, dass die Stände dieser Sache noch Anstand geben sollten, bis sie durch den wiener Congress bestimmt sein würde, versprachen aber in dem Landtagsabschiede ausdrücklich zu versehen, dass für Kurhessen die liberalste Constitution festgesetzt und Stände, sobald die Resultate der deutschen Constitution erschienen seien, wieder zusammenberufen werden sollten. Als auf dem wiener Congresse die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 festgestellt war, nach deren 13tem Artikel in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden sollten, baten die Stände neuerdings am 28. Juni 1815, da die bisherige Schwierigkeit durch die erschienene Bundesacte, die keiner Landesconstitution vorgreife, gänzlich entfernt sei, das Land mit den in den früheren Verhandlungen bemerkten Grundlinien einer solchen höchst nöthigen Verfassung zu beglücken. Mit dem Bemerkten, dass dieser Gegenstand bis zur Wiedereröffnung des Landtags verschoben bleiben und alsdann näher erörtert werden solle, wurde letzterer am 30. Juni 1815 bis auf weitere Verordnung prorogirt. Die Stände trennten sich, indem sie das Bedauern aussprachen, die Aussicht zu einer neuen, auf liberalen Grundsätzen gebauten Constitution, die das Vaterland hätte hoffen dürfen, auf unbestimmte Zeit hinausgesetzt zu sehen, mit der Zuversicht, dass es dem Regenten gefallen werde, sie bald zu versammeln und eine neue Verfassung unter ihrer Mitwirkung eintreten zu lassen.

Am 15. Februar 1816 wurde der Landtag wieder eröffnet und folgenden Tages legte ein Ständemitglied den ihm zu einer confidentiellen Mittheilung an die Ständeversammlung vom landesherrlichen Commissar zugefertigten Entwurf einer künftigen Landesconstitution vor, der an seiner Spitze die Worte trug: „die Regierungsform ist monarchisch“, wogegen die Stände nichts erinnerten. Natürlich war dieser Fassung wie gewöhnlich einer jeden welche in der Erzählungsform von einem Staatsgrundgesetze aufgenommen wird, die Bedeutung zu unterstellen, dass eine Thatsache nicht bloß anerkannt, sondern auch zu einem staatsgrundge-

setzlichen Princip erhoben werde. Es hat also durch jene Fassung eines Theils ausgedrückt werden sollen, dass die Regierungsform bereits die monarchische sei, andern Theils aber, dass diese Eigenschaft zur grundgesetzlichen erklärt werde. Das, als jener Entwurf nicht zum Grundgesetz erhoben wurde, im Jahre 1817 erlassene Haus- und Staatsgesetz wählte, indem es die Worte gebrauchte: „die Regierungsform bleibt so wie bisher monarchisch“, nur eine andere Redaction, ohne dass dadurch der Sache nach etwas Verschiedenes beabsichtigt sein kann, wovon die Ursache gerade in der demselben mangelnden Eigenschaft eines Staatsgrundgesetzes zu suchen sein mag. Man wird geglaubt haben, durch diese Redaction etwas für die Zukunft Bleibendes und Unveränderliches bestimmt und so vermieden zu haben, dass nicht jenes einfache Gesetz auf die für jedes gewöhnliche Gesetz übliche Weise verändert werden könne, obwohl ein solcher Zweck dadurch doch nicht würde erreicht worden sein. Da das Haus- und Staatsgesetz noch die Worte hinzufügt: „und besteht dabei eine ständische Verfassung“, so ist damals schon vom Regenten die in einer solchen nothwendig liegende Beschränkung der monarchischen Regierungsform anerkannt worden.

Die landesherrliche Proposition zu einem Staatsgrundgesetz vom 7. Octbr. 1830 §. 2. stimmt mit dem §. 2. des Haus- und Staatsgesetzes von 1817 wörtlich überein. Der Verfassungsentwurf II schob noch das Wörtchen „es“ vor dem Worte „bestehet“ ein, was ohne besondere Bedeutung war, und verwandelte das Wort „ständische“ in die Benennung „landständische.“ So ist es durch sämtliche Verfassungsentwürfe hindurch geblieben. Diese Veränderung wird auf der Terminologie der neueren Zeit beruhen, wonach eine ständische Verfassung eine solche sein soll, welche nur die Vertretung einzelner Stände auf dem Landtage kenne, während eine landständische Verfassung die eigentliche Vertretung des Volkes bezeichne, das Repräsentativsystem — welches Jordan (V. d. L. v. 1832 p. 2220 b.) das schönste Bild der Civilisation und der Fortschritte der Cultur nennt

— oder, wie sich das Oberappellationsgericht als Staatsgerichtshof ausdrückt (Verh. d. Landt. v. 1834 Beil. LXI. p. 3), die monarchisch-constitutionelle Verfassung. Die Proposition vom 7. October 1830 musste freilich die Verfassung, welche dadurch gegründet werden sollte, eine ständische nennen, weil hiernach an ein solches Repräsentativsystem gar nicht zu denken war, da nach §. 14. 15 und 16 nur die Prälaten nebst dem Adel, die Stadträthe und die Ortsvorsteher der Landgemeinden vertreten werden sollten, die Abstimmung nach Curien als Regel vorgeschrieben war und die Bestimmung des Constitutionsentwurfs von 1816 Cap. 3. §. 1. fehlte, wonach, mit Aufhebung besonderer Repräsentationen der Prälaten, Ritterschaft, Städte und Bauern, die aus diesen Classen gewählten Landesdeputirten zusammen dergestalt die Stände ausmachen sollten, dass jeder Landesdeputirte die Unterthanen ohne Unterschied des Standes repräsentire. Man konnte aber in jenem Sinne die Verfassung nicht mehr eine ständische nennen, — ein Ausdruck, dessen sich übrigens die badische Verfassungsurkunde §. 6. bedient — wenn die Wahlen der Abgeordneten auf die im §. 63. der kurhessischen Verfassungsurkunde enthaltene Weise Statt finden und die Abstimmungen von den einzelnen Mitgliedern nach §. 67 ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände geschehen sollten. Mit Rücksicht hierauf musste man also die Verfassung, dem neueren Sprachgebrauch gemäss, eine landständische nennen. Diese Veränderung in der Bezeichnung derselben beweiset aber umgekehrt, dass durch die Verfassung wirklich ein Repräsentativsystem habe gegründet werden sollen oder dass, wie der Civilsenat des Obergerichts zu Cassel im Jahre 1839 sich ausgesprochen hat, „unsere vaterländische Verfassung auf dem Grundsätze der ununterbrochenen Repräsentation des Landes durch seine Vertreter beruht, die zunächst zwar von der Ständeverammlung ausgeht, bei dem Aufhören der Wirksamkeit der letztern aber durch den permanenten Ausschuss fortgesetzt wird.“ Zwar wurde, als die Stellvertreter der Standesherrn und die Abgeordneten der ehemaligen Reichsritterschaft ein

Separatvotum gegen das Gesetz über die gleichförmige Ordnung der Verhältnisse der Israeliten einlegen wollten, in der Ständeversammlung von einem Mitgliede, dem Bevollmächtigten einer apanagirten Linie des Kurhauses, geäußert (V. d. L. v. 1832 p. 2220 b.), ein eigentliches Repräsentativsystem, wohin man allerdings strebe, liege nirgends in der Verfassung; allein jenes Mitglied schöpfte, nach seiner weiteren Erklärung, den Grund dieser Ansicht daraus, dass es sehe, wie jeder Stand in der Ständeversammlung seine einzelnen Rechte vertheidige. Dies war aber nur ein Vorwurf gegen die betreffenden Mitglieder. Wenn dieselben davon ausgehen sollten, nur ihren besonderen Vortheil, oder den des Standes dem sie angehören, in der Ständeversammlung zu verfolgen und dagegen die Rechte des Volkes, zu dessen Vertretung sie berufen sind, ausser Acht zu lassen oder gar das Interesse desselben durch ihre Abstimmung zu beeinträchtigen: so folgt daraus nur, dass sie die ihnen gewordene Aufgabe nicht begriffen haben oder gar ihren Pflichten wissentlich zuwider handeln. Keineswegs würde aber aus einer solchen Erscheinung deducirt werden können, dass die Verfassungsurkunde das Repräsentativsystem nicht gewollt, sondern die Vertretung der Standesinteressen den Landtagsmitgliedern vorgeschrieben habe.

Eine im Jahre 1832 erschienene (Cass. allg. Zeit. Beibl. No. 11. p. 45) Parallele zwischen dem alten und neuen Staatsrechte Kurhessens hält mit dem Repräsentativsystem die nach §. 76 der Verfassungsurkunde zulässigen Curiat- und Bezirksstimmen für unverträglich. Allein es ist schon von Pfeiffer dagegen erwiedert (Cass. allg. Zeit. 1832 p. 73), dass die dort vorkommende Separatstimme eines Standes oder Bezirks durchaus ohne Einfluss auf die Beschlussnahme der Ständeversammlung sei, vielmehr nur neben dem ständischen Beschlusse der Staatsregierung zu etwaiger Berücksichtigung mitgetheilt werde, wie sie ja auch, wenn die Betheiligten sich unmittelbar dahin wendeten, würde eintreten können. Sehr richtig drückte sich ein von der Ritterschaft gewählter Landtagsabgeordneter über die Bestimmung im §. 76 der

Verfassungsurkunde aus, wenn er (der auch am Landtage von 1830 Theil nahm) äusserte, sie solle einen weiteren Erfolg nicht haben als den: dem betreffenden Stande oder Bezirke sei es überlassen — nicht, ein Gesetz wegen Statt gehabter Beschränkung von Rechten zu verwerfen, sondern — die Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, dass ein Recht verletzt sei; und wenn er ferner in Beziehung auf einen concreten Fall sagte, die Staatsregierung werde durch die Standesstimme nur darauf aufmerksam gemacht, diejenige Entschädigung zu leisten, welche verfassungsmässig dem (in seinen Rechten verletzten) Stande zukomme (V. d. L. v. 1832 p. 2220 c.). Ebenso wenig streitet gegen das Repräsentativsystem die Wahl eines Theils der Landtagsmitglieder nach Ständen, statt nach der Volkszahl, da ja selbst in England, wo gewiss jenes System stets vorherrschte, nicht blos das Oberhaus aus erblichen Mitgliedern besteht, sondern auch, zumal vor den jüngsten Reformen, bei der Wahl einzelner Mitglieder des Unterhauses die Volkszahl nicht berücksichtigt wurde. Die Mit-Initiative bei der Gesetzgebung, deren Mangel auf Seite der Stände man ebenfalls gegen das Repräsentativsystem angeführt hat, fehlt aber nach §. 97 der Verfassungsurkunde denselben keineswegs.

Wenn insbesondere, um zu zeigen dass der Verfassungsurkunde kein Repräsentativsystem zum Grunde liege, auf §. 10 und die danach nicht hinsichtlich aller Hoheitsrechte durchgeführte Theilung der Staatsgewalt hingewiesen wird (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. No. 11. p. 45): so muss vor allem der Sinn dieses Artikels erforscht werden, der überhaupt in sehr enger Verbindung mit §. 2 steht.

Jene Bestimmung *) fand sich weder in dem Constitutionsentwurf von 1816, noch in der Proposition vom 7. October 1830. In dem Verfassungsentwurfe II kam dieselbe

*) In dem Abschnitte: „Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses“, lautend: „§. 10. der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmässige Weise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“

zuerst als §. 9 vor und lautete: „der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.“ Die Ständeversammlung beschloss anfangs statt dieser Schlussclausel die Worte: „und übt sie nach den in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen aus“ zu setzen. Doch wurde schon für den §. 9 des von der Ständeversammlung ausgegangenen Verfassungsentwurfs III die in der Verfassungsurkunde §. 10 gebrauchte Fassung gewählt. In sämmtlichen Verfassungsentwürfen war noch hinzugefügt: „Seine Person ist heilig und unverletzlich.“ Diese ganze Bestimmung verdankt demnach ihren Ursprung lediglich der Ständeversammlung, muss daher auch vorzugsweise in dem Sinne erklärt werden, welchen die letztere damit hat können verbinden wollen.

Durch den §. 2 und den §. 10 der Verfassungsurkunde wird nun augenscheinlich ein und dasselbe ausgedrückt; im ersteren wird die Regierungsweise nach ihrer Form beschrieben, im letzteren durch die Bezeichnung des Subjects. Monarchische Regierungsform neben landständischer Verfassung ist nichts Anderes, als Ausübung aller im Staatsoberhaupte vereinigten Rechte der Staatsgewalt auf verfassungsmässige Weise. Dass diese Ausübung auf verfassungsmässige Weise identisch mit einer Ausübung nach den in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mithin der §. 10 der Verfassungsurkunde bloß eine veränderte Redaction für den ursprünglichen Beschluss der Ständeversammlung zu §. 9 des Verfassungsentwurfs II sei, ergibt sich unwiderleglich daraus, dass die Ständeversammlung selbst jene Veränderung vornahm, ohne dass sie ihr in einem der späteren Verfassungsentwürfe Seitens der Staatsregierung vorgeschlagen wäre. Die Ausübung nach den in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen kann aber nur bedeuten: eine Ausübung der Staatsgewalt unter den in der Verfassung ausgesprochenen Beschränkungen derselben. Da nun diese Beschränkung in einer Mitwirkung der Ständeversammlung bei einzelnen

Regierungshandlungen besteht, so ist allerdings eine Theilung der Staatsgewalt begründet *), mithin auch dieses in der Parallele zwischen dem alten und neuen Staatsrechte Kurhessens desiderirte Criterium des Repräsentativsystems vorhanden; hierbei kommt es nicht darauf an, ob die gemeinschaftliche Theilnahme des Staatsoberhauptes und der Stände an der Ausübung der Staatsgewalt auf beiden Seiten gleich vertheilt sei, oder ob hinsichtlich einzelner in der Staatsgewalt liegenden Rechte die eine Seite ein Uebergewicht vor der andern geltend machen könne, oder ob einzelne solcher Rechte, z. B. die Executivgewalt, einer Seite allein zugewiesen seien; sondern nur darauf, dass nicht eine Seite ausschliesslich und unbeschränkt sämtliche Rechte der Staatsgewalt auszuüben hat, vielmehr eben eine Gemeinschaftlichkeit dabei eintritt. Eine solche, im Artikel 57 der wienerschlusssacte vom 15. Mai 1820 ausdrücklich als mit dem Grundbegriffe der fürstlichen Souverainetät vereinbarlich anerkannte **) Theilung der Gewalt steht auch kei-

*) Die während des Jahres 1834 in Cabinetsconferenzen zu Wien zusammengetretenen Bevollmächtigten der Fürsten und freien Städte Deutschlands sollen im Art. I. ihres Schlussprotokolls zu der Vereinbarung gelangt sein, dass jede auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten sei und bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen könne, zugleich aber auch anerkannt haben, dass das Staatsoberhaupt durch eine landständische Verfassung, ohne das Grundprincip des deutschen Bundes zu verletzen, in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; dies aber ist gerade eine Theilung der Staatsgewalt oder die Ausübung der im Staatsoberhaupt vereinigten Staatsgewalt in Gemeinschaft mit Andern bei einzelnen Handlungen.

**) Der in der 22sten Sitzung der Bundesversammlung von 1832 gefasste Beschluss Artikel I, welcher weiter gehende Petitionen der Landstände für verwerflich erklärt, kann in Hessen, wo derselbe durch Verordnung vom 18. Juli 1832 bekannt gemacht wurde, deshalb keine Anwendung finden, weil hier der politische und staatsrechtliche Zustand schon vorher durch die Verfassungs-urkunde seine Regelung gefunden hat und an eine Petition um Aenderung derselben wohl nicht gedacht werden wird.

neswegs mit der im §. 2 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen monarchischen Regierungsform im Widerspruche.

Versteht man nämlich unter einer Monarchie diejenige Regierungsform, welche dem Volke alle politischen Rechte abschneidet und dem Einzelnen nur Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt: dann freilich sind alle Staaten, in denen Landstände bestehen welche eine grössere Wirksamkeit äussern als die ist, einen Rath zu geben der nicht beachtet zu werden braucht, für Republiken zu halten; dann freilich ist auch die kurhessische Regierungsform eine republikanische, weil sie dem Volke eine Theilnahme an der Regierungsgewalt einräumt und die kurhessische Verfassungsurkunde schliesst dann, gleich so mancher andern, einen Widerspruch in sich, wenn sie die dadurch begründete Regierungsform eine monarchische nennt. Bezieht man aber die monarchische Regierungsform auf diejenigen Staaten, in denen die Leitung der Staatsgeschäfte einer einzigen physischen mit Majestät bekleideten d. h. mit Heiligkeit umgebenen und mit Unverletzbarkeit begabten Person anvertraut ist: dann schliesst dieselbe das Repräsentativsystem keineswegs aus. Es braucht dabei nicht untersucht zu werden, ob die Rechte des Staatsoberhauptes göttlichen Ursprungs, ob sie angeborne Familienvorzüge sind, oder ob sie auf einer Uebertragung von Seiten des Volkes beruhen; denn diese Frage vermag gar keine practischen Folgen nach sich zu ziehen, so lange das Staatsoberhaupt wegen seiner Handlungen ohne Verantwortlichkeit bleibt. Erst wenn dasselbe diese wegen der Regentenhandlungen zu übernehmen hätte, würde eine Volkssouverainetät Wirkungen an den Tag legen, welche sich wesentlich von der heutigen Ausdehnung des Repräsentativsystems unterscheiden und den Charakter der constitutionellen Monarchie durchaus verändern würden. Als der Grundpfeiler der letztern muss das Princip von der Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Regenten betrachtet werden, womit freilich unzertrennlich die Lehre von der Verantwortlichkeit der Minister und

übrigen Staatsbeamten verbunden ist, mit der es auch bei Berathung der Verfassungsurkunde fortwährend in Verbindung gebracht wurde.

Wenn gleich in der Monarchie einem Einzigen, dem Staatsoberhaupte, die Leitung aller Staatsgeschäfte oder, wie das Gesetz über die Mitregentschaft des Kurprinzen vom 30. Septbr. 1831 §. 2 sich ausdrückt, „die Besorgung aller Regierungsgeschäfte“ vindicirt werden muss, so ist daraus nicht zu folgern, dass dasselbe bei dieser Leitung lediglich die Willkür zur Richtschnur zu nehmen habe. Beschränkung der Willkür durch sachgemässe Rücksichten heben keineswegs den Charakter der monarchischen Regierungsform auf. Zu den Rechten der Staatsgewalt gehört unstreitig auch die Justizhoheit, und doch findet niemand eine Schmälerung des monarchischen Princips darin, dass die Gerechtigkeitspflege nur durch Richter geübt werden darf, welche vom Staatsoberhaupte unabhängig sind, weil allgemein anerkannt wird, dass Cabinetsjustiz keinen unparteiischen Rechtsspruch zu gewähren vermöge. Eben so wenig wird man eine Kränkung des monarchischen Princips darin erblicken, dass nach den in Deutschland verbreiteten Ideen ein Staatsbeamter nur durch Urtheil und Recht seines Amtes entsetzt werden kann.

Das monarchische Princip bleibt also unangetastet, wenn die Willkür des Staatsoberhauptes Beschränkungen unterworfen wird, welche nothwendig sind, um den Zweck des Staates zu erreichen. Dieser besteht in der Zufriedenheit des Volkes. Nie wird das Staatsoberhaupt die Gewalt so ausüben wollen, dass sie das Volk zur Unzufriedenheit stimmt. Damit aber zu erkennen ist, in welchem Sinne die Regierung zu leiten sei, um die Zufriedenheit des Volkes herbeizuführen, hat dieses selbst sich durch seine Vertreter über die Regierungsweise zu äussern, durch welche es seine Zufriedenheit, die doch nur auf subjectiven Ansichten beruhen kann, bedingt glaubt. Das ist das Repräsentativsystem, welches die kurhessischen Landstände schon im Jahre 1815 als nothwendige Grundlage einer Landesconstitution bezeichneten; es ist das Mittel, vermöge dessen das Staatsoberhaupt

die Wege zu erforschen vermag, die bei der Leitung der Staatsgeschäfte einzuschlagen sind, um die Zufriedenheit des Volkes zu begründen und dadurch den Zweck des Staates zu erfüllen. Sobald aber die Stimme des Volkes, die sich durch seine Vertreter kund giebt, vom Staatsoberhaupte bei dessen positiver oder negativer Thätigkeit beachtet werden muss, ist eine Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Staatsoberhaupte und dem Volke vorhanden, weil es nun nicht mehr unbedingt von dem guten Willen des ersteren abhängt, bei der Leitung der Staatsgeschäfte sich an die Rücksichten zu binden, welche erforderlich sind um die Zufriedenheit des Volkes herzustellen. Je weniger die Stimme des Volkes unbeachtet gelassen werden kann, desto grösser sind seine politischen Rechte, die Theilnahme an der Regierungsgewalt; und je mehr dessen Stimme sich Geltung zu verschaffen weiss, desto freier ist es und unabhängiger. Der höchste Gipfel der Volksfreiheit ist erreicht, wenn die Regierung nach den Grundsätzen geleitet wird, welche von den Vertretern des Volkes für diejenigen erklärt sind, von denen die Zufriedenheit des Volkes abhängt.

Dieser höchste Grad der Volksfreiheit ist aber nothwendig, um einerseits das monarchische Princip zu befestigen, andererseits dessen Uebergang in Despotie oder in diejenige Regierungsform zu verhüten, nach welcher das in einer physischen Person bestehende Staatsoberhaupt bei der Leitung der Staatsgeschäfte ganz unbeschränkt ist, lediglich den Eingebungen seiner Willkür folgen darf. Rechtlich ist kein Unterschied dabei, ob diese unbeschränkte Befugniss benutzt wird um das Volk zu tyrannisiren, oder ob sie wegen weiser Anwendung zu ihren Erfolgen Wohlstand und Glückseligkeit des Staates zählen kann; denn dies hängt immer nur von der zufälligen Individualität des Staatsoberhauptes ab. Sobald die Regierungsgrundsätze durch welche die beharrlich ausgesprochene Meinung des Volks seine Zufriedenheit bedingt hält, von den verantwortlichen Organen des Staatsoberhauptes hintangesetzt werden, dürfte die Regierungsform als in eine despotische ausgeartet anzusehen sein, es mag

die Verfassungsurkunde lauten, wie sie wolle; denn der Erfolg hat dann bewiesen, dass die Repräsentation nur ein Spiel ist. Sobald dagegen der Wille des Volkes sich gegen die entschiedene Abneigung der Regierung Geltung zu verschaffen weiss, hat das demokratische Princip ein Uebergewicht erlangt. In der stätigen Harmonie zwischen der Regierung und dem Volke besteht die Repräsentativmonarchie. Diese ist verschwunden, sobald jene Harmonie gestört wird, die um so enger und inniger sein muss, je häufiger nach der Verfassung die Mitwirkung des Volkes bei Ausübung der Staatsgewalt Statt finden soll. Wo die Staatsgewalt zwischen zwei Körpern getheilt ist, da ist es nicht blos dem gedeihlichen Erfolge der öffentlichen Angelegenheiten nachtheilig, da wird bald langsamer, bald rascher der Staat selbst unrettbar seinem Untergange zugeführt, wenn die zwei Körper sich einander bekämpfen, statt gemeinschaftlich nach der Erreichung des ihnen vorgesteckten Zieles zu streben. Bei dem Zerfall des Staatsverbandes aus solcher Ursache kann niemand so grosse Verluste erleiden, als ein erbliches Staatsoberhaupt.

Wer wird aber bei einem Conflict der beiden an der Staatsgewalt Theil nehmenden Körper nachgeben? Es ist hier nicht die Rede davon, was die Organe des Staatsoberhauptes und was die Vertreter des Volkes thun sollen, um einem solchen Conflict vorzubeugen; nicht die Rede davon, ob es Pflicht eines jeden Landstandes sei, einen conciliatorischen Weg zu gehn, weil das Wohl des Vaterlandes immer durch die Zeitumstände bedingt sei und diese eine vermittelnde Auskunft rathsam erscheinen lassen. Es handelt jetzt sich nur davon, wie ein Conflict geschlichtet werden soll, wenn er eingetreten ist.

Der einzige Zweck, weshalb in einer Monarchie das Volk in seinen Vertretern überhaupt befragt wird, ist, zu erfahren, welche Regierungsgrundsätze dasselbe nöthig hält, um seine Zufriedenheit begründet zu sehn. Wenn eine Regierung diesen Zweck nicht anerkennt, so erklärt sie zugleich, dass sie in Wahrheit keine Volksrepräsentation will

und sich in Opposition mit der Verfassung setzt, als deren Element eine Volksvertretung erscheint. Ob Jemand sich zufrieden fühle, hängt ganz von dessen subjectiven Ansichten ab; ein Anderer vermag darüber nicht zu urtheilen. Das Nämliche tritt bei einem Volke ein. Sobald man also die Idee verlässt, das Volk mit dem Staatsoberhaupte zu identificiren und bloß in dem letzteren das erstere zu erkennen, muss man zugeben, dass nur das Volk wissen kann, bei der Anwendung welcher Grundsätze es sich zufrieden fühlen werde. Nirgends aber wird es einen Regenten geben, welcher die Mittel, das Volk zufrieden zu machen, kennt und doch, statt sie zu benutzen, die entgegengesetzten Mittel anwendet.

Eine Ständeversammlung ist allerdings nicht das Volk selbst, sondern vertritt nur dasselbe. Das Staatsoberhaupt kann daher in einem einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob die Ständeversammlung auch wirklich die allgemeine Meinung des Volkes ausgesprochen habe. Jede Verfassung wird aber Mittel darbieten, das Staatsoberhaupt über seinen Zweifel aufzuklären und demselben die wahre Meinung des Volkes, durch einen wiederholten Ausspruch desselben, an den Tag zu legen; sollte indessen eine Verfassung solche Mittel nicht darbieten, so kann auch bei dem Staatsoberhaupte der erwähnte Zweifel gar nicht entstehen, weil dann gesetzlich die erste Erklärung der Ständeversammlung für die wahre Meinung des Volkes gehalten werden muss. Man kann nicht einwenden, es habe die Erfahrung bewiesen, dass die Ständeversammlungen nicht die öffentliche Meinung repräsentirten, indem häufig das Volk selbst, wenigstens seine grössere Mehrheit, ganz anders denke, als die Mitglieder der verschiedenen von demselben gewählten Ständeversammlungen. Wo dies der Fall ist, liegt der Fehler immer an der Vorschrift über die Zusammensetzung der Ständeversammlungen und an dem Wahlmodus. Männer der Regierung dürfen am wenigsten diese Behauptung unternehmen, denn wenn sie es thäten, so trifft sie der Vorwurf, dass sie nicht eine Veränderung der Repräsentation und der Wahlart auf legalem Wege einzuleiten suchen, was um so mehr ihre Pflicht ist,

als von einem Volke, dessen Meinung nicht durch die verfassungsmässigen Stände repräsentirt wird, eine solche Veränderung nur auf dem beklagenswerthen Wege der Revolution erreicht zu werden vermöchte. Es muss demnach, so lange eine gewisse Repräsentations- und Wahlart verfassungsmässig besteht, die durch die gesetzlichen Vertreter des Volkes ausgesprochene Meinung über die, die Zufriedenheit des letztern begründenden Regierungsgrundsätze, für die Meinung des Volkes selbst gehalten werden. Sobald sich darüber das Staatsoberhaupt Gewissheit verschafft hat, wird es seinen Organen auftragen, jene Grundsätze zur Anwendung zu bringen oder, wenn dieselben Bedenken haben auf diesem Wege zu wandeln, zu seinen Organen Männer wählen, welche den Willen des Staatsoberhauptes auszuführen bereit sind. Man hat dies wohl als eine gefährliche Omnipotenz der Kammern geschildert, aber letztere beruht nicht bei den Personen der Kammern, sondern auf der inneren Nothwendigkeit, die Bedürfnisse des Volkes zu berücksichtigen, über welche dieses nach der Verfassung sich nicht haufenweise Mann für Mann aussprechen darf, noch mittelst beliebig sich bildender Clubs und Vereine — wie sie bei mangelnder Volksvertretung überall auftauchen und, sobald sie äusseren Zusammenhang gewinnen, die bedenklichste Erscheinung für eine Staatsverwaltung sind —, sondern eben nur durch die Ständeversammlung, welche sicher als der mindest gefährliche Weg sich darstellt.

Sollte nun aber das Staatsoberhaupt, ungeachtet es durch die Vertreter des Volkes erfahren hat, was dieses zu seiner Zufriedenheit für nöthig erachtet, dennoch bewogen werden, einem im entgegengesetzten Sinne gestellten Rath seiner Organe Gehör zu geben, so wird damit ein Verfahren eingeschlagen, welches unvermeidlich entweder zur Democratie oder zur Despotie führen muss. Beide Regierungsformen heben die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes auf und diese Folge dürften also die Organe des Staatsoberhauptes zu verantworten haben, die demselben, wenn sie selbst nicht ein Abgehn von ihrer Ansicht mit

ihrem Gewissen vereinigen zu können glauben, nicht gerathen haben an ihrer Stelle solche Männer zu erwählen, welche das Staatsoberhaupt nicht verhindern werden, die Staatsgeschäfte nach den von dem Volke gebilligten Regierungsgrundsätzen zu leiten. Dass es unmöglich ist, die Heiligkeit des Regenten aufrecht zu erhalten, wenn dessen Organe sich bleibend in eine Opposition mit dem beharrlich ausgesprochenen Willen des Volkes setzen, beweiset die Doctrin die einst ein Journalist dem kurhessischen Ministerium unterstellte (Cass. allg. Zeit. 1832 Beibl. Nr. 31. p. 1.). Wenn über das letztere geäußert wurde: es hat keine Neigung sich die Lehre aufheften zu lassen, dass die Majorität der Ständeversammlung den Impuls gebe nach welchem das Ministerium regieren müsse, oder dass die Stände berechtigt seien, diejenigen Gesetze welche ihrer **pflichtmässigen** Ueberzeugung nach für das Wohl des Landes unumgänglich nöthig wären, „von dem Ministerium d. h. von dem Landesherrn“ zu erzwingen, wobei eine einmalige Appellation an das Volk mittelst Auflösung der Ständeversammlung zwar erlaubt sei, was aber die zweite beschliesse, das sei als der Wille des Volkes zu betrachten, welchem das Ministerium also der Landesherr Folge leisten müsse: so ist dadurch klar an den Tag gelegt, wie der Journalist diese dem kurhessischen Ministerium untergeschobene Ansicht nur damit zu rechtfertigen vermochte, dass er das Ministerium an die Stelle des Landesherrn setzte, die erhabene Würde des letztern, der doch auch über dem Ministerium stehen muss, als auf dieses übergegangen betrachtete, folglich diesem auch die Eigenschaften des Regenten beilegte, und dadurch die Heiligkeit verkannte, die von der Person des Landesfürsten unzertrennlich ist. Ja es lässt derselbe alsbald einen unmittelbaren Angriff auf die Heiligkeit des Regenten folgen, indem er anführt, man habe zwar während des Landtags von 1832 nicht ausdrücklich das Princip aufgestellt, dass die Stände das Recht hätten, „Seine Hoheit den Kurprinzen (das Staatsoberhaupt) zu zwingen“ die Gesetze so zu sanctioniren, wie sie die Stände beschlossen hätten, aber

man habe diese Genehmigung so unaufhörlich sollicitirt und so fest auf dem bestanden, was man beschlossen, dass eine ausgleichende Uebereinkunft unmöglich geworden sei. Da nun in der That während des Landtags von 1832 manche Gesetze sanctionirt worden sind, so liegt in dieser durch die Redaction der Zeitung freilich alsbald widerlegten (*ibid.* p. 2.) Aeußerung nichts Anderes, als dass der Regent zu deren Sanctionirung nicht durch eine ausgleichende Uebereinkunft, sondern durch Zwang bewogen sei; wer aber Zwang gegen den Regenten für möglich hält, muss die Heiligkeit desselben aufgeben haben. Zu solchen, in Frankreich durch die Gesetzgebung hart verpönten, Einmischungen der Person des Regenten in die Schutzreden des Ministeriums führt es, wenn man dem letzteren den Rath giebt, die nach „pflichtmässiger Ueberzeugung“ ausgesprochene Meinung der Volksvertreter hintanzusetzen. Merkwürdig bleibt hierbei nur der Umstand, dass jene Lehre von der Unwillfährigkeit eines Ministeriums, die Volksstimme zu beachten, selbst wenn sie sich mehrfach in dem nämlichen Sinne geäußert hat, in einem Artikel gepredigt wurde, welcher offenbar, nach Auflösung einer Ständeversammlung, an die Wahlmänner gerichtet war, denen der Journalist zuruft (*Cass. allg. Zeit. 1832. p. 1762.*): in die Hände dieser Wahlmänner ist in diesem Augenblicke viel gelegt. Man kann wohl fragen, was in ihre Hände Grosses gelegt sein sollte, wenn es nicht die Entscheidung des Zweifels wäre, in welchem sich das Staatsoberhaupt über die wahre Stimmung des Volkes befunden haben mag; und wohl kann man fragen, was denn Erhebliches auf diesen Ausspruch der Wahlmänner ankommt, wenn sich darüber die Organe des Staatsoberhauptes doch hinaussetzen wollen und können.

Es würde in der That unerklärlich sein, wie man bei dem Landtage von 1832 nur den Gedanken an die Anwendung eines Zwanges gegen den Regenten hat voraussetzen können, wenn man nicht annehmen müsste, dass ein solcher in dem oft und laut ausgesprochenen Wunsche der Stände erblickt worden wäre, die zur Verbesserung des gesellschaft-

lichen Zustandes im Staate durch die Verfassungsurkunde verheissenen Institutionen verwirklicht zu sehen, wodurch die Ständeversammlung allerdings hin und wieder verhindert sein mochte, sich streng an die Bahn zu halten, auf welcher unter gewöhnlichen Verhältnissen die Volksvertreter meist die grössten Erfolge zu erreichen im Stande sein werden, indem sie sich nämlich, ohne positiv handelnd aufzutreten, nur negativ verhalten, nur ein Veto gegen diejenigen, ihrer Mitwirkung bedürftigen, Maassregeln der Regierung einlegen, von denen sie eine Förderung der Volkszufriedenheit nicht erwarten.

Der Oberappellationsrath Bender glaubte (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. Nr. 8. p. 33.), dass von der monarchischen Regierungsform eine gewisse Selbstständigkeit der regierenden Gewalt unzertrennlich sei und hielt es deshalb für die Aufgabe des Ministeriums, die öffentliche Meinung zwar zu achten, keineswegs jedoch der Mehrheit, und wäre sie die Mehrheit des verfassungsmässigen Organes der öffentlichen Meinung, blind zu gehorchen (ibid. pag. 34.). Sofern die Stände verfassungsmässig blos zu einem Rathgeben berechtigt sind, wird die öffentliche Meinung hinlänglich geachtet, falls sie angehört wird; da aber den Ständen verfassungsmässig in grösserer Ausdehnung Rechte eingeräumt sind, da sie — wie durch einen, wenn nicht von jenem Schriftsteller selbst herrührenden, doch in dessen Geiste geschriebenen Artikel (Cass. allg. Zeit. 1832. p. 802.) zugegeben ist — in einem gewissen Umfange einen Theil der Regierung bilden, so ist schwer zu erkennen, wie man ihre Meinung in der That achtet, wenn man ihr nicht folgt oder doch nicht das in der eignen Person liegende Hinderniss, ihr zu folgen, beseitigt. Soll etwa darin die Selbstständigkeit der regierenden Gewalt bei einer monarchischen Regierungsform liegen, dass das Staatsoberhaupt die Grundsätze, welche nothwendig sind um die Zufriedenheit des Volkes zu begründen, nicht befolgen darf, weil sie als solche von der öffentlichen Meinung anerkannt sind? Jener Schriftsteller äussert, als er das Verhältniss der Völker zu ihren Fürsten mit der Ehe

vergleicht, dass wie ein gewisses Gefühl für Anstand und Schicklichkeit, das Bedürfniss gegenseitiger Liebe und Treue, neben dem geschriebenen Recht einen gewissen Lebenstakt ausbilde, mit dessen Hülfe Personen, welche sich gegenseitig ihre Tage auf alle Weise verbittern können, viele Jahre hindurch in friedlicher Ruhe zusammenleben: so auch mit dem Gesetz, also mit der Verfassung, noch nicht alles gethan sei, die Hauptaufgabe vielmehr darin bestehe, sie durch Liebe und Treue in das Leben überzuleiten (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. Nr. 5. p. 21.). Wenn nun, um bei diesem Gleichniss zu bleiben, ein Ehegatte sich von den Mitteln überzeugt hat, durch welche der andere Gatte wahrhafte Zufriedenheit zu erlangen glaubt, — verliert er von seiner Selbstständigkeit, indem er zur Erreichung dieses Zweckes jener Mittel sich bedient, obgleich er nach geschriebenem Rechte dazu nicht verpflichtet wäre? So wenig dies der Fall sein wird, eben so wenig wird bei einer monarchischen Regierungsform die Selbstständigkeit der regierenden Gewalt beeinträchtigt, wenn sie die Grundsätze beobachtet, deren Anwendung die Meinung des Volkes zu seiner Zufriedenheit nöthig erachtet, selbst wenn die Verfassung dieses nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat. Denn „mit Consequenzen regiert man nun einmal die Welt nicht“ sagt der angeführte Schriftsteller. Wenn man, wie derselbe sich ausdrückt (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. Nr. 8. p. 34.), dahin arbeiten will, dass die Empfindungen und Vorstellungen, welche den Völkern deutschen Stammes zu allen Zeiten eigen waren und die Grundlagen unseres früheren Staatsrechtes bildeten, dass die Begriffe von persönlicher Anhänglichkeit und Unterthanentreue nicht als veraltete Reste eines barbarischen Feudalismus betrachtet, vielmehr auch unter den neuen Formen sorgsam gepflegt und erhalten und nicht durch Ideen verdrängt werden, welche an sich betrachtet allerdings keine subversive Tendenz haben, aber von Umständen begünstigt eine solche leicht annehmen und mit Kraft verfolgen — wenn man Vertrauen des Volkes zu den Absichten einer Regierung erwerben — wenn man zu diesen Zwecken die

Verfassung mit Liebe und Treue in das Leben überleiten will —: dann darf man nicht Vertreter des Volkes berufen um sie über die Mittel zu hören, durch welche das Volk seine Zufriedenheit bedingt glaubt, und doch „mit starrer Einseitigkeit“ die entgegengesetzten Mittel zur Anwendung zu bringen. Besser wäre es, alle Volksvertretung und mit ihr die Verfassung aufzuheben. Denn auch in der Despotie kann das Staatsoberhaupt sich Liebe und Anhänglichkeit seiner Unterthanen erwerben, und zwar durch mancherlei Mittel erwerben; bei einer monarchischen Regierungsform mit landständischer Verfassung ist dies nur möglich durch Achtung vor dem Nationalwillen. Man sage nicht, dass dies so in Frankreich oder England der Fall sein möge, aber nicht in einem mittleren deutschen Bundesstaate; denn bei aller Verschiedenheit der Staatsverhältnisse muss der nämliche Grundsatz auch die nämliche Stimmung in dem Herzen der Menschen hervorrufen, die auf gleicher Stufe der Bildung stehn, wenn sie gleich bei dem einen Volke rascher und kräftiger sich äussert als bei dem anderen. Und wer wollte behaupten, dass die Bevölkerung eines deutschen Bundesstaates in der Bildung den Engländern und Franzosen nachstände? Glaubt der mehrangeführte Schriftsteller (Cass. allg. Zeit. 1832. Beibl. Nr. 8. p. 33.), dass das Maass der Intelligenzen ganz verschieden sei, welches ein englisches Parlament, eine französische Deputirtenkammer und eine deutsche Ständeversammlung aufzuweisen habe: so ist davon kein Schluss auf die Intelligenz des Volkes zu machen, sondern die Ursache weshalb deutsche Ständeversammlungen weniger Intelligenzen aufzuweisen haben, liegt nur in der Beschränkung des Volkes bei den Wahlen, welche zu sehr an andere Bedingungen als die Intelligenz gebunden sind, auch wohl in dem Bestreben der Regierung die Intelligenzen aus der Ständeversammlung zu verbannen.

Es kann zugegeben werden, dass nach diesen Ansichten eine eigentliche Ministerherrschaft oder eine Beamtenaristocratie, eine wahre Bureaucratie, nicht aufkommen kann oder sich nicht zu halten vermag; aber in dieser ist auch der

ärgste Feind des monarchischen Princips zu erkennen, weil sie das Volk von dem Staatsoberhaupte abwendig macht, sich zwischen beide drängt und die Liebe des Volkes zu seinem Fürsten, den einzigen Schutz desselben bei Zeiten der Noth, im Keime erstickt. Das Volk ist die natürlichste Stütze der monarchischen Regierungsform; es kann derselben nur dann gefährlich werden, wenn es sieht, dass man die Mittel kennt seine Zufriedenheit zu bereiten, und sie doch nicht anwendet. Mehr als jeder Andere wird demnach dem monarchischen Princip in Wahrheit derjenige huldigen, welcher in §. 2. und §. 10. der kurhessischen Verfassungs-urkunde den Grundsatz erkennt, dass dem Kurfürsten als Staatsoberhaupte die Leitung aller Staatsgeschäfte zukommt — dass derselbe aber dabei, in den Fällen welche die Mitwirkung der Ständeversammlung erheischen, diejenigen Maassregeln anwendet, von denen er durch die Landstände die Ueberzeugung erlangt hat, das Volk halte sie zur Herstellung seiner Zufriedenheit für nothwendig — und dass durch die Verantwortlichkeit seiner Organe für die Anwendung solcher Maassregeln die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person befestigt ist.

Als der Minister des Innern beschuldigt wurde, durch Aufhebung des Rekrutirungsgesetzes vom 10. Juli 1832 mittelst eines Ministerialrescripts eine Verfassungsverletzung begangen zu haben, wurde in der Anklageschrift erwähnt, dieser Charakter komme der von demselben erlassenen Verfügung noch in der besonderen Beziehung zu, dass hier von einem Ministervorstande auf eigne Hand und in eigenem Namen ein Act der Staatsgewalt ausgeübt worden sei, welche doch nach §. 10. der Verfassungsurkunde nur dem Staatsoberhaupte selbst zukomme; worüber der Staatsgerichtshof sich jedoch in seinem Erkenntnisse gar nicht geäußert hat, da er nur aussprach, dass die von dem Minister an die betreffenden Verwaltungsbehörden ergangene Verfügung keinen Act enthalte, durch welchen ein Gesetz überall als aufgehoben oder abgeändert betrachtet werden könnte (Verh. d. Landt. von 1835. Beil. LXI. p. 12.). Während bei dieser

Gelegenheit die Stände die Handlung eines Ministers als einen Eingriff in die Rechte des Monarchen bezeichnet und zum Schutz der letzteren die Einwirkung des Staatsgerichtshofes angerufen hatten, ward in einer durch jenen Minister contrasignirten landesherrlichen Verkündigung vom 25. März 1833, welche den Unterthanen die Gründe der vom Landesherrn unter Anordnung neuer Wahlen verfügten Auflösung der Ständeversammlung öffentlich darlegen sollte, das monarchische Princip als in seinem innersten Wesen verletzt dargestellt, deshalb weil die Ständeversammlung, um die dem bleibenden Ausschusse in Gemässheit der Verfassungsurkunde §. 102. zu ertheilende Instruction zu berathen, insbesondere auch mittelst solcher demselben den Auftrag zur Erhebung einer Anklage bei dem Staatsgerichtshofe gegen den betreffenden Minister wegen behaupteter Verfassungsverletzungen zu ertheilen, geheime Sitzungen, welche nach §. 19. der Geschäftsordnung sogar bei verschlossenen Thüren zulässig sind, gehalten habe, ohne davon die landesherrlichen Commissare in Kenntniss zu setzen; hierdurch habe sie sich dem, einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsregierung bildenden Oberaufsichtsrechte des Regenten entzogen, welchem keine Gesellschaft und keine Corporation im Staate, am wenigsten eine politische mit so ausgedehnten Rechten wie die Ständeversammlung sich entziehen könne. Dass aber in Wahrheit das monarchische Princip nicht in seinem innersten Wesen durch das Abhalten landständischer Sitzungen ohne Gegenwart und Kenntniss landesherrlicher Commissare verletzt sein kann, möchte sich genügend daraus ergeben, dass in gar manchen deutschen Ländern mit monarchischer Regierungsform die Sitzungen der Stände, wie es auch in Hessen vor der Verfassungsurkunde von 1831 herkömmlich war, grundgesetzlich ohne Theilnahme und Kunde landesherrlicher Commissare abgehalten zu werden pflegen. Auch kann ein Recht des Regenten oder der Staatsregierung zur Oberaufsicht über die Ständeversammlung, in dem Sinne wie über Privatgesellschaften und Privatcorporationen, durchaus nicht gedacht werden, da vielmehr ge-

rade die Stände wesentlich den Beruf haben, das Verfahren der vom Regenten Behufs der Staatsverwaltung gewählten Organe höheren oder niederen Ranges zu beaufsichtigen und auf diese Weise denselben zu unterstützen; wie ja denn auch eine solche Aufsicht auf Mängel und Missbräuche in der Landesverwaltung, mit dem Rechte die Versetzung der dabei schuldigen Staatsdiener in den Anklagestand zu fordern, als ein Minimum landständischer Befugnisse von den deutschen Fürsten, den Kurfürsten von Hessen an der Spitze, auf dem wiener Congressse bezeichnet wurde (Klüber öffentl. Recht §. 293.). Nach §. 89. der kurhessischen Verfassungs-urkunde sind die Landstände im Allgemeinen berufen, die verfassungsmässigen Rechte des Landes geltend zu machen; dies ist nur den Organen des Regenten gegenüber denkbar, da die Landstände gar nicht als dem letzteren selbst gegenüberstehend gedacht werden können. Berufen die Rechte des Landes, die mit denen des Regenten identisch sind, gegen dessen Organe, zuletzt mittelst gerichtlicher Verfolgung, geltend zu machen, können sie eben deshalb nicht der Aufsicht des Regenten unterworfen sein, da dieser dieselbe doch ebenfalls nur durch die nämlichen Organe auszuüben im Stande wäre, die von den Landständen controliert werden sollen.

Die bayerische Verfassungsurkunde enthält (Art. I. §. 2. Art. II. §. 1.) die Bestimmungen: für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung; der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus; seine Person ist heilig und unverletzlich. Damit stimmt auch die Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen §. 4., so wie die sachsen-coburg-saalfeldische §. 3. überein. — Hier mangelt also die ausdrückliche Vorschrift dass die Regierungsform monarchisch sei, aber sie ist allerdings in den übrigen Bestimmungen enthalten, da das Wesen der Monarchie darin besteht, dass das Staatsoberhaupt eine physische

Person ist, mit Majestät bekleidet, und dass alle Zweige der Staatsgewalt bei ihm sich vereinigen. Ebenso fehlt in der bayerschen Verfassungsurkunde die ausdrückliche Bestimmung, dass daneben eine ständische oder landständische Verfassung bestehe; allein auch diese Vorschrift liegt, obwohl am bayerschen Landtage im Jahre 1840 von Seiten des Ministeriums gezeigt wurde, dass bei Entwerfung der Verfassungsurkunde die vom Landesherrn gebilligte Absicht vorgewaltet habe, das System der Repräsentation fallen zu lassen und das der Stände durchzuführen, nicht allein in der Anordnung einer Ständeversammlung, sondern auch in der Verfügung, dass das Oberhaupt des Staates die Rechte der Staatsgewalt unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen auszuüben hat, indem hierin die von der Verfassung gebotene Beschränkung des Königs in der Ausübung der Staatsgewalt durch Landstände enthalten ist. Wenn aber hinzugefügt wird, dass diese beschränktere Ausübung der Staatsgewalt vom Könige unter den von ihm gegebenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde Statt finden solle, wodurch die Octroyirung der letzteren sehr scharf bezeichnet wird, so zeigt sich hier eine wesentliche Verschiedenheit von der pactirten kurhessischen, indem es nach jener Fassung vorzugsweise von dem Könige abhängen wird, die von ihm gegebenen Bestimmungen zu interpretiren, während der §. 10. der kurhessischen Verfassungsurkunde nicht blos die fraglichen Worte nicht enthält, auch nicht enthalten konnte, sondern sogar seine ganze Entstehung der Ständeversammlung verdankt. Abgesehn von diesem bedeutungsvollen Unterschiede stimmt die bayerische Verfassungsurkunde mit dem kurhessischen Verfassungsentwurfe II. im §. 9. desselben fast wörtlich überein. Dem letzteren schliesst sich die badische Verfassungsurkunde §. 5. genau an. Der §. 6. derselben hat die Erwähnung der monarchischen Regierungsform für überflüssig gehalten, indem er einfach lautet: das Grossherzogthum hat eine ständische Verfassung — obwohl man in seiner Repräsentation nicht eine Vertretung einzelner Stände, sondern nur die des Volkes zu erkennen ver-

mag. Eine mit dem §. 2. der kurhessischen Verfassungsurkunde correspondirende Bestimmung fehlt in der württembergischen gänzlich, doch kommt deren §. 4. mit dem §. 9. des kurhessischen Verfassungsentwurfes II. überein, ausser dass der König das Haupt, nicht das Oberhaupt des Staates genannt wird.

Sehr angemessen drückt sich das sachsen-meiningensche Grundgesetz §. 3. 5. 102. hinsichtlich der Bezeichnung einer durch die Volksrepräsentation beschränkten monarchischen Regierungsform aus, wenn es sagt: der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der Staatsgewalt. Das gesammte Herzogthum hat eine gemeinschaftliche **landständische Verfassung**, bestimmt, durch das Erforderniss ihrer Mitwirkung zu den näher bezeichneten Regierungshandlungen in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, sowie eine grössere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewähren. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehn. — Zweckmässiger konnte die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Regenten nicht beschrieben werden, indem sie zugleich in die nothwendige Verbindung mit der Verantwortlichkeit seiner Organe gebracht wurde.

Das sachsen-altenburgische Grundgesetz hat sich darin gefallen, die Festsetzung der monarchischen Regierungsform in den verschiedensten Ausdrücken zu wiederholen, wobei es selbst in den einzelnen Sätzen Tautologie nicht gescheut hat. Dasselbe bestimmt nämlich: der Herzog ist **als** souverainer Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich (§. 4.). Nur von dem Herzoge als Staatsoberhaupt oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen werden die verfassungsmässig gegebenen Gesetze bekannt gemacht. Der Herzog steht an der Spitze der ganzen

Staatsverwaltung und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet. Vom Herzog allein können Steuern und Landesabgaben ausgeschrieben werden. Dem Herzog steht die ausschliessende Verfügung über das Militair zu (§. 5. 6. 7. 9. 10.). Der Landesherr selbst ist im Lande über alle persönliche Verantwortlichkeit für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines Ministers (§. 36.). Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverletzlich ist und welcher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig (§. 71.). Die Landstände sind das verfassungsmässige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniss zur Staatsregierung (§. 162.). — Das sachsen-weimar-eisenachsche Grundgesetz erwähnt die Regierungsform gar nicht, sondern erklärt blos, dem badischen entsprechend, §. 1.: in dem Grossherzogthum besteht eine landständische Verfassung.

Der §. 3. der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen ist ganz der §. 2. der kurhessischen, und der §. 4. der erstern stimmt mit dem §. 9. des kurhessischen Verfassungsentwurfs II. überein, ausser dass dort dem Könige die Bezeichnung des souverainen Staatsoberhauptes gegeben wird. Eben so ist der §. 10. der kurhessischen Verfassungsurkunde mit einer geringfügigen Redactionsveränderung in das hannoversche Grundgesetz von 1833 (§. 6.) und in die braunschweigische Landschaftsordnung (§. 3.) übergegangen, nur dass letztere noch dem Landesfürsten das Prädicat: souverain beilegt und beide, ähnlich dem sachsen-altenburgischen Grundgesetze, das hannoversche im §. 7—10., das braunschweigische Grundgesetz im §. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 191. nochmals hervorheben, dass die einzelnen Bestandtheile der Staatsgewalt bei dem Staatsoberhaupte sich vereinigen. Diese beiden Grundgesetze, das hannoversche §. 3., das braun-

schweigische §. 2., erwähnen auch dass die Regierungsform die erblich monarchische sei, ohne daneben das Bestehen einer landständischen Verfassung besonders auszudrücken.

Einen ganz eignen Ideengang hat die Einleitung des Patents für das Herzogthum Nassau vom 2ten September 1814 genommen, indem darin der Herzog erklärt, dass er die nach dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung ihm anvertraute Regierungswirksamkeit durch verschiedene Einrichtungen sich selbst beschränkt habe und dass er nun, da seine Unterthanen ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des deutschen Volkes im künftigen deutschen Staatenvereine sich befestigt hätten, sich bewogen finde, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern; dass er eine Gewährleistung für Alles, was wegen Einführung einer Verfassung schon geschehn oder noch erforderlich sei, in der Errichtung von Landständen gefunden zu haben glaube, denen er die Bewahrung der Grundlagen der Verfassung und die weitere Ausbildung derselben übertrage und dabei hoffe, solche gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr wie anderwärts unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. — Also Landstände, um durch das conservative Princip derselben das in der rein monarchischen Staatsform enthaltene System der Bewegung zu paralsyren!

Cassel.

C. W. Wippermann.

Deutsche Historiker der Gegenwart.

Briefe an den Herausgeber.

1.

Als wir vor Jahren zuerst den Plan einer historischen Zeitschrift besprachen, war ich immer der Meinung dass sie wesentlich kritisch sein müsse; nicht auf eine einzelne Unter-

suchung oder Abhandlung mehr oder weniger käme es an, sondern auf eine möglichst entschiedene Geltendmachung wissenschaftlicher Grundsätze den vielen dilettantischen leichtfertigen Arbeiten auf historischem Gebiete gegenüber, so wie auf eine, nicht einseitige und parteiische, sondern mannigfaltige und lebendige Erörterung der Grundsätze welche bei jeder Geschichtsforschung und Geschichtschreibung in Betracht kommen. Es schien mir nothwendig damit eine Würdigung der geltenden Ansichten, eine Beurtheilung der einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten, unter Umständen ein Bekämpfen für falsch erkannter Richtungen und Tendenzen auf dem Gebiete der Historiographie zu verbinden. Und ich dachte wohl selbst besonders in diesem Sinn an der Zeitschrift Theil zu nehmen, und hatte auch den Gedanken nicht aufgegeben, als du nun manches Jahr später als wir dachten die Zeitschrift ins Leben riefst, nicht in allem mit mir einverstanden, doch in den wesentlichen Punkten so weit dass ich mich mit Freuden dem Unternehmen angeschlossen.

Nun haben aber die schätzenswerthen Abhandlungen der Zeitschrift es zum grossen Theile viel mehr mit der Geschichte selbst als mit der Geschichtschreibung, mehr mit Aufhellung und Darstellung einzelner Begebenheiten als mit der kritischen Würdigung deutscher oder fremder Leistungen auf dem Felde der Geschichte zu thun gehabt, und es will scheinen als nähme der neue Jahrgang noch entschiedener diesen Charakter an; nicht eigentlich nach deinem Wunsche ich weiss es, sondern weil nun in den friedfertigen Tagen da wir leben wenige die rechte Lust haben sich zum kritischen Kampfe zu rüsten und jeder es vorzieht selbst nach Kräften im Grossen oder Kleinen die Geschichte zu fördern und wo möglich weiter zu führen.

Doch hat unser Freund Köpke einen erfreulichen Anfang gemacht in ebenso anziehender als ernster Weise die Leistungen der neueren Zeit auf einem viel betretenen Gebiete deutscher Geschichte zu beleuchten, und er hat gerade hier Anlass gefunden im Namen der historischen Wissenschaft Einspruch zu erheben gegen Verirrungen patriotischer oder

religiöser Neigungen, die nicht am wenigsten in unserer Zeit die lautere Wahrheit der Geschichte zu trüben drohen.

Mich hat der Aufsatz an frühere Pläne lebhaft erinnert. Doch ist er nicht der nächste Anlass gewesen diese nun doch noch theilweise wenigstens zur Ausführung zu bringen. Sondern dazu hat mich jene Einladung zur Versammlung deutscher Historiker und Juristen gereizt, welche du mit andern hast ergehen lassen, und welche nun, wir hoffen es, die Freunde deutschen Alterthums und deutscher Gegenwart aus Nord und Süd vereinigen soll, mögen sie auf kirchlichem und politischem Gebiete auch noch so getrennt, ja feindlich sich gegenüber stehen.

Da schien es mir der Mühe werth sich umzusehen und zu fragen, wer denn alles dorthin kommen und welche Richtungen vertreten sein können, und besonders die eigentlichen Historiker fasse ich ins Auge, und zunächst die deren Namen nicht schon unter der Einladung stehen. Es sind doch noch viele übrig und Männer sehr verschiedener Tendenz, aus dem Norden des Vaterlandes und Süddeutsche.

So zu trennen hast du mir zunächst selbst Anlass gegeben, da du jüngst besonders noch die Mitwirkung der süddeutschen Historiker für die Zeitschrift wünschen zu müssen glaubtest. Gewiss, sagte ich mir, sie stehen von uns Norddeutschen weit genug ab, und eine Vermittelung zwischen beiden mag aus manchen Gründen wünschenswerth erscheinen. Aber ob eine Verständigung so leicht sein wird?

Die Frage ist so im allgemeinen schwerlich zur Entscheidung zu bringen. Denn gar mannigfach scheidet sich nun wieder die Reihe derer die dem einen und dem andern Theile angehören, und während sie nach Schulen oder nach Ansichten gruppenweise sich darstellen, finden allerdings auch der Uebergänge viele statt, und manchen wüsste man weder dem Norden noch dem Süden zuzurechnen. Doch scheint mir ein Hauptunterschied vor allen andern ins Auge zu fallen: Die norddeutschen Historiker sind gelehrter, objectiver, durchgängig von dem Streben nach einer unbefangenen Auffassung der historischen Wahrheit erfüllt, während

die Geschichtschreiber des Südens mehr die Gegenwart im Auge haben und sich ihrer Einwirkung auf die Auffassung und Beurtheilung der historischen Entwicklung nicht ent schlagen können. Freilich sondern, wenn wir also scheiden wollen, Barthold und Leo, um anderer zu geschweigen, sich auf das entschiedenste von den Landsleuten ab, während Männer wie Stälin u. a. an Gelehrsamkeit und Unbefangenheit von keinem andern übertroffen werden.

Dann aber erscheint mir die südliche Hälfte deutscher Historiker unter sich doch ungleichartiger als man es von den norddeutschen sagen kann. Vielleicht dass weil wir mitten unter ihnen leben die Gruppen sich hier nicht so scharf sondern wollen; nur in den entfernteren Massen treten die Unterschiede deutlicher hervor. Auch darf man hoffen dass man unbefangener urtheilt, wo keine persönlichen Berührungen stattfinden. Vielleicht auch schärfer. Allein es scheint mir auch wichtiger das Einseitige und Tadelnswerthe hervorzuheben als das worin sich alle einig finden.

Darum magst du mir gestatten heute bei den Forschern und Freunden deutscher Geschichte im Süden zu verweilen, dass ich sage, wie sie und ihre Strebungen mir erscheinen. Vielleicht dass eine Antwort von dort uns Norddeutsche einer gleichen Betrachtung würdig achtet. Bei der Versammlung zu Frankfurt, oder in einem andern Jahr wie ich hoffe in unserer Nachbarstadt Lübeck, mögen wir dann sehen, wie wir das persönliche Bild mit dem der Schriften in Einklang bringen, und mögen zur Verständigung, wo geirrt und falsch geurtheilt worden ist, bereitwillig die Hand bieten.

In Heidelberg zunächst sind in akademischer Wirksamkeit Männer verbunden, der verschiedensten Herkunft und Art, und die doch in Wichtigem übereinzustimmen und zusammenzugehören scheinen, die älteren Schlosser und Kortüm, die jüngeren Gervinus, Hagen und Häusser. Bei einigen wird man nicht mit Unrecht von Schlosserscher Schule sprechen dürfen; denn selbst die Nachlässigkeiten und Unschönheiten des Styls haben sie von dem Meister angenommen, der Meinung dass alles auf den Inhalt und den Sinn, auf

die Form aber wenig oder gar nichts ankomme. An unabhängigem ehrlichem Charakter wetteifern sie mit einander und sind dem kräftigen Fortschritt mit vollem Herzen hingegeben. In Kortüm, der ziemlich für sich unter den Historikern Deutschlands dasteht, waltet ein fast republicanischer Sinn, der mit Vorliebe sich eben danach auch seine Arbeiten wählt, und der es liebt mit derbem nachdrücklichem Wort seine Ansicht geltend zu machen. Vielleicht darf man ihn in gewissem Sinn zu den Nachfolgern Johannes Müllers rechnen, dessen Schule sonst im Süden Deutschlands und selbst in seinem Vaterlande gänzlich ausgestorben zu sein scheint. Nach den fernen Küsten der Nordsee ist der begeisterte Anhänger desselben von Hormayr verschlagen worden, der vielleicht trotz der aristokratischen Herkunft mehr mit Kortüm gemein hat als beide zugeben möchten. Auch den alten von Gagern müsste man hier anreihen. Man freut sich besonders wenn sie Erlebtes schildern und lässt sich auch die Breite und das Blumige und zugleich Fragmentarische der Darstellung gefallen; sie gehören aber mehr oder weniger einer Bildungszeit an die nun bereits vorübergegangen ist. Dasselbe darf man wohl am wenigsten von Schlosser sagen, dem Ostfriesen, der nun seit langen Jahren gerade im Süden Deutschlands aufs Bedeutendste gewirkt hat, während wir Norddeutschen uns weder mit der Auffassung noch mit der Darstellung in den Schlosserschen Büchern befreunden können. Dieses Schwarzsehen aller Dinge und Zustände, diese fast absichtliche Herabsetzung jeder grossen Persönlichkeit weil sie nicht wie Schlosser denkt und handelt, dieses völlige Verkennen der Eigenthümlichkeit verschiedener Zeiten und Länder liegt doch sehr weit ab von den Wegen der wahren Geschichte. Der unnachsichtige Hass gegen alles Schlechte und Gemeine, die Entschiedenheit der überall durchsprechenden Ueberzeugung flösst die höchste Achtung vor dem Charakter des Mannes ein; allein Gesinnung macht nicht allein den vollendeten Historiker, und die grosse Gelehrsamkeit thut es auch nicht, die hier wohl oft gerühmt worden ist, aber doch mehr als ein fleissiges Lesen von Quellen

denn als ein wahrhaft sorgfältiges und kritisches Verarbeiten derselben erscheint. Solche Mängel und doch solche Wirkung, wird man sagen. Die Wirkung liegt in der geistigen Kraft des Mannes, die Mängel liegen theils in dem einseitigen Sinn, theils in der fast absichtlichen Vernachlässigung der Durcharbeitung des Stoffs. Unmittelbar für deutsche Geschichte hat Schlosser wenig gethan, und ich hätte von ihm schweigen können, und wäre so dem vielleicht laut werdenden Vorwurf anmasslichen Urtheils über den gefeierten Mann entgangen. Doch ist seine Stellung eine zu bedeutende in der historischen Literatur und auch seine Einwirkung auf die Betrachtung deutscher Geschichte eine zu einflussreiche als dass ich ihm ganz hätte aus dem Wege gehen können. Auch fühle ich dass ich und die Freunde uns in so entschiedenem Gegensatz gegen Schlossersche Geschichtsbehandlung befinden dass es fast als eine Pflicht erscheint den eingenommenen schon manchmal angegriffenen Standpunkt zu vertheidigen.

Weit überlegen an Geist und wahrhaft historischem Sinn ist Gervinus, doch theilt er eine grosse Einseitigkeit, die mir den Heidelbergern im allgemeinen eigen zu sein scheint und die doch wohl auf Schlossersche Anregungen zurückgeführt werden muss. Ich meine das mangelnde Verständniss für die unermessliche Bedeutung des Christenthums, überhaupt das Zurücktreten des religiösen Elementes in der Geschichte. Nirgends liegt es stärker zu Tage als in der Historik von Gervinus, wo er in allem Ernste die Epoche der neuen Geschichte in dem Auftreten des Sokrates, in den Erweiterungen des historischen Schauplatzes durch die Eroberungen Alexander's findet, unbekümmert um die völlige Umgestaltung welche die Welt vornehmlich durch das Christenthum, sodann durch das Auftreten der Germanen und das Eindringen der christlichen Lehre in die germanische Welt erhalten hat. Auch die Geschichte der poetischen National-Literatur der Deutschen liefert von solcher Ansicht mannigfache Belege. Eben ganz und gar nicht mittelaltig ist der Sinn von Gervinus, und auch das Verständniss der Zeit geht ihm doch in manchen Beziehungen ab; während

er vortrefflich ist wo er die Bewegungen der neueren Zeit in ihrem Reichthum und in ihrer Mannigfaltigkeit schildert.

Aber mein Schreiben würde kein Ende finden, wollte ich auch nur in allgemeiner Weise über Auffassung und Ansicht des Einzelnen urtheilen. Das mag anderen Briefen vorbehalten bleiben. Hier genüge es zu bemerken, dass auch Karl Hagen den Collegen, von denen er besonders durch die klare und angenehme Form seiner Arbeiten sich so wesentlich unterscheidet, in dieser Beziehung nahe zu stehen scheint. Sein interessantes Buch über die Reformationszeit bietet dazu die schlagendsten Belege, und wenn du vergönnt, will ich zunächst ausführlicher gerade davon sprechen. Denn offenbar ist das Wesen der Reformation völlig verkannt und eine Ansicht durchgeführt worden welche wie mich dünkt auch den Widerspruch des Historikers auf das entschiedenste herausfordert.

Häusser ist nach früheren unglücklichen oder minder bedeutenden Arbeiten mit der ausführlichen Geschichte der Rheinischen Pfalz hervorgetreten, ein Buch an dem Fleiss und eine lesbare Darstellung gerühmt werden muss und das man gerne den bessern Provincialgeschichten zur Seite stellen wird, wenn es gleich zu den höhern Stufen geschichtlicher Forschung und Darstellung sich nicht erhebt. Erwähnen muss ich es hauptsächlich, weil es schon jener so genannten ghibellinischen Ansicht angehört, welche eine andere Classe süddeutscher Historiker recht eigentlich charakterisirt, die Würtemberger vornehmlich und die anderswo ihnen sich anschliessen. Man möchte sie die Historiker des Zollvereinsblattes und der Allgemeinen Zeitung nennen, mit denen sie innerlich und äusserlich nahe zusammenhängen. Denn eine patriotische deutsche Gesinnung ist sehr an ihnen zu loben, nur dass sie einen einseitigen Charakter an sich trägt: wie sie die Gegenwart ganz und gar nach besonderen Interessen beurtheilt, so ist sie gegen manche Seite der Vergangenheit wahrhaft ungerecht. Alles Gewicht wird auf die Einheit des deutschen Reichs gelegt. Aber so nothwendig und erfreulich es sein mag dem particularistischen Interesse der Deutschen

ein allgemeines entgegen zu stellen und dies mit aller Kraft und Energie in dem Gewoge der Meinungen geltend zu machen, so wenig kann man es doch gut heissen, wenn nur den Repräsentanten der deutschen Einheit, den Kaisern nämlich, alle Vorliebe zugewandt und alles Recht zugeschrieben, den Entwicklungen dagegen der Stämme und Fürstenthümer nur Ungunst und hartes Urtheil gezeigt wird. Es geht das, wie bekannt ist, so weit dass um des willen selbst die Glaubenserneuerung des 16ten Jahrhunderts manchen Tadel erfährt und dass insonderheit jeder Kampf für die Religion von dem Standpunkt der kaiserlichen Hofpolitiker aus für Rebellion und Hochverrath erklärt wird: Diese Ansicht nennt man selbst wohl ghibellinisch; wie mich dünkt ein wenig passendes Wort, da die grossen staufischen Kaiser von nichts weiter entfernt waren als ein Königsrecht in Anspruch zu nehmen welches die Fürsten als ihre Unterthanen im eigentlichen Sinne des Wortes erscheinen liess. Höchstens Heinrich VI. hat es gethan, und den wird man nicht für das Muster eines Deutschen Königs ausgeben wollen. Sonst ist es seit den Zeiten der fränkischen Kaiser entschieden, dass das Reich aus der Vereinigung von Kaiser und Fürsten bestehe und dass der Kaiser nichts sei als das Haupt der letzteren, die einzeln wohl durch die Belehnung von jenem ihre Würde und ihr Recht empfangen, in ihrer Gesammtheit aber die wichtigsten Befugnisse neben ja fast gegen den Kaiser auszuüben haben. In den Urkunden Friedrichs II., in der Goldenen Bulle ist das Recht der Fürsten so anerkannt wie nur irgend möglich und nöthig war, und im 15ten oder gar im 16ten und 17ten Jahrh. von ihnen als den zu Gehorsam Verpflichteten zu sprechen, verräth völlige Unkunde deutschen Staatsrechts. Man muss sagen, das deutsche Königthum ist in dem Kaiserthum auf- und untergegangen. Gerade indem durch die Verbindung mit dem Kaiserthum jenes an ideeller Grösse gewann, hat es den Boden einer eigentlich königlichen Herrschaft verlassen, und hat die Fürsten zu Landesherrn, die Fürstenthümer zu souverainen Staaten werden lassen. Ja nicht einmal bedauern

kann man die steigende fürstliche Macht; denn seit dem 13ten Jahrhundert zieht sich das Leben der Nation in die Territorien der Fürsten und in die Städte zurück, jede wahrhaft grosse deutsche Bewegung findet nur hier, nicht bei dem Kaiser, Förderung und Stütze, und seit die Habsburger die Krone tragen, haben sie sie wohl vor Schimpf und Erniedrigung bewahrt, allein kaiserliches Recht immer nur zu ihrem Nutzen in Anspruch genommen, ohne irgendwo des Reichs Vortheil ernstlich zu bedenken. — Köpke hat in gleichem Sinne neulich gegen Gfrörer und andere die Fürsten des 17ten Jahrhunderts in Schutz genommen. Hier genügt es im allgemeinen diese Ansicht gewürdigt zu haben, ohne dass ich darauf eingehe zu zeigen wie die Schriften der Einzelnen sich darzu verhalten. Fast alle arbeiten sie mehr für das grosse Publicum als für die Wissenschaft, und schon deshalb ist weniger Anlass hier von ihnen zu sprechen. — In manchen Beziehungen verwandt, aber weniger einseitig und nicht ohne eigenthümliche Bedeutung ist die Anschauung deutscher Geschichte welche Bensen in seinem Buche „Deutschland und die Geschichte“ geltend gemacht hat und in weiteren Arbeiten durchzuführen gedenkt. Vielleicht möchte ich Anlass haben darauf ein anderes Mal ausführlicher zurückzukommen.

An den Grenzen des deutschen Vaterlandes einsam und für sich lebend hat Wirth noch einmal den Versuch gewagt, die deutsche Geschichte vollständig zu schreiben und ist mit dem grossen Werke bald glücklich zu Ende gekommen. Ich gestehe, dass ich nur den ersten Band gekauft und gelesen habe, aber gewiss verdient das Buch hier an dieser Stelle genannt zu werden. Guter Wille, emsiger Fleiss und deutsche Gesinnung sind aller Orten zu erkennen. Aber zu wunderlichen Uebertreibungen ist die letzte ausgeartet, nicht wie bei Luden zur blinden Bewunderung dessen was die Deutschen gewesen sind, sondern vielmehr zur höchsten Unzufriedenheit darüber, dass sie so wenig den Ansprüchen und Wünschen des Verfassers genügen. Die ganze Arbeit hat zudem etwas autodidaktisches an sich, und wenn der Weg den der Autor eingeschlagen, ihn auch mitunter zu

neuen und überraschenden Aussichten führt, so bringt er ihn doch öfter in die Irre, während ganz gebahnte Strassen nicht ferne vorbeigehen. Das Dunkel der deutschen Urgeschichte ist im ganzen eben nicht lichter durch diese Darstellung geworden, sondern neue Verwirrung ist zur alten hinzugekommen. In den späteren Abschnitten aber sinkt die Darstellung häufig unter das Gewöhnlichste hinab, sie steht in keinem Verhältniss zu den Auseinandersetzungen der ersten Capitel, und ist farblos und matt, wenn nicht eine Persönlichkeit auftritt, welche wie Carl der Grosse den Zorn und Unwillen des Mannes deutscher Freiheit erregt.

Es freut bei dieser Rundschau überall fast vaterländischer Gesinnung zu begegnen. Nur das Mehr oder Minder, die besondere Anwendung und Aeusserung derselben unterscheiden die Einzelnen, ja sie dienen recht eigentlich, um hier die verschiedenen Gruppen zu sondern. Von den protestantischen Freunden des deutschen Reichs auch noch in der späteren Zeit seiner Existenz, die wir vorhin zusammen stellten, führt die Betrachtung wie von selbst zu den Männern hin, welche mit Vorliebe bei seinen mittelaltrigen Zuständen verweilen und diesen Thätigkeit und Liebe in gleichem Maasse zuzuwenden geneigt sind. Auch andere, namentlich auch wir Norddeutschen sind vielfach mit dem Mittelalter beschäftigt, und freuen uns seines Reichthums an lebendigen Erzeugnissen seines tiefen innigen Sinnes. Wenn wir aber besonders die älteren Zeiten und im deutschen Reich die Jahre des Glanzes und der Hoheit ins Auge fassen, so ist es den Süddeutschen die ich hier meine eigen, mit Vorliebe bei den späteren Zeiten zu verweilen, jenen Jahren, wo das Kaiserthum schon gesunken war und das Papstthum von der Höhe seiner Macht ringshin alles beschattete; — denn ich wenigstens kann nicht zustimmen, wenn man meint, es habe gestrahlt und mit seinem Glanze die Welt erleuchtet, die Völker beglückt. Jene Männer haben wie wenige ein Herz für die Grösse deutscher Entwicklung im städtischen Leben, Kunst, Poesie und auf anderen Gebieten der Literatur, sie ehren auch den Kaiser als das

Haupt des Ganzen und freuen sich mancher grossen That; aber ihre Sympathien sind doch mehr bei den geistlichen Fürsten, bei der Kirche, bei dem Papste selbst; und sie fühlen oder sie sagen es nicht, wie dieser Deutschland behandelt hat, wenig um des Reichs Interessen bemüht, sondern bald mit den Fürsten gegen den Kaiser, dann mit diesem gegen jene verbunden, je wie es der Kirche Vortheil zu erheischen schien. Es reichen sich Protestanten und Katholiken auf diesem Wege die Hand, und zwischen beiden zu trennen habe ich um so weniger Anlass, da nicht die Confession von heute, sondern die historische Beurtheilung einer weit zurückliegenden Vergangenheit hier in Betracht kommt. Wie damit der Standpunkt in der Gegenwart und das Urtheil über Ereignisse und Zustände derselben zusammenhängt, mögen andere würdigen.

An Hurter's Innocenz III. schliesst sich Kopp's grosses Werk über die Wiederherstellung und den Verfall des römischen Reichs. Zu oft ist jenes besprochen worden, als dass es reizen könnte, hier davon zu handeln. Doch scheue ich mich nicht auszusprechen, dass ich niemals dem grossen Lobe habe beipflichten können, welches dem Buche gezollt worden ist. Vor blosser Gelehrsamkeit habe ich nicht solchen Respect, dass ich um deswillen das Buch so sehr bewundern könnte, und ich habe mich hinlänglich mit demselben beschäftigt, um zu wissen, dass es der feineren Kritik doch grösstentheils entbehrt. Die Form aber ist der Art, dass man zweifeln muss, ob viele das Buch vollständig gelesen haben, wenn sie denn nicht angezogen worden sind von dem kirchlichen Eifer des Mannes, der den Katholiken doppelt wohl thun musste, so lange Hurter sich einen Protestanten nannte. — Mässiger und besonnener tritt Kopp uns entgegen in dem Werke mehrjährigen gründlichsten Fleisses; aber ich weiss nicht, ob diese Mässigkeit, das Streben nach vollkommener Objectivität oder blos die Eigenthümlichkeit des Styles Schuld ist, dass selbst dem mitstrebenden Forscher das Lesen der inhaltsreichen und in jeder einzelnen Stelle belehrenden Arbeit eine wahre Last wird. Kein Ruhepunkt, keine zusammenfassende Uebersicht, keine Glied-

derung des Stoffs, sondern Einzelheiten und immer Einzelheiten, die doch wahrlich noch keine Geschichte machen. Hier trägt die Erzählung noch besonders einen, ich möchte sagen, zufälligen Charakter an sich, da nicht das Einzelne angeführt wird als Beleg einer allgemeineren Richtung oder Strebung, sondern eben nur als Thatsache für sich; da ausserdem mit fast ängstlicher Genauigkeit jede Urkunde berücksichtigt und ihr Inhalt selbst als historische Begebenheit in Anspruch genommen wird, wo es nun nicht fehlen kann, dass jede neue oder dem Verf. später zugänglich gewordene Urkundensammlung so reiche Ergänzungen bringt, dass immer wieder solche Einschaltungen nöthig werden, wie sie am Ende des Bandes gegeben sind, die uns zugleich recht deutlich zeigen, wie der Verfasser gearbeitet hat.

Doch nicht diese auf Form und Darstellung eingehende Beurtheilung ist hier am Platze, wenigstens nur in so weit als auch darin etwas Gemeinsames wenigstens der beiden genannten Historiker und einiger, die ich noch nennen werde, gefunden werden kann. Mit Kopp möchte ich eher rechten über den Titel des Buchs, da er offenbar aus einer Ansicht hervorgegangen ist, wie sie besonders diesen Männern eigen ist. Eine Wiederherstellung des deutschen Reichs habe Rudolf von Habsburg zu Stande gebracht, wird uns in älterer und neuerer Zeit gesagt. Es ist gewiss, er machte der völligen Verwirrung und Auflösung der letzten Jahre ein Ende, die durch den Hass der Päpste gegen die Stauer und den Egoismus der geistlichen Fürsten herbeigeführt war, er verkündete Landfrieden und zog wie ein wackerer Rittersmann aus, um die widerstrebenden Grafen und Fürsten zu bekämpfen. Allein ich kann nicht finden, dass es ein Zeichen von Grösse und Macht eines Königs ist, wenn er persönlich die Raubburgen des Adels belagern und zerstören muss. Im Uebrigen hat kein König mehr als Rudolf die Macht der Fürsten gesteigert: die Willebriefe der Churfürsten hat er eingeführt, den einzelnen gleich bei der Wahl bedeutende Rechte und Vortheile zugesichert, was später zu so argem Missbrauch Anlass gab. Er hat den auswärti-

gen Fürsten gegenüber nicht die alte Stellung des Kaisers behauptet, die Rechte des Reichs in Italien preisgegeben, das Kaiserthum ganz und gar von dem Papste abhängig gemacht, er hat daher auch kein deutsches Königthum begründet, sondern nur für die Grösse seines Hauses Sorge getragen. Dass er anders hätte handeln können, bin ich nicht gemeint zu sagen, auch nicht die persönliche Tüchtigkeit des wackern Mannes anzufechten; aber zu den grossen Männern kann ich ihn in keiner Weise rechnen, und von einer Wiederherstellung des römischen Reichs weiss ich nicht zu sprechen, wenn man nicht gerade das Zurücktreten des Königs von allen frühern Ansprüchen und das Anerkennen der fürstlichen und besonders der churfürstlichen Macht als einer zur Theilnahme an der Reichsregierung berechtigten dafür ausgeben will. Die späteren Ordnungen, Formen, aber auch die Schwäche und Auflösung des Reichs beruhen wesentlich auf der Art und Weise, wie Rudolf sein Königthum auffasste, und nur wer diesen Zustand und den steigenden Einfluss des Papstes für glücklich und wohlthätig ansieht, kann in Rudolf von Habsburg und seinem Sohne Albrecht seine Helden finden.

Mit Albrecht ist die Sache allerdings noch wesentlich anders als mit Rudolf, und es würde hier zu weit führen, wollte ich die neuerdings eben von Kopp und dann von Lichnowski und Böhmer versuchte Ehrenrettung desselben hier beleuchten. — Böhmer gehört aber ganz und gar der Richtung an, die ich hier bezeichnet habe, und seine trefflichen, fortwährend an Ausdehnung und Inhalt wachsenden Regesten enthalten von seiner Anschauung und Gesinnung die sprechendsten Zeugnisse. Es ist ihm das jüngst in hässlicher Weise vorgeworfen worden. Niemand hat wahrlich ein Recht es zu tadeln, dass er in den auf gründlichstem Studium der Zeit beruhenden Arbeiten auch sein Urtheil über den Charakter der Personen und die Bedeutung der That-sachen niederlegt. Aber wünschen kann man freilich, dass seine Gesinnung eine — ja ich wage zu sagen deutschere sein möge, die wie dem Jammer im Innern und der Schwäche nach

aussen, so auch der Abhängigkeit von Rom den Protest des deutschen Herzens entgegenstellte, und die auch heutzutage lieber den deutschen Brüdern im Norden als den Römlingen diesseits und jenseits der Alpen die Hand reichte. Gerade je mehr ich Böhmer's edle und liebenswürdige Natur kenne, desto inniger möchte ich hoffen, dass es so sei oder werde. Aber leider muss man hinzusetzen, dass die Aussicht dazu eine geringe ist, und mit Schmerz habe ich gesehen, wie er in dem letzten Band der Regesten nun auch fast von aller Verbindung mit der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, die ihm so Grosses verdankt, sich lossagt, und das was wir Mitarbeiter gerade für ihn, den unermüdlichen Sammler und rechten Würdiger der Urkunden, mit doppeltem Eifer gesammelt haben, als ein ihm Fremdes anführt.

Verwandt der Richtung, die ich zuletzt bezeichnet habe, sind die österreichischen Historiker fast alle, so verschieden sie unter sich an Gelehrsamkeit und andern Eigenschaften sein mögen. Auch zeichnet die meisten eine edle Mässigung aus, besonders Chmel und Mailath, die man, jenen für das Mittelalter, diesen für die Neuere Zeit, als die beiden hervorragenden Repräsentanten hinstellen kann. Was die Forschung ihnen verdankt, ist allgemein bekannt; an den Büchern kann man wohl vieles anders wünschen, doch verletzen Auffassung und Urtheil fast niemals, weil sie auf Ueberzeugung beruhen und aus der Stellung im conservativen Staate und in der katholischen Kirche, deren Dienst mehrere der fleissigsten Geschichtsforscher angehören, ausser Chmel auch Stülz, Pritz und andere, mit Nothwendigkeit hervorgehen. — Absichtsvoller und anspruchsvoller war der Fürst von Lichnowski, doch sein bändereiches Werk ist zu unbedeutend um lange dabei zu verweilen.

Es erübrigt eine letzte Richtung zu erwähnen, welche ich nicht anders als die ultramontane zu nennen vermag und welche ihren Mittelpunkt in München hat. Sie ist zu bekannt und hat in den historisch-politischen Blättern zu oft und zu verschieden ihr Glaubensbekenntniss gegeben, als dass es nöthig wäre, sie genauer zu bezeichnen. Als ihren Wortführer

auf dem Gebiete eigentlicher Historie mag man Höfler betrachten, der den glücklichen Glauben hat, nicht bloß vieles zu wissen, sondern recht eigentlich zum Reformator deutscher Geschichtswissenschaft berufen zu sein. Da schilt er nun freilich sehr, dass wir Norddeutschen so gar nicht seine Verdienste zu würdigen wissen, und besonders deinen Freund hat er in Verdacht daran Schuld zu sein, da er einmal so unglücklich war, seine Unkenntniss aller Paläographie und seine totale Unfähigkeit zur Behandlung alter Handschriften nachweisen zu müssen. Ich habe seitdem absichtlich vermieden, jemals wieder des Herrn Prof. Höfler öffentlich zu erwähnen; allein ich würde es doch für eine grobe Vernachlässigung halten, wollte ich seiner hier gar nicht gedenken. Auch bin ich gar nicht gemeint, seinen Arbeiten jedes allgemeinere Interesse abzusprechen. Gerade dass sie auch die ältere Zeit des deutschen Reichs vom streng kirchlichen Standpunkt aus behandeln, erscheint nützlich, und so wenig Hoffnung zur Verständigung mit so unbedingter Bewunderung Roms auch vorhanden ist, so mag man doch wohl darauf eingehen zu beleuchten, wie nun hier mit deutscher Geschichte umgegangen wird. Und dazu habe ich, wie du erinnerst, schon früher Neigung gehabt, und will nun in diesen Briefen darauf zurückkommen. Da wird denn Gelegenheit genug sein, von dem Friedrich II. zu sprechen, einem Buch, das viel Neues und auch Lehrreiches gesagt hat, das aber zugleich von der unbedingtesten Einseitigkeit und Befangenheit, um nicht andere Worte zu gebrauchen, Zeugniß giebt. Gott wolle uns vor einer Reformation der deutschen Geschichte in solchem Geiste bewahren! Und wer Kraft und Liebe zum deutschen Vaterlande hat, wird nicht umhin können, wenn er auch friedliebend und guter Eintracht wohlgeneigt ist, solche Versuche zu bekämpfen und abzuwehren so weit er vermag. Und wenn man Arbeiten zur Seite lassen darf, wie die Boost und Riffel und andere über die Neuere Zeit, deren Segnungen wir alle empfinden, zu Tage fördern: so darf man doch nicht zugeben, dass unser schönes Mittelalter von einer Gesinnung in Be-

schlag genommen und entstellt werde, die alles eher als eine deutsche ist, und die sich nicht breit machen soll wo es gilt Deutschlands Vergangenheit zu feiern, seine Gegenwart zu berathen.

Kiel, den 25. März 1846.

G. Waitz.

Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ansgar, kritisch bearbeitet von Georg Heinrich Klippel, Dr. (— auch unter dem Titel: Historische Forschungen und Darstellungen, Zweiter Band.) Bremen, 1845. 8. XVI u. 256 Seiten.

Die Wirksamkeit des h. Ansgars, des grossen Apostels des Nordens, der durch Geburt und Klostergelübde den Franken, durch seine früheren Jahre dem Kloster Neu-Corvey, durch seine spätere Stellung dem deutschen Norden, durch seine Missionsreisen dem nördlichen Europa angehört, ist so umfangreich und so erfolgreich gewesen, dass sein Leben mit den vielen unmittelbar an dasselbe sich knüpfenden allgemeinen historischen Beziehungen von den Forschern vieler Völker untersucht und beschrieben ist. Eine treffliche Vorarbeit liegt in dessen Biographie durch den flandrischen Rimbart, Ansgar's Freund und Nachfolger im Erzbisthume. Auf dieser Grundlage und mit Hülfe der Erläuterungen, welche verschiedene Geschichtsforscher, jeder zunächst für sein Vaterland, geliefert haben, liesse sich eine sehr lehrreiche Darstellung der Zeit Ansgars liefern. Verzichtet man auf eine grössere Arbeit, und beschränkt sich, so weit möglich, auf die persönlichen Beziehungen Ansgars, so werden wir auch diese gern empfangen, wenn sie mit Scharfsinn und gewissenhafter Sorgfalt alle über jenen uns überlieferten Nachrichten prüfet, dieselben auf die letzte Quelle zurückführt und mit gleichzeitigen Nachrichten über die vorliegenden Begebenheiten und Verhältnisse verbindet. Es können durch umsichtige Behandlung Monographien dieser Art für die allgemeine Geschichtsforschung höchst lehrreich werden, selbst wenn sie nicht einen universalhistorischen Gegenstand, wie das Leben des Ansgars ein solcher ist, betreffen.

Wenn der Verfasser des vorliegenden Werkes daher auf eine Schilderung der Zeiten Ansgars verzichtet, der damaligen Zustände der christlichen Religion, so wie der kirchlichen Gelehrsamkeit, so wie andererseits des Heidenthums, dessen Vertilgung Ansgars Tagewerk und Heldenthat war, wenn die Zeitgenossen, mit welchen vereint er wirkte, nur kurz genannt werden, wenn geographische Erläuterungen über den Umfang seines Erzbisthums durchaus fehlen, sogar die über Ansgars Reisen auf die nothdürftigsten Andeutungen beschränkt sind, wenn die Hülfe aller dieser Erörterungen vermisst wird, so sind wir berechtigt, von einem neuen

Biographen eine kritische Untersuchung über die Hauptpunkte seines Lebens zu erwarten. Diese ist uns denn hier auch schon auf dem Titelblatte verheissen und wir dürfen um so mehr verlangen, diese Verheissung erfüllt zu sehen, da der Verfasser wegen kritischer Versuche im Gebiete norddeutscher Geschichte bisweilen genannt ist und derselbe gegen die bekannten Ansichten der Göttinger Societät der Wissenschaften für seine Arbeit über das *Chronicon Corbeiense* von einer andern achtbaren Gesellschaft einen Ehrenpreis erhalten hat. Die Annahme von der Authenticität dieser Chronik hat grossen Einfluss auf diese Biographie des h. Ansgars gehabt und es ist daher nicht leicht über letztere zu sprechen, ohne jene Frage zu berühren, zumal da Hr. Klippel auf seine Preisschrift sich stützt. Wir werden jedoch versuchen, so weit uns möglich, vorzüglich solche Punkte herauszuheben, wo es auf jene Chronik, von deren Authenticität der Unterzeichnete nicht überzeugt worden ist, weniger ankommt.

Einer kritischen Arbeit über Ansgars Leben müsste vor allem eine Untersuchung über dessen Biographie, welche Rimberts Namen trägt, vorangehen. Eine solche besitzen wir, ungeachtet der trefflichen Ausgabe seines Werkes in Langebecks *Scriptores rerum Danicarum*, noch nicht, weil auf Dahlmann's Ausgabe in den deutschen Geschichtsquellen jenes *Chronicon Corveiense* sehr verderblich eingewirkt hat, vor allem in den chronologischen Nachweisungen. Von diesen, so wie dem Verhältnisse der Vita zu einigen Urkunden wird noch später die Rede sein. Hier ist zunächst zu bemerken, dass die Biographie des Ansgar zwei Verfasser hat, den Nachfolger Rimbert und einen ungenannten Schüler des ersteren, wie in der Vita Rimberti cap. 9 berichtet wird. Aus dem Umstande, dass Letzterer nicht genannt wird, lässt sich muthmassen, dass er gleichfalls der Biograph Rimberts war, und aus jener den mittelalterlichen Schriftstellern, zur Qual der Nachwelt, eigenthümlichen übergrossen Bescheidenheit sich weder zu dem einen, noch zu dem anderen Werke bekannt hat. Nur durch diese Annahme der Identität des Mitverfassers des einen und des Autors des letzteren Werkes, wird die Dürftigkeit des letztern einigermaassen erklärlich, da ein anderer doch schwerlich alle über seinen Helden in der Biographie Ansgars zufällig erwähnten Umstände über dessen Leben vor Erlangung des Erzbisthums weggelassen hätte.

Höchst wahrscheinlich ist es mir daher, dass der Biograph und Erzbischof Rimbert derselbe Rimbert ist, welchen Ansgar als einen Bischof nach Schweden sandte. Dieser Rimbert wird als dänischer Abstammung bezeichnet, was der Nachricht, dass der Erzbischof vom Ansgar als Knabe zu Turholt angenommen sei, nicht zu widersprechen scheint, da an diesem Orte, dessen alte Kirche uns schon

für das Jahr 631 bezeugt wird (Annales Gandens. h. a.) Dänen und Slaven im Christenthum von Corbier Geistlichen unterrichtet wurden, wie die Vita Anskarii zwei Mal dankbar erzählt, cap. 15 u. 36. Des Aufenthaltes des Erzbischofs Rimbart in Schweden gedenkt auch seine Biographie. Der Ausdruck der Vita Anskarii, dass jener Bischof Rimbart den Schweden bisher ungehindert die Sacramente administrirt habe, dürfte gegen seine Identität mit dem Erzbischofe nicht entscheiden, da dieses Bisthum ohne Dotation, lediglich das Amt eines Missionars war und also nicht gleich nach der Erwählung Rimbarts zum Erzbischofe von Hamburg wieder besetzt sein mag.

Wichtiger erscheint uns die Frage, wo die Vita Anskarii geschrieben ist, ob in Bremen, Hamburg, oder irgend einem andern Kloster? Cap. 1 u. 5 sagen die Verfasser, dass sie bei Ansgar gelebt haben (cap. 1. qualiter apud nos vixerit — cap. 6. nobis quae apud nos gesta sunt notare cupientibus), letztere Stelle erläutert: in his partibus, videlicet Saxoniae. Zu einer näheren Bestimmung müsste, wie es scheint, die wiederholt vorkommende Ortsbestimmung: jenseits der Elbe führen. Doch findet sich dieser Ausdruck gebraucht, nicht in Bezug auf den Standpunkt des Schreibers, sondern auf denjenigen des Gegenstandes der Erzählung. Cap. 8. der Kaiser giebt dem Heriold ein Lehn ultra Albiam. Dieses wird ziemlich allgemein von Rustringen im Süden der Elbe verstanden, wenn gleich nicht unterlassen worden ein jedoch völlig unbekanntes Lehn in Nordalbingen aufzusuchen (s. Dahlmann, Gesch. von Dänemark Th. II. S. 39). Dagegen deutet man Cap. 13: „locus ultra Albiam, qui dicitur Welanao“, welchen der Erzbischof Ebo vom Kaiser Ludwig erhielt, um dort auf der Reise nach Dänemark zu verweilen, auf Wellnau, jetzt Münsterdorf in Holstein. Im Cap. 12 wird jener Ausdruck wiederholt von dem nordelbischen Theil der hamburgers Diöcese gebraucht, wo wir ihn aus der dort zum Grunde liegenden Urkunde des Kaiser Ludwig herleiten müssen. Ebenso ist Cap. 22 von denselben nordelbischen Gegenden die Rede, welche der Bischof von Verden als einen ultra Albiam gelegenen Theil seiner Diöcese in Anspruch nimmt. Entscheidender dürfte Cap. 15 sein: Rimbart habe Kinder von Dänen und Slaven: „quosdam hic secum retinuit“, andere nach Turholt geschickt; „fuerunt cum eo hic .. magistri“, nämlich aus Alt-Corbie. Das letztere hic scheint mir auf Turholt zu deuten, so wie auch Cap. 21, wo Dahlmann denselben Ausdruck auf Hamburg bezieht. Doch das erstere hic kann nur auf diese Stadt bezogen werden, deren Zerstörung erst in folgenden Capiteln berichtet wird. Da sie aber in den kurz vorhergehenden Capiteln nicht genannt ist, so konnte der Biograph sich des Ausdrucks nur bedienen,

wenn er selbst dort schrieb. An Bremen, wo wir den Erzbischof Rimbert suchen, kann zu jener Zeit nicht gedacht werden. Wenn also Cap. 33 berichtet wird, der aus Schweden heimkehrende Erimbert sei „apud nos“ verweilend, erkrankt und gestorben, so muss dieses von Hamburg verstanden werden. Dieser Ort war also im Jahre 839—40 nicht ganz zerstört, wie er denn schon 845 die Nordmannen zu einer Plünderung anlocken konnte, wenn er gleich zum Sitze des Erzbisthums zu unsicher erschien und zu Rimberts Zeiten, wie eine Urkunde v. J. 888 bestätigt, daselbst das Münz- und Marktrecht wegen der häufigen Ueberfälle der Heiden nicht ausgeübt werden konnte. Zu den Zeiten des älteren Horich († 854) waren jedoch noch Dänen nach Hamburg oder Dorstadt gekommen, um sich taufen zu lassen, Cap. 24. Auf Hamburg scheint auch mir der Ort (*tam hinc quam ex Dorstade*) zu deuten, aus welchem die Kaufleute aus Sachsen (*gentis huius homines, negotiatores*) nach Schleswig ohne Besorgniss ziehen konnten, nachdem Ansgar dort 848—54 viele Dänen getauft hatte. Wir können demnach die Verfasser der *Vita Anskarii* nur in dem Kloster zu Hamburg suchen und zwar bald nach Ansgars Tode.

Unter den für die Geschichte Ansgars von Hrn. Klippel angeführten, für dieselbe jedoch häufig ganz werthlosen Quellen muss es auffallen, die kurzen, aber werthvollen *Fasti Corbeienses* zu vermissen, deren Glaubwürdigkeit unbestritten ist und die wenigstens als Zeitweiser höchst wichtig sind. Bei Dr. Alb. Crantz wird das wichtige Prädicat des Domdechanten übersehen und eben so wenig erwähnt, dass ihm die Urkunden der hamburgisch-bremischen Kirchen zum Theile wenigstens zu Gebote gestanden. Ein Irrthum ist es, dem Dr. Reuterdahl zwei Geschichten der schwedischen Kirche zuzuschreiben. Die Biographie des Ansgar, welcher der Uebersetzer Mayerhoff im J. 1837 jenen Titel gegeben hat, ist lediglich das von Reuterdahl selbst so benannte „Leben des Ansgarius“, welches derselbe seiner erst 1838 erschienenen *Swenska kyrkans historia* wörtlich einverleibt hat.

Der Standpunkt des Verfassers verräth sich schon auf den ersten Seiten, wo er von dem Namen des h. Ansgars spricht. Er sucht diesen Namen nicht nur in einigen hamburgischen Ortsbezeichnungen: Schaarthor, Schaarmarkt und Schaarsteinweg u. a. bei denen längst nachgewiesen ist, dass sie ihren Namen dem Ufer, Schaar, engl. *Shore* *), an dem sie lagen, oder vielmehr mittelbar

*) Dieses seltene Wort kommt im hamburg. *Schiffrechte* v. J. 1270 Art. 22 in der Form: *dat Schor*, 1497 P. 25 in derjenigen: *dat Schar* vor. Angelsächsisch: *Score*, schwedisch: *Skaer*. Es bedeutet ein eingeschnittenes, eingerissenes Ufer, also auch dessen Buchten, wie wir es denn

der dort belegen, im J. 1372 neu erbauten Capelle der h. Maria thom Schare, verdanken, sondern wiederholt sogar ganz ernsthaft, dass ein holsteinisches Dorf Willescharen (in alten Urkunden Wildescare) einst Villa Ansharii geheissen habe, ohne uns freilich den Beweis zu liefern, dass die holsteinischen Bauern einst lateinisch gesprochen hätten. Ueber die Schreibart des Namens selbst sollen wir durch die Erklärung des Hrn. Kl. beruhigt werden, dass ihm Ansgarius die richtigste Form scheint. Der Biograph hätte diese Ansicht durch die Entwicklung des sehr beachtungswerthen Namens begründen sollen. Die erste Sylbe Ans entspricht bekanntlich dem angelsächsischen Os, Gottheit (gleichwie Gans, nord. gäs, ags. gos); die zweite ist das gér, nord. geir, ags. gâr, Speer. Zu den vielen von Graff im althochdeutschen Sprachsatze bereits angeführten, mit Ans zusammengesetzten Namen, sind noch Osdag, Osferth, Osithe, Oslac, Osmod, Osred, Osulf, Ansgard, Ansgis, Anskytel, Oslaf, Ansrik, Oswig nebst den entsprechenden Formen hinzuzufügen. Den Namen Anscarius finden wir auch bei den Markgrafen von Spoleto und denen von Ivrea*), also vermuthlich langobardischen Ursprungs. Bei den Angelsachsen muss diesem Namen mit unabweislicher Sprachrichtigkeit entsprechen Osgar, welches auch, obgleich selten vorkommt (Kemble Cod. dipl. Anglosax. II, 436.). Wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, wie in diesem Namen eine Anklage gegen Macpherson auftritt, welcher dem in der Schlacht bei Gabre gefallenen Sohne Ossians diesen Namen leihet. In den ältesten irischen Nachrichten über diese Schlacht, namentlich bei Tigernach, kommt jener Name nicht vor. Wenn er aber in jüngern galischen oder irischen Handschriften vorkommt, so ist nachzuforschen, ob er nicht als der eines sächsischen oder dänischen Kriegers erscheint, deren Sprachstamme er unverkennbar angehört. Ein wunderliches Spiel der Geschichte ist es gewiss zu nennen, dass die Liebhaberei des vermeinten neuen Carolus Magnus zu Paris für den Pseudopoeten dem Monarchen den bedeutsamen germanischen Namen verliehen, welchen die Vorsehung berufen hat, dasselbe Land, welchem der h. Ansgar zuerst die Segnungen des Christenthums aus der carolingischen Pflanzstadt brachte, zu einer neuen Höhe allgemeiner Bildung und gemeinsamer Rechtsgleichheit zu erheben.

Die Erzählung beginnt mit der vom Verf. als „sichere Ueberlieferung“ bezeichneten Angabe des Geburtstages Ansgars, nämlich

zu Hamburg von dem eigentlichen Binnenhafen gebraucht finden. Von Schar sind noch abgeleitet die Ortsnamen: Schar-hörn-deich-reihe u. a.

*) Ein Subdiaconus Anscarius kommt 859 zu Langres vor. Pertz Legg. T. I. 464. In der Normandie findet sich im elften Jahrhundert die Form Ansharus (Collection des Cartulaires de France, T. III, pag. 437, 439, 469.)

des 8. September. Diese Ueberlieferung beruht jedoch nur auf einer Vermuthung Langebecks, welchem es entgangen war, dass Geburtstage aus jenen Zeiten selten bekannt sind und, wie es scheint, von der Kirche nie feierlich begangen wurden. Der fragliche Tag ist, wie Reuterdahl nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Liber daticus zu Lund bereits bemerkt hat, derjenige der Elevation, womit auch die Notiz in der alten Abdinghofer HS. der Vita S. Willehadi, Anskarii et Rimberti (Codex Vicelini) bei Pertz Monum. T. II. pag. 379 wirklich übereinstimmt.

Dem Erzbischofe von Cöln, welchen das Chronicon Corbeiense Hildebald nennt, giebt der Verf. ohne Bedenken den richtigen Namen Hadebald. Zur Entschuldigung dieses Fehlers des Chron. Corbeien. wird auf denselben Fehler in Waldo's metrischer Vita S. Anskarii*) hingewiesen. Doch gerade diese Hinweisung führt zu der Bemerkung, dass jene Chronik hier mit Waldo auch in den Worten übereinstimmt: navis . . Rex elegit ipsa vehi.

Eine erheblichere Lücke in der vorliegenden kritischen Arbeit müssen wir in der Darstellung der Gründung des Klosters Ramesloh bemerken. Recensent hat schon in seinem hamburgischen Urkundenbuche im J. 1842 nachgewiesen, dass die beiden Urkunden, nämlich des Königs Ludwig des Deutschen v. J. 842 und des Papstes Nicolaus I. v. J. 864, welche von der Stiftung dieses Klosters und allein von der durch Rimbart nicht erwähnten Flucht Ansgars nach Ramesloh reden, bedeutende Stellen aus anderen Urkunden und besonders aus Rimbarts Leben des Ansgar enthalten. Diese Uebereinstimmung ist so gross, dass auch Hr. Kl. sich veranlasst sah, in seiner Abhandlung über das Chronicon Corbeiense 1843 S. 77 folgd. dieselbe, rücksichtlich der päpstlichen Bulle, als ihm „erst neulich aufgestossen“, ohne jedoch dabei das ähnliche Verhältniss der gedachten kaiserlichen Urkunde zu berücksichtigen, hervorzuheben, ohne auch der von mir gemachten Bemerkung zu gedenken. Mehrere dieser bei Rimbart und in beiden gedachten Urkunden wörtlich gleichlautenden Sätze handeln jedoch von ganz verschiedenen Gegenständen. Es finden sich z. B. mehrere auf einander folgende Sätze — beinahe acht Zeilen eines Quartobandes von den Verhandlungen zu Worms (857) mit dem Cölner Erzbischof Günther über die Vereinigung der Hamburger und Bremer Kirchen, beinahe wörtlich ebenso in jenen beiden Urkunden über die Verhandlungen mit dem Verdener Bischof Waldgar zu Worms 842 über die Abtretung von Ramesloh an Ansgars Diocese. An-

*) Diese Namensform anstatt der üblichen Gualdo habe ich gesucht zu rechtfertigen in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte. Bd. II, S. 319.

dere grosse Stellen beider Urkunden stimmen wieder wörtlich mit anderen älteren päpstlichen Urkunden verschiedenen Inhalts. Es würde einen Blödsinnigen verrathen, wollte man leugnen, dass entweder Rimbert und die Urkunden von einander abhängig, oder beide einer gemeinschaftlichen dritten Quelle entlehnt sind. Da nun Hr. K. die Unabhängigkeit beider Quellen von einander behauptet, so hätte seine conservative Kritik sich damit zu beschäftigen gehabt, eine solche gemeinschaftliche Quelle nachzuweisen, um so mehr da ihm mein hamburgisches Urkundenbuch wohl bekannt war, aus welchem er alle auf Ansgar bezüglichen Urkunden als Anhang zu seiner Schrift abzdrukken beliebt hat, doch hat er hier die Anmerkungen, welche dem ächten Kritiker den Standpunkt anweisen sollen, nicht mit abgedruckt und zu berücksichtigen überall nicht verstanden. Er würde sonst vielleicht darauf hingewiesen haben, dass jenen Urkunden, so wie den Phrasen der Vita Anskarii ein Bericht Ansgars über die Niederlassung zu Ramesloh zum Grunde gelegen haben könne. Doch in diesem Falle, wie wollte man es erklären, dass Rimbert in der Vita von der Stiftung zu Ramesloh und der Schenkung der Ikia nichts erwähnt, die einzelnen Sätze aus den Urkunden aber zum Theil bei ganz anderer Veranlassung in seiner Erzählung verwendet, Rimbert, bei welchem wir ähnliche Plagiate nicht kennen, und der andererseits, als Nachfolger Ansgars, das grösste Interesse hatte, das Andenken an die Stiftung der hamburgischen Klöster in der Verdener Diöcese aus den ihm vorliegenden Urkunden zu erhalten. Rimbert giebt dagegen eine Nachricht, welche sich schwer mit Ansprüchen Ansgars auf Ramesloh vereinigen lässt, dass nämlich der Bischof von Verden Waldgar so weit davon entfernt war, jenem einen Theil seiner Diöcese abzutreten, dass er sich vielmehr auch Hamburg hätte zusprechen lassen, was er jedoch später zurückerstatten musste. Es ist also wahrscheinlicher, dass die Urkunden, von denen die König Ludwigs des Deutschen ein falsches Regierungsjahr bringt und Stellen aus einer alten päpstlichen, so wie aus einer andern kaiserlichen Urkunde enthält, und die des Papstes Nicolaus ähnliche Kriterien der Unächtheit *) besitzt, beide bald nach der Zeit Rimberts abgefasst

*) Unter diesen ist besonders noch hervorzuheben, dass Rimbert Cap. 23 bei der Vereinigung der hamburgischen und bremischen Diöcesen sich der Worte bedient: „Qua de causa postmodum in Uuormatia civitate positus duobus regibus, Hludowico scilicet et Hlothario“. Diese Worte werden mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf eine im Jahre 857 stattgefundene Zusammenkunft des Königs Ludwig des Deutschen und seines Brudersohnes, des jüngern Lothar, seit 855 Septbr. Königs von Ripuarien oder Lothringen, bezogen, wengleich die bekannte Zusammenkunft beider Könige im Februar 857 zu Coblenz stattfand und Hlothar zu der Zeit, wo Ludwig den Hoftag zu Worms hielt, nach St. Quintin gegangen war

und von einem schwerfälligen Stylisten aus jenen Urkunden und der Vita S. Anskarii zusammengestellt sind. Da jedoch das Alter des Klosters zu Ramesloh und dessen Verhältniss zum Hamburger Erzbisthum durch viele unverdächtige Urkunden seit dem Jahre 937 wohl begründet erscheint, so möchte die hier vorliegende Urkundenfabrication nur beabsichtigt haben, fehlende schriftliche Beweisurkunden für die im Wesentlichen unbestrittenen Verhältnisse und vielleicht nur eine grössere Ausdehnung oder Bestimmtheit der Immunitäten des Klosters Ramesloh zu begründen, nämlich eine buchstäblich übereinstimmende mit denen des Klosters Turholz, wie sie die Urkunde für das Erzbisthum Hamburg v. J. 831 aufzählt. Die Ungeschicklichkeit, mit welcher die Vita Anskarii hiezu benutzt ist, möchte kaum ihres Gleichen in der Geschichte der Diplomatie haben.

Eines argen Mangels an Kritik macht sich unser kritischer Bearbeiter in Wiederholung mancher Angaben über die von Ansgar gestifteten Klöster schuldig. Von Ramesloh erzählt er, dass Ansgar dasselbe — auf eigene Kosten — weiter ausgebaut und dort ein sorgfältig gepflegtes Seminar errichtet habe, um in demselben aufgekaufte dänische und slavische Knaben für die nordische Mission erziehen zu lassen. Wenn Hr. K. beides als möglich oder wahrscheinlich bezeichnet hätte, so liesse sich dagegen nichts einwenden, als eben die Wahrscheinlichkeit, dass das Kloster Ramesloh erst nach Ansgars und Rimberts Zeiten seine selbstständige Begründung erhalten habe, doch für kritische Geschichtsforschung wollen wir uns dergleichen nicht aufdringen lassen. Die

Ganz dieselben Worte finden sich wieder in der päpstlichen Urkunde über Ramesloh auf die desfallsige Verhandlung mit dem Bischöfe Waldgar von Verden angewandt, doch mit dem Zusatze: „Presentibus archiepiscopis Ebone Remensi, Hetti Treverensi et Olgario Remensi.“ Erzbischof Ebo war aber schon im Jahre 851 verstorben, kann also auf einer Zusammenkunft, welche nach dem September 855 gehalten ist, nicht zugegen gewesen sein. Die Urkunde König Ludwig des Deutschen v. J. 842 Juni 8, über Ramesloh drückt sich ähnlich wie diese Bulle aus, doch mit einem verfänglichen Zusatze: „Postmodum vero Wormatiae habito generali conventu in nostra nostrisque fratris, Illotharii scilicet regis, presentia, presentibus archiepiscopis Ebone Remensi etc.“ Der Verfasser dieser Urkunde hat also von Ludwigs Bruder, dem Kaiser Lothar gesprochen. Wir wissen aber, dass diese beiden Brüder im Jahre 842 sich nicht gesehen haben, sondern erst im August des folgenden Jahres zu Verdun zusammentrafen. Klippel gedenkt freilich eines vom Kaiser Lothar und Könige Ludwig 844 zu Worms gehaltenen Reichsconventes, wobei er sich auf das *Chronicon Alberici h. a.* bezieht. Doch nicht allein, dass dieser bekannte Compiler von dem Aufenthalte Kaiser Lothars zu Worms im Jahre 840 spricht, so ist überall nicht von einer Zusammenkunft desselben mit König Ludwig, sondern lediglich von der Wiedereinsetzung des Ebo in das Erzbisthum Rheims während der Streitigkeiten der Brüder die Rede.

Vita Anskarii erzählt aber Aehnliches von dem Kloster zu Turholt. Durchaus irrig ist aber die Angabe, dass Ansgar zu Bremen einen Verein von zwölf Geistlichen, welche wie Domherrn sich kleideten, aber ganz als Mönche nach der Benedictiner-Regel lebten, das S. Ansgarii Kloster gestiftet habe. Man dürfte sich nicht wenig verwundern, dass Ansgar einem Kloster seinen eigenen Namen gegeben, oder dass, wenn er demselben den eines Schutzpatrones verlieh, dieser dem Kloster später sollte genommen und gegen den Ansgars eingetauscht sein. Adam von Bremen, dessen Worte dafür angeführt werden, sagt uns, dass Ansgar, wenn nicht auf Missionen beschäftigt, für die Klöster seiner Diöcese Sorge getragen habe. Er benennt dieselben: den von Hamburg nach Ramesloh verlegten Convent, den der Domherrn zu Bremen und den der Nonnen zu Bassum. Dass die Domherrn der Bremer Cathedrale strenge und sogar mit Mönchen gemeinschaftlich lebten, bis Erzbischof Unwan die canonische Regel feststellte, ist anderweitig aus Adam von Bremen bekannt. Die Stiftung Ansgars zu Bremen aber war lediglich das von Rimbart und Adam von Bremen vielfach erwähnte Hospital. Dass diese Stiftung Ansgars für zwölf Arme erst im Jahre 1187 durch den Erzbischof Hartwig II. zu einem Stifte von zwölf Domherrn erweitert wurde, besagt die in unserm hamburgischen Urkundenbuche in dem Originallaute abgedruckte erzbischöfliche Stiftungsurkunde unwiderleglich, welche dem Hrn. K. entgangen zu sein scheint, da er nur eine seitdem bekannt gemachte deutsche Uebersetzung derselben anführt.

Zur Würdigung der vorliegenden Arbeit in geographischer Beziehung mag erwähnt werden, dass S. 56 der Handelsort Withland an der Mündung der Mosel genannt wird; ein Ort welchen die Quellen Withla an der Mündung der Maas nennen.

Bei den vielen augenscheinlichen Mängeln des vorliegenden Werkes könnte das Bestreben unparteiischer Würdigung dennoch ein erhebliches Verdienst in demselben vermuthen, nämlich die chronologische Anordnung des Stoffes, welche da in Rimbarts Biographie keine Jahreszahlen angegeben sind, schon häufig der Gegenstand gründlicher Untersuchungen geworden ist. Unser Verfasser folgt nun darin durchaus dem Chronicon Corveicense, was diejenigen billigen werden, welche demselben einigen Werth beilegen. Doch werden auch diese sich vergeblich darnach umsehen, wie die grossen Widersprüche des Zeitgenossen Rimbart mit der apocryphischen Chronik beseitigt sein dürften. Die Nachricht der letztern über das Jahr der Zerstörung Hamburgs 837 wird nicht besser begründet. Es wird nicht erklärt, wie Ansgars Sendung nach Schweden durch das Chron. Corveicense ins Jahr 840 gesetzt werden kann, da doch Hr. K. S. 60 des Bischofs Gautbert Abreise

nach Schweden in das Jahr 834 setzt, nach dessen Rückkehr aus Schweden (s. daselbst z. J. 837) dieses Land beinahe sieben Jahre, wie Rimbert sehr bestimmt sagt (septem fere annis, ein Ausdruck, welchen Hr. Kl. S. 74 für schwankend und unbestimmt ausgehen will), ohne geistlichen Hirten gewesen war, also in so fern die vorhergehenden Jahreszahlen richtig sind, bis zu dem Jahre 844. Die Angabe des Chron. Corveïense z. J. 860, dass in diesem Jahre König Ludwig das bremer Bisthum mit der hamburgener Diöcese vereinigt und dem Ansgar gegeben habe, während die Bulle des Papstes Nicolaus v. J. 858 dieses als bereits auf den Antrag jenes Königes geschehen anführt, wird dadurch erläutert, dass im J. 860 dieser die päpstliche Bulle bekannt gemacht habe. Dass die an den Erzbischof Ansgar gerichtete Bulle eines solchen Publicationspatentes bedurfte, hätte jedoch wohl eine Nachweisung verlangt. Die zweite Missionsreise Ansgars nach Schweden setzt das Chron. Corveïense in das Jahr 861, während wir aus Rimbert wissen, dass Ansgar jedenfalls vor des dänischen Königs, des älteren Horich Tode, also vor dem Jahre 854 von derselben heimgekehrt war; auch vor dem Tode des Gautbert oder Gosbrecht, Bischofs von Osnabrück, welcher vor 860 sich ereignete (s. die Urkunde bei Möser Geschichte von Osnabrück Th. I.). Die Irrthümer in diesen chronologischen Daten, welche bisher nur theilweise von unsern verdienten Kritikern hervorgehoben sind, könnten allein genügen den Unwerth des Chron. Corv. für die vorliegende Periode darzulegen. Man wird jedoch noch fragen, wie der Verfasser desselben zu diesen Angaben gelangte? Der belesene Mann hat sie entweder aus den ihm zu Gebote stehenden Nachrichten combinirt, oder aus älteren Corveyer Schriften abgeschrieben. Da nun letztere immer noch werthvoll sein, in irgend jetzt verlorenen chronologischen Notizen bestehen könnten, so schien die Nachforschung nach denselben unerlässlich. Diese hat sich über Erwarten belohnt. Denn es findet sich, dass alle die Jahreszahlen des Chronicon Corv. über das Leben Ansgars mit geringen gleich anzuführenden Zusätzen und Berichtigungen aus den Marginalzahlen der Claudii Arrhenii (Oernhjelm) Breviarium vitae Anscharii et excerpta Chronologica entnommen sind, welche dieser seiner Ausgabe von Rimberts und Waldos Biographien des Ansgar, unter dem Titel: S. Anscharii Vita gemina, Holmiae 1677. 4to, beigelegt hat. Die Ausnahmen finden sich a. 862 wo das Chron. Corv. drei Neu-Corveyer Mönche nach Schweden ziehen lässt und 865, dem Todesjahre Ansgars, welches Arrhenius, der seine Geburt in das Jahr 805 setzt, gegen die ältere Ansicht des Baronius und Lambek, und unbekannt mit der Bulle des Papstes Nicolaus für den Erzbischof Rimbert vom Jahre 869, ins Jahr 869 verlegt.

Letzterer Umstand widerlegt den Einwand, dass Oernhjelm das Chron. Corv. bereits gekannt habe, der überall stets sorgfältig seine Beweisstellen anführt, aber keine Corveyer Quellen kennt. Aus Arrhenius hat nun das Chron. Corveiese entnommen das Jahr 827 für die Absendung des Ansgar und des Autbert nach Dänemark. Obgleich von diesem Jahre ausgehend, hat Oernhjelm den zweijährigen Aufenthalt jener beiden Missionare in Schweden in die Jahre 829 und 830 und Autberts Tod in Neu-Corvey in das Jahr 831 gesetzt; das Chron. Corveiese lässt ihn anscheinend consequenter im Jahr 830 zurückkehren. 831 ist bei Arrhenius und im Chron. Corv. das Jahr für die erste Missionsreise Ansgars nach Schweden. Ich bemerke hiebei, dass die Nachricht des letzteren: „Gislemarus iterum ablegatus est ad regem Herialdum“ von dessen früherer Sendung nichts bekannt ist, aus dem der Rimbertischen Erzählung entsprechenden „interim“ des Arrhenius entstanden sein dürfte. Das Jahr 834 nimmt Arrhenius consequent 35 Jahre vor dem von ihm angenommenen Todesjahre des Ansgar 869 an, als das der Errichtung des Erzbisthums. Eben so das Chron. Corv. ob es gleich das Todesjahr 865 angiebt und daher die Errichtung des Erzbisthums auf 831 zu setzen hätte und zu 834 nur die Ausfertigung einer Dotationsurkunde, welche vorzüglich schon dem Adam von Bremen nur die Schenkung der Zelle zu Turholt zu beabsichtigen schien. In das Jahr 835 wird von Arrhenius und dem Chron. Corveiese die Sendung des Grafen Gerold an den Papst Gregor IV. gesetzt; man sieht nicht, warum nicht spätestens 834, in dessen Maimonate jene Urkunde bestätigt ist, oder früher nach der beschlossenen Errichtung. Für die von Rimbert gedachte Zerstörung Hamburgs hatte Lambek, unter Benutzung einer Stelle der Annales Metenses (Ruodolfi Fuldensis), das Jahr 845 angewiesen. Oernhjelm, ohne seine Gründe anzugeben, erklärt zum Jahr 836: Hoc etiam anno, ut videtur, vel circiter, piratae Hamburgum exurunt. Freilich erklärt er sich in seiner 1689 gedruckten Historia Suevorum ecclesiastica für das Jahr 840, doch das Chronicon Corveiese, das „circiter“ benutzend, entnimmt aus jener Aeußerung das Jahr 837, um für die seit dem Jahre 834 angefangenen Kirchenbauten einige Zeit zu gewinnen. Zum Jahr 840 erzählt das Chron. Corv. dass Ansgar den Ardgar nach Schweden gesandt habe. Oernhjelm berichtet, wie Rimbert erzähle, dass Schweden nach Gautberts Vertreibung, welche ungefähr gleichzeitig mit der Zerstörung Hamburgs sich ereignete, sieben Jahre ohne Priester gewesen und giebt dazu am Rande die Zahlen „An. 837 et seqq. sex“. Gleich darauf folgt auf dem nächsten Blatte die Marginalzahl ann. 840 zu den Worten: „Dum decurrunt septem illi anni, quibus Suecia caruit Presbyteris, Anuudus rex Sueorum pulsus regno exulabat apud

Danos“. Daher hat also das Chron. Corv. diese Jahrzahl 840 auf Ardgars Mission, für welche die Marginalzahl 843 bei Oernhjelm zufällig fehlt, angewendet. Das Jahr 842 findet sich nicht bei Oernhjelm, doch ist es in Uebereinstimmung mit dessen Erzählung und der Urkunde über die dort im Chron. Corv. erwähnte Stiftung von Ramesloh. Die auffallende Jahreszahl 860 für die Vereinigung der hamburgener und bremer Diöcese ist aus Oernhjelm's Vita gemina, welcher, wie man aus seiner Historia ecclesiastica pag. 44 ersieht, die desfallsige Bulle des Papstes Nicolaus v. J. 858 dem Jahre 864 zuschreibt. Das Jahr 861 für die zweite Reise Ansgars nach Schweden ist eben so aus Oernhjelm, welcher ihn mit Briefen des dänischen Königes Erich I. (Horich des Aeltern) dahin reisen lässt, ohne zu beachten, was seitdem namentlich Langebek in Beziehung auf diese Reise gethan hatte, dass derselbe bereits im Jahre 854 verstorben war.

Wer diese Uebereinstimmung der augenscheinlich irrigen Jahresangaben im Chron. Corv. und in Oernhjelm's Vita gemina in ihrem Zusammenhange sieht und würdigen kann, wird nicht verkennen wollen, dass jenes durch diese irre geführt ist. Diese Thatsache ist für die Autorschaft des Chronicon Corveiese von nicht geringer Bedeutung, da aus ihr folgt, dass es neuer als das Jahr 1677 und ein absichtlicher Betrug sein muss, nicht etwa die harmlose Compilation eines Corveyer Geistlichen aus dem zwölften oder dem nächstfolgenden Jahrhunderte. Der chronologische Aufsatz des Oernhjelm ist 1706 von J. A. Fabricius in seiner Ausgabe des P. Lambecii Origines Hamburgenses p. 28sq. abgedruckt. Aus den Angaben des letzteren kann der Verfasser des Chronici Corveiensis das richtige Todesjahr des Ansgar 865 entnommen haben. Herr Klippel Th. I. S. 130. 141. führt den Arrhenius selbst an, namentlich zur Bestätigung der Jahreszahl 861 für die zweite Missionsreise nach Schweden; die genaue Uebereinstimmung und den engen Zusammenhang desselben mit dem Chronicon Corveiese haben er und andere bisher nicht erwogen.

Wir wollen es uns nicht versagen diesen Anlass zu benutzen, unsere eigene Ansicht über die so viel verhandelte Chronologie der Lebensjahre Ansgars zu geben, da wir mit der besten derselben, der von Langebek in seinen Rerum Danicarum Scriptorum T. I. dargelegten nicht ganz übereinstimmen und leider auch Dahlmann in seiner Ausgabe der Rimbertischen Vita S. Anskarii durch das Chronicon Corveiese irre geleitet war, und ob er gleich seitdem in der Geschichte Dänemarks sein Votum gegen dasselbe abgab, dort zur Prüfung und näheren Bestimmung der Chronologie Langebeks sich nicht veranlasst finden konnte.

Geburts- und Todesjahr Ansgars 801 und 865 Febr. 2 stehen

aus Rimberts Angabe, so wie aus den *Fastis corbeiensibus*, dem *liber fratrum mortuorum Fuldensium* u. a. fest. Die Geschichte der nordischen Mission beginnt mit der von Ebo, Erzbischof von Rheims, im Jahre 822 oder 823 begonnenen; über eine nach letzterem Jahre von ihm unternommene fehlt der Beweis. Für jene sind die *Annales Xantenses ad an. 823* nicht zu übersehen, welche melden, dass Willerich, der bremische Bischof, den Ebo begleitet habe. Zu den Wahrscheinlichkeitsgründen für eine spätere Reise könnte die dem Ebo vom Papste Eugenius ertheilte Bulle angeführt werden. Wir müssen Rimbert, dem Freunde und Nachfolger Ansgars glauben, dass das Erzbisthum Hamburg volle 33 Jahre vor dessen im October des Jahres 864 erfolgten letzten Erkrankung gegründet ist, also gegen oder im Jahre 831. Adam von Bremen bezeichnet ausdrücklich das Jahr 832 (*Cod. Vindob.*) und das 18te Regierungsjahr Kaiser Ludwig des Frommen, welches am 27. Januar 832 endigte, sowie das 43ste Jahr des Bischofes Willerich von Bremen, welches am 9. November 831 begann. Die Errichtung des Erzbisthumes Hamburg fällt also auf Weihnachten 831 nach unserer Zählung, oder 832, wenn man nach alter Weise das Jahr mit Weihnachten beginnt. Doch trete ich der Bemerkung des trefflichen Langebek bei, dass vor der eben gedachten Reichsversammlung (*conventus imperii*, welche er jedoch willkürlich und ungenau schon in den Juni 831 setzt) die von Rimbert *Cap. 12* gleichfalls erwähnte Versammlung der deutschen Bischöfe (*Synodus*) stattgefunden, wo die Errichtung des Erzbisthums Hamburg beschlossen ward. Der Anfang des Bisthums lässt sich also vom Jahre 831, so wie vom Anfange des Jahres 832 datiren. Die erste Missionsreise Ansgars nach Dänemark war die Folge der im Juni des Jahres 826 vollzogenen Taufe des Königs Harald. Noch in demselben Jahre (nicht erst 827) begleitete er den König durch Friesland in seine Heimath, dessen Rückkehr die *Annales Einhardi a. 826* bestimmt feststellen. Ich bemerke hier, dass unter dem Bischofe Rixfrid, welcher im *Chron. Corveiense a. 830* angeführt ist, den Schaumann für einen unerhörten Bischof von Dorstadt, Klippel aber nicht näher zu bezeichnen weiss, der siebente Bischof von Utrecht zu verstehen ist, welchen Johannes de Beka u. a. in die Jahre 815—36 setzen. So hat Klippel nicht einmal verstanden diesen nicht ungeschickten Einfall des *Chronicon Corv.* zu benutzen. Sein Begleiter Authbert kehrte nach zweijährigem Aufenthalte in Dänemark zurück und starb in Neu-Corvey Ostern 829. Ansgar ward wegen der unterdessen aus Schweden eingetroffenen Gesandten — vermuthlich einer der *legationes de aliis longinquis terris*, welche im August 829 zum Hoitage nach Worms kamen, deren die letzten Zeilen der *Annales Einhardi* gedenken, — zum Kaiser

berufen und mit der Mission nach diesem Lande beauftragt. Ein und ein halbes Jahr verweilte hier Ansgar (Rimbert c. 12), kehrte also im Jahr 831 heim: zu Ende dieses Jahres war er beim Kaiser Ludwig zu Aachen, welcher kurz vorher zu Thionville den Frieden mit den Dänen bekräftigend, ihn zum Erzbischof von Hamburg ernannte. Gautbert (Gosbrecht), der Neffe des damals noch einflussreichen Ebo, Erzbischofes von Rheims, ward nach Schweden gesandt, vermuthlich im Jahr 835, wo man ihn im Februar am Reichstage zu Diedenhoven zu finden glaubt (Eckhart Hist. Franc. Oriental. T. II. pag. 282.). Die Zerstörung Hamburgs, von welcher Rimbert spricht und welche Adam von Bremen ins letzte Jahr Kaiser Ludwig des Frommen († 840 Juni 20) setzt, wird diesem Jahre angehören. Eine Stelle des Nithard Histor. I. IV. c. 3 ist irrig auf eine Zerstörung Hamburgs durch die Nordmannen im J. 842 (oder wie bei Klippel 845) gedeutet worden. Die dort genannten Orte, zu denen die Normannen an der französischen Küste hinübersetzten, Hamwig und Nordhunwig, sind nicht Hamburg und Norden, sondern wie ich bereits an andern Orte nachgewiesen habe, Southampton (vergl. Vita Willibaldi in Actis St. Ord. Benedict. Saec. III. pars 2. p. 371) und Norwich. Von dem irrig angegebenen Jahre 837 ist schon oben gesprochen: 845 sprechen die Annales Ruodolfi Fuld. nur von einer nicht unbestrafften Plünderung des Castelles Hamburg.

Ob nun die Herstellung des Erzbisthums Hamburg durch die mit Verden getroffene Regulirung bereits im Jahre 848 geschehen, wie Wedekind annahm, möchte ich nicht entscheiden; wahrscheinlicher ist es mir, da Rimbert sagt, dass die Abtretung der Stadt Hamburg an die Verdener Diocese einige Zeit bestanden habe, dass die Rückgabe nicht lange vor der Bulle des Papstes Nicolaus vom Jahre 858 zu Stande kam und also die Herstellung des mit Bremen vereinten Erzbisthums Hamburg als eine mittelbare Folge der zweiten Schwedischen Missionsreise anzusehen sein dürfte. Diese zweite Reise Ansgars nach Schweden muss in die Jahre 848—50 fallen. Nachdem Gautbert zur Zeit der Zerstörung Hamburgs aus Schweden vertrieben und dieses Land beinahe sieben Jahre ohne Geistlichen geblieben war, ward etwa 846 Ardgar dahin gesandt. Ansgar war im October 847 auf dem Reichstage zu Mainz. Er erhielt in diesem Jahre das seit Bischof Leuderichs Tod erneuerte Bisthum Bremen*), wie Adam von Bremen berichtet, 16 Jahre

*) Bischof Leuderich war, wie ich schon im hamburgischen Urkundenbuch Th. I. S. 49 nachgewiesen, im J. 845 Aug. 21. verstorben, im sechsten Regierungsjahre Ludwig des Deutschen (d. h. nach dem Tode seines Vaters), nicht 847, wie Wedekind und ich selbst, durch des Adam von

nachdem er Hamburg erhalten und 18 Jahre vor seinem Tode. Seiner Einführung zu Bremen im neunten Jahre König Ludwig des Deutschen, d. h. im neunten nach dem Tode Ludwig des Frommen — denn so zählt Adam von Bremen — also nach 848 Juni 20, — wird von demselben ausdrücklich gedacht.

Nachdem Ansgar das Bisthum Bremen erhalten hatte, besuchte er wiederholt den König Horich, auch mit Aufträgen des Königs Ludwig, welcher 845 zu Paderborn und 848 zu Anfang October zu Mainz Gesandtschaften der Nordmannen und Slaven empfangen und die gegenseitigen Verhältnisse geordnet hatte. Horich war damals alleiniger Herr der Dänen (Rimbert c. 24), also vor dem Jahre 850, in welchem er gezwungen wurde, das Reich mit seinen beiden Noffen zu theilen (Prudent. Trecent. a. 850). Da Ansgar aber dem Erzbischofe von Rheims, welcher im Jahre 851 März 20 (s. Eckhart Hist. Franc. Orient. T. II. p. 386) starb, noch von den auf dieser Missionsreise erduldeten Leiden Bericht erstattete (Rimbert c. 34), so lässt sich die Zeit derselben genau bestimmen. Vermuthlich also 849. Vor dieses Königs in der Schlacht im Jahre 854 erfolgtem Tode trat Ansgar seine zweite Missionsreise nach Schweden an. Bei seiner Heimkehr liess er dort den Erimbert, welcher zur Zeit des Todes des Dänenkönigs Horich des Aeltern in Schweden war. Jenem folgte in dieser Mission Ansfrid, welcher nach etwas länger als drei Jahren, den Tod des Bischof Gauzbert von Osnabrück*) vernehmend, heimkehrte und zu Hamburg verstarb. Da jener Gauzbert bereits im J. 860 einen Nachfolger im Bischof Egibert hatte, so fällt Ansfrids Tod in die Jahre 858—59.

Um die zweite Reise Ansgars nach Schweden dem Chronicon Corveiese entsprechend in ein späteres Jahr zu verlegen, haben Wedekind und demnächst Schaumann behauptet, dass in Rimberts Vita S. Anskarii die Capitel 31—32 unmittelbar auf Cap. 24, sowie Cap. 33 auf Cap. 30 folgen müssen. Dass Waldo und Adam von Bremen ihre Uebertragungen aus Rimbert in derselben Reihenfolge geben, wird bei dieser Behauptung nicht berücksichtigt, obgleich Klippel sehr häufig auf den Versificator Waldo, welcher nichts Neues über Ansgar beibringt, Bezug nimmt. Der einzige Grund, welchen Wedekind dafür einst vorgebracht hat in einer von Klippe-

Bremen verworrene und zuweilen falsche Zahlen irre geleitet, angenom-
men. Seines Vorgängers Willerik Tod wird mit den Annales Corbeiese-
in das Jahr 838 Mai 4. zu setzen sein, was der Angabe über seine 50
jährige Regierung — seit 789 Nov. 9. nahe genug kommt.

*) Gautbert, Gosbert erscheint unter den sächsischen Bischöfen im J.
854 auf dem Reichstage zu Mainz, wo aber Ansgar fehlt (Pertz Leg. P. I).
853 wird er als alt und schwach geschildert (Urkunde bei Möser Os-
nabrück, Geschichte Th. I).

Th. I. S. 6 angeführten, sehr emphatischen Erklärung über die Aechtheit des *Chronicon Corveense*, besteht darin: „Dass schon das „Cap. 26 (rectius 25) ausdrücklich des neuen Verhältnisses mit „Hlorich dem Sohn erwähne (Rex, sicuti et pater eius fecerat), „mithin dieses Capitel nothwendig dem Cap. 32 nachstehen muss.“ Da der ältere Hlorich im J. 854 erschlagen war, so muss also jene Reise später erfolgt sein. Gewiss scheint dieser Beweis sehr bündig. Doch wird es gewiss manchem unserer Leser schwer zu glauben, dass Wedekind, nach allen seinen Bemühungen um jene Chronik und um die Geschichte der vorliegenden Zeit, in den argen Irrthum hat fallen können, auf die Könige von Dänemark zu beziehen, was Rimbert vom König Ludwig dem Deutschen und dessen Vater Kaiser Ludwig dem Frommen berichtet hat. Herrn Klippel scheint Wedekinds Irrthum nicht entgangen zu sein, wenigstens wiederholt er ihn nicht; wohl aber eignet er die ganze, wesentlich darauf begründete Umstellung der *Vita Anskarii* sich an, ohne Wedekind die Ehre oder Schuld davon zu geben.

Hr. Klippel hat eine, uns wenigstens neue Erläuterung zu Ansgars Leben gegeben, indem er den Reginar, welchem König Karl der Kahle die von dem Erzbischofe schmerzlich entbehrte Zelle Turholt ertheilt, mit dem derzeitigen, so benannten Bischof von Amiens identificirt. Es lässt sich für diese Erklärung anführen, dass jener Reginar als „den Mönchen zu Corbie, deren Abtei im Bisthum Amiens lag, wohlbekannt“ von Rimbert tadelnd bezeichnet wird. Doch verträgt sich mit dieser Annahme schwerlich der verwerfende Ton, in welchem von diesem Reginar, ohne Bezeichnung desselben als Bischof, von Rimbert gesprochen wird, noch weniger der von demselben erzählte Traum Ansgars, in welchem Reginar diesen mishandelte. Ein solcher Bischof würde vielleicht noch mehr und in ernsterer Weise getadelt sein.

Ich möchte daher diesen Reginar lieber in einem der Laien suchen, an welche, wie Prudentius von Troyes z. J. 859 berichtet, Karl der Kahle Klöster übertrug, was bei dieser kleinen Zelle eines Bischofs der ihm abgeneigten Sachsen in einer den Ueberfällen der Nordmannen häufig ausgesetzten, des Schutzes kräftiger Hand bedürftigen Gegend sogar räthlich erscheinen konnte. Die Grafschaften des Reginar im nördlichen Frankreich aber werden in einem Capitular v. J. 853 (Pertz *Legum* T. I. p. 426) angeführt, vielleicht desselben Grafen, welcher im J. 876 in der Schlacht bei Andernach (*Hincmar Rhemensis* h. a.) gefallen ist.

Bei Erwähnung der literarischen Arbeiten Ansgars wird auch des demselben zugeschriebenen s. g. *Diarii* über seine Missionsreise gedacht und die Richtigkeit der desfallsigen Nachricht, wie schon von anderen geschehen, bezweifelt. Es sei dieselbe „so unbestimmt und

allgemein, dass darauf gar nicht zu bauen ist“, sagt Hr. Kl., ohne jedoch die Quelle zu benennen. Diese lautet nun aber bestimmt und speciell genug: Anno 1215 donavit nobis Balthasar Rummer S. Ansgarii Manuale in quo sancti eius labores in septentrione iuxta annos et dies studioso notati sunt breviter: Tymo postea id Romam misisse dicitur. Wenn wir aber hinzufügen, dass die verschwiegene Quelle die Annales Corbeienses in Leibnitz SS. rer. Brunswic, P. II. pag. 310 . . sind, so wird man begreifen, weshalb der Advocat des Chronicon Corveense nicht an dergleichen Corveyer Quellen erinnern mag.

Hr. Kl. giebt denn auch die Nachricht über die von dem Unterzeichneten geschehene Wiederauffindung der Pigmenta Anskarii in einem alten, im Besitze des Senator Culeman zu Hannover befindlichen Druck *) und druckt diese Schrift in den Beilagen seines Buches ab. Wir müssen annehmen, dass es ihm unbekannt war, dass ein Abdruck von uns längst vorbereitet war, oder dass er diesen nicht berücksichtigen wollte. Auf eine Untersuchung über die Aechtheit oder Entstehung hat er sich nicht eingelassen. Wie aber sein Abdruck ausgefallen ist, wie er den alten Druck gelesen haben mag, ergiebt eine Vergleichung mit dem Abdrucke in der Zeitschrift des Vereines für hamburgische Geschichte Th. II, wornach Herrn Klippel's Text auf etwa zwanzig Seiten über hundert Stellen enthält, in welchen er den alten Druck falsch gelesen oder aufgelöset hat. Wir geben folgende zur Probe: Ps. 6. suspicis statt suscipis. Ps. 7. Scurator für Scrutator. Ps. 11. conscendere für condescendere. Ps. 12 u. 34. exaltatione für exultatione. Ps. 15. ovibus für omnibus. Ps. 30. placitu für planctu. Ps. 46. Deus für Omnes. Ps. 53. pectore confidentes für protectione confidentem. Ps. 63. vivuntur für nituntur. Ps. 78. veneretur für venerunt und so fort. Nur eines sei noch hervorgehoben aus der Oracio Jeronymi: Deus unus insubalternus. tua laus, tua gloria, für Deus unus in substantia trinus, tibi laus, tibi gloria.

Doch genug dieses traurigen Geschäftes. Nur mit Widerwillen haben wir uns demselben unterzogen. Doch scheint es uns wegen des grossen Nachtheils, welchen das Chronicon Corbeense gerade den gewissenhaftesten Forschern gebracht hat, des Verlustes edler Zeit und Kräfte, welche dessen Enthüllung verlangt hat, durchaus Pflicht, die fernern Beweise darzulegen, wie gross der Irrthum war, in welchen der wackere Wedekind durch dessen Pu-

*) Einer kürzlich vom Herrn Senator Culeman gewordenen gefälligen Mittheilung zufolge stammt dieser Druck nebst mehreren anderen, in demselben Bande befindlichen, aus den Rostocker Druckerpressen der Brüder vom gemeinsamen Leben.

blicirung und Vertheidigung verfiel, und mit welcher Art von Kritik und Gelehrsamkeit der Kampf für die Aechtheit desselben fortgesetzt ist.

J. M. Lappenberg.

Angelegenheiten der historischen Vereine.

Die Numismatische Gesellschaft zu Berlin.

In unsrer Zeit, in welcher sich im Interesse der Wissenschaft die verschiedenartigsten Vereine gebildet haben, hielt man es auch für zweckdienlich, zur Belebung des Interesses für Forschungen auf dem Gesamtgebiete der Numismatik Gesellschaften zu begründen. In England und Belgien waren zur Verfolgung dieser Zwecke Vereine von tüchtigen Männern zusammengetreten und hatten in dem letzten Decennium durch Herausgabe in jeder Beziehung gediegener numismatischer Zeitschriften Tüchtiges geleistet. In Frankreich wurde ebenfalls eine numismatische Zeitschrift gegründet, welche von zwei ausgezeichneten Numismatikern redigirt und durch Beiträge der grössten Gelehrten Frankreichs bereichert, der Mittelpunkt numismatischer Forschungen für Frankreich wurde. Da durfte Deutschland auch nicht zurückbleiben. Zwei numismatische Zeitungen erblickten das Licht der Welt, die eine in Hannover, welche schon nach wenigen Jahren ihres Bestehens wieder einging, die andere in Thüringen, welche sich in ihrem rein vegetativen Zustande wohl noch einige Zeit zu erhalten vermag. In Berlin endlich wurde von Hrn. B. Köhne im J. 1841 die Herausgabe einer Zeitschrift begonnen, welche Forschungen auf dem Gebiete der Münzkunde und Sphragistik in sich vereinigen sollte. Zugleich veranlasste Hr. B. Köhne zu Ende des J. 1843, wie wir annehmen dürfen aus rein wissenschaftlichem Interesse, die Bildung eines numismatischen Vereins für Berlin, dessen Zweck, wie es das Statut besagt, gegenseitige Belehrung und Unterhaltung im Fache der Münzkunde sein sollte. Dieser so abgefasste Paragraph des Statuts begegnet allerdings so manchem Vorwurf, welchen man dem Vereine mit Recht machen dürfte; denn da es nur auf gelegentliche Belehrung und Unterhaltung abgesehen zu sein scheint, nicht aber auf ein gemeinsames thätiges Forschen, auf ein Vorwärtstreben in der Wissenschaft und auf Anregung zur eigenen Production, so beschränkte sich in der letzten Zeit, gleich als ob auf dem grossen Gebiete der Numismatik der Stoff erschöpft wäre oder die Mitglieder ihre Kräfte in dem ersten Jahre des Bestehens des Vereins durch ihre Leistungen erschöpft hätten, die Thätigkeit der Vereinsmitglieder nur auf gelegentlich hingeworfene Mitthei-

lungen oder hatte, wie es sich in der neuesten Zeit bei der Mehrzahl herausgestellt, einem gänzlichen Indifferentismus Platz gemacht. Ein trauriges Bild eines numismatischen Vereins für eine Stadt wie Berlin, in der sich so tüchtige Numismatiker, so bedeutende öffentliche und Privatsammlungen befinden, eines Vereins, der in dem ersten Jahre seines Bestehens so jugendlich kräftig blüht und schon im zweiten sein müdes Haupt neigt.

Wir gestehen allerdings, dass die Erhaltung eines numismatischen Vereins, soll das rein wissenschaftliche Element in demselben das leitende sein, selbst in einer grossen Stadt mit Schwierigkeiten mannigfacher Art verknüpft sein mag. Die Numismatik war ja von jeher das Feld, auf welchem die Laien sich gern herumtummelten, und gewappnet mit dem Metall ihrer Münzschränke eine Lanze mit Ritlern der Wissenschaft zu brechen wagten. Der blossе Münzsammler galt früher und gilt leider heut zu Tage bei der grossen Menge häufig für einen Münzkenner, das Anhäufen werthvoller Münzschatze, welche allerdings für die Nachwelt oft von der höchsten Wichtigkeit geworden sind, für numismatische Gelehrsamkeit. Jahrhunderte lang konnte sich die Numismatik nicht von einer dilettantischen Behandlungsweise trennen. Die äusserliche Anordnung der Münzen nach ihrer Grösse, ihrem Metalle, das Zusammenstellen der römischen Kaiser-Portraits und die Beziehungen, in welchen die Kaiser-, Consular- und Familiamünzen zur Geschichte standen, war mit geringen Ausnahmen die einzige Richtung, in welcher die Numismatiker jener Zeit ihre Thätigkeit entfalteten. Erst in der Zeit des allgemeinen Wiedererwachens der Wissenschaften wurde die Numismatik allmählig von jenen unwürdigen Fesseln des Dilettantismus befreit und durch Eckhel und dessen Schüler endlich derselben in der Reihe der Wissenschaften die ihr gebührende Stelle angewiesen. Dass aber gegenwärtig dennoch eine so grosse Anzahl von Dilettanten dieses Feld, häufig zum Nachtheil der Wissenschaft, zu cultiviren pflegt, liegt nicht in dem gegenwärtigen Standpunkte der Numismatik, sondern vielmehr in der allgemeinen Liebhaberei unserer Zeit für die Denkmale früherer Perioden, in der Leichtigkeit, sich den Besitz derselben für sein Geld zu verschaffen, mitunter auch in dem gelehrten Anstrich, welchen die Beschäftigung mit den Monumenten der Vorzeit dem Laien verleiht. Die genauere Kenntniss der antiken Münzen, des unstreitig fruchtbarsten Theils der Numismatik, ist freilich für diese Herren derjenige Kreis der Wissenschaft, welcher ihnen so zu sagen gänzlich verschlossen ist, indem die vielseitigen Bezüge, in welchen jene Münzen zur Geschichte, Geographie, Archäologie, Mythologie, Kunst u. s. w. stehen, tiefere und umfassendere Studien erheischen, als diese bei den fast nur auf Ge-

schichte bezüglich Münzen des Mittelalters oder der neuern Zeit erforderlich sind. — Da nun freilich die Zahl der Numismatiker von Fach der Münzliebhaber gegenüber nur gering ist, so ist es natürlich, dass ein Verein, welcher zur Förderung numismatischer Kenntnisse sich gebildet, eine bei weitem überwiegende Zahl von Münzliebhabern unter seinen Mitgliedern zählt. Eine derartige Gesellschaft aber, eben weil sie Personen in sich vereint, die den verschiedensten Lebensverhältnissen angehören und in Bezug auf die Münzkunde mit durchaus ungleichen Kenntnissen ausgerüstet erscheinen, bedarf deshalb auch durchaus einer energischen Leitung. Männer, die durch ihre Leistungen auf dem Gebiete der Numismatik ausgezeichnet sind, die das Gesamtgebiet dieser Wissenschaft erfasst haben und von ihrem Standpunkte aus dasselbe vollkommen beherrschen, müssen sich dieser mühsamen Leitung so heterogener Elemente unterziehen. Sie müssen die neuesten Erscheinungen in der Wissenschaft zur Kenntnissnahme des Vereins bringen und anregend und belebend auf die Thätigkeit der Mitglieder einwirken. Wie weit der sehr ehrenwerthe Vorstand des Berliner Vereins diese Ansprüche erfüllt hat, in wie weit die mannigfachen Klagen vieler eifrigen Vereinsmitglieder, welche in der neuesten Zeit über die mehr und mehr zunehmende Theilnahmlosigkeit und Laubeit in den Bestrebungen des Vereins laut geworden sind, gerechtfertigt werden können, wollen wir hier nicht näher untersuchen. Wir wollen vielmehr nur den Wunsch aussprechen, dass die Thätigkeit des Vereins für die Zukunft eine geregeltere und für die Wissenschaft erspriesslichere als in dem letztvergangenen Jahre sein möge. Unterzeichneter, welcher selbst die Ehre hat diesem Vereine anzugehören, hat es gewagt, ohne Furcht mit seiner Meinung anzustossen, die Mängel desselben anzudeuten; er that es rein im Interesse der Gesellschaft und der Wissenschaft, zu deren Förderung jene zusammengetreten ist; seine Worte haben nicht den Zweck zu entmuthigen, sondern nur den, auf die Bestrebungen des Vereins anregend einzuwirken.

Die Thätigkeit des Vereins bestand bisher theils in einzelnen Mittheilungen aus dem Gebiet der Münz- und Gemmenkunde, sowie der Heraldik, und im Vorzeigen sowohl einzelner, namentlich neuerer Münzen und Medaillen, als auch ganzer Abtheilungen dem Mittelalter oder dem Alterthum angehörender Münzen, theils in grösseren Vorträgen über die obengenannten Disciplinen. Um zuvörderst von den Mittheilungen ersterer Art zu sprechen, so waren es namentlich die reichhaltigen Münzsammlungen zweier Vereinsmitglieder, des Hrn. v. Rauch und Hrn. Cappe, jene durch ihre antiken Münzen, diese durch ihre mittelalttrigen und neuen,

vorzüglich durch eine grosse Anzahl wohlherhaltener Bracteaten ausgezeichnet, welche in einer Auswahl der trefflichsten Exemplare der Gesellschaft vorgelegt wurden. Ferner veranlasste der von Hrn. J. Friedländer publicirte Münzfund von Obrzycko mannigfache Discussionen über polnische Münzen, an welchen die Privatsammlung des Fürsten Radziwill besonders reichhaltig ist und die durch ihren Besitzer bereitwillig mitgetheilt wurden. Nicht minder verdient die grosse Auswahl von Münzen und Medaillen der neuesten Zeit, zu denen, wir dürfen wohl sagen die schönsten Stempel von mehreren der Vereinsmitglieder selbst angefertigt worden sind, erwähnt zu werden. Für die Gemmen- und Siegelkunde endlich zeigten sich die Herren Tölken und Vossberg, ersterer durch Publication mehrerer bisher noch wenig gekannter Gemmen des Königl. Museums zu Berlin, letzterer durch Vorzeigung und Erklärung sehr gelungener Abdrücke deutscher Städte- und Kaisersiegel besonders thätig.

Von grösseren Vorträgen können wir hier nur diejenigen erwähnen, welche in die Zeitschrift für Münzwissenschaft übergegangen sind. Wir heben unter diesen zuerst eine Abhandlung des Hrn. Tölken hervor „Ueber die Darstellung der Vorsehung und der Ewigkeit (Providentia und Aeternitas) auf römischen Münzen“ (Köhne's Zeitschr. Jahrg. 1844), zwei bildliche Darstellungen abstracter Begriffe, wie solche in späterer römischer Zeit häufig als Gegenstand künstlerischer Darstellungen gedient haben, aber von Hirt, Millin, Winckelmann und Müller mit Stillschweigen übergangen worden sind. Der Name der Providentia erscheint zuerst auf Münzen, welche Augustus nach dem Tode Caesars, und Tiberius nach dem des Augustus prägen liess, als Umschrift um einen Altar; desgleichen auf Münzen des Galba und Vitellius. Providentia selbst als Göttin dargestellt begegnet uns zuerst auf einer Münze des Titus, später häufiger auf denen des Trajan, M. Aurelius, Lucius Verus u. a. m., theils mit, theils ohne Namen. Sie erscheint stets als hehre Gestalt in langen Gewändern; Scepter, Weltkugel und Füllhorn sind ihr als Attribute zugetheilt. Die personificirte Aeternitas erblicken wir, wie aus der Umschrift erhellt, zuerst auf einer Münze des Vespasian unter der Gestalt einer vor einem brennenden Altar stehenden verhüllten Frau, in den Händen das strahlende Bild der Sonne und der Luna haltend, eine Vorstellung, welche sich zuerst auf einer Münze des Titus wiederholt, sowie in ähnlicher Weise, jedoch ohne Altar, auf Münzen des Trajan, Hadrian u. a. m. Nicht selten führt die Aeternitas die der Providentia und der Tyche zuertheilten Attribute. Schliesslich giebt der Verf. ein genaues Verzeichniss sämmtlicher mit dem Bilde der Providentia und Aeternitas bezeichneter Münzen.

Wir schliessen hieran eine Abhandlung desselben Verf., welche unter dem Titel: „Iris die Götterbotin“ von der numismatischen Gesellschaft als Programm zur Feier des Eckhel-Festes im Januar 1845 herausgegeben wurde. Eine jugendliche, weibliche Gestalt mit Schmetterlingsflügeln, in den Händen den ungeflügelten Caduceus, Aehren und Mohnköpfe haltend, welche wir auf einem geschnittenen Steine der Königl. Sammlung zu Berlin erblicken, wird von Hrn. Tölken als Iris die Götterbotin aufgefasst. Mit grosser Genauigkeit werden zuerst alle Stellen Homers und Hesiods angeführt, in denen Iris bald als Botin des Zeus, bald als die der Hera auftritt, von ihnen auf die Erde, in die Tiefe des Wassers und zum Hades zur Verkündigung göttlicher Befehle entsandt. Wie Hermes der Götterbote, ist sie die göttliche Botin. Der Caduceus in ihrer Hand wäre somit durch ihr Amt motivirt, wenngleich dieses Attribut ihr von den Schriftstellern der Alten nicht zuertheilt wird. Mohnköpfe und Aehren scheint der Künstler der Göttin deshalb in die Hand gegeben zu haben, um dieselbe als Todesbotin, als Bringerin eines sanften Todes für Frauen, zu charakterisiren. Nur die Schmetterlingsflügel erscheinen uns für eine Iris etwas befremdend. Jedenfalls haben wir es hier mit einer jener vielen pantheistischen Darstellungen zu thun, wie dieselben sich so häufig in der späteren römischen Kunst vorfinden, in welcher die verschiedenartigsten, den älteren griechischen Göttern gänzlich fremden Attribute, einer Gottheit angeheftet werden. Auch berechtigten Virgils Worte: *Ergo Iris croceis per coelum roscida pennis. Mille trahens varios adverso sole colores*“ noch keinesweges zu der Annahme, dass die Kunst die bunten Federn der Iris in die Schmetterlingsflügel der Psyche umgewandelt habe. Virgil, der durchaus auf Homerische Vorstellungen eingeht, kennt Iris nur als die Homerische mit mächtigen Schwingen versehene Göttin. In dieser Auffassungsweise erkannte auch Hr. Gerhard in jenen mächtig geflügelten Jungfrauen mit dem Caduceus in der Hand, auf mehreren Vasen des Königl. Museums zu Berlin, jene altgriechische Iris, die Genossin des Hermes. Wir müssen annehmen, dass die Grundidee in vorliegender Darstellung die einer Psyche ist, welche als Eidolon vor Sterbenden dahinschwebend mehrfach erscheint, dass ihr der Caduceus, Aehren und Mohnköpfe von den späteren Künstlern beigegeben wurden, um sie, wie Hermes schon bei Homer als göttlicher Todesbote und Todtengeleiter aufgefasst wurde, als eine ähnliche Todesbotin zu charakterisiren, dass wir es also weniger hier mit einer Iris als Götterbotin, als vielmehr mit einer Psyche, der göttlichen Todesbotin zu thun haben.

B. Köhne, die Römischen auf die Deutschen und Sarmaten bezüglichen Münzen (Jahrg. 1843, 1844 der Zeitschr.).

Der Verf., welcher diese Abhandlung in einem Auszuge der Gesellschaft mittheilte, giebt uns eine Schilderung der seit dem ersten Auftreten der Cimbern und Teutonen Jahrhunderte lang fortdauernden Kämpfe der Römer mit ihren Nachbarvölkern germanischer Abkunft, und knüpft an dieselbe eine grosse Anzahl römischer Kaisermünzen, welche in ihrem Gepräge das Andenken an die Siege der Römer über jene Völker verherrlichen. Die Reihe beginnt mit einer Anzahl Münzen, welche Claudius zum Andenken an die Grossthaten seines Vaters, Drusus des Aelteren schlagen liess. Die beiden darauf folgenden beziehen sich auf die Wiedererlangung der in der Teutoburger Schlacht schmählich verloren gegangenen Legionsadler durch Germanicus. Der Verf. lässt darauf in einer langen, von einem ausführlichen Commentar begleiteten Reihe die von den Kaisern auf ihre Siege über ihre nordischen Nachbarn geprägten Medaillen folgen, welche in manchen Fällen nur einer lächerlichen Ostentation der Kaiser ihre Entstehung verdanken. Mit Constantin II. schliesst diese Reihe ab, indem die auf späteren Münzen vorkommenden Worte: *Triumphator Gentium Barbarorum*, sich nicht speciell auf die Kämpfe der Römer mit obengedachten Völkerschaften beziehen. —

Einen nicht minderen Beifall als der ebenerwähnten Arbeit, dürfen wir der mühsamen, von tiefem kritischen Scharfblick zeugenden Arbeit der Herrn Pinder und J. Friedländer „Ueber die Münzen des Justinian“ (*Savigny's Zeitschr. f. Rechtsw. Bd. XII. H. 1.*) zollen, welche in einem Auszuge von Hrn. Pinder der numismat. Gesellschaft mitgetheilt wurde. Wir heben Folgendes hervor: Während die Kaiser vor Constantin d. Gr. nur die Jahrzahl ihrer *tribunitia potestas* auf Münzen zu setzen pflegten, hörte um die Mitte des 4ten Jahrhunderts diese Sitte gänzlich auf. Erst mit dem 12ten Regierungsjahre des Justinian wurde zuerst die Zahl der Regierungsjahre des Kaisers auf die Münzen geprägt. Zugleich wurde die Aversseite der Münzen, auf welchen bisher der Kaiser in kriegerischer Tracht dargestellt worden war, dahin verändert, dass der Kaiser statt des kriegerischen Schmuckes den Reichsapfel erhielt. Der Verf. lässt darauf einige Bemerkungen über die damals gangbaren Gold-, Silber- und Kupfermünzen, über ihre Eintheilung in *Solidi*, *semisses* und *trimisses* folgen, und entscheidet sich bei der mannigfach versuchten Erklärung der Münzinschrift *CONOB* für deren Zusammensetzung aus *CON*stantinopoli und dem griechischen Zahlzeichen *OB* für die Zahl 72, da seit Valentinians I. Zeit 72 *Solidi* ein Pfund Goldes ausmachen, so dass *CONOB* die Constantinopolitanische Währung des 72 Guldenfusses ausdrücken würde. Den Haupttheil der Arbeit aber bildet die reichhaltige und

nach den besten Originalen angefertigte Beschreibung der Münzen Justinians, auf welche hier näher einzugehen der Raum verbietet.

Einige kleinere Arbeiten als: die Darstellung des Standbildes der Athene Chalkioekos zu Lacedaemon, durch zwei Münzen erklärt (Jahrg. 1845 von Köhne's Zeitschr.), in welcher der Unterzeichnete mit Hülfe einer Münze von Lacedaemon und einer anderen von Melos die Restauration einer Statue der Athene Chalkioekos versucht hat; ferner: die Beschreibung eines Vittorinos, des einzigen in der von Kaiser Friedrich II. zur Bezwingung Parma's geschlagenen Münze, eine recht hübsche Monographie von Hrn. Köhne; der etwas sehr oberflächliche Bericht desselben Verf. über die Münzsammlungen Italiens (Zeitschr. f. Münzk. 1845), sowie dessen gar nicht der Münz-, Siegel- oder Wappenkunde angehörige Abhandlung über den Feldherrnstab des Kardinals Ascanio Maria Sforza (ebendas. 1845) wollen wir hiermit nur erwähnen und schliesslich den Wunsch aussprechen, dass die Zeitschrift des Hrn. Köhne für die Zukunft, wo sie sich weniger mit den in der numismatischen Gesellschaft gehaltenen Vorträgen rekrutiren kann, durch Beiträge tüchtiger Gelehrter einen würdigeren Standpunkt einnehmen möchte, als das erste Heft des J. 1846 verspricht. W. Koner.

Beitrittserklärungen der Vereine.

Unserm Unternehmen sind neuerdings beigetreten: 19) Der histor. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg. 20) Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel. 21) Die Société d'histoire de la Suisse romande zu Lausanne.

Allgemeine Literaturberichte.

Jüdische Geschichte und Literatur.

1. Die religiöse Poesie der Juden in Spanien. Von Dr. Michael Sachs, Berlin, Veit et Comp. 1845. 8. 347 S.

2. Zur Geschichte und Literatur. Von Dr. Zunz. 4. Band, Berlin, Veit et Comp. 1845. 8. 607 S.

Die grosse Nation, in deren Schoosse zuerst der Geist, der in der Natur und Geschichte lebt, zu seiner Erkenntniss gekommen, deren Gesetzbuch vor allen andern das „Buch der Bücher“ geworden ist, die aus diesem Gesetzbuche die Völker der Welt belehrt und gebändigt hat, ist des Geistes nicht verlustig und diesem Buche nicht treulos geworden, auch als die politische Form ihres Lebens in Trümmer brach unter dem Sturm der Ver-

hältnisse. Sie hat in die Zerstreuung, in die Verbannung mitgenommen diesen Geist und dieses Buch und von beiden riss sie weder Tod noch Leid noch Ueberredung; sie hat aus diesen beiden immer von Neuem geschöpft den Muth der Erhaltung und Meinung und dieses geistige Leben niedergelegt in tausend Werken eigenthümlicher Färbung. Die originale Kraft, die in ihr wohnte und die sie zum ewigen Dasein kräftigte, hat umwogt und umstürmt von Feinden und Leiden für den Geist eine neue von dem Zaun des nationalen Gesetzes umfriedigte Welt geschaffen und die Geschichte des menschlichen Geistes und seiner Produkte hat, wenn sie eindringt in die immer noch neuen Elemente jüdischer Anstrengung und Anschauung, da einen bedeutungsvollen neuen Paragraphen zu beginnen, wo sie die noch unbeschriebenen zu bezeichnen und beschreiben gedenkt.

Die jüdische Literatur, die seit beinahe zwei Jahrtausenden aus dem ewigen Geiste der Bibel herausgewachsen ist, die Volks- und Seelenleben mit der nur ihr eigenen Treue wiederspiegelte, die bis auf die jüngste Zeit sich anschliessend und anschmiegend an alle die verschiedenen geistigen Neigungen der Nationen, unter denen sie sich weiter entfaltete, gleichwohl den originalen an Gesetz und Nationalleben sich anspinnenden Charakter bewahrt hat, die im Mittelalter, wo aller geistige Schwung ermattete und erblich, einen auf allein jüdisch-nationale Sitte und Glauben begründeten Entwicklungsgang genommen und da einen höchst lebendigen, in gewissen Grenzen geschlossenen, aber höchst feinen und thätigen Geist gebildet hat; die selbst mitten in ihren Auswüchsen einem eigenen höchst bemerkenswerthen Zuge folgte — ist gross und gewaltig, ist verpallisardirt durch eigene Sprache und Terminologie und verschlossen für den, der ausserhalb der Kenntniss jüdischen Lebens stehen zu können vermeint und unverständlich für den, der christliches Vorurtheil und mittelalterliche Geringschätzung als Schlüssel für ihre Lektüre mitbringt.

In gewissen Beziehungen war diese jüdische Literatur einst den Christen besser als den Juden bekannt. Das 17. und noch das 18. Jahrhundert sind erfüllt von Männern, die einen eisernen Fleiss und nicht geringe Sprachkenntnisse für die Erforschung jüdischer Literaturerzeugnisse mitbrachten. In derselben Zeit, in der über die Heiligkeit des jüdischen Alterthums von Christen gekämpft ward, Christen es angriffen und christliche Orthodoxen es vertheidigten, waren es christliche Gelehrte, die mit unendlicher Anstrengung jüdische Schriften studirten und für Werth und Nutzen rabbinischer Arbeiten stritten. Plantavitius, Buxtorf, Bartolucci, viele Andere, vor Allen aber Joh. Christian Wolf erwarben Ruhm und Verdienst; des Letzteren *bibliotheca hebraea* (1715—33) übertrifft

des Fabricius Bibliotheken an Fleiss und Belesenheit und macht alles von Christen geschriebene ihm Vorhergehende überflüssig.

Heut ist das ein Anderes. Auch die wissenschaftliche Anschauung jüdischer Literatur haben die Juden zu begreifen und zu bearbeiten begonnen und mit ungleich grösserem Erfolge. Etwas früher als Leopold Ranke seine Kritik der neueren Geschichtschreiber herausgab (1824), schrieb Leopold Zunz seine ausgezeichnete Biographie des R. Salomo Jizchaki, in der schon alle die neueren Mittel einer historischen Kritik angewendet sind und R. Salomo Jehuda Rapoport entwickelte in der biographischen Schilderung grosser Männer der Nation ausserordentlichen Scharfsinn und Combinationstalent. Das Werk des Ersteren „die gottesdienstlichen Vorträge der Juden“, das 1832 erschienen ist, aber erst seit wenigen Jahren etwas berücksichtigt wird, enthält in der Fülle geistigen Elementes, das aus einer Bibliothek von nie mit System gelesenen und verstandenen Büchern hervortritt, die Beantwortung aller der unnützen und inhumanen Fragen, die Staatsmänner und Literaten über jüdische Verhältnisse und Ansprüche aufstellen; daraus hat der Berichterstatter in der Deputirtenkammer die Vergangenheit der Juden zu lernen; daraus zu lernen, wie was an der jüdischen Gegenwart schmutziges, unedles, unfreies klebt, nicht aus der Originalquelle der Heimath, sondern der Kloake des Helotismus, des Zwanges und der Erniedrigung floss; daraus der Gelehrte und Geschichtschreiber, der um Neues zu finden an Amerikas Gestade und in des Vatikans Tiefen sich begiebt, zu lernen, wie er die Bedeutung einer der geistigsten Nationen der Erde, die trotz des Fluches, den das eigene Kind, das Christenthum über sie ausgesprochen, von diesem Fluche frei den innern Kern bewahrt und erhalten hat, wie er die Geschichte seiner Nachbarn, Gespielen und Banquiers vernachlässigt, ignorirt und nie zu vergessen ein Recht gehabt hat. Und das alles aus diesem einen Buche, das seit 13 Jahren erschienen ist! Aber die jüdische Literatur braucht noch eine Reihe so gearbeiteter, so geschriebener Bücher, bevor sie vor uns liegt und in ihrem Werthe von Freund und Feind gewürdigt wird! Und seit 13 Jahren lebt und wogt es unter den jüdischen Freunden dieser Literatur. In Italien, in Frankreich, in Belgien, in Galizien, vor allem bei uns sucht man und arbeitet, soviel man kann und Musse hat vor dem erdrückenden Lebensbedürfniss. Und täglich erscheinen neue Erzeugnisse grossartiger Studien und täglich mehrt sich die Zahl der Fleissigen und Studirenden; wie die deutsche Muse wächst die jüdische Wissenschaft ohne Mäcenaten; es ist endlich an der Zeit, dass die christliche Welt wieder aufwache aus dem 50jährigen Schlummer, in dem sie sich über jüdisches Wissen gewiegt hat, dass sie, und mehr verlangt man nicht,

das gewähre, was in dem freien Reiche der Wissenschaft dem speciellsten, minutiösesten Elemente gebührt, Anerkennung, Berücksichtigung und Gleichstellung in Bezug auf Lehre und Lectüre. Bernard de Rossi war der Letzte, der für jüdische Literatur gesammelt und recht eigentlich gearbeitet hat. Aber auch ein grosser Theil der Juden hat noch nicht hinreichendes Interesse für ihre Wissenschaft. Sie wissen nichts von ihr und fürchten doch den ausgesprochenen Tadel nationaler Bestrebungen; sie kennen sie nicht und sehen in ihr eine Trennung von der übrigen Welt. Sie sind leider noch voll von dem seichten Rationalismus, von dem unausstehlichen Raisonement noch nicht lang vergangener Zeiten, sie haben noch nicht ganz reif für wissenschaftliche Arbeiten keine Achtung und keine Hülfe für diese; nur für diese haben „die Vorlesungen über die Aufgabe des Judenthums“, die Hr. Dr. Stern im Winter 1845 gehalten hat, den Werth und den Einfluss erhalten können; aber grade zum Unterrichte für diese, zur Rettung dieser von böser geringschätzender Meinung von Aussen her, zur Vertheidigung dieser Halbwissenden und Waffenlosen hat die jüdische Wissenschaft zu arbeiten und zu wirken. Das Wissen allein wird die Aufgabe lösen, die Schäden im Judenthume zu heilen, das Wissen allein, verbreitet und aufgenommen in Saft und Blut wird den Zwiespalt der Zeiten und Nationen ausgleichen; nur wissend und selbstbewusst, gewissenhaft gegen Vorfahren und Zeitgenossen wird die Nation erlangen, was erlangt werden kann und muss, was aber nicht im Sturm eines Abends, sondern in Mühen und Sorgen, nach Jahren aber sicher erlangt wird.

Die Wissenschaft gleicht immer dem Meere, das zu trennen scheint, aber mehr als Alles verbindet.

Die Erscheinung obengenannter zwei Bücher haben diese jüdische Wissenschaft wieder um ein gutes Stück fortgerückt. Beide treten mit dem Anspruch auf, auch von der christlichen Welt gelesen und gewürdigt zu werden; sie haben zu diesem Anspruch nicht allein das gemeingültige Recht des Individuums, sondern die grossartige Anlage beider, die Neuheit des Stoffes, den sie in sich tragen, die edele Form, in die beide diesen Stoff gekleidet, macht dieses Recht zu einem ausserordentlichen; sie wollen wenigstens im Geiste die Emancipation der Wissenschaft erobern; aber sie sind der Eroberung gewiss, wenn eben nur Leser zum Erobern da sein werden; wenn eben erst die Anerkennung gewonnen ist, dann wird es auch der Beifall sein.

Die Poesie der Juden ist schon einmal von einem Christen vor das grössere Publikum geführt worden; Franz Delitzsch hat es versucht, für sie ein grösseres Maass an Anerkennung zu sichern; diejenigen, welche es gelesen, haben sicher am Stoffe fester ge-

hängen, als der fromme Verfasser, den ein pietistischer Reueschauer überlief, so profanen Dingen Zeit und Anstrengungen gewidmet zu haben und dem eine hyperchristelnde Coquetterie doch nicht die im Innern seines Wesens schlummernde Liebe zur Dichtung seiner Vorfahren verhüllen konnte. Das Buch von Sachs*) beschäftigt sich nur mit der Poesie der Juden in Spanien. Er holt aber weiter aus. Mit seltener Kraft und Fülle der Darstellung giebt er den Entwicklungsgang des Judenthums seit der Tempelzerstörung durch Titus an; in dem Kanon der Bibel ruhen für jede Phase dieser Entwicklung die Keime; zwei Elemente in diesem Kanon, ein stabiles und unverrückbares, das Gesetz und ein bewegtes, flüssiges, die Poesie geben auch der Entwicklung den Maassstab und Charakter. Die Bedürfnisse von Ort und Zeit, die Veränderungen in den jüdischen Verhältnissen hatten eine Entwicklung nothwendig gemacht; sie geschah mit fest an dem Boden des Bibelkanons hangender Ausdauer; sie wuchs aus diesem Boden allein in die freien Lüfte neuer bedingter Momente; das Gesetzliche im Pentateuch ward der ewige Samen für den Bau des religiös-juristischen Gedankens; das Poetische, das Flüssige in Psalmen und Propheten der Quell eines unendlichen Segenstromes, in dem Geist und Gemüth des Israeliten sich spiegeln. Diese Entwicklung geschah oder musste auf legitime Weise geschehen; im Samen musste alles gelegen haben, was die Zukunft baute; aus dem Quell musste alles geflossen sein, was den poetischen Geist der spätern Zeit durchströmte. Nur Deutung, Entwicklung, Erklärung wollte die spätere Zeit sich zusprechen; sie resignirte auf das eigentliche Wesen der Production und producirte täglich; sie legte nur das was ihr Eigenstes, Geist, in das Recipirte hinein und verzichtete auf den Ruhm der Selbstständigkeit für den der Treue. Halacha und Hagada, Gesetz und Sage, wie sie sich im Laufe der Zeit zu unendlicher Fülle erhoben, wollen nur der Abdruck früherer Absicht sein, wollen nur der Ausdruck der so lang bewahrten Tradition sein; ihr einziges Streben ist, nicht neu sondern eben alt zu sein; ihr einziger Charakter nur die Form, die Hülle eines alten Gedankens und Willens zu sein.

Die Werke, in denen diese Entwicklung niedergelegt ist, sind für das Gesetz der Talmud, für die Hagada der Midrasch.

Die eigentliche Geschichte und Beschaffenheit dieser Werke kann hier in diesem kurzen Bericht nicht gegeben werden; wir verweisen auf das Buch selbst und auf seine vorzüglichste Grundlage, die Forschungen von Zunz.

*) Ich verweise über Näheres auf meine grössere Recension dieses Buches in Frankels Zeitschrift für religiöse Interessen, April-, Mai- und Juniheft 1846.

Nachdem Sachs dieses entwickelt und beiläufig die Meinungen sowohl derer widerlegt, die einen Mangel des Unsterblichkeitsglaubens in der Bibel rügen *), als auch die der modern-rationalistischen jüdischen Schriftsteller, die der talmudisch-midrassischen Auffassung ein Unverständniß des eigentlichen Wortsinnes der Bibel zutrauen, auf das treffendste zurückweist, geht er in §. II. auf das Wesen der Gebete, der eigentlichen religiösen Poesie über. Stehende Gebete kannte die Schrift nicht. Freier Wahl war das Gebet anheimgestellt. Erst als die volksthümlichen Zeiten vorüber und das Religiöse das einzige Vaterland und Band der überall Verbannten wird, formulirt sich das Gebet zu gesetzlichen Normen. Die Lyrik der Psalmen ist sicher nicht aus dem Genie eines Einzelnen, sondern aus dem Genius des Volksgeistes hervorgegangen. Das Gesangbuch der Synagoge nennt er es mit Köster. Darauf stellt er die Gebete zusammen, die sich schon im Talmud, der um das Jahr 600 abgeschlossen ward, wieder finden. Er folgt hier den Forschungen von Rapoport und Zunz, aber wie in allem hat seine Benutzung etwas midrassisches an sich; er giebt nur der Forschung Vorhergehendes wieder, aber in dem Wie des Recipirten liegt eine neue Produktion. Auch nach dem talmudischen Zeitalter fasst man unablässig Gebete ab. Peitana von ποιητής nannte man die Dichter; sie waren Sänger und Vorbeter zugleich; sie schöpften aus der midrassischen Dichtung der Hagada und ihre Phantasie umschlang jede Sage und fasste sie zum Gebet, die Piu-tim, das sind die Dichtungen der Peitana's, sind versificirte und künstliche Midrassim; sie brachten heimisch in der Sage, durch ihre Gebete diese Sage in aller Mund; die Eigenthümlichkeit der Form, in der sie erscheinen, ist einzig in ihrer Art. Plötzlich, ohne dass man eigentlich wüsste woher, erscheinen diese Gedichte in einer ganz merkwürdigen Form; der grösste Kunstaufwand scheint an sie verschwendet; Akrostichen und Namenverschlingungen und die Versbildung nach den Alphabeten erscheint auf die mannigfachste Weise, ohne dass diese geschickteste und geschmückteste aller Künsteleien, die je auf poetischem Boden geschaffen sind, dem Inhalt grossen Abbruch thäte. Die Dichtungen des Ersten dieser Peitanim, Elasar Kalir, dessen Vaterland und Namen selbst noch ein Problem sind, sind mächtig und furchtbar; dunkel und grossartig treten sie auf, den originalen Geist an der Stirne und Nachahmer nach sich ziehend wie Sand am Meere. Die Kalirischen Dichtungen haben in Deutschland und Frankreich vorzüglich Ver-

*) Auch Hegel. Dass Leibnitz schon die rechte Ansicht davon hatte, eine Stelle, die von Sachs nicht citirt ist, habe ich in der Frankel'schen Zeitschrift angegeben. S. 452.

ehrer gefunden. Spanien hat sich unter arabischem Einflusse selbstständiger entwickelt *).

Spanien war (Sachs §. 3.) nach der Eroberung durch die Araber für die Juden ein glückliches Land geworden. Arabische Wissenschaft und Poesie ward von ihnen aufgenommen; namentlich die aristotelische Philosophie fand unter Juden die eifrigsten Bearbeiter und Forscher. Diese philosophischen Studien haben einen unbedingten Einfluss auf die Poesien der Juden gehabt. Wie einst in Syrien Gnosis und Dichtung verschmolz, so hier Philosophie und Poesie. Aus diesem Grunde versucht es der Verf. im Allgemeinen die Einflüsse des griechisch-arabischen Geistes auf die Denkkraft der Juden darzustellen. Das Buch „der Glaubens- und Sittenlehren“ Emunoth wedeoth von R. Saadia b. Joseph aus Fayum (892—942) betrachtet er genauer. „Fast alle Denker jener Richtung, fasst er zusammen, waren auch Dichter und keiner von den bedeutenden Dichtern jener Schule war der philosophischen Bildung untheilhaftig.“

Dann endlich §. 4. geht er auf die Dichter selbst ein, die er als die bedeutendsten betrachtend dem Publikum im deutschen Gewande vorführt. Er unterscheidet dabei eine ältere und eine jüngere Synagogalpoesie. Als Vertreter der älteren nennt er R. Salomo b. Jehudah Gabirol (in Saragossa um 1035 geboren, in Ocaña gestorben). Mit diesem liebenswürdigen Dichter, dessen Meisterwerk „die Königskrone“ Keter Malchuth er in deutschen Versen wiedergibt, beschäftigt er sich vor Allem; die philosophische Dichtungsweise erläutert er durch Parallelen und Nachweise aus den griechischen Autoren und späteren Auffassungen; allerdings so müssen die Dichter des Mittelalters behandelt werden, namentlich die dieser Gattung. Es sind gelehrte Abhandlungen im poetischen Gewande, die sie uns vorlegen; der Herausgeber hat diese Gelehrsamkeit aus dem Gewande herauszufühlen und anzudeuten verstanden. Ferner R. Josef ibn Stanas ibn Abitur bekannt seiner Schicksale wegen unter Alhaken II. von Cordova. Endlich R. Isaak ben Jehudah ibn Giat aus Lucena, einem von Juden sehr bevölkerten Orte, der nach Almakkari zum Sprengel Cordova's gehörte.

Bevor er zu den jüngeren Meistern, die aber die grössern geworden sind, übergeht, nennt er noch R. Bechai ben Josef ben Bakodah den Verfasser des philosophischen Volksbuches „von den Herzenspflichten.“

Wenn er die älteren obengenannten als Dichter charakterisirt hatte, bei denen Inhalt mehr als die Form galt und die begeistert und getragen allein vom Gedanken nicht immer das rechte Ge-

*) Ueber meine Vermuthungen von Kalir und dem Vaterland der Piu-tim verweise ich auf Frankel's Zeitschrift S. 454 ff.

wand fanden, in das sie ihn hüllten, so sind es die Koryphäen jüdischer Poesie, die er nun nennt, die die jüngere Synagogalpoesie bilden und in denen eine Kunstverschmelzung des sinnigsten Inhaltes mit der geschmeidigsten Form zu bewundern ist. Alle sind sie wissend und von forschendem Geiste belebt; in allen tritt Gelehrsamkeit nur als die Unterlage eines in den glänzendsten Farben der Phantasie funkelnden Geistes hervor; Frömmigkeit und Hoffnung, unerschütterliches Gottesvertrauen und Sehnsucht sprechen ihre Dichtungen aus; freilich braucht man um sie ganz zu genießen, ein freies mildes Herz und eine frische nachfühlende Phantasie. Aber für Andere, als die diese himmlischen Gaben besitzen, ist keine Dichtung. Empfundener wird das Gedichtete nur von denen, die die Poesie in der Seele tragen. R. Mose ben Jakob ibn Esra ist „von einer wahrhaft staunenswerthen Vielseitigkeit und einem unerschöpflichen Reichthume.“ R. Jehuda ballewi, der berühmte Verfasser des Buches Cusari, wird von dem poetischen Literarhistoriker Alcharisi also gerühmt: „Das Lied, das der Levit Jehudah gesungen — ist als Prachtdiadem um der Gemeinde Haupt geschlungen — als Perlenschnur hält es ihren Hals umrungen — Er des Sangestempels Säul' und Schaft — weidend in den Hallen der Wissenschaft — der Gewaltige, der Liedesspeerschwinger, der die Riesen des Gesanges hingestreckt, ihr Sieger und Bezwiner.“ etc. R. Abraham ben Meir ibn Esra der berühmte Exeget, Grammatiker, Philosoph, der als solcher den Christen schon mehr als Einer der andern Juden bekannt ist, ist auch ein geistreicher, gewandter, anmuthsvoller Dichter. Zu diesen fügt er noch einen Dichter Joab und R. Mose b. Nachman aus Gerona. In dem Letzten einem berühmten Commentator hat das kabbalistische Element durchgebrochen. Auf die Philosophie folgte immer das Mysterium. Auf den die Ketten lösenden, immer die sie wieder schlingenden. Das Schlusswort spricht von der Form der Poesie, ihrer Sprache und Rhythmen. Was er, hingerissen vom Gedanken der Dichter, dort nicht angegeben, die Mannigfaltigkeit und das Wesen der Form, das schliesst er in dieses Schlusswort ein.

Dieser Abhandlung geht die Auswahl der Gedichte selbst voran; bis auf das Keter Malchuth die Königskrone, das in freien Reimen bearbeitet ist, sind die künstlichen Versmasse der Dichter auf das reinste und schönste nachgeahmt. Man erkennt den dichterischen Geist in diesem Nachfühlen des poetischen Schmelzes, der auf den Gedichten liegt und den Redner in dieser übergrossen Fülle von Worten und Blumen, in dieser ausserordentlichen Gewandtheit in Wendungen und Formen. Für Beispiele haben wir keinen Raum, wir bitten den Leser, sich das Buch selbst anzusehen; dafür dass es ihn anspreche, leisten wir gerne Bürgschaft.

Das zweite Buch ist eine neue Arbeit von Zunz. Seit seinen 1837 erschienenen „Namen der Juden“, die aber eigentlich nur eine gelehrte Gelegenheitschrift sind, hatte der gelehrteste Israelit in jüdischer Wissenschaft nichts Grösseres veröffentlicht. Mit diesem Buche hat er unter den Bergmassen seiner gesammelten Materialien ein wenig aufzuräumen angefangen. Mit demjenigen, was er gegeben, hätte die breite Studienmanier vergangener Zeiten mehrere Folianten gefüllt. Er giebt ein mässig starkes Buch, aber voll echt deutschen Fleisses und belebt von dem kernigen in Wenigem Alles sagenden Geiste, der sich wie bei nicht Vielen unserer Zeitgenossen in einem taciteischen Style widerspiegelt. Er war der Erste gewesen, der die Denkmale jüdischen Geistes mit der Vielseitigkeit echter Bildung zu lesen verstanden hat; in diesem Talent liegt der eigentliche Zauber seiner Bücher; wie ein Argus schaut er jedes Buch durch hundert Augen an; die verschiedenen Zwecke geizt er aus Allem und Jedem für seine Diarinen heraus. Die gottesdienstlichen Vorträge waren das erste grossartige Produkt dieser eine jüdische Wissenschaft schaffenden Studienmanier; die jüdische Zeitgenossenschaft wusste kaum vom Vorhandensein so vieler Dokumente ihrer Ahnen, als Einer von ihnen sie schon in dem Gewande echt germanischer Wissenschaft für sie zu benutzen verstanden hatte. Während die Meisten noch mit den Elementen rangen, in denen die Anfänge aller Wissenschaftlichkeit verborgen liegen, war er bis in die letzten Stadien der Vollendung vorgedrungen und grade in diesem Sprunge von Anfang bis Ende liegt das Räthsel beantwortet, warum dieses Buch so wenig Anerkennung und Verbreitung gefunden. Der Stoff nicht nur in dieser Benutzung sondern auch in der Kunst der Verarbeitung war zu neu geworden; die Leser konnten über die Massen von Voraussetzungen nicht hinaus, die der Verf. für sich schweigend überwunden hatte. Zunz hatte sein Buch für sich und die Zukunft geschrieben; diejenigen, die es geniessen sollten, mussten auf einer breiten Basis entweder von allgemeiner gelehrter Bildung oder von jüdischem Wissen stehen. Dass es jetzt gewürdigt ist, zeigt doch die schnellen Schritte, die er Einzelne nachzugehen gelehrt hat; in die populäre Kenntniss wird und kann es aber in dieser Form nie eingehen; es giebt keine Population, von der die grössere Menge voll von hiezu nöthigen Voraussetzungen wäre. Dieses zweite Buch ist zwar kein von einem Geiste belebter Körper; es besteht aber aus losgerissenen Erzstufen eines unendlichen Fleisses; es sind einzelne Abhandlungen, in denen die verschiedensten Themen jüdischer Geschichte und Literatur bearbeitet sind: auch von ihnen muss man sagen, dass sie einen Leserkreis verlan-

gen, wie er noch nicht sehr zahlreich vorhanden ist, dass sie von einem Standpunkt aus geschrieben sind, der eine weite Landschaft von Wissen hinter sich liegen sieht, zu der noch die meisten gar nicht gedrungen sind, dass sie die jüdische Wissenschaft wie eine behandeln, an der schon tausend Hände vorher thätig gewesen, während eben diese noch erwartet werden, dass sie geschrieben sind, als wenn der Verf. eine enorme Gelehrsamkeit aufbieten müsste, um etwas Neues zu sagen, während doch so Vieles, so Grosses, so Wichtiges noch den Meisten neu ist, während es ihm freilich wie ein längst Abgemachtes vorlag. Die Aufgabe seiner Zeitgenossen und Nachkommen wird sein die Lücke, die er eben zwischen dem Anfang des Wissens und seinen Arbeiten gelassen hat, auszufüllen; es ist ihm wie vielen Docenten und Rednern gegangen; er hat sich zum Maassstab seiner Arbeit genommen und nicht die Welt der Zuhörer und Leser. Es ist wahr, die specialen Studien gehen immer der allgemeinen Anschauung voraus; wir haben die glänzendsten Monographien in deutscher Geschichte aber keine deutsche Geschichte, wie sie auf diesen Monographien erbaut sein sollte; wir haben eine Legion Arbeiten und Studien in griechischer Alterthumskunde, aber weder eine griechische Geschichte noch Literargeschichte, wie sie verlangt und gebraucht wird. So ist es in der orientalischen Welt, so ist es überall; die hinzutretenden Jünger dürfen nicht eher ins Wasser gehen, bevor sie schwimmen gelernt haben; sie dürfen nicht anfangen zu lernen, sondern zu studiren; sie können nicht von aussen hinein, sondern nur von innen heraus kriechen; es gibt zwar keinen Wegweiser, aber sie sollen ihn Andern zeigen und man hat zwar wenig Zeit, weil unendlich viel zu lernen ist, aber man kann eben nicht mehr ersparen, als die, welche vor uns gearbeitet haben; wir haben weitere Wege und grössere Hindernisse, aber nur ebensoviel Zeit; die bibliographischen Riesenwerke unter den jungen Armen sollen wir die Riesenschritte, die im Geiste die älteren Geister gemacht haben, nachmachen. So beginnt auch die Literatur jüdischer Wissenschaft. Auf unendliche Fragen giebt nur der mündliche, nicht der schriftliche Zunz Antwort; seine Arbeiten sind End-Resultate, wir wollen Strassen, auf denen man zu ihnen gelangt, seine Abhandlungen sind Häfen, aber wir sind noch gar nicht auf dem Meere. Wenn er nicht selbst Rechnung legte, wer könnte ihn in Allem controlliren? Ein Paar. Wer übersieht selbst diese Rechnung? wer fühlt aus diesen zahllosen einfach hingestellten Notizen, wer aus der mit wenigen Worten gegebenen Charakteristik das heraus, was nothwendig ist? Nur wenige. Es war daher ein günstiges Geschick, dass in den beiden Erzeugnissen dieses Jahres sich das Ergänzende zusammenfand. Sachs mit sei-

ner glänzenden und neu schaffenden Auffassung war der gültigste Dolmetscher für alte Forschungen Zunzens und Rapoport's; der beredteste Reisebeschreiber für die von Zunz gezeichnete Landkarte. In dem Einen ist das Schaffen, in dem Andern Darstellen Natur. In der Art, wie sie beide dieser Natur folgen, sind Beide edel; nur mit dem Wissen von Sachs kann man Forschungen von Zunz in die tausendfarbigen Tuschkasten der Redekunst bringen; nur mit der Sachkenntniss und dem Gefühle des jungen Mannes kann man das von dem Senior angedeutete zu einem prächtigen Bilde herausmalen und vorstellen. Die Arbeiten Zunzens in diesem zweiten Buche müssen auf den Lücken füllenden Darsteller, auf den das zwischen ihnen verborgene Band findenden Künstler warten, bevor sie das glückliche Schicksal einer allgemeinen Ausbeutung erreichen. Wir werden hier nur mit wenigen Worten den Inhalt der Abhandlungen angeben. Das Resultat aller ist, dass die christliche Welt nur einen Blick in dasselbe zu thun braucht, um Achtung vor solchen Bestrebungen, Ehrfurcht vor dem so lange verachteten jüdischen Geiste, um Liebe zu einer neuen Welt von nicht gekannten Dingen zu gewinnen. Das Alterthum und sein Geschichtschreiber werden ihnen der Emancipation würdig scheinen. Wir bitten die Kenner des christlichen Mittelalters nur aus diesem Buche Vergleiche darüber anstellen zu wollen, welche Nation mehr als die Juden gethan hat, mehr dem Geist geweiht war, mehr für Sittlichkeit und Bildung der Zeit bestrebt und gesinnt war. Die 1. Abhandlung, „die jüdische Literatur“ wird ihnen kurz sagen, was Christen, edle und grosse Männern zum Theil, für Fleiss und Mühe in früherer Zeit, was von Unwissenheit und auch Böswilligkeit die Gelehrten des 19. Jahrhunderts besessen haben. Die zweite Abhandlung, ein Meisterstück von Fleiss und Sammel-talent, „zur Literatur des jüdischen Mittelalters in Frankreich und Deutschland“ stellt ihnen eine Reihe von Glossatoren (Tosafisten), Exegeten (Commentatoren), Grammatikern (Punktatoren), Sittenlehrern vor, von denen wir gern wissen möchten, welche Nation in wenigen Jahrhunderten mehr und grössere gehabt. An Zahl und zeitgemässen Wissen möchten sie wohl keiner weichen; auf die Auszüge aus den Sittenlehren wagen wir die Vorurtheilsvollen gern hinzuweisen; Zunz hat diesmal die Stelle Eisenmengers übernommen; was er von Hirt anführt (pag. 123)*), möchte da Manchem entfallen, wie human er auch gegen seine jüdischen Zeitgenossen geworden ist. Die 6. Abtheilung, die Charakteristik, ist eine Art Ar-

*) „Kaum hätte man in damaligen Zeiten solche Sittenlehren von Christen erwarten sollen, als dieser Jude seinen Glaubensgenossen hier vorgeschrieben und hinterlassen hat.“

chäologie des jüdischen Mittelalters, die den Leistungen eines Grimm ebenbürtig wird; wir wissen nicht, was wir ausheben sollen und das Ausgehobene können wir nicht kürzer geben. Mögen die Leser dieses das Buch selbst lesen; was Archäologie ist, scheint doch bekannt genug. In ihm ist sogar den Abschreibern von Codices ein Denkmal errichtet worden; er nennt gegen 100. Die aber in neuester Zeit, die jüdische Forschungen ohne sie zu nennen benutzt haben, hat er nicht aufgenommen. Er spricht bloß vom Mittelalter. Die 3. Abhandlung enthält Bibliographisches:

1. Datenbestimmungen; es sind Berichtigungen und Deutungen von Jahrzahlen, die für jüdische Literaturgeschichte wichtig, aber missverstanden sind.
2. Sammlungen und Verzeichnisse. Ueber Bibliotheken und Cataloge wird hier gehandelt.
3. Drucker und Drucke von Mantua von 1476—1662.
4. Druckereien in Prag.
5. Annalen hebräischer Typographie von Prag von 1513—1657.

Die Bibliographien haben noch wenig von dem hier enthaltenen. Ebert und Brunet haben das Jüdische immer christlich behandelt. Die 4. Abhandlung, „das Gedächtniß der Gerechten“ enthält die Zusammenstellung der Formeln, deren man bei den Juden sich im Angedenken an die Todten bediente. Er giebt zuerst die allgemeinen Redensarten des Segens und Grusses; dann diejenigen, in denen man der Todten gedachte; dann stellt er die Meinungen zusammen, wie Juden über die Seligkeit von Juden und Nichtjuden dachten. Ein sehr lehrreicher Aufsatz für alle, welche sich mit der Seligkeit der Juden hier und jenseits beschäftigen. Dann folgen jüdische Grabsteine und ihre Wichtigkeit für die Kenntniß jüdischer Genealogien. Dann die Formeln, die auf den Grabsteinen stehen; die Literatur der Abbrüviaturen und Verbesserungen von Dingen, an die die germanische Gelehrsamkeit für jüdische Elemente nicht gedacht hat. Es ist nicht möglich, die Masse des in diesem Aufsatz Gegebenen nur irgend kurz anzugeben; ich weiß nur das catonische „ceterum censeo“ librum esse legendum. Der 5. Aufsatz behandelt die jüdischen Dichter der Provence. Von denen in Spanien war oben die Rede. Er giebt hier nur Namen. Ein Späterer wird auch sie lebendig machen. An jüdische Troubadours kann ein Moderner freilich nur lächelnd denken. Aber auch mehr Herz als in H. Heine existirt, haben sie besessen. Der 6. Aufsatz ist die Geschichte der Juden in Sicilien nach Giovanni und den jüdischen Quellen. Für diejenigen, die von jüdischer Geschichte noch nichts Rechtes wissen, diene vor Allem, dass Zunz 51 enge Seiten über Juden in Sicilien schreibt. Der letzte Aufsatz über Münzkunde muss jeden Historiker und Numismatiker in-

teressiren. Nachträge und Verzeichnisse der Codd. folgen. Einen Index dazu hat mein Bruder Dr. David Cassel hinzugefügt Und so wären wir mit dem Buche fertig, rascher, als der Verf. es vollendet, wir es gelesen und die christlichen Wissenden ein Endchen Zeit und Sinn für diesen neuen Gang im Bergwerke des Wissens gewonnen haben werden.

3. Neuere Geschichte der Israeliten von 4845—4845. Mit Nachträgen und Berichtigungen zur älteren Geschichte von Dr. J. M. Jost. Erste Abtheilung. Deutsche Staaten. Berlin, 4846. Schlesinger. 8. 385 S.

Einst war die Theologie die Grundlage, auf der sich die jüdische Geschichte für Bearbeiter und Leser erhob. Nicht blos für die Christen, und es genügt hier Prideaux und Basnage zu nennen, sondern auch für die Juden, die sich des historischen Stoffes zur Darstellung annahmen, war das Religiöse allein gültiges Moment. Ben Verga, R. Gedalia, Sacuto am Ende des 15. Jahrhunderts, hatten eben nur für die theologische oder religiös-nationale Seite der Geschichtschreibung Sinn. David Gans schrieb zwar eine Chronik nach dem Muster seiner Zeit; Spangenberg, Goltius nennt er zwar seine Quellen und er kennt auch den Gedanken der quatuor summa imperia, über die noch sein Zeitgenosse Sleidanus geschrieben, aber das ist eben nur der zweite Theil seines Werkes; im ersten folgt er ganz dem literarisch-religiösen Zuge, dem die früheren gefolgt sind und der sich mit Aufzählung der Namen und auch der Schriften der grossen Männer der Nation begnügt. Im achtzehnten Jahrhundert ist es der erstaunlich fleissige R. Jehiel Heilbron in Minsk, der auf diese Weise Geschichte und Literaturgeschichte in einander schmolz. Für das Bedürfniss des Volkes hat R. Menachem Hallevi besser als alle früheren das historische Moment, wenn auch am religiösen hängend, zu bewahren gewusst.

Die Zeiten, in denen durch die Theologie die Weltgeschichte angesehen ward, sind vorüber. Politik und Recht treten an ihre Stelle. Die jüdischen Geschichtschreiber konnten nicht mehr Gottesgelehrte sondern mussten Jurisprudentes sein. Die eigenthümliche Stellung der Juden zu den Christen um sie her gab die Veranlassung. Als das achtzehnte Jahrhundert nichts mehr glauben wollte, verwarf es zwar auch das alte Testament, aber es will die Juden eben deshalb frei und emancipirt wissen. Schon Locke und Bolingbroke hatten das ausgesprochen. Da man diese Emancipation nicht geben konnte oder wollte, so musste dem entgegnet werden, aber nicht mehr durch theologische, sondern durch staatsökonomische Gründe, und so entstand die grosse Literatur, die auf staatsrechtlichen Elementen basirt die Möglichkeit einer Emancipation der Juden seit Dohms Buch über die bürgerliche Verbesserung der Juden bespricht. Auf ähnlicher Basis aber immer noch

mit theologischen Gründen verschwistert war die Aufnahme der Juden in England möglich geworden: würde Menasseh ben Israel sein Wort gelöst und die Geschichte seiner Nation geschrieben haben, wir hätten in ihr die Mischung theologisch-politischer Ansichten, nach denen schon damals das Verhältniss der Juden in England gemessen ward, deutlich gähren gesehen. Die Wellen der Revolution und der sie erzeugenden Ideen hatten sich schon an den Köpfen deutscher Philosophen und völlig an dem heiligen Bunde gebrochen. Die Theologie rang wieder nach lang verlorener Geltung. Die echte solide Wissenschaft war wieder zu Ehren gekommen und den Juden machte man, als etwas was nothwendig zusammenzugehören schien, das kaum in den Stürmen der Bewegung und Noth Errungene streitig. Hier griff der Staat zu der juristischen und staatswissenschaftlichen Frage über die Möglichkeit jüdischer Freiheit und an das Jahr 1815 knüpfen sich dann zahllose Streitschriften für und gegen eine Berechtigung, die an sich zu natürlich ist, als dass eben nicht der Sophismus allein und der böse Wille Gründe gegen sie zu finden und aufzustellen im Stande sein sollte. Es begann also ein neuer Kampf; es bemühten sich die jüdischen Apologeten vergeblich, weil es unmöglich ist, den Sophismus zu vernichten; er war nur da um hinter gewissen und ungewissen Gründen das Nein zu verbergen, was auf alles Disputiren und Petitioniren erfolgen musste. Was die Juden von Rechten der Humanität etc. sprachen, hatten die Verweigerer schon vorher gewusst und es hat etwas komisches zu glauben, dass ein Jahrhundert, das stolz darauf ist freier als die Griechen zu sein, weil es keinen Helotismus anerkennt und so viele Menschen unter seinen Söhnen zählte, über die Bedeutung der Humanität belehrt werden müsste; man wollte nicht und will nicht und darin ist Alles enthalten, was der Gegner sagen und der Freund bedauern kann. Einen bösen Willen, der sich auf böses Vorurtheil stützt, konnte man nicht überzeugen und wenn die ganze Judentheit, um das Möglichste zu thun, auf einmal zum Schusterhandwerk, so ehrenvoll es ist, sich bekehrt hätte. In die Zeit dieses Kampfes fällt die Abfassung des grossen Geschichtswerkes von Jost, das in 9 Bänden die Historie der Juden von den Maccabäern bis 1815 darstellt. Es ist hier weder Ort noch Zeit ein näheres Urtheil über dieses Werk zu fällen. Es hat die Mängel seiner Zeit und es ist sein grösster Fehler, was sehr richtig ein christlicher Autor von ihm gesagt hat: „Die Onpartydigheid die de Schryver zich ten plicht haft gesteld is zoo groot dat men wel eens twyfelt of men het Werk van een Joodschen Schryver leest“. Auch über das neue Buch, das oben genannt ward, kann hier keine eingehende Meinung dargestellt werden. Es umfasst die

Rechtsverhältnisse der Juden in sämmtlichen deutschen Staaten, wie sie sich bis auf den heutigen Tag entwickelt haben, bespricht ziemlich ausführlich diese Entwicklung und schliesst, obschon ein besonderer Abschnitt für die Culturgeschichte der Nation noch besonders versprochen ist, lokale Notizen über einzelne Notabilitäten derselben, als die Einflüsse der Rechtszustände auf die Juden nicht minder bezeichnend, daran an. Bei der Zahl der deutschen Staaten wäre hier auch nur das kürzeste Resumé zu weitläufig, besonders, da in den grössern Staaten wieder besondere Gerechtsame in den verschiedenen Provinzen beliebt sind. Der Verfasser blieb auch hier bei seiner Unpartheillichkeitstheorie stehen, doch freut man sich sehr den Eindruck der Zeit auch hier kennen gelernt zu haben. Jost hat seine neunbändige Geschichte geschrieben als ein Zeitgenosse Friedländers und der jüdischen Aufklärer, die mit hegelischem Christenthum kokettirten; er schrieb sie als Mensch, der je weiter er die nationale Hülle wegwarf, desto tiefer und würdiger seine Nation zu schildern glaubte; er gehörte zu den Wissenden, die der Mode nicht zu widerstehen im Stande waren, das jüdische Alterthum als etwas unförmliches und unchristliches zu verstecken und mit scheelem Auge anzusehen; diese Zeit glich wirklich der, wo die heimlichen Juden in Spanien in Kellern und unterirdischen Gemächern am jüdischen Ritus vom täglichen öffentlichen Zwange sich erholten. So schwelgten auch sie, weil sie noch das Jüdische kannten, versteckt in den Reizen alterthümlichen Wissens, aber das Licht des Tages, das nur die christliche Sonne beschien, durfte in diese heimlichen Genüsse nicht fallen. Heute ist das doch Anders. Jost schreibt als Jude für Juden und Christen; Wissenschaft und Nationalgefühl ist wieder zur Geltung gelangt. Man schämt sich nicht mehr Jude zu sein und ein jüdisches Alterthum zu haben, und man fängt an dieses Alterthum, und das ist der grösste Sieg den Zunz erfochten hat, dieses Alterthum mit den Augen zu betrachten, mit denen man griechisches, römisches und ägyptisches ansieht. Selbst die modernen Aufklärer sind von den Alten unterschieden; sie klären auf, weil sie nichts wissen und verachten nur eben das Nichtgekannte. So werden die Zeiten immer besser und der nächste Band der Jost'schen Geschichte wird uns bei der Darstellung der slavisch-jüdischen Rechtsverhältnisse wohl das Erfreuliche bringen, dass von der krakauer Revolution die Freiheit der Juden übrig geblieben sei. Man wird nicht umhin können, das Beispiel des Bey's von Tunis nachzuahmen.

Selig Cassel.

Ueber die Rabbinerversammlung des Jahres 1650. Eine histor. Abhandlung von Selig Cassel. Berlin, Buchh. des Berl. Lesekabinetts, 1845, 8. 55 S.

Ungarn und Siebenbürgen.

Historisch-genealogisch-geographischer Atlas zur Uebersicht der Geschichte des ungarischen Reichs und seiner Nebenländer von Joseph Bedeus von Scharberg, königl siebenbürg. Hofrath und Oberlandescommissaire. Hermannstadt 1845. Fol. Druck und Verlag der von Hochmeisterschen Erben (Theodor Steinhausen). Erste Lieferung.

Mit Recht macht der Verfasser die Kenntniss der vaterländischen Geschichte zu einem Kriterium allgemeiner Bildung; niemals mehr als heut ist den Völkern genaues Wissen von ihren Vorfahren und dem Leben dieser in politischer und ethischer Beziehung nothwendig; weil eben alle Gegenwart auf den Pfeilern des Vergangenen ruht muss für die Beurtheiler dieser die Kenntniss der früheren Dinge durchaus allein Basis werden; erst das Wie des Entstandenseins erklärt das Bestehen.

Die Zahl der Werke aber, aus denen jedermann lernen und schöpfen, aus denen jeder die Lücken des Gedächtnisses ausfüllen kann, ist, wenn mit Geschmack und etwas Strenge gesucht wird, bei uns gering, in Ungarn und Siebenbürgen natürlich noch unbedeutender. Erst die Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde hat den fühlbaren Mangel einer vaterländischen Geschichte ausgesprochen und sucht sie durch einen ausgestellten Preis für deren Bearbeitung hervorzurufen; ein Tabellenwerk, aus dem man eine Uebersicht über die Gliederung und Verbindung des gesammten Ungarischen Reichs gewinnt, hat noch nicht existirt.

Bedeus von Scharberg hat von jeher für die Verallgemeinerung historischer Kenntnisse in seinem Lande zu wirken gesucht; er will das Gewusste in eine Sphäre zusammenbringen, wo es jeder leicht übersehen und sich zu eigen machen kann; auch in seiner „Verfassung des Grossfürstenthums Siebenbürgen“ ist klare Anschaulichkeit und lexikalische Zusammenstellung sein eigentlicher Plan; dasselbe spricht er in seiner als Vereinsvorsteher bei der Generalversammlung von 1844 gehaltenen Rede aus (Vereinsalbum p. 24 etc.) und ganz dieser populären Kenntniss ist das grosse Werk gewidmet, von dem jetzt die erste Lieferung vorliegt. Das ganze Werk wird in drei Theile zerfallen, von denen der erste „die Vorzeit oder Geschichte der Ungarn und ihres heutigen Vaterlandes bis zur Ankunft daselbst, also 500 vor Chr. bis 900 nach Chr.“, der zweite Theil „die Geschichte Ungarns, Siebenbürgens und der Nebenländer von 901—1800“, der dritte „den Schauplatz der Geschichte der Ungarn oder den Zustand Ungarns, Siebenbürgens und der Nebenländer von der Herrschaft der Römer bis zur jetzigen Zeit, von 200—1800“ darstellen wird. Die Nebenländer werden in weiterer Bezeichnung verstanden und daher Tabellen

über die Geschichte Oesterreichs, Böhmens, Polens, des deutschen, byzantinischen und osmanischen Reichs hinzugefügt. Gewissen Ländern wie Neapel und Venedig nebst andern ist nur für die Zeit näherer Berührung mit Ungarn das Recht einer Tabelle zugestanden worden. Während der erste Theil nur 3 Tafeln und eine Karte enthalten wird, sind 14 chronologisch-synchronistische Tabellen, 15 Geschlechtstafeln ungarischer Herzoge und Könige und 4 siebenbürgischer Fürsten für den zweiten und 8 Karten für den dritten bestimmt. Hiezu kommen Zugaben, wie bei dem zweiten die Abbildung der ungarischen Krone, beim dritten die Beschreibung aller Wappen der ungarischen Länder und Provinzen von einst und heute.

Die erste Lieferung enthält aus dem ersten Theile die zweite Tafel, die die Geschichte jener Völker, mit welchen die Ungarn bei ihrer Einwanderung nach Europa in Berührung kamen und die dritte Tafel, die die Geschichte der Ungarn vor 900 und die Meinungen über ihren Ursprung zusammenstellt; aus dem dritten Theil ist die erste Karte gegeben, welche den Zustand der Länder, in denen sich die Ungarn niederliessen, um 200 n. Chr. beschreibt.

Ein Urtheil über den Werth dieser Tabellen mag erst später bei besserem Ueberblick über das Ganze oder einen grösseren Theil gestattet sein; für jetzt genüge diese Anzeige, die das Werk allen Freunden ungarischer Geschichten zur Beachtung empfiehlt.

Magazin für Geschichte und Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Im Verein mit mehreren Vaterlandsfreunden herausgegeben von Anton Kurz. 4. Band. 1. 2. Heft. Kronstadt 1844. Joh. Gött. 3. Heft. 1845.

Der Herausgeber dieses Magazins ist derselbe, von dessen „Nachlese auf dem Felde ungarischer und siebenbürgischer Geschichte“ wir schon früher ein Wort gesagt (Zeitschrift Bd. 2. pag. 375) und dessen Schreiben über historische Thätigkeit in Siebenbürgen als Nachtrag zu unserem Aufsätze (Bd. 3. p. 94) mitgetheilt worden ist.

Er gedenkt in so fern eine Lücke in siebenbürgischer Wissenschaft auszufüllen, als er sein Werk der Geschichte und Literatur allein widmet, während das Vereinsarchiv die gesammte Landeskunde zu ihrem Objecte wählte. In der That mag das auch von erspriesslichem Nutzen sein können und an eine feindliche Concurrrenz mit jenem ist gewiss nicht zu denken; eben so richtig, als der Gedanke des genannten Vereins ist, die gesammte Landeskunde durch ihre Schriften zu fördern, ebenso gut ist es, wenn so viel andere gelehrte Productionskraft ausser demselben im Lande existirt, um der Geschichte allein eine fortlaufende Reihe von Aufsätzen zu widmen. Der Verf. ist zur Herausgabe des Magazins

von Herrn Grafen Jos. Kemény aufgefordert worden, etwas, was er zwar nicht in der Einleitung dazu, aber in dem Schreiben an Prof. Schmidt aussprach (*Zeitschrift* 3. p. 96) und aus Mittheilungen dieses gelehrten und fleissigen Mannes bestehen zum grössten Theile die bis jetzt erschienenen Hefte.

Wir können nun nicht verhehlen, dass das ganze Werk, bei aller Verdienstlichkeit, die die Thatsache für sich in Anspruch nehmen kann, noch immer den Stempel einer wissenschaftlichen Unreife, eines Mangels an echter historischer Durchbildung und Anschauung trägt; namentlich muss das von dem Vorworte des Redacteurs gelten. Er spricht z. B. von der Rührigkeit, die im Forschen und Produciren in Deutschland herrscht und nennt dabei als Beispiele die *Zeitschrift für deutsches Alterthum* von Haupt, Kruse's Werk über die liefländischen Alterthümer, die *Jahrbücher* von Bülow, die *Zeitschrift* von Schmidt, den Verein für Alterthumskunde in Ulm und (!!!) die *Geschichte der europäischen Staaten* von Heeren und Uckert, Erscheinungen, von denen man eher vermuthen möchte, dass sie, was die ungemein genaue Angabe der Verleger bestätigt, der Verf. nur aus buchhändlerischen Anzeigen in der allgemeinen Augsburger Zeitung, die er citirt, und nicht aus eigener Lektüre kenne. Hätte er nur die Schmidt'sche *Zeitschrift* etwas genauer gelesen, so würde er nicht Einen Verein, sondern aus Klüpfel's Aufsatz (Bd. 1. p. 519 etc.) das Dasein von mehr als 44 Vereinen entdeckt haben; es wäre aber gewiss traurig, wenn obige genannten Bücher die alleinigen Zeugnisse deutschen Fleisses wären und wir müssen schon Herrn Kurz bitten, sich etwas mehr mit der historischen Literatur Deutschlands bekannt zu machen oder nur an die *Monumenta Germaniae* zu denken. Aber sogar, was er von siebenbürgischer Literatur anbieht, die seit den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts erschienen sei, ist weder genügend noch charakteristisch genug dargestellt. Die Kenntniss der hier genannten Erzeugnisse hätte wenigstens von den Lesern einer gelehrten *Zeitschrift* vorausgesetzt werden sollen, zumal wenn es eben nur die bekanntesten Büchertitel sind, die hier an ganz unpassendem Orte genannt werden. Gegen den Verein äussert sich wie versteckt auch eine gewisse Bitterkeit in demjenigen, was von ihm gesagt wird; es scheint mir beinahe, als ob auf feindlichem Gefilde zwei Lager aufgeschlagen seien, deren Heere sich wenigstens beobachten. Der alte Streit zwischen Deutschen und Nichtdeutschen in Siebenbürgen scheint auf die Gelehrten übergegangen zu sein. Das eine Lager bildet der Verein, wie die ganze deutsche Genossenschaft aus Männern bestehend, die der Arbeit des Lebensberufs nur einige Stündchen für die Musse entziehen können; das andere Graf Joh. Kemény, wie

ein ungarischer Magnat in ungeheurem bequemen Besitze von Materialien, aus denen nur geschöpft zu werden braucht, wenn das freilich auch zuweilen ohne Maass und Tact geschieht. Hier Einer, aber ein Mächtiger, dort Viele, aber vom Leben mehr in Anspruch genommene. Unser Kurz freilich, der das Organ des Herrn Grafen Kemény geworden ist, ist ein Deutscher; es haben Deutsche zu allen Zeiten bei allen Parteien friedlichen und kriegerischen gedient. Was Herr Kurz von dem Mangel an Verlegern und Käufern der Bücher in Siebenbürgen sagt, kann und wird gewiss richtig sein; dass er aber von den deutschen Gelehrten, die sich für Siebenbürgen interessiren, verlangt, sie sollten dieses Interesse bald bezahlen und eine Reciprocität in dem Bücherkauf zwischen Deutschland und Siebenbürgen will, ist etwas anspruchsvoll. „Denn lange genug haben wir uns von seinem Büchermarkte versorgt,“ sagt er von Deutschland. Das war nothwendig und ist es immer noch; Deutschland hat nicht Geld genug, seine Erzeugnisse zu kaufen; eine literarische Dankbarkeit dafür, dass die Colonie von dem Mutterlande gelernt hat und noch lernt, ist, wenn sie verlangt wird, komisch, wenn sie da ist, für die Colonie ein Glück. Sollen Eltern für majorennne Kinder ewig sorgen? Nur bei Unfähigen und Missgestalteten ist das eine dauernde Pflicht. —

Folgende Aufsätze sind im Magazin enthalten: 1. Offenes Bekenntniss meiner Ansichten über das Schreiben einer Geschichte Siebenbürgens vom Grafen Kemény. Die deutschen Aufsätze des gelehrten Grafen leiden an Formmängeln, die die Lektüre unangenehm machen; zuerst die gesuchte klassische Gelehrsamkeit, die nach veralteter Weise mit lateinischen Citaten prunkt und Ovid und Seneca etc. an sicher ungehöriger Stelle aufischt, dann ein gewisser Wortüberfluss bei Dingen, die sich von selbst verstehen und an die *amoenitates literariae* vergangener Jahrhunderte erinnern, wo die gelehrten Autoren eben in Form und Inhalt sich es schlafrockmässig bequem machten; ebenso ein Herbeiziehen allgemeinen Wissens, das, wie schätzbar auch, doch meist hier unnöthig ist. Es stehen auf den 14 Seiten gewiss eben so viele unnütze deutsche und lateinische Citate, z. B. p. 1. *vita brevis ars longa*, p. 3. *sic abit historia in longas errorum generationes* sagt Hubertus Languetus, p. 5. *non in verba magistri jurare sed scripta ruminare decet historiographum* sagt Gronovius; p. 8. *et quis veritatem in poeta requirat* sagt Mabillon, p. 13. *vera sunt non debent dici; incidit in Scillam qui vult vitare Charibdim* etc. In der Sache selbst trifft er das Rechte und dringt auf Kritik und Quellenstudium. Bei den Mustern aber, die er giebt, scheint es, als ob er die kritischen Werke über mittelalterliche Quellen, die in Deutschland erschienen, gar nicht kannte; selbst da er sich mit Paulus Jovius

(der immer ungenau Paulo Giovio heisst) beschäftigt, ist ihm der interessante Aufsatz von Ranke nicht zu Gesicht gekommen und über das Abschreiben des einen Autors vom andern, alte historiographische Sitte, die kein Plagiat beabsichtigt, erstaunt er wie über etwas Unerhörtes. P. E. Müller's Kritiken über Saxo werden als Muster empfohlen und Saxo selbst, ohne dass man weiss, wie so gerade er hieher kommt, erhält eine viel zu hohe Stelle über alle andern Chronisten des Mittelalters. So arg ist das nicht und Kemény thut Nichtgekannten Unrecht. Kritische Arbeiten über Autoren wie Jovius kosten Mühe, aber man muss davon nicht reden, denn es versteht sich von selbst. Auch wusste Eder, dass Simigianus den Giovio benutzt hatte, den er an mehreren Stellen vertheidigt (ss. rer. Trans. I. p. 11. 241 etc.). Somogyi's Schrift ist nur eine Parteischrift für Zapolya gegen Oestreich und nur in so fern hat sie grössern Werth. Was er von dem Zweifel über W. Bethlen's Werk sagt, das man den Polen Vengiersky und Grondzky zuschreibt, so ist das schon bekannt, cf. Haner ss. saec. XVII. p. 348. Wallasky Consp. p. 217. not. d. Ungarisches Magazin 1. p. 68 etc. Aus der handschriftlichen Vergleichung des Grondzky'schen Werkes mit Bethlen's historia scheint allein das Räthsel gelöst werden zu können; wahrscheinlich stehen die Polen in dem Verhältnisse von Secretarien zum Daten liefernden und aufmunternden Herren; dass Bethlen es ganz und gar verfasst, ist erst später gesagt worden; gewiss hat weder dieser ein Plagiat begangen, noch ist ein genügender Grund für diese Vermuthung; es ist nichts seltenes im 16. und 17. Jahrhundert, dass die grossen Herren aus ihren Daten und unter ihrem Namen ein Buch schreiben liessen, das freilich ebenso gut dann dem Schreiber gehörte. 2. Michael Cserei von Nagy-Ajta. Ein biographischer Entwurf von Anton Kurz. Hier kommen folgende Phrasen vor: „der von der Geschichte verkannte Beldi Pal.“ (p. 19.) „Es war also, wie man sich auszudrücken pflegt, ein ganzer Mann — ein Charakter würde Göthe sagen.“ 3. Ein Bruchstück über Johann Michael Brutus und über den Werth seiner ungarisch-siebenbürgischen Geschichte vom Grafen Joh. Kemény. 4. Die Stiftungen des Auslandes für die dort studirende Jugend Ungarns und Siebenbürgens vom Grafen Joseph Kemény. 5. Das älteste Stadtsiegel von Kronstadt von —n—. Das zweite Heft enthält: 1. Ueber das in der Diplomatie des Auslandes und Ungarns mit Inbegriff Siebenbürgens erscheinende älteste Linnenpapier. Vom Grafen Joseph Kemény. 2. Eine päpstliche Bulle Eugens VI. an die ungarische Königin und eine Urkunde des Kolosmonostorer Convents, in Siebenbürgen, beide vom Jahr 1439, bevorwortet von Anton Kurz. 3. Die ältesten Papiermühlen des Auslandes, Ungarns und Siebenbürgens und die Papierzeichen

der beiden letzteren aus gleichzeitigen Urkunden erwiesen und insbesondere der Stadt Kronstadt gewidmet von Graf Joseph Kemény. 4. Zur Geschichte des Hermannstädter Gymnasiums im Jahr 1713. Von Anton Kurz. 5. Archivarische Nebenarbeiten vom Grafen Joseph Kemény. 6. Reflexionen über den Aufsatz: das älteste Stadtsiegel von Kronstadt. Das 3. Heft enthält: 1. Ueber J. K. Schullers Umriss und kritische Studien etc. vom Grafen Jos. Kemény. 2. Ueber die Entstehungszeit der ungarischen Komitate in Siebenbürgen vom Grafen Joseph Kemény. 3. Das rothe Büchel der Stadt Hermannstadt mitgetheilt von Anton Kurz. 4. Einiges aus Sigmund Szentkiralyi's ungarischem Werk: der siebenbürgische Bergbau mitgetheilt von Georg Binder. 5. Jahresrechnung des Johann Waida, Bürgermeisters von Hermannstadt für das Jahr 1593. Aus dem Original mitgetheilt von Kurz. 6. Diplomatischer Beitrag zur Geschichte der Gefangenschaft des Johann Hunyad. Vom Grafen Jos. Kemény. —

So viel schätzbares in den Bestrebungen des Grafen Kemény liegt, dessen ausserordentlichen Reichthum an Urkunden und Manuscripten seine Studien unterstützen und der wie nur irgend ein Wissenschaftsfreund seine Musse den Musen allein widmet, so sehr muss doch auch die Form, in der diese Studien an das Tageslicht treten, berücksichtigt werden. Nicht pretiös gesucht, nicht mit unnöthiger Gelehrsamkeit überladen, sondern in einfachem passenden Gewande erscheine die Forschung, die auf allgemeiner Kenntniss und auf specieller Durchdringung des Individuellen beruht.

Selig Cassel.

Miscellen.

Die Biblical Review und die geschichtsphilosophische Ansicht in England.

Von der Zeitschrift „The biblical review and congregational magazine“ (8. London, Jackson and Walford) sind uns die drei ersten Monatshefte des laufenden Jahrganges zugekommen, mit welchem eine Veränderung der Redaction eingetreten ist. Der Prospect der neuen Herausgeber hält den frühern Standpunkt im Wesentlichen fest: der Charakter der Zeitschrift soll in Uebereinstimmung sein „with a scriptural congregationalism“; der Inhalt vorzugsweise theologisch, doch nicht ausschliesslich, dergestalt dass auch die bürgerliche Geschichte, Philologie und Alterthümer, die Künste, die Natur-, Denk- und Morawissenschaft, überhaupt jeglicher Zweig des Wissens, wodurch die theologische Wahrheit aufgeklärt werden kann, dabei Berücksichtigung finden wird. Diesen Absichten entspricht denn auch der Inhalt der vorliegenden Hefte.

Auf rein theologischem Gebiete bewegen sich u. A. die Aufsätze „Ignatius, die Literargeschichte seiner Briefe“; „Professor Ewald über Hiob 19, 25—27“; „Strauss' Leben Jesu“; „die Schöpfung. Eine Kritik über Genesis 1, 1. 2.“; „die syrischen Briefe des Ignatius“; „eine neue Erklärung von: Römer 8, 18—25“; „über die Kornähren in Pharaos Traum“; „Versetzen in den prophetischen Büchern“; „über die Abfassungszeit der Apokalypse“; „Paulus in Jerusalem“; „exegetische Bemerkungen über Lucas 17, 20. 21“; „die Kirche nach den Definitionen der Kirchen.“ Von sehr grossem Interesse ist die im Januarheft vollständig mitgetheilte Correspondenz zwischen Bunsen und Gladstone über das Episcopat (respecting the German church and the Jerusalem bishopric). Jedem Hefte ist ausser den grösseren Recensionen ein „monthly digest of religious intelligence“ und „critical notices and lists of new books“ beigefügt. Dem Gebiete der Alterthümer gehört eine aus dem 1. Bande unserer Zeitschrift (1844) entlehnte Miscelle über die neueren Entdeckungen in Niniveh an. Das eigentlich historische Gebiet ist durch verschiedene Aufsätze und Kritiken vertreten z. B. über Darius, über Clinton's *Fasti Romani*, zwei Artikel über Oliver Cromwell, über die Böhmisches Reformation. — Für unsere Zeitschrift nehmen zwei Artikel im Januar- und im Märzheft, betitelt „der göttliche Plan“ und „Winke über das Studium des göttlichen Planes“, um deswillen die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch, weil sie die geschichtsphilosophischen Ideen darlegen, welche gegenwärtig in England nach Geltung ringen. Ein unbedingter Vorzug derselben ist, dass sie an einen weit umfassenderen und darum auch höheren Standpunkt anknüpfen, als die welche in Deutschland und Frankreich geläufig sind; nicht der Mensch und die Erde, sondern der Gottesbegriff und das gesammte Weltall ist ihr unmittelbares Object; der Mensch, der meist, weil die grossartigen Wirkungen seines Geistes und seiner Macht ihn rings umgeben, nur allzu leicht sich überschätzt und Zweck wie Mittel des göttlichen Processes in der Menschheit selbst zu erblicken wähnt, wird in die winzigen Grenzen seines Werthes und seiner Kraft zurückgewiesen. Es kann in der That keine Philosophie der Geschichte der Menschheit geben, die nicht von einer Philosophie des Universums getragen wird und sich bescheidet ein Theil derselben zu sein, statt sich anmasslich an die Stelle des Ganzen zu setzen. Dagegen nehmen wir einen doppelten Mangel wahr. Einmal sind dem Verf. jener Artikel, und gewiss den Engländern überhaupt, die geschichtsphilosophischen Theorien sowohl der Franzosen wie der Deutschen nur höchst unvollständig und oberflächlich bekannt. Zwar werden auf der einen Seite Montesquieu, Condorcet und Guizot, auf der andern Leibnitz, Lessing, Herder, Kant und Schelling genannt;

aber beim Mangel alles tieferen Eingehens bleibt die nähere Kenntniss derselben zweifelhaft, und überdies vermissen wir auf beiden Seiten gerade für die neuesten Zeiten nicht unbedeutende Namen, wie dort z. B. Lamennais, hier Fichte, Hegel und Czieskowsky. Zweitens aber treten die Umrisse dieser Ideen — und dies ist zunächst eine Folge des umfassenden Standpunktes selbst — nicht aus der Allgemeinheit des Begrifflichen in die Welt der concreten Erscheinungen heraus. Diese Unbestimmtheit bedingt nothwendig die Folge, dass man in den Grundideen über die Zwecke Gottes und der Menschheit mit dem Verf. vollkommen einverstanden sein und doch in der philosophischen Auffassung nicht nur der einzelnen Erscheinungen, sondern der ganzen Gradation des geschichtlichen Processes zu durchaus abweichenden Resultaten gelangen kann. Um wie viel mehr, wenn diese Grundgedanken selbst dem Zweifel zugänglich sind! Ohne indess zu untersuchen, inwieweit der Verf. durch sie der philosophischen Kritik Blößen zeigt oder nicht, wollen wir uns auf eine möglichst kurze Darlegung ihres Inhaltes beschränken. Der Verf. geht davon aus, es sei eine ursprüngliche Neigung des Geistes, nach dem letzten Ende der Dinge zu forschen. Das Woher und Wohin seien die beiden Punkte, zwischen denen der menschliche Geist beständig hin und her schwanke; er wolle zur ersten Ursache der Dinge auf-, und zu ihrem Ende hinabsteigen. Zuzugeben ist, dass eine erste Ursache ein letztes Ziel bedinge; nicht minder, dass die Gottheit die erste Ursache sei. Auf die Begriffsbestimmung der Gottheit kommt aber unendlich viel an, und es muss daher als ein philosophischer Sprung betrachtet werden, wenn der Verf. in diesem Punkte von vornherein die theologisch christliche Basis der philosophischen substituirt, es als ausgemacht und eingeräumt annimmt, dass die erste Ursache der Gott der Bibel sei, und sich deshalb jedes Beweises begiebt. Was ist nun aber der Endzweck Gottes im Universum? Gott selbst, seine eigene Herrlichkeit und eben deshalb zugleich auch das Wohlsein des von ihm geschaffenen Universums, dergestalt dass der Ursprung aller Dinge auch deren Ende ist, oder das Unendliche das Ende des Endlichen. Unter Herrlichkeit Gottes versteht der Verf. dessen Allmacht (sufficiency) für gewisse Handlungen oder Wirkungen; doch unterscheidet er zwischen der subjectiven und objectiven Herrlichkeit, welche letztere nothwendig die erstere voraussetze. Jene ist die unendliche sich selbstgenügende Erhabenheit, diese die Bethätigung derselben, wodurch eben die Allmacht für Erzeugung gewisser Wirkungen, für Erreichung gewisser Zwecke erwiesen werde. Ist, heisst es weiter, die Herrlichkeit Gottes, das Wohlsein des Universums involvirend, das höchste Ziel der Schöpfung: so folgt daraus, dass Gott diesem Ziele nach einem Plane zustrebt,

dass wir uns also mitten in einem progressiven allumfassenden, universalen und regelmässigen Entwicklungs-Schema befinden. Nun fragt es sich aber, ob in der Geschichte der menschlichen Angelegenheiten Spuren von dem Vorhandensein eines solchen Planes wahrnehmbar sind. Diese Frage bejaht der Verf., wiewohl er die grossen Schwierigkeiten des Versuches ihn zu zeichnen einräumt; daher sei zwar die Erkenntniss seiner Umrissse von allen philosophischen Geistern der neuern Zeit erstrebt worden, jedoch ohne dass dies Streben zu übereinstimmenden Resultaten geführt hätte. Dies veranlasst ihn zu einem kurzen und freilich sehr mangelhaften Rückblick auf die bisherigen Versuche, dessen Schlussergebniss die Ueberzeugung ist, nur die Bibel gewähre die unfehlbaren Mittel zur Lösung des grossen Räthsels, zur Aufhellung des göttlichen Planes; sie weise — nicht die *Facta*, aber das Princip ihres innern Zusammenhanges und das Ziel des Ganzen nach, so dass man nur die richtigen Abschnitte und die zusammenhängenden Theile zu entdecken habe; ein durchaus vollständiges Ganze könne freilich in der Geschichte der Menschheit selbst niemals entdeckt werden, bis dass die Geschichte durch eine letzte Katastrophe beschlossen sei; kein menschlicher Scharfsinn könne die Totalität der Entwicklung anticipiren. Da indessen der Bau des Tempels der ewigen Herrlichkeit Gottes, dessen Errichtung eben als das Ziel des grossen Künstlers sich darstellt, seit dem ersten Stadium der Weltgeschichte, wo nur das Fundament gelegt und daher noch kein Urtheil über die ungeheueren Proportionen möglich war, schrittweise durch alle Zeitalter und in jedem Momente vorgerückt ist: so könne nunmehr, obgleich das Gesims noch nicht auf die Säulen gesetzt, das Gebäude noch nicht mit dem Gipfel gekrönt sei, dennoch wohl der allgemeine Riss des Baues begriffen und eine Idee über seine Beendigung gefasst werden. Eine solche Idee trägt aber der Verf. so wenig vor, als er jenen allgemeinen Riss skizzirt. Das Einzige was er darüber sagt ist dies: In der Periode von der Sündfluth bis auf Christus seien die Dinge in constanter Abhängigkeit von einander, nichts isolirt, überall Folge und Fortschritt, alles in harmonischem Process. Aus dem jüdischen Leben, untrennbar mit ihm zusammenhängend, entwickle sich das christliche, nicht als eine Unterbrechung des Ganges der Begebenheiten, sondern als dessen Fortsetzung; Judenthum und Christenthum seien beide nur Theile eines höchsten Ganzen. So sei die Gegenwart mit der Vergangenheit verbunden, beide aber wieder mit der Zukunft, mit dem Ende der Zeit. Jeder Schritt in dem Weltprocess, bemerkt er ferner (und wem könnten hierbei die Anklänge an die deutsche Historiosophie entgehen!), erhält den Collectivcharakter aller früheren Stadien, fügt den ihm eigenthümlichen hinzu,

und vermacht das Ganze in dieser neuen Modification dem nachfolgenden Stadium. Dann aber kehrt er zu der begrifflichen Erläuterung des göttlichen Planes zurück. Diesen zerlegt er in drei Theile: Zweck, Methode und Gründe derselben. Der Zweck umfasst Alles: die Reiche der Natur, den Menschen, die Religion, die Geschichte; deshalb stehen auch alle diese Momente in gegenseitigen Beziehungen. Die Methode construirt alles dergestalt, dass es nach bestimmten Gesetzen thätig ist und dass, da die Verwirklichung des Planes eine successive ist, ein stufenmässiges Fortschreiten stattfindet; zugleich folgt daraus die stete Abhängigkeit von Gott als dem Eigner des Planes. Die Gründe der Methode liegen darin, dass der Mensch nicht vermögen würde die Gradationen der Vorsehung zu erkennen, wenn es nicht Gesetze für jene Beziehungen, jenes Fortschreiten und jene Abhängigkeit gäbe. Denn da die göttliche Methode die ursprüngliche Menschennatur als ein freies Agens anerkennt, das dahin neigt, seine Abhängigkeit von Gott und von jeglichem Sein rings umher aus dem Gesicht zu verlieren, sich ausserhalb der Harmonie mit der Natur, mit sich selbst und mit Gott zu versetzen — in welcher Neigung eben die Sünde besteht —: so macht es die Hoheit Gottes sowohl wie die Glückseligkeit des Geschöpfes nothwendig, dass die unmittelbare Wirkung aller Processe, durch die der Mensch in dieser Welt hindurchgeführt wird, die ist, ihm seine Abhängigkeit fühlbar zu machen. Die Freiheit seines Wesens bedingt aber, dass er die Ueberzeugung von dieser Abhängigkeit durch freiwillige Betrachtung und persönliche Erfahrung erlange. Jede Nation, jede Familie, jedes Individuum nimmt eine ihm eigenthümliche Stellung im Weltplan ein; jedes Zeitalter hat seine besondere Mission, die durch die Einflüsse der Vergangenheit bedingt, wiederum ihre eigenen Einflüsse mit dem Strom der späteren Geschichte vermischt. Aus dem Fortschreiten des Planes folgt, dass dessen Verzögerungen nur scheinbare sind und dass es ein Zeitmaass für jegliche historische Krisis giebt, sowohl wie für jene wundervolle Ankunft, welche die Geschichte der Welt in zwei Theile getheilt hat (Wir erinnern hier an Eisenhart, der die Geschichte in 3000 Jahren vor und in genau ebenso vielen nach Chr. sich bewegen lässt; s. unsere Zeitschr. Bd. IV. S. 561). Die Aufgabe ist überall den Fortschritt nachzuweisen, die Principien ans Licht zu kehren welche das Ziel von Anfang an generalisirt haben, zu zeigen in wie fern bewusst oder unbewusst die verschiedenen Nationen und hervorragenden Individuen diesem Ziel entsprachen, und wie der Mensch, nach den eiteln Versuchen sich unabhängig zu isoliren und darauf sich selbst zu helfen, auch nachdem er mit den objectiven Mitteln der Hülfe versehen worden es offenbar werden lässt,

dass sogar diese ihm nur helfen, wenn er vom Geiste Gottes geleitet wird. Daher geht der Irrthum so oft der Wahrheit voraus; denn kein Volk kann sprungweise den Höhepunkt erreichen, sondern muss durch die vermittelnden Stadien hindurch, um zu ihm zu gelangen. Endlich sei zu untersuchen, ob und welche Stadien des Processes noch zu durchlaufen bleiben, um uns eine Vermuthung über den Abstand von dem Endziel zu bilden. Das Unbehagliche ist, dass der Verf. selbst diese Untersuchung nicht anstellt, überhaupt auf die Lösung jener zahlreichen Aufgaben in gar keiner Weise näher eingeht. Er schliesst mit der Warnung, nicht die Neuheit der Wahrheit vorzuziehen; die Entdeckung einer neuen wesentlichen Wahrheit sei nicht mehr zu erwarten, sondern nur neue Anschauungsweisen alter Wahrheiten, neue Combinationen derselben, und neue Erläuterungen des ganzen Systemes der Wahrheit; organische Zusätze zu diesem System könnten nur unmittelbar vom Himmel kommen. Doch warnt er auch davor, was der eigenen Anschauungsweise nicht entspricht, sofort als blosser Speculation ganz und gar zu verwerfen, indem er daran erinnert, dass fast jede Wahrheit welche jetzt dem Menschen so geläufig ist, als ob er sie mit auf die Welt gebracht, einst mit Indignation oder mit Spott sei aufgenommen worden. — Dies die Aufstellungen des Verf., die bei der Verbreitung verwandter Ideen in England sich in wesentlichen Momenten an die Aussprüche und Entwicklungen anderer englischer Denker anzulehnen vermögen und daher namentlich mehrfach durch die Autorität von Butler, Edwards, Arnold, Miller und Hetherington unterstützt werden. Abgesehen davon, dass sie offenbar an einer zu grossen Allgemeinheit leiden und vor lauter Abstractionen nicht zur Betrachtung des Concreten gelangen, müssen wir besonders auch den aufgestellten Begriff der Herrlichkeit Gottes als einen höchst unbestimmten und zweideutigen bezeichnen. Warum, kann man fragen, begnügt sich Gott nicht mit seiner subjectiven Herrlichkeit? wozu bedurfte es der objectiven, der Bethätigung seiner Erhabenheit? wozu der Menschheit und der Geschichte? Ist einmal die Menschheit da, so muss allerdings ihr Dasein und ihre Geschichte einen Zweck haben, und da Gott sich nicht einen Zweck setzen kann, der unerreichtbar ist, so muss auch der Zweck der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich erreicht werden, mithin der Process der letztern die Verwirklichung eines Gedankens oder einer Absicht oder eines Planes sein. Die Nothwendigkeit dieses Gedankens ist also durch das Dasein der Menschheit bedingt, allein die Nothwendigkeit des Daseins der Menschheit wird durch den Begriff der Herrlichkeit Gottes an sich noch keineswegs begründet. — Ad. S.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Ueber die Versammlung der französischen Notabeln im Jahre 1787, von Leopold Ranke	1
Ein Blick in die ältere preussische Geschichte, mit Bezug auf die ständische Entwicklung. Nach drei ungedruckten Chroniken. Von Dr. Max. Töppen	45
Angelegenheiten der historischen Vereine. Einleitung. Vom Herausgeber	94
Verzeichniss der historischen Vereine und Gesellschaften Deutschlands und der Nachbarstaaten	100
Miscelle: Ausschluss vom Abendmahl und Ohrenbeichte	103
Nachwort des Herausgebers	104
Die Landesverfassung in Kurhessen. Im Vergleich mit den Staatsgrundgesetzen der übrigen deutschen Staaten. Erster Artikel. Von C. W. Wippermann	105
Macpherson's Ossian. Von P. F. Stühr	172
Angelegenheiten der historischen Vereine	179
Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Drittes Heft. Rec von Klüpfel	179
Mittheilungen, Neue, aus dem Gebiet der historisch-antiquarischen Forschungen. Heransgegeben von d. Thüring. sächs. Verein f. Erforsch. des vaterländ. Alterthums. Rec. von Klüpfel	181
Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Lersch, L., Niederländisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. Rec. von v. Sybel	185
Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Rec. von Selig Cassel	191
Literarischer Verein: Berichtigung	199
Reformen der hessischen Vereine	199
Beitrittserklärungen der Vereine	200
Eine deutsche Colonie und deren Abfall. Vom Prof. Wurm	201
Antiquités de Bel-Air, près Lausanne, de Nordendorf, près Augsburg et de Leus, dans le département du Pas-de-Calais. Von Fréd. Troyon	272
Angelegenheiten der historischen Vereine	285
Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. I. Band. Rec. von Philipp Jaffé	285
Die antiquarische Gesellschaft in Zürich:	
Meyer, H., Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters. Rec. von Schmidt	288
Kenntniss des Auslandes von den hist. Vereinen in Deutschland	291
Literaturberichte. Deutschland.	
Löher, Franz, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen	292
Jürgens, K., Luther von seiner Geburt bis zum Ablassstreite	293
Miscelle: Gustav Adolf. Erinnerung am Todestage Luthers	294
Einladung an die Germanisten zu einer Gelehrten-Versammlung in Frankfurt a. M.	296
Ueber die Geschichte der neuesten Zeit, vom Wiener Congress bis auf unsere Tage. Von Dr. Carl Hagen. Erster Artikel. Einleitung	297

Welfen und Gibelinge. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches und der deutschen Heldensage. Von Albert Schott	317
Angelegenheiten der historischen Vereine	369
Der Königl. Sächsische Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Rec. von W. Koner	369
Der Verein in Trier	377
Bremen — ohne Verein	377
Anerbieten	378
[Preisaufgaben	378
Beitrittserklärungen der Vereine	379
Allgemeine Literaturberichte	379
Alterthum.	
A. Pauly, Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft in alphabetischer Ordnung. Rec. von W. Teuffel	379
K. Fr. Hermann, Zur Rechtfertigung der Aechtheit des erhaltenen Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus	390
Christianus Walz, de religione Romanorum antiquissima	390
Das Königreich Hellas.	
Alex. Clarus Heinze, der hellenische Nationalcongress zu Athen in den Jahren 1843 u. 1844. Rec. von A. Schmidt	390
Frankreich und Deutschland.	
S. Sugenheim, Frankreichs Einfluss auf, und Beziehungen zu Deutschland, seit der Reformation bis zur ersten französischen Staatsumwälzung (1517—1789)	395
Preussen.	
F. A. Vossberg, Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel, von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des Deutschen Ordens. Rec. von B. Köhne	396
Niederlande.	
C. van den Bergh, Gedenkstukken tot opheldering der Nederlandsche Geschiedenis, opgezameld uit de archiven te Rijssel	399
Algier.	
O. L. B. Wolff, Der Kampf der Franzosen in Algerien	400
Chronologie.	
Wilh. Matzka, die Chronologie in ihrem ganzen Umfange mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Anwendung in der Astronomie, Weltgeschichte und Urkundenlehre. Rec. von Philipp Jaffé	401
P. Piper, Geschichte des Osterfestes seit der Kalenderreformation	402
Miscellen: La clef des chiffres dans la Correspondance inédite de Henri IV, avec Maurice le Savant, par Mr. de Rommel	402
Der Kaiser Julian und seine Beurtheiler. Von Dr. W. Teuffel	405
Pavo über den Charakter und die Bestimmung der christlichen Hauptnationen des Mittelalters, nämlich der Italiener, Deutschen und Franzosen. Von Dr. Friedrich Kortüm	439
Gegen Albert Schotts Welfen und Gibelinge. Von Jac. Grimm	453
Angelegenheiten der historischen Vereine	461
Ph. A. F. Walther, Systematisches Repertorium über die Schriften sämmtlicher historischer Gesellschaften Deutschlands. Rec. von S. Hirsch	461
Anfrage. Von J. Grimm	473
Réclamation. Vom Baron de Reiffenberg	473
Allgemeine Literaturberichte	475

	Seite
Mittelalter.	
César Cantu, Discours préliminaire sur le moyen age . . .	475
Jac. Grimm, Gedichte des mittelalters auf könig Friedrich I. den Staufer und aus seiner so wie der nächstfolgenden zeit. Rec. von Philipp Jaffé	477
Guilielmus Giesebrecht, De litterarum studio apud Italos primis medii aevi saeculis. Rec. von Rud. Köpke . . .	484
K. H. Hermes, Die Entdeckung von Amerika durch die Isländer im 10. und 11. Jahrhundert	488
Eduard Meyer, Geschichte des hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter	490
Gustav Adolph Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bis- thums Breslau im Mittelalter	491
Dissertationen von Meyer, Cauer und Frese	492
Die Landesverfassung in Kurhessen. Im Vergleich mit den Staatsgrundgesetzen der übrigen deutschen Staaten. Zwei- ter Artikel. Von C. W. Wippermann	493
Deutsche Historiker der Gegenwart. Erster Artikel. Von G. Waitz	520
Klippel, Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ansgar. Rec. von J. M. Lappenberg	535
Angelegenheiten der historischen Vereine	552
Die Numismatische Gesellschaft zu Berlin. Von W. Koner . .	552
Beitrittserklärungen der Vereine	558
Allgemeine Literaturberichte. Von Selig Cassel	558
Jüdische Geschichte und Literatur.	
1. M. Sachs, Die religiöse Poesie der Juden in Spanien . . .	558
2. Zunz, Zur Geschichte und Literatur.	558
3. J. M. Jost, Neuere Geschichte der Israeliten von 1815— 1845	570
S. Cassel, Ueber die Rabbinerversammlung des Jahres 1650. Ungarn und Siebenbürgen.	572
J. B. v. Scharberg, historisch-genealogisch-geographischer At- las zur Uebersicht der Geschichte des ungarischen Reichs und seiner Nebenländer	573
A. Kurz, Magazin für Geschichte und Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens	574
Miscellen.	578
Die Biblical Review und die geschichtsphilosophische Ansicht in England. Von Ad. S.	578

Berichtigungen:

S. 115 Z. 4 von unten lies Lande für Stände.

S. 137 Z. 20 von oben - der Bund für das Land.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

010985



Biblioteka Uniwersytecka
w Toruniu

179351

179351